Digitized by Google

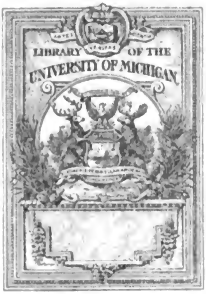

FROM THE LIBRARY OF
Profeſsor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

P. L. 172

~~5.18.4.3.~~

II

1

J25

Digitized by Google

Digitized by Google

11665

Jahrbücher
der
Geſchichte und Staatskunſt.

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

In Verbindung mit mehrern gelehrten Männern
herausgegeben
von dem
geheimen Rathe
Karl Heinrich Ludwig Pölitz
zu Leipzig.

1833.
Zweiter Band.

Leipzig,
J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt des zweiten Bandes des ſechſten Jahrganges der Jahrbücher.

A) Abhandlungen.

Seite

1. Rückblick auf die Verhandlungen des teutſchen Reichstages von den Jahren 1670. 1671. — Auch ein Wort über die Beſchlüſſe des teutſchen Bundestages vom 28. Juni 1832. — Vom geheimen Rathe, Prof. D. Zachariä zu Heidelberg. . . . 1
2. Von den Vortheilen, welche die indirecte Uebung der Initiative bei der Geſetzgebung vom Throne herab vor der directen voraus hat. — Vom Hofr. Fr. Murhard zu Kaſſel. 25
3. Was wird auch im Braunſchweigiſchen zur Beförderung einer wahren, haltbaren Gleichſtellung der Judenſchaft mit der bereits den Staat bildenden Staatsbürgerſchaft vorzubereiten ſeyn? — Von dem geh. Kirchenr. D. Paulus zu Heidelberg. 46
4. Mahmud 2 und Mehemed Ali. — Vom Profeſſor Schulze zu Gotha. 97
5. Geſchichte des Urſprungs, der Entwickelung und Einrichtung der Hauenſteiniſchen Einung im Mittelalter. — Vom Großherz. Bad. Hofgerichtsrathe Merk zu Freiburg. . . 126
6. In wie weit iſt die Kirche ein Rechtsſubject? — Vom Domherrn, Ritter, Prof. D. Günther, Ordinarius der Juriſtenfacultät zu Leipzig. 193
7. Zufällige Gedanken über die Urſachen der Veränderungen, welche zu unſerer Zeit in der kirchlichen und bürgerlichen Welt ſichtbar ſind. — Vom Oberconſiſtorialrathe und Generalſuperintendenten D. Bretſchneider zu Gotha. . . 209
8. Gedanken zur Verbeſſerung der Staatsbeamten-Pragmatik. — Vom geh. Kirchenrathe D. Paulus zu Heidelberg. . 241
9. Ueber die Umwandelung der Pfarreinkünfte aus liegenden Gründen. — Von dem geh. Hofrathe und Prof. Rau zu Heidelberg. 289
10. Die Abgaben-Verfaſſung und das gegenſeitige Verhältniß der directen gegen die indirecten Staatsſteuern im Herzogthume Naſſau. — Von dem geh. Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden. 311
11. Ueber den Einfluß der Kirche auf die Entwickelung der teutſchen Volksthümlichkeit. — Von D. Holzhauſen, Licent. der Theologie zu Göttingen. 326

Seite

12. Andeutungen über Sonderintereſſen im Staate. — Vom Hof- und Juſtizrathe von Langenn, Kön. Regierungs-commiſſarius zu Leipzig. 385
13. Der Gegenſatz, als das Princip der Conſtitutionen, und der Staatsdienſt. — Vom Oberconſiſtorialrathe D. Tittmann zu Dresden. 413
14. Guizots Grundanſichten von der Civiliſation. — Vom Director von Weber zu Tübingen. 427
15. Die Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833; kurz beleuchtet von dem Director von Weber zu Tübingen. 481
16. Ueber die Wählbarkeit der zu einer infamirenden Strafe verurtheilten und nachher begnadigten Verbrecher. — Vom Dr. Huck, Privatdocenten der Rechte zu Tübingen. . . 502
17. Ueber Grundſteuer-Kataſter. — Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden. 510

B) Recenſionen.

1. Joh. Schön, allgemeine Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation. Leipzig, 1833. gr. 8. 56
2. Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen. Dritte Lieferung. Leipzig, 1833. 4. . . . 64
3. K. H. L. Pölitz, ſtaatswiſſenſchaftliche Vorleſungen für die gebildeten Stände in conſtitutionellen Staaten. Dritter Band. Leipzig, 1833. gr. 8. 66
4. W. F. Volger, Handbuch der Geographie. 1r Theil. Dritte Auflage. 2r Theil. Hannover, 1833. gr. 8. . . 68
5. Theod. Fritz, Verſuch über die zu den Studien erforderlichen Eigenſchaften. Preisſchrift. Hamburg, 1833. gr. 8. 70
6. Wehnert, über den Geiſt der preußiſchen Staatsorganiſation und Staatsdienerſchaft. Potsdam, 1833. gr. 8. 75
7. Katechismus für Stadtverordnete der preußiſchen Städte. Berlin, 1832. gr. 8. 84
8. Reaube, Jahrbücher der preußiſchen Provinzialſtände. 2 Hefte. Leipzig, 1832 f. gr. 8. 86
9. v. Caraman, Preußens Militairverfaſſung. Aus dem Franzöſiſchen. Ilmenau, 1832. gr. 8. 89
10. Leopold Ranke, hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift. Jahrg. 1832. Sept. bis December. Hamburg, 1832. gr. 8. . 91
11. J. Ludw. Klüber, Fortſetzung der Urkundenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des teutſchen Bundes. Erlangen, 1833. gr. 8. 158
12. Fr. Wilh. Tittmann, über die Beſtimmung des Gelehrten und ſeine Bildung durch Schule und Univerſität. Berlin, 1833. 8. 160

Digitized by Google

Seite

13. Krug, Verhandlungen des erſten Landtages im Königreiche Sachſen nach der neuen Verfaſſung. Leipz. 1833. gr. 8. 174
14. Ludw. Wachler, Handbuch der Geſchichte der Literatur. Dritte Umarbeitung. 4 Thle. Leipzig, 1833. gr. 8. . 179
15. G. A. Gruner, über Volksſchulweſen und Volksveredelung. Wiesbaden, 1833. gr. 8. 182
16. Ernſt Münch, allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit. Drei Lieferungen. Leipzig und Stuttgart, 1833. gr. 8. 185
17. Karl Fr. Vollr. Hoffmann, allgemeine Erdbeſchreibung für Schulen. Stuttgart, 1833. gr. 8. (Nebſt der erſten Lieferung des dazu gehörenden Atlas.) 191
18. Karl Venturini, Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Sechſter Band; das Jahr 1831 enthaltend. Leipzig, 1833. gr. 8. 256
19. Fr. Bülau, Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung des Königreiches Sachſen. Erſter Theil. Leipzig, 1833. gr. 8. 262
20. Fr. H. Chſtr. Schwarz, Darſtellungen aus dem Gebiete der Pädagogik. Leipzig, 1833. gr. 8. 269
21. F. W. Barthold, Georg von Frundsberg, oder das teutſche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Hamburg, 1833. gr. 8. 274
22. Oeſterley, Darſtellung der Gerichtsverfaſſung in der Univerſitätsſtadt Göttingen. Göttingen, 1833. 8. . . 281
23. J. D. E. Preuß, Friedrich der Große. Eine Lebensgeſchichte. Zweiter Band. Berlin, 1833. gr. 8. (Nebſt dem zweiten Theile des Urkundenbuches.) . . . 287
24. Die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchieen. Leipzig, 1833. gr. 8. 336
25. Karl Gtli. Bretſchneider, die Grundlage des evangeliſchen Pietismus. Leipzig, 1833. gr. 8. 343
26. Ernſt Brauns, Ideen über die Auswanderung nach Amerika. Göttingen, 1827. gr. 8. 346
27. Ludw. Flathe, Geſchichte des Kampfes zwiſchen dem alten und neuen Verfaſſungsprincip der Staaten der neueſten Zeit. 2 Theile. Leipzig, 1833. gr. 8. 350
28. Die öffentliche Meinung. Stuttgart, 1833. gr. 8. . . 359
29. Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictoriſch erörtert nach Grundſätzen des Rechts und der Politik. Stuttgart, 1833. gr. 8. 361
30. J. Fr. v. Weech, Reiſe über England und Portugal nach Braſilien und den vereinigten Staaten des la-Plata-Stromes. Zweiter und dritter Theil. München, 1831. gr. 8. 366
31. Eſ. Tegnér, worüber ſtreitet man jetzt? Hannover, 1832. 8. 372

Digitized by Google

Seite

32. Fr. v. Reden, über Credit- und Hülfs-Caſſen, namentlich zur Beförderung der Ablöſung von Grundlaſten durch Capitalzahlung, mit beſonderer Berückſichtigung des Königreiches Hannover. Hannover, 1833. gr. 8. 376
33. A. Schmidl, Wien, wie es iſt. Wien, 1833. 12. . . 378
34. Leop. Ranke, hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift. Zweiter Band, erſtes Heft. Berlin, 1833. gr. 8. 450
35. J. D. F. Preuß, Friedrich der Große. Dritter Theil. Berlin, 1833. gr. 8. (Nebſt dem dritten Theile des Urkundenbuches.) 462
36. Fr. von der Decken, Herzog Georg von Braunſchweig und Lüneburg. Beiträge zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges. Erſter Theil. Hannover, 1833, gr. 8. . . 467
37. Ed. Baumſtark, ſtaatswiſſenſchaftliche Verſuche über Staatscredit, Staatsſchulden und Staatspapiere. Heidelberg, 1833. gr. 8. 475
38. Joh. Peter Aebli, Geſchichte des Landes Glaris. Erſter Theil. Glaris, 1831. 8. 521
39. Fried. v. Raumer, hiſtoriſches Taſchenbuch. Fünfter Jahrgang. Leipzig, 1834. 524
40. Betrachtungen über die Repräſentation moraliſcher Perſonen, beſonders des Staates. Glogau u. Leipz. 1833. 8. 539
41. Fried. Murhard, die Initiative bei der Geſetzgebung. Kaſſel, 1833. 8. 545
42. Wilh. Havemann, Geſchichte der italieniſch-franzöſiſchen Kriege von 1494 — 1515. Hannover 1833. gr. 8. . . 553
43. Annalen für Geſchichte und Politik. In Verbindung mit einer Geſellſchaft von Gelehrten herausgegeben von Dr. Weick. Erſter Jahrgang, erſtes bis drittes Heft. Leipzig und Stuttgart, 1833. 8. 557
44. Barnſtedt, Verſuch einer kurzen ſtatiſtiſch-topographiſchen Beſchreibung des Fürſtenthums Birkenfeld. 2 Bändchen, Birkenfeld, 1832 und 33. 8. 567

Digitized by Google

Rückblick auf die Verhandlungen des teutſchen Reichstages von den Jahren 1670. 1671.

Auch ein Wort über die Beſchlüſſe des teutſchen Bundestages vom 28. Juni 1832.

Vom geheimen Rathe, Prof. D. Zachariä zu Heidelberg.

Unter den Beſchlüſſen der teutſchen Bundesverſammlung vom 28. Juni 1832 iſt der zweite wohl der inhaltſchwerſte. (Auf jeden Fall glaube ich, nicht einer Entſchuldigung zu bedürfen, wenn ich in dieſer Abhandlung von jenen Beſchlüſſen vorzugsweiſe dieſen ins Auge faſſe.) Er lautet ſo:

„Da nach dem Geiſte des Art. 57. der Schlußacte (der zu Wien gehaltenen Miniſterial-Conferenzen) und der hieraus hervorgehenden Folgerung, welche der Art. 58. ausſpricht, keinem teutſchen Souverain durch die Landſtände die zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfaſſung entſprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen; ſo werden Fälle, in welchen ſtändiſche Verſammlungen die Bewilligung der zur Führung der Regierung erforderlichen Steuern auf eine mittelbare oder unmittelbare Weiſe durch die Durchſetzung anderweiter Wünſche und Anträge bedingen wollten, unter diejenigen Fälle zu zählen ſeyn, auf welche die Artikel 25. und 26. der Schlußacte in Anwendung gebracht werden müßten."

Es iſt hier nicht der Ort, die verſchiedenen Geſichts-

puncte anzugeben, aus welchen dieſer Beſchluß, ſo wie die übrigen Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832, betrachtet worden ſind, oder betrachtet werden können. Ich halte einen einzigen Geſichtspunct feſt, den des Rechts.

Da bieten ſich nun zur Beurtheilung der mehrerwähnten Beſchlüſſe ſofort die Grundſätze des teutſchen Bundesrechtes dar. Entſprechen dieſe Beſchlüſſe dem rechtlichen Verhältniſſe, in welchem die teutſchen Staaten zu dem teutſchen Bunde, zu Folge der rechtlichen Grundlagen dieſes Bundes, ſtehen? Schon oft iſt dieſe Frage aufgeworfen und beantwortet worden, von Privatſchriftſtellern, bei öffentlichen Verhandlungen. Namentlich iſt ſie in denjenigen teutſchen Staaten, welche eine auf dem Repräſentativſyſteme beruhende Verfaſſung haben, hin und wieder zwiſchen der Regierung und den Kammern — oder den Ständen — zur Sprache gekommen. Und in der That iſt ſie für dieſe Staaten von beſonderer Wichtigkeit; daher ich ſie auch in dem Folgenden lediglich und allein ſo erörtern werde, wie ſie ſich in dieſen Staaten und unter den ſo eben bezeichneten Parteien ſtellt. Von der einen Seite iſt behauptet oder angedeutet worden, daß in jenen Beſchlüſſen ein ganz neues Recht enthalten ſey, ein Recht, welches die Einwirkung des Bundes auf die Verfaſſung und Verwaltung der einzelnen teutſchen Staaten ſo weit erſtreckt, daß es eben ſo wenig mit dem Weſen eines Staatenbundes und ſeiner Befugniſſe, als mit der Selbſtſtändigkeit der einzelnen unter dem Bunde begriffenen Staaten vereiniget werden könne. Hierauf iſt von der andern Seite erwidert worden, daß die Beſchlüſſe vom 28. Juni 1832 ſich ledig=

Digitized by Google

lich und allein darauf beſchränken, das bisherige, und insbeſondere das durch die Schlußacte der Wiener Miniſterial-Conferenzen feſtgeſetzte, Recht zu wiederhohlen und auf gewiſſe beſondere, durch die Zeitumſtände veranlaßte, Fragen anzuwenden; daß man daher in der Vereinbarkeit dieſer Beſchlüſſe mit der Selbſtſtändigkeit und namentlich mit dem Verfaſſungsrechte der einzelnen teutſchen Bundesſtaaten in der That die Gültigkeit des bisherigen Bundesrechts und die Rechtsbeſtändigkeit des teutſchen Bundes überhaupt beſtreiten würde. Ohnehin ſey die verbindende Kraft der Bundestagsbeſchlüſſe für die einzelnen Bundesſtaaten in den Verfaſſungsurkunden dieſer Staaten im Voraus anerkannt worden. Bekanntlich ſind alle die Regierungen, welche ſich über dieſen Streit amtlich erklärt haben, der letzteren Meinung geweſen.

Es iſt meine Abſicht nicht, hier die Gründe anzuführen, welche zur Entſcheidung dieſer Streitfrage von dem einen oder dem andern Theile aufgeſtellt worden ſind. (Cui non dictus Hylas?)

Dieſe Gründe als bekannt vorausſetzend, erlaube ich mir zuvörderſt die Bemerkung, daß es, wenn man den Streit in das Gebiet des teutſchen Bundesrechtes verlegt, ſchwer ſeyn dürfte, zu irgend einem befriedigenden Reſultate zu gelangen, daß man vielmehr Gefahr läuft, ſich in einen endloſen Streit zu verwickeln. — Es iſt ſchlechterdings nicht zweifelhaft, daß die ſämmtlichen Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 als F o l g e r u n g e n aus dem bisherigen Bundesrechte — wenigſtens aus dem durch die Bundes- und durch die Schlußacte beſtimmten Zwecke des Bun-

Digitized by Google

des — betrachtet werden können. So umfaſſend iſt dieſer Zweck, daß aus demſelben noch viele andere jenen Beſchlüſſen gleichartige Folgerungen abgeleitet werden könnten. Aber läßt ſich nicht auf der andern Seite behaupten, daß das, was aus einem gewiſſen Zwecke gefolgert werden kann, deswegen noch nicht ſchlechthin aus demſelben gefolgert werden darf und ſoll? Und wenn dieſe Behauptung ſchwerlich zu beſtreiten ſeyn möchte, wenn man alſo zur Begründung der in Frage ſtehenden Beſchlüſſe Zeit und Umſtände zu Hülfe nehmen muß; iſt man dann nicht auf den ſo unſichern Boden der Politik verſetzt? — Die Entſcheidung der vorliegenden Streitfrage wird noch durch eine andere Urſache erſchwert. Man kann, um zum Ziele zu gelangen, nicht umhin, auf das Weſen eines Staatenbundes und auf das des teutſchen Bundes überhaupt, mit einem Worte, auf die höchſten und allgemeinſten Rechtsfragen einzugehen, welche nur immer über das Verhältniß unter den Bundesgliedern aufgeworfen werden können. Nun iſt es aber eine bekannte Sache, daß ein jeder auf die Dauer berechnete Staatenverein zwiſchen einem Staatenbunde und einem Bundesſtaate hin und her ſchwankt, ja daß ſich vielleicht nicht einmal in der Theorie eine ſcharfe Scheidelinie zwiſchen einem Vereine der einen und einem Vereine der andern Art ziehen läßt. Wie darf man alſo hoffen, ſich über eine Frage vereinigen zu können, welche mit anderen, im höchſten Grade ſtreitbaren, Fragen in einem unmittelbaren Zuſammenhange ſteht? über eine Frage, welche faſt unausbleiblich zur Parteifrage werden muß? Beſonders weit ausſehend iſt ein ſolcher Streit alsdann, wenn er zwiſchen den oben bezeichneten Parteien in Anre-

Digitized by Google

gung kommt. Ich weiß zwar recht wohl, daß auf Landtagen wenige ſpecielle Fragen vorkommen, die ſich nicht auf eine allgemeine zurückführen ließen. Allemal aber iſt es erfreulicher, wenn der Streit nicht dem Allgemeinen, ſondern nur der Anwendung des Allgemeinen auf das Beſondere gilt.

Auch in politiſcher Hinſicht dürfte es nicht unbedenklich ſeyn, die Entſcheidung des Streites von den Grundſätzen des teutſchen Bundesrechts abhängig zu machen. — Denn, (um dieſes nur durch eine einzige Andeutung zu beſtätigen,) ſollte es wohl rathſam ſeyn, eine Veranlaſſung oder einen Vorwand zu der Meinung zu geben, als ob die Verfaſſungen der einzelnen Bundesſtaaten jemals durch die Beſchlüſſe des teutſchen Bundes gefährdet werden könnten?

Aber, es giebt noch ein anderes Recht, an welches die oft erwähnten Bundesbeſchlüſſe gehalten werden können, — das europäiſche Völkerrecht.

Die Anwendbarkeit dieſes Rechts auf die vorliegende Erörterung braucht nicht auf allgemeine Gründe gebaut zu werden. Man leſe nur das Protocoll der 22ſten Sitzung der teutſchen Bundesverſammlung vom Jahre 1832 ſeinem ganzen Inhalte nach. Es werden in demſelben die Beſchlüſſe, welche das Reſultat der Sitzung waren, nicht etwa als Beſchlüſſe dargeſtellt, welche zur Erledigung der in der Bundesacte zur Berathung ausgeſetzten Gegenſtände oder zur Organiſation des Bundes, oder ſonſt in dem gewöhnlichen Geſchäftsgange zu faſſen geweſen wären. Sondern das Protocoll beginnt mit einer Eröffnung oder Declaration, welche im Namen Oeſtreich's und Preußen's, der beiden Hauptmächte des teutſchen Bundes, an die übrigen Bun-

desglieder mit dem Antrage gerichtet wird, gewiſſe Artikel, (an der Zahl ſechſe,) in förmliche Bundesbeſchlüſſe zu verwandeln. Erwägt man nun die Art, wie dieſer Antrag in der Eröffnung motivirt wird, und vergleicht man dieſe Motivirung des Antrages mit der politiſchen Stellung der hohen Mächte, von welchen er ausgegangen iſt; ſo bietet ſich von ſelbſt die Folgerung dar, daß der Antrag und deſſen Erfolg auf einem Grundſatze des europäiſchen Völkerrechtes beruht, deſſen Anwendung auf die teutſchen Bundesſtaaten von jenen Mächten, als europäiſchen Mächten, den Zeitläuften nach, für dringend nothwendig erachtet ward, auf dem Grundſatze der Intervention.

Die Sache ſtellt ſich nach dieſer Anſicht ſo: Oeſtreich und Preußen ſind nicht blos teutſche, ſondern zugleich europäiſche Mächte; ſie ſind die Mittelglieder, durch welche der teutſche Bund mit der Geſammtheit der europäiſchen Staaten zuſammenhängt, die Bollwerke des Bundes in Zeiten eines Krieges. Die unzertrennliche Verbindung, in welcher jene beiden Eigenſchaften mit einander ſtehen, bringt es mit ſich, daß dieſe beiden Großmächte, theils in ihrem eigenen Intereſſe, theils in dem Intereſſe des geſammten Bundes, das, was in den einzelnen teutſchen Bundesſtaaten, wenn auch nur in einem oder in einigen, geſchieht, zugleich dem Einfluſſe nach, den es auf den politiſchen Zuſtand von Europa hat oder haben kann, in Betrachtung ziehen. Sollten ſie nun der Ueberzeugung ſeyn, daß die und die Ereigniſſe oder Erſcheinungen in jenen Staaten den Frieden von Europa oder die Macht des Bundes, als eines Ganzen, bedrohen; ſo ſind ſie in jener ihrer doppelten Eigenſchaft zu einer Intervention eben ſo berechtiget, als aufgefordert. In dem

Digitized by Google

vorliegenden Fälle waren ſie dieſer Ueberzeugung; ſie machten alſo, indem ſie ihre Intervention mittelſt des oben angeführten Antrages bewerkſtelligten, nur von einem Rechte Gebrauch, welches ihnen, kraft jener ihnen zukommenden doppelten Eigenſchaft, dem gemeinen europäiſchen Völkerrechte nach, unſtreitig zuſtand. Die übrigen Bundesglieder traten dem Antrage bei, damit ſie den gefährlichen Folgen vorbeugten, welche eine ablehnende Antwort für ihre Staaten hätte haben können, und unfehlbar gehabt haben würde.

Zwar ſind die Meinungen über das Interventionsrecht getheilt. Der Grundſatz der Nicht-Intervention, d. i. der Grundſatz, nach welchem eine Intervention in der Regel unzuläſſig iſt, hat vielleicht eben ſo viele Freunde, als der Grundſatz, nach welchem eine jede Regierung befugt iſt, ſo oft es ihr Intereſſe mit ſich bringt, in den Verfaſſungs- oder Verwaltungsangelegenheiten eines andern Staates eine entſcheidende Stimme anzuſprechen, und dieſen Anſpruch nöthigenfalls durch Waffengewalt geltend zu machen. Man wird jedoch finden, daß die Vertheidiger des erſteren Grundſatzes, ſo oft in praxi eine Ausnahme von ihrer Regel vorkommt, entweder einen Grund für die Ausnahme in Bereitſchaft haben, oder durch eine neue Unterſcheidung mit Erfolg widerlegt werden. Ja, wie ſich die Verhältniſſe unter den europäiſchen Staaten dermalen geſtellt haben, da unter dieſen Staaten eine Verbindung beſteht, welche der Idee eines Völkerſtaates ſehr nahe kommt, dürfte, ſogar unter Vorausſetzung des erſtern Grundſatzes, in Beziehung auf Europa, die Ausnahme zur Regel zu erheben ſeyn. Auf jeden Fall aber läßt ſich die Intervention, welche hier in Frage ſteht, durch Gründe vertheidigen, welche auch die

Digitized by Google

Theorie der Nicht-Intervention als gültig anerkennen muß. Nämlich erſtens: Ein Staat, deſſen äußere Sicherheit durch Veränderungen bedroht wird, welche in einem andern Staate vorgehen oder getroffen worden ſind, iſt (ex jure praeventionis) befugt, in den innern Angelegenheiten dieſes Staates zu interveniren. Und zweitens: Eine ſchützende Macht iſt berechtiget, die Bedingungen zu beſtimmen, unter welchen ſie ihren Schutz dem andern Theile wiederfahren laſſen will. Daß ſowohl der eine, als der andere Grund auf den vorliegenden Fall (in facto) anwendbar ſey, leuchtet von ſelbſt ein.

Wenn auch hiermit nicht geſagt werden kann und ſoll, daß es unmöglich ſey, Zweifel gegen die Anſichten von dem Zuſtande Teutſchlands zu erheben, von welchen die genannten hohen Mächte ausgingen, indem ſie ſich zu dem mehrerwähnten Antrage an die Bundesverſammlung bewogen fanden; ſo liegt doch ſo viel am Tage, daß ſich die Rechtsfrage, ja auch die politiſche Aufgabe, ganz anders ſtellt, wenn man jenen Antrag nach dem Interventionsrechte, als wenn man ihn nach den Grundſätzen des teutſchen Bundesrechts, beurtheilt.

Man hat den conſtitutionellen Monarchieen nicht ſelten den Vorwurf gemacht, daß ſie mit dem Syſteme der europäiſchen (auswärtigen) Politik nicht in dem Einklange ſtehen, in welchem ehemals die Verfaſſungen der europäiſchen Staaten mit dieſem Syſteme ſtanden. Wohl nicht ohne Grund; denn noch iſt ſo Vieles neu, und nicht durch die Zeit vermittelt und zwieſpältig. So viel iſt wenigſtens gewiß, daß ein verhältnißmäßig kleiner Staat, deſſen Verfaſſung auf den Grundſätzen des Repräſentativſyſtemes beruht, der Gefahr ausgeſetzt iſt, daß denjenigen, welche in

Digitized by Google

den Kammern Sitz und Stimme haben, die auswärtigen Verhältniſſe zu fern liegen, um von ihnen nach Gebühr berückſichtiget zu werden. Da dürfte nun der zweite Geſichtspunct, aus welchem hier die Bundestagsbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 betrachtet worden ſind, vor dem erſten den Vorzug haben, daß er vor dieſer Gefahr beſonders nachdrücklich warnt.

Hiermit mag es an allgemeinen Betrachtungen über dieſe Beſchlüſſe genug ſeyn, damit mir nicht zugerufen werde: Ne quid nimis!

Ich habe in der Aufſchrift dieſer Abhandlung der Reichstagsverhandlungen von den Jahren 1670. 1671. gedacht, auf die Vergleichung hindeutend, welche zwiſchen den damaligen Zeiten und den jetzigen angeſtellt werden kann. Ehe ich jedoch den Verſuch mache, die Aehnlichkeiten und Verſchiedenheiten zwiſchen Damals und Jetzt anzugeben, muß ich den Gegenſtand und den Gang jener Verhandlungen, wenn auch nur in der Kürze, in das Gedächtniß zurückrufen *).

Der weſtphäliſche Friede hatte den teutſchen Reichsfürſten und Ständen Rechte zugeſichert, und ſie, beſonders die mächtigeren, in Verhältniſſe verſetzt, für welche die Vergangenheit keinen Maasſtab, das Herkommen keine Regel enthielt. Auf dem alten teutſchen Boden ſtand eine neue politiſche Welt, ein neues Geſchlecht. Zwar gab es dem

*) Eine ausführliche Darſtellung dieſer Verhandlungen findet man in: J. J. Moſer's Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien; auch andere brauchbare und angenehme Nachrichten und Anmerkungen; im IX., X. u. XI. Stück. Frkf. u. Lpz. 1775. 8.

Digitized by Google

Namen nach noch ein teutſches Reich; in der That aber hatte ſich dieſes Reich in einen Staatenbund verwandelt, wenn auch das neue Grundgeſetz noch einige Stiftungen oder Vermächtniſſe der Vorzeit unangetaſtet gelaſſen hatte. Dem Namen nach, oder nach der Theorie des teutſchen Staatsrechtes, war die landesfürſtliche Gewalt der Gewalt des Kaiſers und des Reichs untergeordnet; in der That aber und im Leben war ſie, wenigſtens in den größeren Reichsländern, eine ſelbſtſtändige, eine von der Souverainetät kaum zu unterſcheidende Gewalt. Der dreißigjährige Krieg hatte nur zu laut die Lehre geprediget, daß die Gewalt der Waffen über das Schickſal der Staaten entſcheide; und, auch nachdem der Friede wieder hergeſtellt worden war, verſtummte das Geräuſch der Waffen nicht ſofort; es war Friede, aber nicht Ruhe; endlich minderte ſich zwar die Furcht, aber nicht das Mißtrauen. Bald kamen die Zeiten Ludwigs 14; neue Kriege brachen über Teutſchland herein; von neuem machte man die Erfahrung: quam fallax sit potentia non sua vi nixa.

Alles dieſes hatte nun unmittelbar die Folge, daß ſich, von den Zeiten des weſtphäliſchen Friedens an, die auswärtige Politik der teutſchen Reichsfürſten, insbeſondere die der mächtigeren, umgeſtaltete, und neu geſtalten mußte. Die teutſchen Fürſten betrachteten ſich nicht mehr blos als Glieder des teutſchen Reiches; ihr Blick ging weiter, er war auf den politiſchen Zuſtand von Europa überhaupt gerichtet. Das neue Grundgeſetz, der weſtphäliſche Friede, hatte ihnen das Recht der Bündniſſe verliehen; bald machten ſie, ein Jeder in ſeinem Intereſſe, Gebrauch von dieſem Rechte. Die Kriegskunſt hatte ſchon in den vielen

Kriegsjahren bedeutende Fortſchritte gemacht, auch, nach wieder hergeſtelltem Frieden, ward ſie mehr und mehr vervollkommnet; man hatte mit der Befeſtigungskunſt den Werth der Feſtungen beſſer kennen gelernt; ſchon hatte man den Anfang gemacht, auch in Friedenszeiten ein Heer, oder eine Anzahl Bewaffneter, zu unterhalten. Die teutſchen Regierungen konnten nicht zurück bleiben. Ein Bundesgenoſſe iſt nur dann willkommen, wenn er wohl gerüſtet iſt. Einige teutſche Länder (z. B. Bayern) waren wegen ihrer geographiſchen Lage noch beſondern Gefahren ausgeſetzt.

Allein mit dieſer neuen Politik der teutſchen Regierungen ſtand nicht immer die Macht des Fürſten im Innern des Staates (oder des Landes) im Verhältniſſe. Die Teutſchen ſind von jeher mit ihrem Blute verſchwenderiſch, mit ihrem Gelde dagegen haushälteriſch geweſen. Eine Erinnerung an die Vorzeit (wenn auch nicht an die Zeiten des Varus,) vielleicht eine Sage, die ſich im Volke erhalten hatte, machte ſie auch jetzt noch widerſpenſtig gegen neue Abgaben. Daher, als die Zeitumſtände den Fürſten die Nothwendigkeit auferlegten, neue Opfer von ihren Unterthanen zu fordern, traten dieſer Forderung faſt überall herkömmliche Vorrechte, oder Verträge, oder die Unwillfährigkeit der Landſtände, entgegen.

Um dieſen Widerſtand zu beſeitigen, nahmen die Fürſten und Stände zur Reichsgeſetzgebung ihre Zuflucht. Reichsſteuern, d. i. Steuern, welche ein Reichsgeſetz den geſammten Fürſten und Ständen und deren Unterthanen zum Beſten des Reiches, z. B. zur Führung eines Reichskrieges, auferlegte, waren ſchon ſeit lange in Gebrauch *). Es kam

*) Die churſächſiſchen Landſtände hatten von einer eigenen Vorſichts=

alſo nur darauf an, die neuen Bedürfniſſe der Regierungen den, im Intereſſe des geſammten Reiches nothwendigen, Ausgaben geſetzlich gleichzuſtellen. Und die Analogie zwiſchen beiden, welche für dieſe Gleichſtellung ſprach, war wenigſtens inſofern treffend oder ſcheinbar genug, als die neuen Bedürfniſſe der Regierungen die Kriegsverfaſſung eines jeden einzelnen Landes zum Gegenſtande hatten. Denn, konnte ein Reichskrieg mit Erfolg geführt werden, wenn nicht ein jeder einzelne Reichsfürſt ſchon im Voraus zum Angriffe und zur Vertheidigung wohl gerüſtet und gewaffnet war?

Es ward alſo in dem berühmten Reichsabſchiede vom Jahre 1654. §. 180 feſtgeſetzt:

„Gleichwie dieſes hochangelegene Werk (die Erhaltung des Landfriedens im teutſchen Reiche nach Maasgabe der Executionsordnung vom Jahre 1555) zu allgemeiner Wohlfahrt und des heiligen Reichs beſtändigem Ruheſtande zielet, wovon kein Churfürſt oder Stand, noch deſſelben Unterthanen zu eximiren; alſo ſoll auf den Fall ſich Jemand obbeſagter Executionsordnung widerſetzen und an unſern kaiſerlichen Reichshofrath oder kaiſerlichen Kammergericht einigerley Proceß dargegen zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keinesweges angehört, ſondern a limine judicii ab- und zu ſchuldiger Parition angewieſen werden, in deſſen Entſtehung aber noch laut der Executionsordnung wider denſelben zu verfahren erlaubt und freygelaſſen, und hiervon einiger Immediat- oder Mediatſtand, Stadt, Landſaß und Unterthan nicht ausge-

maasregel Gebrauch gemacht. Sie bewilligten die Steuern nur unter der Bedingung, daß, ſo lange die Bewilligung ſtehe, der Churfürſt alle Reichsſteuern allein trage.

nommen ſeyn; ſonderlich aber ſollen jedes Chur⸗fürſten und Standes Landſaſſen, Unterthanen und Bürger zu Beſetz⸗ und Erhaltung der einem oder andern Reichsſtande zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätze und Guarniſonen ihren Landesfürſten, Herrſchaften und Obern mit hülflichem Beytrage gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig ſeyn."

So ward alſo durch den Reichsabſchied vom Jahre **1654** an die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen zur Erhal⸗tung des innern Friedens die zur Sicherung des äußern Friedens geknüpft. Doch ward die letztere Unterthanenpflicht damals nur ſehr ſchwankend und unbeſtimmt ausgeſprochen. Eben deswegen aber konnte der §. **180** (zu Ende) den Bedürf⸗niſſen und Abſichten der Regierungen keinesweges Genüge leiſten.

Sehr bald kam daher die Sache — oder, wie man ſich ausdrückte, die Extenſion des §. **180** — von neuem zur Sprache; beſonders (denn ich übergehe einige minder bedeutende Zwiſchenverhandlungen) im Jahre **1670**. In dieſem Jahre wurden auf dem Reichstage (welcher der im⸗merwährende ward) zuerſt im Fürſtenrathe die Verhandlun⸗gen über die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen zur „Lan⸗desdefenſionsverfaſſung" wieder aufgenommen und fortgeſetzt.

An der Spitze der Fürſten, welche dieſe Angelegenheit damals von neuem in Anregung brachten und betrieben (ſie ſelbſt nannten ſich die „Intereſſenten"), ſtand Bayern. Das Haus Bayern war durch den weſtphäliſchen Frieden in dem Beſitze der, ihm während des Krieges verliehenen, Chur⸗würde beſtätiget worden; die Regierung hatte in den Kriegs⸗jahren Gelegenheit genug gehabt, ihre, in mehr als einer

Digitized by Google

Hinſicht eigenthümliche, Stellung gegen das Ausland genau kennen zu lernen; alles dieſes aber mußte dem Fürſten die Hemmniſſe doppelt fühlbar machen, welche die Landesverfaſſung ſeiner Macht, und namentlich dem Beſteuerungsrechte, ſetzte. Bayerns Antrag auf Ausdehnung des §. **180** des Reichsabſchiedes vom Jahre **1654** fand im Allgemeinen, oder was die qu. an. betraf, keinen Widerſpruch. Deſto mehr und deſto lebhafter ward über den Umfang der, dem §. zu gebenden, Ausdehnung geſtritten. Beſonders im Fürſtenrathe, in welchem zwei Parteien hervortraten, eine heftigere und eine gemäßigtere. An der Spitze der erſtern ſtand Bayern, welches ſogar mit Zurückhaltung einer jeden, dem Reiche zu leiſtenden, Hülfe, ſo wie mit Ausübung des, den Reichsſtänden durch den weſtphäliſchen Frieden zugeſicherten, juris collectandi nach e i g e n e m E r m e ſ ſ e n drohte. Zu der letztern Partei gehörte z. B. Oeſtreich. (Die damaligen Abſtimmungen ſind durch ihre Faſſung ein treffendes Bild jener halb lateiniſch=, halb franzöſiſch=teutſchen Zeit. So lautet es z. B. in einer Abſtimmung des Halberſtädtiſchen Geſandten ſo: „Die Urſach, ſo Ihn zu Ableſung der Formalien ſeiner Instruction [ſo Er nicht eben gerne gethan,] bewogen, ſeye dieſe: Daß, nach vorgeſtern geendigter Umfrage, ſich ein paar Geſandten, die Er doch freundlich und beſcheidentlich meyne, darüber formalisirt, daß er ſich mit dem bayeriſchen Voto, oder abgeleſenen Project, was die ipsissima verba betreffe, nicht conformiret, auch, [welches Er jedoch denen primis motibus zuſchreibe, oder calori iracundiae imputire,] ſo viel Er verſtanden, geſagt: Man wolle, was Er gethan, berichten, ſeine Instruction ſeye Ihnen bekannt, Ihn anklagen, expresse

Digitized by Google

Couriers abſchicken etc. und ob zwar Er dafür halte, daß Sie nunmehro, die ſonſt ſeine guten Freunde, ſich anderſt begriffen haben würden; damit Er aber gleichwohl auf ein- oder andern Fall Seinem Durchlauchtigſten Herrn in denen Relationen mit Erzählung dergleichen Dinge nicht facheux, als ſie ſonſt genug zu thun, fallen dürfte; So habe er nicht umhin gekonnt, publice, candide und sincere, einige von ſeinen Rationibus, denn nicht alle ließen ſich öffentlich reden, anzuzeigen" u. ſ. w.)

Die Hauptfragen, welche bei dieſem Streite zur Sprache kamen, waren die folgenden: 1) Soll ſich die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen auf die Beſetzung und Erhaltung der, einem Reichsſtande gehörenden, Feſtungen, Städte ꝛc. *überhaupt* erſtrecken, oder ſich auf die Beſetzung und Erhaltung der *nöthigen* Feſtungen beſchränken? 2) Soll dieſe Pflicht auch in *dem* Falle eintreten, wo ein Reichsſtand von dem, ihm durch den weſtphäliſchen Frieden zugeſicherten, Rechte Gebrauch machen würde, *Bündniſſe* zu ſchließen? 3) Sollen die Unterthanen zu den, ihnen zur Pflicht gemachten, Ausgaben die „*jedesmal erforderndenMittel*" beizutragen, oder ihrem Landesherrn nur „*mit hülflichem Beitrage*" an die Hand zu gehen ſchuldig ſeyn? 4) Sollen die Landſtände und Unterthanen bei den *Reichsgerichten* Gehör finden, wenn ſie wegen der Steuern, die von ihnen der Landesvertheidigung wegen gefordert werden, Klage erheben? ſollen ſie ſich gegen ein ſolches Anſinnen auf ihre *Privilegien* und *Exemtionen*, oder auf andere *Einreden* berufen können?

Nach langen Verhandlungen kam es endlich den $\frac{29}{19}$. Oct. 1670 zu folgendem Reichsgutachten:

„Weil die Extenſion des §. Und gleichwie (§. 180) auf die Reichs- und Landesdefenſion zwar affirmative reſolvirt worden, ratione modi aber man ſich ebenmäßig nicht vergleichen können, indem das Churfürſtliche Collegium und die Mehrere in dem Fürſtlichen ſich mit dem sub num. 1. beygelegten Aufſatze, aus den übrigen Fürſtlichen aber verſchiedene, und dann der Städte Rath mit einem andern sub num. 2. gleichfalls beygefügten Project conformirt haben; als hat man ſolche Discrepanz allerhöchſter Ihrer kaiſerl. Majeſtät (wie hiemit beſchieet,) gleichergeſtalt zu hinterbringen, vor nöthig erachtet."

Der Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Beilagen (N. 1 und 2.) war der, daß der erſtere Aufſatz die ſämmtlichen, oben erwähnten, Fragen zum Vortheile des landesfürſtlichen Beſteuerungsrechts, der letztere aber dieſelben Fragen gegen dieſes Recht entſchied.

Hierauf erfolgte, mittelſt eines kaiſerlichen Commiſſionsdecretes vom 12. Februar 1671, (dict. den $\frac{13}{3}$. deſſelben Monats,) eine Entſcheidung des weſentlichen Inhalts, daß es bei den Rechten und Gewohnheiten eines jeden einzelnen Landes ſein Bewenden behalten, auch in Streitſachen über das landesherrliche Beſteuerungsrecht den Reichsgerichten ihre Gerichtsbarkeit, wie bisher, verbleiben ſolle. (Das Decret iſt zu lang, als daß es, nach dem Zwecke der vorliegenden Abhandlung, hier von Wort zu Wort eingerückt werden könnte.)

Man kann dieſe kaiſerliche Entſcheidung als ein **Seitenſtück** zu dem (im Eingange dieſer Abhandlung angeführten) Bundestagsbeſchluſſe vom 28. Juni 1832 betrachten.

Digitized by Google

Beide, jene Entſcheidung und dieſer Beſchluß, haben, ſowohl ihrer Veranlaſſung, als ihrem Zwecke nach, und ſelbſt in Beziehung auf ihre Form, die unverkennbarſte Aehnlichkeit mit einander. Es geſchiehet nichts Neues unter der Sonne; allein die Menſchen glauben immer, daß ſie eine neue Sonne beſcheint.

Die Veranlaſſung zu der kaiſerlichen Entſcheidung vom Jahre 1671 lag in der Ausdehnung, welche Bayern, und die mit ihm gleichgeſinnten Reichsſtände, dem landesherrlichen Beſteuerungsrechte — und, mit dieſem, der Landeshoheit überhaupt — zu geben gedachten. Eben ſo ward der Bundestagsbeſchluß vom Jahre 1832 durch die Ausdehnung veranlaßt, welche in einigen teutſchen Staaten die zweite Kammer ihrem Rechte, die Regierung bei der Beſteuerung — und ſo mittelbar bei der Ausübung der Staatsgewalt überhaupt — zu controliren, gegeben hatte. Die Partei, welche emporſtrebte, war eine andere im Jahre 1670, eine andere im Jahre 1832. Allein das Endziel war in beiden Fällen ungefähr daſſelbe.

Dieſe Aehnlichkeit zwiſchen beiden Fällen wird noch einleuchtender, wenn man die Urſachen, oder die Zeitumſtände, in Erwägung zieht, aus welchen im Jahre 1670 das Streben, die landesfürſtliche Gewalt weiter auszudehnen, hervorging, und dermalen das Streben des Volkes, ſeinen Einfluß auf die Ausübung der Hoheitsrechte zu vergrößern, hervorgeht.

Bei allen Völkern teutſchen Urſprungs iſt in einer jeden Periode ihrer Geſchichte ein Hang und Drang bemerkbar, die Fürſtengewalt zu mäßigen. Um zu dieſem Ziele zu gelangen, haben ſie die verſchiedenartigſten Mittel, bald dieſes, bald ein anderes, oft auch mehrere zugleich, verſucht.

Digitized by Google

In dem teutſchen Reiche war es, nach vielen Schwankungen und Kämpfen, am Ende des 15ten Jahrhunderts, nachdem ſich die Verfaſſung feſter geſtellt hatte, zu einer gänzlichen Zerſplitterung der Machtvollkommenheit (oder Souverainetät) gekommen. Man ſprach wohl von einer kaiſerlichen Machtvollkommenheit; allein in der Wirklichkeit hatte der Kaiſer nur gewiſſe Hoheitsrechte, jura reservata Imperatoris genannt, war auch die Gewalt des Kaiſers und des Reichs (der Reichsſtände) mannigfaltig beengt und gehemmt. Eben ſo wenig waren die einzelnen teutſchen Fürſten und Herren, ein Jeder in ſeinem Lande oder Gebiete, Selbſtherrſcher. Auch abgeſehen von ihrem Verhältniſſe zum teutſchen Reiche, hatten ſie, beſchränkt theils durch Landſtände, theils durch Vorrechte einzelner Landſaſſen, eine nur ſehr unvollſtändige Hoheit. Wie das teutſche Reich; ſo beſtand auch ein jedes einzelne teutſche Land wieder aus mehrern Gebieten; ein jedes dieſer Gebiete hatte ſeinen Grundherrn, der, als ſolcher, in dem Beſitze gewiſſer Hoheitsrechte (der Patrimonialgerichtsbarkeit) war; die Lehre: Princeps est fons omnis jurisdictionis! war eine ausländiſche Pflanze, die ſich nur mit Mühe auf teutſchem Boden acclimatiſirte. Mit einem Worte, die Idee, auf welche man die damalige Organiſation des Gemeinweſens der Teutſchen zurückführen konnte, war die einer Conföderation unter den Grundherren des teutſchen Bodens; die Idee alſo, welche, nur anders ausgeprägt, ſchon aus dem älteſten öffentlichen Rechte der Teutſchen unverkennbar hervorblickt. Die Conföderation, in welcher alle Grundherren des teutſchen Landes — unmittelbar (als Landesherren und Reichsſtände), oder mittel-

Digitized by Google

bar — ſtanden, ward das teutſche Reich genannt. Unter ihr waren wieder eine Anzahl kleinerer Conföderationen, die teutſchen Reichsländer, begriffen. Der Schutz- und Schirmherr jener war der König; in dieſen verwalteten daſſelbe Amt die Landesherren. — Da ſetzte nun der weſtphäliſche Friede, in Verbindung mit dem Beiſpiele Frankreichs, deſſen Verfaſſungsrecht ſchon unter Ludwig 13 eine neue Geſtalt angenommen hatte, eine Geſtalt, welche unter Ludwig 14 immer mehr ausgebildet ward, neue Rechtsmeinungen, und, mit dieſen, neue Anſprüche in Teutſchland in Umlauf. Man erkannte, oder man ahnete die Nothwendigkeit, den Verfaſſungen der teutſchen Länder, wenigſtens denen der größern, neue Grundlagen zu geben. Das Ziel war bald gefunden, oder es bot ſich von ſelbſt dar, — die teutſchen Fürſten den ſouverainen Fürſten und Herren, den gekrönten Häuptern gleichzuſtellen. Dieſes Ziel aber konnte man nur ſo erreichen, daß man die bisherige Landesverfaſſung weſentlich umgeſtaltete, die bisherige Föderativverfaſſung in eine Staatsverfaſſung verwandelte. Denn die Souverainetät begreift, ihrem Weſen nach, alle Hoheitsrechte in ſich; mit ihr ſind Hoheitsrechte, welche einzelnen Landſaſſen zuſtehen, oder Vorrechte, durch welche die Ausübung der Machtvollkommenheit gehemmt wird, nur als vom Souveraine verliehene Rechte, und nur als Rechte vereinbar, deren Gültigkeit allein auf Gründen des öffentlichen Wohls beruht. Wie Vieles konnte oder mußte alſo in den bisherigen Landesverfaſſungen verändert werden, wenn ſie dieſer ihrer neuen Grundlage vollkommen entſprechen ſollten! Beſonders in der Steuerverfaſſung. Denn, nicht nur ſpielt das Geld in allen öffentlichen Angelegenheiten

eine Hauptrolle; ſondern es waren noch überdies eigenthümliche Urſachen vorhanden, welche in dieſer Hinſicht die neue Zeit mit der alten entzweiten. Einſt hatte der Landesfürſt die geſammten „Landesbedürfniſſe" (und nicht etwa blos die der Hofhaltung) aus den Einkünften beſtritten, welche er von ſeinen Kammergütern und von den Regalien *) bezog. Als in der Folge dieſe Einkünfte zur Beſtreitung jener Ausgaben nicht mehr hinreichten, nahm man zu den Grundherren des Landes, zu den Rittergutsbeſitzern und Stadtgemeinden, ſeine Zuflucht, um, mit ihrer Zuſtimmung, den Ausfall durch Auflagen zu decken. Und es gelang, den Plan durchzuſetzen; die Hülfe, die man Anfangs den Landſtänden nur von Zeit zu Zeit angeſonnen hatte, ward mit der Zeit ſogar regelmäßig, und auf einem jeden Landtage von ihnen gefordert. Da gleichwohl der Fürſt Anfangs nur bittweiſe verfahren konnte, und da die Landſtände keineswegs gemeint waren, jenen altteutſchen Rechtsſatz, welcher alle öffentliche Ausgaben der landesfürſtlichen Kammer zur Laſt legt, aufzugeben; ſo ward die Zuſtimmung der Landſtände zu den auszuſchreibenden Steuern eine Steuerbewilligung genannt, und als eine Bewilligung betrachtet, gleich als ob ihr nicht eine Rechtspflicht, ſondern nur eine Freigebigkeit zum Grunde liege. An dieſe Rechtsmeinung mußten ſich wieder andere reihen; z. B. die, daß

*) Die Regalien waren nutzbare Hoheitsrechte, welche vor Zeiten dem Könige zugeſtanden hatten, und dann auf die Landesherren übergegangen waren. Die Einkünfte, welche vermöge der Regalien bezogen wurden, hatten theils gewiſſe Erwerbsprivilegien, theils gewiſſe, beſonders indirecte, Abgaben zur Quelle (Bergwerksregal, Münzregal, Zollregal).

Digitized by Google

den Landſtänden das Recht zuſtehe, ihre Steuerbewilligungen an gewiſſe Bedingungen zu knüpfen, oder durch gewiſſe Befreiungen oder Exemtionen zu beſchränken. Das practiſche Reſultat, zu welchem dieſe Anſichten führen mußten, und in der That geführt hatten, braucht nicht erſt weitläufig aus einander geſetzt zu werden. Es ward den Regierungen ſchwer, für neue, wenn auch noch ſo zeitgemäße, Bedürfniſſe neue Bewilligungen zu erhalten. Schon längſt hatten ſie ſich beengt gefühlt. Jetzt, durch den weſtphäliſchen Frieden in neue Weltverhältniſſe verſetzt, hatten ſich, mit ihrem Geſichts- und Wirkungskreiſe, ihre Bedürfniſſe noch mehr vergrößert.

Ganz ſo haben ſich auch in den neueſten Zeiten Veränderungen mit den Verfaſſungen, oder doch mit dem Zuſtande und der Lage der teutſchen Staaten begeben, welche die Gegenwart ſcharf von der Vergangenheit ſondern; Veränderungen, welche, wenn ſchon von denen, die jener Friede bewirkte, weſentlich verſchieden, dennoch eine Vergleichung mit dieſen zulaſſen. — Ich ſpreche nicht von der Auflöſung des teutſchen Reiches und von der Souverainetät, zu welcher die teutſchen Fürſten durch die Auflöſung des Reiches gelangten. Dieſe Veränderung betraf, wenigſtens in den größern teutſchen Staaten, mehr den Namen, als die Sache. Auch will ich hier nicht, zur Beſtätigung jener Behauptung, die auswärtigen Verhältniſſe des teutſchen Bundes mit denen des teutſchen Reiches vergleichen, noch von den politiſchen Parteien handeln, welche ſich in den teutſchen Staaten gebildet haben, oder von den neuern Schickſalen des Waarenverkehres unter dieſen Staaten. Alles dieſes, ſo tief es auch in Teutſchlands heutigen Zuſtand eingreift, liegt

dennoch von meinem Endziele zu fern. Ich beſchränke mich auf die Betrachtung derjenigen teutſchen Staaten, welche in neuern Zeiten eine, auf den Grundſätzen des Repräſentativſyſtems beruhende, Verfaſſung erhalten haben. Beſonders für dieſe Staaten hat eine neue Zeit begonnen, hat ſich gleichſam eine neue Welt aufgeſchloſſen. An die Stelle jener Zerſplitterung der Machtvollkommenheit, welche die Landesverfaſſungen der Vorzeit charakteriſirte, und welche ſich faſt überall noch in ſo vielen Ueberlieferungen erhalten hat, ſetzt die Verfaſſung den Grundſatz der Einheit der Staatsgewalt, d. i. den Grundſatz, daß der Souverain alle Rechte der Staatsgewalt in ſich vereinige, und kein Hoheitsrecht durch Andere, als durch die Behörden und Beamten des Staates, ausgeübt werden könne. Allein dieſelbe Verfaſſung ſtellt dieſem Grundſatze einen andern zur Seite, den Grundſatz: daß der Fürſt (mit Vorbehalt der Prärogativen der Krone,) bei der Ausübung ſeiner Hoheitsrechte, oder daß die Regierung durch eine, aus Volksabgeordneten beſtehende, Verſammlung controlirt werden dürfe und ſolle. Nun erwäge man aber, welche Ausdehnung dieſer Controle gegeben werden kann, wie ſchwer es ſchon an ſich ſey, den Mittelweg zu finden und einzuhalten, oder, unbeſchadet der Selbſtſtändigkeit jener Verſammlung, den Einfluß der Krone zu wahren, und es darf nicht befremden, wenn die Gegenwart ähnliche Erſcheinungen darbietet, wie die Periode unmittelbar nach dem weſtphäliſchen Frieden. Nur ihre Stellung haben die ſtreitenden Theile gewechſelt; der Theil, welcher ſich einſt auf die Vertheidigung ſeiner herkömmlichen Rechte beſchränkte, iſt der angreifende geworden.

Digitized by Google

Ueberdies aber erſchweren, wie ehemals, noch beſondere Urſachen die gütliche Ausgleichung des Streites. Indem wir noch mit einem Fuße in der Vergangenheit ſtehen, werden wir nur zu leicht zu dem Irrthume verleitet, als ob das Verhältniß der zweiten Kammer zur Regierung daſſelbe ſey, wie das der ehemaligen Landſtände zu dem Fürſten. Von dieſen konnte man behaupten, daß ſie, dem Fürſten gegen über, eine Partei bildeten; allein eine Regierung muß, bei allen Lebensfragen, der Mehrheit in der zweiten Kammer gewiß ſeyn, wenn ſie zu regieren im Stande ſeyn ſoll. Den Landſtänden konnte man ein Recht der Steuerbewilligung zuſchreiben; die zweite Kammer hat nur das Recht, über die Erfüllung einer, dem Volke obliegenden, Pflicht abzuſtimmen. Landſtände und Volksabgeordnete werden ihren Blick allemal mehr auf die innern, als auf die äußern Verhältniſſe des Staates richten; und deſto mehr, je kleiner der Staat iſt. Allein, wenn die auswärtigen Verhältniſſe ſchon im 17ten Jahrhunderte auf die Schickſale der teutſchen Staaten mächtig einwirkten; ſo ſind ſie, nach dem heutigen Stande der europäiſchen Angelegenheiten, für dieſe Staaten von einer noch entſcheidendern Wichtigkeit.

Ich will nicht bei der Vergleichung verweilen, welche zwiſchen der kaiſerlichen Entſcheidung vom Jahre **1671** und dem in Frage ſtehenden Bundestagsbeſchluſſe vom Jahre **1832**, in Beziehung auf ihre Form, angeſtellt werden kann, ſo leicht es auch ſeyn würde, jene Entſcheidung eben ſo, wie dieſen Beſchluß, auf eine Intervention zurückzuführen. Anziehender wird es ſeyn, die Aehnlichkeit herauszuheben, welche zwiſchen beiden, in Anſehung des in ihnen herrſchenden Geiſtes, eintritt. Wie im Jahre **1671**

der Kaiſer den Fürſten und Ständen des Reiches zurief: Haltet bei der Ausübung des Beſteuerungsrechtes, wie bisher, Ziel und Maas! ſo richtet der Beſchluß vom Jahre **1832** an die Volksabgeordneten in denjenigen teutſchen Staaten, welche eine, auf den Grundſätzen des Repräſentativſyſtems beruhende, Verfaſſung haben, die Warnung: Mäßiget euch in dem Gebrauche des Rechts, die Regierung bei der Ausübung des Beſteuerungsrechts, und ſo mittelbar bei der Ausübung der Staatsgewalt überhaupt, zu controliren! Dem Kaiſerworte vom Jahre **1671** hat Teutſchland viel, unendlich viel zu verdanken. Möge uns die Warnung vom Jahre **1832** vor einem andern Abgrunde bewahren! Dabei darf jedoch ein Unterſchied zwiſchen Damals und Jetzt nicht unerwähnt bleiben. Damals konnten die ſtreitenden Theile an einen Mittelsmann, an die Reichsgerichte, verwieſen werden; eine ähnliche Verweiſung konnte im Jahre **1832** nicht ſtatt finden.+ Ein neuer Grund, jener Warnung ein freundliches Gehör zu geben.

Von den Vortheilen, welche die indirecte Uebung der Initiative bei der Geſetzgebung vom Throne herab vor der directen voraus hat.

Politiſche Betrachtungen im Geiſte des conſtitutionellen Syſtems und im Intereſſe des monarchiſchen Princips.

Vom Hofrathe Friedrich Murhard zu Kaſſel *).

Die Mehrzahl der Staatsgelehrten ſtimmt darin in unſeren Tagen überein, daß mancherlei nicht unerhebliche Gründe vorhanden ſind, weshalb es rathſam erſcheinen muß, dem Staatsregenten nicht die Befugniß zur Uebung der Initiative bei der Geſetzgebung ganz zu entziehen, um ſie allein und ausſchließlich der Verſammlung der Volksvertreter zu vindiciren. Die Meiſten halten es vielmehr für

*) Die günſtige Nachfrage, welche, nach Verſicherung der Verlagshandlung, meine vor Kurzem erſchienene Schrift: „das königliche Veto“ (Kaſſel, bei Bohné. 1832.) beim Publicum gefunden, hat mich ermuthigt, demnächſt die Bearbeitung eines Gegenſtücks zu dieſer Schrift zu unternehmen, um ein anderes Surrogativ des Königthums: „die Initiative bei der Geſetzgebung“ einer näheren Unterſuchung zu unterwerfen. Meine Forſchungen in dieſer Beziehung haben mich dann auch unter andern zu einer Beleuchtung der Frage, welche den Gegenſtand zu der nachfolgenden Abhandlung abgeben wird, geführt: ob es in der conſtitutionellen Monarchie für zweckmäßiger zu erachten, dem Regenten eine **unmittelbare** Uebung der Initiative, oder nur eine **mittelbare** zuzutheilen.

Digitized by Google

erſprießlich, das Recht einer ſolchen Initiative gleichermaßen den Regenten und den Regierten grundgeſetzlich einzuräumen. Gleichwohl bietet ſich hier wiederum eine andere Frage dar, nämlich die, ob es beſſer oder dem Syſteme und Geiſte der repräſentativen Monarchie angemeſſener ſeyn dürfte, den König das Recht, Geſetze zu proponiren, unmittelbar ausüben zu laſſen, oder ihn auf eine blos mittelbare Uebung jenes Rechts zu beſchränken. Im letzteren Falle würde es gewiſſermaßen die Nationalrepräſentation ſeyn, welcher alsdann, ſtreng genommen, allein die formelle Initiative zuſtände, wie in Großbritannien dem Parlamente.

Es laſſen ſich in der That nicht unwichtige Gründe gegen eine vom Staatsoberhaupte in einer Monarchie direct auszuübende Geſetzes-Initiative geltend machen. Der unverletzliche Regent in einem conſtitutionell-monarchiſchen Staate muß jederzeit untrüglich erſcheinen, und dies iſt mit der Initiative der Geſetzgebung in ſeiner Hand unverträglich. In collegialiſchen Berathungen giebt der Präſident, als der Einſichtsvollſte und Kenntnißreichſte in der Suppoſition, ſtets zuletzt ſeine Stimme; eben ſo wird es zweckmäßiger ſeyn, wenn der Monarch bei der Geſetzgebung die letzte Stimme hat, ſtatt der erſten. Das Recht zur Ertheilung der Sanction, und, erforderlichen Falles, zur Ausſprechung eines Veto's, muß der königlichen Würde angemeſſener erſcheinen, als die unmittelbare Uebung der Initiative bei der Geſetzgebung. Hat die Verſammlung der Volksrepräſentanten das Vetorecht — und dies iſt in allen Staaten mit einer repräſentativen Verfaſſung wirklich der Fall; — dann könnte ſogar die unmittelbare Anwendung

Digitized by Google

des Rechtes zur Ausübung einer Initiative die Würde des höchſten Staatschefs compromittiren. Aus dieſem Beweggrunde hat man es in England für ſchicklicher gehalten, die direct-formelle Initiative nicht den königlichen Vorrechten beizugeſellen, und eben ſo wenig findet ſich dieſelbe unter den Rechten des Präſidenten in Nordamerika. Die Gründer der Verfaſſung der vereinigten Staaten gingen dabei von dem Geſichtspuncte aus, daß, wenn es dem oberſten Chef der ausübenden Gewalt und einem von ihm gewünſchten Geſetze ſo ſehr an Anhängern oder Freunden in den Kammern der Nationalrepräſentation fehlte, daß nicht einmal ein Mitglied dieſer letztern bewogen werden könnte, den von Jenem verlangten Geſetzesvorſchlag zu machen, dieſer, auch von ihm ſelbſt unmittelbar ausgegangen, wohl ſchwerlich von den Repräſentanten der Nation genehmigt werden möchte.

Delolme in ſeiner Staatsverfaſſung Großbritanniens iſt darum der Meinung, daß in einer repräſentativen Monarchie die Anfangshandlung bei der Geſetzgebung niemals dem Monarchen zuſtehen ſollte, und er findet gerade hierin eine Vollkommenheit, welche die monarchiſche Verfaſſung darbietet, und welche man in vielen Republiken vermißt, wo die oberſten Magiſtrate häufig das ausſchließliche Recht haben, Geſetze vorzuſchlagen, um zu verhüten, daß die geſetzgebenden Verſammlungen nicht mit zu großer Vorſchnelligkeit Aenderungen in der Geſetzgebung beſchließen.

Auch Mounier ſpricht ſich in ſeinen Betrachtungen über die Staatsverfaſſungen (Aus dem Franz. überſ. mit Anmerkungen von Gottl. Hufeland. Jena, 1791. S. 102 u. f.) unumwunden dafür aus, daß in der

conſtitutionellen Monarchie der Monarch niemals ſelbſt Geſetze abfaſſen und in Vorſchlag bringen dürfe. Er ſoll, meinte derſelbe, ſich darauf beſchränken, zu empfehlen, dieſen oder jenen Gegenſtand in Erwägung zu ziehen, um zu bewirken, daß ein oder das andere Mitglied der Nationalverſammlung durch dieſe Empfehlung veranlaßt wird, ein neues Geſetz nach den beſtimmten Formalitäten vorzuſchlagen. Ueberdies hält auch er das ausſchließliche Recht der Nationalrepräſentation, formell die Anfangshandlung bei der Geſetzgebung vorzunehmen, der Majeſtät des Thrones eher vortheilhaft als nachtheilig, indem die Krone alsdann nicht mehr der Gefahr ausgeſetzt iſt, Geſetze vorzuſchlagen, die verworfen werden könnten.

Derſelbe berühmte franzöſiſche Staatsgelehrte ſieht es zugleich für die Erhaltung der öffentlichen Freiheit als gefährlich an, wenn der Monarch ſich im Beſitze des Rechtes zur formellen directen Ausübung der Initiative in der Geſetzgebung befindet. Denn, ſagt er, wenn der König den Repräſentanten der Nation ganz fertige Geſetzesentwürfe zuſenden könnte; dann würde die Krone immer eilen, den Abſichten der Nationalrepräſentanten zuvor zu kommen, ſo oft ſie davon unterrichtet wäre, um ihnen auf dieſe Art ſelbſt die Gewohnheit, Geſetze zu entwerfen, zu nehmen, und ſich am Ende ausſchließlich, auf den Grund eines langen Herkommens, dieſe Befugniß zuzueignen.

In der repräſentativen Monarchie iſt eine ſehr wichtige folgenreiche Frage: wie groß der dem Regenten einzuräumende Antheil an der höchſten geſetzgebenden Gewalt ſeyn dürfe und ſeyn müſſe; ſo wie denn auch, unter welchen Formen er ſich geltend zu machen habe. England ſcheint

Digitized by Google

hier, wie in ſo vielen anderen Dingen, welche mit dem conſtitutionell=monarchiſchen Staatsſyſteme in Beziehung ſtehen, eine richtige Anſicht gewonnen zu haben. Die Berathung und Faſſung der Geſetze geht vorzüglich von den beiden Häuſern des Parlaments aus, dem Könige aber ſteht die Beſtätigung oder Verwerfung derſelben zu. Die Parlamente können keiner Sache Geſetzeskraft geben; aber auf der andern Seite iſt auch der König nicht im Stande, ein neues Geſetz zu ſchaffen, oder ein altes abzuändern. Dem Könige iſt das Recht verweigert, einen Geſetzesentwurf ſelbſt zu machen, weil einmal das Anſehen und der Einfluß des Thrones der Unbefangenheit des Parlaments bei der Berathung nachtheilig werden könnte, anderntheils eine Verwerfung des Vorſchlags die königliche Würde kränken würde. Deſſenungeachtet kann es dem Könige und ſeinen Miniſtern nicht ſchwer fallen, durch das Organ irgend eines Mitgliedes der beiden Häuſer ein zweckdienlich ſcheinendes Geſetz in Vorſchlag zu bringen, zumal da die königlichen Miniſter theils zu Parlamentsgliedern gewählt werden, theils, wenn ſie Pairs ſind, im Oberhauſe Sitz und Stimme haben. Eine ſolche blos mittelbar ausgeübte Initiative der Geſetze kann von keinem Nachtheile für die Perſon des Königs ſeyn, da dieſe dabei unſichtbar im Hintergrunde ſtehen bleibt.

Wenn es bei der Regierung von England darauf ankommt, irgend ein Geſetz von einiger Wichtigkeit beim Parlamente in Vorſchlag zu bringen; dann haben die engliſchen Miniſter als Miniſter freilich kein Recht, den Vorſchlag dazu einem der beiden Häuſer zu machen; aber als Mitglieder des Unter= oder Oberhauſes können ſie

dies. Dergleichen Geſetzesvorſchläge werden indeſſen immer im Miniſterconſeil vorbereitet und berathen, und dieſer Rath der Krone beſteht aus dreizehn Mitgliedern — nämlich dem erſten Lord der Schatzkammer, dem Großkanzler, dem Siegelbewahrer, dem Präſidenten des königlichen geheimen Raths, den Staatsſecretairen des Innern, des Auswärtigen, des Kriegs und der Kolonieen, dem Kanzler der Schatzkammer, dem erſten Lord der Admiralität, dem Feldzeugmeiſter, dem Präſidenten des Departements für die indiſchen Angelegenheiten, dem Kanzler des Herzogthums Lancaſter und dem Generaldirector der Münze. Sie alle ſind gewöhnlich Männer, die auf einen Anhang im Parlamente rechnen können, und ſie pflegen, bevor ſie einen Schritt in demſelben thun, die einflußreichſten Parlamentsglieder zu Rathe zu ziehen. Auf dieſe Weiſe ſind ſie ihrer Sache meiſtens ſchon gewiß, ehe ſie dieſelbe wirklich im Ober- oder Unterhauſe vorbringen. Obgleich daher in England die Staatsregierung eigentlich nicht die Initiative bei der Geſetzgebung hat; ſo gehen die Propoſitionen zu neuen Geſetzen doch häufig, wiewohl der Form nach auf eine blos indirecte Weiſe, von ihr aus.

Die brittiſche Verfaſſung hat es, aus Achtung für die Heiligkeit und Erhabenheit der Königswürde, auf alle Art zu vermeiden geſucht, die Gedanken der königlichen Perſon einer Erörterung auszuſetzen und bloszuſtellen. Darum hat man dem Parlamente allein die formelle Initiative bei der Geſetzgebung überlaſſen. Von gleicher Maxime gingen auch in den neueren Zeiten die Cortesverfaſſungen auf der pyrenäiſchen und transalpiniſchen Halbinſel — in Spanien, Portugal und Neapel — aus, indem ſie der geſetzgebenden

Digitized by Google

Verſammlung die erſte Anregung in der Legislation zutheilten, ſo wie ſchon früher die franzöſiſche conſtituirende Verſammlung bei der Entwerfung der Verfaſſung vom Jahre 1791 eben denſelben Geſichtspunct feſtgehalten hatte. Immerhin mögen bei Feſtſtellung dieſer Staatsgrundeinrichtung auch Triebfedern der Eiferſucht gegen die königliche Macht, deren Mißbrauch man beſorgen konnte, in's Spiel getreten ſeyn: läugnen läßt es ſich doch nicht, daß auf dieſe Weiſe zugleich der Zweck erreicht werden muß, die königliche Hoheit in ungetrübtem Lichtglanze zu erhalten. Dem Könige wird dadurch der Schmerz, die Demüthigung erſpart, ſeine Ideen und Urtheile liebloſen Discuſſionen, einer tadelnden Kritik unterwerfen, ſeine Vorſchläge modificirt, abgeändert, oder wohl gar durchaus verworfen zu ſehen. Das beſtändige Schauſpiel, welches die Sichtung und Verwerfung der königlichen Anträge darbietet, tritt mit der zarten Achtung, in der die königliche Perſon erhalten werden muß, und welche die Stärke der königlichen Würde ausmacht, immerfort in eine Art Widerſpruch. Auf der anderen Seite erſcheint der König, indem ihm blos die Beſtätigung der von der Nationalrepräſentation entworfenen, berathenen und beſchloſſenen Geſetze vorbehalten iſt, als Richter über die Gedanken des Volkes, wodurch ſeine höhere Stellung erkannt und gefühlt werden muß, ſeine Ueberlegenheit geſichert wird.

In anderen Verfaſſungen, z. B. in Frankreich nach der Charte Ludwigs 18, ſelbſt nach deren Reviſion und Emendation nach den Julitagen im Jahre 1830, wo ſich der König, aus Eiferſucht für die Erhaltung der monarchiſchen Gewalt, die Initiative bei der Geſetzgebung beigelegt hat, iſt der Act der königlichen Sanction für die von den

Digitized by Google

Kammern angenommenen Geſetze im Grunde nichts anderes, als eine vom Könige vorgenommene Beſtätigung ſeiner eigenen Gedanken, wodurch die Würde ſeiner Perſon nicht erhöhet wird.

Der Vicomte de Chateaubriand iſt in ſeinem bekannten Werke: De la Monarchie selon la Charte darum der Meinung, daß die königliche Initiative ſich mit der Sanction der von den Kammern angenommenen Geſetze durch den König geradezu im Widerſpruche befände. On ne sanctionne pas, ſagt er, ou en d'autres termes, on n'approuve pas son propre ouvrage.

Gleiche Anſicht hat auch J. P. Pages in ſeiner Schrift: De la responsabilité ministerielle (Paris, 1818 S. 18). Je puis me tromper, äußert derſelbe, mais je ne pense point que le droit de présenter la loi appartienne au pouvoir royal, car il impliquerait avec celui de la sanctionner; car les discussions des chambres seraient un attentat à la royauté; car elle ne serait plus le premier corps de l'état, puisque les pairs et les députés pourraient amender ou annuller ce qu'elle a voulu, puisque ses projets seraient soumis à une approbation étrangère. La sanction de la loi appartient au pouvoir royal par la raison qu'elle n'entraine ni débats ni responsabilité. La présentation de la loi est un acte ministeriel, ou, si on le préfere, un acte du Roi considéré comme gouvernement.

In der von Don Pedro für Portugal, von Braſilien aus, promulgirten Conſtitution — bemerkte das Journal

Digitized by Google

des Debats im Jahre 1826 — war die gewöhnliche Initiative der Geſetzesvorſchläge nicht der königlichen Autorität beigelegt, ſondern gemeinſchaftlich den Kammern und den königlichen Miniſtern, und zwar auf eine Weiſe, daß der Name des Königs dabei nicht compromittirt werden konnte. Je mehr man über die Combinationen, die aus den, dieſe Beſtimmungen enthaltenen, Artikel 45 und 61 jener Conſtitution hervorleuchten, nachdenkt; um ſo mehr wird man ſich überzeugen, daß ſie die geeigneteſten ſind, die Würde der königlichen Macht, den Geiſt der monarchiſchen Inſtitutionen, und ſelbſt das Anſehen der Miniſter aufrecht zu erhalten. Denn iſt es wohl gerecht, iſt es ſtaatsklug, die königliche Würde jeden Augenblick einem Kampfe mit der Meinung auszuſetzen? Iſt es nicht beſſer, wenn die Dinge ſich öffentlich zeigen, wie ſie in der Wirklichkeit vor ſich gehen? Man weiß, daß es nicht die Könige ſind, welche die Artikel eines Geſetzes redigiren; warum will man ſie alſo mit einem Scheine von Verantwortlichkeit belaſten? Möge dieſe auf den oberflächlichen Rechtsgelehrten, auf den unwiſſenden Adminiſtrator zurückfallen, der ſeinen König hintergeht, indem er ihn verleitet, einen Vorſchlag anzunehmen, den, in allen Details zu prüfen, die Könige ſelten Muße haben. Von der anderen Seite wird das Miniſterium, das allein der perſönlichen Kritik ausgeſetzt iſt, einem einzelnen Mitgliede aus ſeiner Mitte nicht geſtatten, eine geſetzgeberiſche Eitelkeit auf Koſten ſeiner Collegen zu befriedigen. Das Miniſterium wird in der Vorſchlagung neuer Geſetze vorſichtig ſeyn, in der Regel es vorziehen, die Initiative der Verſammlung des geſetzgebenden Corps zu überlaſſen, und erſteres iſt ſchon ein Glück.

Digitized by Google

Um die möglichen Fälle im Voraus zu beſeitigen, daß die Hoheit und Würde der königlichen Perſon in der repräſentativen Monarchie compromittirt werden könnte, wenn vom Regenten unmittelbar ausgehende Geſetzesentwürfe von der Nationalrepräſentation verworfen werden ſollten, iſt man auf Mittel und Einrichtungen bedacht geweſen, um den Eintritt eines ſolchen Uebelſtandes zu verhüten und zu vermeiden, ohne doch den Fürſten des verfaſſungsmäßigen Prärogativs einer legislativen Initiative, deſſen Entziehung Manchem, nach ihrer Anſicht von der Monarchie, eine Zerſtörung ihres Weſens ſchien, zu berauben. So hat man zu dieſem Ende als zweckmäßig in Vorſchlag gebracht, die von Oben ausgehende Initiative nicht vom Regenten ſelbſt, ſondern von deſſen Dienern, den Miniſtern, unterzeichnen zu laſſen. Alsdann erſcheint der Name des Monarchen nicht an der Spitze der, der Verſammlung der Volksvertreter zur Berathung vorgelegten, und den Wechſelfällen der Annahme und Verwerfung von Seiten der Letztern unterworfenen Geſetzesentwürfe, ſondern es ſind immer nur die Miniſter, deren Anträge genehmigt oder nicht genehmigt werden. Solchergeſtalt, hat man gedacht, bleibt das Anſehen des Königs unberührt und unangefochten, welches Schickſal auch die vom Miniſterium proponirten Geſetze haben mögen; gleichviel, ob die Unterzeichnung der Entwürfe von dem Geſammtſtaatsminiſterium oder von den betreffenden einzelnen Staatsminiſtern geſchehen iſt.

Bei einer ſolchen Einrichtung haben ſelbſt ſolche monarchiſche Staatsrechtslehrer, die an dem Grundſatze feſthalten, daß das ganze Weſen des monarchiſchen Staatsſyſtems untergraben werden würde, ſobald nicht Alles, was in le-

Digitized by Google

gislativer Hinſicht geſchehen ſoll, von dem oberſten Willen der monarchiſchen Perſon abhänge, und die eben darum nicht nur jegliche Beſchränkung des königlichen Veto's, ſondern auch bisweilen eine der Nationalrepräſentation verfaſſungsmäßig einzuräumende entſcheidende Stimme in der Geſetzgebung, ſey ſie auch nur negativer Art, mit dem Weſen der Monarchie unverträglich, und mit dem monarchiſchen Princip, auf deſſen Aufrechthaltung in der ungetrübteſten Reinheit, ihrer Meinung nach, bei dieſer Staatsart Alles ankomme, im Widerſpruch gehalten haben, — bei der Statuirung einer gleichmäßig der Krone und den Volksvertretern zuſtehenden Initiative kein Bedenken getragen. Unter den oben angegebenen Umſtänden wird nämlich wenigſtens der Schein gerettet. Es gewinnt den Anſchein, daß es nicht die Anträge des Monarchen, ſondern blos die, ſeine Regierung bildenden, Miniſter ſind, welche in der Repräſentantenkammer Anfechtung erleiden können, und die mit Krone und Scepter bekleidete Perſon wird als gleichmäßig über dem Staatsminiſterium und über der Volksrepräſentation ſtehend, und über beide erhaben betrachtet.

Es hängt dieſe Einrichtung, welche man aus zarter Rückſicht für die geheiligte Perſönlichkeit des Staatsoberhauptes in der Monarchie — ein Punct, um den ſich das ganze Weſen dieſer dreht — genau mit der juridiſchen Fiction von der königlichen Untrüglichkeit, wornach im monarchiſchen Staatsrechte angenommen wird, daß der König nie Böſes, Widerſinniges oder Verkehrtes thun könne, zuſammen. Man unterſcheidet da ſtreng zwiſchen Staatsregenten und Staatsregierung, und ſieht beide als zwei ganz verſchiedene Dinge an. Gleichwohl wird die Wirklichkeit

Digitized by Google

nie dieſer künſtlichen Vorausſetzung entſprechen. Denn will man dem Staatschef in der Monarchie nicht zu einem bloßen Roi fainéant herabwürdigen; dann wird man nicht umhin können, ihm Einfluß auf die Entſchließungen des Miniſteriums, in deſſen Händen allein die Acten der Staatsregierung bleiben ſollen, zuzugeſtehen, und man wird das Volk nie überreden, daß das, was aus dem Miniſterium kommt, nicht den Willen des Regenten für ſich habe. In der That, wäre das Gegentheil der Fall; dann würde das Staatsminiſterium der eigentliche Staatsregent ſeyn, und es bedürfte gar keiner beſonderen, mit der Staatsregentſchaft bekleideten, mit dem Purpur geſchmückten, phyſiſchen Perſon. Wenn alſo auch die Einrichtung beſteht, daß die an die Verſammlung der Volksvertreter gelangenden Geſetzesvorſchläge der Unterſchrift des Fürſten ſelber ermangeln, und blos von den Miniſtern unterzeichnet ſind; ſo wird doch Niemand glauben, daß die Miniſter hierbei nicht als Werkzeuge oder Organe des Willens des Fürſten handelten. Trotz aller dieſer Spiegelfechterei wird man ſich über die wahre Quelle ſolcher Geſetzesvorſchläge nicht täuſchen laſſen können.

Man braucht auch nur eine richtige Vorſtellung von der Stellung zu haben, worin ſich in einem monarchiſch conſtituirten und organiſirten Staate die Miniſter zu der monarchiſchen Perſon befinden, und von dem Verhältniſſe, worin ſie zu derſelben ſtehen, um einzuſehen, daß ſie ſogar offenbar ihre Beſtimmung verkennen würden, wollten ſie die der Krone verfaſſungsmäßig zuſtehende legislatoriſche Initiative ohne, oder vielleicht gar gegen den Willen des Monarchen in Ausübung bringen. Denn erſtlich würde dies ja ganz gegen den von den Monarchiſten mit ſo vielem

Eifer vertheidigten Grundſatz ſtreiten, daß in der Monarchie überhaupt keine Regierungshandlung ohne entweder ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung des Monarchen vorgenommen werden ſoll; und zweitens ſind ja die Miniſter keinesweges dazu beſtimmt, im Namen des Monarchen zu regieren, ſondern ſie haben vielmehr dieſen bei ſeiner Regierung durch ihre Rathſchläge zu unterſtützen und ſeine Befehle in Ausführung zu bringen. Wenn daher die Miniſter Geſetzesentwürfe bei der Verſammlung der Volksvertreter in Antrag ſtellen; dann muß ſtets vermuthet werden, daß ſie als Diener des Fürſten, im Auftrage deſſelben, handeln. Sie können, da ſie in der repräſentativen Monarchie nicht blos Diener des Fürſten, ſondern auch Beamte der Nation und in dieſer Beziehung der Nationalrepräſentation verantwortlich ſind, ihre Entlaſſung nehmen, wenn ihnen von ihrem Herrn zugemuthet werden ſollte, verfaſſungswidrige Geſetze vorzuſchlagen; allein wenn ſie dieſen Schritt thun, dann haben ſie jederzeit die Präſumtion für ſich, daß ſie den Willen deſſen befolgen, dem ſie dienen und dienen ſollen.

Auch wird es nicht leicht geſchehen, daß monarchiſche Miniſter einer Ständeverſammlung Geſetze vorſchlagen, ohne zu dieſem Act vorher entweder die Zuſtimmung des Fürſten eingehohlt zu haben, oder von dieſem dazu beordert zu ſeyn. Ein ſolcher Fall dürfte nur dann eintreten können, wenn der Fürſt entweder aus Indolenz oder aus Schwäche einem Principalminiſter oder einem Geſammt-Miniſterium ganz das Regierungsgeſchäft überließe. Aber ſelbſt unter dieſer Vorausſetzung würden die Miniſter, die Initiative der Geſetze übend, angeſehen werden müſſen, als handelnd im Namen des Fürſten, und allezeit würde es mithin dieſer

ſeyn, dem die Geſetze zugeſchrieben werden würden. In der Regel möchte indeſſen das Gegentheil der obigen Vorausſetzung ſtatt finden. Es iſt gemeiniglich die fürſtliche Gunſt, welche in monarchiſchen Staaten den Weg zur Gelangung ins Miniſterium bahnt, und von der nämlichen Gunſt hängt es gewöhnlich auch ab, ob Einer ſich auf einem Miniſterpoſten erhält. Da nun den Miniſtern meiſtens gar viel daran gelegen iſt, Miniſter zu bleiben; ſo wird ihr größtes Beſtreben darauf gerichtet ſeyn, die Gunſt des Fürſten nicht zu verlieren. Wie ließe ſich nun denken, daß ſie Geſetze in Vorſchlag brächten, ohne Erlaubniß ihres hohen Gönners? Ja, wollten ſie dies auch wagen, oder ſich anmaßen; ſo dürften ſie es nicht einmal, da ſie nur treue Rathgeber ihres Herren und eben ſo getreue Vollzieher ſeines Willens ſeyn ſollen, und, falls es ihr Gewiſſen nicht verträgt, dieſen ihren Beruf zu erfüllen, verpflichtet ſind, ihren Abſchied zu begehren. Weit eher, als ohne höchſten Auftrag zu verfahren, werden ſie ſich dazu verſtehen, und bereitwillig finden laſſen, ſich bei ihren Geſetzesvorſchlägen nach den Wünſchen und Anſichten, Meinungen und Vorurtheilen ihres Gebieters zu conformiren, und dies wird um ſo mehr der Fall ſeyn, je unvollkommener und vager die Vorſchriften in Betreff ihrer Verantwortlichkeit ſind.

Iſt aber das Miniſterium aus Männern zuſammengeſetzt, die ſind, was ſie ſeyn ſollen, d. i. wahrhaft conſtitutionelle Miniſter, welche ſich nicht dazu brauchen laſſen, anticonſtitutionelle Geſetze zu proponiren, und ſieht ſich der Fürſt in der Lage, im Drange der Umſtände, ſich aus Staatsklugheit in ihre Rathſchläge fügen zu müſſen, wenn er auch nicht mit ihnen übereinſtimmt; dann geſchehen

die Geſetzesvorſchläge freilich im Sinne des Miniſteriums; aber immer iſt es doch der Fürſt, der die Autoriſation dazu ertheilt, und ertheilen muß, wenn er Fürſt bleiben will. Wiederum auch hier können alſo die Geſetzesvorſchläge, mit denen die Miniſter in den Kammern auftreten, nicht anders angeſehen werden, als vom Fürſten kommend.

Es erſcheint folglich als eine nichtsſagende Dichtung, mit der man nicht einmal irgend Jemand ein Blendwerk vorzumachen vermag, wenn man vorgeben wollte, die von den Miniſtern einer conſtitutionellen Monarchie einer Ständeverſammlung proponirten Geſetze ſeyen lediglich das Machwerk des Staatsminiſteriums, ſo daß die Perſon des Monarchen und deſſen Wille dabei gar nicht in Betracht kämen. Im Gegentheil, nur als Vollzieher des Willens des Regenten ſind die Miniſter überhaupt befugt, Geſetze bei den Kammern in Antrag zu ſtellen, und, was ſie vorſchlagen, muß und wird jedesmal angeſehen werden, als eine Aeußerung des Willens des Regenten ſelber, deſſen Organe ſie blos vorſtellen. Durch die vorgeſchlagene Einrichtung, die von Oben herab den Ständen zur Berathung zu übergebenden Geſetzentwürfe nur von den Miniſtern und nicht von dem Fürſten ſelber unterzeichnen zu laſſen, wird mithin der beabſichtigte Zweck wenig, oder gar nicht erreicht. Wenn der Fürſt dabei auch im Hintergrunde ſtehen bleibt; ſo weiß man doch nur zu gut, wer dort im Hintergrunde ſteht, und die Miniſter agiren läßt. Der Monarch kann alsdann freilich auf ſeiner Höhe, über Miniſterium und Ständeverſammlung ſtehend, dem Streite zwiſchen beiden ruhig zuſehen; allein eigentlich iſt er es doch, der die Miniſter abgeſandt hat, um den Kampfplatz zu betreten, und

den Streit zu führen. Und wenn die Miniſter unterliegen, wird Jeder ihre Niederlage als eine Niederlage, welche die Krone erlitten, betrachten.

Zweckmäßiger und der Aufrechthaltung der Würde des Thrones angemeſſener wird es daher jedenfalls ſich bewähren, wenn der König ſich der unmittelbaren Uebung der legislativen Initiative enthält, und dagegen Einrichtungen beſtehen, bei denen er nie in Verlegenheit ſeyn kann, nach der in Großbritannien und Nordamerika üblichen Methode, auf mittelbare Weiſe Geſetze, die er für erſprießlich erachtet, in Vorſchlag bringen zu laſſen. Nur dadurch, daß den repräſentativen Verſammlungen allein verfaſſungsmäßig die directe Initiative bei der Geſetzgebung ertheilt wird, kann man den Monarchen der Unannehmlichkeit überheben, ſeine eigenen Urtheile der Erörterung und Kritik unterworfen zu ſehen. „Nie muß — ſagt de Pradt — über den König erörtert werden; ein erörterter König iſt Nichts.“ Vergl. auch die Bemerkungen im Hermes 1820. St. IV. S. 301 in dieſer Rückſicht.

Das Eigenthümliche, oder, wie Delolme ſich ausdrückt, die Grundlage der brittiſchen Staatsverfaſſung, der Hauptgrundſatz, auf welchem alle andere beruhen, iſt: dem Parlamente allein kommt die Geſetzgebung zu, d. i. die Macht, Geſetze zu geben, zu verändern, abzuſchaffen, oder zu erklären. Der König wird freilich als integrirender Theil des geſetzgebenden Parlaments angeſehen; aber doch gehen die, den beiden Häuſern vorgelegten, Geſetzesentwürfe nie unmittelbar von ihm aus. In England tritt ſogar der Fall ein, daß die Initiative für manche Gegenſtände einem oder dem andern Hauſe allein — wie z. B. namentlich die

Beſteuerung ausſchließlich dem Unterhauſe zuſteht, und der König blos die Macht hat, die im Parlamente vorgeſchlagenen Bills ſchlechtweg anzunehmen, oder zu verwerfen, ohne Zuſätze oder Veränderungen ſich erlauben zu dürfen. Der König ſendet zwar manchmal Botſchaften an das Haus der Lords, oder an das der Commons; ſie enthalten aber immer nur in ganz allgemeinen Ausdrücken blos den Wunſch, daß das eine oder das andere Haus gewiſſe Gegenſtände in Ueberlegung nehmen möge. Es werden hierbei aber keine beſondern Artikel oder Puncte genannt; auch iſt das Haus nicht verpflichtet, in einer beſtimmten Zeit ſich über die Annahme oder Verwerfung der königlichen Vorſchläge zu erklären, ſondern es verfährt bei ſolchen Botſchaften ganz ſo, wie bei Petitionen von Privatperſonen. Ein Mitglied macht über den, in der königlichen Botſchaft angeregten, Gegenſtand eine Motion, und dann wird darüber eine Bill auf die gewöhnliche Weiſe verfaßt, die, ſo oft ſie verleſen wird, verworfen werden kann, und es iſt niemals der Vorſchlag der Krone, ſondern der Antrag eines ſeiner eigenen Mitglieder, worüber das Haus berathſchlagt und abſtimmt.

Auch in Frankreich ward, nach der Julirevolution vom Jahre 1830, von Lafayette, Odilon Barrot und andern ihnen Gleichgeſinnten gewünſcht, que l'Initiative des chambres la mode ordinaire de la présentation des lois in Zukunft ſeyn möge. Achill Murat, vormaliger Kronprinz von Neapel und gegenwärtig als Bürger der vereinigten Staaten in Nordamerika, läßt ſich in der Zueignungsſchrift an den Grafen Thibeaudau, welche er ſeiner Esquisse morale et politique des états-unis de l'Amérique du Nord (Paris,

1831) vorausſchickt, alſo über dieſen Gegenſtand aus: Tous les gouvernemens d'Europe, à quelques partis qu'ils appartiennent, veulent toujours trop gouverner. Le pouvoir exécutif, par exemple, quelle que soit sa forme, ne doit pas diriger l'opinion publique, mais la suivre. Ce n'est pas à lui de faire les lois, mais de les exécuter. Si des chambres élues de manière à être vraiment la représentation de la nation et sans aucune influence ministerielle, passent des mauvaises lois, ce n'est pas son affaire. — Fate voi, gran-duca, le gale sone vostre, leur dit-il. Je m'en lave les mains. Il ne peut en être responsable, mais la nation verra bien à se faire justice elle-même, et les représentans ou ignorans ou traitres qui auront voté pour la mesure qui aura été reconnu mauvaise par l'expérience, seront mis à la porte à la prochaine élection et la mesure rapportée par une nouvelle chambre. Croyez-Vous qu'un pouvoir exécutif qui prendrait pour maxime de ne diriger en rien l'opinion de la législation mais de la suivre; qui recommanderait quelques lois, mais n'en proposerait aucune, laissant les chambres faire usage de leur initiative; qui n'offrirait aucune opposition aux réductions qu'elles auraient fixées; qui n'aurait pas de secret pour elles, qui serait prêt de leur ouvrir tous ses cartons et leur donner tous les renseignemens qu'elles demanderaient — croyez-vous, dis-je, qu'un pouvoir exécutif, qui fit cela, n'établit pas bientôt la liberté dans le pays qu'il gouvernerait?

Digitized by Google

Manche haben geglaubt, daß, wenn im Repräſentativſtaate dem oberſten Chef der regierenden Gewalt nicht die formelle directe Initiative in der Geſetzgebung eingeräumt ſey, wenigſtens zum Erſatze ein abſolutes Vetorecht ihm zugeſtanden werden müſſe. Daß dies indeſſen keinesweges ſo nothwendig ſey, lehrt uns das Beiſpiel des freien Nordamerika's. Zwar iſt dies eine repräſentative Republik; allein ich kann mir eben ſo wohl eine repräſentative Monarchie denken, in welcher der König darum nicht aufhören wird, mit Würde den Scepter zu führen, wenn ihm verfaſſungsmäßig beide gedachte Prärogative nicht zuſtehen. Der nordamerikaniſche Präſident beſitzt weder die Initiative, noch ein unbedingtes Veto bei der Geſetzgebung, und doch geht Alles dort ſeinen geregelten Gang ohne irgend eine Störung der geſetzlichen Ordnung, und die Amerikaner befinden ſich ſehr wohl bei dieſer Einrichtung. In dem, von Hamilton, Madiſon und Jay herausgegebenen, **Federalist** (1787. II. S. 162 f. und S. 367 f.) kann man ſie mit vieler Umſicht gerechtfertigt finden.

Genießet nämlich das Haupt der Regierung das öffentliche Zutrauen, und geht ſein Beſtreben aufrichtig dahin, im Einklange mit der öffentlichen Meinung zu handeln; dann werden Empfehlungen von Geſetzen, die daſſelbe für nützlich und den Umſtänden angemeſſen hält, die nämliche Folge haben, als wenn daſſelbe das Recht hätte, ſie unmittelbar bei der Nationalrepräſentation in Vorſchlag zu bringen und zu verlangen, daß ſie dort in Erwägung gezogen, und einer Berathung unterworfen werden ſollen. Eben ſo wird, wenigſtens für die gewöhnlichen Fälle, demſelben ein blos bedingtes Veto bei der Geſetzgebung genügen,

weil theils aus Rückſicht auf die öffentliche Schicklichkeit, theils aus Mangel der gehörigen größern Majorität in der Verſammlung der Nationalrepräſentanten, ſein Widerſpruch geachtet werden wird. Die amerikaniſchen Staatsgelehrten haben auch ein ſolches bedingtes Veto ſchon an und für ſich für tauglicher gehalten, weil die Regierung ſich weniger bedenken werde, es zu gebrauchen, als einen definitiven Widerſpruch gegen den Willen der Volksvertreter, während in einem außerordentlichen Falle von einem unbedingten Veto ein trauriger Gebrauch würde gemacht werden können, der, bei der Möglichkeit ſeiner Beſeitigung, bei einem bedingten Veto vielleicht gar nicht einmal werde verſucht werden. Die amerikaniſchen Staatsgeſetzgeber fanden daher in dem Mangel einer, dem oberſten Regierungschef verfaſſungsmäßig zugeſtandenen, formellen Initiative bei der Geſetzgebung keinen hinlänglichen Beweggrund, demſelben ein Veto ohne alle Beſchränkung einzuräumen.

Ohne Zweifel ſchwebte den Gründern der Verfaſſung der vereinigten Staaten in der neuen Welt, indem ſie dieſe Einrichtung trafen, der Gedanke an die zahlloſen Mißbräuche vor, zu welchen ſchrankenloſe Regentengewalt in der alten Welt führte, und namentlich mag ihnen die frühere Geſchichte Englands zur Warnung gedient haben. Die Könige hatten dort zwar nicht die formelle Initiative in der Legislation beſeſſen, aber ein unbedingtes Veto in derſelben, und dieſes hatte, in Verbindung mit den Mitteln, die ihnen zu Gebote ſtanden, die Nationalrepräſentation zu depraviren, hingereicht, ſie zu faſt unumſchränkten Staatsherren und Willkührherrſchern zu machen. Die Stifter der amerikaniſchen Verfaſſung entnahmen ſich hieraus die Lehre, daß es mit der Entziehung der Initiative allein noch nicht gethan ſey, daß man vielmehr den Einfluß der regierenden Gewalt auf die Geſetzgebung noch mehr beſchränken müſſe, und ſie glaubten dieſen Zweck am einfachſten dadurch zu erreichen, daß ſie dem oberſten Staatslenker blos ein beding-

Digitized by Google

tes Veto in legiſlativer Beziehung einräumten. Dem Präſidenten ſollte alle nöthige Freiheit zu einer heilſamen Thätigkeit und Wirkſamkeit verliehen ſeyn; doch nie ſollte er ſo viel Macht haben, um ſeinen Eigenwillen, ganz im Widerſpruche mit dem Willen der Nationalrepräſentation, geltend machen und durchſetzen zu können.

Man dachte auch dadurch keineswegs der Würde des oberſten Regierers zu nahe zu treten; denn dieſer ſollte ſeinen höchſten Beruf darin finden, immerdar in ſtetem Einverſtändniſſe mit der Nation und ihren Vertretern zu handeln. Die Einwendung, daß eine beſtimmte Majorität der geſetzgebenden Verſammlung bei der, in Amerika eingeführten, Einrichtung hinreichen würde, das Veto des Präſidenten unwirkſam zu machen und dabei leicht mit Uebereilung zu Werke gegangen werden könne, ſchien durch Eintheilung der geſetzgebenden Verſammlung in einen Senat und in ein Corps von Volksrepräſentanten, welche von einander geſondert deliberirten, zur Genüge beſeitigt. Und wenn es auch zweckdienlich hätte erſcheinen können, für außerordentliche Umſtände den Präſidenten mit einer größern Macht zu bekleiden, indem ein bedingtes Veto in Verbindung mit dem Mangel eines Rechts zur Initiative von ſeiner Seite für ſtürmiſche Zeiten und bedenkliche Fälle ſich vielleicht nicht als hinreichend bewähren konnte; ſo hofften die Redactoren der nordamerikaniſchen Conſtitution durch die, mittelſt derſelben verwirklichten, Inſtitutionen eben ſolchen außerordentlichen Fällen, wo die Anwendung einer außergewöhnlichen Macht durch den oberſten Regierungschef etwa von Nutzen ſeyn könnte, vorgebeugt zu haben. Darum ſahen ſie es nicht für nöthig an, den Präſidenten, ungeachtet der Ermangelung der Initiative, mit einem ungemeſſenen Vetorechte auszuſtatten, um ihn für die, ihm fehlende, directe **poſitive** Einwirkung auf die Geſetzgebung, durch Verleihung einer deſto größern **negativen**, gewiſſermaßen zu entſchädigen.

Digitized by Google

Was wird auch im Braunſchweigiſchen zur Beförderung einer wahren, haltbaren Gleichſtellung der Judenſchaft mit der bereits den Staat bildenden Staatsbürgerſchaft vorzubereiten ſeyn?

Eine erneuerte *) Erwägung von dem geheimen Kirchenrathe D. Paulus zu Heidelberg.

Auch im Braunſchweigiſchen hat die dort einheimiſche Judenſchaft, die ſich auf 930 Perſonen angiebt, ein „Geſuch der Bekenner des jüdiſchen Glaubens um gnädigſte Verleihung voller bürgerlicher Rechte" an den regierenden Herzog eingereicht und daſſelbe, „verſehen mit erläuternden Zuſätzen," durch D. Geitel auf 113 S. in 8. in den Druck gegeben. Darin wird, wie in den ähnlichen

*) Ich berufe mich wiederhohlt auf meine, allen teutſchen Staatsregierungen und Ständeverſammlungen 1831 gewidmete, Abhandlung: Ueber die jüdiſche Nationalabſonderung, oder über Pflichten, Rechte und Verordnungen zur Verbeſſerung der jüdiſchen Schutzbürgerſchaft in Teutſchland. Heidelberg, bei Winter. 149 S. in 8. Ich berufe mich um ſo mehr darauf, weil nach einem gewiſſen Zwecke ausgeſtreut wird, wie wenn mich jene Darſtellung reue, da ich ſie vielmehr auch jetzt noch zum Beſten der nichtjüdiſchen und der jüdiſchen Staatsgenoſſen zur vorläufigen parteiloſen Beachtung empfehlen muß, damit nicht einer unreifen Liberalität Reue nachfolge. P.

Digitized by Google

Bittſchriften anderer Gegenden, hauptſächlich dies auffallend, daß die Juden überall einen ſo großen Werth darauf ſetzen, in ihrem, ſie abſondernden, Particularismus zu bleiben, ja ſogar durch beſondere Rabbinate und jüdiſche Schulanſtalten in der Beſonderheit ſich zu erhalten begehren, und dennoch, während ſie dieſe äußerliche, unmittelbar ins Leben eingreifende, Ungleichheiten eifrig fortzuſetzen ſuchen, eine völlige Gleichſtellung mit der, längſt in ſich beſtehenden, Staatsgeſellſchaft, wie ein Recht, anſprechen. Was ſuchen ſie durch dieſes zähe Feſthalten an dem ſie abſchließenden Particularismus, während Politik und Religioſität überall zu einem Univerſalismus, zum Einswerden in allgemein gültigen Geſinnungen und Grundſätzen und in der, dazu vorbereitenden, Schulerziehung und Sittenbildung hinſtrebt? Alles, was in den Volksſchulen, um des bürgerlichen Lebens willen, gelehrt und eingeübt wird, das Leſen, Schreiben, Rechnen, nebſt all dem zugleich zu verbreitenden Lehrinhalte aus Naturkunde, Menſchengeſchichte, und den Vorkenntniſſen für Kunſtfleiß, gehört dem Staate an, nach ſeiner Allgemeinheit. Warum ſoll es jüdiſchen Kindern nur durch jüdiſche Schulen und Lehrer gelehrt werden? Müſſen dieſe nicht meiſt weniger gut ſeyn, als die mehr unterſtützte, mehr beaufſichtigte des an Mitteln reichern, wiſſenſchaftlich weit ausgebildetern, Chriſtenſtaates, aus welchem die jüdiſchen Miteinwohner alles das haben, was ſie, oder vielmehr nur Einige von ihnen, an Sachkenntniſſen, Geſchmack und Begriffsauffaſſung gewonnen und ſich angeeignet haben. Denn ſind nicht die meiſten Rabbiner, ſelbſt

Digitized by Google

die gebildetern, nicht einmal ſo weit, correct und fertig teutſch zu ſchreiben? Zeigt es ſich nicht, ſelbſt in den meiſten ihrer beſſern Lehrbücher, faſt bei Allen, daß ſie es nur wie eine fremde, zum Hebräiſchen und Talmudiſchen hinzugelernte, Sprache verſtehen? Warum ſollen denn ſie ſelbſt, warum die ganze jüdiſche Jugend immerfort jene ausgeſtorbene, begriffarme, in der ſpätern Zeit nur ſcholaſtiſch und ſophiſtiſch, nicht äſthetiſch und geſchmackvoll ausgebildete, aus Orientalismus und occidentaliſcher Bildungsart gemiſchte, Sprach-arten frühzeitig zur Grundlage ihres Denkens und ihrer Gedankenmittheilung machen! Doch nicht etwa deswegen, damit ſie durch das, was ſie deſto ungleicher machen muß, der völligen Gleichſtellung mit den übrigen Staatsbürgern fähig und würdig werden? Was zur Religion, zum Verhältniſſe des Menſchen zu der von ihm, auf ſeine Weiſe, geglaubten Gottheit, gehört; dies mag, nach der alterthümlichen Geſchichte und nach den particular angenommenen Lehrmeinungen, für Juden durch Juden gelehrt werden. Allein nur eine Täuſchung iſt es, wenn Jemand eine Menge äußerlicher Gebräuche und Handlungen, wie die Nationalauszeichnung am Leibe der männlichen Kinder, die Arbeitsloſigkeit an einem andern, als dem allgemein gefeierten Wochentage, die Scheu vor Handarbeit, die Meinung von Verunreinigung durch unſchädliche Speiſen und Getränke u. dergl. begriffswidrig zur Religion rechnet, und dann behauptet, daß man, weil man Jedem ſeine Meinung über das Ueberſinnliche der Religion frei laſſen ſoll, auch ſolche particulariſtiſche Handlungen nicht nur nachſehen, ſondern ihn mit all ſolchen Ungleichheiten dennoch als völlig gleich annehmen, jene Ungleichheiten auch in den Schulen

Digitized by Google

fortpflanzen laſſen ſolle. Alle, bürgerlich allgemein nöthige, Schul- und höhere Kenntniſſe ſind Angelegenheit der ganzen Staatsgeſellſchaft. Es iſt auch Obliegenheit für dieſe, ſie zu bezahlen, und ſie auf das zweckmäßigſte zu vervollkommnen. Wozu alſo in allem dieſem das jüdiſche Beſtreben, particular zu bleiben, und durch eine, vom Staate anerkannte, rabbiniſche Hierarchie ſich im Particularen deſto feſter zu ſetzen? Was macht die Menſchen unter einander gleicher, als der, auf das bürgerliche Leben ſich beziehende, Schulunterricht und die allgemein anwendbare Sittenbildung? Selbſt der Lehrinhalt wirkt dazu weniger, als die Methode, die ganze Leitung der Denkkräfte und die Behandlung des Sprachausdruckes. Wozu anders, als um des abſondernden Particularismus willen, beſteht man darauf, die jüdiſchen Schulkinder mit der hebräiſchen Sprache zu plagen, die doch kaum der Gelehrte leidlich verſtehen lernt? Verſtehen die jüdiſchen Kinder die zehn Gebote beſſer, wenn ſie dieſelben hebräiſch herzuſagen, und deſto weniger in der teutſchen Volksſprache ſie zu denken gewöhnt werden? Liegt nicht auch da der Aberglaube zum Grunde, daß ſelbſt die Sprache der Nation, als des eigenen Volkes Gottes, heiliger ſey, als die der andern Völker? Sollten nicht alle Helldenkende zuſammenwirken, jede Tendenz zur Abſonderung, zur Particularität, zur Bildung eines Cirkelchens im großen Staatscirkel zu mindern? Statt deſſen ſuchen die Petitionaire um Gleichſtellung, das Ungleichbleiben geſetzlich zu machen. Die Braunſchweigiſche Petition will (S. 11) die Chriſten, welche freilich die aus dem Talmudsſtudium entſtehende Geiſtesverkrüppelung nicht kennen, ſogar bereden, es würde ein Bildungsrückſchritt ſeyn, wenn man

Digitized by Google

der Judenſchaft einen Rücktritt zum alten Teſtamente, alſo zum Moſaismus und Prophetismus, zur Vorbedingung bei Erlangung der vollen bürgerlichen Rechte machen würde. Achten ſie alſo Moſe und die Propheten nicht wenigſtens für beſſer inſpirirt, als die Talmudiſten? Iſt Religion und Sittenbildung in jenen Glaubensvorgängern nicht weit einfacher und reiner, als in dem größten Theil des Talmuds? Die Bittſchrift geſteht, daß ein großer Theil des Talmuds aus der ſogenannten Agada beſtehe, welche ſie ſelbſt als „ein ungeordnetes, geiſtlos zuſammengeworfenes Allerlei von reiner Philoſophie, hoher Moral, ſinnreichen Allegorieen und ſinnloſen, ja völlig unſittlichen Stellen" (S. 13) charakteriſirt. Müßte es alſo nicht weit beſſer ſeyn, wenn der Jude, und beſonders wer unter den Juden ſich zum Lehrer bilden will, von dieſem, Geſchmack, Verſtand und die zum Studiren nöthige Zeit verderbenden, Allerlei geſetzlich losgemacht, ſich rein an Moſe und die Propheten hielte; wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß, was dort ſich auf das Zuſammenleben im paläſtiniſchen Staate bezieht, unanwendbar bliebe, bis ſich die Nation dort zu einem ganz andern Staatsleben wieder vereiniget findet. Waren, ſtatt des Talmuds, Abraham, Moſe und die Propheten die Leiter der jüdiſchen Religioſität; wie viel gleicher würden ſie alsdann ſofort denen, deren Staatsverfaſſung auf reines Chriſtenthum gepflanzt iſt. Warum aber will man gerade dieſe Annäherung zum wahren Gleichwerden nicht? Warum lieber das Dazwiſchentreten des Talmuds? Etwa weil der Talmud die Rabbiner nöthig macht, wie das Bedürfniß der patriſtiſchen und ſcholaſtiſchen Tradition als eine Baſis der Hierarchie möglichſt lange feſtgehalten wird? Der Tal-

Digitized by Google

mud macht deſto ungleicher und particulariſtiſcher, weil er nicht blos Lehrmeinungen, ſondern vielerlei abſondernde Handlungen vorſchreibt, und dadurch, der Staat mag machen, was er will, den Rabbinern eine caſuiſtiſche Jurisdiction über die gläubige Menge in die Hände giebt. Denn ſelbſt von dem, was die Braunſchweigiſche Bittſchrift als den beſſern Theil des Talmuds (S. 13. 53) beſchreibt, ſelbſt von der ſogenannten Halacha, iſt es höchſt unrichtig, daß ſie als eine Fortbildung der moſaiſchen Religion empfohlen wird, welche nur (!) rein=ſittliche Lehren enthalte, denen jeder Chriſt beipflichten müſſe. Schon der Name bedeutet das Gangbare, ein Gewohnheitsrecht, wie es mündlich, das heißt, nach Auctorität der rabbiniſchen Ueberlieferer, bis von Moſe herkommen ſolle. Unläugbar iſt es daher, daß dieſes hartnäckige Feſthalten an dem talmudiſchen Rabbinismus mehr, als einen bloßen Lehr-Particularismus, daß es immer eine Abſonderung in der bürgerlichen Socialität, eine Tendenz zum status in statu in ſich ſchließt. Sagt der minder ſachkundige Liberale dagegen: „Je nun! es iſt einmal Religionsglaube; die Religionsüberzeugungen ſollen frei ſeyn; es darf alſo auch aus den particularſten Religionsmeinungen Keinem ein bürgerlicher Nachtheil entſtehen;“ ſo iſt nicht nur der große Unterſchied von Meinungen, die in das Ueberirdiſche aufſteigen, und von Handlungsvorſchriften für das äußere Leben von ſelbſt klar. Sogar iſt, nach lauten Erklärungen der eifrigſten Sprecher für völlige Gleichſtellung, das Particulariſtiſche im Judenthume nicht einmal die Religionsüberzeugung derer, welche, als die Aufgeklärten in der Nation, verlangen, daß die ganze Nation wie aufgeklärt, wie ſittlich

und bürgerlich gleich gebildet behandelt werden müſſe. Sie fordern, daß die noch ſo ſehr ungleiche Maſſe nicht blos in die bürgerlichen Rechte des Schutzes und der Gewerbsfreiheit, welche allein ihren Leiſtungen an Abgaben und Militairpflicht entſprechen, eingeſetzt werden ſolle, ſondern auch zu dem daraus nicht fließenden Rechte, in den Gemeinden, der Geſetzgebung und der Staatsverwaltung mitdirigirend zu werden, zugelaſſen werden müſſe. Dennoch aber wollen ſie, mit äußerſtem Eifer, ſo lange bis alle die Ungleichen als gleich aufgenommen würden, den Particularismus, alſo die Ungleichheit, unabänderlich fortſetzen, während ſie zum Voraus erklären, daß das, wofür ſie mit ſolcher Zähheit kämpfen, ihnen, den aufgeklärt Gewordenen, bereits ein Untergegangenes ſey. Der, unter jenen Aufgeklärten ſehr anerkannte, Verfaſſer: „Ueber die Stellung der Bekenner des Moſaiſchen Glaubens in Teutſchland" (Altona, **1831**) erklärt (S. **11**) im Plural: Wir ſind ohne Vorurtheile und ohne einen drückenden Ceremonieendienſt in einem reinen Gottesglauben erzogen. Wir glauben die mitteralterlichen Formen des Judenthums (alſo das talmudiſch-rabbiniſche) in unwiederbringlichem Untergange begriffen. Die freieſte Entwickelung der innerſten Lebenskeime des Moſaismus ſoll, gereiht an das Höchſte, was die Menſchheit unſerer Tage zu faſſen vermag, für uns an die Stelle treten. Wir glauben, daß das Gebot des Sabbats, wie die moſaiſchen Speiſegeſetze und ähnliche, nur an äußere vergängliche Verhältniſſe geknüpft ſind. Es iſt dem Verf., nach S. XIII, völlig gleichgültig, ob man etwa eine ſolche Geſinnung für eine außer aller poſitiven Religion ſtehende, für reinen, klaren Deismus halte. Und dennoch

erklärt dieſe Schrift für ihren Hauptzweck „die Bildung von Vereinen, zunächſt aus Bekennern des moſaiſchen Glaubens, ſo lange bis die bürgerliche Gleichſtellung für ihre Glaubensgenoſſen vollkommen erreicht iſt, ihren Glauben nicht mit dem herrſchenden vertauſchen zu wollen, und ihre Kinder (S. 23) vor erlangter geiſtiger Selbſtſtändigkeit in keiner andern, als in der moſaiſchen Religion erziehen zu laſſen." Der kurze Sinn von allem dieſem iſt demnach der ſchon 5 B. Moſe 9, 6 geſchilderte Volkscharakter, Beharren im Particularismus, und doch hartnäckiges Beſtreben, die Folgen der particulariſtiſch abſondernden Lebensweiſe nicht ſich ſelbſt zuſchreiben, ſondern für die Ungleichbleibende eine völlige Gleichſtellung, wie ein Recht, erringen zu wollen. Sonderbar genug iſt es bei dieſer Tenacität, daß die verſchiedenen Petitionen im Widerſpruche unter einander ſind, wie weit ſie, während ſie gleich ſeyn wollen, ihre Ungleichheiten feſthalten wollten. Die Braunſchweiger Petitionaire verbitten ſich das Zurückgehen vom nicht göttlichen Talmud zum viel mehr göttlichen Moſe als einen „Rückſchritt in der Bildung." Die Aufgeklärtern aber, während ſie das Talmudiſche (S. 13) für beinahe verſchollen erklären, wollen dennoch, um durch den Moſaismus in der particularen Abſonderung ſich zu erhalten, Vereine ſtiften. Das Sonderbarſte aber iſt es, daß zugleich eben der Sprecher der Aufgeklärten (S. XIII) erklärt: daß er ſelbſt die Grundzüge eines, dem Geiſte des Jahrhunderts anpaſſenden, Syſtems moſaiſcher Theologie aufzuſtellen nicht vermöge. Wofür ſtreitet er demnach? Das, was er ſelbſt nicht einmal nach den Grundzügen aufſtellen zu können eingeſteht, will er dennoch zum Mittel gebrauchen, ſogar

Digitized by Google

durch Vereine den nationalen Particularismus feſtzuhalten. Der eine Theil will in der Ungleichheit bleiben, um nicht, durch Losſagung vom Talmudismus, einen Rückſchritt zu machen; der andere, um gegen den Talmud den Moſaismus zu vergeiſtigen, wovon er doch nicht einmal die ächten Grundzüge angeben zu können verſichert. Gegen einander geſtellt, wollen demnach die beiden Parteien nichts Gemeinſchaftliches, als das Durchſetzen ihres Eigenwillens, um, entweder unter dem Namen des jüdiſchen Talmudismus, oder eines deiſtiſch gedeuteten Moſaismus, national (durch die Beſchneidung) ausgezeichnete Particulariſten zu bleiben, und dennoch, wenn es auf die Frage von der Regierungsfähigkeit ankommt, nicht als Particulariſten behandelt zu werden. Klar wird durch dieſe ſtaatsrechtlich wichtigen Gegenſätze, daß es allerdings weder gerecht, noch klug wäre, wenn die beſtehenden Staatsgeſellſchaften, und, in deren Namen, die Regierungen von den jüdiſchen, wie von allen Miteinwohnern, die Mittel an Geld und Menſchen zur Erhaltung des Schutzes und der Ordnung für die Rechte der Perſonen und des Eigenthums forderten, ihnen aber nicht dafür das, was dadurch in der That bezahlt und möglich gemacht wird, gewährten. Eben ſo klar aber iſt es, daß durch alle die Beiträge, wodurch die Judenſchaft von der beſtehenden Staatsgeſellſchaft bürgerliche Beſchützung erkauft und erhält, ſie ein Recht, über dieſe Geſellſchaft im Großen oder Kleinen zu regieren, oder Vorſtand zu werden, nie erkaufen kann. Gerecht und klug iſt es allerdings ferner, ſie von verderblichen Gewerbsarten abzuhalten, und daher auf alle Weiſe, durch allgemeine, nicht particulariſtiſche Bürgerſchulen, durch Befreiung von rabbi-

Digitized by Google

niſchen Satzungen und Verboten u. dergl. m. zum Erlernen und Ausüben gemeinnützlicher Gewerbe vorzubereiten und anzutreiben. Allein nicht klug, und gegen die längſt beſtehende Geſellſchaft ſelbſt ungerecht wäre es, wenn man die, welche erſt, was ſie nicht ſind, und was ſie ſogar in Staaten, wo ihnen vor mehr als zwanzig Jahren die geſetzlichen Antriebe dazu gegeben wurden, doch der bei weitem größten Zahl nach erſt noch werden ſollen, als ſolche, die es ſchon waren, und keines geſetzlich vorgeſteckten Zieles und Preiſes zum Antriebe mehr bedurften, behandeln, und alſo das, was ungleich bleiben wollte, blos durch die Buchſtaben eines Geſetzes gleich machen wollte.

Digitized by Google

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Allgemeine Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation, von Joh. Schön, Doctor der Phil. und der Rechte, außerordentl. Prof. der Staatswiſſenſchaft zu Breslau. Leipzig, 1833. Hinrichs. XII u. 312 S. gr. 8. (1 Thlr. 12 gr.)

Die Leſer der „Jahrbücher" kennen den Verf. bereits aus ſeinen früheren Werken; in vielfacher Rückſicht kann aber von dem vorliegenden geſagt werden, daß es ſeine Vorgänger übertreffe. Der Gegenſtand, den es behandelt, iſt neu und großartig (nur Guizot verſuchte etwas Aehnliches in neueſter Zeit, doch nach einem ganz andern Plane); die Auffaſſung und Ausführung geiſtvoll, wenn gleich häufige Gegenreden denkbar ſind und nicht fehlen werden; die Behandlung der Stoffe mehr gedrängt behandelt, als ausführlich erörtert, denn der Leſer des Werks ſoll auch dabei denken, und durch den Verf. nur zum Denken angeregt werden; der Styl endlich iſt klar (klarer, als in manchen einzelnen Stellen der früheren Schriften des Verfs.), kurz, kräftig, bisweilen epigrammatiſch ſcharf, oft blühend. — Einem Buche, das, mit ſolchen Eigenſchaften ausgeſtattet, dem Publicum ſich ankündigt, kann es nicht an Leſern fehlen.

Das Werk zerfällt in zwei Theile: 1) in die Geſchichte und 2) in die Statiſtik der europäiſchen Civiliſation. Für den Zweck, den der Verf. ſich vorhielt, reichte

es aus, daß „die Geſchichte der Civiliſation weder ausführlich, noch quellengründlich, ſondern nur kurz und klar ſeyn“ ſollte. „Mehr konnte ich nicht geben, ſagt der Verf., als eine gedrängte Ueberſicht, und ich bin zufrieden, wenn man dieſelbe eine richtige nennt. Ich kann mich nicht rühmen, neue Thatſachen an das Licht geſtellt zu haben; die Anſchauung der Begebenheiten, Perſonen und Weltzuſtände iſt das Einzige, was ich für mein Eigenthum ausgeben darf.“ Allerdings liegt in dieſer ſubjectiven Auffaſſung und Behandlung des Stoffes das eigenthümliche Verdienſt des Verfs., und Keiner wird ihm abſprechen, daß viele Begebenheiten und Individuen bei ihm unter einer neuen Beleuchtung erſcheinen. Allein eben über die von dem Verf. aufgeſtellten neuen Anſichten und Ereigniſſe, ſo viel Geiſt und Leben auch in denſelben vorwaltet, wird und muß oft Verſchiedenheit der Meinungen ſtatt finden, und mancher denkende Politiker wird ein, von dem des Verfs. verſchiedenes, Ergebniß aus den aufgeſtellten Prämiſſen ziehen, ohne doch das Geiſtvolle in den Urtheilen des Verfs. zu verkennen. Ueber den Grundton, der in ſeiner Schrift vorherrſcht, ſagt er (S. IV) ſehr treffend: „die Mitte galt von jeher für den Standpunct des Weiſen; aber die rechte Mitte wird nicht durch geometriſchgleiche Entfernung von allen Parteien des Tages gefunden, ſondern nur durch Erheben über die Parteien vermittelſt eines höhern Princips. — Es geht durch ganz Europa ein Kampf (im Principe), bei welchem, nach Solons Geſetz, jeder Ehrenmann Partei nehmen ſollte. Den Kämpfenden iſt natürlich jeder ein Verräther, der ihre ſchwache Seite andeutet. Aber ich reclamire für das Gebiet

der Wiſſenſchaft das Recht der ewigen Neutralität, und erhebe als Lehrer den Anſpruch auf völlige Parteiloſigkeit." Mit jener Reclamation wird nicht zu viel verlangt; der Geſchichtsſchreiber muß, wenn er wirken will, neutral ſeyn. Allein die „völlige Parteiloſigkeit" iſt ſchwieriger, als jene Neutralität; denn, ſelbſt im Kriege, neigen ſich die neutralen Mächte doch immer im Herzen mehr auf die eine, als auf die andere Seite.

Die von dem Verf. gegebene Statiſtik der europäiſchen Civiliſation nennt er ſelbſt nur „eine Moſaikarbeit von Thatſachen;" erinnert aber mit Recht, daß man ſich zu ſehr gewöhnt habe, die Statiſtik in Zahlen zu ſetzen: man müſſe Zuſtände nicht blos bemeſſen, ſondern auch ſchildern. „Die Franzoſen, ſagt der Verf., kennen eine Statistique raisonnée; diejenige, die ich gebe, iſt von der Art." Er legte dabei das Bulletin des Barons von Férüſſac zum Grunde.

In der Einleitung beſpricht der Verf. den Begriff und die Bedeutung der Civiliſation, die europäiſche Civiliſation, ſo wie die Aufgabe ihrer Geſchichte und Statiſtik. Der Verf. verſteht unter Civiliſation, ſubjectiv genommen, die, die geiſtigen Kräfte und das Leben gleich umfaſſende, Erziehung der Menſchen in der Geſellſchaft und durch die Geſellſchaft; objectiv genommen iſt ihm die Civiliſation das vorhandene Product jener Erziehung. — Vorzugsweiſe ſind die Europäer die Träger der Civiliſation; Europa iſt der Schauplatz aller welthiſtoriſchen Entfaltung. „Aſien und Afrika ſahen Jahrhunderte lang unthätig, theilnahmelos, dem Spiele unaufhörlicher Bewegung zu. Für ſie, die Stillſtehenden, war das unendliche Fort-

ſchreiten Europa's ein eigner Anblick. — Amerika iſt ganz europäiſch." — Am Schluſſe der Einleitung erklärt ſich der Verf. ſehr kräftig über die Nothwendigkeit, die Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation zu kennen. „Was iſt, ſagt er, in der neueſten Zeit für die Lenker der Begebenheiten bedeutſamer geworden, als eine genaue und gründliche Kenntniß der gegenwärtigen Weltſtimmung! Die blutenden Wunden der Völker, zerſtreute Splitter von Thronen und Sceptern, rufen zu den Machthabern von Tag zu Tag: erkennt die Zeit! Mit Recht ſagte einſt der Herzog von Mortemart in der Pairskammer, daß es heutiges Tages die wichtigſte Kunſt der Regierenden ſey, die wahren Bedürfniſſe und die unabweislichen Anforderungen von fern zu erkennen, um bei Zeiten freiwillig darbieten zu können, was man ſpäter gezwungen geben müßte. Allein auch für die Völker, für die große Maſſe, wie für das kleine Häuflein der Beſſern, iſt es dringend nothwendig, aus dem Schwalle der widerſprechendſten Urtheile über die Gegenwart und die Vergangenheit heraus zu kommen, und eine vorurtheilsfreie, unbefangene Anſicht des dermaligen Lebens und Strebens zu gewinnen. Nicht länger läßt es ſich verkennen, daß der Irrthum nicht blos von oben herab, ſondern eben ſo ſehr von unten hinauf nachtheilig für die Völker wirkt."

Bezeichnen dieſe Urtheile den politiſchen Charakter des Verfaſſers; ſo erkennen zugleich die Leſer der „Jahrbücher" den politiſchen Geiſt, welcher, im Ganzen, in dieſem Werke herrſcht, und aus welchem er die dargeſtellten geſchichtlichen Ergebniſſe betrachtet.

Der Aufriß des Werkes iſt folgender:

Digitized by Google

1) Geſchichte der europäiſchen Civiliſation. In drei Büchern behandelt der Verf. die alte, die mittlere und die neuere Civiliſation. Jedes Buch zerfällt wieder in mehrere Capitel. So beſpricht der Verf. in dem, der alten Civiliſation beſtimmten, Buche: die vorgeſchichtliche Civiliſation, die griechiſche und die römiſche Civiliſation. Die mittlere Civiliſation ſtellt der Verf. dar in vier Capiteln: die urchriſtliche Civiliſation, die muhamedaniſche, die romaniſtiſche (die hierarchiſche Geſtaltung der Civiliſation), und die Verflüchtigung des Romanismus. Die neuere Civiliſation würdigt der Verf. nach drei Capiteln: Geſtaltung des Kirchenthums (Reformation der Lehre, Bildung des neuen Kirchenthums, Wirkungen der Reformation); Umbildung der Staatenverhältniſſe (die Gleichgewichtsidee, der weſtphäliſche Friede, Unhaltbarkeit des neuen Staatenſyſtems — d. i. des Syſtems ſeit 1648); Verwandelung der ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe (Revolution, Reſtauration).

2) Statiſtik der europäiſchen Civiliſation. Sie wird in ſechs Büchern durchgeführt: 1) Natur- und Menſchenwelt; 2) die Oekonomie (nach Stoffgewinnung, Stoffverarbeitung, Umtauſch und Vertheilung der Güter); 3) die Geiſtesbildung (Unterricht, Lectüre, Kunſtbildung); 4) das bürgerliche Weſen (Einrichtung der Staaten, Regierung im Innern, äußere Verhältniſſe); 5) das Kirchenweſen (griechiſche, katholiſche, evangeliſche Kirche); 6) die Moralität (die Lebensart, die Criminalität — unter dieſem ſchwerlich einzubürgernden Worte verſteht der Verf. den Umfang und die Beſchaffenheit der Verbrechen, — die Wohlthätigkeit, das Verhältniß der Moralität und Civiliſation).

Der Reichthum der behandelten Gegenſtände erhellt

ſchon aus dieſer Nomenclatur; denn liegt nicht die ganze Weltgeſchichte im Bereiche der Civiliſation? Iſt nicht der Fort- und Rückſchritt in derſelben, ſo wie das wunderbare Farbenſpiel der Civiliſation in den verſchiedenſten Zeitaltern, und bei den verſchiedenſten Völkern, der wundervollſte und intereſſanteſte Stoff für die Geſchichte unſers Geſchlechts! Und zuletzt die wichtige Frage: wo ſtehen wir? und wohin gehen wir?

Könnte Ref. bei ſeiner Anzeige ins Einzelne gehen; ſo würde er bemerken, daß die Geſchichte der alten Civiliſation, bei einer zweiten Auflage des Werkes, theils der Erweiterung, theils der vielfachen Berichtigung bedürfe, weil in der That in vielen neuerſchienenen Werken, namentlich über Griechenland und Rom, Andeutungen ſich finden dürften, welche der Ref. in den Kreis ſeiner Unterſuchungen und Reſultate ziehen muß. Doch iſt die römiſche Civiliſation etwas reicher ausgeſtattet, als die griechiſche. — Viele neue Anſichten finden ſich in des Verfs. Darſtellung der Civiliſation im Mittelalter, namentlich in Beziehung auf die Wirkung des Kirchenthums und Bürgerthums auf einander. So ſagt z. B. (S. 53) der Verf. von den, zum Chriſtenthum übergegangenen, germaniſchen Völkern: „der germaniſche Staat hatte, wie der antike, Kaſten, Stände, allein die Abſonderung war nicht ſo ſchroff (?). Der Clerus erzeugte ſich meiſtens aus dem Volke; der Adel ward zuweilen durch die Fürſten an die Plebejer verliehen (der Briefadel kam bekanntlich erſt in der zweiten Hälfte des Mittelalters auf; Ref.); und die Religion hob in den friedlichen Momenten des Lebens alle Unterſchiede."

Da, wo der Verf. den Uebergang des Muhameda-

nismus auf Europa ſchildert, hätte wohl Ref. das Urtheil deſſelben über die wichtige Erſcheinung gewünſcht, weshalb der Muhamedanismus, übergetragen auf die ſpaniſche Halbinſel, in dieſem Lande den Wiſſenſchaften in hohem Grade förderlich war, im byzantiniſchen Reiche aber nicht, obgleich der Muhamedanismus in Griechenland weit wichtigere Ueberreſte früherer Cultur antraf, als die Araber, wie ſie im achten Jahrhunderte den Boden Spaniens betraten? Lag die Schuld von dieſer Verſchiedenheit in der innern Veränderung des Muhamedanismus zwiſchen 711 und 1453, oder in der großen Verſchiedenheit der Culturverhältniſſe der Beſiegten?

Der Verf., als Katholik, beurtheilt den Eintritt der Kirchenverbeſſerung ins Staatsleben mit Ruhe und Würde, und läßt Luthern ſein Recht wiederfahren; doch dürften in dem Abſchnitte (S. 91) über die Wirkungen der Reformation, die meiſten Gegenreden gegen die Sache des Verfs. aufgeſtellt werden können, wenn dies nicht eine vollſtändige Prüfung des Gegenſtandes nöthig machte, zu welcher der Raum gebricht. Allein ſehr treffend erklärt der Verf. (S. 93): „das Tridentiniſche Concil bewirkte eine wahre Verknöcherung des Katholicismus, indem es den katholiſchen Glauben eben nur im Gegenſatze des evangeliſchen feſtſtellte.“

Die Schärfe des politiſchen Urtheils des Verfs. belege ein Bruchſtück aus ſeiner Darſtellung des weſtphäliſchen Friedens (S. 101): „Der weſtphäliſche Friedensgott trug den Januskopf recht zur Schau. So wie der Krieg principaliter, d. h. für die Fürſten, ein Kampf gegen das Habsburgiſche Uebergewicht, vulgo, d. h. für das Volk, ein Kampf zwiſchen Papismus und Proteſtantismus war;

ſo waren auch am Friedensſchluſſe zwei Seiten bemerkbar, eine religiöſe und eine politiſche. Die religiöſe Seite des weſtphäliſchen Friedens war durchaus nur die Rückſeite. Nichts weniger ward erzielt, als ein echter Religionsfriede; nur die Religionskriege wurden geſchloſſen." Die weitere geiſtreiche Ausführung muß man bei dem Verf. ſelbſt leſen.

In ſtyliſtiſcher Hinſicht nahm Ref. (S. 107) Anſtoß an folgender Stelle, wo der Verf. von Friedrichs 2 Erwerbung Schleſiens ſpricht: „König Friedrich behielt Schleſien, und erhob ſich durch ſein Genie in den erſten Rang der Staaten." Der wahre Sinn liegt vor, und iſt geſchichtlich begründet; allein der Ausdruck ſcheint etwas verfehlt. — Verſtattete es der Raum; ſo würde hier der kräftige Umriß der Wirkſamkeit Napoleons (S. 121) ſeine Stelle finden; allein Ref. beſchränkt ſich auf die Stelle, wo der Verf. ausſpricht, was nach Napoleons Sturze hätte geſchehen ſollen. „Der Zeitgeiſt gleicht darin den Geſpenſtern, daß Waffen ihn nicht tödten, und daß er, zehnmal verſcheucht, zum eilftenmale wieder kommt. Man muß ihn beſchwören und erlöſen, wenn man vor ihm Ruhe haben will. Zu dieſem Ende mußte man aber auf Alles eingehen, was die Völker ſeit 300 Jahren erſtrebten und nicht recht erlangen konnten. Man durfte ſich nicht auf die bürgerlichen Verhältniſſe beſchränken, ſondern mußte ſich auf die kirchlichen und geiſtigen ausdehnen. Man mußte, um Alles mit einem Worte zu ſagen, die Entwickelung der europäiſchen Menſchheit, die von unten, und leider! nur aus verneinenden Principien ausgelaufen war, von oben aus poſitiven und organiſchen Principien ausgehen laſſen. Wurde dieſe Aufgabe gelöſet; ſo war Europa auf den

Digitized by Google

Standpunct gekommen, welcher demſelben gebührte; ſo waren die feindlichen Elemente der Civiliſation überwunden und gebändigt." — Die Wahrheit dieſes politiſchen Grundſatzes kann an ſich nicht beſtritten werden; das Entwickeln von unten nach oben geſchieht ſelten ohne Auswüchſe; denn nur einmal, im Laufe der neuern Geſchichte, fand ſich in Luther der Mann, welcher mit einem klar gedachten Bis wie weit von unten auf reformirte. Das Reformiren, ausgehend von oben, iſt ſicherer und umſichtiger, als das von unten. Mit redlichem Willen begonnen, bringt es Zuſammenhang und Gleichmäßigkeit in das Fortſchreiten der Völker; dazu gehört aber allerdings das Wollen, und das redliche Wollen, das bei dem Volke ſelbſt den allgemeinſten Anklang findet, wie dies die Geſchichte der Staaten verbürgt, wo die Regierungen auf der Höhe des Zeitalters ſtehen.

Mögen dieſe Andeutungen hinreichen, auf den reichen Inhalt des Werkes und den politiſchen Blick ſeines Verfs. die Aufmerkſamkeit der Leſer zu leiten; beſonders empfiehlt ihnen Ref. (S. 305) die „Reſultate der Geſchichte und Statiſtik der europäiſchen Civiliſation." Könnten ſie ihren Platz hier finden; ſie würden beſtätigen, daß der Verf. mit politiſchem Geiſte im Buche der Vergangenheit las, und mit geſchichtlichem Geiſte die Zukunft deutet!

Mittheilungen des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen. Dritte Lieferung. Leipzig, 1833, Vogel. 124 S. 4.

Ref. hat der beiden erſten Lieferungen dieſer ſchätzbaren „Mittheilungen" bereits ausführlich gedacht, und nach-

gewieſen, welche reiche Vorarbeiten für eine künftige, möglichſt beglaubigte Statiſtik des Königreichs Sachſen in denſelben bekannt gemacht werden. Deshalb verdienen die Männer Anerkennung und Dank, welche, mit raſtloſem Eifer, nicht blos der Ausmittelung der ſtatiſtiſchen Materialien durch ihre Zweigvereine im Königreiche, ſondern, was noch mehr ſagt, der Verarbeitung derſelben ſich unterziehen. Möge ihre Kraft und ihr Muth ſo lange anhalten, bis das oben angedeutete wiſſenſchaftliche Ergebniß vollſtändig ermittelt wird!

Daß jene Kraft und dieſer Muth auch bei der Geſtaltung des vorliegenden dritten Heftes fortdauernd ſich gleich blieb, wird die Angabe des Inhalts deſſelben bezeugen. Es enthält: fortgeſetzte Beiträge zur Topographie und Klimatik des Königreichs Sachſen; Ueberſicht der Landes-Unterrichts- und Bildungsanſtalten, geordnet nach den Miniſterien, unter welchen ſie ſtehen; Ueberſicht der bei dem ſächſiſchen Bergbaue angeſtellten Officianten und Arbeiter; Ueberſicht der im Jahre **1831** im Königreiche Sachſen ſtatt gefundenen Brände und deren Vergütungen (es wurden in dieſem Jahre **278** Brandſchäden mit **391,724** Thlr. **12** Gr. vergütet — ohne die Vergütung des Verluſtes an Feuergeräthen); Ueberſicht der im Jahre **1831** in Sachſen verunglückten Perſonen (236); Notizen über den Reiſeverkehr mittelſt Poſt- und Lohnfuhren; Ueberſicht der im Königreiche Sachſen im Jahre **1832** erſchienenen Zeitungen, Zeitſchriften und Wochenblätter (im Ganzen **106**); noſologiſche Tabelle von der königl. ſächſ. Armee für **1830** und **1831**; über den dermaligen Zuſtand der Webereien in der ſächſiſchen Oberlauſitz; Beiträge zur Statiſtik einzelner Ortſchaf-

Digitized by Google

ten, zuſammengeſtellt aus den eingegangenen Materialien der Zweigsvereine. Wir nennen nur die wichtigern Städte, die hier vorkommen: Chemnitz, Plauen, Großenhayn, Adorf, Grimma (zu dieſer Stadt und ihrer Umgebung gehört auch das beigelegte ſchöne lithographirte Blatt), Colditz, Zöblitz, Werdau u. a.

Staatswiſſenſchaftliche Vorleſungen für die gebildeten Stände in conſtitutionellen Staaten. Von Karl Heinrich Ludwig Pölitz. Dritter Band. Leipzig, 1833. Hinrichs. VI und 322 S. gr. 8. (1 Thlr. 6 Gr.)

Mit dem Eintritte des conſtitutionellen Lebens in mehrere Staaten des nördlichen Teutſchlands ſeit dem Spätjahre 1830 erwachte unter den gebildeten Ständen dieſer Staaten das Bedürfniß, über die wichtigſten Gegenſtände des Staatslebens in populären Vorträgen belehrt zu werden. Es kam daher auf den Verſuch an, theils das Wichtigere in dem Kreiſe ſtaatswiſſenſchaftlicher Gegenſtände von dem Minderwichtigen auszuſcheiden, und blos das Erſte hervorzuheben; theils, bei der beabſichtigten Populariſirung der wichtigſten Lehren der Staatswiſſenſchaft, alles zu beſeitigen, was zunächſt dem Syſteme und der Schule angehört. Zugleich mußten die zu behandelnden Stoffe nach einem, für den vorgehaltenen Zweck berechneten, Plane ausgewählt, mit Rückſicht auf den gegenwärtigen Standpunct der Staatswiſſenſchaft, entwickelt, und in einer faßlichen und anſprechenden ſtyliſtiſchen Form dargeſtellt werden.

Was der Unterzeichnete in den beiden erſten Bänden dieſer Vorleſungen aufſtellte, welche in den Jahren 1831 und 1832 erſchienen, war die Ausführung der einzelnen

Digitized by Google

Lehren, welche aus den vier ſtaatswiſſenſchaftlichen Hauptbegriffen hervorgehen: der Staatsbegründung, Staatsverfaſſung, Staatsregierung und Staatsverwaltung. Allerdings mußten, bei der Feſthaltung dieſes Geſichtspuncts, alle diejenigen Gegenſtände und Lehren ausgeſchloſſen werden, welche mit jenen vier Hauptbegriffen nicht in unmittelbarer Verbindung ſtanden. Allein einige Beurtheiler der beiden erſten Bände in kritiſchen Blättern forderten den Verf. auf, in einem dritten Bande die noch fehlenden ſtaatswiſſenſchaftlichen Gegenſtände auf eine ähnliche Weiſe, nach Stoff und Form, zu behandeln, wie die früher dargeſtellten Lehren in den erſten Bänden; und der Unterzeichnete überzeugte ſich ſelbſt von der Zweckmäßigkeit einer ſolchen Ergänzung und Vervollſtändigung. So entſtand denn der vorliegende dritte Band, welcher, in allgemeinen Umriſſen, und mit Beſeitigung aller zunächſt nur dem Gelehrten nöthigen Details, die Ueberſicht der wichtigſten Lehren des philoſophiſchen Strafrechts, des philoſophiſchen und practiſchen Völkerrechts und der Diplomatie umſchließt.

Der vorliegende Band enthält 15 Vorleſungen. Davon behandeln die vier erſten das philoſophiſche Strafrecht, nach den einzelnen Abſchnitten: Zwang und Strafe nach ihrem rechtlichen Verhältniſſe zu dem Zwecke des Staates; Begriff, Theile und Umfang des philoſophiſchen Strafrechts, und die verſchiedenen Theorieen des Strafrechts. In den folgenden acht Vorleſungen werden beſprochen: das philoſophiſche Völkerrecht; das practiſche Völkerrecht; das europäiſche Staatenſyſtem nach ſeiner Entſtehung und Fortbildung; das europäiſche Staatenſyſtem in der Ge-

genwart; die gegenſeitigen Rechte der ſelbſtſtändigen Staaten nach dem practiſchen Völkerrechte; die Völkerverträge; und der rechtliche Zwang zwiſchen Völkern und Staaten, nach ſeinen verſchiedenen Formen, als Retorſionen, Repreſſalien und Krieg, womit die Lehre von den Friedensſchlüſſen verbunden ward. Die darauf folgende Vorleſung behandelt die Diplomatie und das Geſandtenrecht.

Im Anhange ſind zwei Vorleſungen den beiden wichtigen, bisher noch wenig behandelten, ſtaatswiſſenſchaftlichen Gegenſtänden gewidmet: **1**) der Sprache und dem Style im conſtitutionellen Leben, mit Schlußbemerkungen über conſtitutionelle und parlamentariſche Oppoſition, und **2**) dem Staatsdienſte, nach den von dem Verf. vorgeſchlagenen drei Hauptclaſſen der Staatsdiener, und nach der von ihm beantragten innern Abgrenzung der verſchiedenen Gattungen und Arten des Staatsdienſtes.

Pölitz.

Handbuch der Geographie, von Dr. W. F. Volger, Rector am Johanneum zu Lüneburg. Erſter Theil. Dritte, ſtark vermehrte, Auflage. Hannover, **1833**, Hahn'ſche Hofbuchhandlung. **661** S. gr. **8**. Zweiter Theil. **587** S.

Daß gründliche Forſchung, mühſame Zuſammenſtellung und ſorgfältige Verarbeitung unzähliger Materialien zu einem in ſich geründeten, und gleichmäßig durchgeführten Ganzen bei dem teutſchen Publicum gerechte Anerkennung finden; dafür ſpricht die bereits nöthig gewordene dritte Auflage eines Werkes, das einen ſehr ehrenvollen Platz in der geographiſchen Literatur der Teutſchen einnimmt, und

Digitized by Google

deſſen bereits bei den frühern Auflagen in dieſen „Jahrbüchern,“ ſo wie der übrigen geographiſchen und geſchichtlichen Schriften des berühmten Verfs., mit Ehren gedacht ward.

In der That verbürgen die vielen neuen Auflagen von mehreren, um den Beifall des Publicums mit einander wetteifernden, geographiſchen Werken, daß der Sinn für die Erdkunde ſeit zwei Jahrzehnten immer mehr ſich erweitert, und der Unterricht in derſelben auch über diejenigen Schulanſtalten ſich verbreitet hat, wo ehemals derſelbe zu den ſehr entbehrlichen Lehrgegenſtänden gezählt ward; Ref. meint damit die Gelehrtenſchulen, welche in neuerer Zeit, durch die zweckmäßige Geſtaltung neuer polytechniſcher Schulen, Handelsakademieen u. a. in Hinſicht der Aufnahme der Realkenntniſſe in die Kreiſe des Unterrichts, ſo überflügelt wurden, daß ſie, nothgedrungen, ihre Lectionsverzeichniſſe ebenfalls nach den Forderungen der Zeit verändern mußten, wenn ſie nicht zu weit hinter ihren jüngern Schweſtern zurück bleiben wollten. Daher beſonders datirt ſich der lebendigere Sinn für Geſchichte, Erdkunde und Mathematik.

Bei einer neuen Auflage kann Ref. nicht in die Einzelnheiten eingehen; verſichern aber darf er, daß der Verf. auch dieſe neue Auflage wieder ſehr (d. h. um mehr als 12 Bogen) bereicherte, und damit ſeine Achtung gegen das Publicum bezeugte, welchem der Name Volger ſehr willkommen iſt. Namentlich berückſichtigte der Verf. die Verfaſſungen, beſonders der teutſchen Staaten, mehr als ſonſt. Zahlreich ſind die Zuſätze, die er theils neu erſchienenen Werken und Zeitſchriften, theils Privatmittheilungen verdankt, unter welchen er namentlich derer von Memminger, Reichard, Stieker und v. Schlieben ge-

Digitized by Google

denkt. Eben ſo hat der Verf. das Regiſter (Th 2. v. S. 489—587) durch Einſchaltung der Völker=, Gebirgs= und Flußnamen ſehr vervollſtändigt. Ueberhaupt iſt dieſes Werk, in ſeiner gegenwärtigen Geſtalt, nicht mehr zunächſt auf die höhern Schulclaſſen, ſondern für das ganze gebildete Publicum beſtimmt. — Die äußere Ausſtattung — nach ſchönem Drucke, weißem Papiere, und verhältnißmäßiger Wohlfeilheit des Preiſes — gereicht der, für die Wiſſenſchaften überhaupt ſo thätig ſorgenden, Verlagshandlung zur Ehre.

Verſuch über die zu den Studien erforderlichen Eigenſchaften, und die Mittel, dieſelben am Knaben, Jüngling (e) und Manne zu erkennen. Eine Abhandlung, welcher nach einer vom Königl. Preußiſchen Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts= und Medicinalangelegenheiten veranlaßten Prüfung der Preis zuerkannt worden iſt, von Theodor Fritz, Prof. der Theologie in Strasburg. Hamburg, 1833, Fr. Perthes. VIII und 240 S. gr. 8.

Wenn Ref., am Eingange dieſer Anzeige, ſein allgemeines Urtheil über das vorliegende Buch in den Satz zuſammen drängt, daß das Gute das Beſſere nicht überflüſſig mache; ſo erkennt er dadurch theils die wirklichen Verdienſte des Verfs. dieſer Preisſchrift willig an, theils hofft er, daß, vielleicht eben durch dieſe Schrift, auch andere, dazu befähigte, Gelehrte veranlaßt werden dürften, den hier behandelten Gegenſtand von neuem und aus andern Geſichtspuncten, ſo wie nach einem andern Plane, als den der Verf. befolgte, zu bearbeiten.

Wenn Fichte's Vorleſungen über die Beſtimmung des Gelehrten, bei einzelnen Lücken und theilweiſe zu weit geſteigerten Forderungen, dem Ref. noch immer als dasjenige Werk gelten, das dem ſtudirenden Jünglinge in die Hand gegeben werden muß, um ihn für die Größe ſeiner Aufgabe und ſeines künftigen Berufes zu begeiſtern; ſo dürfte die vorliegende Schrift, weniger für die Studirenden ſelbſt, wohl aber (was auch der Titel des Umſchlages ausſpricht) für Aeltern ſich eignen, deren Söhne ſtudiren wollen. Für dieſe, ſobald nicht vorgefaßte Meinungen für ihre Söhne und deren Talente ihren Blick trüben, iſt die Schrift des Verfs. ſehr zweckmäßig und brauchbar. Er durchläuft mit ihnen das encyklopädiſche Gebiet aller Wiſſenſchaften, beſonders aber der mediciniſchen, juridiſchen und theologiſchen Disciplinen; er würdigt mit Ruhe und Unbefangenheit die phyſiſchen und geiſtigen Anlagen und Kräfte, welche zum Studiren erfordert werden; er ſchreibt einfach, klar und deutlich, und nicht ſelten mit einer Wärme, die vom Herzen kommt und zum Herzen geht. Es iſt daher gut, daß dieſes Buch geſchrieben ward, und Aeltern empfohlen werden kann, die nicht bereits im Voraus über den künftigen Lebensberuf ihrer Söhne entſchieden haben, wobei ſie gewöhnlich eben ſo die Selbſttäuſchung über die ausgezeichneten Talente ihrer Lieblinge, wie die Perſpective auf eine künftige baldige Anſtellung (Verſorgung) derſelben leitet. Denn leider werden wir noch nicht ſobald zur unbedingten Geltendmachung der beiden oberſten Grundſätze für das Studiren kommen: 1) Es ſtudire Keiner, der nicht den innern unwiderſtehlichen Drang zum Studiren und die Kraft fühlt, alle dabei vorkommende

innere und äußere Schwierigkeiten muthvoll zu beſiegen; und 2) es werde Keiner angeſtellt, der nicht, bei der Concurrenz mit Andern, als der Befähigtſte und Ausgezeichnetſte zu dem erledigten Amte ſich ankündigt. Hunderte von denen, welche ihre Jugendjahre auf den Schulbänken und in den akademiſchen Hörſälen abſitzen, ermangeln des innern Berufes zum Studiren; ſie ſind paſſive Geſchöpfe, welche man für die nöthigen Sprachen und Brodwiſſenſchaften einſchult und abrichtet, während nur die Selbſtthätigkeit des Geiſtes zum Studiren befähigt. Allein eben ſo viele Hunderte werden, aus rationibus misericordiae, allmählig in die Schafſtälle des Staatsdienſtes und der Kirche zu mäßigem Futter eingeführt, an deren Stelle Andere mit ungleich höherm Berufe wirken, und eben ſo die Zwecke der Wiſſenſchaft, wie des Staates, fördern würden.

Dem Verf. war, wie er auch in dem Vorworte treffend bemerkt, für ſeinen Zweck ſehr wenig vorgearbeitet; denn weder Huarts Prüfung der Köpfe, noch Gerards Verſuch über das Genie, noch einige angeführte Hodegetiken und kleinere Schulſchriften reichten dafür aus. — Bekanntlich war es der preußiſche Medicinalrath Dr. Vogel, welcher im Jahre 1829 in gelehrten Blättern die, auch hier wieder abgedruckte, Preisaufgabe über den angedeuteten Gegenſtand bekannt machte, und die Entſcheidung über die eingelaufene Preisſchrift dem Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten in Berlin überließ, welches für die vorliegende Schrift ſich erklärte.

Der Verf. behandelte die Aufgabe in zwei Theilen. Im erſten Theile giebt er eine kurze encyklopädiſche Ueber-

Digitized by Google

ſicht aller einzelnen Theile der Medicin, Jurisprudenz und Theologie, welcher ein Blick auf ihre „Hülfswiſſenſchaften", auf Philoſophie, Geſchichte, Mathematik, Philologie, vorausgehet; im zweiten Theile verſucht er die Angabe der Eigenſchaften, die ſich beim Knaben, Jünglinge oder Manne vereinigen müſſen, damit derſelbe mit Erfolg den Studien ſich zu widmen vermöge, womit er ſogleich die Anweiſung der Anwendung dieſer Eigenſchaften auf die vorher genannten einzelnen poſitiven Wiſſenſchaften verbindet. — Dieſen zweiten Theil erklärt Ref., ungeachtet mancher Wiederhohlungen und Breiten, für den gelungenſten; denn der erſte giebt zwar eine beſonnene und ziemlich vollſtändige encyklopädiſche Ueberſicht des Geſammtgebietes der Wiſſenſchaften, es wird aber die Grundanſicht deſſelben dadurch theils verengt, theils verfehlt, daß der Verf. die allgemein menſchlichen Wiſſenſchaften — die Philoſophie, die Philologie, die Geſchichte, die Sprachen, die Mathematik u. a. — nur als Hülfswiſſenſchaften für Medicin, Jurisprudenz und Theologie behandelt. Sobald dabei nicht zunächſt die Rückſicht auf künftige Verſorgung im Staate vorwaltet, kann Ref. nicht begreifen, warum man nicht Philoſophie, Geſchichte, Mathematik, Staatswiſſenſchaften u. a. eben ſo um ihrer ſelbſt willen ſtudiren ſoll, als die poſitiven Wiſſenſchaften der drei ſogenannten höhern Facultäten! Gelten jene Wiſſenſchaften in der That nur als Hülfswiſſenſchaften für dieſe (der Verf. läßt ihnen übrigens alle Gerechtigkeit wiederfahren), und wird Aeltern und Studirenden dieſe Anſicht derſelben anempfohlen, und gleichſam als die einzig richtige aufgedrungen; ſo kann es nicht fehlen, der Studirende

wird ſie nur beiläufig, oder oft gar nicht, wenigſtens immer blos oberflächlich und ſummariſch kennen lernen, während alle große Namen in der Literatur das Zeugniß dafür ablegen, daß die poſitiven Wiſſenſchaften zunächſt von denen gefördert, fortgebildet und zu neuen Syſtemen geſtaltet wurden, welche ſie mit philoſophiſchem Geiſte auffaßten, das Licht der Geſchichte auf ſie übertrugen, und durch tüchtige Sprachkenntniſſe für eine claſſiſche Behandlung derſelben ſich vorbereitet hatten.

Ref. hielt dieſes Wort über die von dem Verf. ſogenannten „Hülfswiſſenſchaften“ um ſo nöthiger, weil die Schrift des Verfs. durch ihr an ſich reines Wollen, durch ihre geläuterten und zeitgemäßen Anſichten, ſo wie durch ihre populäre und anſprechende Form der Darſtellung viele Leſer finden dürfte, welche, geſtützt auf das Anſehen des Verfs., die drei ſogenannten Facultätswiſſenſchaften nur für die wahren und eigentlichen Wiſſenſchaften, die oben genannten aber in der That für bloße Hülfswiſſenſchaften betrachten könnten. Wie aber die (wahr oder irrig) ſogenannten Hülfswiſſenſchaften auf Univerſitäten von den Studirenden betrachtet und behandelt werden, weiß jeder akademiſcher Lehrer aus Erfahrung.

Das Ergebniß des Ref. iſt daher: Das vorliegende Buch iſt ſeinem Geiſte nach gut, ſeiner Beſtimmung nach brauchbar; es fehlt ihm aber die höhere Anſicht der wiſſenſchaftlichen Bildung überhaupt, welche keine Sonderung von Facultäts- (Brod-) und Hülfswiſſenſchaften verſtattet; und häufige Wiederhohlungen (eine Folge des nicht ganz zweckmäßig angelegten Planes) ſchwächen nicht ſelten den Eindruck der übrigens richtigen und wohlgemeinten Vorſchläge des Verfaſſers.

Digitized by Google

Ueber den Geiſt der preußiſchen Staatsorganiſation und Staatsdienerſchaft. Vom Regierungsrathe Dr. Wehnert. Potsdam, 1833, Riegel. VIII und 106 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Die Leſer der „Jahrbücher“ kennen den Verf. bereits aus der Anzeige ſeiner frühern Schrift „über die Reform der preußiſchen Städteordnung“ (Jahrb. 1828. Sept.) als einen ausgezeichneten practiſchen Staatsmann, der aber keinesweges, wie ſo viele bloße Practiker, die Theorie vornehm verachtet, ſondern zwiſchen Theorie und Praxis eine Vermittelung ſucht, die beiden förderlich iſt.

Wer, wie der Verf., (S. IV) das Ergebniß ſeiner im zwanzigjährigen Staatsdienſte eingeſammelten Ueberzeugungen und des dabei fortgeſetzten Studiums der Wiſſenſchaften dem Publicum mittheilt, darf eine vollgültige Stimme in Anſpruch nehmen. Sie gebührt dem Verf. als Vertheidiger der preußiſchen Staatsorganiſation, welche, im Augenblicke der Gegenwart, im europäiſchen Staatenſyſteme entſchieden als die in ſich am meiſten zuſammenhängende und durch alle Verwaltungszweige gleichmäßig durchgeführte ſich ankündigt, obgleich viele Stimmen des Auslandes in neueſter Zeit gegen dieſelbe ſich erhoben haben. Wenigſtens behauptet dieſer Organismus der preußiſchen Verwaltung den großen Vorzug vor den übrigen beſtehenden Verwaltungsſyſtemen, ſelbſt in mehrern conſtitutionellen Staaten, daß ſie die geiſtige Wirkſamkeit der Staatsdiener ungleich weniger beſchränkt, als in andern Staaten geſchieht, wo noch immer der unrichtige und abgelebte Begriff einer „Staatsmaſchine“ vorherrſcht. Ref. hat nämlich die feſte Ueberzeugung, daß in der Mitte eines, in der Civiliſation

fortſchreitenden, Volkes nur diejenige Verwaltung Feſtigkeit und Dauer haben kann, welche den geiſtigen Kräften der Staatsbeamten den weiteſten Spielraum verſtattet, ohne daß doch durch die Wirkſamkeit derſelben der innere und nothwendige Zuſammenhang der ganzen Staatsorganiſation gehemmt werden kann. Dieſe Aufgabe ſcheint dem Ref. in der preußiſchen Staatsverwaltung, wie ſie der Verf. ſchildert, gelöſet zu ſeyn. Sehr bezeichnend ſagt derſelbe (S. IV): „Lobreden ohne Grund ſind nicht von Geſchäftsmännern zu erwarten, deren Anſichten durch die Erſcheinungen der Wirklichkeit, durch die in der Mitte der Verwaltung erworbene Reife geläutert werden. Die öde Pedanterie oder die gewagte Speculation, welche einſeitigen Gelehrten eigen iſt, kann wahren Beobachtungsgeiſt nicht erzeugen; von abſtracten Lehrſätzen, von einer nur nach dem Neuen haſchenden Syſtemſucht läßt ſich wenig Fruchtbares für den Staatszweck hoffen; deſto mehr von den Reſultaten des Geſchäftslebens, wenn ſich wiſſenſchaftliche Cultur damit verbindet.“ Seiner Schrift beſtimmte er die Aufgabe (S. VII): „Wenn dieſe Blätter mit der Kraft der Wahrheit etwas dazu beitragen, das lebendige Fortſchreiten des preußiſchen Staatsorganismus im Geiſte der Civiliſation des Jahrhunderts anſchaulicher zu machen; bekannten Principien neuen Eindruck und neues Gewicht zu verleihen; die Pflichten der Unterordnung unter die höchſten Puncte der Geſetzmäßigkeit und der bürgerlichen Ordnung darzuthun, und zugleich die Aufmerkſamkeit auf Vervollkommnung des Staatsdienſtes zu vermehren; ſo iſt der Zweck des Verfaſſers erreicht.“

Ref. iſt der Meinung, daß der Verf. dieſen Zweck er=

Digitized by Google

reichte. Er giebt in gedrängten Umriſſen die Ueberſicht der preußiſchen Staatsverwaltung, nach ihren einzelnen Theilen, und weiſet den innern Zuſammenhang dieſer Theile nach; er zeigt, wie dieſer Organismus in neuerer Zeit ſich bildete, und wie durch ihn die Hauptzwecke des Staatslebens verwirklicht werden; und dies alles führet er in einer klaren, lebenswarmen, und jeden gebildeten Leſer völlig befriedigenden, Form der Darſtellung aus.

Indem Ref. ſeine Leſer erſucht, die Durchführung der einzelnen Verwaltungszweige bei dem Verf. ſelbſt nachzuleſen, hält er es für Pflicht, einige allgemeine Anſichten des Verfs. über Staatsdienſt und Verwaltung mitzutheilen, weil bei wenigen politiſchen Schriftſtellern der Gegenwart ein ſo gleichmäßiges Berückſichtigen der Praxis mit der Theorie ſich finden dürfte, wie bei dem Verf., und weil, im Geiſte ſeiner Darſtellung, der Staatsdienſt ſelbſt nach ſeiner hohen Würde und Wichtigkeit, und nicht blos als ein todter Mechanismus erſcheint, bei welchem es blos darauf ankommt, daß jedes einzelne Rad an der rechten Stelle ſteht und, als ſolches, den ruhigen Fortgang der Maſchine befördert.

„Kann bei einer Staatsregierung,“ ſagt der Verf., „irgend etwas die höhere Intelligenz, die Umſicht im Großen, das Durchdringen der geſellſchaftlichen Bedürfniſſe bethätigen; ſo iſt es die Kunſt, mit welcher die Wirkſamkeit der Staatsbehörden geregelt wird, die Kunſt, mit welcher die Antriebskräfte vertheilt werden, nach welchen die bürgerliche Geſellſchaft in den größern Maſſen und in den kleinern Kreiſen ſich bewegen ſoll. Die Verwaltungsgeſchäfte eines ausgedehnten und cultivirten Staates ſind von ſo unend-

Digitized by Google

licher Menge und Mannigfaltigkeit, daß eine geordnete Führung ohne zweckmäßige Claſſification, ohne ſyſtematiſche Theilung und Unterabtheilung, gar nicht denkbar iſt. Die Verwaltungszweige bedürfen, wenn ihre Lebensthätigkeit den ganzen Staat harmoniſch erfüllen ſoll, einer wohlberechneten Gliederung nach Gebiets- und Geſchäftsabtheilungen, und einer klugen Unterordnung der getheilten Organe unter den überwiegenden Willen des Centralpuncts."

Wenn aber der Verf. (S. 3) behauptet, daß Keinem, der die Geſinnungen der teutſchen Völker beobachtete, es entgangen ſeyn könne, „daß der Sinn aller Claſſen ungleich mehr auf adminiſtrative Verbeſſerungen, als auf Verfaſſungsfragen gerichtet ſey;" ſo muß Ref. eine Gegenrede ſich erlauben. Ref. giebt im Voraus zu, daß eine, in allen ihren Theilen und Zweigen umſichtig geordnete und zeitgemäß neu geſtaltete, Adminiſtration die Verfaſſungsfrage als minder dringend erſcheinen laſſe; er giebt ferner zu, daß dieſe Verfaſſungsfrage hauptſächlich in allen den Staaten mit größerer Allgemeinheit und Lebendigkeit ſich ankündigte, wo entweder die Adminiſtration einen Stillſtand, vielleicht von einem halben Jahrhunderte, gemacht hatte, oder wo ſie, namentlich in der Beſteuerung und in der Willkühr der Juſtiz, als höchſt drückend erſchien; allein von der andern Seite wird Keiner, der das ſüdliche und weſtliche Teutſchland aus Erfahrung und Anſchauung kennt, in Abrede ſtellen können, daß hier die Verfaſſungsfrage in allen Ständen und Claſſen des Volkes angetroffen und beſprochen wird, und daß man — bald im dunkeln Gefühle, bald im klaren Begriffe — nur von der innigen Verbindung einer zeitgemäß geſtalteten Adminiſtration mit einem zweckmäßigen

Digitized by Google

Grundgeſetze das Heil des innern Staatslebens erwartet. Ref. läßt es jetzt dahin geſtellt ſeyn, ob wirklich auf dieſem Wege das Heil der neuern Zeit erreicht werde; allein als Thatſache beſteht dieſer Glaube, und die öffentliche Meinung kann in keinem Staate unſerer Zeit, ſobald ſie mit Ruhe, Umſicht, und geſtützt auf das Gefühl eines anerkannten Bedürfniſſes ſich ausſpricht, unberückſichtigt bleiben. — Doch trifft dieſe Verſchiedenheit der Anſicht zwiſchen dem Verf. und dem Ref. über die „Verfaſſungsfrage" nur ein politiſches Dogma, das mit dem Gegenſtande, den der Verf. behandelt, — mit der Zweckmäßigkeit der thatſächlich beſtehenden preußiſchen Staatsverwaltung — in keiner unmittelbaren Verbindung ſtehet.

Wir hören den geiſtvollen Verf. weiter: „Die große Erfahrung von dem unzertrennlichen Zuſammenhange der ſtaatsbürgerlichen Freiheit mit einer unerſchütterlich begründeten Regentenmacht verbreitet immer mehr das Bedürfniß der Einheit und Ordnung in der Staatsverbindung; und ſo wie die feſtbegründete Regierungsmacht die ſicherſte Gewährleiſtung der bürgerlichen Freiheit enthält, ſo iſt auch wieder die geordnete bürgerliche Freiheit der ſicherſte Träger der Regentenmacht. Die wahre Freiheit iſt nichts anderes, als Herrſchaft des Geſetzes. Eine ſolche kann der Regent um ſo leichter geben, als ſie für ihn ſelbſt Gewinn iſt; jede (?) andere Freiheit iſt nichts, als die Gewalt, eigenmächtig zu handeln. — Es giebt ein echtes **juste-milieu**; es iſt da, wo Vernunft, Mäßigung und Pflichttreue, wo das Fortſchreiten in der Intelligenz und Bildung in der Staatsverwaltung, und Achtung gegen die heiligſten Beſitzthümer der Geſellſchaft unter Einem

Paniere ſich einigen, dem der Wahrheit und des Geſetzes. Die Behandlung des Staates als eines lebensvollen Organismus, der in und durch ſich ſelbſt weiter entwickelt und einer fortſchreitenden Veredelung zugebildet werden ſoll, der mit den lehrreichen Erfahrungen fremder Beiſpiele und der individuellen Aufklärung der gereifteſten Staatsbürger gleichen Schritt hält, und das allmählig Veraltete mit Vorbedacht abſchleift, um nicht in zeitgemäßer Vervollkommnung aufgehalten zu werden: dies iſt das einzig unfehlbare Mittel, den Staat vor Zwieſpalt zwiſchen Regierung und Volk zu bewahren, und die Regierung mit der öffentlichen Meinung zu umgeben, welche die ſicherſte Schutzwehr gegen Angriffe im Innern und von außen iſt."

Bei dem Zurückgehen auf die Begründung der neuen preußiſchen Staatsverwaltung mußte nothwendig der Verf. (S. 19) der beiden großen Staatsmänner, Steins und Hardenbergs, gedenken, „von denen man wohl ſagen kann, daß es wenig ſolche Zeiten für einen ſolchen Mann, und wenig ſolche Männer für eine ſolche Zeit gab." Als Ergebniß der Hardenbergiſchen Wirkſamkeit ſtellt der Verf. auf: „Mit Verbannung der Feudalität und alles deſſen, was ihren Charakter trug, nahm der preußiſche Staat ohne gewaltſame Umwälzung und mit Beſonnenheit den neuen Geiſt der bürgerlichen Geſellſchaft dadurch in ſich auf, daß er, ſtatt Verfaſſungstempel zu errichten, den Genius in die Verwaltung übertrug, alle drückende Feſſeln aus dem Wege räumte, die den Fortgang der Staatsbürger zur höhern Cultur und Ausbildung, materieller wie geiſtiger Freiheit hemmten, durch Entwickelung des Bürgerthums und des bäuerlichen Standes das Emporkommen des Staates dauernd

begründete, und ein reines Königthum bildete, welches keinen andern Unterſchied in der bürgerlichen Geſellſchaft als den zwiſchen Souverain und Volk zuläßt. Irgend einmal mußte eine Zeit kommen, wo auch für Preußen der Unterſchied der Stände in die Gleichheit der Staatsbürger ſich umwandelte; das Weltverhängniß führte ſie damals herbei, und das Weltverhängniß wird ſie gegen Verſuche etwaiger Reaction beſchützen." Das unbeſtreitbare Verdienſt Steins und Hardenbergs bleibt, daß ſie die Zeit erkannten, in welcher ſie lebten, und wo eine neue ſtaatsbürgerliche Ordnung der Dinge beginnen konnte. Die Umriſſe derſelben deutete Hardenberg in der (S. 23) mitgetheilten Rede vom 23. Febr. 1811 an die zu Berlin verſammelten interimiſtiſchen Landesrepräſentanten an. Ueber die Würde eines Staatskanzlers ſagt der Verf. (S. 25) treffend: „Ein ſolcher Mittelpunct der Staatsverwaltung war für die damaligen Verhältniſſe, wo es darauf ankam, die Selbſtſtändigkeit und Sicherheit des Staates nach außen wieder zu gewinnen, und für das Innere eine neue in einander greifende Staatsorganiſation feſtzuſtellen, ein von der Weisheit des Monarchen erkanntes Bedürfniß, obwohl damit keineswegs für jede Zeit die Nothwendigkeit des Staatskanzleramtes oder eines erſten Miniſters behauptet werden ſoll." Beſonders hebt der Verf. hervor, daß der Staatskanzler die Vortheile der Publicität über Staatseinrichtungen und allgemeine Intereſſen des Vaterlandes richtig zu würdigen verſtand. „Eine Regierung, die ihrer reinen Abſichten ſich bewußt iſt, hegt keine Scheu vor einer Oeffentlichkeit, die nur das Gute, wo ſie es findet, heller beleuchtet, und

für die Staatsbürger belehrend, wie für die Behörden dringend wird.“

Der Verf. geht von den Unvollkommenheiten der bis zum Jahre **1807** in Preußen beſtandenen Staatsverwaltung (S. 35 ff.) aus, um nachzuweiſen, wie die neue Ordnung der Dinge mit dem Publicandum vom **16**. Dec. **1808** begann, in welchem die veränderte Verfaſſung der oberſten Staatsbehörden ausgeſprochen ward. Doch erfolgten, unter den neu eingetretenen Verhältniſſen, ſeit dem Jahre **1814** mehrere Cabinetsordres, worin die Organiſation des Staatsminiſteriums, der Provinzialbehörden, des Staatsrathes u. a. feſtgeſetzt ward. Mit Recht ſagt der Verf. (S. 47) von dem Staatsrathe: „Dieſe Inſtitution iſt ein nothwendiges Element in Repräſentativverfaſſungen, aber ein noch fühlbareres Bedürfniß in Staaten ohne Trennung der geſetzgebenden Gewalt.“ Er zeigt, welche wichtige Beſtimmung dem Staatsrathe in Preußen in dem Kreiſe des Staatsorganismus zugetheilt ward.

In der Kette des Provinzialorganismus bilden die Oberpräſidenten der Provinzen den erſten Ring (S. **50**). Es folgen (S. 53) die Regierungen. Ganz im Einverſtändniſſe mit der Ueberzeugung des Ref. gedenkt der Verf. der großen Vorzüge der collegialiſchen Geſtaltung dieſer Behörden (S. 60). „Das Collegialſyſtem lohnt mit höhern Gütern, mit einer ſichern Verbannung der Leidenſchaft und des Unrechts, mit einer Schutzwehr gegen Willkühr und Einſeitigkeit, mit einer, Zutrauen erweckenden, Zuſammenwirkung mehrerer Talente und Erfahrungen. Das Princip der Collegialität bei den Regierungen bildet ſchon an ſich einen Damm ſowohl gegen den Mißbrauch

der höhern Gewalt, als gegen den Localdruck; ſie ſind durch ihre Verfaſſung in den Stand geſetzt, die Unterthanen als deren Vormünder zu vertreten, und die Provinzen hängen mit Vertrauen an den Regierungen, deren unabhängige Denkart eine vorzügliche Stütze des gemeinen Wohles iſt." Beſonders hebt (S. 63) der Verf. hervor, welchen Einfluß dieſe Organiſation der Regierungen auf die Bildung ausgezeichneter Geſchäftsmänner behauptete.

Darauf folgt die Eintheilung des ganzen Staatsgebietes mit Rückſicht auf die neue Staatsorganiſation, und der Wirkungskreis der errichteten Provinzialſtände. Der Verf. findet (S. 78) den wahren Geiſt geſetzgebender Weisheit bei dieſer neuen Begründung der ſtändiſchen Verhältniſſe in dem Princip der Ausſchließung der Stände von jeder Theilnahme an der Staatsverwaltung. Er wirft (S. 81) einen Blick auf Ständeverſammlungen, welche der Staatsgewalt entgegen zu arbeiten verſuchen, oder in welchen noch das Particularintereſſe einzelner Stände oder Curien vorherrſcht, und erklärt: „Die neue Ständeverfaſſung der preußiſchen Monarchie macht die Provinzialſtände zu einer friedlichen Maasregel des öffentlichen Glückes, zu einer Quelle der Belehrung für die Staatsbehörden." Allerdings würden, nach der Anſicht des Ref., den Provinzialſtänden, gewiß ohne Nachtheil des Ganzen, noch größere Befugniſſe zukommen können; allein die Hauptrückſicht bei der Beſtimmung ihres Wirkungskreiſes muß jedesmal von der ihnen angewieſenen Stellung in dem Staatsorganismus abhängen.

Viel Beherzigenswerthes ſagt der Verf. (S. 91 ff.) über die Subordination im Staatsdienſte. Völlig

ſtimmt Ref. dem Verf. bei, wenn er (S. 95) ſagt: „Was durch bloße Furcht erreicht wird, iſt allemal ſchlechter, als was edlere Gefühle hervorbringen. Die Hoffnung iſt ein noch mächtigerer Gebieter, als die Furcht; und eine Dienſtautorität, welche die ſittlichen Gefühle in Andern zu heben ſtrebt, kann nur dem freien Willen durch Achtung und Vertrauen abgewonnen werden. Mit dem Syſteme des Rigorismus würde das elendeſte Papierregiment eintreten; das ſelbſtſtändige Denken, der Geiſt, der den Staat erhält, würde erdrückt, und auf Vertrauen und Anhänglichkeit der Menſchen, durch die man wirken ſoll, Verzicht geleiſtet. Die Empfindungen für Ehre und Anſtand des öffentlichen Berufs, das Selbſtgefühl, welches in dem Bewußtſeyn einer edlen Beſtimmung ſeine Befriedigung findet; dieſe ſind es, wovon der Staat eine wirklich gemeinnützige Verwaltung ſeiner Angelegenheiten erwarten kann. Nur in ſolchen Gemüthern lebt die ſtarke Kraft und der mächtige Wille zum Wirken und zur Pflicht, mit dem der Menſch Alles vermag."

Die Anzeige dieſer, in vielfacher Hinſicht trefflichen, Schrift kann Ref. nicht beſſer ſchließen, als mit der inhaltsſchweren Stelle (S. 99): „Keiner Regierung entgehet, wie ſehr aller Segen ihres Waltens und Wirkens auf der Maſſe geiſtiger und ſittlicher Kräfte beruhet, welche ſie in ihr Intereſſe ziehet. Die Macht der Staatsregierung wird deſto feſter ſtehen, je größer das geiſtige Capital an ſich und beziehungsweiſe iſt, worüber ſie zu gebieten weiß."

Katechismus für Stadtverordnete der preußiſchen Städte. Berlin, 1832. Traut-

wein. VIII und 192 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Ein Zufall hat die Anzeige dieſer populären, und ihrer Beſtimmung völlig entſprechenden, Schrift verſpätigt, die auch für andere Staaten, wo neue Städteordnungen ins Leben getreten ſind, als Vorbild und Muſter dienen kann, um auf ähnliche Weiſe den Charakter und Inhalt neuer Städteordnungen für die verſchiedenen Claſſen der ſtädtiſchen Bürger deutlich und faßlich darzuſtellen. Denn wenn auch der höher gebildete Bürger, welcher mit der Sprache der Geſetze bekannt und im Stande iſt, ein ausführliches Geſetz nach ſeinem ganzen Zuſammenhange aufzufaſſen, eines ſolchen Katechismus nicht bedarf; ſo kommen auf einen ſolchen hundert andere, welche blos den Wortlaut, nicht aber den Inhalt und Geiſt eines Geſetzes verſtehen. Und doch liegen dem ſtaatsbürgerlichen Leben wenige Geſetze ſo nahe, als das Geſetz einer neuen Städteordnung. — Ref. enthält ſich aller Parallele zwiſchen der alten und neuen preußiſchen Städteordnung; darüber haben ſchon gewichtvolle Männer geſprochen. Er hält ſich an die vorliegende Schrift, deren Form abſichtlich (S. V) darauf eingerichtet war, ſich, wo möglich, in einem ſehr weiten, aus Leſern von der verſchiedenſten Bildung beſtehenden, Kreiſe Eingang zu verſchaffen. Der Name Katechismus ward gewählt, um ein Buch zu bezeichnen, welches in leicht faßlicher Darſtellung die wichtigſten Lehren über den verhandelten Gegenſtand enthalten ſoll.

Die Schrift zerfällt in drei Abſchnitte. Der erſte handelt von den, einem Stadtverordneten nothwendigen, Eigenſchaften (Redlichkeit, Klugheit, Friedfertigkeit, Stand-

haftigkeit, Gemeinſinn, Anſtand); der zweite von dem Betragen der Stadtverordneten vor, bei, und nach den Verſammlungen; der dritte von den Grundſätzen, welche der Stadtverordnete bei den Geſchäften zu beobachten hat, wobei das Geſetz ſeine Mitwirkung verlangt. Dieſer letzte Abſchnitt beſpricht zuvörderſt (S. 91) die allgemeinen Grundſätze über den Zweck der Stadtverordneten und die Stellung derſelben zum Magiſtrate und den Staatsbehörden (dieſen Abſchnitt hält Ref. für den gelungenſten in der Schrift), und darauf die Grundſätze für die wichtigſten einzelnen Angelegenheiten (Ertheilung, Verſagung und Entziehung des Bürgerrechts; Abſchätzung des Einkommens und Grundbeſitzes; Gemeindeſteuern; perſönliche Dienſte; Geſuche um Unterſtützung bei dem Staate; Gattungen des öffentlichen ſtädtiſchen Grundeigenthums; von der Benutzung des ſtädtiſchen Vermögens; von Anleihen; Etats- und Rechnungsweſen; Wahl der Magiſtrate; von Abſchaffung alter und Einführung neuer Einrichtungen; vom Statute).

Jahrbücher der preußiſchen Provinzialſtände. Eine Zeitſchrift zur Beſprechung gemeinſamer Angelegenheiten des Vaterlandes. Herausgeg. von Dr. Reaube u. m. A. Erſtes Heft. Leipzig, 1832, Wolbrecht. IV u. 112 S. gr. 8. — Zweites Heft. 120 S.

Wenn gleich Ref. Anfangs das Erſcheinen von vier Heften dieſer „Jahrbücher,“ welche einen Jahrgang bilden ſollen, abwarten wollte, bevor er über dieſelben berichtete; ſo kann doch ſchon jetzt im Allgemeinen die Beſtimmung dieſer Jahrbücher als zeit- und ſachgemäß, und die Ausführung des Planes als größtentheils gelungen bezeichnet

Digitized by Google

werden. Der Zweck überhaupt iſt die Populariſirung der ſtaatsrechtlichen und ſtaatsbürgerlichen Einrichtungen in der preußiſchen Monarchie in einem deutlichen, klaren Vortrage. Um Raum für viele zu beſprechende Gegenſtände zu gewinnen, wird jeder nur kurz behandelt; doch hat Ref. nicht gefunden, daß dadurch der Faßlichkeit Eintrag geſchehen wäre. Allein die Folge der nach einander behandelten Gegenſtände iſt faſt durchgehends willkührlich, ſo daß nur ſelten zwei auf einander folgende Materien im Zuſammenhange ſtehen. Dieſe Sprünge aber von einem Gegenſtande zum andern kann Ref. nicht gut heißen; ſie vereinzeln und zerſplittern den Stoff zu ſehr. In den ausgeſprochenen Urtheilen herrſcht nicht ſelten Tadel vor, welchem Ref. nicht immer beitreten kann. So z. B. (Heft 1. S. 13) über das Beamtenweſen in Preußen. Ref. findet es zu ſchroff ausgeſprochen, daß der Beamte „dem Volke entfremdet ſey, mehr eine eigene Kaſte bildend," und eben ſo wenig kann er es tadeln, daß der Staat für die Erziehung und Bildung tüchtiger Beamten ſorgt. Es iſt daher wenigſtens einſeitig zu nennen, wenn es (S. 14) heißt: „abſichtlich werde ein großer Theil der Nation dafür erzogen, um von dem andern zu leben." Mögen allerdings in England und Frankreich mehrere Staatsbeamte aus andern bürgerlichen Kreiſen (der Ref. erinnert an Périer) zu den höchſten Staatsämtern gelangen; ſo folgt daraus weder die Nothwendigkeit für andere Staaten, ein Gleiches zu thun, noch daß — namentlich in Frankreich — der Erfolg ſelbſt der Ernennung entſprochen hat. Eben ſo wenig kann Ref. dem Verf. (S. 17) beiſtimmen, „daß das collegialiſche Verfahren bei den (preußiſchen) Regierungen ein Gegenſtand

Digitized by Google

allgemeiner Klage ſey." Ref. verweiſet, um ſich nicht zu wiederhohlen, auf das, was Wehnert in der eben angezeigten Schrift über die großen practiſchen Vorzüge der collegialiſchen Geſtaltung der Regierungen aufſtellte. Leiden denn, wir fragen die Geſchichte des heutigen Europa's, die Staaten nicht weit mehr von der Bureaukratie, wo ſie conſequent beſteht, als von dem Collegialſyſteme? Sind bei dieſem wohl ſo viele Mißbräuche der Willkühr, des Eigenwillens und der oberflächlichen Behandlung der Gegenſtände des Staatslebens denkbar, als bei der Bureaukratie? Trägt nicht zunächſt dieſe die Schuld, daß Frankreich in ſeinem Innern noch bis jetzt ſo wenig beruhigt iſt? Der Beamtenſtand bedarf, zu ſeiner wohlthätigen Wirkſamkeit, nothwendig einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit, während die Bureaukratie, in ihrer Strenge, die größere Zahl der Beamten in willenloſe Maſchinen eines einzigen Obern verwandelt, dem doch, nach dem Zeugniſſe der Erfahrungen, nicht ſelten die zu ſeinen Entſcheidungen nöthige Inſpiration abgeht.

Doch würde es zu weit führen, wenn Ref. alles, wo er die Anſichten des Verfs. nicht zu theilen vermag, ausheben und prüfen wollte. Er muß ſich darauf beſchränken, aus der großen Anzahl der, in den beiden vorliegenden Heften beſprochenen, einzelnen Gegenſtände einige anzuführen, welche die Stoffe andeuten werden, die die Leſer hier erörtert finden. — Ueber die Bedeutung der Provinzialſtände in Preußen. Das Beamtenweſen in Preußen. Ueber den collegialiſchen Geſchäftsgang. Ueber die Zuſammenſetzung des Staatsraths. Ueber das Gemeindeweſen. Ueber die Frage, ob die Theilung des Grundvermögens zu beſchränken ſey. Die Rechtsverhältniſſe des Landbauers. Die

landſchaftlichen Creditſyſteme mehr ſchädlich als nützlich (?). Ueber die Richtung des öffentlichen Unterrichts. Allgemeine Bemerkungen über die bürgerliche Geſetzgebung. Ueber die Beſetzung der Civilgerichte. Ueber die Verſuche, Friedensgerichte einzuführen. Ueber die Dienſtzeit im ſtehenden Heere. — Im zweiten Hefte ſind die Materialien mehr geordnet, als im erſten, und unter gewiſſe Hauptrubriken gebracht. Ref. nennt die erſten neun derſelben. 1) Einrichtung und Wirkſamkeit der ſtändiſchen Verfaſſung. 2) Allgemeine Verwaltungsgegenſtände. (Hier wird zunächſt der Nachtheil der Conduitenliſten, und die Weitläufigkeit des Geſchäftsganges bei den Landescollegien beſprochen.) 3) Gemeindeweſen. 4) Landescultur und Nationalinduſtrie. 5) Cultus (wo auch des Agendenſtreites gedacht wird). 6) Oeffentlicher Unterricht. 7) Bürgerliche Geſetzgebung. 8) Das gerichtliche Verfahren. 9) Polizeiverwaltung.

Ref. wünſcht die Fortſetzung dieſer „Jahrbücher", doch unter der Bedingung, daß die Gegenſtände nicht zu leicht genommen, daß die Gegenreden mehr motivirt, und Licht- und Schattenſeite mit Ruhe gegen einander gehalten werden.

Preußens Militairverfaſſung. Aus dem Franzöſiſchen des General(s) von Caraman, mit Berichtigungen und Zuſätzen. Ilmenau, 1832, Voigt. IV u. 108 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Ref. läßt es auf ſich beruhen, welche Rückſichten zunächſt einen franzöſiſchen General bewogen, die Militairverfaſſung eines teutſchen Staates als die bis jetzt in der Wirklichkeit beſtehende vollkommenſte Organiſation des Militairweſens aufzuſtellen, gegen welche er nur einzelne, im Ganzen unerhebliche, Bemerkungen ſich erlaubt. Es ſcheint allerdings, daß der General Caraman Gründe hatte, ſeinen Landsleuten das preußiſche Militairſyſtem näher bekannt zu machen und anzuempfehlen. — Die Dar-

Digitized by Google

ſtellung ſelbſt aber, welche von einem geſchichtlichen Ueberblicke der Organiſation des preußiſchen Heeres ſeit Friedrich 2 bis zum Jahre **1807** ausgeht, und die neue — zunächſt unter Scharnhorſts Mitwirkung durchgeführte — Geſtaltung bis in ihre, in der neueſten Zeit erfolgte, Fort- und Durchbildung nach allen einzelnen Theilen ausführt, iſt bereits in öffentlichen Blättern als treu und der Wahrheit gemäß anerkannt worden, wofür ſchon der ruhige Ton der ganzen Darſtellung ſpricht. Ref. kann daher dieſe Schrift Jedem empfehlen, der eine Ueberſicht der gegenwärtigen preußiſchen Militairorganiſation in einem kurzen Umriſſe ſich zu verſchaffen wünſcht. — Nicht blos in militairiſcher, ſondern in politiſcher Hinſicht überhaupt, gilt, was der Verf. (S. **12**) über die nöthig gewordene Veränderung des preußiſchen Militairweſens unter Friedrich 2 bemerkt. „Es iſt gefährlich, auf Einrichtungen, die zu einer gewiſſen Zeit glückliche Reſultate herbeigeführt haben, ſich in dem Vertrauen zu verlaſſen, daß ſie das Gleiche auch in der Zukunft thun werden, und das, was außerhalb des eigenen Vaterlandes geleiſtet wird, zu verachten. Preußen ward im Jahre **1806** nur beſiegt, weil es zu ſtark auf die Kraft der Inſtitutionen des ſiebenjährigen Krieges rechnete; es erhob ſich wieder, als es neue, den Zeitbedürfniſſen angeeignete, ins Leben zu rufen wußte.“ — Gilt dies nicht auch von allen ſtaatsbürgerlichen Inſtitutionen, die in manchen Staaten noch die Farbe der Zeit des ſiebenjährigen Krieges tragen? — Kann man erwarten, daß ſie noch jetzt in den veränderten materiellen und geiſtigen Intereſſen der Völker den Stützpunct finden, der ihnen vor **80** Jahren zur Unterlage diente?

Von beſonderem Intereſſe iſt, was der Verf. über die Landwehr ſagt. Allein der Verf. hat blos die Licht- und nicht zugleich auch die Schattenſeite derſelben hervorgehoben. Ref. kann hier nicht tiefer in dieſen Gegenſtand eingehen; allein zum eigentlichen Waffendienſte gehört,

nach ſeiner Anſicht, nur das ſtehende Heer. Die Landwehr wird allerdings, als Reſerve betrachtet, von politiſcher Wichtigkeit zum Dienſte im Innern, wenn das ganze ſtehende Heer in einen auswärtigen Krieg ziehet; allein in Fällen, wie ſie im Jahre 1813 eintraten, wo der Krieg national wird, können die Regierungen auf die Theilnahme und Begeiſterung der ganzen Nation rechnen, welche zu Ergebniſſen führt, die durch keine — noch ſo gut eingeübte — Landwehr allein erreicht werden können.

Hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift; herausgegeben von Leopold Ranke. Jahrgang 1832. Septbr. bis Decbr. Hamburg, 1832, Fr. Perthes. Von S. 569—824. gr. 8.

Des Beginnens dieſer gehaltvollen Zeitſchrift ward bereits in den „Jahrbüchern" gedacht, und der allgemeine politiſche Charakter derſelben in einer kurzen Andeutung bezeichnet. Daß ſie dieſem Charakter — dem Syſteme einer gemäßigten Stabilität — gleich blieb, bedarf kaum der Erinnerung; dafür ſprechen auch die geſchichtlich-politiſchen Aufſätze in dem vorliegenden Hefte.

Allein dieſes Heft wird mit einer Abhandlung des ehrwürdigen Savigny über „das Weſen und den Werth der teutſchen Univerſitäten" eröffnet, welche die weiteſte Verbreitung und die allgemeinſte Beherzigung von allen denen in Anſpruch nimmt, welchen in dem Augenblicke der Gegenwart ein Wort der Entſcheidung über die teutſchen Univerſitäten zuſteht, ſo wie auch von denen, welchen die Luſt anwandelt, ohne nähere Kenntniß der Sache über die Univerſitäten keck abzuſprechen. Daß übrigens der hochverdiente Verf. Worte der Gediegenheit und der Mäßigung ſpricht, bedarf wohl bei dem Namen Savigny nicht erſt verſichert zu werden.

Allerdings ſtammen die Univerſitäten aus den Zeiten des Mittelalters, und dies iſt keine Empfehlung derſelben bei denen, welche die Zertrümmerung aller aus dem Mittel-

alter ſtammenden Inſtitute und Formen verlangen. Ref. läßt es hier auf ſich beruhen, was überhaupt von den mittelalteriſchen Formen in Hinſicht auf Bürgerthum, Kirche und Wiſſenſchaft veraltet, oder beizubehalten ſey; er erlaubt ſich nur ein Wort über die Univerſitäten.

Thatſachlich und über jeden Angriff erhaben liegen zwei Ergebniſſe vor. Erſtens, daß unter allen mittelalteriſchen Inſtituten und Formen die Univerſitäten deshalb am wenigſten veraltet ſind, weil ſie, nach ihrer Grundverfaſſung und nach ihrer großartigen Beſtimmung, das Princip ihrer Verjüngung in ſich ſelbſt trugen, und dieſem Principe, — wenigſtens im Teutſchlande — bis auf die neueſten Zeiten folgten; zweitens, daß im ganzen unermeßlichen Gebiete der Weltgeſchichte durchaus keine Inſtitute für die geiſtige Fortbildung, und zwar in dem weiteſten und allgemeinſten Umfange, gefunden werden, welche man in Vergleichung mit den Univerſitäten, oder an deren Stelle ſetzen könnte. Denn haben wohl die neu begründeten ſogenannten Specialſchulen für einzelne Theile und Kreiſe der Wiſſenſchaften, oder hat ſelbſt die Ausführung des Rieſengedankens der kaiſerlichen Univerſität in Frankreich den Werth und Einfluß der teutſchen Univerſitäten aufzuwiegen vermocht? Sind nicht bis jetzt dieſe Univerſitäten die eigentlichen Lichtpuncte in der Mitte der teutſchen Staaten geweſen, und ſind nicht, mehr oder weniger, alle ausgezeichnete Staatsmänner und Beamte, alle gefeierte Namen in dem unermeßlichen Reiche der Literatur, Zöglinge dieſer Anſtalten geweſen, deren fortdauernder Wirkſamkeit auf ihre amtlichen Verhältniſſe ſie nie ſich ganz entſchlagen konnten? Und was gedenkt man, als Surrogat, an die Stelle der Univerſitäten zu ſetzen, das nur einigermaßen für Staat und Wiſſenſchaft ihren Verluſt auszugleichen vermöchte?

Das Wort des Verfs. iſt daher ein Wort zur rechten Zeit. Er geht von den Widerſachern der Univerſitäten aus, an welchen es, vorzüglich in den letzten Jah-

Digitized by Google

ren, keineswegeſ fehlte. „Die mildeſten unter denſelben meinten, die Univerſitäten hätten ſich überlebt, und die ſtets fortgehende Entwickelung unſers Bücherweſens mache ſie mehr und mehr entbehrlich; Andere finden ſie bedenklich für die Ruhe der Staaten, oder für das Wohl und die Sitten der Jugend. Jene und dieſe wünſchen, wenn auch nicht die Auflöſung der Univerſitäten, doch eine ſolche Umbildung, welche einer Auflöſung faſt gleich gelten möchte. — Vielleicht kann eine Unterſuchung über das eigentliche Weſen dieſer Anſtalten dazu beitragen, die ſtreitenden Meinungen zu verſöhnen, wenn es gelingt, zu zeigen, daß was die Freunde daran lieben, auch von den wohlgeſinnten Widerſachern gebilligt wird, und daß, was dieſe bekämpfen, dem Weſen der Univerſitäten fremd, ja feindlich entgegengeſetzt iſt."

Ref. hat die Ueberzeugung, daß dem Verf. dieſer Verſöhnungsverſuch bei allen „Wohlgeſinnten" gelungen iſt, wenn er gleich in einzelnen Puncten, die aber nicht zu dem Weſentlichen gehören, von dem Verf. abweicht. Er hält es daher für Pflicht, dieſe Abhandlung Savigny's der allgemeinſten Beherzigung zu empfehlen, und er freut ſich, daß der Verleger durch den beſondern Abdruck derſelben auch für die ſorgte, welche die Zeitſchrift von Ranke ſich nicht ſelbſt anſchaffen.

Sehr treffend bezeichnet der Verf. den Unterſchied zwiſchen dem Schriftſteller und dem Univerſitätslehrer, ſo oft auch, zum Glanze der Hochſchulen und zum unermeßlichen Gewinne der Wiſſenſchaften ſelbſt, beide ſeit Jahrhunderten in Einer Perſon vereinigt waren. Denn allerdings ſpricht der Schriftſteller zu einem allgemeinen und unbeſtimmten Kreiſe von Leſern, der Univerſitätslehrer zu einem beſondern und beſtimmten. Wenn daher der erſte generaliſirt; ſo muß der zweite individualiſiren. Dieſer ſoll aber, nach der Anſicht des Verfs., weder zunächſt die Höchſtgebildeten unter ſeinen Zuhörern, noch die eigentlichen ſchwachen Brüder, ſondern die Mittelclaſſe im Auge behalten, und

ſeine Vorträge unmittelbar auf dieſe berechnen. „Dieſen Schülern ſoll die Wiſſenſchaft, ſo weit ſie gegenwärtig entwickelt iſt, in dem Lehrer gleichſam perſonificirt erſcheinen. Er ſoll das, was in langer Zeit und ſehr allmählig entſtanden iſt, ſo lebendig in ſich aufgenommen haben, daß ein ähnlicher Eindruck entſtehe, als wäre die Wiſſenſchaft jetzt und mit einemmale in ſeinem Geiſte erzeugt worden. Indem nun ſo der Lehrer die Geneſis des wiſſenſchaftlichen Denkens unmittelbar zur Anſchauung bringt, wird in dem Schüler die verwandte geiſtige Kraft geweckt und zur Reproduction gereizt; er wird nicht blos lernen und aufnehmen, ſondern lebendig nachbilden, was ihm im lebendigen Werden zur Anſchauung gebracht ward." — Ein eben ſo treffendes Urtheil fällt der Verf. über die akademiſchen Lehrer, „welche Lehrer und Schriftſteller zugleich ſind." „In dem Lehrer, welcher zugleich ſelbſt an der Fortbildung der Wiſſenſchaft thätigen Antheil nimmt, wird ſich am füglichſten die Lebendigkeit des wiſſenſchaftlichen Denkens finden, wodurch allein das Lehrgeſchäft gelingen kann; und auf der andern Seite wird die Empfänglichkeit des Schülers für die lebendige Aufnahme des Unterrichts durch den gegründeten Ruf erhöht werden, welchen der Lehrer auch als Schriftſteller genießt. So wird die allgemeine Superiorität, die jedes Lehrerverhältniß von Natur begleitet, durch die individuelle Achtung vor dem Lehrer veredelt, und dieſe höhere Autorität wird dem Erfolge des Lehrgeſchäftes förderlich."

Ganz ſtimmt Ref. mit dem Verf. über die Lehrfreiheit überein. „Durch ſie kommt Ehre in das Lehrerverhältniß, und Wetteifer; und durch ſie wird jeder Verbeſſerung der Wiſſenſchaft in Form oder Inhalt der unmittelbare Einfluß auf den Unterricht der Univerſitäten geſichert. Der Gegenſatz dieſer Freiheit iſt in verſchiedenen Abſtufungen denkbar, und in manchen Ländern wirklich zu finden." Man leſe bei dem Verf. ſelbſt nach, welche beſondere Gründe bei den Univerſitäten noch hinzu

kommen, um hier die Freiheit der Lehrer unbedenklicher zu machen.

Nur im Vorbeigehen, aber begleitet von treffenden Bemerkungen, gedenkt der Verf. der großen Selbſtſtändigkeit, welche namentlich die ältern Univerſitäten als Corporationen hatten. Sie beſtand in der Ausübung landſtändiſcher Rechte, einer ausgedehnten Gerichtsbarkeit, der unabhängigen Verwaltung eines bedeutenden Grundbeſitzes, und des Vorſchlagsrechts zu den erledigten Profeſſuren. „Manchen wurden dieſe Rechte ganz oder zum Theile entzogen, und denen, welche in neueren Zeiten geſtiftet wurden, ſind ſie gar nicht gegeben worden.“ — Allerdings läßt ſich über alle dieſe Gegenſtände in utramque partem ſprechen; allein den wichtigen Unterſchied ſollte man nie überſehen, der zwiſchen der Begründung einer Univerſität ohne dieſe Rechte, und der Behandlung der älteren Univerſitäten in Hinſicht ihrer beſtehenden, und folglich geſchichtlichen Rechte ſtatt findet.

Erfreulich war es dem Ref., daß der Verf. auch der ſogenannten kleinen Univerſitäten ſich annimmt, die an Frequenz der Studenten und nach vielen literäriſchen Inſtituten und Hülfsmitteln hinter den ſogenannten großen ſtehen. — Die Geſchichte Teutſchlands weiß davon zu berichten, was durch ſie bewirkt worden iſt. Ref. erinnert vor allen an Wittenberg, und mit Stolz gedenkt er daran, daß er dieſer Hochſchule eilf Jahre ſeines Lebens als Lehrer angehörte.

Mit hellem, practiſchem Blicke behandelt der Verf. die wichtige Frage: was geſchehen müſſe, um die Univerſitäten nicht ſinken zu laſſen, ja um ſie noch höher zu heben. Er führet es aus, daß ihr Wohl und ihr Verderben von drei verſchiedenen Seiten aus beſtimmt werde, indem dazu zuſammen wirken die Regierungen, die Lehrer und die Schüler. — In dieſem Abſchnitte, der keines Auszuges fähig iſt, bewähret ſich der Geiſt und die Kunſt des Meiſters, der mit derſelben Mäßigung ausſpricht, wie die Regierungen wohlthätig wirken und wie ſie fehlen können,

Digitized by Google

wie er die wohlthätige und fehlerhafte Wirkung der akademiſchen Lehrer und der Studirenden würdigt.

Ref. hofft, daß das ernſte und beſonnene Wort des Verfs. nicht verloren gehen werde. Denn nur, was wirklich veraltete, gehet ſeinem Untergange oder ſeiner Umbildung entgegen; was aber im vollen, friſchen Leben daſteht, bedarf der ſorgſamen Pflege und Fortbildung zu einer zeitgemäßen Form. Was die Meſſen, ebenfalls eine Stiftung des Mittelalters, für die materiellen Intereſſen der Staatsbürger waren und ſind; das ſind die Univerſitäten für die geiſtigen Intereſſen. Man darf nicht die materiellen Intereſſen begünſtigen, und die geiſtigen zurückſetzen. Beide ſtehen bei allen geſitteten Völkern in unmittelbarer Wechſelwirkung, und möglichſte Freiheit iſt die Grundbedingung beider. Freiheit aber iſt nicht Ungebundenheit. So wie die Meſſen ihre Meßordnungen haben und haben müſſen; ſo auch die Univerſitäten ihre Geſetze und Statuten für die Geſammtheit der Lehrer, für die beſondern Inſtitute, und für die zeitgemäße Disciplin. Wir ſtehen an einem Wendepuncte des geiſtigen Lebens; das iſt unverkennbar. Die Univerſitäten bilden das oberſte Glied im Reiche des geiſtigen Lebens. Deshalb ſchließt Ref. dieſe Anzeige mit den Schlußworten des Verfs.: „Wie die teutſchen Univerſitäten ſind, iſt hier gezeigt worden. Ob ſie ſo bleiben, ob ſie ſteigen, ob ſie ſinken werden; das iſt zunächſt in unſere, des gegenwärtigen Geſchlechts, Hände gelegt. Das Urtheil der Nachkommen wird uns darüber Rechenſchaft abfordern.“ P.

Digitized by Google

Mahmud 2 und Mehemed Ali.

Vom Profeſſor Schulze zu Gotha.

Unter den Moslemins unſerer Tage ragen der Sultan Mahmud 2 und der Paſcha Mehemed Ali hervor. Ihre Neuerungen erregen Staunen, ihre Kriege erſchüttern Aſien und Europa, und die politiſchen Verwickelungen, die der Kampf zwiſchen ihnen veranlaßte, beſchäftigen die öffentliche Aufmerkſamkeit. Zeitgemäß ſcheint es alſo, das Charakteriſtiſche ihres Seyns und Wirkens, und zugleich das Weſentlichſte ihrer Neuerungen und ihres Kampfes zu ſchildern.

Mahmud 2, der zweite Sohn des Sultans Abdul Hamid (der von 1774—1789 regierte), gebohren den 20. Jul. 1785, und, wie andere osmaniſche Prinzen neuerer Zeiten, im Serail erzogen, gelangte durch Muſtapha Bairactar, Paſcha von Rutſchuk, zur Beherrſchung des türkiſchen Reiches. Nachdem nämlich Selim 3 (1789—1807), ein Bruder Abdul Hamids, durch eine Verſchwörung der Janitſcharen und Ulemas (der Kaſte der Gelehrten) des Thrones entſetzt, und Muſtapha 4, der ältere Sohn Abdul Hamids, auf denſelben erhoben worden war (31. Mai 1807), dieſer aber als ein kraftloſer Regent ſich zeigte, und zwiſchen den Janitſcharen und Ulemas Spaltungen hervortraten; ſo ſtellte ſich Bairactar an die Spitze der Partei Selims, erſtürmte das Serail, und ließ, da inzwiſchen Selim auf Muſtapha's Befehl ermordet worden

Digitized by Google

war, den Bruder deſſelben, Mahmud 2, zum Sultan ausrufen (28. Jul. 1808). Er ſelbſt ward deſſen Groß⸗weſir, und ſuchte, als ſolcher, Selims Neuerungen durch⸗zuſetzen. Allein ehe noch vier Monate verfloſſen waren, ver⸗lor er bei einem Aufſtande der Janitſcharen (14—16. Nov.) das Leben. Sein Schützling Mahmud 2 (nach Ermor⸗dung ſeines Bruders Muſtapha der letzte lebende Sproß⸗ling vom Stamme Osmans) behielt die Regierung, mußte aber unbedingt in alles willigen, was die aufrühreriſchen Janitſcharen und Ulemas von ihm verlangten.

Anfangs erregte Mahmuds Regierung kein Aufſehen; ſie war, faſt noch mehr als die ſeiner nächſten Vorgänger, ein Gewebe von Unterhandlungen und Treuloſigkeiten, von Ränken und Empörungen, von Brandſtiftungen, Mord⸗thaten und Gütereinziehungen. Er ſelbſt erſchien einerſeits heftig, gewaltthätig, blutgierig, habſüchtig, und andererſeits ſo eingeſchüchtert und abhängig, daß er ſelbſt ſeine Lieblinge, wie einen Halet Effendi und eine ſeiner Lieblingsfrauen Kasnadar Uſta, den Janitſcharen und Ulemas hinopfern, und Abgeordnete der erſtern in den Divan aufnehmen mußte (1822). Wie konnte auch ein im Serail erzogener, und von Ränken und Parteiungen umgebener, Fürſt Kraft und Weisheit auf den Thron bringen! Erſt im Leben bildete er ſich fürs Leben; erſt unter Gefahren und Kämpfen er⸗hielt er eine beſtimmte Richtung. So verſtrichen achtzehn Jahre ſeiner Regierung, bis es ihm endlich gelang, ſich von der Abhängigkeit, unter der er Anfangs ſtand, loszu⸗reißen, und die Neuerungen einzuführen, die das Staunen der Welt erregten.

Das Janitſcharencorps, einſt der Kern der osmani⸗

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ſchen Miliz und die Hauptſtütze des osmaniſchen Thrones, war ſeit der Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts ausgeartet. Die alte Zucht und Tapferkeit war von ihm gewichen, aber deſto höher war deſſen Uebermuth und Anmaßung geſtiegen, ſo daß es mehr der Schrecken, als der Schutz der Sultane ward. Es waren daher ſeit Mahmud **1** (**1730**—**1754**) mehrere Verſuche zu deſſen Verbeſſerung gemacht worden; allein vergebens. Hierauf beabſichtigte Selim **3** eine völlige Umbildung des Heeres und Lebens ſeines Reiches. Er errichtete daher eine Commiſſion, Nizam Dſchedid genannt, die zunächſt das Kriegsweſen umgeſtalten ſollte, und wirklich eine Schaar nach europäiſcher Zucht und Einrichtung, die den Namen Seymens erhielt, aufſtellte. Allein die Janitſcharen und Ulemas verſchworen ſich gegen dieſe Neuerung, die ihren Anmaßungen und Vorurtheilen Gefahr drohte, und bewirkten den ſchon erwähnten Sturz Selims **3**; bald darauf auch den Sturz des ihm gleichgeſinnten Großweſirs Bairactar. Damals (**1808**) mußte Mahmud **2**, wie vor ihm ſein Bruder Muſtapha, den Nizam Dſchedid aufheben, die Seymens abſchaffen, und allen Neuerungen entſagen. Allein er hatte theils durch Selim **3**, mit dem er nach deſſen Thronentſetzung im Serail zuſammen lebte, theils durch Bairactar, von dem er Anfangs geleitet ward, theils durch eigene traurige Erfahrungen das Verderbliche der beſtehenden Heereseinrichtungen erkannt, und war daher entſchloſſen, das Neue, das er wünſchte, durchzuſetzen. Lange Zeit ſtrengte er ſich vergebens dazu an; ja in den Jahren **1822** und **1824** ſchien es, nach abermaligen Aufſtänden der Janitſcharen, daß er ſeinen Planen für immer entſagen müßte, bis es endlich

Digitized by Google

im Jahre 1826 ihm glückte, die Janitſcharen zu überwältigen. Als er ihren Aga, Huſſein Paſcha, und durch dieſen die Toptſchi's (Kanoniere) für ſich gewonnen hatte, erließ er am 29. Mai 1826 eine Bekanntmachung, die neue Heereseinrichtung betreffend. Dieſe Bekanntmachung veranlaßte die Janitſcharen zu einem neuen Aufſtande, der am 15. Juni zu Conſtantinopel ausbrach. Allein Huſſein Paſcha rückte mit den Toptſchi's vor ihre Caſernen, und Sultan Mahmud zog das Volk an ſich, indem er die Fahne des Propheten am Serail aufſtecken ließ. Nach zweitägigem Kampfe (15. und 16. Juni) wurden die Janitſcharen überwunden, und diejenigen von ihnen, die dem Tode im Kampfe und bei dem Brande ihrer Caſernen entronnen waren, in und außerhalb Conſtantinopel hingerichtet. Die Zahl der damals Hingerichteten ſoll ſich auf 15,000 belaufen haben. Eine großherrliche Bekanntmachung vom 17. Juni erklärte das Corps der Janitſcharen für immer abgeſchafft, und entzog zugleich den Ulemas viele ihrer Vorrechte und Anmaßungen.

So der ſtörendſten Hemmung entledigt, ſchritt Mahmud mitten unter den Kriegen, die er theils mit den Griechen, theils mit Rußland, theils mit aufrühreriſchen Paſcha's zu führen hatte, in ſeinem Streben nach Neuerungen weiter. Hatte er ſchon vorher (ſeit 1822) beim Seeweſen wichtige Verbeſſerungen eingeführt; ſo betrieb er nun auch die Umbildung der Landmacht mit thätigem Eifer. Er ſtellte (1826—1828) neue Truppen auf, die nach europäiſcher Weiſe eingeübt wurden, ſchaffte bei denſelben den Turban und die weite orientaliſche Kleidung ab, und empfahl dasſelbe auch dem Volke. Zugleich arbeitete er an der Ver-

Digitized by Google

mehrung ſeiner Einkünfte. Schon im Jahre 1822 hatte er die Ablieferung alles Gold- und Silbergeräthes zum Einſchmelzen in der Münze anbefohlen, wogegen die Eigenthümer Anweiſungen auf den Reichsſchatz erhielten; ſpäterhin verſchlechterte er die Münze, indem er ſchwerere Münzſorten gegen leichtere umſetzen ließ. Er zog ferner die Einkünfte der Ulemas zur Aufhülfe des Reichsſchatzes ein, ließ zur Regulirung der Steuern die Grundſtücke ausmeſſen und Steuercontrolen entwerfen, gab den Getreidehandel frei, ſchloß mit Nordamerika einen Handelstractat, und verſtattete allen, mit der Pforte in Frieden ſtehenden, Nationen die Durchfuhr durch die Dardanellen. Für ſeine Hauptſtadt traf er Anſtalten zur Reinlichkeit, Ordnung und Sicherheit. Ja ſogar ins geiſtige Leben drangen ſeine Neuerungen. Er, der noch im Jahre 1821 bei dem Aufſtande der Griechen die blutigſten Abſcheulichkeiten zu Conſtantinopel gegen chriſtliche Prieſter anbefohlen und im Jahre 1817 (20. Dec.) erklärt hatte: „alle Moslemins ſind von Natur Todfeinde der Ungläubigen, ſo wie alle Ungläubige Todfeinde der Moslemins ſind;“ er verordnete im Jahre 1830 Duldung für alle Raja's, befahl ſeinem Volke, die Chriſten mit Schonung zu behandeln, und trat dem Glauben der Moslemins an ein unvermeidliches Schickſal entgegen, indem er Sicherungsanſtalten gegen die Peſt und Cholera errichtete. Seit dem Herbſte des Jahres 1831 ließ er zu Conſtantinopel eine Zeitung in türkiſch-franzöſiſcher Sprache unter dem Namen Moniteur Ottoman erſcheinen.

Aus Liebe zu Neuerungen, und um dieſe durch ſein Beiſpiel dem Volke zu empfehlen, riß er ſich ſelbſt von dem Hergebrachten los. Er ſtutzte ſich den Bart, legte den Tur-

Digitized by Google

dan ab, änderte ſeine Kleidertracht, hob viele von den alten Förmlichkeiten des Hoflebens auf, verließ das Serail, bezog einen Palaſt in der Nähe von Pera, dem Aufenthaltsorte der Fremden, und freuete ſich des Umganges mit letztern. Häufig beſuchte er, nur von wenigen ſeines Hofſtaates begleitet, die öffentlichen Märkte und Spaziergänge. Auch bereiſete er, was vor ihm lange kein Sultan gethan hatte, in den Jahren **1830** und **1831** mehrere europäiſche Provinzen ſeines Reiches, um ſich mit dem Zuſtande derſelben bekannt zu machen.

Nach dieſem allem kann man behaupten, daß er das Beſſere erkennt und will, und die Kraft hat, ſich über Vorurtheile zu erheben. Allein mit gleichem Rechte kann man auch behaupten, daß es ihm an Beſonnenheit und Umſicht fehlt, um planmäßige Umbildungen zu treffen. Nur in Hinſicht der Verbeſſerungen des Militairs und der Finanzen ſcheint er einem beſtimmten Plane zu folgen, im Uebrigen aber ſeinen Launen oder dem Zureden derer, denen er ſein Ohr leihet, ohne zu fragen, ob es gerade an der Zeit iſt, dies und jenes zu bewerkſtelligen. Feſtigkeit und Ausdauer hat er bei manchen Gelegenheiten, beſonders bei ſeinem Kampfe gegen die Janitſcharen und Ulemas, zu erkennen gegeben, aber auch Argliſt und eine launenhafte Leidenſchaftlichkeit, die ihn wie zu dem ſchrecklichſten Blutvergießen, ſo auch zu einem ſchwankenden Verfahren hintreibt. Die europäiſche Bildung, die er ſich angeeignet hat, hat nur ſein Aeußeres berührt, aber nicht edle Menſchlichkeit in ihm erweckt. Rechtsſinn zeigt ſich an ihm nicht, und Menſchenleben achtet er nicht, wenn es ihm darauf ankommt, ſeinem Herrſcherſtolze Befriedigung zu verſchaffen. Darum

Digitized by Google

hat auch ſein Seyn und Wirken, trotz aller Umbildungen, die er erwirkte, mehr Abſtoßendes als Anziehendes.

Von ihm wenden wir uns zu dem Statthalter Aegyptens, der, früher ihm untergeordnet, jetzt gegen und über ihn ſich erhoben hat.

Mehemed Ali, türkiſcher Abkunft, der Sohn Ibrahims, eines Anführers der Polizeireiter, ward im Jahre 1769 zu Kavala in Macedonien gebohren, und, nach dem frühen Tode ſeines Vaters, im Hauſe des Befehlshabers zu Kavala erzogen. Frühzeitig durch Gewandtheit und Kühnheit ſich hervorthuend, erhielt er von demſelben eine Anſtellung im Militair, und eine Verwandte deſſelben zur Gattin. Allein mehr, als dieſem Befehlshaber, deſſen Name nicht genannt wird, ſcheint er einem Kaufmanne zu Kavala, Namens Lion aus Marſeille, zu verdanken zu haben; wenigſtens ehrte er denſelben noch im Jahre 1820 als einen Wohlthäter ſeiner Jugend. Vielleicht erwarb ſich der Franzoſe Lion um ihn daſſelbe Verdienſt, das einſt der Genfer Lefort um Peter den Großen ſich erwarb, daß er ihn mit europäiſcher Sitte und Bildung bekannt machte. Oder beſchränkten ſich deſſen Verdienſte um ihn nur darauf, daß er ihn bei dem Handel mit Tabak, den Mehemed Ali damals neben ſeinem Kriegsdienſte betrieb, unterſtützte?

Im Jahre 1800 zog er als Befehlshaber der dreihundert Mann, die Kavala zu ſtellen hatte, unter dem Kapudan-Paſcha gegen die Franzoſen nach Aegypten. Hier zeichnete er ſich in mehrern Gefechten, namentlich bei Abukir und Rahmanyeh, ſo vortheilhaft aus, daß er, auf Befehl des Kapudan-Paſcha, von Kusruf, den die Pforte zum

Statthalter Aegyptens beſtimmt hatte, zum Oberanführer der Albaneſer beſtimmt ward und deren Vertrauen erhielt.

Noch höher ſtieg ſein Anſehen und Einfluß, als erſt die Franzoſen (im Sept. 1801), dann die Engländer (im März 1803) Aegypten verlaſſen hatten. Während jetzt theils die Mamlucken zur Wiederherſtellung ihrer vorigen Herrſchaft, theils die Albaneſer zur Auszahlung ihres rückſtändigen Soldes Aufſtand und Krieg erregten, ſtand er mit den Albaneſern Anfangs auf Seiten der Mamlucken, und vertrieb mit ihnen den Statthalter Kusruf, der zu Damiette gefangen genommen ward (Mai bis Juli 1803). Dann, als die Mamlucken unter ſich zerfielen und durch verheerende Fehden und harte Auflagen das Volk zu Haß und Aufſtand trieben, wendete er ſich erſt heimlich, dann offen gegen ſie, vertrieb ſie aus Kairo (Februar und März 1804), und vertheidigte dieſe Hauptſtadt gegen ſie im Kampfe mit dem neuen Paſcha Churſchid, der am 12. Mai 1804 von der Citadelle zu Kairo Beſitz nahm.

Schon damals war er ein einflußreicher Mann. Doch die Pforte ſo wenig als Paſcha Churſchid trauete ihm, und er erhielt Befehl, Aegypten zu verlaſſen, und in ſeine Heimath zurück zu kehren. Er gab ſich das Anſehen, als wollte er dieſem Befehle folgen; allein die Albaneſer, die ſeine Tapferkeit ehrten, und die Einwohner von Kairo, die in ihm einen Beſchützer gegen Beraubung und andere Gewaltthätigkeiten erblickten, waren für ihn, und bewirkten ſeine Erhebung. Am 12. Mai 1805 klagten die Scheiks den Statthalter Churſchid beim Kadi an als einen nachläſſigen und unwürdigen Statthalter Aegyptens, und zwei Tage nachher (14. Mai) riefen ſie den Mehemed Ali

zum Statthalter aus, da er, wie ſie nach Conſtantinopel berichteten, allein im Stande ſey, Aegypten der Pforte zu erhalten. Bald erfolgte auch die Beſtätigung. Am 17. Jul. überbrachte der Kapudan-Paſcha einen Ferman nach Abukir, kraft deſſen Churſchid die Citadelle von Kairo, in die er ſich eingeſchloſſen hatte, räumen und Aegypten verlaſſen, Mehemed Ali aber Statthalter dieſes Landes ſeyn ſollte. Hierauf übergab Churſchid am 3. Aug. die Citadelle, und Mehemed Ali, nun Statthalter, empfing am 1. April 1806 aus Conſtantinopel den Ehrenpelz und drei Roßſchweife.

Er fand, als er die Regierung antrat, Aegypten in tiefer Zerrüttung. Es war verheert durch Kriege; die Bevölkerung, in alten Zeiten zu ſieben Millionen berechnet, war auf zwei oder drei Millionen zuſammengeſchmolzen; Recht und Ordnung, ſo wie Gewerbsfleiß und Handel, lagen darnieder; überall herrſchte Willkühr und Gewalt, Haß und Kampf, Raub und Mord. Die Niedern und Aermern waren durch Dürftigkeit und Mangel, die Vornehmern und Reichern durch Bedrückungen und Mißhandlungen niedergebeugt. Es gab keine Sicherheit des Lebens und Eigenthums; wer der Raubſucht der herumſtreifenden Beduinen und Mamlucken entging, hatte die Gewaltthätigkeiten der Herrſchenden oder Beamten zu fürchten. Solche Zerrüttung Aegyptens war beſonders ſeit dem Einfalle der Franzoſen hervorgetreten; aber längſt ſchon war ſie durch die Herrſchaft der Mamlucken veranlaßt worden.

Dieſe waren in der erſten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts als Sklaven nach Aegypten gekommen, als der daſige Sultan Nodjim-eddin auf 12,000 derer, die durch die Eroberungszüge der Mongolen aus den Gegenden des

Digitized by Google

Kaukaſus und caspiſchen Meeres vertrieben und zu Sklaven
(Mamliks) gemacht worden waren, durch Kauf an ſich ge-
bracht und zu einer Kriegsſchaar vereinigt hatte. Sie ſoll-
ten ſeinen Thron und ſein Reich ſchützen; allein wie einſt
die Türken, ihre Stammesverwandten, von den Chalifen
in Bagdad als Sklaven aufgenommen, zu Herren ihrer
Herren ſich erhoben, ſo die Mamlucken in Aegypten. Sie
ermordeten den Nachfolger Nodjim-eddins, den Sultan
Taranſchah (1250), und bemächtigten ſich der Herrſchaft.
Auch als der osmaniſche Sultan Selim I Aegypten an die
Pforte brachte (1517), konnte oder mochte er ihre Herr-
ſchaft nicht ausrotten. Wohl ſetzte er einen Statthalter
oder Vicekönig ein, der zu Kairo ſeinen Sitz erhielt; allein
er ließ vier und zwanzig Mamlucken-Bey's oder Unterſtatt-
halter beſtehen, die ihre Schaar aus den Gegenden des Kau-
kaſus, Cirkaſſien, Mingrelien, Georgien, immer neu er-
gänzten, und allmählig, beſonders ſeit der Mitte des vori-
gen Jahrhunderts, ſo emporkamen, daß der türkiſche Ober-
ſtatthalter zu Kairo nicht mehr Gewalt hatte, als die
mamluckiſchen Unterſtatthalter ihm zukommen ließen. Der
Einfall der Franzoſen (1798) erſchütterte ihre Macht; allein
kaum waren die Franzoſen durch Engländer und Türken
aus Aegypten vertrieben (1801), als ſie, wie ſchon be-
merkt, dieſelbe wieder herzuſtellen ſuchten. Gelang ihnen
dies; ſo gab es, bei ihrer Rohheit und Anmaßlichkeit, für
Aegypten keine Rettung, und für den Paſcha keine Er-
hebung. Hiervon überzeugt, arbeitete Mehemed Ali zu-
erſt an Vernichtung der Mamlucken.

Allein nicht leicht war dieſe zu bewirken. Denn die
Mamlucken bildeten ein kriegsgeübtes Corps, damals noch

Digitized by Google

6—8000 Mann ſtark, verſtanden es, Meutereien zu erregen und Araber an ſich zu ziehen, und wurden von den Engländern bei der Pforte vertreten. Dagegen war Mehemed Ali's Macht noch ſchwach und ſchwankend; es fehlte ihm an Geld, um ſeine geldgierigen Schaaren in Zucht und Gehorſam zu erhalten; nur auf wenige Albaneſer konnte er ſich verlaſſen; die Pforte ſelbſt trauete ihm nicht, und hörte auf die Einflüſterungen der Engländer und Mamlucken, die ihn zu entfernen wünſchten. Wirklich ſchickte ſie ihm im Juli 1806 den Befehl zu, Aegypten zu verlaſſen, und als Statthalter nach Salonichi zu gehen. Gleichwohl erreichte er ſeine Abſicht. Wie er durch Vorſpiegelung ſeiner Willfährigkeit, durch Beſtechungen und durch die Erklärung der Scheiks, „daß die Mamluckenherrſchaft zum Verderben Aegyptens hinführe," die Pforte ſo umſtimmte, daß ſie ihn aufs neue als Statthalter Aegyptens beſtätigte (September 1806); ſo gelang es ihm auch durch jene Beharrlichkeit und Argliſt, die nichts, auch das Abſcheulichſte nicht ſcheut, die Mamlucken nach ſechsjährigem Kampfe zu unterdrücken.

Schon im Jahre 1805 lockte er viele derſelben hinterliſtig nach Kairo, ließ, als ſie, ohne Arges zu ahnen, eingezogen waren, die Thore hinter ihnen ſchließen, auf ſie ſchießen und die Gefangenen, bis auf drei, die ſich loskaufen durften, hinrichten, worauf er 83 Mamluckenköpfe nach Conſtantinopel ſchickte. In dem offenen Kampfe, der darauf ſich erhob, richtete er wenig aus: nur ſelten ſiegte er, und nicht entſcheidend; allein er wußte die Mamlucken mit Argliſt zu umſpinnen, Uneinigkeiten unter ihren Bey's zu unterhalten, durch Verſprechungen und Beſtechungen auf ſie zu wirken, und die Araber von ihnen abwendig zu

machen. Die Engländer wollten, als ſie bei ihrem Kriege gegen die Pforte (1807) Aegypten überfallen und Alexandrien beſetzt hatten (21. März), die Mamluckenherrſchaft in Kairo wieder einſetzen, um durch ſie Einfluß auf Aegypten zu behaupten; allein Mehemed Ali ſtellte ihnen unerwarteten Widerſtand entgegen. Sie verließen daher, dieſes Unternehmen aufgebend, Aegypten, und die Mamlucken unterwarfen ſich dem Statthalter. Allein ſchon im Jahre 1809 kam es zwiſchen beiden Theilen abermals zum Kriege. Auch diesmal ward derſelbe mit abwechſelndem Erfolge geführt. Da beſchloß endlich Mehemed Ali, als er den wiederhohlten Befehlen der Pforte, gegen die Wechabiten zu ziehen, nicht länger ausweichen konnte, und es gefährlich hielt, während des Zuges nach Arabien die feindſeligen Mamlucken unbezwungen zurückzulaſſen, dieſe durch ein meuchelmörderiſches Blutbad zu vernichten. Er ladete die Mamlucken-Bey's ein, zu der Feierlichkeit, da ſein Sohn Touſſun, zum Paſcha von zwei Roßſchweifen ernannt, mit dem Ehrenpelze bekleidet werden ſollte, in Kairo zu erſcheinen. Ungewarnt durch die Meuterei, die ſie bereits erfahren hatten, gingen ſie in die Falle, die er ihnen ſtellte. Sie erſchienen mit ihrem Gefolge zu Kairo (1. März 1811), wurden, ehe ſie es ahneten, überfallen, und verloren mit ihren Begleitern, zuſammen 470, das Leben. Um dieſelbe Zeit wurden mehr als tauſend Mamlucken in verſchiedenen Gegenden Aegyptens ermordet, dann auch die in Oberägypten zurückgebliebenen Bey's. Die übrigen mußten (1812) ohne Pferde und Sklaven in die Wüſte ziehen.

Unmittelbar nach dieſer Unterdrückung der Mamlucken begann Mehemed Ali den Krieg gegen die Wechabiten,

Digitized by Google

eine mahomedaniſche Religionsſecte, die ſich ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Arabien erhoben hatte. Er ließ ihn durch ſeine Söhne Touſſun (1811—1815) und Ibrahim (1816—1818) führen. Beide waren, trotz mancher Unfälle, im Ganzen glücklich: Touſſun gewann (1812) die heiligen Städte, Medina nach langer Belagerung, Mecca durch freiwillige Uebergabe; Ibrahim aber brachte den Krieg zu Ende durch Einnahme der Hauptſtadt der Wechabiten El-Derreyeh (10. Sept. 1818) und durch Gefangennehmung ihres Häuptlings Abdallah, der, nach Conſtantinopel geführt, daſelbſt hingerichtet ward. Alſo ward Arabien, das zugleich mit Aegypten an die Pforte gekommen war, letzterer wieder zugewendet, doch mehr dem Worte, als der That nach. Den Hauptgewinn davon zog Mehemed Ali, der dadurch nicht nur ſein Machtgebiet erweiterte und ſeine Streitkräfte vermehrte, ſondern auch, was ihm bei ſeinem Kriege gegen die Pforte zu ſtatten kam, das Anſehen eines Retters und Beſchützers der heiligen Oerter unter den Moslemins erlangte.

Während dieſes Krieges war er nur einmal nach Arabien gezogen (Aug. 1813 bis Jun. 1815), um das wankende Glück der Seinigen zu ſtützen, und für die Sicherheit der Handels- und Pilgerzüge zu ſorgen. Dabei hatte er eine Zeitlang in Mecca gelebt, nicht blos als Gebieter, ſondern auch als frommer Moslemin, der mit Andacht in der Kaaba betet und mit Lernbegierde den Geſetzlehrern zuhört. Uebrigens blieb er in Aegypten und betrieb daſelbſt die Verbeſſerungen, zu denen ihn ſeine Herrſchbegierde, der Zuſtand Aegyptens und der Umgang mit Franzoſen, denen er vorzügliches Vertrauen ſchenkt, hinleitete.

Digitized by Google

Seit dem Beginnen ſeiner Regierung hatte er daran gearbeitet, den Zerrüttungen des Landes zu ſteuern und eine Staatsverwaltung aufzubringen, die der Regierung Einheit und Kraft, dem Lande Ruhe und Sicherheit gewähren ſollte. Er hatte dazu ſchon in den Jahren 1805 — 1811 neue Beamte angeſtellt, allen ihm nicht dienenden Militairs befohlen, Aegypten zu verlaſſen, Bettler und Müßiggänger, die er als Ruheſtörer betrachtete, aus den Städten vertrieben. Doch erſt nach Unterdrückung der Mamlucken und räuberiſchen Beduinen konnte er durchgreifendere Maasregeln zur Ausführung bringen. Jetzt ſchaffte er die 24 Gebietsbezirke oder Sandſchake der Mamlucken ab, ließ Aegypten in Ober- und Unterbezirke theilen, ſetzte Bey's, Aga's, Caſchefs ein, auf die er ſich verlaſſen konnte, nahm alle Beamte unmittelbar unter ſeine Aufſicht, und machte ihnen zur Pflicht, Räubereien und Ruheſtörungen ſtreng zu beſtrafen. Im Jahre 1829 hielt er eine große Verſammlung aller Aufſeher der Ober- und Unterbezirke, nicht ſowohl um ſich mit ihnen zu berathen, als vielmehr um durch ſie den Zuſtand des Landes kennen zu lernen. In Folge dieſer Verſammlung ward noch im Jahre 1829 in jedem Hauptbezirke ein Verwaltungsrath zur Erhaltung der Ordnung und zur ſchnellen Befolgung ſeiner Befehle gebildet. Auf ſolche Art ſtellte er in den Städten und auf dem Lande eine Ruhe und Sicherheit her, wie ſie ſeit Saladins Zeiten in Aegypten nicht geherrſcht hatte, und beugte zugleich die Willkührherrſchaft der Beamten, die oft eben ſowohl der Regierung, als dem Volke drückend geweſen war. Nur ſeine Willkührherrſchaft allein ſollte beſtehen; denn ſich betrachtete er als den unumſchränkten Gebieter des Landes und

Digitized by Google

den eigentlichen Eigenthümer des Grundes und Bodens und aller Erzeugniſſe deſſelben.

Um ſeine Willkührherrſchaft zu ſtützen und zu erheben, beſchloß er, ſeine Kriegsmacht nach europäiſcher Weiſe, deren Nützlichkeit er, bei fortdauerndem Verkehre mit Franzoſen, hatte kennen lernen, umzubilden, und die Abweſenheit desjenigen Theiles ſeines Heeres, von dem er den hartnäckigſten Widerſtand gegen Neuerungen zu beſorgen hatte, ſchien ihm der rechte Zeitpunct hierzu zu ſeyn. Er befahl alſo am 2. Aug. 1815, daß bei den, unter ſeinem Sohne Ismael in der Nähe von Kairo befindlichen, Truppen europäiſche Kriegseinrichtungen eingeführt werden ſollten. Dieſer Befehl erzeugte einen Aufſtand, der am 3. und 4. Aug. zu Kairo tobte, und dem Statthalter Abſetzung und Vernichtung drohete. Doch glücklich und klug wußte er demſelben zu entgehen, die Einwohner zu Kairo zu beruhigen und die meuteriſchen Truppen zu entfernen, indem er ſie theils nach Unterägypten, theils nach Arabien verlegte, dann, als der Krieg gegen die Wechabiten geendiget war, unter ſeinem Sohne Ismael nach Nubien ziehen ließ. Während dieſes Krieges (1820—1822), durch den er, außer Nubien, Sennaar und Kordoſan gewann, brachte er die nur aufgeſchobene, nicht aufgehobene Umbildung ſeines Heeres zu Stande. Unter Leitung franzöſiſcher Officiere, beſonders eines ehemaligen Adjutanten des Marſchalls Ney, des Oberſten Seve, der, nach ſeinem Uebertritte zum Islam, den Namen Soliman-Bey erhielt, errichtete er in Oberägypten ein abgeſondertes Lager zur Bildung neugeworbener Truppen und ihrer Officiere, und zu Kairo Werkſtätten zur Bereitung der Kriegsbedürfniſſe. Mit beidem erreichte er ſeine

Digitized by Google

Abſicht. Denn während zu Kairo Pulvermühlen und Waffenſchmieden zu Stande kamen, ſpäterhin auch eine Kriegsſchule zur wiſſenſchaftlichen Bildung der Officiere und ein Militairſpital, wurden in dem neuerrichteten Kriegslager, das nach und nach in die Nähe von Kairo rückte, Officiere und Gemeine (letztere vornämlich aus Arabern und Negern beſtehend) für die neue Kriegsweiſe gewonnen und ausgebildet, ſo daß Mehemed Ali ſchon im Jahre 1823 ein Heer von 24,000 Mann hatte, welches nach europäiſcher Art bewaffnet, eingeübt und in Regimenter und Bataillons vertheilt war. Späterhin ward daſſelbe weit zahlreicher und kunſtfertiger. — Zugleich erhielt auch das Seeweſen, unter Leitung geſchickter Franzoſen, heilſame Verbeſſerungen. Zu Alexandrien wurden Unterrichtsanſtalten für Matroſen und Seeofficiere errichtet, das Arſenal umgeſtaltet, und eine große Zahl von Schiffen theils durch Ankauf in Frankreich, theils durch Aufbau auf ägyptiſchen Schiffswerften zuſammengebracht.

Wie an der Umbildung ſeiner Kriegsmacht, arbeitete Mehemed Ali auch an der Vermehrung ſeiner Einkünfte. Beides hing aufs engſte zuſammen. Denn wie er ſchon am Anfange ſeiner Regierung vieles Geld verbrauchte, um Truppen gegen die Mamlucken und andere Gegner zuſammen zu bringen, dann zu den jährlichen Abgaben und Geſchenken an die Pforte, zu den Verwaltungskoſten und zur Führung der ihm übertragenen Kriege; ſo verbrauchte er auch große Summen zur neuen Einrichtung ſeiner Kriegsmacht. Allein bei dem Streben, ſeine Einkünfte zu vermehren, verfuhr er auf eine Weiſe, die ſeiner Regierung das volle Gepräge einer orientaliſchen Willkührherrſchaft auf-

drückt. Denn nicht zufrieden mit den Einkünften von Staatsgütern, mit dem Tribute bezwungener Staaten, mit den hergebrachten Abgaben vom Boden und dem Ertrage deſſelben, von den Waaren, die in Aegypten ein- und ausgeführt werden, und von den Caravanen, die dieſes Land durchziehen, riß er auch den Alleinhandel mit einheimiſchen Erzeugniſſen und eingeführten Waaren an ſich, erhöhete die Zölle und Grundſteuern (wozu er in jedem Bezirke Landmeſſer und Steuereinnehmer anſtellte), brachte neue Steuern auf, und erpreßte große Summen von Vornehmen und Reichen. Die Pforte hatte ihm, da ſie ihn als Statthalter beſtätigte (1806), verboten, außerordentliche Steuern willkührlich auszuſchreiben; er aber achtete dieſes Verbot nicht, ſondern verfügte Steuern, wenn er wollte, und über wen er wollte. Dabei befahl er, daß alle Abgaben unmittelbar an ſeine Caſſe abgezahlt würden, und verhängte harte Strafen über verdächtige und untreue Caſſenführer.

Indem er auf ſolche Weiſe ſeine Einkünfte vergrößerte, ſein Heer umbildete, und Ruhe und Ordnung im Innern herſtellte, ward er zu vielen andern Verbeſſerungen hingeführt. Die Ueberzeugung drängte ſich ihm auf, daß durch ſorgfältige Benutzung des Bodens und der Kräfte ſeiner Unterthanen ſein Einkommen vermehrt, und daß überhaupt durch ein betriebſames, zu nützlicher Thätigkeit aufgebildetes, Volk mehr gewonnen werden könne, als durch ein ſtumpfſinniges, in erſtarrende Trägheit verſunkenes. Er ſorgte daher für den Anbau des Landes, indem er nicht nur große Bauten unternahm, die Hauptſtädte des Landes, Kairo und Alexandrien, verſchönerte und Gärten anlegte, ſondern auch, da in Aegypten, bei dem Mangel an Regen, der

Ackerbau nur durch künſtliche Bewäſſerung gedeihen kann, alte Kanäle wieder herſtellen und neue graben ließ, die Fellah's zu ſorgfältigerer Bebauung des Bodens antrieb, Schaf- und Pferdezucht verbeſſerte und neue Erzeugniſſe einführte, z. B. Oliven- und Maulbeerbäume nnd Baumwolle. Er ſorgte ferner für Handwerke, Künſte und Handel, indem er Europäer herbeizog, durch ſie Manufacturen und Fabriken, z. B. Waffenfabriken, Gerbereien, Zuckerſiedereien, Baumwollen- und Seidenwebereien, errichten ließ, und ihnen manche Begünſtigungen beim Handel (den er jedoch, zum Nachtheile ſeines Volkes, in ſeinen Händen behielt) geſtattete. Auch ſorgte er für geiſtige Bildung, indem er mehrere Knabenſchulen zum Unterrichte im Leſen, Schreiben, Rechnen und Koran anlegte, die Hochſchule zu Kairo, ſonſt die Blumenakademie genannt, in welcher Grammatik, Religion, Rechtspflege, Medicin und Aſtronomie mit Aſtrologie gelehrt wird, unterſtützte, eine Bibliothek ſammelte, und in der Nähe von Kairo eine Buchdruckerei einrichtete, in welcher ſeit 1829 wöchentlich zweimal unter dem Titel: „Ereigniſſe von Kairo," eine Zeitung in türkiſcher und arabiſcher Sprache erſcheint. Beſonders einflußreich muß es aber ſeyn und werden, daß er, zur Befeſtigung und Fortbildung ſeiner Verbeſſerungen, ſeit 1826 junge Leute nach Frankreich ſchickte, wo ſie theils für den Land- und Seedienſt, theils für die öffentliche Verwaltung, theils für Gewerbe, Künſte und Handel ſich bilden ſollen, und im Jahre 1829 eine Verwaltungsſchule in Kairo gründete, die zur Aufgabe hat, tüchtige Beamte zum Staatsdienſte vorzubereiten.

Durch ſo viele neue Einrichtungen hat er nicht blos

Digitized by Google

ſeine Macht erhoben, ſondern auch großen Ruhm erlangt. Beſonders rühmen ihn die Franzoſen als einen aufgeklärten Mann, der mit ſeltenen Fähigkeiten eine außerordentliche Thätigkeit verbindet, und, obwohl jähzornig, doch öfters Großmuth gegen Fremde und Beſiegte zeigt. Er iſt, ſagen ſie, nicht blutdürſtig; auch die Ermordung der Mamlucken ging nicht vom Blutdurſte aus, ſondern von dem Gefühle der Nothwendigkeit oder Unvermeidlichkeit einer ſtrengen Maasregel. Eben ſo wenig, fügen ſie hinzu, iſt er geizig; er zieht Geld und Handel an ſich, nicht um Schätze anzuhäufen, ſondern um zum Beſten Aegyptens zu wirken. Dienſtleiſtungen bezahlt er reichlich, vorzüglich ſolche, welche auf Verbeſſerungen abzwecken. Sein Walten in Aegypten iſt für den Handel, für die Wiſſenſchaften, und darum für die Menſchheit überhaupt, eine Wohlthat.

Allerdings müſſen die Franzoſen, da viele von ihnen unter ihm und mit ihm leben, ihn genauer kennen, als Andere. Allein erwägt man, daß ſie ihn als ihren Zögling betrachten, und ſchon darum ihn zu erheben geneigt ſind, und vergleicht man mit dem Lobe, das ſie ihm zollen, ſo manche ſeiner Thaten; ſo erſcheint ihr Lob einſeitig, übertrieben und unzuverläſſig.

An moraliſchem Werthe oder Unwerthe, meinen wir, ſteht er mit dem Sultane Mahmud auf gleicher Linie, da er, wie dieſer, eigennützig, willkührlich und gewaltthätig handelt, wie dieſer, mit vielen Blutthaten ſich befleckte, wie dieſer, bei Mangel an Rechtsſinn, Verrath und Mord begehen kann, wenn es ſeine Abſichten zu erheiſchen ſcheinen. Allein an geiſtiger Gediegenheit, hellem Umblicke, kluger Beſonnenheit, beharrlicher Thatkraft und folgerichtigem

Handeln ſcheint er höher, als dieſer, zu ſtehen; wenigſtens zeigt ſein ganzes Verfahren, daß er das Zweckmäßige zu finden, daſſelbe mit Klugheit einzuleiten und mit Feſtigkeit durchzuführen verſteht. Am entſchiedenſten iſt es, daß er glücklicher iſt, als Sultan Mahmud. Denn nicht genug, daß er aus einer ſehr beſchränkten Stellung zur unbeſchränkteſten ſich emporgearbeitet hat; ſo ſind ihm auch bis jetzt alle Unternehmungen gelungen. Und gewiß hat der Zauber des Glückes, der ſo oft das Urtheil irre leitet, beſonders bei denen, die blos nach dem Erfolge richten, dazu mitgewirkt, daß man ihn als einen großen Mann ſchilderte. Doch einen großen Mann können wir ihn nach dem, was wir über ihn bemerkt haben, nicht nennen, wohl aber einen Mann, durch den Großes geſchah.

Wie er ſelbſt durch Glück und Fähigkeiten höher ſteht, als Sultan Mahmud 2; ſo ſtehen auch die Umbildungen, die er bewirkte, höher als die, welche letzteres einführte. Deutlich wird dieſes, wenn wir ſie mit einander vergleichen.

In Beider Verbeſſerungen zeigt ſich manches Gleichartige. Denn erſtens, beide erhielten den Anſtoß zu denſelben nicht durch ihr Inneres, oder durch den Drang einer hervorragenden Geiſtesbildung (dieſe fehlte beiden), ſondern durch äußere Umſtände. Wie Mehemed Ali durch die ihn und ſein Land bedrückende Mamluckenherrſchaft und durch den Aufenthalt der Franzoſen in Aegypten zu Verbeſſerungen hingeleitet ward; ſo Mahmud durch den Trotz der Janitſcharen und den Rath Selims und Bairactars; ja vielleicht beſtimmten ihn auch die Neuerungen, die Mehemed Ali aufſtellte, und die Vortheile, die dieſer durch ſie erlangte; wenigſtens ging er immer dem nach, was dieſer

Digitized by Google

zuvor gethan hatte. — Zweitens, die Verbeſſerungen Beider gründeten ſich nicht auf Humanitätsgeſinnungen, ſondern auf eigennützige Abſichten. Beide wollten ihre Herrſchaft ſichern, ihre Macht vermehren, ihre Perſon mit Glanz umgeben; allein indem ſie ihrem Eigennutze dienten, förderten ſie höhere Zwecke. Denn da der Wohlſtand der Regenten auf dem Wohlſtande der Völker beruht; ſo mußten Mahmud und Mehemed Ali, indem ſie für ſich arbeiteten, auch für ihre Völker arbeiten, und ſo einen Samen ausſtreuen, der Früchte tragen wird, an die ſie bei ihren Unternehmungen nicht gedacht hatten. — Drittens, Beide richteten ihre Verbeſſerungen Anfangs nur auf Verſtärkung der Machtmittel, Geld und Soldaten; allein ſie konnten dabei nicht ſtehen bleiben. Denn wie ein Gedanke den andern erzeugt; ſo führt auch eine Verbeſſerung zur andern. Um Geld und tüchtige Soldaten zu bekommen, mußten ſie auch Umänderungen in dem Leben ihrer Völker bewirken, und dieſe zu körperlichen und geiſtigen Anſtrengungen hinleiten.

Doch wie gleichartig in dieſer Hinſicht die Verbeſſerungen Beider ſind; ſo verſchieden erſcheinen ſie, wenn man ihren Umfang, ihre Zeitgemäßheit und ihre Wirkſamkeit betrachtet.

Die Verbeſſerungen Mahmuds haben einen beſchränkten Umfang; ſie ſind unzureichend und oberflächlich. Denn obſchon Mahmud für das Kriegs- und Finanzweſen, für das bürgerliche, ja auch für das geiſtige Leben ſeines Volkes manches Neue angeordnet hat; ſo hat er doch für die Verbeſſerung der Verwaltung, für das Gerichtsweſen, für den Anbau des Landes, für die Aufbildung des Volkes zu nützlicher Betriebſamkeit nichts gethan, und konnte vielleicht auch nichts thun, weil bald Kriege von

Digitized by Google

außen, bald Aufſtände im Innern ihm entgegen traten. Die übermüthigen Paſcha's ſind alſo nicht bezähmt, ihre Willkührherrſchaft in den Provinzen und die Räubereien der Soldtruppen dauern fort; ja Mahmud ſelbſt ließ noch im Jahre 1829 gegen 500 ſeiner Unterthanen, die er einer Verſchwörung ſchuldig achtete, zu Conſtantinopel, größtentheils bei Nacht, hinrichten, und geſtattete noch im Jahre 1830 ſeinem Großweſir ein meuteriſches Verfahren gegen die Albaneſer. — Ferner, ſeine Verbeſſerungen kommen zu ſpät. Damals, als das türkiſche Reich zu wanken anfing (am Ausgange des ſechszehnten Jahrhunderts), als die Kriegskunſt des chriſtlichen Europa's einen neuen Umſchwung erhielt, als Rußland durch Aufnahme europäiſcher Cultur ſich erhob, — damals hätte ein Reformator auf dem türkiſchen Throne erſcheinen ſollen, um durch Verbeſſerungen das wankende Reich zu ſchützen; jetzt aber, da alle Anzeichen eines nahen Unterganges vorhanden ſind, da es im Innern zerrüttet, nach Außen in Achtung geſunken iſt, der Willkühr Anderer ſich überlaſſen muß, und eigentlich nur durch die Eiferſucht, mit der jeder europäiſche Staat den andern bewacht, gehalten wird: — jetzt kommen Verbeſſerungen zu ſpät. In den Augenblicken der größten Gefahr können ſie nicht nachhohlen, was Jahrhunderte lang verſäumt ward. — Ja ſie erſcheinen endlich, ihrer Wirkſamkeit nach, mehr ſchädlich, als nützlich. Das Volk betrachtet ſie als Eingriffe in ſeine Nationalität und Religion, findet in ihnen nichts, was ihm unmittelbar zu Gute kommt, und ſieht das Kriegsunglück, das beſonders im ruſſiſchen Kriege (1828 und 1829) den türkiſchen Staat betroffen hat, als eine Folge der Auflöſung des Janitſcharencorps an. Der Sultan ſelbſt ver-

ſteht es nicht, ſeine Verbeſſerungen dem Volke beliebt zu machen, und beſitzt kein Kriegstalent, das Achtung und Vertrauen gebieten könnte. Es entſtehen daher Parteiungen zwiſchen den Anhängern des Alten und den Anhängern des Neuen, und damit neue Zerrüttungen des Reiches. Statt alſo deſſen Kräfte zu vereinen und, durch Vereinigung, zu ſtärken, tragen die neuen Umbildungen nur dazu bei, dieſe Kräfte zu trennen und, durch Trennung, zu ſchwächen.

Ganz anders erſcheinen dagegen die Verbeſſerungen Mehemed Ali's. Sie ſind nicht in ſo enge Grenzen eingeſchloſſen, ſondern haben einen weiten Umfang. Sie umfaſſen die ganze Verwaltung des Landes und bringen in das Leben des Volkes ein. Sie kommen ferner nicht zu ſpät, ſondern zur rechten Zeit, da Aegypten durch vorhergegangene Zerrüttung zum Bedürfniſſe bürgerlicher Ordnung und Thätigkeit gelangt iſt, und finden einen empfänglichen Boden, da dieſes Land ſchon durch den Einfall der Franzoſen zu Neuerungen hingeführt, und von den früheſten Zeiten an gewöhnt ward, Fremdartiges in ſich aufzunehmen. Seit dem Untergange der alten Pharaonen haben perſiſche, griechiſche, römiſche, arabiſche Sitten, Gebräuche und Einrichtungen, der Reihe nach, daſelbſt gewechſelt; und die Bevölkerung beſteht aus verſchiedenen Theilen, vornämlich Arabern, Kopten und Türken. Es kann alſo eine ſo ſtarre Nationalität, die alles Fremdartige zurückweiſet, unter ihr nicht obwalten; und wenn auch die Türken zu träge und ſtolz ſind, um Fremdartiges willig aufzunehmen, alle Neuerungen für Irrthümer erklären, und ſich ſcheuen, über den Koran hinauszugehen; ſo machen ſie doch nur den kleinern Theil der Bevölkerung aus, und

Digitized by Google

Araber und Kopten, die zuſammen die Mehrzahl derſelben bilden, ſind klug, bildſam, und darum für Neuerung empfänglich. Weit entfernt alſo, einen hartnäckigen, unbezähmbaren Widerſtand zu finden, und dadurch ſchädlich zu werden, kommen die Verbeſſerungen Mehemed Ali's, nachdem die Mamlucken unterdrückt ſind, ohne Widerſtand empor, und befördern den Wohlſtand Aegyptens. Ein neues Leben iſt durch ſie in dieſes Land gekommen; ſchon nähert es ſich im Betreffe der Verwaltung, des Anbaues, der Gewerbthätigkeit, des Handels und Kriegsweſens dem chriſtlichen Europa, und vielleicht kann es einſt mit demſelben wetteifern. Denn da die Verbeſſerungen von Mehemed Ali, trotz ſeines hochgeſtiegenen Alters, fortgeſetzt werden; da ſie an der Aufbildung der Jugend und dem Herbeiziehen vieler Ausländer einen kräftigen Halt finden, und dem Volke Antrieb und Aufſchwung zu fortſchreitender Entwickelung geben: ſo ſchreiten ſie mit jedem Jahre fort, und verſprechen noch für ſpätere Zeiten die wichtigſten Ergebniſſe.

Noch bleibt uns übrig, von dem Kriege zu reden, der im Jahre 1831 zwiſchen Mehemed Ali und Mahmud 2 entſtand, oder über deſſen Weſen, Entſtehung und Fortgang einige Worte hinzuzufügen.

Dieſer Krieg iſt eigentlich eine Paſcha's-Empörung, dergleichen in der türkiſchen Geſchichte, beſonders neuerer Zeiten, viele vorkommen, an deren Ende das Blutgerüſt oder der Thron ſteht, oder, mit andern Worten, die, wenn ſie ſcheitern, als Majeſtätsverbrechen beſtraft, und wenn ſie ſiegen, mit Macht und Anſehen umſtrahlt werden. Das aber unterſcheidet dieſe Paſcha's-Empörung von andern, daß

ſie weit mehr, als andere, auf geiſtige und materielle Machtmittel gebaut iſt, daß die Macht und Lage Aegyptens, die Zerrüttung und Ohnmacht der Pforte, der Widerwille gegen Mahmuds Neuerungen und der im Stillen fortwirkende Einfluß der Janitſcharen ihr zu Statten kommt, und daß ſie emporgehoben wird durch das Glück, das bis jetzt die Klugheit Mehemed Ali's und die Kriegsgeſchicklichkeit ſeines Sohnes begleitete.

Gleich nach Unterdrückung der Mamlucken (1811), die ſeit langer Zeit mehr, als die Pforte, über Aegypten herrſchten, konnte Mehemed Ali ſich als eigentlicher Herr Aegyptens betrachten. Allein wie herrſchſüchtig er ſchon damals war; ſo war er doch klug genug, ſich mit dem Scheine der Unterthänigkeit zu umhüllen, ſo lange er ſeine Herrſchaft ſicherte und erhob. Er fuhr daher fort, jährlich Abgaben und Geſchenke an die Pforte zu entrichten, bekämpfte auf ihren Befehl die Wechabiten, und ſendete in ihrem Namen große Summen an die heiligen Oerter Arabiens. Ja noch ſpäterhin, als er ſchon eine tüchtige Land- und Seemacht ſich gebildet, und durch die Eroberung Nubiens, Sennaars und Kordofans ſeine Herrſchaft erweitert hatte, ließ er ſich bewegen, auf Verlangen der Pforte Steuern einzutreiben, und (ſeit 1824) an dem Kampfe gegen die Griechen Theil zu nehmen. Hierzu ſendete er erſt eine Flotte unter Ismael Gibraltar, die aber wenig ausrichtete, dann (1825) ein Landheer unter ſeinem Sohne Ibrahim nach Morea, das bei Modon landete, Navarino, Tripolizza und andere Oerter einnahm und ſchreckliche Gewaltthaten verübte, bis England, Frankreich und Rußland (ſeit dem 6. Jul. 1827 zu Gunſten der Griechen vereint) die Zerſtörung der ägyptiſch-

türkiſchen Flotte im Hafen von Navarino erwirkten (20. Oct. 1827), und durch einen Vertrag vom 8. Aug. 1828 die Aegypter nöthigten, Morea zu räumen.

Allein während Mehemed Ali ſich das Anſehen gab, als Unterthan oder Beamter der Pforte zu handeln, hatte er nur ſeinen Vortheil im Auge. Denn wie die Pforte (die eben ſo wenig ihm traute, als er ihr traute) durch die Kriege, die ſie ihm übertrug, ihn zu ſchwächen und durch ihn zu gewinnen ſuchte; ſo ſuchte er durch dieſe Kriege ſeine Macht zu ſtärken und ſeine Plane zu fördern. Dies gelang ihm. Durch den Krieg gegen die Wechabiten brachte er die Streitkräfte Arabiens und den Ruhm eines Befreiers der heiligen Oerter an ſich, und durch den Krieg gegen die Griechen gewann er Candia, und vermehrte mit den aus Morea fortgeſchleppten Griechen die ſchwache Bevölkerung Aegyptens; ja er hätte vielleicht ſchon hier den Kampf gegen Mahmud begonnen, wäre er nicht zur Räumung Morea's genöthigt worden.

Die Plane ſeiner Herrſchſucht laſſen ſich nicht genau beſtimmen. Wahrſcheinlich ſtiegen ſie mit dem Steigen ſeines Glückes. Anfangs mochte er wohl nur nach Behauptung ſeiner Statthalterſchaft ſtreben; dann nach Gebietserweiterung und Unabhängigkeit; endlich, als der Ausgang des ruſſiſchen Krieges (1829) die Erſchöpfung der Pforte und das ſinkende Anſehen Mahmuds anſchaulich gemacht hatte, nach Unterdrückung des Sultans und Beherrſchung des ganzen türkiſchen Reiches. Den Weg hierzu beſchloß er durch Angriffe auf das benachbarte Syrien ſich zu bahnen.

Nach großen Rüſtungen ließ er im November 1831 ein Heer von 20,000 Mann unter ſeinem Sohne Ibrahim

Digitized by Google

durch die Wüſte nach Syrien aufbrechen, während ein Theil ſeiner Flotte mit Lebensmitteln und Geſchütz an der Küſte hin daſſelbe begleitete. Zum Vorwande diente ihm ein Aufſtand in Syrien und die Feindſchaft Abdallah's, Paſcha's von St. Acre, welcher Araber, die ihm entflohen waren, aufgenommen hatte. Doch bald erkannte Sultan Mahmud den Zweck dieſes Feldzuges. Er ſprach daher (5. Mai 1832) Abſetzung und Bannfluch über Mehemed Ali aus, und forderte alle Moslemins in Kleinaſien, Syrien und den türkiſchen Inſeln zum Kampfe gegen ihn auf. Jetzt ließ Mehemed Ali die Maske fallen. Er erwiederte, daß Mahmud, der dem Reiche und der Religion Verderben bringe, der Regierung unwürdig ſey, und ließ durch den Sherif zu Mecca ſeinen Krieg gegen den Sultan für einen rechtmäßigen Krieg erklären, da durch denſelben Reich und Religion beſchützt werden ſollte.

Dieſer Erklärung ward durch Waffenthaten Nachdruck gegeben. Nachdem Ibrahim, der ſich auch in dieſem Kriege als einen geſchickten, unternehmenden und unerſchrockenen Feldherrn bewährte, erſt Gaza, Jaffa, Jeruſalem (wo er Chriſten und Juden das Wallfahrten erleichterte), dann, nach langer Belagerung, St. Acre (27. Mai 1832), und gleich darauf Damascus, Aleppo und Antiochien eingenommen hatte, gewann er (am 29. Jul.) bei Hems über Huſſein Paſcha einen großen Sieg, durch den er die Türken aus Syrien völlig vertrieb. Er rückte hierauf (im October) nach Kleinaſien, wo viele Häuptlinge, eifrige Anhänger des alten Janitſcharenthums, mit Einladungen und Verſprechungen ihm entgegen kamen und das Volk, durch heimliche Unterhändler bearbeitet, ſich ihm zuwendete. So ver-

ſtärkt, hielt er am 1. November ſeinen Einzug in Konieh, dem alten Iconium, der Hauptſtadt Karamaniens. Da nahete ſich der Großweſir Reſchid Paſcha mit einem großen Heere, und nicht weit von Konieh kam es am 21. Dec. zu einer entſcheidenden Schlacht. Ibrahim ſiegte; das türkiſche Heer (das letzte, das die Pforte ihm entgegen ſtellen konnte) ward aufgerieben; der Großweſir ſelbſt gefangen, und der Weg zur Meerenge des Bosporus den Aegyptern geöffnet.

Jetzt außer Stande, ſich durch Waffengewalt zu behaupten, ſuchte die Pforte Rettung durch Unterhandlungen. Sie ſendete (2. Januar 1833) Abgeordnete an Mehemed Ali, um ihn durch Zurücknahme des Bannfluches, Beſtätigung Aegyptens und Zuſicherung Syriens zu beruhigen, und wendete ſich zugleich an die europäiſchen Mächte, die an ihrer Erhaltung Intereſſe nehmen. Rußland eilte, auf Bitten der Pforte (2. Febr.), ihr Flotten und Truppen zuzuführen, und Frankreich, England und Oeſtreich kamen ihr mit Verheißungen und Unterhandlungen entgegen. Während nun Ibrahim, bei eingeſtellten Feindſeligkeiten, ſein Heer und ſeine Verbindungen in Kleinaſien verſtärkte, bildeten ſich aus dem Antheile der europäiſchen Mächte an dem Schickſale der Pforte politiſche Verwickelungen, die einen europäiſchen Krieg herbeiführen können. Frankreich machte (22. Febr.) durch den Admiral Rouſſin die Pforte aufmerkſam auf die Gefahr einer ruſſiſchen Einmiſchung in ihre Angelegenheiten, und nahm es auf ſich, den Paſcha Mehemed Ali und deſſen Sohn zum Frieden zu bewegen. Allein Mehemed Ali verwarf, wie die am 23. März nach Conſtantinopel zurückkehrende Botſchaft meldete, die ihm angetragenen Bedingungen. Darauf gelang es

Digitized by Google

den vermittelnden Mächten, am 6. Mai mit der Pforte einen Frieden zu ſchließen, der dem Mehemed Ali, gegen Räumung Kleinaſiens, die Statthalterſchaften von Aegypten und Kreta beſtätigte, die Bezirke von Damaskus, Tripolis in Syrien, Seyde, Safed, Aleppo, Jeruſalem und Naplouſe zuſprach, und außerdem ſeinem Sohne Ibrahim den Diſtrikt von Adana unter der Eigenſchaft einer Pachtung überließ. — Noch ſind aber durch dieſen Frieden die politiſchen Aufgaben nicht gelöſet, ſo daß die Pforte nicht blos durch die Angriffe Mehemed Ali's, ſondern auch durch die Spaltungen Beiſtand verſprechender Freunde dem Schickſale Polens entgegen zu gehen ſcheint.

Digitized by Google

Geſchichte des Urſprunges, der Entwickelung und Einrichtung der Hauenſteiniſchen Einung im Mittelalter.

Vom großherz. Badiſchen Hofgerichtsrathe Joſeph Merk in Freiburg.

In dem großen Erbe einer reichen Vergangenheit muß der Geſchichtsforſcher als einen vorzüglich koſtbaren Nachlaß jene beſondern Provinz- und Städteverfaſſungen, jene Bündniſſe und Volkseinungen betrachten, welche in Zeiten, wo frei nur die Stärke des Armes herrſchte, und alles geſellſchaftliche Leben geſtört war, allein der übermächtigen Gewalt, die den Bürgerſtand völlig zu unterdrücken drohte, noch einige Schranken entgegen zu ſtellen vermochten. Mit Recht ſieht daher einer der geachtetſten Schriftſteller die pragmatiſche Bearbeitung der frühern localen Geſchichte und der eigenthümlichen Verfaſſungen einzelner Landestheile als den ſichern Leitfaden an, welcher auf den feſten Boden der Geſchichte, und zum richtigen Verſtändniſſe des ältern Zuſtandes der Völker führt. Denn da nicht leicht, beſonders in Teutſchland, eine Gegend in Verfaſſung, Denkungsart und Charakter der Bewohner der andern glich; ſo wird ſich aus ſolchen ſpeciellen Weisthümern alter eigener Landeseinrichtungen der Geiſt der verſchiedenen Zeitalter und die Erſcheinungen, von denen uns die Chroniken nur die trockene Erzählung überliefert haben, am beſten erklären, ſo wie hieraus eine Nationalwiſſenſchaft ſich gehörig ausbilden laſſen,

welche gegenwärtig, — wo man den ſo engen Verband der Politik mit der Geſchichte und den höhern Zweck der letztern erkannt hat, — ein wichtiges Erforderniß der Zeit wird.

Von dieſer Ueberzeugung angeregt, verſuchte ich, vorzüglich mit Benutzung der vom Pfarrer Maier in Gurtweil aus dem Archive zu Togern geſammelten Notizen und Urkunden, ſo wie deſſen, was ſich im Provinzialarchive in Freiburg vorfand, über den Urſprung, innern Beſtand und Einrichtung, ſo wie über die vornehmſten Thaten der ſogenannten Hauenſteiniſchen Waldeinung im Mittelalter ein hiſtoriſches Gemälde zu liefern, welches, ſo ſchwach die Hand und der Farbenton iſt, mit dem es entworfen ward, dennoch, vermöge des einwohnenden eigenthümlichen Weſens, den vaterländiſchen Geſchichtsfreund anſprechen, und auch für den fremden nicht ohne Intereſſe ſeyn dürfte.

Schon der Umſtand, daß dieſe Einung alle andere gleichartige weit größere Bündniſſe überlebte, und, wenn auch nicht in urſprünglicher Geſtalt, doch noch in vielen, beſonders auch im Charakter der Waldleute ausgedrückten, Hauptzügen bis zu der Weltveränderung unſerer Zeit, in der auch ſie unterging, ihre Dauer behielt, zeugt unverkennbar von einer aus einem freien Volkszuſtande hervorgegangenen, und in ſeinem Weſen tief begründeten, Einrichtung derſelben, und es wird ſich das, hierdurch an dem Bilde entſtehende, Intereſſe noch insbeſondere durch den Kontraſt erhöhen, welcher ſich in Miſchung der Leibeigenſchaftsunterwürfigkeit mit einer volksthümlichen Selbſtſtändigkeit darin herausſtellt; ſo daß Manchem, der, das Factiſche in der Bildung der Staaten zu wenig beachtend, Alles nur nach abſoluten Theorieen geformt ſehen will, kaum be-

greiflich ſeyn dürfte, wie dieſes Waldvolk, einerſeits im Einzelnen vielfach der Leibeigenſchaft unterworfen, doch andererſeits in ſeiner Geſammtheit einer ganz beſondern Freiheit und der großen Rechte genoſſen habe, die Geſetze nur durch ſelbſt aus ſeiner Mitte gewählte Vorſteher vollſtreckt zu ſehen, ſeine innere Verwaltung eigends zu beſorgen, frei Waffen führen zu dürfen, und, frei von allen andern Gerichten, in allen Fällen ſich nur durch Seinesgleichen richten zu laſſen.

Das Land, wo dieſe Einung beſtand, iſt der ſüdöſtliche Theil des Schwarzwaldes, und gehörte in den älteſten Zeiten zum marcianiſchen Walde, der ſeinen Namen wohl nicht vom Mars, wie Einige annehmen, ſondern von den Markomannen erhielt, welche in dieſer Gegend als Nachbarn der Rauracher, Tulinger und Latobringer wohnten, und unter Marbod, nach einigen drohenden Bewegungen gegen Gallien, ſich plötzlich vom Rheine hinwegwendend, in das Land der Bojer wanderten. Dieſer Abzug verödete das Land, bis einige galliſche Völker, vorzüglich auch wohl die Rauracher, die verlaſſene Stätte beſetzten *), welche zu dem Eremo Helveticorum gezählt ward, der ſich bis zu dieſen Bergen, „idem cum Alpibus nomen habentes“ **) erſtreckte. Allein auch die Alemannen müſſen, bei der großen Bewegung der Völker, in dieſer verlaſſenen Gegend ſich feſtgeſetzt haben, da dieſer Landſtrich ſpäter auch, wiewohl in größerer öſtlicher Ausdehnung, der Albgau hieß. Es dürfte ungewiß ſeyn, ob dieſer Gau ſeine Benennung von

*) Tacitus de mor. Germ. Cap. 21.

**) Ptolemaeus lib. II. Tab. C. II., der allein des Eremus Helveticorum gedenkt.

der Alb, die am Feldberge entſpringt, und, das Land der Länge nach durchſtrömend, bei Albbrück in den Rhein fällt, oder nicht vielmehr davon erhalten habe, daß, wie geſagt, ſchon in früherer Zeit die Berge des an Rauracien grenzenden Schwarzwaldes den Namen Alpen trugen; doch möchte anzunehmen ſeyn, daß Fluß und Gegend von der Gebirgsbenennung den Namen eher, als dieſe von jenem, erhalten haben.

Wie über jeden Gau, waren auch über den Albgau, der vom Breisgau immer getrennt blieb, eigene Grafen geſetzt, welche zu Gurtweil walteten, bis deren Gerechtſame an das Habsburgiſche Haus — auf welche Weiſe, läßt ſich nicht gehörig darthun, — übergingen. Der liber originum von St. Blaſien führt diesfalls nur allgemein an: die Herrſchaft ſey 1108 an das Gotteshaus kaufsweiſe gekommen, bis ſelbe auf den letzten Herzog von Zähringen, von dieſem an die Grafen von Fürſtenberg, darnach an die Herzoge von Oeſtreich gelangt ſey. Von der Zeit Rudolphs I an verwaltete die Laufenburgiſche Linie für Oeſtreich die Herrſchaft Hauenſtein, nach deren Erlöſchen dann eigene Landvögte geſetzt wurden, welche ihren Sitz auf der Feſte Hauenſtein *) hatten, die ſchon früher, ſammt dem an deren Fuße gelegenen Orte, Vorburg Hauenſtein genannt, an Oeſtreich gekommen war; denn vermöge Urkunde de dato Schaffhauſen, 2. Jänner 1317 **) ertheilten die Herzoge Leopold und Heinrich von Oeſtreich allen Anſiedlern daſelbſt beſondere

*) Eigentlich Hohenſtein, Howenſtein, im Gegenſatze von Tiefenſtein.

**) Ex archiv. Friburgens.

Freiheiten, und im Jahre 1371 ließ Herzog Leopold die Feſte ganz ausgebeſſert herſtellen, wovon er die Koſten mit einem Pfandbriefe von 300 fl., ausgeſtellt auf Heinrich Spieß, Vogt zu Kyburg, deckte. Solche blieb eine anſehnliche Burg, bis auch ſie im Bauernkriege, mit ſo mancher andern Burg, das Schickſal der Zerſtörung theilte, nachdem ſie ſchon früher durch Feuer viel gelitten hatte. Von dieſem Sitze der Waldvögte ging die Benennung auf die Vogtei als Herrſchaft Hauenſtein über, welche ſpäter hier und da, wiewohl uneigentlich, auch als Grafſchaft erſcheint, weil nämlich Graf Hans 4 von Habsburg-Laufenburg die Herrſchaft, laut Urkunde vom 16. Mai und 7. Oct. 1397 als Pfandſchaft inne hatte.

Zur frühern Zeit der Landgrafen hauſeten im Albgaue bei vier und zwanzig Edle und Ritter, deren Burgen aller Orten — noch jetzt durch Ruinen vielfach bezeichnet — von den Anhöhen herabdrohten. Außer ihrem Eigen, hatten indeß dieſelben, nach der Sitte alter Freiheit, über die Orte nur Vogteirechte. Unter ihnen findet man die Edlen von Alpfen, Bilſtein, Birdorf, Tomburg, Tiefenſtein, Togern, Stunzingen, Stammſchloß der Blumenbacher, ſodann Eſchbach, Waldkirch, die Herren von Hauenſtein bis 1304, und noch Andere. Dieſe große Anzahl von Rittern und Edelknechten in einem wenig ausgedehnten Waldſtriche erregt Verwunderung; noch mehr aber, wie von ſo vielen edlen Geſchlechtern in einem kurzen Zeitraume der letzte ihres Stammes mit Schild und Helm begraben ward. Ihre Beſitzungen kamen durch Verträge, wohl auch durch Gewalt, wie ein Theil der Güter der Herren von Tiefenſtein, als 1266 Hugo von

Digitized by Google

Tiefenſtein durch Rudolphs von Habsburg Leute erſtochen war *), in die Hände Habsburgs, zum weit größern Theile aber durch Verpfändung und Vergabung in jene des Stifts St. Blaſien, den bekannten Wegen, durch welche im Mittelalter das Erbe des Adels in die todte Hand der Klöſter fiel.

Nach dieſem kurzen hiſtoriſchen Ueberblicke wollen wir nun den Urſprung der ſogenannten Waldeinungen näher betrachten.

Von jeher trug ſich das Land mit der Sage, daß die Bewohner der Herrſchaft Hauenſtein freie Leute geweſen ſeyen, und noch bei den Unruhen der ſogenannten Salpetern 1744 ward behauptet, daß der letzte Herr von Hauenſtein bei ſeinem Tode das ganze Land und alle ſeine Rechte den Einwohnern frei überlaſſen habe, und Hauenſtein eine freie Reichsherrſchaft ſey. Dies hat nun zwar, da die Herren außer der Burg wohl wenig Land beſaßen, keine hiſtoriſche Begründung; doch giebt die Tradition einer urſprünglichen Freiheit überhaupt, verbunden mit einer ganz eigenthümlichen, nur aus ſolcher hervorgegangenen, localen Verfaſſung, dafür mehr Gewähr, und es hat hier die Leibherrlichkeit, nach allen geſchichtlichen Spuren, keinen andern Urſprung genommen, als weil das Stift St. Blaſien ſeine Immunität ſo weit zu bringen wußte, daß ſeine Zins- und Dienſtleute der Bürde eines freien Mannes, ins Feld zu ziehen, zu Gericht zu ſitzen ꝛc., ledig wurden, und dieſe Befreiung viele dahin verblenden mochte, ihre Güter zu Zinsgütern, und ſich zu Dienſtleuten

*) Stumpfs Chronik. VII B. Cap. 15.

des Stifts zu machen. Eine Kurzſichtigkeit, welche dieſe, nachdem das eingegangene Verhältniß in eine drückende Leibeigenſchaft nach und nach ausartete, ſchwer zu büßen hatten.

Indeß war hierdurch das Gefühl ihrer urſprünglichen Freiheit bei den Waldleuten keineswegs unterdrückt, und in dieſem, das ſich auch noch auf die ſpäteſten Generationen fortpflanzte, lag der erſte Keim ihrer Einung, welche ſich dann zur Zeit des aufkommenden Fauſtrechts, wo der Thron keine Sicherheit, das Geſetz keinen Schutz fand, und der Richter kein Recht gab, feſter ausbildete. Und ſo wie im Jahre 1333 die Städte des Breisgau's nebſt vielen Schlöſſern ein großes Bündniß gegen fremde Gewalt ſchloſſen; ſo traten in dieſer Waldgegend, der es an Städten gebrach, die Bewohner der zerſtreut liegenden Hütten in einen Bund zuſammen, über deſſen Stiftungsjahr, ſo wie über ſeinen Inhalt, uns aber Urkunden mangeln. Nur ein Dingrodel des Stifts St. Blaſien aus der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts gedenkt ſeiner als einer ſchon beſtehenden Sache *). Wohl mag auch damals, wo man mehr handelte, als ſchrieb, das Bündniß nicht in Schrift gebracht worden ſeyn.

Im Jahre 1342 ſehen wir die Einung das erſtemal auftreten, als ſie Waldshut und Baden beiſtand, die gegen Klingenau zogen und um die Stadt aus Rache alles verheerten, weil ein Bürger von da ihr Land geſchädiget hatte, und Erſatz verweigert ward. Bald darauf, im Jahre 1356, ſchloß ſich die Einung dem Bündniſſe an, welches Albrecht 2 von Oeſtreich mit dem Sund-

*) Geſchichte der vorder-öſtreich. Staaten. Thl. II. S. 52. Note a.

Digitized by Google

gaue, Elſaß, Breisgaue und Zürich auf 5 Jahre eingegangen hatte; ſodann 1410 an den großen Bund zwiſchen Rapperswyl, Winterthur, Schafhauſen, Frauenfeld, Aargau, Zofingen, Bruck, Baden und mehrern Edlen gegen die Schweiz. Solche Theilnahme an mächtigen Verbindungen brachte den Männern der Einung ein Gefühl ihrer Selbſtſtändigkeit und Wichtigkeit bei, das einen Geiſt der Unabhängigkeit erzeugte, „welcher ſie weder die Herrſchaft geduldig, noch auch die Freiheit ohne Mißbrauch ertragen ließ.“ Aus unbekannter Veranlaſſung — es mögen die Gerechtſame von St. Blaſien zu drückend gehalten worden ſeyn — erhob ſich im Jahre 1371 die Mannſchaft der Einung mit Waffen gegen das Stift, überfiel ſeine Amtleute, und führte ſie gefangen hinweg.

An ſolche Handlungen der Eigenmacht können wir jedoch nicht den Maasſtab unſerer Zeit legen; damals fand ſich der Zuſtand vielfältig noch zu factiſch blos geſtaltet, und zu wenig geſetzlich geregelt, als daß man gleich jede Selbſthülfe oder gewaltſame That zu hoch genommen, oder gar einen derartigen Ausbruch eigener Gewalt als Empörung angeſehen hätte. Herzog Albrecht 3 erkannte daher über dieſen Frevel gelind, und fällte in Wien an den Landvogten von Nidau unterm 27. Heumonate gleichen Jahres das Urtel: „Wir empfehlen dir gar ernſtlich und wollen, daß du all unſern Lüten uff dem Wald verbieteſt, daß ſie keine ſämmtliche Sammlung mehr machen: der Ordnung und Geſetz ihrer Einung geht gegen fremde und argwöhniſche Lüte, als wie von uns und dem Gottshuß erlaubt, und von altem Herkommen iſt.“ Aus dieſer Urkunde er-

ſieht man, daß die Einung mit Zuſtimmung ihres Landes- und Leibherrlichkeitsherrn ſchon früher errichtet, und wie die Verbindungen dieſer Periode gegen fremde Gewaltthätigkeit beſtimmt waren.

Von da an immer heftiger Zwiſt und Spannung mit dem Stifte St. Blaſien, welche 1412 wieder zu Thätlichkeiten gediehen. Bei Anlaß eines Falleinzugs ward der St. Blaſianiſche Vogt, ſammt ſeinen Knechten, welche eine Frau, ſo ohne Fall getheilt, abführen wollten, durch die Einungsmeiſter gefangen geſetzt, mit dem Volke nach dem Stifte gezogen, und eine Menge Vieh abgeführt. Herzog Friedrich 3 verfällte dagegen unterm 8. Mai 1412 *) zu Baden die Einung zu einer Strafe von 10 Pfund löthig Goldes, und erkannte: „Die Waldlüte hätten an St. Blaſien groß gefrevelt; denn die Einung ſoll nicht gehen auf die Lüt der Herrſchaft, oder das Kloſter, ſondern wider fremde ungekannte Lüt.“ In ihrer Vertheidigung hatten die Einungsmeiſter behauptet, nach ihrem Einungsgeſetze gethan zu haben, da man, gegen ſolches, eine Perſon habe abführen wollen. „Sie hätten,“ führten ſie an, „eine Einung auf dem Walde, die ſtändt allſo, wer den andern us der Einung führen wollt, den möchten ſie anfallen und halten zu handen des Erzhauſes Oeſtreich auf Recht.“ So ſuchten dieſe ihre Vereinigung zu Gewahrſam deſſen, was ihnen Recht däuchte, geltend zu machen, während die Herrſchaft derſelben nur eine Richtung nach außen zu geben trachtete. Ein Conflict, der eben ſo ſehr in der Natur der Sache lag, als ſo wenig man ſich

*) Urkundliche Abſchrift der Landesordnung von Waldshut. S. 114.

wundern darf, daß damals, wo gewaltſame Hand Sitte der Zeit war, gleich zur Eigenmacht derjenigen ſchritt, dem frei die Waffen zu führen geſtattet war.

Mit deſto feſterer Treue, welche Herzog Leopold vermöge Beſtätigungsbrief ihrer Freiheiten, de dato Baſel am St. Hilarientage 1370 *) mit den Worten beurkundete: „Wegen ihr großen der Waldlüte Treu, daß ſie ſich zu ihrer Loſung ſelbſt angegriffen und uns dazu verholfen haben, verſichern wir ꝛc., — hing Hauenſtein an ſeinem Landesherrn Oeſtreich, die ſich ſelbſt dann nicht erſchüttern ließ, als 1415 gegen den unglücklichen Herzog Friedrich, wegen der Begünſtigung des Papſtes Johanns 23, Acht und Bann losbrach, und jede gierige Hand nach ſeinen Ländern griff. Für ihn rüſtete ſich das ſchöne, unerſchrockene und verſtändige Volk auf dem Walde, und ſo groß war der Ruf ihres tapfern Sinnes, daß auf die Nachricht dieſer Rüſtung Baſel die bereits begonnene Belagerung von Säckingen eilig aufhob. Dies mag aber in den Augen Kaiſer Siegmunds, der Oeſtreich tief demüthigen wollte, zu keiner Empfehlung gedient haben, und nachdem der Wald mit Breisgau dem Kaiſer und Reiche huldigen mußte und Markgraf Bernhard I von Baden als Landvogt dieſe Länder verwaltete, löſete ſich die erſte Einung des Walds während dieſer Zeit auf, — jedoch nur, um deſto kräftiger bald wieder zu erſtehen. Zu dieſer Wiederbelebung gab vorzüglich der Umſtand Veranlaſſung, daß Herzog Friedrich ſeine, früher mit Geld erworbenen, Anſprüche auf die Herrſchaft Baden weiter

*) Ex archiv. Friburg. — Johannes von Müller ſchweiz. Geſchichte. Thl. III. S. 333.

Digitized by Google

geltend zu machen ſuchte, und als Graf Johann dagegen die Hülfe von Bern und Solothurn anrief, dieſe auch in den Sundgau rückten, der Wald ſich für ſeinen Landesherren in Verfaſſung ſetzte.

Es war im Jahre 1433, als die Männer des Unterwaldes ob und unter der Alb, vor und hinter dem Hag, ſodann deren Nachbarn von Schönau und Todtnau zuſammentraten, und einen neuen Einungsbund errichteten.

Die Urkunde hierüber *) iſt bis auf uns gekommen, und deren Inhalt in mancher Beziehung viel zu merkwürdig, als daß ſolcher nicht im Weſentlichen hier wörtlich angeführt werden ſollte.

„Wir," ſpricht dieſelbe, „die Einungsmeiſter und das ganz Land vor- und hinterhag ſammt Todtnau und Schönau thuen kund: Als jewelten ein Gewonheit und alt Herkommen iſt, daß wir in allen Sachen mit thun mit Lan eines mit einander geweſen ſeiend und zuſammen gehört hand, und aber bei kurzem her uns in etlichen Stücken und Handlungen von einander geſündert habent, davon uns und dem ganzen Land Kumber, Zufälle und Geberſte uferſtanden, und deſto unwehrhafter worden ſeyndt; ſo haben wir uns zuſammen vereinnt, verpflicht und verbunden in ſolcher Maß, daß alle auf dem Wald hinfür in allen Sachen mit thun und mit Lan ſunder in Kriegen, Vyndſchaften, die uns gemeiniglich oder ſunderlich zugezogen merdent, wie von wem und von was Sachen wir in allem Eins zuſammen ſein, und zuſammen gehören ſollend und wollend wie vorher. Wir alle ſollen einander hülflich, beſtändig und

*) Ex archiv. Friburgens.

redlich im Frieden und im Unfrieden mit einander ſeyn, und denen widerſtán, die ſich wider uns gemeiniglich als inſunder ſetzend, und uns unterſtünden zu kriegen, da ſoll männiglich bei Eiden und Ehren zuziehen. Die auf dem Walde ſollen Volks gegen Feind ſtellen drei Theil, Todtnau und Schönau einen Theil, jedoch alles ohne Abbruch der Rechte Oeſtreichs und St. Blaſien. Jungherr Hans von Suggenſee, dermaliger Vogt auf dem Walde, ward erbeten, ſein Inſiegel an dieſen Brief zu henken, wovon zwei geſchrieben ſind, für Wald einer, und für Thal der andere, am Samſtage vor Matthäus des Zwölfboten (9. Herbſtmonate) 1433.“

So einfach und bieder, wie damals die Menſchen waren, wohl auch einen Anklang zu den eidgenoſſiſchen Bundbriefen verrathend, lautete die Urkunde der andurch wieder neu aufgerichteten Waldeinung, welche bald darauf durch den Gnadenbrief Kaiſer Friedrichs 4 de dato Koſtanz, am Freitage vor Katharina (25. Wintermonat) 1442 *) über die Freiheit der Waldleute von allen andern als eigenen Gerichten, eine feſte Begründung erlangte. Durch dieſen Brief ward ihnen das große Recht verliehen, ohne welches, wie Johannes von Müller ſagt, „weder Geſetze, noch Sitten das Gepräge der Eigenheit erlangen können;“ nämlich vor keinem fremden Richter, oder nach andern, als ihren Geſetzen zu antworten.

Der Grund dieſer außerordentlichen Verleihung lag wohl darin, weil Friedrich, der die ſeinem Stammhauſe entriſſenen Länder wieder an ſich zu bringen trachtete, des

*) In archiv. Friburgens.

Beiſtandes des Waldes ſich verſichern wollte. Zur oſtenſiblen Urſache ward aber die Belohnung der früher bewieſenen Treue genommen; denn der Gnadenbrief gedenkt im Eingange: „Da wir mit Recht wüſſen und wohlbedachten von denen benannten Dienſten willen, ſo uns und dem Reiche die Einungsmeiſter und gemeinen Landslüt auf dem Schwarzwalde dem Hauße Oeſtreich zugehörig oft und dick gethan haben und hinfür in künftigen Zeiten wol thuen ſollen und mögen, und ertheilt ſofort die Freiheit von andern Gerichten dahin: „„daß Niemand, was Würdens, Weſens oder Standes er ſei, dieſelbige Einnungsmeiſter und die gemeiniglich oder in da keiner beſunders es ſey, Frauen oder Mann umb einehrley Sach noch Anſpruch uff kein Hofgericht, Landesgericht oder andern Gerichten laden, heiſchen, noch fordern, auch keinerlei Urthel noch Recht weder über Leib noch Gut geſprochen werden, u. ſ. w.““

Eben dieſer Brief verlieh den Einungsleuten noch die Freiheit, „daß ſie mit offenen Aechtern (Geächteten) mögen Gemeinſame haben, und ſie bei ihnen wandern laſſen, und ſo dieſer ſolchen Aechter zu ihnen kommen, und wie lang ſie alſo bei ihnen bleiben, ſol ihnen gegen Mäniglichen keinen Mangel bringen.“ Eine wichtige Verleihung in damaliger Zeit, welche der Brief ſelbſt als eine „beſundere Freiheit“ bezeichnet. Weiter erhielten ſie durch ſolchen noch die Freiheit, daß die Verlaſſenſchaft eines Baſtards gegen einen ſchlechten Hauptfall den Erben, und nicht mehr dem Landesherrn, zufallen ſolle.

Hierdurch bildete ſich eine ganz volksthümliche Verfaſſung aus, welche, je einfacher und weniger mannigfaltig deren Grundzüge waren, deſto freier und kräftiger ins Leben

Digitized by Google

trat, und ihr eben ſowohl, als dem individuellen Charakter der Waldleute das Gepräge der Eigenthümlichkeit aufdrückte.

Die Hauenſteiniſche Einung ward durch die Alb in den öſtlichen und weſtlichen, und durch den Hagwald in den nördlichen und ſüdlichen Bezirk, oder Vor- und Hinterhag, abgetheilt. Letztere Abtheilung iſt uralt; es ſoll der Hag eine Waldung geweſen ſeyn, welche ſich quer durch die Herrſchaft zog, und in Kriegen als Verhau zur Vertheidigung diente *). In dieſen Viertheilen lagen die acht Einungen, vier ob der Alb, als: die Einungen Dachsberg, Höhenſchwand, Togern und Bierdorf; vier unter der Alb, als: die Einungen Gehrwyl, Hochſaal, Rikenbach und Murg. Jede umfaßte wieder mehrere Dörfer, oft nur aus ein paar Häuſern beſtehend, deren die Herrſchaft Hauenſtein 126, mit den zugewandten Orten über 158 zählte, wie Kolb in ſeinem Lexicon ſolche unter Hauenſtein namentlich aufführt **).

Die Fruchtbarkeit dieſes Landes iſt verſchieden. Längs des Rheines hin ſpendet der Boden Wein und alle Gattungen Früchte. Die grasreichen Thäler ſind der Viehzucht günſtig; weiter einwärts erheben ſich aber rauhe Berge, auf welche die Römer den Namen Alpen übergetragen hatten, wo nur ſpärlich Hafer wächſet, und Holz das Haupterwerbsmittel iſt, das ſchon in früher Zeit zu verſchiedenem kleinen Gebrauche verarbeitet ward.

---

*) Actenmäßige Beſchreibung der Grafſchaft Hauenſtein im Provinzialarchive zu Freiburg.

**) J. B. Kolb, hiſtoriſch-ſtatiſtiſch-topographiſches Lexicon von Baden. Karlsruhe, 1813.

Digitized by Google

Jeder Einung ſtand ein Einungsmeiſter vor, in der Geſammtheit von ihrer Zahl Achtmannen genannt. Solche wurden alle Jahre am 23. April von ihren Einungen durch laute Stimmung unter freiem Himmel gewählt, welche Wahl ſpäter nur aller drei, und dann aller ſechs Jahre ſtatt fand. Jeder anſäſſige Bürger war ſtimmfähig und wählbar. Beim nächſten Wochengerichte zu Gehrwyl beſtätigte der Waldvogt die Gewählten, die ſodann unter ſich einen Redmann als Vorſteher aller acht Einungen erkieſeten. Lange erhielt ſich die nachhin weniger beobachtete Gewohnheit, den Redmann abwechſelungsweiſe aus dem Einungsmeiſter ob und unter der Alb zu wählen. Zwei Gemeinden, Rögenswyl und Rieſenbach, durften, zur Buße, an dieſen Wahlen keinen Antheil nehmen, und zwar, der Sage nach, weil ein Einungsmeiſter zu Rieſenbach bei einem Augenſcheine über einen Feldgrenzſtreit dem Waldvogte das Haupt mit einer Feldhacke geſpaltet; ein rüſtiger Einungsmeiſter von Rögenswyl aber, den es in den Amtsſtuben langweilte, ſich in die Kammer der Waldvögtin geſchlichen hatte, und hier in zu zärtlicher Umarmung mit ihr betreten ward.

Die Achtmannen verkündeten die Landesgeſetze, vollſtreckten alle auf die innere Verwaltung Bezug habende Anordnungen, ſchrieben Steuern aus, und verwendeten ſolche, ohne Jemand anderm, als ſich unter einander ſelbſt davon Rechenſchaft zu geben. An ſie knüpfte das Volk die Idee ſeiner Rechte und Selbſtſtändigkeit, und das Anſehen des Redmannes, der auch auf den ſtändiſchen Landtagen vorſaß, überwog in ſeinen Augen jenes des Waldvogtes, welcher beim Antritte ſeines Amtes, ehe ihm die Einung

Gehorſam gelobte, vermöge der Landordnung ſchwören mußte, „dem Lande Treue und Wahrheit zu erweiſen, ſeinen Schaden und Nachtheil zu wenden, Jeglichen bei den Freiheiten und Rechten nach Herkommen zu laſſen, und vor fremden Gerichten zu verwahren.“ Dieſer Waldvogteid ward jedoch 1730 abgeſchafft. Auch bei jedem Regierungsantritte ertheilte der Landesfürſt der Einung einen Beſtätigungsbrief aller ihrer Rechte und Freiheiten, und das Verſprechen, ſolche zu Handen zu behalten und niemals zu verpfänden, worüber noch ſehr viele Urkunden vorhanden ſind. Alle dieſe Anerkenntniſſe zeugen wohl dafür, daß die Einung ſich zu einem wahren politiſchen Körper erhoben habe; zwar den Geſetzen der Herren anbei unterworfen, im Innern ſich jedoch hauptſächlich ſelbſt darnach regierend.

Nebſt der innern Verwaltung hatte dieſe das Recht, ſich ſelbſt zu richten. Auf den drei Gerichtsplätzen zu Hauenſtein, zu Gehrwyl unter der Linde, und dem Dinggerichte zu Renetswyl ſprachen zwölf Gleiche, nachdem Kläger und Beklagter ſelbſt, oder durch einen Fürſprecher — aus den Richtern gewählt — die Sache vorgebracht hatte, an offener Stätte das Urtheil. Wer ſich beſchwert fand, konnte die Sache an das Wochengericht zu Gehrwyl vor die Achtmannen ziehen, wo in beſondern Fällen die alten acht Einungsmeiſter beigezogen wurden, und zuſammen als zweite Inſtanz das Urtheil fällten. Entweder, wenn das Landrecht den Fall nicht ausdrückte, nach frühern Entſcheidungen, oder nach dem, was recht und billig ſchien. Eine weitere Berufung von dieſen Judiciis parium hatte an den Landesherrn ſtatt.

Das Dinggericht zu Renetswyl (Reginberts Villa)

Digitized by Google

hatte einen beſondern Urſprung. Wegen Aehnlichkeit der Zinsgüter mit den Lehen hatte St. Blaſien ſich anheiſchig gemacht, gleich dem Lehnsherrn mit ſeinen Lehnsleuten über Lehnsſtreitigkeiten, ſo als Zinsherr mit ſeinen Zinsleuten über Grundpflicht und Leibeigenſchaftsſachen zu richten. Bei dieſem Gerichte — deren auch eines zu Attlisberg und Walpatſingen beſtand, und das zu unbeſtimmter Zeit ſtatt fand, daher Ding- (Zeit-) Gericht, doch immer eines im Frühlinge, und eines im Herbſte — ſaßen, unter Vorſitze des Maiers des Stifts, zwölf erkohrene Dinggenoſſen und Freiholde (Unfreien ſtand nur das Rügen zu) als Richter, welche nach dem auf dem auf dem Tiſche liegenden Dingrodel — der Beſchreibung der Rechte des Stifts — das Urtheil ſuchten, „und von ihnen geſprochen ward auf des Waldvogts Frag: was recht wär? nach der mehreren Urtheil uff die Aide" *). Betraf es ein Erbe, Fall oder Geläß; ſo konnte die Entſcheidung an ein ſogenanntes Kammergericht in Renetswyl, als oberſten Dinghof, gebracht werden, wozu vier und zwanzig Richter, zwölf aus des Stiftes Dingbann, die andern zwölf aber von jenſeits der Schwarznach berufen wurden, von denen die Appellation an Prälaten ging.

Dieſes Dinggericht ward durch einen in den Hof gelegten Wiesbaum gebannt, den Niemand bei Strafe überſchreiten durfte, was man Hofrecht hieß. Das Gebot zu ſolchem geſchah nur unter geringem Gelde. Bei Abweſenheit des Vorzuladenden erfolgte die Inſinuation da-

*) Das ſogenannte St. Blaſiſche Waldvogteibuch enthält mehrere ausführliche Urtheile, in welchen zugleich das Vorbringen der Parteien kurz, aber klar und bündig ſich angeführt findet.

durch, daß der Weibel als Wahrzeichen ſeines Daſeyns vor deſſen Hauſe einen Stein umkehrte.

Dem Waldvogte war über die Dinggerichte die Oberaufſicht übertragen, und ſchon im Jahre 1399 erhielt Graf Hans 4 von Laufenburg, der das Land als Landvogt verwaltete, vom Herzoge Leopold 4 Befehl, dieſe Gerichte zu beſuchen.

Der im Jahre 1467 unter Zuzug mehrerer Schiedsrichter erneuerte, in 85 Artikeln beſtehende, Dingrodel, welchen Abt Heinrich 4 1374 zuerſt zuſammengeſtellt hatte *), führt ein Regiſter der drückendſten Leibeigenſchaftslaſten auf. So durfte z. B. ein eigener Mann nur ein eigenes Weibe verkommen (freien). Kinder eines eigenen Mannes — auch von einem freien Weibe — blieben leibeigen. Keiner durfte, ohne Erlaubniß des Abts, Weihen empfangen, oder in einen Orden treten. Alle uneheliche Kinder waren dem Kloſter eigen. Eine ſolche harte Unterwürfigkeit trugen die Hauenſteiner — von denen jedoch Viele ihr Gut ſeit der alemanniſchen Zeit frei bewahrt hatten — mit um ſo größerm Widerwillen, als ſolche mit ihrer politiſchen Verfaſſung nicht im Einklange ſtand. Sie wollten nicht dulden, daß man ſie Leibeigene heiße, ſondern nur Leibfällige, was ihnen im Jahre 1704 zugeſtanden werden mußte. Endlich ließ ſich im Jahre 1738 das Stift die Auslöſung der Leibeigenſchaft gegen 58,000 Fl. gefallen, dem das Stift Säckingen gegen 9583 Fl., und Baron von Zweiern gegen 2166 Fl. hierin folgte. Die Einungsmeiſter übten nun die, durch das Uebereinkommniß mit St. Blaſien über Ind-

*) Liber originum des Stifts St. Blaſien. S. 217.

lighofen erworbene, Grundherrlichkeit für die Einung aus, nahmen zu Togern mit Waldshut (1740) die Huldigung ein, ertheilten Manumiſſionen und bezogen Leibfälle. Es lag indeß immer eine ſonderbare Anſicht der Dinge darin, daß man im Einzelnen hier die durch Erwerb conſolidirte Leibeigenſchaft fortbeſtehen ließ, um als Geſammtheit die Macht einer Grundherrſchaft ausüben zu können, obſchon es weniger gehäſſiger geſchienen haben mag, der geſammten Einung, als einem dritten Leibe, unterwürfig zu ſeyn.

Das Maleſizgericht, welches über alle, auch die ſchwerſten, Verbrechen erkannte (mindere Vergehen wurden vor dem Wochengerichte abgewandelt, von dem aber die Sache an das Maleſizgericht gebracht werden konnte,) beſtand nach der Landordnung aus den zwölf Richtern des Wochengerichts, ſodann aus den Achtmannen, welchen der Waldvogt noch vier von dem Walde beigab, ſomit aus vier und zwanzig Richtern. Daſſelbe ward von ihm mit der Formel eröffnet: „So verbann ich denn dieſes Maleſizgericht im Namen des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn Erzherzogen zu Oeſtreich ꝛc. ꝛc. Wer daher zu klagen hat, mag ſich fürſprechen.“ Hierauf trat (man kannte nur den Anklageproceß) der Ankläger vor, und nach deſſen Vorbringen hörte man für den Angeklagten die ihm beigegebenen zwei Fürſprecher. Das Urtheil ſchöpften die vier und zwanzig, die nicht blos als Geſchworne das Schuldig, ſondern als ein Gericht der Gleichen die Straſſentenz ſelbſt fällten; der Waldvogt vollzog daſſelbe.

Dieſe Gerichtsverfaſſung hatte ſich durch Herkommen, ſodann durch die vom Könige Maximilian zu Konſtanz

Digitized by Google

am 13. Juli 1507 ertheilte, durch Kaiſer **Friedrich** zu **Enſisheim** unterm 22. Mai 1527 erneuerte, und mittelſt Berathung der Einnungsmeiſter mit dem Zuſatze der gemeinen Landſchaft 1552 zu **Steinbach** verbeſſerte, Landordnung *) ausgebildet, aus welcher einige Beſtimmungen als charakteriſtiſch herausgehoben zu werden verdienen. Der Waldvogt durfte keinen thürmen oder blöcken, der das Recht zu verbürgen hatte, und in Sachen um Leib und Gut nur mit Rath der Einnungsmeiſter zur Haft ſchreiten. Auch da ward der Verbrecher nicht in Feſſeln, oder in ein feſtes Gefängniß gelegt, ſondern durch Wächter verwahrt, bis ſein Urtheil erging. Wer einem andern ein unzüchtig (Schimpf-) Wort zuredete, verfiel in die Strafe eines dicken Plapperts; wer ehrenrügig, jedoch nur Zornsweis, unbedächtlich und ungefährlich nachredete, in 3 Pfund Stebler. Beharrte aber ein Ehrrührer darauf; ſo ward die Sache — denn Ehre galt über alles — ſo hoch genommen, daß ſolche auf dem Wochengerichte von den **vier und zwanzig** Malefizrichtern abgeurtheilt werden mußte; eine Unterſcheidung in der Zurechnung von Injurien, welche einer neuen Geſetzgebung Ehre machen würde. Schuldklagen kamen vor das ordentliche Wochengericht. Der Zahlungstermin ward auf dreimal ſieben Nächte beſtimmt; Lied und Zehrlohn auf einmal ſieben Nächte. Konnte ein Gaſt den Wirth um die Zeche nicht befriedigen und kein Pfand geben, oder war er heimlich ohne Zahlung fortgegangen; ſo durfte der Wirth jenen ergreifen und an die Bank binden, wozu ihm die Nachbarn behülflich ſeyn mußten. Wer den Andern blut-

*) Alle dieſe Urkunden befinden ſich im Provinzialarchive zu Freiburg.

riſſig oder beinſchrötig (nämlich mit Verletzung eines Gliedes) ſchlug, ward nur mit Gelde, im erſten Falle mit 3 Pfund Stebler (Heller), im andern mit 10 Pfund Stebler geſtraft. In die höchſte Buße von 27 Pfund Stebler verfiel, wenn Friede geboten war, und dies Gebot von Jemand übertreten ward; wie denn, mit Ausnahme des Todtſchlages, dergleichen Verbrechen nicht am Leibe, ſondern mit Gelde ſich büßten, weil die Strafe blos zur Abwendung der Blutrache galt.

Dieſe Judicia parium richteten nicht immer ſtreng. Manches Verbrechen blieb ungeſtraft, oft nur gering gebüßt, öfters — da man keine Polizei kannte — unangezeigt; daher unter dem Volke Neigung zur Selbſthülfe und leidenſchaftlichen Ausbrüchen; hingegen aber auch ein natürliches Gefühl für Recht und ein gewiſſes hochſinniges Gemüth.

Die Einnung hatte auch ihre eigene Kriegseinrichtung, und bildete eine der ſieben Hauptfahnen, in welche Breisgau und der Wald eingetheilt waren *), zu welcher noch Waldshut, Todtnau, Schönau und das St. Blaſianiſche Gurtweil gehörten. Jeder Bürger war dienſtpflichtig, und oft mußte der dritte Mann in das Feld rücken. Die Wehrmänner mit Pickelhaube und Hellebarde; die Hauptleute, meiſtens Einnungsmeiſter, das Schwert an der Seite. Die Waffnung blieb dem Sohne als Erbe, und es konnte der Leibherr auf ſolche wegen des Falles keinen Anſpruch machen. Die früher auf der Burg Hauenſtein, ſodann im Hinterhag aufbewahrte, Waldfahne trug den erſten Tag des Auszuges dieſe Einnung, den andern

*) Geſchichte der vorderöſtreich. Staaten. Vorrede S. XXVIII. a.

Digitized by Google

Tag Vorhag, und ſo abwechſelungsweiſe bis zum Heimzuge, wo Hinterhag die Fahne wieder zur Hand nahm und bewahrte, welches König Maximilian laut Urkunde vom 22. Auguſt 1506, zur Beilegung eines Streites zwiſchen Vor- und Hinterhag wegen der Fahne, alſo geordnet hatte.

In dieſer Kriegsordnung erſcheint als eine beſondere Eigenheit, daß der Pfarrer in Luttingen zuweilen Anführer der Hauenſteiniſchen Landwehr war, woſelbſt noch in neuerer Zeit ein Häuschen ſtand, das Commandantenhäuschen genannt *). Noch beim Auszuge im ſpaniſchen Succeſſionskriege beſtand dieſe Commandantſchaft; denn in der, von den Einnungsmeiſtern ihren im Jahre 1706 nach Wien zu verſchiedener Beſchwerdeführung abgeſchickten Deputirten, die ſich auch wegen des Pfarrers in Luttingen beklagen ſollten, ertheilten Inſtruction iſt die Bemerkung beigefügt: die Klage ja ſchonend anzubringen, weil der Pfarrer bei den Soldaten als ihr Anführer beliebt ſey. Ein Grabſtein dieſes Pfarrers, Johann Kaſpar Albrechts daſelbſt, zeugt noch von dieſer, gewiß ſeltenen, Dienſtvereinigung, da der Kelch, umgeben von Siegestrophäen, darauf bildlich eingegraben zu ſehen iſt, und die Inſchrift ihn als Commandanten des Hauenſteiniſchen Landfahnens aufführt. Im Jahre 1712 verlangte jedoch die Einnung die Aufhebung dieſer Commandantſchaft des Pfarrers als unnütz und ſchädlich.

Dieſe Verfaſſung, welche der Einnung nach Innen die eigene politiſche Verwaltung und Gerichtsbarkeit in die Hände gab, nach außen aber gleichſam zu einer kleinen

---

*) Geſchichte der vorderöſtreich. Staaten. Vorrede S. XXIX.

Digitized by Google

Macht erhob, mußte, der Natur der Dinge zu Folge, in dem Hauenſteiner einen, von ſeinen Nachbarn, welche ſolche Freiheit nicht genoſſen, verſchiedenen Charakter ausbilden. Bald als Einnungsmeiſter, bald als Richter, bald als Krieger in die Bewegung des öffentlichen Lebens eintretend, erzeugte ſich in ihm ein inneres Selbſtgefühl, welches zwar oft in Trotz und Widerſtreben ausartete, ihm jedoch im Ganzen einen regen Sinn für Freiheit und Recht und einen mannbaren Ernſt in allem ſeinem Thun einflößte, der nicht verfehlte, den gehörigen Eindruck zu machen. Leicht aufgeregt, und beſonders für jede Beleidigung und vermeintliche Antaſtung ſeiner Freiheiten höchſt empfindlich, waltete jedoch in ſeinem Benehmen überall eine große Verſtändigkeit vor, und die lebendige Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten, welche ihn aus dem Alltagsgleiſe heraushob, machte ſein Betragen gewandt; auch ſelbſt ſchlau, ihn zur Rede, häufig voll munterer Laune und treffendem Witze geſchickt, und im Handeln feſt entſchloſſen. Vorzüglich gern bewahrte der Hauenſteiner alte Sitte und Hergebrachtes, ſelbſt bis auf ſeine ausgezeichnet ſchöne Kleidung, und noch vor 25 Jahren bot ſein Aeußeres das kräftige Bild eines Mannes des Mittelalters anſchaulich dar.

Der Verfaſſer der „Geſchichte der vorderöſtreichiſchen Staaten" ſpricht zwar *) der Hauenſteiniſchen Waldeinnung wenig Rühmliches nach. Man hätte indeß dem St. Blaſianiſchen Capitular, deſſen Parteilichkeit für ſein Stift überall durchblickt, nicht ſo gerade nachſchreiben ſollen, wenn er die Waldleute immer als Empörer darſtellen will. Es

*) Thl. II. S. 73. Note a.

iſt oben erzählt worden, wie treu ſolche **1415** ihrem Landesfürſten anhingen, und ihm durch ihre Rüſtung Säckingen retteten. Auch die Thaten der neuen Einnung ſind meiſtens rühmlich, und verdienen eine kurze Anführung.

Die Unbeſonnenheit, mit welcher der, gegen die Schweizer ſo erbitterte, Adel im Jahre **1444** die Armagnaken herbeirief, mußte auch der Schwarzwald *) theuer büßen helfen. Zwiſchen Laufenburg und Waldshut drangen dieſe Schaaren — mit Recht Schinder genannt — über den Rhein **), hauſeten — weder Gott, noch Menſchen ſcheuend, die angewohnte Grauſamkeit zur Luſt übend, und den Raub zum Gewerbe machend — nach überall getriebener Weiſe, ſpürten mit Hunden die zerſtreut liegenden Wohnungen des Waldes aus, und jagten, nach Schilter, „die Lüt in den Wäldern glych Wildpret.“ So verheerend kamen ſie bis in das Schönauer Thal. Hier bei Schönenbuch, wo die Wieſe nur einen ſchmalen Durchgang zwiſchen den Felſen übrig läßt, hatten die vereinten Hauenſteiner und Schönauthaler Verhaue angelegt, und den Weg mit Fußangeln gegen die Reiterei der Feinde beſtreut, wo ſie denn auch dies Geſindel mannhaft und mit Verluſt zurückſchlugen ***). Den Fliehenden ward keine Schonung, und wer von ihnen den ergrimmten Landleuten in die Hände fiel, ward als Sühnopfer der Rache niedergeſtochen. Schilter ſagt auch von dieſen Räubern und Schindern: „Wo kühne Geſellen dieſe verlornen Buben kecklich angigent, ſo

*) Unter Schwarzwald wird hier immer der Unterwald, oder der Einnungsbezirk verſtanden.

**) Wurſteiſen, und nach einem Berichte Schilters S. 1002.

***) Schilters Bericht S. 931.

fluhend die Schalk, und lieſend ſich ein Teyl niederſchlahen wie ein gebunden Kuh.“ Das Andenken dieſer That hat ein, in der St. Peterscapelle aufgehangenes, Gemälde den Nachkommen bewahrt *).

Einen nicht ſo ganz glücklichen Erfolg hatte der Widerſtand der Landwehr des Unterwaldes gegen den Einfall der Eidgenoſſen im Schweizerkriege von 1468. — Während der ſo merkwürdigen Belagerung Waldshuts, welches der ritterliche Werner von Schynau gegen 15,000 Schweizer heldenmüthig vertheidigte, ſtreiften ſolche unter ihrem Hauptmanne Felix Keller gegen den Wald, welchen die Waldleute an den Engpäſſen bei Gurtweil und unter Waldkirch durch angelegte Schanzen zu ſchirmen verſuchten. Der erſte Angriff geſchah gegen den letztern Paß. So wie aber die Hauenſteiniſche Landwehr vom Hungerberge dieſem bedrohten Puncte zueilte, drangen die Eidgenoſſen von Thiengen her über die Schlücht, überwältigten die Schanze an der Letze, erſtachen bei 50 Mann, und kamen am Haſelbach hinan der Verſchanzung bei Waldkirch in den Rücken, die dann verlaſſen werden mußte. Von da begann ein verwüſtender Raubzug auf den Wald, wo das Getreide verdorben, die geraubte Fahrniß auf Wagen, deren die Eidgenoſſen zu dieſem Behufe immer viele nachführten ***), geladen, eine Menge Vieh abgeführt,

---

*) Geſchichte der vorderöſtreich. Staaten. Thl. II. S. 150.

**) Man ſ. meinen Bericht über dieſe Belagerung in den Feſtreden der hieſigen hiſtoriſchen Geſellſchaft zur Säcularfeier, der Geburt des höchſtſeligen Großherzogs Karl Friedrich zu Baden. Freiburg, 1828. N. 4.

***) Tschudi Tom. II. pag. 692. Dieſes Lied iſt nicht mit dem

und die herrſchaftlichen, dem Stifte St. Blaſien zugehörigen, Gebäude in Aſche gelegt wurden. Hiervon ſagt das Waldshuter Lied *), welches die Rüſtungen und Drohungen des Adels mit vielem Witze beſpöttelt:

Schwarzwald, du lugſt mit wohl darzu,
Man hat dir g'nommen mengi Kuh.
Von der Letz' ſind Jr viel g'flohen,
Do die Schwytzer zugend her,
Der hinterſt Fuß war ůch immer,
Und hat übel an Jnen g'ſchohen.

Waldshut widerſtand indeſſen tapfer, und die Belagerung ward, wegen Eiferſucht der Stände unter ſich und Uneinigkeit der Hauptleute, aufgehoben, oder auch, nach Tſchudi, aus Schonung gegen die Stadt, in welcher die Eidgenoſſen viele Verwandte hatten, und die ſie daher nicht den Folgen eines Sturms ausſetzen wollten.

Es läßt ſich aus Tſchudi und Etterlin nachweiſen, daß Bern dieſe Stadt ſammt dem Unterwalde als ein Vorwerk zur Deckung der Grenze in Beſitz zu nehmen und eidgenoſſiſch zu machen gedachte. Johannes v. Müller iſt davon überzeugt, und drückt ſich hierüber **) dahin aus: „Wäre dies Gebirgsland eidgenoſſiſch geworden; ſo hätten alle Herren von Schwaben ihr Volk ſchonen, oder verlieren müſſen. Die Schweiz wäre auf der einzigen

---

bekannten Schmachliede Jſenhofers von Waldshut auf die Schweizer vom Jahre 1444 zu verwechſeln, ſondern Thoni Steinhuſer, ein Appenzeller, der ſelbſt der Belagerung Waldshuts beiwohnte, iſt deſſen Verfaſſer.

*) Glutz-Blozheim Geſch. der Eidgenoſſen. S. 148. Note 276.

**) Schweiz. Geſchichte. 1r Thl. 4s Buch. 6s Capitel.

Digitized by Google

Seite, wo ſie Feinde hatte, undurchdringlich verbollwerkt worden. Wäre das vortreffliche Waldvolk mit den Stämmen im Alpgebirge verbrüdert worden, — die Klugheit Berns hätte ein Gemeinweſen gründen können, das nicht nur durch Eiferſucht der Mächte beſtanden, ſondern zur Behauptung des Gleichgewichts bedeutend hätte mitwirken können."

Aus dieſer Bemerkung läßt ſich zwar der Patriotismus eines Schweizers erkennen. Nie hätten jedoch die Stände Teutſchlands dies natürliche Bollwerk Schwabens in den Händen der Eidgenoſſen laſſen können, und der nothgedrungene Kampf um ſolches hätte entweder die Schweiz noch weit mächtiger und in Schwaben herrſchend, oder dieſen Beſitz aufgebend machen müſſen.

Der auf dieſen Krieg erfolgte berühmte Waldshuter Friede, wornach Siegmund eine Kriegsentſchädigung von 10,000 Fl. an die Schweiz zu zahlen hatte, die ſo verſchrieben waren, daß bei deren Nichtzurückzahlung Waldshut und der Wald unter die Eidgenoſſen ſchwören ſollen, — ein Beleg weiter, wie ſehr die Schweizer nach dem Beſitze derſelben lüſtern waren, — nöthigte denſelben, an Herzog Karl den Kühnen von Burgund die Herrſchaften in Elſaß, die Waldſtätte ſammt dem Unterwalde, laut Pfandbriefe von St. Omer dato 9. Mai 1469, um 50,000 Fl. zu verpfänden. Für das Land trat damit eine traurige Periode ein; denn der über den Wald geſetzte burgundiſche Vogt, Ritter von Gilgenberg waltete nicht viel beſſer, als der Landgraf Peter Hagenbach in Breiſach und Dietrich von Hasbein in Lauffenburg; nach dem Gebote des Pfandherrn: Macht's den verfluchten Teutſchen recht. So wie aber Siegmund

Digitized by Google

durch die ewige Richtung mit der Schweiz zu Konſtanz 1474 zur Wiedererſtattung des Pfandſchillings in Stand geſetzt ward, entbrannte auch hier die Rache der Waldleute, welche den Vogt auf dem Felde bei Togern erſchlugen. Freudig ſchwur das Land wieder unter Siegmund, den ein damaliges Volkslied als ſeinen Erlöſer prieß.

Im Schweizerkriege von 1499 — nur 25 Jahre dauerte die ewige Richtung, — drangen die Schweizer ſchon im April ins Klettgau, und belagerten Thiengen, aus welchem Städtchen die Beſatzung im bloßen Hemde, einen weißen Stab in der Hand, ſchmählich abziehen mußte. Die darin gelegenen Landleute wurden mit drohender Ermahnung heimgeſchickt, die Ihrigen zu bereden, den Eidgenoſſen zu huldigen. Der Bericht der eidgenoſſiſchen Hauptleute an Zürich über die Belagerung Thiengens *) ſagt hierüber: „Zudem ſo viel des Landvolkes abem Schwarzwalde drin gelegen, die man heimgeſchickt mit Befelch, daran zu ſyn, daß die uffum Schwarzwalde uns Eidgenoſſen hulden und zu Herren annehmen mit Erbietung, wie ſie von uns freundlich gehalten und geſchirmt werden ſollen, oder wo ſie das nit thügen, ſo wollen wir ſie zur Stund überziehen.“ Der Plan, den Unterwald eidgenoſſiſch zu machen, war daher immer noch nicht aufgegeben. Die von den Hauenſteinern ertheilte Antwort iſt nicht bekannt, muß aber abweiſend geweſen ſeyn; denn im Sommer des nämlichen Jahres ſetzten die ſtets beuteluſtigen Schweizer unter Hauptmann Heine Müller von Zürich und Vogt Schiffli von Schwyz,

---

*) Glutz-Blozheim Geſchichte der Eidgenoſſen. Beilage VIII.

1500 Mann ſtark, bei Waldshut über den Rhein, überfielen die Oeſtreicher in der Nacht zu Togern, deren ſie bei 60 meiſt in den Betten erſtachen, zündeten dann den Ort an, und ſtreiften verheerend und raubend auf dem Walde. Die Landwehr der Einnung, durch 300 Landsknechte verſtärkt, legte ſich in einem Hohlwege bei Waldshut in den Hinterhalt, um die heimkehrenden Schweizer zu überfallen. Mit jener entſchloſſenen Tapferkeit, welche ſie damals unwiderſtehlich machte, ſuchten ſie ſich aber durchzuſchlagen, was auch vorzüglich deswegen glückte, weil im Gewühle beide Theile im Hohlwege unter einander geriethen, und die, in ſolchen gerichtet geweſenen, Kanonen daher nicht gebraucht werden konnten *). Tſchudi ſagt von der fortgeſchleppten Beute: „demnach war das gewunnen Gut getheilt, und jeglichem Knechte ein Hauptvach zu Büt, ohne das andere Hausplünder.“

Dieſen Raubzug rächte der berühmte Bilibald Birkheimer, damals Stadthauptmann in Laufenburg, durch einen Einfall in das ſchweizeriſche Klettgau, woran die Hauenſteiner Theil nahmen, und ſo übel vergalten, daß der Klettgau noch lange hernach gegen die Hotzen, ſo nannte man die Waldleute ſpottweiſe wegen ihrer Pluderhoſen, Erbitterung nachtrug.

Der rühmlichen Vertheidigung des eigenen Heerdes folgte indeß bald darauf eine Zeit großer Verirrung. Von dem allgemeinen Taumel gleichfalls ergriffen, nahm Hauenſtein an dem Bauernkriege, ganz im Charakter dieſes furchtbaren Aufſtandes, — hier noch durch Racheburſt gegen

*) Stumpf's Schweizer-Chronik. B. II. 126 Buch. V Capitel.

das Stift St. Blaſien geſteigert — einen kräftigen Antheil. Unter dem Radman Konrad Uilin von Niedermühl, Dachsberger Einnung, vereinigten ſich die Waldleute 1525 mit den aufgeſtandenen, durch Johann Müller von Bulgenbach angeführten, Unterthanen der Herrſchaft Lupfen und Bandorf, zogen mit einer Kanone ins Hegau, wo ſie ſich, durch Wegnahme von Radolfszell, den Rücken zu decken ſuchten. Allein Truchſeß Georg von Waldburg und Graf Wilhelm von Fürſtenberg trieb den Bauernſchwarm mit großem Verluſte, bis über Rühlingen verfolgend, zurück. Kaum hatte ſich jedoch letzterer Anführer gegen die im Allgaue ſich empörten Haufen gewendet; ſo rotteten die vom Unterwald ſich wieder zuſammen, und überfielen, bei 600 Mann ſtark, das Stift St. Blaſien, wo ſie alles mit Raub und Verwüſtung erfüllten, mit den heiligſten Dingen greulichen Unfug trieben, alles Vieh, die nicht mit den hinberufenen Ihrigen verzehrten Vorräthe, alle Glocken, bis auf zwei, hinwegſchleppten, und, was man noch zur Stunde zu bedauern iſt, in der Bibliothek und dem Archive, was an Urkunden ſich vorfand, in dem Wahne, als ſeyen es Zinsregiſter, mit großer Wuth zernichteten. „Hundert Zungen,“ ruft Cruſius aus, „vermöchten die von den Bauern verübten Greuel nicht zu beſchreiben.“

Die Strafe folgte dieſen auf dem Fuße nach. Zwiſchen der Schwarzach und Wieſen griff Philipp von Tegernau die Aufrührer an, ſtäubte ſie aus einander, und nöthigte ſie, vor dem öſtreichiſchen Commiſſair Chriſtoph Fuchs von Fuchsberg, auf einer Wieſe bei Gurtweil die Waffen auszuliefern. Durch eine Er-

klärung vom 13. Sept. 1525 *) wurden die Bundesbriefe als kraftlos abgethan, dem Stifte St. Blaſien eine Schadloshaltung von 8600 Fl. zuerkannt, auf jedes Haus eine Kriegsſteuer von 6 Fl. gelegt, und jede Zuſammenrottung, ſelbſt die Kirchweihen, verboten. Bald darauf ward der Radman Konrad Uilin ertappt, und, obwohl der Abt Johann 3 von St. Blaſien ſich für ihn verwendete, weil er dem Raube im Stifte zu wehren getrachtet hatte, doch, auf gehaltenes Standrecht, bei Waldshut hart an der Straße an einer Eiche aufgeknüpft. Seine Freunde und Verwandte rächten dieſen Tod dadurch, daß ſie im Jahre 1526 das öde Kloſter durch Pulver und Feuer vollends zerſtörten.

Die, im Jahre 1527 durch König Friedrich zu Enſisheim ertheilte, Erneuerung der Landesordnungen des Königs Maximilian, durch welche, nach der Behauptung der Waldleute, ihnen indeß viele, nach der alten Ordnung zugekommene, Freiheiten entzogen worden ſeyn ſollen, ſtellte denſelben das durch die Fuchſiſche Erklärung Entzogene wieder zurück, ſo wie ihnen durch den Gnadenbrief vom 6. Oct. 1530 die freie Jagd von allem, was das Erdreich bricht und den Baum ſteigt (alſo mit Ausnahme des Hochgewildes), ſo wie die Fiſcherei außer den Bächen Alb, Murg und Ibach verliehen ward. Dieſer Reſtitution ungeachtet, verſchwand jedoch der Geiſt, welcher früher ihre Verfaſſung durchdrungen und belebt hatte, nach und nach daraus, je mehr der an Intenſität gewinnende Begriff der Souverainetät, und ein zu deſſen Gunſten ſich ausbildendes Staats-

*) Bei Gerbert Hist. nig. Sil. T. III. N. 308. nach ihrem ganzen Inhalte das St. Blaſiſche liber Originum N. 446—453 enthaltend, über dieſen Bauernaufruhr eine umſtändliche Erzählung.

recht, in der folgenden Zeit dergleichen beſondere freie Provinzverfaſſungen untergrub und zerfallen machte. Die Dinggerichte verwandelten ſich in Niedergerichte des Stifts St. Blaſien, und wenn auch noch ſpäter bei der Waldvogtei Einnungsmeiſter richtend ſaßen; ſo war dies doch nicht mehr das Judicium parium, und ſo verloren auch die übrigen Vorrechte von ihrer Wirkſamkeit, bis ſich, in Folge des erſchütternden Ganges der neueſten Weltbegebenheiten, das Uebrige dieſer merkwürdigen Localverfaſſung ganz auflöſete. Inzwiſchen brachte dieſe Zeit auch wieder einigen Erſatz dadurch, daß dem Unterwalde mit dem ganzen Großherzogthume Baden die Wohlthat einer freiſinnigen landſtändiſchen Verfaſſung zu Theil ward, welche, unter dem Schutze einer milden Regierung, ein feſtes und immer mehr wachſendes Gedeihen erhalten wird.

Digitized by Google

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Fortſetzung der Quellenſammlung zu dem öffentlichen Rechte des teutſchen Bundes. Enthaltend die neueſten Beſchlüſſe der Bundesverſammlung. Herausgegeben von Johann Ludwig Klüber. Erlangen, Palm und Enke, 1833. VIII und 108 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Die Publiciſten Teutſchlands wiſſen, was ſie den beiden Urkundenſammlungen des Verfs., ſeinen 31 Heften der Acten des Wiener Congreſſes, ſeiner (im Auguſt 1830 in der dritten Auflage erſchienenen) Quellenſammlung, und ſeinem Syſteme unter dem Titel: „öffentliches Recht des teutſchen Bundes" verdanken. Ihnen zunächſt, doch zugleich auch allen, welche als Geſchäftsmänner und Mitglieder ſtändiſcher Verſammlungen, ein hohes Intereſſe an den Beſchlüſſen der teutſchen Bundesverſammlung nehmen, und die wichtigſten dieſer Beſchlüſſe in einem mäßigen Bande zuſammengedruckt zu ſehen wünſchen, wird die vorliegende „Fortſetzung der Quellenſammlung" ſehr erwünſcht ſeyn.

Bei einem Werke, das blos Urkunden enthält, kann keine Beurtheilung, ſondern nur eine Inhaltsangabe ſtatt finden. Mit Ausnahme der erſten 5 Urkunden, datiren die übrigen von 6—36 aus den Jahren 1830—1832. Unter den fünf erſtern ſind die wichtigſten: der Plenarbeſchluß

der Bundesverſammlung vom 7. Juli 1817 wegen der Aufnahme des Landgrafen von Heſſen-Homburg und ſeines Hauſes in den teutſchen Bund, und das Conferenzprotocoll der Bevollmächtigten von Oeſtreich, Großbritannien, Preußen und Rußland auf dem Aachener Congreſſe vom 7. Nov. 1818, betreffend die Aufrechthaltung der Beſtimmungen der Bundesacte über die Rechte und Verhältniſſe der vormals reichsſtändiſchen, jetzt ſtandesherrlich untergeordneten Familien in den teutſchen Bundesſtaaten, und ihr Verlangen, Curiatſtimmen in dem Plenum der Bundesverſammlung zu erhalten.

Unter den übrigen, wovon mehrere auf die Braunſchweigiſche Angelegenheit ſich beziehen, nennt Ref. beſonders folgende: Beſchluß der B. V. vom 21. Oct. 1831, betreffend Sicherheitsvorkehrungen wider die, in mehrern Bundesſtaaten eingetretenen oder zu beſorgenden, Unruhen und aufrühreriſchen Auftritte; — Beſchluß der B. V. vom 27. Oct. 1831, betreffend die Einrichtung gemeinſchaftlicher Adreſſen oder Vorſtellungen von Angehörigen teutſcher Bundesſtaaten bei der B. V., in Beziehung auf öffentliche Angelegenheiten des teutſchen Bundes; — öffentliches Protocoll und Beſchluß der B. V. vom 28. Juni 1832, betreffend Maasregeln zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ruhe in den Bundesſtaaten. (Beigefügt ſind die Erklärungen der Regierungen Sachſens, Bayerns, Würtembergs ꝛc. bei der Publication dieſes Beſchluſſes.) — Beſchluß der B. V. vom 5. Juli 1832, enthaltend Maasregeln zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung und Ruhe im teutſchen Bunde; — Beſchluß der B. V. vom 9. Aug. 1832, betreffend die Proteſtationen, Peti-

Digitized by Google

tionen und Adreſſen gegen die neueſten Bundesbeſchlüſſe; — Beſchluß der B. V. vom 23. Aug. 1832 wegen Benachrichtigung der B. V. von revolutionairen Verſuchen und Umtrieben in Bundesſtaaten; — Matrikel der Bundescanzleicaſſe; — proviſoriſch angenommene Bevölkerungsliſte der Bundesſtaaten, als Grundlage für Vertheilung der Geldbeiträge zu der Bundesmatricularcaſſe und der Mannſchaftsſtellung zu dem Bundesheere; — Zuſammenſtellung und Eintheilung des teutſchen Bundesheeres ſeit 1831; — *dreizehn* Beſchlüſſe der B. V. aus den Jahren 1831 und 1832, *Preßmißbräuche* betreffend; — Austrägalgerichtliche Urtheile, geſprochen im Namen des teutſchen Bundes.

Ueber die Beſtimmung des Gelehrten und ſeine Bildung durch Schule und Univerſität. Von D. Friedrich Wilhelm *Tittmann*, Oberconſiſtorialrathe zu Dresden. Berlin, Reimer, 1833. 228 S. 8.

In einem Zeitabſchnitte, wo alle Beſtrebungen zunächſt der Beförderung und der Befriedigung der *materiellen* Intereſſen ſich zuwenden, und wo man die *geiſtigen* Intereſſen nicht nur in den Hintergrund ſtellt, ſondern ſie, in Hinſicht auf Broderwerb vermittelſt derſelben, zu Dienerinnen der materiellen Intereſſen macht, iſt es eine wohlthuende Erſcheinung, wenn ein ſachkundiger, freiſinniger, durch amtlichen Beruf ſeit vielen Jahren mit den geiſtigen Intereſſen innig bekannter und befreundeter, Mann die Rechte derſelben öffentlich vertheidigt, den richtigen Standpunct für dieſelben ausmittelt, und den herrſchenden Vorurtheilen und irrigen Anſichten mit Ernſt und Würde entgegen tritt. Dies iſt der Grundcharakter der vorliegenden Schrift, welche, mit

Digitized by Google

philoſophiſchem Geiſte aufgefaßt und mit genauer Kenntniß des practiſchen Lebens durchgeführt, das Höhere im Menſchen- und Staatsleben hervorhebt, und in einer einfachen und edlen Darſtellung Staats- und Geſchäftsmänner, Gelehrte und Studirende, theils an die Würde der Gelehrſamkeit überhaupt, theils an deren hohen Einfluß auf das Staatsleben kräftig erinnert.

Denn allerdings hat der Verf. Recht, wenn er es rügt, wie ſehr die eigentliche Beſtimmung des Gelehrten bei dem ſtürmiſchen Treiben des wirklichen Lebens für die Erreichung der materiellen Intereſſen verkannt werde, und daß, je mehr man die letztern ſelbſt von oben herab hervorſtechend begünſtigt, der reine Sinn für das höhere geiſtige Leben immer mehr ſich vermindere; er hat Recht, wenn er daran erinnert, daß auf dieſem Wege ein Rückſchritt in der Bildung, und, mit demſelben, ein Zuſtand der Barbarei nothwendig eintreten müſſe.

Das Buch zerfällt, nach ſeinem Inhalte, in vier Abſchnitte. Der erſte, als Einleitung bezeichnet, handelt von der Beſtimmung des Menſchen; der zweite von der Beſtimmung des Gelehrten; der dritte von der Aufgabe der gelehrten Unterrichtsanſtalten und von ihrer Löſung. Der vierte endlich enthält Blicke auf die Gegenſtände der gelehrten Bildung an ſich und als Bildungsmittel.

Ref., der dieſes Werk in den Händen aller Männer wünſcht, welche in unſerer Zeit durch ihre amtliche Stellung Einfluß auf die Leitung der Intelligenz überhaupt, und namentlich auf die wiſſenſchaftliche Bildung und eigentliche Gelehrſamkeit behaupten, ſtimmt in den allgemeinen

Grundſätzen durchgehends mit dem Verf. überein, und weicht nur in einzelnen Urtheilen über das Verhältniß beſonderer Zweige und Theile der Gelehrſamkeit zu dem Grundcharakter der allgemeinen gelehrten Bildung theilweiſe von dem Verf. ab. Doch beſcheidet ſich Ref., daß dieſe Verſchiedenheit der Anſichten über die Nothwendigkeit und den Werth einzelner Theile der gelehrten Bildung zur menſchlichen Geſammtbildung unter denkenden Männern nie ganz ausgeglichen werden kann, ſo wie ſie auch das von dem Verf. aufgeſtellte Weſen der Gelehrſamkeit überhaupt nicht beeinträchtigt.

Obgleich ein Werk dieſer Art ganz geleſen werden muß, um theils des Ideenganges des Verfs. und ſeiner gleichmäßigen Durchführung aller von ihm behandelten Gegenſtände ſich zu bemächtigen, theils ihm in der geiſtreichen und gründlichen Löſung ſeiner wichtigen Aufgabe beizuſtimmen; ſo kann doch eine Anzeige deſſelben in dieſen Blättern nur auf das Einzelne ſich beſchränken, um durch mehrere Mittheilungen aus demſelben auf den Grundton des Werkes aufmerkſam zu machen, und die Leſer durch Beiſpiele zu überzeugen, wie viel Lehrreiches und Intereſſantes, ſelbſt wie viele neue und eigenthümliche Anſichten ſie hier finden. Doch erlaubt ſich Ref. ſogleich Eingangsweiſe die Bemerkung, daß alle diejenigen Leſer, welche blos mit dem politiſchen und practiſchen Ergebniſſe des hier behandelten Gegenſtandes ſich bekannt machen wollen, den erſten, zunächſt philoſophiſchen, Abſchnitt „von der Beſtimmung des Menſchen" überſchlagen mögen, ſo wenig auch der Ref., nach ſeiner ſubjectiven Anſicht, denſelben miſſen möchte.

Sogleich in dem §. 1 des erſten Abſchnitts ſtellt der Verf. die ſehr treffende Bemerkung auf, daß die Geſchichte

Digitized by Google

Rückſchritte in der Bildung ohne Zerſtörung von außen (wie dieſe z. B. in der Zeit der Völkerwanderung erfolgte) kenne, ja daß es ein Irrthum ſey, wenn man den Untergang der Bildung älterer Zeit den Barbaren zuſchreibe. „Alle Bildung der alten Welt und des Mittelalters iſt durch die Schuld der Völker, die ſie beſaßen, untergegangen, nicht von rohen Fremden zerſtört worden. So iſt die uralte Bildung der Indier und Aegypter und anderer alter Völker verſchwunden; ſo iſt die Bildung der arabiſchen Staaten untergegangen. Vor allem aber leuchtet als Beiſpiel und Bild ſolchen Zurückſchreitens jene Entartung und Entgeiſtigung der Welt nach Erreichung des höchſten Gipfels menſchlicher Bildung, zu welchem das menſchliche Geſchlecht je gelangt iſt. Länge vor dem Einbruche der Barbaren war der Genius und das ganze Bildungsleben der griechiſch römiſchen Welt verſchwunden. Wie aus den Griechen längſt ſchon durch Entartung der frühere Geiſt gewichen war, ehe das Land von den Römern erobert ward; ſo war die römiſche Bildung ſchon ſeit einem halben Jahrtauſende im Untergehen begriffen, bevor Fremde das weſtrömiſche Reich zerſtörten.“ — Nicht ohne geſchichtliche Wahrheit — wenn gleich vielleicht mit zu dunkeln Farben gezeichnet — bemerkt der Verf. beiläufig, daß auch unſere Zeit — im Vergleiche mit der zunächſt vergangenen Zeit — rückwärts ſchreite. (Man leſe ihn S. 4 f.) Allein ſein unmittelbarer Zweck führte ihn nur auf diejenige Anſicht der neuern Zeit, welche vor allem anderm von dem entſcheidendſten Einfluſſe auf die Intelligenz, wie auf die Tugend der Zeiten und Völker iſt, auf die Anſicht, „welche dem menſchlichen Streben, und insbeſondere dem Schulunterrichte, der

Bildung überhaupt und namentlich der Bildung des Gelehrten, den Nutzen, die Brauchbarkeit für die Geſchäfte und die Vorkommniſſe des Lebens zum ausſchließenden, oder doch hauptſächlichſten Ziele ſetzt.“ — In dieſes Urtheil über unſere Zeit muß jeder einſtimmen, der das Leben und Treiben der höhern und mittlern Stände ſeit den letzten 20 Jahren in der Wirklichkeit auffaßte, und die Richtung kennen lernte, welche namentlich die wiſſenſchaftliche Bildung und das eigentliche Studiren in dieſen Jahrzehnten nahm. Denn völlig Recht hat der Verf., wenn er behauptet, daß früher, obgleich auch damals das Nützlichkeitsprincip nicht fehlte, doch noch nicht ſo, wie gegenwärtig, das reine Intereſſe des geiſtigen Lebens von den Intereſſen des äußern Lebens verdrängt ward. Wohl galt auch damals ſchon Manchem die Wiſſenſchaft, um mit den Xenien zu reden, „als eine tüchtige Kuh, die ihn mit Butter verſorgt;“ allein der edlere Theil des damals ſtudirenden Geſchlechts lernte die Wiſſenſchaft um ihrer ſelbſt willen, d. h. weil ſie einen innern unermeßlichen Werth behauptet und den Geiſt im Allgemeinen gleichmäßig ausbildet, ohne einzig und ausſchließend einer bloßen ſogenannten Brodwiſſenſchaft die ganze Kraft der Jugend und des Geiſtes zuzuwenden, und alles ſeitwärts liegen zu laſſen, was außer dem Bereiche der künftigen Prüfungen vor der Anſtellung im Staatsdienſte liegt. „Sodann,“ fährt der Verf. fort, „bezeichnet das Princip des Nutzens darum den Geiſt der neueſten Zeit, weil es in dieſer nicht nur als beſtimmte Anſicht ſich zuerſt recht ausgebildet und allgemeiner verbreitet hat, ſondern auch in dem ganzen Streben der Welt als herrſchend hervortritt, als eingedrungen

in das ganze Leben, die Welt mit den Intereſſen des äußern Lebens erfüllend, die Richtung auf das reine Intereſſe des innern Lebens verdrängend. Was in der frühern Zeit nur ein verfehlter Gedanke war; das ſtrebt unſere Zeit in das Leben einzuführen."

Dem Verf. gehört das Verdienſt, durch ſein Buch dieſe materielle Richtung unſerer Zeit zur beſtimmten Anſchauung gebracht, ihre Verderblichkeit nachgewieſen und ihr durch die Belehrungen und Winke, die er aufſtellt, entgegen gewirkt zu haben. Darein ſetzt denn zugleich Ref. den eigenthümlichen Geiſt und Charakter dieſer Schrift, und deshalb weiſet er ihr eine ſo ehrenvolle und einflußreiche Stelle in der Literatur unſers Zeitalters an. Sehr treffend ſagt der Verf. (S. 6): „Dieſe Anſicht, das Princip des unwürdigen Lebens, iſt die Spitze des Verderbens der Zeit; in ihr iſt die Spitze der Gefahr des Einbruches der Barbarei, oder vielleicht richtiger des Fortſchreitens der einbrechenden Barbarei. Sie läßt mehr, als alles andere erkennen, wie die Gegenwart iſt, und vorherſehen, wie die Zukunft ſeyn werde: die wahre Beſtimmung des Menſchen nicht kennend, verſunken in des äußern Lebens Intereſſen und gemeines Treiben, abgewandt von jenem reinen Streben nach dem Höhern, worin allein der Menſch ſein höheres Leben, worin das Leben ſeine Würde hat. — Es iſt von tiefer Bedeutung und höchſt unwürdig, daß man mit dem Worte Leben, obgleich man darunter das ganze Daſeyn des Menſchen ſich denkt, dennoch wieder einen Begriff verbindet, welcher die Welt der Ideen ausſchließt, als ob die Beſchäftigung des Geiſtes mit Ideen nicht Leben wäre, und daß man, wenn man von Nützlichkeit ſpricht, auch wieder nur an das äußere

Digitized by Google

Leben denkt, als wäre der Gewinn für das innere Leben kein Nutzen für den Menſchen."

Es beſtimmte daher der Verf. den erſten Abſchnitt ſeiner Schrift der Hinweiſung auf das Weſen und den Werth des innern Lebens, „welches die Würde und die Tugend des menſchlichen Geſchlechts, die Ruhe und das Glück des Lebens in ſich hält." Vor allem ſchien es ihm von Wichtigkeit, damit der eigenthümliche Beruf des gelehrten Standes klar erkannt werde, „die dem innern Leben der Wiſſenſchaft zugewandte Seite des Menſchenlebens darzuſtellen." So entwickelt er denn in den folgenden §§. den Begriff des höhern Lebens, das Verhältniß des höhern Lebens zu dem geſammten Leben der Menſchheit, und namentlich in beſonderer Beziehung auf das Erkenntnißvermögen, ſo wie den Einfluß des Lebens in der Idee auf Genialität und Tugend, und auf die Verhältniſſe des äußern Lebens.

Dieſer philoſophiſchen Ausführung entlehnt Ref. einige Stellen. So ſagt der Verf. vom höhern Leben überhaupt: „So gewiß die Seele höherer Natur iſt, als der Leib; ſo gewiß iſt das höhere Leben, die höhere Beſtimmung des Menſchen nur in der Thätigkeit und Ausbildung ſeiner geiſtigen Vermögen enthalten." — „Weſentlicher Grund des Verderbens der Zeit oder der Welt iſt die Anſicht, daß Streben, Bildung, Unterricht, vorzugsweiſe auf das Nützliche für das (gemeine) Leben zu richten ſey. Eines zweiten Hauptgrundes dieſes Verderbens wollen wir hier gedenken, daß nämlich die noch etwa vorhandene Empfänglichkeit für das Höhere in dem Uebermaaße der Bedürfniſſe und deshalb der Arbeit untergeht, da das menſchliche Geſchlecht ſo ungeheuere Bedürfniſſe der Einzel-

nen und der Staaten geſchaffen hat, daß die Befriedigung dieſer Bedürfniſſe des äußern Lebens die Zeit und die Kraft aufzehrt, und dem höhern Leben, der Geiſtesbildung, entzieht. — Bei dieſer Betrachtung fällt der Blick zunächſt auf die niedern Claſſen, wie etwa unſere von Fabrikarbeit lebenden Menſchen, welche bei der nicht genug zu beklagenden Kärglichkeit ihres Erwerbes, um nur das kümmerlichſte Brod zu verdienen, genöthigt ſind, ſowohl ſelbſt mit der Arbeit den ganzen Tag auszufüllen, als auch die Kinder im zarteſten Alter durch Arbeit an Geiſt und Körper verkrüpeln zu laſſen. Aber nicht blos die niedern Stände, nicht blos die nicht mit geiſtiger Arbeit ſich beſchäftigenden Claſſen, ſondern auch die Claſſen, welche vor andern ihre geiſtige Kraft entwickelt, wiſſenſchaftliche Bildung erſtrebt, für das Wirken ſich vorbereitet haben, werden von dem Verderben des Arbeitsdruckes ergriffen. Die Erfüllung des Maaßes ihrer geiſtigen Anſtrengung mit Gegenſtänden des gemeinen Geſchäftslebens trägt einen großen Theil der Schuld, wenn ſie die von der Arbeit übrig bleibende Zeit eben ſo wenig auf höhere Ausbildung für ihren Wirkungskreis, als irgend auf rein geiſtige Thätigkeit und Bildung verwenden, ſondern in ſchlaffen und leeren Zerſtreuungen und Gewohnheiten des Lebens, im Nichtsthun ſie zu vergeuden vorziehen." — Entſchieden iſt die in der neueſten Zeit über alle Claſſen der Geſellſchaft, und ſelbſt auch über den gelehrten Stand, verbreitete Genußſucht die Haupturſache, daß Tauſende dem ſtrengen wiſſenſchaftlichen Leben, dem gründlichen Fortſtudiren ſich entfremden, und zuletzt ſelbſt ihre Amtsgeſchäfte mit einer Geiſtloſigkeit und Flüchtigkeit betreiben, daß die Spur des höhern wiſſenſchaft-

Digitized by Google

lichen Lebens, der reine Sinn für die von dem Menſchen und namentlich von dem Gelehrten zu erſtrebende Bildung, faſt ganz verſchwindet. Dieſe Genußſucht, dieſes Verſchleudern und Tödten der Zeit im geſellſchaftlichen Verkehre, kannten unſere Vorfahren nicht; deshalb ward auch von ihnen im Reiche der Wiſſenſchaften ſo vieles Großes geleiſtet, auf welches wir fortbauen. Zwar fehlt es auch unſerer Zeit noch nicht an Männern, welche die ganze Kraft ihres Lebens an das Höchſte der Wiſſenſchaft ſetzen; ſie ſind aber ſelten geworden, dieſe Männer, und ihre kleine Zahl kann dem Strome, auf welchem die Genußſüchtigen gedankenlos ſchwimmen, kein Gegengewicht bieten.

Von hohem Intereſſe iſt der §. 5, der das Verhältniß zwiſchen dem höhern und dem öffentlichen Leben beſpricht. Beſonders empfiehlt Ref. ſeinen Leſern die intereſſante Stelle (S. 39), wo der Verf. zeigt, daß die gegenwärtige ausſchließliche, nach ihrer Reinheit und dem Werthe ihres Strebens ſo zweifelhafte, Richtung auf die Politik den entſchiedendſten Antheil an der Unempfänglichkeit der Zeit für reines, inneres Leben habe. Sehr wahr fügt er hinzu: „Dadurch ſind die Griechen ſo groß geworden, daß nicht nur nicht anderes Geſchäft, ſondern auch nicht das politiſche Intereſſe, obgleich bei keinem Volke je größer, als bei ihnen, ihr geiſtiges Leben aufzehrte.“

Wenn die Leſer der „Jahrbücher“ bereits durch dieſe Mittheilungen den eigenthümlichen Geiſt und Gehalt dieſer Schrift kennen lernten; ſo wird es dem Ref. verſtattet ſeyn, über die folgenden Abſchnitte kürzer zu berichten. Der zweite, überſchrieben: von der Beſtimmung des Gelehrten, geht von dem Weſen der Gelehrſamkeit und

Digitized by Google

ihrem Verhältniſſe zur Menſchenbildung aus, beſpricht (S. 60) den Stand des Gelehrten, behandelt (S. 62) das reine Intereſſe der Gelehrſamkeit als weſentlichen Zweck des Standes der Gelehrten, und erörtert (S. 67) den wahren Beruf des Gelehrten in Beziehung auf das Geſchäftsleben. An die Spitze dieſer Unterſuchungen ſtellt der Verf. den Satz: „Das höchſte Ziel für das Streben der Intelligenz iſt die Wiſſenſchaft, die Erkenntniß in ſyſtematiſchem Zuſammenhange der Gegenſtände und ihrer Geſetze. Der Beſitz der Wiſſenſchaft iſt die Gelehrſamkeit.“ Daraus ergiebt ſich, daß „der Stand des Gelehrten die der Wiſſenſchaft zugewandte Seite des Lebens des menſchlichen Geſchlechts enthalte, das wiſſenſchaftliche Leben des Menſchengeſchlechts.“ — Sehr treffend iſt folgendes Wort (S. 55): „Ungern erwähne ich, daß die Erwerbung des Lebensunterhalts ſo Vielen, ſo allgemein, das Ziel des wiſſenſchaftlichen Studiums iſt, und wohl gar als das weſentliche Ziel des Gelehrten erſcheinen kann. Dies iſt der hauptſächlichſte Grund, warum auch ſolche, die mit der Wiſſenſchaft ſich beſchäftigen, des Sinnes für das innere Leben in der Erkenntniß entbehren; warum alles in der auf Erwerb, ſo wie auf die Angelegenheiten des gemeinen Lebens zielenden Vielgeſchäftigkeit verſinkt, zu welcher freilich auch unſere aus Luxus erzeugte Armuth uns drängt. So war es bei den Griechen und Römern nicht!“ — Dazu gehört der Ausſpruch (S. 71): „Die Abwendung des Sinnes von dem höhern Leben und namentlich von dem Leben in der Erkenntniß iſt das größte Verderben auch für das Geſchäftsleben.“

Volle Beherzigung verdient folgende Erklärung (S. 73): „Es iſt einleuchtend, daß bei der höhern Leitung und Ein-

richtung der Anſtalten für die geiſtige Ausbildung der Jugend durch Unterricht ganz fehlgegangen werden muß, wenn die wahre Beſtimmung des Menſchen und des Gelehrten und die wahre Aufgabe der Unterrichtsanſtalten nicht erkannt wird; wenn dieſe Anſtalten von ſolchen eingerichtet und geleitet werden, welchen ſelbſt fern geblieben iſt, was durch die gelehrten Schulen und Univerſitäten erreicht werden ſoll."

Der dritte Abſchnitt handelt: von der Aufgabe der gelehrten Unterrichtsanſtalten und von ihrer Löſung. Er umſchließt folgende einzelne Gegenſtände: von dem Zwecke des gelehrten Unterrichts; von der Berechnung des gelehrten Unterrichts auf den Nutzen und inſonderheit den künftigen Geſchäftsberuf; von dem Irrthume neuerer Anſichten über die Nützlichkeit der Sachkenntniſſe; von dem Rechte der Convenienz; Verhältniß der Lehrjahre zum ganzen Leben; über Vielſeitigkeit und Tüchtigkeit; Verhältniß des Unterrichts zum wiſſenſchaftlichen Studium; Umfang der Aufgabe der gelehrten Unterrichtsanſtalten. — Dieſer ganze Abſchnitt verbürgt es, welchen Reichthum von Erfahrungen der Verf. in ſeiner ehrenvollen amtlichen Stellung über das Verhältniß der gelehrten Bildungsanſtalten gegen einander ſich erwarb, und wie hoch er den Beruf und Wirkungskreis des wahren Gelehrten ſtellt. Es iſt der Würde der Gelehrſamkeit angemeſſen, wenn der Verf. (S. 80 f.) ausſpricht: „Die gelehrten Unterrichtsanſtalten können, ihrem Begriffe nach, keinen andern Zweck haben, als die Einführung in die Gelehrſamkeit. — Die Wiſſenſchaftlichkeit, welche in den Zöglingen hervorzurufen das oberſte Ziel der gelehrten Unterrichtsanſtalten iſt, hat zum Charakter, nächſt dem

reinen Intereſſe der Intelligenz, die Beziehung aller Kenntniſſe auf das wahre Wiſſen, auf die Erkenntniß, auf die Idee." — „Die gelehrten Unterrichtsanſtalten ſollen nicht den Geſchäftsmann bilden, ſondern den Gelehrten, wiewohl ſie, da wieder die Gelehrſamkeit den Geſchäftsmann bildet, den größten Einfluß auf das Geſchäftsleben haben." — Dagegen möchte Ref. nur in einem beſchränkten Sinne (S. 89) den Satz des Verfs. unterſchreiben: „Der Staat hat bei der Bildung des Gelehrten nur das Intereſſe, daß er zu den für die Staatszwecke, für das allgemeine Beſte nöthigen Geſchäften geſchickt werde." Ref. giebt dies für alle diejenigen zu, welche dereinſt in den practiſchen Staatsdienſt übergehen wollen; allein er kann ſich auch keinen in der Cultur und Civiliſation hochgeſtellten Staat ohne einen beſtimmten Kreis von Männern in demſelben denken, welche unmittelbar und zunächſt ihr Leben und ihre Kraft der eigentlichen Gelehrſamkeit und ihrer Fortbildung widmen. Nur dieſer Kreis bewahrt das wiſſenſchaftliche Leben in dem einzelnen Staate vor Stagnation.

Völlig einverſtanden iſt Ref. mit der Anſicht des Verfs. (S. 96), „daß der Unterricht den Zögling nie zu hoch hinauf zu ziehen ſtreben könne," wodurch zugleich die Anſicht widerlegt wird, daß der weniger Fähige mehr zu berückſichtigen ſey. Ref. hat die Ueberzeugung, daß der gelehrte Stand — nächſt der bedenklichen Zeitrichtung auf die bloßen Brodintereſſen — eben dadurch nicht mehr ſeine vormalige ehrenvolle Stellung in der Mitte der Staaten behaupte, weil man, ohne Ausnahme, jeden zu dem Studiren zuläßt, der ſich anmeldet, ohne ſeine geiſtige Befähigung, ſein Talent, ſeine Neigung, ſeine Vorkenntniſſe vorher er-

forſcht zu haben. Denn wer ohne innern Beruf, ohne einen geiſtigen Drang, der allen Hinderniſſen gewachſen iſt, der Gelehrſamkeit ſich widmet, wird nie in ihr Heiligthum eindringen, ſondern ſein dürftiges Wiſſen auf ähnliche Weiſe als Nahrungszweig behandeln, wie der Schneider die Nadel und der Schuhmacher den Pfriemen.

Nicht völlig einverſtanden iſt Ref. mit dem Verf., wo dieſer gegen die ſogenannten Realien bei der Aufnahme in die Unterrichtsgegenſtände gelehrter Schulen ſich erklärt. Allerdings iſt die claſſiſche Bildung das erſte Element der Bildung in den Gelehrtenſchulen. Allein bei den Fortſchritten unſerer Zeit in der Didaktik und Methodik iſt es möglich geworden, den ſogenannten Realien — der teutſchen Sprache, den neuern Sprachen, der Geographie, der Geſchichte, der Mathematik, ſelbſt der Logik — wenigſtens die kleinere Hälfte der wöchentlichen Lehrſtunden zuzuwenden. Dies verlangt dringend der Geiſt der Zeit, welcher bei dem Gelehrten eine gewiſſe (nicht oberflächliche) encyklopädiſche Bildung in Anſpruch nimmt. Wie ſollen ſonſt die Gelehrtenſchulen neben den ſogenannten Real- oder polytechniſchen Schulen, neben den Handelslehranſtalten u. ſ. w. beſtehen, deren Zöglinge allerdings zunächſt mit den Realkenntniſſen vertraut gemacht werden! Man ſage nicht, daß man Sprache, Mathematik, Erdkunde und Geſchichte des künftigen Nutzens wegen erlerne; auch ſie verſtatten, wie alle Theile der Gelehrſamkeit, eine höhere und rein wiſſenſchaftliche — zunächſt auf die geiſtige Bildung des Zöglings berechnete — Auffaſſung, und lohnen, wie jedes rein wiſſenſchaftliche Streben, in und durch ſich ſelbſt. Namentlich ſcheint der Verf. (S. 102) im Ganzen zu ungünſtig von der Mathematik zu ur-

Digitized by Google

theilen. Völlig abgeſehen von ihrem Inhalte, gehört ſie zu den wirkſamſten Mitteln, dem Geiſte eine klare und beſtimmte Richtung im Denken und Handeln zu geben; denn ſelten wird ein mathematiſcher Kopf ſich durch Verworrenheit und Dunkelheit ankündigen! — Ein wahres Wort enthält aber (S. 115) der Satz: „Der erfüllt weder als Geſchäftsmann noch als Gelehrter ſeine Beſtimmung genügend, der nicht ſeine Gelehrtenbildung durch das ganze Leben fortſetzt.“ — Die vielen treffenden Aeußerungen des Verfs. über Vielſeitigkeit und Tüchtigkeit bei der gelehrten Bildung, ſo wie über die großen Vorzüge des mündlichen Unterrichts vor dem bloßen Selbſtſtudium und der dictirten Weisheit, muß man bei ihm ſelbſt nachleſen. Gern wird man dann mit ihm in dem Ergebniſſe (S. 138) zuſammen treffen: „Das zu viel Lehren iſt dem zu viel Regieren ganz ähnlich. Der Geiſt, der gewöhnt wird, zu allem geſtoßen zu werden, kann keinen eigenen Schwung, keinen freien Flug nehmen.“

Völlig einverſtanden iſt Ref. mit dem Verf., wenn dieſer die völlige Sonderung der gelehrten Unterrichtsanſtalten von den niedern Schulen und dem Elementarunterrichte (S. 148) verlangt. Alle Zwittergeſchöpfe ſind Ausnahmen von der Regel, in der Naturwelt, wie in der geiſtigen Welt! — Auf gleiche Weiſe tritt Ref. dem Verf. bei, wenn er (S. 155 f.) von den Prüfungen der Zöglinge der Gelehrtenſchulen verlangt, „daß das Urtheil über die Reife eines Jünglings nicht gleichmäßig von ſeiner Prüfung in verſchiedenen Gegenſtänden abhängig gemacht werden dürfe, die ihn nicht gleichmäßig beſchäftigt haben. Im Gegentheile muß nur die Leiſtung in dem Hauptgegenſtande die Entſcheidung

Digitized by Google

geben; denn hier vorzugsweiſe muß es ſich zeigen, was man eigentlich wiſſen will, ob die Fähigkeit des Jünglings an irgend einem Gegenſtande hinreichend erſtarkt ſey." — Mit Recht rügt der Verf. (S. 158) den Mangel in der Prüfung der Studenten am Ende der akademiſchen Studien, „daß dieſe Prüfung zunächſt nur in Beziehung auf ſeine künftige Zulaſſung zu Amt und Geſchäft, alſo über die Brodwiſſenſchaft, nicht aber über ſeine geſammte geiſtige Ausbildung geſchehe."

Der vierte Abſchnitt endlich erörtert die einzelnen Gegenſtände der gelehrten Bildung an ſich, und als Bildungsmittel. Der Verf. behandelt in 9 §§.: Sprache und Redekunſt; Sprachen und Literatur der Griechen und Römer; Mathematik; Naturwiſſenſchaft mit der Medicin; Menſchengeſchichte; Staatswiſſenſchaft und Staatskunſt; Rechtslehre; Philoſophie; Theologie und Religion; Kunſt. — Wohl möchte Ref. über manche Einzelnheiten in dieſem Abſchnitte einige Gegenworte aufſtellen; allein die Anzeige dieſes gediegenen Werkes iſt bereits ſo angewachſen, daß der Ref. genöthigt iſt, abzubrechen, indem er wiederhohlt dieſes Werk allen Männern empfiehlt, welchen die Aufrechthaltung der wahren Gelehrſamkeit eine Angelegenheit des Lebens iſt.

Verhandlungen des erſten Landtages im Königreiche Sachſen nach der neuen Verfaſſung. Ein Beitrag zur Geſchichte der Entwickelung des conſtitutionellen Lebens in Teutſchland. Vom Prof. Krug in Leipzig. Leipzig, Teubner, 1833. XIV u. 196 S. gr. 8. (im farbigen Umſchlage.)

Wenn ein Gelehrter, wie der Verf., der als Abgeord-

Digitized by Google

neter der Univerſität Leipzig beinahe ein Vierteljahr hindurch als Mitglied der erſten Kammer in Dresden wirkſam war, und deſſen conſtitutionellen Sinn und Freimuth Keiner in Zweifel zieht, einen gedrängten Bericht über diejenigen landſtändiſchen Verhandlungen dem Publicum vorlegt, an welchen er ſelbſt weſentlichen Antheil nahm; ſo muß eine ſolche Mittheilung das Intereſſe des In- und des Auslandes gleichmäßig in Anſpruch nehmen. Namentlich umſchließt die vorliegende Schrift alle von dem Verf. ſelbſt gehaltene Reden und gemachte Anträge, ſo wie viele ihm eigenthümliche Zuſätze zu den verhandelten und theilweiſe zur Entſcheidung gebrachten Gegenſtänden. Allerdings enthält die Schrift zunächſt nur Verhandlungen der erſten Kammer, in welcher der Verf. Sitz und Stimme hatte; doch ſind beiläufig, des Zuſammenhanges wegen, auch dahin einſchlagende Verhandlungen der zweiten Kammer erwähnt. Der Verf. erklärt in der Vorrede (S. X), daß er keine ſeiner in der erſten Kammer gehaltenen Reden vorher niedergeſchrieben und nachher eingelernt, ſondern daß er ſie erſt gehalten und dann niedergeſchrieben habe, ſo weit ſie ihm das Gedächtniß wiedergab. Eben ſo ſpricht er ſich (S. XI ff.) über die Gründe aus, die ihn bewogen, nicht den ganzen Landtag auszuhalten, ſo wie über ſeine Anſicht des Tadels, der ihn in Hinſicht ſeiner landſtändiſchen Wirkſamkeit bei ſeinen Gegnern treffen könnte.

Ref. beſchränkt ſich auf die Angabe des Inhalts dieſer Schrift, woraus unſere Leſer über die Wichtigkeit der meiſten, hier zur Sprache gebrachten, Gegenſtände ſelbſt entſcheiden können. Außer der Einleitung und dem Schluſſe ſind es folgende 13 Gegenſtände, welche behandelt werden:

Digitized by Google

1) Verhandlung über den Druck der Landtagsſchriften. 2) Verhandlung über das Außenbleiben der Standesherren. 3) Verhandlung über die Ausſchließung der Frauen von der Zuhörerſchaft in den Kammern. 4) Verhandlungen über eine Dankadreſſe. 5) Verhandlung über die Landtagsordnung. 6) Verhandlung über ein zu gebendes Preßgeſetz. 7) Verhandlung über den Gebrauch der todten Schrift und der lebendigen Rede bei den Landtagsverhandlungen. 8) Verhandlung über die Jagdfrohnen. 9) Verhandlung über das Staatsdienergeſetz im Allgemeinen, und 10) im Beſondern. 11) Verhandlung über die Emancipation der Juden. 12) Verhandlung über die Abſchaffung der Todesſtrafe. 13) Verhandlung über eine Reform der Stifter Meißen und Wurzen.

Wenn gleich nicht alle dieſe Gegenſtände für das größere, und namentlich für das auswärtige Publicum ein gleiches Intereſſe haben; ſo werden doch N. 6. 9. 10. 12 und 13 eine hohe Theilnahme erregen. In der Vorbemerkung zu N. 13 erinnert der Verf., daß dieſer Aufſatz nicht von ihm ſelbſt verfaßt, ſondern ihm von einem ehrenwerthen Mitgliede der erſten Kammer mitgetheilt ward. Doch erklärt ſich Krug in derſelben Vorbemerkung für die Reform der Stifter Meißen und Wurzen, nach derſelben Analogie, „wie auch die Univerſität Leipzig ſich mancherlei Reformen habe gefallen laſſen müſſen (S. 178).“ Nie aber habe dieſe Univerſität für „irreformabel“ ſich gehalten. „Sie hat vielmehr,“ ſagt der Verf. S. 179, „theils ſelbſt Reformen in Antrag gebracht; theils ſolche, die ihr von außen angetragen wurden, angenommen, wenn nur dadurch das wiſſenſchaftliche Studium, das ihrer Pflege anvertraut iſt, nicht gefährdet ward. Sie hat ſogar das Jahrhunderte

Digitized by Google

lang ohne Widerſpruch ausgeübte Recht, ihre eigenthümlichen Fonds zu verwalten, aufgegeben, weil man ſagte, daß durch eine beſſere Verwaltung dieſe Fonds ſich bedeutend vermehren würden; wiewohl von einer ſolchen Vermehrung bis jetzt nichts zu ſpüren geweſen. Daher fehlt es der Univerſität noch immer an vielen Hülfsmitteln, welche der heutige Standpunct der wiſſenſchaftlichen Cultur unbedingt fordert. Die hochverehrten Stände werden eben darum bei Berathung des Budgets zum Etat des Cultusminiſteriums ein Bedeutendes zuſchießen müſſen, wenn der einzigen Landesuniverſität, die doch wohl nicht zur Schande des Vaterlandes hinter ihren teutſchen Schweſtern zurückbleiben darf, weſentlich aufgeholfen, wenn ſie nicht blos äußerlich, ſondern auch innerlich reformirt werden ſoll.“ Ref. theilt die Wünſche und Hoffnungen ſeines Collegen!

Unverkennbar iſt die Verhandlung über das Staatsdienergeſetz unter den hier mitgetheilten Verhandlungen die wichtigſte. Ref. kann nicht in das Einzelne eingehen; allein er erlaubt ſich, einige Hauptpuncte aus dem, im nördlichen Teutſchlande zu wenig bekannten, Naſſauiſchen Staatsdienergeſetze vom 6. Dec. 1811 mitzutheilen, in welchem folgende Beſtimmungen ſich finden: „Jeder Staatsdiener kann zu allen Zeiten in den Ruheſtand verſetzt werden. Ein ſolcher Staatsdiener behält ſeinen Amtstitel, ſodann vom ſechſten bis zum 35ſten Dienſtjahre einſchließlich, die Hälfte ſeines ganzen Dienſtgehaltes als Penſion. Für jedes weitere Dienſtjahr wird ein Dreißigtheil des Gehalts zugeſetzt, ſo jedoch, daß die hiernach berechnete Penſion niemals den ganzen Betrag des Dienſtgehalts überſteigen kann. Ein jeder Staatsdiener iſt be-

rechtigt, ſeine Verſetzung in den Ruheſtand mit Penſion zu begehren, wenn er entweder das 35ſte Dienſtjahr zurückgelegt, oder ein 70jähriges Alter erreicht hat.“ Dabei behielt ſich der Herzog vor, in beſondern Fällen, nach Gutbefinden, zum Vortheile des einen oder des andern Staatsdieners, Ausnahmen von der hier beſtimmten geſetzlichen Regel zu machen.

Aus dem Schluſſe der Krugſchen Schrift entlehnt Ref. noch folgende Ergebniſſe, welche der Verf. zieht. Er ſagt, daß man nicht verkennen werde, es habe in der ſächſiſchen Ständeverſammlung während der drei erſten Monate ihrer Wirkſamkeit ein guter Geiſt geherrſcht, ein Geiſt der Mäßigung, der Ruhe, der Ordnung, der Beſonnenheit; die Stände hätten mit vielem Eifer an den Sitzungen Theil genommen, wofür als Beweis ſpreche, daß es nie an der zu einer gültigen Beſchlußfaſſung nöthigen Stimmenzahl fehlte; ſo lange Reden, wie in andern Kammern, wären in den ſächſiſchen Kammern, wo man die Reden nicht ableſen darf, nicht gehalten worden; eine ſyſtematiſche Oppoſition ſey nie hervorgetreten, oder habe doch keine Unterſtützung gefunden; und namentlich ſey von den Ständen kein Antrag an die Regierung gegen die Bundesbeſchlüſſe vom 28. Juni 1832 gebracht worden, weil ſie bei der, mit der Publication dieſer Beſchlüſſe verbundenen, Erklärung der Regierung ſich beruhigten. — Möge dieſer gute Geiſt fortdauernd in beiden Kammern walten, und am Schluſſe des Landtages der Kreis dieſer Ergebniſſe bedeutend ſich erweitern!

Digitized by Google

Handbuch der Geſchichte der Literatur, von Dr. Ludw. Wachler. Dritte Umarbeitung. — Leipzig, Barth, 1833. 8. Erſter Theil. Einleitung und Geſchichte der alten Literatur. XV u. 416 S. — Zweiter Theil, 463 S. — Dritter Theil, 514 S. — Vierter Theil, 491 S.

Während dem Verf. des vorliegenden Werkes der Ruhm verbleibt, durch daſſelbe ſehr bedeutend für den vervollkommneten Anbau der Literärgeſchichte in unſerm Zeitalter gewirkt, und das Studium derſelben kräftig gefördert zu haben, theilt Ref. mit ihm die Freude, daß bereits von dieſem Hauptwerke ſeines Lebens die dritte Umarbeitung dem Publicum vorliegt. Fürwahr, es giebt in Teutſchland noch Anerkennung des literäriſchen Verdienſtes!

Das vorliegende Werk iſt, an ſich betrachtet, bereits die dritte Art der Bearbeitung der Literärgeſchichte von dem berühmten Verfaſſer. Denn im Jahre 1793 erſchien ſein (nicht beendigter) „Verſuch einer Geſchichte der literäriſchen Cultur;“ im Jahre 1804 folgte das vollſtändige „Handbuch“ in zwei ſtarken Bänden. Dies ward in Marburg von dem Verf. bearbeitet, wo er von mehrern wackern Collegen dabei unterſtützt ward. Als aber nach 16 Jahren dieſes Werk vergriffen war, „gnügte dem Verf. dieſe Arbeit wenig (S. IX);“ er geſtaltete ſein Werk von neuem um, und gab ihm eine anſehnliche, ſehr willkommne, Erweiterung. Von dieſer Bearbeitung erſcheint nun jetzt die dritte Auflage, welche der Verf. mit Recht eine „dritte Umarbeitung“ nennt; denn durchgehends zeigen ſich die Spuren ſeiner beſſernden, berichtigenden und ergänzenden Hand.

Anfangs war allerdings die Beſtimmung des „Hand-

buches" eine zweifache; es ſollte theils bei Vorleſungen benutzt werden, theils zum Handgebrauche dienen. Allein ſeit der Verf. ſich entſchloß, für den erſtern Zweck ein „Lehrbuch" (1827. N. A. 1830) auszuarbeiten, ward das Handbuch ausſchließlich für den zweiten Bedarf beſtimmt, wofür es ſich auch zunächſt eignet. „Es ſoll (S. X) das Streben der ſich literäriſch vorbereitenden Jugend, ein anſchauliches Bild von dem, in Thatſachen der Vergangenheit und der Gegenwart beurkundeten, Bedingungen des durch Wiſſenſchaft und Kunſt geoffenbahrten geiſtigen Lebens der Menſchheit zu gewinnen, gefördert, und beharrlicher Arbeitseifer, ſich auf dem ungeheuern Gebiete der Literatur zurecht zu finden, geweckt und unterſtützt werden." Sehr wahr bemerkt der Verf., der Begriff eines, das fortgeſetzte eigene Studium anregenden und erleichternden Handbuches ſchließe die Nothwendigkeit einer angemeſſenen Auswahl des Stoffes ein, und ermäßige die ſtrengern Forderungen an Vollſtändigkeit.

Ob nun gleich mit dem Verfaſſer eines ſolchen, die geſammte Literatur der Menſchheit umſchließenden, Werkes theils über die Grundſätze der Auswahl, theils über die einzelnen über die genannten Schriften ausgeſprochenen Urtheile, theils über leicht verzeihliche Lücken, ſo wie über einzelne Fehler abgerechnet werden könnte; ſo würde doch dies nicht nur in den „Jahrbüchern" keinesweges an ſeiner Stelle ſeyn, ſondern auch oft nur auf der Verſchiedenheit der Anſichten in Hinſicht des Gehaltes und Werthes der einzelnen literäriſchen Erſcheinungen beruhen.

Keinesweges tadelt Ref., was der Verf. (S. XIV) beinahe ſelbſt ſich zum Vorwurfe macht, daß die eigentliche

Digitized by Google

artiſtiſche Cultur nicht gleichmäßig mit der Literatur von ihm behandelt worden ſey; Ref. weiß, aus eigener Erfahrung, daß es faſt dem einzelnen Gelehrten (nach ſeinen individuellen Studien und geiſtigen Richtungen) unmöglich iſt, mit gleicher Kraft über das Gebiet der eigentlichen Literatur und der artiſtiſchen Cultur zu gebieten. Vielmehr wünſcht Ref., daß ein dem letztern Fache völlig gewachſener Gelehrte daſſelbe beſonders und ſelbſtſtändig bearbeite, dabei aber den von Wachler gezogenen geiſtreichen Umriß zum Grunde lege, und viele fruchtbare Andeutungen deſſelben gebrauche. — Für das vorliegende Hauptwerk ſelbſt aber hat Ref. den einzigen Wunſch, daß der Verf., entweder bei einer zu erwartenden vierten Auflage des Handbuches, oder auch als ein von demſelben verſchiedenes ſelbſtſtändiges Ganzes, die, in dem vierten Theile enthaltene, Geſchichte der Literatur der drei letzten Jahrhunderte noch vollſtändiger und umſchließender als hier, und völlig gleichmäßig mit der Literatur des Alterthums und des Mittelalters bearbeiten, und dieſer Bearbeitung wenigſtens zwei ſtarke Bände widmen möge. Denn in unſerm Zeitalter giebt es viele Hunderte, welche mehr Intereſſe an der neuern Literatur und an ihrer geiſtreichen Würdigung finden, als an der Literatur der Vorzeit. Wer könnte aber dem Bedürfniſſe dieſer genügender abhelfen, als der Mann, den angebohrne Weihe dafür und innerer Drang zu dem großartigen Unternehmen führte, das er gegenwärtig in ſeiner neueſten und vollendetſten Geſtalt dem Publicum übergiebt!

Digitized by Google

Ueber Volksſchulweſen und Volksveredelung, als gegenſeitige Bedingungen der Begründung eines beſſern bürgerlichen Zuſtandes. Ein Bruchſtück aus der innern Politik. Familienvätern, Staatsbeamten, Lehrern in Kirchen und Schulen, zunächſt den teutſchen Volksvertretern gewidmet, von G. A. Gruner. Wiesbaden, Ritter, 1833. VIII und 176 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage).

In dieſen Blättern ward bereits mehrmals ausgeſprochen, daß nirgends das conſtitutionelle Leben tief in die Mitte des Volkes eindringen und ſegensreiche Früchte tragen könne, wo nicht gleichzeitig das Schul- und Erziehungsweſen verjüngt, im Geiſte des Zeitalters fortgebildet, und in ſich ſelbſt zu Einem organiſchen und ſelbſtſtändigen Ganzen erhoben wird. Das heranwachſende Geſchlecht muß beſſer und zweckmäßiger erzogen und gebildet werden, als das gegenwärtige, wenn es im Ganzen beſſer werden ſoll; denn ſelbſt der hochgebildetſte und vorurtheilsfreieſte Mann unſerer Tage wird, wenn er an ſeine Schulzeit zurückdenkt, es ſich nicht verbergen können, daß ſie weit zweckmäßiger geleitet und gewendet werden konnte, und daß ihm beim Eintritte ins Bürgerthum und in die wirkliche Welt noch viel nachzulernen, zu berichtigen und zu verbeſſern übrig blieb.

Schon der Titel der anzuzeigenden Schrift — in welchem Volksveredelung und Volksſchulweſen mit einander innig verbunden werden — verbürgt es, daß ihr Verf. von der ausgeſprochenen Ueberzeugung des Ref. ausging, und daß ſein Werk darauf berechnet ward, die große Aufgabe jener Verbindung zu löſen. Dieſe Aufgabe aber ſich vorzu-

Digitized by Google

halten, und ihre Löſung zu verſuchen, war der Verf. vollbürtig berechtigt; denn ein Mann, wie der Oberſchulrath Gruner, der eine längere Reihe von Jahren hindurch an der Spitze des Naſſauiſchen Schullehrerſeminariums zu Idſtein ſtand, hatte gewiß den innern und äußern Beruf, über den beantragten Gegenſtand vollſtändig ſich auszuſprechen. Dies hat er denn in der vorliegenden Schrift gethan, und zwar in der, aus ſeinen frühern Schriften bekannten, Weiſe: mit Sachkenntniß und practiſchem Blicke, mit Klarheit und Beſtimmtheit der Begriffe, mit tiefer Gemüthlichkeit, deren Ton beſonders die Leſer anſpricht, und mit der hohen Wärme des Kosmopoliten, dem es Ernſt damit iſt, daß es beſſer werde mit den Menſchen. Er knüpft aber dieſes Beſſerwerden nicht etwa an revolutionaire Maasregeln; die Veredelung der Menſchheit ſoll nicht im Sturmſchritte erfolgen, und gleichſam aus den Gräbern alles Beſtehenden hervorgehen; vielmehr ſoll ſie auf dem ruhigen und beſonnenen Wege allmähliger Reformen, und durch die Zurückführung der Erziehung und des Unterrichts auf die Natur bewirkt werden.

So ſchließt ſich die vorliegende Schrift mit Erfolg an die beſten ihrer Vorgänger an, welche, ſeit der weitern Verbreitung des conſtitutionellen Lebens über das mittlere und nördliche Teutſchland, für die zeitgemäße Verjüngung und Fortbildung des Schul- und Erziehungsweſens geſchrieben wurden. Sie wird daher, durch die Reinheit ihrer Geſinnungen und durch die Wärme ihrer Darſtellung, Anklang und Theilnahme nicht blos bei Predigern und Schulmännern, ſondern auch bei teutſchen Volksvertretern finden, welchen Ref. ſie beſonders zur Beachtung empfiehlt.

Digitized by Google

Zwar beſchränkt ſich der Verf. auf das Volksſchulweſen, und zieht die eben ſo dringend nöthige Neugeſtaltung der Gelehrtenſchulen, ſo wie die, nach des Ref. Ueberzeugung, unentbehrliche Begründung von Realſchulen oder polytechniſchen Anſtalten für die Kinder des höhern Bürgerſtandes, nicht in den unmittelbaren Bereich ſeiner Mittheilungen und Vorſchläge; allein aus dem ganzen edlen und milden Geiſte, der in dieſer Schrift vorwaltet, erhellt von ſelbſt, daß dem Verf., bei ſeiner Arbeit, die Veredelung des geſammten Schul- und Erziehungsweſens, an Haupt und Gliedern, (um in der Sprache des ausgehenden Mittelalters zu reden,) vorſchwebte.

Ref. fürchtet nicht, daß die vielen einſichtsvollen und kräftigen Stimmen der Männer, welche den Ständen der conſtitutionellen Staaten Teutſchlands die Reform des Schul- und Erziehungsweſens ans Herz gelegt haben, ohne Erfolg verhallen ſollten; vielmehr befürchtet er, daß bei den beabſichtigten Reformen nicht immer gleichmäßig verfahren, ſondern bisweilen nur nach halben Maasregeln, ohne Rückſicht auf den organiſchen Zuſammenhang des Ganzen, gehandelt werden dürfte. Doch kann vielen Mißgriffen in dieſer Hinſicht vorgebaut werden, wenn ein geiſtvoller Referent über dieſe hochwichtige Angelegenheit ſich vorher völlig vertraut mit den verſchiedenen deshalb aufgeſtellten Anſichten ausgezeichneter Schriftſteller macht, und, mit Umſicht und örtlicher Kenntniß, aus ihren Vorſchlägen dasjenige zu Einem Ganzen zuſammenſtellt, was eben dem einen oder dem andern Lande Noth thut. Daß Ref. für dieſen Zweck, und mit nächſter Rückſicht auf das Volksſchulweſen, beſonders die vorliegende Schrift empfiehlt, darf er, nach

Digitized by Google

ſeinem oben über dieſelbe ausgeſprochenen Urtheile, nicht erſt wiederhohlen.

Mit welcher Wärme aber der Verf. ſeinen Gegenſtand behandelt; davon zeuge folgende Stelle (S. 29), wo er die anredet, welche für den Zweck einer naturgemäßen Veredelung wirken können: „Ihr Weiſen und Guten, die Ihr in geiſtreichen Betrachtungen vertieſt, Euerm Volke, das Ihr liebt, durch Verfaſſung und Einrichtung des Staates, durch Geſetzgebung geholfen zu ſehen, ſo redlich wünſcht; könnt Ihr einmal unbeachtet laſſen, was Ihr ſelbſt ſo oft als Ergebniß Eures Forſchens ausſprecht, daß die menſchlich-vollendete Staatsverfaſſung nur von veredelten Menſchen gewählt, treu bewahrt und in Frieden genoſſen werden kann, und daß auch die menſchenkundigſte Geſetzgebung, wenn ſie die bürgerliche Geſellſchaft beglücken ſoll, die reine Geſinnung der Bürger und den guten Willen zu ihrer Befolgung und Verwaltung vorausſetzt? — Ihr Wohlgeſinnten, die Ihr durch das Streben für äußere Civiliſation, durch Förderung des Verkehrs, durch Erleichterung des Gewerbes, durch Verbeſſerung des Anbaues der Erde, durch Vermilderung der Sitte, durch Pflege des Schönen und Aufmunterung der Künſte das Wohlſeyn des Volkes anbahnen helft; wollt Ihr, bei aller Eurer Einſicht, nicht erwägen, daß Eure trefflichen Vorſchläge nicht ausgeführt, nicht einmal verſtanden und gewürdigt werden können, ohne jene Naturkenntniß, welche, wie jetzt alles ſteht, dem Volke nur durch die rechten Schulen zu Theil werden kann?“

Allgemeine Geſchichte der neueſten Zeit, von dem Ende des großen Kampfes der europäiſchen Mächte

wider Napoleon Bonaparte bis auf unſere Tage, durch Ernſt Münch. Erſter Band. Leipzig u. Stuttgart, Scheible, 1833. gr. 8.

Die Leſer der „Jahrbücher" kennen den geh. Hofrath Münch in Stuttgart bereits aus den Anzeigen mehrerer ſeiner geſchichtlichen Werke als einen freiſinnigen, für den Fortſchritt der Menſchheit erwärmten, und durch ſeine ſtyliſtiſche Darſtellung ſehr ausgezeichneten Schriftſteller. So erſcheint er auch in dem Anfange des vorliegenden neu begonnenen Werkes wieder, welches die Ereigniſſe ſeit dem Jahre 1815 in einer ausführlichen und umſchließenden Darſtellung aufſtellen ſoll. Dieſes Werk iſt auf ſechs Bände berechnet, erſcheint aber in einzelnen Lieferungen, jede zu 6 Bogen, in farbigem Umſchlage. Bis jetzt ſind dem Ref. drei ſolche Lieferungen, mithin 18 Bogen, zugekommen. Dieſe enthalten zuvörderſt in einer gehaltreichen Einleitung die Ueberſicht über die Hauptbegebenheiten des ganzen von dem Verf. hier zu ſchildernden Zeitabſchnitts auf 110 Seiten, und ſodann den Anfang des erſten Buches: von dem Wiener Congreſſe bis zum Congreſſe von Aachen (1814—1818).

Indem nun das individuelle Urtheil des Ref. nur auf das ſich beſchränken kann, was ihm vorliegt, findet er in den drei erſchienenen Lieferungen dieſelbe Freimüthigkeit des Urtheils und denſelben Liberalismus wieder, die er in den früheren Werken des Verfs. erkannte; der Styl ſelbſt aber ſcheint mehr gewonnen zu haben, weil es dem Verf. in der vorliegenden Darſtellung gelang, mehrere, in ſeinen früheren Schriften vorkommende — wie ſoll Ref. ſagen — zu lebhafte, zu leidenſchaftliche Ausdrücke und manche Ungleich-

Digitized by Google

heiten und ſcharfe Ecken zu vermeiden. Verſteht der Ref. das politiſche Syſtem des Verfs. recht, das in ſeinen geſchichtlichen Urtheilen vorwaltet; ſo hält es die Mitte zwiſchen den Extremen der Revolution und Reaction, weil eben dieſe beiden Extreme, in ihrem ſchroffen Gegenſatze, die Schuld der Leiden tragen, welche über die europäiſche Menſchheit in der neueſten Zeit gekommen ſind. Der Verf. wird alſo bei ſeinem Werke zunächſt auf das Publicum rechnen und wirken, das weder durch den Umſturz alles geſchichtlichen Rechts eine völlig neue — ideale — Ordnung der Dinge auf dem Wege der Revolution begründen, noch auch den Völkern, vermittelſt der Reaction, die bereits erloſchenen und abgeſtorbenen Formen des Bürgerthums und Staatslebens gewaltſam wieder aufdringen will; und Rec. meint, daß die Zahl derer, welche einem vernünftigen juste-milieu (nicht dem von Frankreich gekommenen) huldigen, in Teutſchland nicht klein ſey. Ohne daher jedes einzelne Urtheil des Verfs. über Perſonen und Thatſachen zu unterſchreiben, und ohne mehrere ſeiner aufgeſtellten Anſichten zu theilen, glaubt doch Ref. das beginnende Werk den Geſchichtsfreunden aus den gebildeten Ständen beſtens empfehlen zu können.

Doch wir hören den Verf. ſelbſt. Er ſagt im Vorworte über den Zweck ſeines Werkes: „Die Zeit dringt ſo raſch und mächtig vor, und der Strom der Ereigniſſe ſchwellt in ſteigendem Verhältniſſe ſo rieſenhaft an, daß ſelbſt denjenigen, welche Theil daran genommen, oder durch die unmittelbaren Folgen auf irgend eine Weiſe berührt worden, von all' dem Einzelnen, was an ihnen vorüberging, kaum eine bleibende Erinnerung ſich bewahren oder von dem Ganzen eine vollſtändige Ueberſicht gewinnen mögen,

ohne ſchriftliche Verzeichnung der vorzüglichſten Thatſachen, kritiſche Sichtung des Weſentlichen vom Außerweſentlichen, und klare, lebendige Aufſtellung der mannigfachen Gruppen von Epochen, Syſtemen, Revolutionen und Reactionen, Parteien und Parteihäuptern, Kämpfen und Tragödien, Friedensſchlüſſen und Congreſſen, und von den hervorſtechenden Charakteren im Guten, wie im Schlechten, und deren Werkzeugen und Opfern. Außerdem hat der Parteigeiſt, welcher im Staatsleben und im Kirchthume, in Wiſſenſchaft und Kunſt, in Cultur und Induſtrie, kurz in allen geiſtigen und materiellen Intereſſen, das gegenwärtige Geſchlecht ſo heftig bewegt und in zwei große Lager geſchieden, daß das Naheliegendſte oft unkenntlich, das Klarſte entſtellt bleibt."

Darauf verſpricht der Verf., die zerſtreuten einzelnen Züge zu einem möglichſt getreuen Spiegelbilde zu ſammeln, und alle Stimmen und alle Anſprüche zu vernehmen; er verſpricht, ſich zu bemühen, ſeiner Darſtellung einen ſo leidenſchaftsloſen und unbefangenen Charakter, als von einem mitten unter den Schauſpielern Begriffenen nur immer denkbar, zu geben, und überall es vergeſſen zu ſuchen, daß auch ihn Begeiſterung und Unwillen, Liebe und Haß für und wider Perſonen und Syſteme mannigfach erfaßt. — Gelingt dem Verf. die Behauptung dieſer ſchweren pſychologiſchen Stimmung; ſo wird ſein Werk die flüchtigen Intereſſen des Augenblickes überdauern, und noch in künftigen Zeiten für ein treues Abbild der wichtigen Zeit ſeit dem Jahre **1815** erklärt werden.

Wie aber der Verf. ſeine Darſtellung begann; dafür mögen zwei Stellen ſprechen, die Ref. den vorliegenden

Heften entlehnt. Die erſte (S. 25) ſchildert den Zuſtand Frankreichs bei dem Tode Ludwigs 18. „Der Tod Ludwigs 18 und die Thronbeſteigung des Grafen von Artois, des Hauptes der Emigration, ändern anfänglich nur wenig in den Verhältniſſen; die unzubefriedigende Partei vertagt noch eine Zeit lang ihre ungemeſſenen Anſprüche, um die Kraft ganz zu prüfen und die letzten Zweifel ſchwinden zu machen. Der Theokratismus, neben freier Preſſe, auf jede Weiſe, wenn auch nur bis zu einem gewiſſen Grade, begünſtigt, und die Finanzen weiſe geregelt, bilden die Hauptſtützen der Macht Villele's; die Debats und Chateaubriand ſchütten vergebens den vollen bewunderungswürdigen Köcher ihrer publiciſtiſchen Pfeile gegen ſein Verwaltungsſyſtem aus; vergebens ertönt der Jeſuitenlärm von einem Ende Frankreichs zum andern und wiederhallt in ganz Europa; vergebens kämpfen die Helden der Rede, Foy und Benjamin Conſtant, vergebens die Männer des Tiefſinns und der Wiſſenſchaft, Royer-Collard und Guizot, vergebens die glanzvollen Geſchichtsſchreiber der Oppoſition, Mignet und Thiers, gegen den immer höher im Vertrauen Befeſtigten an. Die Legislation von 1824—1825 vollendet in der Wahlkammer, welche 320 alte Privilegirte unter ihren Mitgliedern zählt, den Triumph des Miniſter-Präſidenten über die Gegner aller Farben. Jetzt iſt der Augenblick gekommen, einige der „Gedanken Karls 10" durchzuführen. Die Entſchädigungsmilliarde für die Emigranten, die Rentenreduction in ihrer Vollſtändigkeit, und das Sacrilegiumsgeſetz erhalten die Zuſtimmung der Kammer. Die Krönung zu Rheims beſchäftigt als ein prunkvolles Gaukelſpiel den einen Theil der Nation, während ſie dem andern

Digitized by Google

ehrfurchtgebietende Erinnerungen der Vorzeit ins Gedächtniß zurück ruft. Die Verhältniſſe zu den meiſten überſeeiſchen Staaten regeln ſich; Hayti kauft die bereits beſeſſene Freiheit um einen Löſepreis, der ſeine Staatskräfte überſteigt, von der Legitimität ab, und leiſtet damit dem monarchiſchen Princip eine feierliche Huldigung. Der große Diplomat des Liberalismus, George Canning, kommt über den Canal, um mit dem großen Rechenkünſtler des Monarchismus Rückſprache über die Politik gegen die neuen Staaten über dem Weltmeere zu halten u. ſ. w."

Die zweite Stelle (S. 108), die Ref. der zweiten Lieferung entlehnt, zeige zugleich, wie der Verf. die neueſte Geſchichte Amerika's zu behandeln gedenkt. „Drei Hauptpartieen der Geſchichte Amerika's während der neueſten Periode werden von uns, in einem zur Geſchichte Europa's verhältnißmäßigen Blätterraume, zu beſchreiben ſeyn: erſt die vereinigten Staaten, von der Verbrennung der Stadt Washington durch die civiliſirten Engländer bis zur Anerkennung des tyranniſchen Uſurpators Dom Miguel, und bis zum Kampfe zwiſchen Süd und Nord über die Sklavenfrage und den Tarif durch das freieſte Volk der Welt, mit ſeinen Präſidenten und Staatsmännern Monroe, Adams und Jackſon; ſodann der große ſüdamerikaniſche Freiheitskrieg und die Bürgerzwiſte der neuen Republiken Columbia, Mejico, Chili, Peru, Bolivia und Buenos-Ayres, welche das ſpaniſche Joch abgeworfen; nebenbei Braſilien mit ſeiner Revolution; Montevideo, von ihm, wie von Buenos-Ayres, endlich emancipirt, und Paraguay, die alte Jeſuitencolonie, jetzt unter einem militäriſch-demo-theokratiſchen Dictator; unter den

Männern dieſer großen Begebenheiten, Bolivar, San Martin, Paez, Bermudez, Santander, Sucre, Artigas, Ribadavia, Quiroga, Iturbide, Vittoria, Guerrero, Pedrazza, Buſtamente, Santanna, Dom Pedro und Francia die hervorſtechendſten Namen."

Die Leſer der „Jahrbücher" ermeſſen aus dieſen Stellen, daß die Darſtellung des Verfs. den Charakter eines friſchen Lebens und einer kräftigen Auffaſſung der geſchichtlichen Perſonen und Thatſachen trägt. — Ueber die Fortſetzung wird Ref. in der Folge berichten.

Allgemeine Erdbeſchreibung für Schulen, ein Leitfaden für Lehrer und Lernende, von Karl Friedrich Vollrath Hoffmann. Stuttgart, Karl Hoffmann, 1833. VIII und 254 S. gr. 8. (12 gr.)

Für das Talent des Verfs., die Erdbeſchreibung in einem geiſtreichen, anſprechenden Umriſſe darzuſtellen, ſpricht der ſehr günſtige Erfolg der erſten Auflage ſeines größern Werkes: „Die Erde und ihre Bewohner, ein Lehr- und Leſebuch für Schule und Haus," die 14 Tage nach ihrem Erſcheinen vergriffen war, ſo daß die zweite Auflage der erſten noch in demſelben Jahre folgen mußte. Unter ſo erwünſchten Verhältniſſen konnte es nicht befremden, daß dem Verf. der Wunſch zukam, er möge aus dem größern Werke einen Auszug geben, welchen der Schüler als Lehrbuch, der Lehrer als Leitfaden benutzen könnte; während das größere Werk, nach ſeiner Erweiterung in der neuen Auflage, dem Lehrer und denen, die ſich ſelbſt belehren wollen, ein Handbuch ſeyn ſollte. — So entſtand das vorliegende

Digitized by Google

Buch; ein brauchbares Compendium für den Unterricht, dem die phyſikaliſche Beſchaffenheit und Geſtalt des Erdbodens durchgehends zum Grunde liegt.

Ref. muß auf die Mittheilung des allgemeinſten Aufriſſes des Buches ſich beſchränken. In der erſten Abtheilung handelt der Verf. von der Erde als Theil der Welt (das All, oder die Welt; das Sonnenſyſtem; die Erde); in der zweiten von der Erde als Welt für ſich (Land, Waſſer, Vertheilung von Land und Waſſer, Luft, Naturerzeugniſſe, Mineralreich, Pflanzenreich, Thierreich, Bewohner). Die dritte Abtheilung enthält die Beſchreibung der einzelnen Erdtheile: Europa (von S. 54 — 217), Aſien, Afrika, Nordamerika, Südamerika, Auſtralia. Es lag im Plane des Werkes, die außereuropäiſchen Erdtheile kurz, Europa ausführlich zu behandeln, und zwar — der politiſchen Darſtellung der einzelnen europäiſchen Länder vorausgehend — zuvörderſt eine Ueberſicht der geſammten Gebirge, Vorgebirge, Halbinſeln, Inſeln, Gewäſſer, Stromlängen, Seen, Klima, Naturerzeugniſſe und Bewohner Europa's, ſo wie eine Ueberſicht über die Größe und Bevölkerung der Staaten, und der vorzüglichſten Städte dieſes Erdtheils. —

Zu dieſem Lehrbuche gehört ein Atlas für Schulen und zum Selbſtunterrichte (in Querfolio), bearbeitet von K. Fr. Vollr. Hoffmann, von welchem die erſte, dem Ref. vorliegende, Lieferung 8 Karten in ſchönem Stiche enthält: die öſtliche und weſtliche Halbkugel; Afrika; Aſia; Europa; Südamerika; Auſtralia; Bayern, Würtemberg und Baden. Der billige Preis dieſes erſten Hefts iſt 1 Thlr. 6 Gr.

Digitized by Google

Inwieweit iſt die Kirche ein Rechtsſubject?

Vom Domherrn, Ritter, Profeſſor D. Günther, Ordinarius der Juriſtenfacultät zu Leipzig.

So viel auch über das Verhältniß der Kirche zum Staate geſprochen, geſchrieben und geſtritten worden iſt; ſo wenig iſt es doch bis jetzt gelungen, ein ſicheres, und von allen Seiten anerkanntes, Ergebniß aus dieſen Erörterungen zu gewinnen. Es wird auch künftig nicht gewonnen werden, wenn man ſich nicht zuvor erſt über gewiſſe Vorfragen vereinigt, welche vor allen Dingen beantwortet ſeyn müſſen, ſobald es möglich werden ſoll, die Stellung der Staates zur Kirche und der Kirche zum Staate richtig aufzufaſſen und zu beurtheilen. Eine der wichtigſten jener Fragen iſt in der Ueberſchrift dieſes, zu einer kurzen Erörterung derſelben beſtimmten, Aufſatzes ausgeſprochen.

Man iſt bisher ausgegangen von der Grundanſicht, daß die Kirche, ihrer Natur nach, eine Geſellſchaft ſey, daß ſie alſo nothwendig auch Geſellſchaftsrechte haben müſſe. Dieſer Satz iſt ſo allgemein angenommen, und die dagegen hin und wieder vorgebrachten Bedenken ſind ſo gänzlich unbeachtet geblieben, daß wir faſt fürchten, man werde uns der Paradoxie beſchuldigen, wenn wir ſeine Richtigkeit, wenigſtens ſeine Allgemeingültigkeit, bezweifeln. Indeſſen geht der Weg zur Wahrheit doch immer nur durch das Gebiet des Zweifels, und gar oft dringt ſich uns im Leben

Digitized by Google

und in der Wiſſenſchaft die Ueberzeugung auf, daß tauſendmal ausgeſprochene, und ſeit Jahrhunderten für wahr gehaltene, Behauptungen wo nicht völlig unrichtig ſind, doch einer nähern Beſtimmung und Begrenzung bedürfen, um fernerhin als wahr gelten zu können.

Will man unterſuchen, ob die Kirche eine Geſellſchaft ſey; ſo muß man vor allen Dingen feſtſtellen, was unter „Geſellſchaft," und was unter „Kirche" verſtanden werden ſolle.

Geſellſchaft nennt man im gemeinen Leben jede Mehrzahl von Menſchen, die gleichzeitig, oft in einer gewiſſen Wechſelwirkung, oft ſelbſt ohne eine ſolche, für einen und denſelben Zweck thätig ſind, — ja bisweilen verſteht man unter jenem Ausdrucke überhaupt nur eine Verſammlung. Sehr verſchieden von dieſer populairen Bedeutung iſt die wiſſenſchaftliche. Gewöhnlich wird Geſellſchaft in dieſem Sinne definirt, als ein Vertrag, der zwiſchen mehrern Perſonen zur Erreichung eines gemeinſchaftlichen Zweckes eingegangen worden iſt. Unter Zweck verſtehen wir den Erfolg einer Handlung, inſofern die Vorſtellung deſſelben den Beſtimmungsgrund zur Handlung ſelbſt ausmacht. —

Iſt obige Beſtimmung des Begriffes einer Geſellſchaft richtig, wie denn allerdings wohl kaum etwas dagegen einzuwenden ſeyn möchte; ſo iſt es alſo keine Geſellſchaft, wenn von mehrern Perſonen derſelbe Zweck zwar gleichzeitig, aber nicht mit vereinten Kräften, ſondern iſolirt von jedem Einzelnen mit den ſeinigen verfolgt wird; etwa wenn mehrere Studirende in einem Hörſaale dem Vortrage des Leh-

rers beiwohnen, um ſich zu unterrichten. Eben ſo wenig iſt es eine Geſellſchaft, wenn Mehrere zwar ihre Kräfte vereinigen, um einen gewiſſen Erfolg hervorzubringen, jedoch nicht in Folge eines ausdrücklich oder ſtillſchweigend begründeten Vertragsverhältniſſes. Man denke an Handwerker, welche im Dienſte eines Andern ein Haus erbauen. Auch da wird noch keine Geſellſchaft ſtatt finden, wo der Zweck, den mehrere, obſchon durch Vertrag verbundene, Perſonen verfolgen, kein gemeinſchaftlicher iſt. Hier fragt es ſich, wann ein Zweck ein gemeinſchaftlicher zu nennen ſey? Ein ſolcher iſt, im Allgemeinen, dann vorhanden, wenn die Vorſtellung eines künftigen, beſtimmten Erfolges Beſtimmungsgrund für die Handelnden war, ihre Kräfte zur Hervorbringung dieſes Erfolges vertragsmäßig zu vereinigen. Hierzu iſt aber vor allen Dingen nöthig, daß es vernünftigerweiſe in der Abſicht der Handelnden liegen konnte, jenen Erfolg durch vereinigte Kräfte hervorzubringen. Daraus ergiebt ſich, daß ſich nur das als Geſellſchaftszweck denken läßt, was überhaupt als Erfolg der vereinigten Thätigkeit Mehrerer gedacht werden kann; daß alſo kein Gegenſtand ſich zu einem Geſellſchaftszwecke eignet, der nicht durch die Thätigkeit Mehrerer, ſondern nur durch die Kraftanſtrengung eines jeden Einzelnen für ſich erlangt werden kann. So kann z. B. jeder Menſch nur durch eigene Anſtrengung etwas auswendig lernen; das Auswendiglernen kann mithin niemals Zweck einer geſellſchaftlichen Verbindung ſeyn. Es ſey erlaubt, einen ſolchen Zweck, der nur der Thätigkeit des Einzelnen erreichbar iſt, einen ſubjectiven, den, welcher auch durch die vereinigte Thätigkeit Mehrerer, oder vielleicht nur durch eine ſolche Vereinigung, verwirklicht

werden kann, einen objectiven zu nennen. Der letztere, als Geſellſchaftszweck betrachtet, muß nothwendig außerhalb der Geſellſchaft liegen, obgleich er auf die einzelnen Mitglieder zurückwirken kann, und in ſehr häufigen Fällen wirklich zurückwirkt.

Sind dieſe Sätze wahr; ſo iſt ſelbſt das nicht als Geſellſchaftsverhältniß zu betrachten, wenn Jemand, der einen ſubjectiven Zweck verfolgt, von Andern bei dieſem Beſtreben unterſtützt wird. Denn erreicht kann doch der Zweck im Weſentlichen nur dadurch werden, daß der, welcher darnach ſtrebt, ſeine eigene Kraft anſtrengt. Die Erreichung deſſelben iſt nicht Product der Geſammtthätigkeit Aller. Das aber, daß durch die gemeinſame Thätigkeit Aller ein Product geliefert wird, iſt eben Charakter des objectiven Zweckes, und in dieſem Sinne iſt der Erfolg jeder geſellſchaftlichen Beſtrebung als ein Geſammtgut Aller anzuſehen, wiewohl es gleichgültig iſt, ob die Geſellſchaftsmitglieder von dieſem Erfolge perſönlich Nutzen ziehen, oder ob der materielle Nutzen, dem Willen der Geſellſchaft zufolge, irgend einem Dritten zu Gute kommt, wie dies z. B. bei einer Wohlthätigkeitsgeſellſchaft der Fall iſt. Nichts deſto weniger iſt es gar wohl möglich, daß Geſellſchaften in Bezug auf rein ſubjective Zwecke eingegangen werden. Allein auch dann darf der Zweck der Geſellſchaft doch immer nur objectiv ſeyn. Es wird nämlich die gemeinſchaftliche Thätigkeit nur gerichtet werden können auf Herbeiſchaffung der Mittel, durch welche jedes einzelne Geſellſchaftsmitglied in ſeinem ſubjectiven Streben gefördert wird. Die Vertragsverbindlichkeit kann ſich, der oben entwickelten Natur der Sache zufolge, nicht weiter erſtrecken, als bis auf dieſen Punct,

nämlich bis auf die Vereinigung der Kräfte zur Hervorbringung eines gemeinſchaftlichen Products. Ueber dieſen Punct hinaus erlöſcht ſie von ſelbſt, und der mögliche Vortheil, den Jeder aus dem Erzeugniſſe der gemeinſamen Thätigkeit zieht, indem er daſſelbe für ſeine ſubjectiven Zwecke benutzt, gehört nun nicht mehr dem Geſellſchaftsverhältniſſe an, ſondern iſt ſeine Privatſache. So wird ſich alſo füglich eine Geſellſchaft von mehrern Perſonen denken laſſen, welche die erforderlichen Geldmittel zuſammenſchießen, um einen Lehrer zu beſolden, der ſie insgeſammt in irgend einer Kunſt oder Wiſſenſchaft unterrichtet. Allein hier beſchränkt ſich das Geſellſchaftsverhältniß auf die, durch die Annahme und Beſoldung eines Lehrers bewirkte, Möglichkeit, Unterricht zu empfangen. So weit iſt der Zweck objectiv. Der Vortheil des Unterrichts, die artiſtiſche oder literairiſche Vervollkommnung ſelbſt, iſt und bleibt völlig ſubjectiv; denn ſie kann nicht mehr durch die vereinigte Thätigkeit Aller, ſondern nur durch die individuelle Kraft Einzelner erreicht werden. Es ſind alſo auch jene Perſonen nur inſoweit als Geſellſchaft zu betrachten, als ihre vereinigten Kräfte die Mittel herbeiſchaffen, durch welche jeder Einzelne ſeinen, von dem Geſellſchaftszwecke ſtets zu ſondernden, Privatzweck zu erreichen in den Stand geſetzt wird.

Das poſitive Recht erfordert bekanntlich noch, daß der Zweck einer Geſellſchaft ein erlaubter ſeyn müſſe. Dieſes Moment gehört jedoch wenigſtens nicht weſentlich zum Begriffe, und eine Vereinigung mehrerer Perſonen, um einen unerlaubten Zweck durch gemeinſame Thätigkeit zur Ausführung zu bringen, würde nichts deſto weniger immer noch eine Geſellſchaft ſeyn. Es verſteht ſich aber, daß eine Ver-

Digitized by Google

einigung zu rechtswidrigen Zwecken im Staate nicht geduldet werden darf, daher, wenn von der Exiſtenz eines geſellſchaftlichen Vereins im Staate die Rede ſeyn ſoll, allerdings vorausgeſetzt werden muß, daß dieſer Verein keine verbotenen Zwecke verfolge.

Endlich iſt aber auch zu bemerken, daß noch ein wichtiger Unterſchied zwiſchen einer Geſellſchaft und einer Körperſchaft — universitas personarum — ſtatt findet. Es können ſich bei einer Verbindung mehrerer Perſonen zur Erreichung eines gemeinſamen Zweckes alle Erforderniſſe einer Geſellſchaft verwirklicht finden, ohne daß doch dieſer Verein darauf Anſpruch machen kann, als eine Collectivperſon, als ein, von ſeinen einzelnen Mitgliedern unterſchiedenes, ſelbſtſtändiges Rechtsſubject im Staate angeſehen zu werden, ſondern er wird vielleicht nur als eine Mehrzahl verſchiedener, obwohl durch Vertrag verbundener, Perſonen daſtehen. Damit dieſe Mehrzahl in eine juriſtiſche Einheit, in eine fingirte Rechtsperſon verwandelt werde, iſt, der gewöhnlichen Theorie nach, (abgeſehen von dem poſitiven Erforderniſſe des Anerkenntniſſes durch den Staat,) blos das Eine nöthig, daß dieſelbe einen dauernden Zweck habe. Dies iſt jedoch nur theilweiſe richtig, und jedenfalls höchſt unbeſtimmt. Denn was iſt ein dauernder Zweck? Wie lange ſoll er dauern? — Eine Geſellſchaft wird vielmehr alsdann zur Körperſchaft oder universitas, wenn die Vereinigung ſelbſt ſo beſchaffen iſt, daß bei ihr nicht Rückſicht auf die Individualität der gegenwärtigen Mitglieder genommen wird, ſondern daß dieſe beliebig durch Andere, dafern ſie nur gewiſſe Eigenſchaften haben, erſetzt werden können, wodurch dann die Verbindung ſelbſt, als eine, wenig-

Digitized by Google

ſtens der Idee nach, ewige erſcheint, (was man ſonſt societas perpetua nannte). Hierauf bezieht ſich der bekannte Satz: universitas non moritur. Dieſe beabſichtigte Ewigkeit der Dauer ſetzt allerdings einen Zweck voraus, der ebenfalls, obſchon vielleicht nur unter gewiſſen Bedingungen, theils zu jeder Zeit, theils von allen Perſonen, welche die erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, erreicht werden kann.

Jede Universitas muß alſo die ſämmtlichen Merkmale einer Geſellſchaft haben, muß Geſellſchaft ſeyn, aber nicht iſt umgekehrt jede Geſellſchaft auch eine Universitas. Das Charakteriſtiſche der letztern iſt, daß in ihr die Perſönlichkeit der jedesmaligen einzelnen Mitglieder verſchwindet, und der Verein als ein neues, von ſeinen einzelnen Mitgliedern verſchiedenes, Rechtsſubject hervortritt. Damit wird jedoch nicht die Befugniß des Staates geläugnet, auch einen Verein von Perſonen, welchem die natürlich weſentlichen Erforderniſſe einer Körperſchaft abgehen, ja ſelbſt einen ſolchen, dem der Charakter einer Geſellſchaft fehlt, als ein ſelbſtſtändiges Rechtsſubject anzuerkennen.

Wenden wir uns nun zu der zweiten Frage. Sie betrifft den Begriff der Kirche.

Unter dem Worte: „Kirche“ verſteht man, abgeſehen von der engſten, und gleichſam materiellen, Bedeutung deſſelben, wo es ein zur Gottesverehrung beſtimmtes Gebäude bezeichnet, im Allgemeinen eine Mehrheit von Menſchen, welche in einer gewiſſen innern oder äußern Verbindung in Bezug auf Religion und Gottesverehrung ſtehen. Hier ſind wieder mehrere, theils weitere, theils engere Bedeutungen zu unterſcheiden. Kirche kann nämlich heißen

1) die Geſammtheit derer, welchen ein Kirchengebäude

Digitized by Google

gehört, oder welche wenigſtens die Koſten der Verwaltung der kirchlichen Gebräuche und des damit verbundenen religiöſen Unterrichts, mit einem Worte, des äußern Gottesdienſtes, beſtreiten;

2) die Geſammtheit derer, welche gleiche religiöſe Ueberzeugungen haben. — In dieſem Sinne wird „Kirche“ in der Regel nur von einer Mehrzahl von Bekennern der chriſtlichen Religion gebraucht. Man ſpricht nicht von einer jüdiſchen, mahomedaniſchen oder heidniſchen Kirche, ſondern nur von einer chriſtlichen. Da übrigens die religiöſe Ueberzeugung auch unter den Chriſten ſehr verſchieden ſeyn kann, und wirklich iſt; ſo laſſen ſich wieder ſo viele chriſtliche Kirchen unterſcheiden, als es wahrnehmbare Verſchiedenheiten der ſpeciellen Glaubensmeinungen, oder auch verſchiedene, meiſtens durch die Beſonderheiten der religiöſen Anſichten bedingte, Formen des äußern Gottesdienſtes unter den Chriſten giebt.

3) Zuletzt verſteht man unter Kirche ein ideales Gottesreich, als deſſen Bürger man die Tugendhaften und Frommen aller chriſtlichen Religionsparteien anſieht. Man denkt ſich die Bürger dieſes idealen Gottesreiches als vereinigt unter einem unſichtbaren Oberhaupte — dem göttlichen Stifter unſerer Religion. —

Die Kirche, in dieſem Sinne genommen, nennt man auch unſichtbare Kirche, im Gegenſatze zur ſichtbaren, deren Begriff unter 1) und 2) gegeben worden iſt *).

*) Es iſt hier nicht der Ort, die verſchiedenen Meinungen der Theologen über den Begriff der unſichtbaren und der ſichtbaren Kirche zu prüfen. Nur das Einzige ſey erwähnt, daß, wenn durch „Kirche“ eine juriſtiſche Perſon bezeichnet werden ſoll, es, genau

Digitized by Google

Somit iſt der Weg gebahnt zu der Unterſuchung, inwieweit die Benennung „Geſellſchaft" auf die Kirche paſſe.

Es bedarf wohl keiner Nachweiſung, daß man die unſichtbare Kirche als ein ideales Gottesreich auf Erden betrachtet, niemals und nirgends aber als eine Geſellſchaft, oder gar als eine Universitas, in dem oben angegebenen Sinne, habe anſehen können, noch angeſehen habe. Es kann ſich alſo die Frage: ob und inwieweit die Kirche eine Geſellſchaft ſey, nur auf die ſichtbare Kirche beziehen.

Nach unſerm Dafürhalten, iſt der Kirche nicht nur die Eigenſchaft einer Geſellſchaft, ſondern ſelbſt die eines Rechtsſubjects, einer Universitas, zuzugeſtehen, wenn man das Wort „Kirche" in der erſten der oben angegebenen Bedeutungen nimmt. Es iſt aber dieſes Zugeſtändniß unmöglich, wenn man dieſer Benennung den zweiten weitern Sinn unterlegt.

Iſt eine Mehrzahl von Menſchen nur dann eine Geſellſchaft in der rechtlichen Bedeutung, wenn die Einzelnen ihre Kräfte zu einer Hervorbringung verbunden haben, welche als objectiver Zweck in dem vorhin erläuterten Sinne gelten kann, — iſt dagegen keine Geſellſchaft denkbar, wo nur ein ſubjectiver Zweck ſtatt findet; ſo bedarf es nur eines Blickes auf das Weſen der Kirche, als einer Geſammheit

genommen, gar keine ſichtbare Kirche geben würde, weil keine juriſtiſche Perſon ſichtbar iſt. Niemand kann den Staat, Niemand eine Stadtgemeinde, ein Collegium, eine Innung ſehen; ſie ſind bloße Begriffe. Sichtbar ſind nur die einzelnen Mitglieder, aus denen jene juriſtiſchen Perſonen beſtehen. Will man aber den hergebrachten, und in vielfacher Hinſicht ſchönen und ſinnvollen, Ausdruck: „unſichtbare Kirche" beibehalten; ſo kann man ihn, wie wir glauben, nicht anders verſtehen, als ſo, wie wir ihn oben im Texte gebraucht haben.

derer, welche ſich zu gleichen religiöſen Glaubensanſichten bekennen, um ſich zu überzeugen, daß dieſe Geſammtheit keine Geſellſchaft ſey. — Die Mitglieder derſelben verfolgen keinen (objectiven) gemeinſchaftlichen Zweck, ſondern ſie haben nur eine gleiche ſubjective Tendenz, ein gleiches Ziel, das jeder für ſich durch ſeine eigene Kraftanſtrengung zu erreichen ſtrebt.

Was iſt der Zweck der Kirche, als einer Geſammtheit derer, die gleiche religiöſe Ueberzeugungen theilen?

Wir glauben nicht, daß man ihn treffender beſtimmen kann, als es einer der angeſehenſten Theologen, Schuderoff, gethan, der ihn „in dem gemeinſamen Streben der Gemeindeglieder zur Uebung des das Leben veredelnden chriſtlichen, und in liebender Gemeinſchaft thätigen, Glaubens" findet. Allein es geht auch ſofort aus dieſer Beſtimmung hervor, daß dieſer Zweck kein Geſellſchaftszweck ſeyn könne, wenn man nämlich das Wort Geſellſchaft in dem oben entwickelten Sinne nimmt. Das gemeinſame Streben zur Uebung des thätigen Glaubens iſt kein gemeinſchaftliches im Sinne des Rechts, ſondern nur ein ſolches, das von Vielen zu gleicher Zeit, aus gleichen innern Gründen, in gleicher Abſicht geübt wird. Hat dieſes Streben Erfolg; ſo kann dieſer kein anderer ſeyn, als die ſittliche Veredelung jedes Einzelnen. Ja ſelbſt dieſe Veredelung des Einzelnen wird nicht durch die Kirche und die kirchliche Verbindung, ſondern durch die Religion erreicht, und ſorgfältig muß man es vermeiden, die Wirkungen der Religion und Religioſität mit den Wirkungen der Kirche und Kirchlichkeit zu verwechſeln. Religion, in der höchſten Bedeutung des Wortes, iſt nichts anderes, als Ahnung des Unendlichen, verbunden

Digitized by Google

mit einer mehr oder minder weit ſich erſtreckenden Erkenntniß deſſelben. Daher Religionslehre, Unterricht über den, auf Erkenntniß beruhenden, Theil der Religion, verbunden mit der Bemühung, das Gemüth in ſolcher Weiſe anzuregen, daß es jener Ahnung des Unendlichen fähiger wird. Sie ſelbſt aber, dieſe Ahnung des Unendlichen — die Grundbedingung aller ſittlichen Vervollkommnung des Menſchen — wie könnte ſie irgend als Geſellſchaftszweck gedacht werden, da ſie das Subjectivſte iſt, was ſich überhaupt denken läßt?

Zweck der Kirche kann es daher nur ſeyn, durch vereinigte Kräfte ihrer Mitglieder die äußern Mittel herbeizuſchaffen, durch welche das Gemüth des Menſchen zu ſolcher Ahnung des Unendlichen fähiger gemacht, und zugleich ſein Verſtand in Beziehung auf göttliche Dinge aufgeklärter wird. Jene Herbeiſchaffung äußerer Mittel zum Behuſe der Gottesverehrung, oder richtiger, des äußern Gottesdienſtes, wird aber niemals bewirkt durch die Geſammtheit der Bekenner der chriſtlichen Religion überhaupt, eben ſo wenig durch die Bekenner einer beſondern chriſtlichen Glaubensformel, ja nicht einmal durch die Geſammtheit derſelben in einem Staate, ſondern immer nur durch einen weit engern Kreis von Perſonen, durch die Localgemeinden.

Es tragen alſo nur die letztern den Charakter einer Geſellſchaft, oder, um ihr Verhältniß mit größerer juriſtiſcher Genauigkeit zu bezeichnen, einer Universitas an ſich. Ob dieſe Universitas mit der politiſchen Gemeinde jedes Ortes zuſammenfalle, oder nicht, wollen wir für den Augenblick unerörtert laſſen, glauben aber aus Gründen, die wir vielleicht bei einer andern Gelegenheit ausführen, daß dies allerdings von proteſtantiſchen Gemeinden anzunehmen ſey,

Digitized by Google

wenigſtens in ſolchen Ländern, in denen das lutheriſche Glaubensbekenntniß ehemals ſogenannte herrſchende Religion war. Doch wo auch die bürgerliche und kirchliche Gemeinde factiſch und rechtlich getrennt erſcheint; — immer wird der Geſellſchaftszweck nur durch jede einzelne Kirchengemeinde erreicht werden, und die mehrern Kirchengemeinden neben einander bilden nicht einmal in einem und demſelben Staate eine Geſammtgemeinde, ſondern der Staat übt, (abgeſehen von beſonders hergebrachten Rechten, namentlich dem Patronatsrechte) nur die Rechte der Oberaufſicht und der Polizei über ſie aus. Wie aber — haben dieſe Anſichten, ſeit die chriſtlichen Gemeinden aus dem gedrückten Zuſtande geheimer Verbindungen herausgetreten ſind, in der Wirklichkeit Anerkennung gefunden, oder nicht? — Zu einer in das Einzelne gehenden Erörterung dieſer Frage iſt hier nicht der Ort. Es mögen aber wenigſtens folgende Andeutungen Platz finden.

Ließe ſich jene Anerkennung vielleicht von dem Zeitalter Conſtantins und der nächſtfolgenden Kaiſer behaupten, was wir für jetzt dahin geſtellt ſeyn laſſen; ſo iſt es doch gewiß, daß in dem Mittelalter und bis zu den Zeiten der Reformation, durchaus andere, und zwar gerade die entgegengeſetzten, Anſichten über Kirche und kirchliche Gemeinſchaft herrſchend waren. In jenen Jahrhunderten hat ſich die römiſch-katholiſche Kirche factiſch als eine vollkommen organiſirte Geſellſchaft, ja als ein wahres Rechtsſubject ausgebildet. Sie hat alle Befugniſſe in Anſpruch genommen, welche einer juriſtiſchen Perſon zukommen, ſie hat dieſelben in ihrem volleſten Umfange geübt, und übt ſie noch heutigen Tages, wenn auch jetzt, durch die Umſtände beſchränkt,

Digitized by Google

in geringerm Maaße, als früher. Eine ſolche Erſcheinung war nur durch eine höchſt folgenreiche Begriffsverwechſelung möglich, welche von den kirchlichen Machthabern theils bewußter, theils unbewußter Weiſe feſtgehalten ward. Die Verwechſelung lag darin, daß man den Zweck der Religion mit dem Zwecke der Kirche als identiſch anſah, und den erſtern, obgleich er, dem Geſagten zufolge, ſchlechterdings nicht Geſellſchaftszweck ſeyn kann, dennoch als einen ſolchen aufſtellte. Dem Gange ihrer Ausbildung zufolge, geſtaltete ſich die römiſch-katholiſche Kirche als eine Repräſentativgeſellſchaft, d. i. als eine ſolche, deren Mitglieder die Geſellſchaftsrechte nicht perſönlich, ſondern durch Repräſentanten, den Prieſterſtand, ausüben, und dieſer Prieſterſtand war es eigentlich und iſt es noch, welcher das geſellſchaftliche Syſtem jener Kirche bildet, ein Syſtem, in welchem die, wenn ſchon, nach unſerm Dafürhalten, irrige, Anſicht, daß die Kirche eine große Geſellſchaft ſey, mit höchſter Conſequenz durchgeführt, und eine förmliche Kirchenregierung mit einem Monarchen an der Spitze, errichtet ward. (Ob dieſer Monarch als unumſchränkter Herrſcher anzuſehen, oder durch die Geſammtheit der Repräſentanten der Kirche beſchränkt ſey, iſt gleichgültig.) Man ging noch weiter; man verwechſelte die Ausübung der kirchlichen Rechte, die den Prieſtern übertragen waren, mit den Rechten ſelbſt, wodurch nun die Geſammtheit der Prieſter völlig zu einem abgeſchiedenen Stande, und der Cleriker allein zum activen Kirchenbürger gemacht ward, während man die übrigen Mitglieder der Kirche, wenn auch nicht geradezu als rechtlos, doch wenigſtens als Kinder oder Unmündige behandelte. Aus dieſer Anſicht der Dinge ergeben ſich denn alle jene

Digitized by Google

Folgen, durch deren Inbegriff die Geſchichte der Kirche im Mittelalter gebildet wird. Namentlich ergab ſich aus ihr die Anmaßung des Rechts, eine Glaubensnorm zu beſtimmen, — eine Vorſchrift, was Jemand für wahr halten müſſe, wenn er als Mitglied jener großen, über den halben Erdkreis verbreiteten, Verbindung angeſehen, und der Vortheile, welche ſie auch in bürgerlicher Hinſicht darbot, theilhaftig werden wollte.

Die Reformation war, in ihrem Grundprincipe, nichts anderes, als eine Reaction gegen den Satz der römiſch-katholiſchen Kirche, daß das innere Band des gemeinſamen Glaubens auch zugleich eine äußere geſellſchaftliche Verbindung begründe. — Allein freilich iſt nicht in Abrede zu ſtellen, daß, ſelbſt bei den Reformatoren, dieſe Anſicht nie zur völligen Klarheit des Bewußtſeyns gekommen iſt. Zwar hielt man im Ganzen an dem Grundſatze feſt, daß die Bekenner des chriſtlichen Glaubens nicht in die Feſſeln eines Geſellſchaftszwanges geſchlagen werden dürfen, woraus denn freilich folgt, daß ihre Geſammtheit auch keine geſellſchaftlichen Rechte in Anſpruch zu nehmen habe. Allein zu ſehr war man an die Idee einer kirchlichen Geſammtgeſellſchaft gewöhnt, als daß man dieſen Satz conſequent durchzuführen im Stande geweſen wäre, und in unendlich vielen einzelnen Puncten und Fällen ſtellte man Sätze auf und traf Einrichtungen, welche ſich nur aus der Vorausſetzung erklären ließen, daß die Geſammtheit derer, welche ſich zu gleichen Glaubensanſichten bekennen, eine Universitas im Sinne Rechtens bilde, wiewohl man dieſen Satz, da man durch ein unabweisbares Gefühl auf die Unhaltbarkeit deſſelben aufmerkſam gemacht ward, gar bald auf die Bewohner eines und deſ-

Digitized by Google

ſelben Landes, oder vielmehr auf die Bürger eines und deſſelben Staates, beſchränkte.

Mannigfaltig ſind die Folgen, welche ſich aus dieſem Schwanken im Principe, welche namentlich aus der ſich immer weiter verbreitenden Anſicht, daß die proteſtantiſche Kirche, oder mindeſtens die Geſammtheit der Proteſtanten in einem Staate, eine ideale Perſon, ein ſelbſtſtändiges Rechtsſubject, ausmachten, ergeben haben, und zum Theile nothwendig ergeben mußten. — „Wer vertritt in den Ländern, in welchen die Geſammtheit des Volkes von der katholiſchen Kirchenverbindung ſich losgeſagt hat, die Stelle des Papſtes und der Biſchöffe?" — Wem kommt es zu, das Dogma zu beſtimmen?" — „Hat die Kirche collegialiſche Rechte, und welche ſind ſie?" — „Kann ſie Vermögen beſitzen?" — „Iſt ſie dem Staate, oder der Staat der Kirche unterworfen?" — Soll die Kirche auf den Landtagen repräſentirt werden?" *) —

*) Das Recht der Kirche, auf den Landtagen repräſentirt zu werden, iſt beſonders von den Geiſtlichen in Anſpruch genommen worden. Ob wir gleich kaum zu erinnern brauchen, daß wir, nach unſern in dieſem Aufſatze dargeſtellten Anſichten, der Kirche jenes Recht nicht zugeſtehen; ſo dürfen wir doch auch nicht unbemerkt laſſen, daß gerade in dieſem Puncte den Theologen von den Gegnern ihrer Anſicht häufig großes Unrecht geſchieht. Man hat nämlich die Forderung, daß die Kirche unter den Vertretern des Landes repräſentirt werden ſolle, nicht ſelten ſo verſtehen wollen, als ob eine Repräſentation des geiſtlichen Standes gefordert würde, und hat hiervon Veranlaſſung genommen, diejenigen zu verunglimpfen, welche auf Repräſentation der Kirche dringen. Allein dieſer Tadel iſt eben ſo lieblos, als er grundlos iſt. Wer die Ueberzeugung hat, daß es eine proteſtantiſche Geſammt- oder Landeskirche gebe; der wird conſequenter Weiſe auch ihre Repräſentation auf den Landtagen wünſchen müſſen, und es iſt nicht abzuſehen, warum ein Geiſtlicher, der dieſen Wunſch ausſpricht, gerade den egoiſtiſchen Zweck dabei haben müſſe, einen Standesvorzug zu erlangen, oder geltend zu machen. Andererſeits iſt

Digitized by Google

„Giebt es eine Kirchenzucht, eine Strafgewalt der Kirche, ein Recht derſelben, unmoraliſche und die Religion verachtende Mitglieder von der Gemeinde auszuſchließen?“ — „Iſt der Geiſtliche ein Beamter der Gemeinde, des Staates, oder der Kirche?“ — Alles das ſind Fragen, welche entweder gar nicht hätten aufgeworfen werden können, wenn man ſich überzeugt hätte, daß die Kirche in dieſem Sinne, in welchem wir jetzt von ihr ſprechen, weder Geſellſchaft, noch Körperſchaft ſey, oder die wenigſtens, je nachdem man dieſen, oder den entgegengeſetzten Grundſatz annimmt, durchaus verſchieden beantwortet werden müſſen. Namentlich wäre der ſeit langer Zeit geführte, ſeit Kurzem erneuerte, Streit, ob das ſogenannte Episcopal-, Territorial- oder Collegialſyſtem den Vorzug verdiene, inſofern die hier von uns vertheidigte Meinung die richtige iſt, ganz undenkbar geweſen. — Wir unterlaſſen es, dieſe Gegenſtände im Einzelnen zu betrachten, und ſtellen es dem Leſer anheim, die Antworten auf die obigen Fragen, die leicht noch mit vielen andern, nicht minder wichtigen, hätten vermehrt werden können *), aus den oben aufgeſtellten Grundſätzen ſelbſt zu entwickeln.

---

aber auch nicht zu überſehen, daß diejenigen, welche eine Repräſentation der Kirche bei den öffentlichen Landesberathungen für unzuläſſig halten, damit nicht behaupten, daß keine Repräſentanten des Volkes aus dem Stande der Geiſtlichen gewählt werden ſollen. Letzteres iſt vielmehr aus dem doppelten Grunde wünſchenswerth, weil theils dieſer Stand überhaupt zu den Gebildetſten der Nation gehört, und viele Männer von hoher Intelligenz umfaßt, theils die Zweckmäßigkeit der vom Staate in Bezug auf äußeres Kirchenweſen zu treffenden Anſtalten von Niemandem richtiger beurtheilt werden kann, als von den wiſſenſchaftlich und practiſch zugleich gebildeten Theologen.

*) z. B.: „Was iſt die philoſophiſche Grundlage des proteſtantiſchen Kirchenrechts?“ —

Zufällige Gedanken über die Urſachen der Veränderungen, welche zu unſrer Zeit in der kirchlichen und bürgerlichen Welt ſichtbar ſind.

Vom Oberconſiſtorialrathe und Generalſuperintendenten D. Bretſchneider zu Gotha.

Daß alle große kirchliche Vereine, welche mit europäiſcher Cultur in Verbindung ſtehen, in gegenwärtiger Zeit großen innern Gährungen unterworfen ſind, iſt außer Streit. So der Katholicismus, der Proteſtantismus und der Mahomedanismus in Europa. Nur das griechiſche Kirchenthum ſcheint frei davon, was aber nicht ſeiner innern Feſtigkeit, ſondern andern Verhältniſſen zuzuſchreiben iſt. In Rußland fehlt noch der dritte, oder der Bürgerſtand, und Griechenland erhebt ſich eben erſt aus ſeinen Trümmern.

Um den Grund jener Gährungen zu erforſchen, muß man auf ein höheres Geſetz zurückgehen, das, wie alles Höhere, mehr, als das zu Erklärende umfaßt, und zugleich als das Geſetz der Entwickelung für eine Menge anderer, mit dem Kirchenweſen nicht nothwendig verbundener, Erſcheinungen erkannt wird. Dieſes allgemeine Geſetz ſcheint mir in dem Satze enthalten zu ſeyn: daß die Menſchheit fortſchreitet vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Individuellen zum Univerſellen, vom Iſoliren zum Vergeſellſchaften. Den Grund davon glaube ich in dem Satze zu finden, daß das Leben

des Einzelnen nichts iſt, als ein Theil eines unermeßlichen Ganzen, und daß es mithin nur verſtanden, erweitert, veredelt wird im Zuſammenhange des Ganzen, und in der Anerkenntniß und Benutzung dieſes Zuſammenhanges. Weil nun das Verlangen, das Leben zu erweitern und zu erhöhen, ein unauslöſchliches iſt; ſo iſt auch der Fortgang vom Beſondern zum Allgemeinen ꝛc. ein nothwendiger und unaufhaltbarer. — Dies führt mich auf einen Standpunct, welcher ein erklärendes Licht auf den ganzen Gang der Cultur im Kirchlichen, Politiſchen, in dem Handel, den Wiſſenſchaften ꝛc. zu werfen ſcheint. Denn es ſcheint das Weſen der Cultur ganz und gar zu ſeyn, vom Einzelnen zum Ganzen zu führen, vom Iſoliren zum Verknüpfen, die Geſetze des ganzen Zuſammenhanges der Dinge zu erforſchen, und ihnen gemäß alles Einzelne zu beſtimmen und zu vergeſellſchaften.

Die Cultur hat ſich in Europa concentrirt, dieſer weſtlichen Erdzunge des alten Continents; denn Nordamerika können wir nur als die Tochter des jüngern Europa anſehen. Alle, von der Cultur berührte, kirchliche Vereine ſehen wir in ihrem Innern weſentlich verändert, und in einer gewiſſen Auflöſung, entweder ihres Weſens, oder doch ihrer Formen, begriffen. — Was zunächſt den Katholicismus betrifft; ſo ſteht er nirgends mehr feſt, ſondern wankt an allen Orten. Selbſt die ihm getreueſten Länder, Spanien und Portugal, haben ihre innern Krämpfe, welche den Fall des katholiſchen Kirchenthums vorbereiten, ſo kräftig es auch noch äußerlich fortzuleben ſcheint. Das Weſen des Katholicismus iſt das Prieſterthum, oder die Hierarchie, unter dem unfehlbaren Biſchoffe von Rom. Wo nun aber, wie in Spanien und

Digitized by Google

Portugal, eine Conſtitution ins Leben zu treten nur verſucht; da iſt das Prieſterthum in ſeiner Grundfeſte ſchon erſchüttert. Denn der Charakter deſſelben iſt das Iſoliren, indem es auf dem Glauben an eine inſpirirte, ſich ſelbſt ergänzende, über alles Andere in göttlicher Auctorität unbedingt gebietende, heilige Geſellſchaft beruht; der Charakter des verfaſſungsmäßigen Zuſtandes aber iſt das Gemeinſchaftliche, das Zuſammenwirken der ganzen Geſellſchaft in Haupt und Gliedern. Das letzte Streben des Prieſterthums geht auf die iſolirten Intereſſen der Prieſterkaſte und der übernatürlichen Lehren, auf denen ihr Anſehen ruht; das Streben der Verfaſſung ſind die Intereſſen Aller, und die Verbindung derſelben mit den Intereſſen anderer Staaten. Conſtitution und Prieſterthum ſind alſo Dinge, die ſich eigentlich ausſchließen. Weil nun der Charakter des Katholicismus das Prieſterthum iſt; ſo iſt er gefährdet, wenn ſich in einem Lande das Verlangen nach einer Conſtitution regt. Dies giebt ſich auch dadurch an den Tag, daß das Prieſterthum in Spanien und Portugal zu einer Partei — der apoſtoliſchen Partei — geworden iſt, während es vormals das Ganze beherrſchte. In gleicher Beziehung iſt der Katholicismus in ſeiner Wiege, in Italien, gefährdet, und nirgends thut ſich ſein Verfall mehr kund, als im Kirchenſtaate ſelbſt, weil es ſich nirgends ſo, wie hier, herausſtellen konnte, wie das Prieſterthum ſein Standesintereſſe vom Nationalintereſſe iſolirt. Das Verlangen der Legationen, den Papſt zu einem conſtitutionellen Monarchen zu machen, kann vom Prieſterthume nur als Wahnſinn und Empörung gegen Gott angeſehen werden; es ſpricht aber die Unverträglichkeit der Hierarchie mit dem Zuſtande der Zeit aus,

Digitized by Google

und weiſet auf den rechten Punct hin, nämlich daß die Beſonderheit des Prieſterthums der Allgemeinheit des Staatslebens weichen müſſe und werde. Denn in jedem Lande ſteht die katholiſche Kirche vermittelſt des Prieſterthums als ein Beſonderes, Iſolirtes, von dem Staatsleben Getrenntes da. Die Erweiterung und Vollendung des Nationallebens fordert aber, Kirche und Staat zu vereinigen. In Frankreich ward das Prieſterthum durch die Revolution zerſtört. Unter der Reſtauration wieder hergeſtellt, konnte es doch keine Wurzel in der Nation finden, weil es ſich, ſeiner Natur gemäß, von ihr iſolirte, und jetzt ſehen wir es begriffen in der Umgeſtaltung zu einer franzöſiſchen Nationalkirche, wodurch es mit dem Nationalleben zuſammenſchmelzen ſoll. — Dieſelbe Tendenz zeigt ſich im katholiſchen Teutſchlande. Immer lockerer wird, wenn auch nicht in der Theorie, doch in der Praxis, das Band mit dem italieniſchen Prieſterthume, und immer mehr regt ſich der Gedanke einer teutſch-katholiſchen Nationalkirche und einer Verſchmelzung des Prieſterthums mit dem allgemeinen Nationalleben. Daſſelbe zeigt ſich in den, aus den ſpaniſchen Kolonieen entſtandenen, katholiſchen Staaten Amerika's.

Was den Proteſtantismus betrifft; ſo hat er das iſolirende Princip des Katholicismus, nämlich das Prieſterthum, gleich Anfangs vernichtet, und Kirche und Staat in jedem Lande vereinigt, und damit das Volksleben zur Einheit gebracht. Wenn dermalen in der Verfaſſung der proteſtantiſchen Kirche Veränderungen begehrt werden; ſo ſind zwei Forderungen wohl zu unterſcheiden. Die eine geht darauf, daß das Kirchenweſen eben ſo, wie das Staatsweſen, nicht von der individuellen Gewalt des Monarchen allein

abhängen, ſondern von dem Monarchen und den Nationalſtänden zugleich beſtimmt werden ſoll; alſo, daß das kirchliche Leben, als die eine Seite des allgemeinen Volkslebens, eben ſo von der Geſammtheit der Nation in Haupt und Gliedern beſtimmt werden ſoll, wie das politiſche Leben. Dieſe Forderung geht alſo gegen die Iſolirung des Staats- und Kirchenlebens. Die andere Forderung aber, die beſonders in Sachſen laut iſt erhoben worden, verlangt für die Kirche eine ganz eigene Repräſentation, eine eigene Kirchenregierung, die nur im Monarchen ſelbſt eine Anknüpfung an den Staat findet, alſo einen Kirchenſtaat im politiſchen Staate. Sie will die Kirche zu etwas Beſonderem machen, und darum findet ſie, außer beim geiſtlichen Stande ſelbſt, nur wenig Anklang. Sie folgt dem Princip der Iſolirung, während der Fortſchritt des menſchlichen Geſchlechts auf dem Princip beruht, vom Beſondern und Iſolirten zu dem Allgemeinen zu gehen. Man muß daher dieſe Forderung als eine Verirrung von der rechten Bahn anſehen.

Auch der Mahomedanismus, inwieweit er unter dem Einfluſſe der europäiſchen Cultur ſteht, hat ſich nicht in ſeiner Integrität erhalten können. Der Lehrſatz des mahomedaniſchen Papſtthums, daß der Sultan das Oberhaupt aller rechtgläubigen Mahomedaner ſey, iſt zwar theoretiſch nicht angegriffen, aber practiſch ſtark erſchüttert worden. Denn nicht nur haben die Staaten auf der Nordküſte Afrika's dieſen Grundſatz zum Theile ganz ignorirt, wie Fez und Marokko, zum Theile aber nur gelten laſſen, wie viel ſie eben wollten, wie die Raubſtaaten; ſondern es hat ſich auch in Aegypten eine, vom Sultane factiſch unabhängige, Macht auf der Grundlage der arabiſchen Volksſtämme erhoben,

welche in der Wirklichkeit die Oberhoheit des Sultans auf die Beherrſchung des türkiſchen Volksſtammes eingeſchränkt hat. Die gänzliche Unwirkſamkeit des, vom Sultane und den Ulema's gegen Mehemed Ali und Ibrahim ausgeſprochenen, kirchlichen Bannes zeigt mehr, als alles, daß das mahomedaniſche Papſtthum längſt in Verfall gekommen iſt, und nicht mehr zu retten ſteht, eben ſo, wie die gänzliche Kraftloſigkeit des, von den römiſchen Päpſten geſchleuderten, Bannes gegen Luther und deſſen Anhänger den Fall des chriſtlichen Papſtthums verkündigte.

Die Einheit des Papſtthums in der chriſtlichen und mahomedaniſchen Welt, iſt aber nicht, wie es ſcheinen könnte, eine zum Allgemeinen führende, ſondern ſie iſt eine iſolirende. Indem ſie die Welt in Gläubige und Ungläubige theilt, und die letztern von dem Himmel nicht nur, ſondern auch von dem Anſpruche auf irdiſches Leben und geſellſchaftliche Liebe ausſchließt, und gegen dieſelben einen ewigen Krieg proclamirt, zerreißt ſie das allgemeine Band menſchlicher Vergeſellſchaftung, welches die Cultur knüpfen will, und iſolirt die Völker durch Haß, Vorurtheil und Parteigeiſt. Zugleich aber erſcheint ſie doch in den Kreiſen der ihr zugehörigen Völker als etwas Beſonderes, Fremdartiges, den Nationalintereſſen der einzelnen Völker Widerſtrebendes und von ihnen ſich Iſolirendes. So ſteht die katholiſche Geiſtlichkeit als eine, vom Nationalintereſſe getrennte, Corporation in den katholiſchen Staaten, und ſo ſtreitet die geiſtliche Macht des Sultans mit dem Nationalintereſſe der mahomedaniſchen Bevölkerung am Nil, am Euphrat, am indiſchen Meere. Der Gedanke, Einen Menſchen zum geiſtlichen Oberhaupte aller wahren Kinder Gottes und aller, Gott

recht erkennenden, Völker zu machen, kann blos das Erzeugniß einer barbariſchen Zeit ſeyn, wo eine höchſt dürftige Weltanſchauung herrſchte, nach welcher man ein eingeſchränktes Nationalleben mit Weltleben, und die Einförmigkeit mit der Einheit des Mannigfaltigen verwechſelte.

Dieſe äußern kirchlichen Veränderungen, von denen wir zeither geſprochen haben, ſind aber mit innern Veränderungen ſehr nahe verbunden, welche die verſchiedenen Religionsformen zeigen. In dem chriſtlichen Europa hat ſich nämlich, ſchon ſeit länger als einem Jahrhundert, eine Denkart erzeugt, welcher man darum eine Menge ungeſchickter Namen gegeben hat, weil man ihr Weſen und ihren Grund verkannte. Man nannte ſie bald Freidenkerei, bald Naturalismus, bald Philoſophie, bald Heterodoxie, bald Rationalismus. Der letztere Name iſt in unſerer Zeit beſonders gewöhnlich geworden; allein er iſt unpaſſend, weil das Weſen der Denkart, die er bezeichnen ſoll, durch Vernunftglauben, Denkglauben (wie Paulus vorſchlug), gar nicht erſchöpft iſt, indem das, was man Rationalismus nennt, nichts anderes iſt, als das Product des Fortſchrittes aller Wiſſenſchaften und einer unendlich geſteigerten Weltanſchauung, wobei die Vernunft (ratio), im engern Sinne, nur eine untergeordnete Rolle ſpielt, die ſelbſt von jenem Fortſchritte im Ganzen abhängig iſt. Das Weſen dieſer Denkart iſt das Fortgehen vom Beſondern zum Allgemeinen, von dem Iſolirten zum Ganzen, welches ſich in folgenden Puncten ausſpricht. Es zeigte ſich 1) die Neigung, vom Uebernatürlichen zum Natürlichen überzugehen, bald in den Verſuchen, das Uebernatürliche natürlich zu erklären, oder traditionelle Form und Thatſache zu ſcheiden; bald in der

Verwerfung des Uebernatürlichen ſelbſt. Das Uebernatürliche bezog ſich aber nur zum Theile auf übernatürliche Lehren, denen man die allgemeinen Vernunftwahrheiten entgegen ſetzte (Rationalismus); dem größern Theile nach bezog es ſich auf übernatürliche Thatſachen, die man mit Gründen der Erfahrungswiſſenſchaften beſtritt. Das Uebernatürliche iſt nun aber ein Beſonderes. Es ſteht dem Allgemeinen, nach Naturregeln Erfolgenden entgegen, als etwas durch eine beſondere, von der allgemeinen Wirkſamkeit Gottes verſchiedene, Thätigkeit des Schöpfers Entſtehendes. Das Streben der neuern Zeit iſt aber, Alles unter der allgemeinen Wirkſamkeit Gottes, unter einerlei Geſetzen zu befaſſen, und Alles auf allgemeine Geſetze des göttlichen Wirkens zurückzuführen, wodurch entweder Alles als Wunder Gottes erſcheint, oder der Begriff eines Wunders (als eines Beſondern, einer Ausnahme) ganz verloren geht. — Es zeigte ſich 2) die Neigung zum Uebergange vom Dualismus zum Monotheismus, oder zur Einheit der göttlichen Weltordnung. Die frühere Zeit iſolirte das phyſiſche und moraliſche Uebel vom göttlichen Wirken, und ſuchte es durch Einwirkung des Satans und böſer Geiſter zu erklären. Das sataniſche oder dämoniſche Princip war etwas Beſonderes, vom Allgemeinen Ausgeſchiedenes, welches eine ganze Reihe von Thatſachen der phyſiſchen und moraliſchen Welt aus dem allgemeinen göttlichen Weltzuſammenhange iſolirte. Allein auch hier ſchritt man dazu, dieſes Beſondere in das Allgemeine aufzulöſen, indem man zuerſt die Naturübel (die ſelbſt noch der große Katechismus Luthers vom Satan ableitete, als Hagel, Peſt, Erdbeben u. ſ. w.), unter die allgemeinen Geſetze des Schöpfers ſtellte, dann aber auch mit den mo-

raliſchen Uebeln ein Gleiches that. Die ganze Dämonologie (die ſchon früher, durch Verbannung der Hexenproceſſe, aus dem wirklichen Leben verwieſen worden war,) ward dadurch zum leeren Begriffe, und trat aus der Reihe wirkender Urſachen zurück in das Reich der Geſchichte menſchlicher Vorſtellungen. — Ferner zeigte ſich 3) das Streben zum Uebergange vom **Particularismus** zum **Univerſalismus**, oder von der **Erwählung** Einzelner **zur allgemeinen Liebe**. Das iſolirende Princip göttlicher Erwählung iſt uralt. In ſehr ſchroffer Geſtalt war es bei den Hebräern, und ſpäter bei den Juden; es trat unter den Chriſten auf als feſter Glaube an die Verdammniß aller Nichtchriſten; es wiederhohlte ſich in allen chriſtlichen Kirchen, auch in der evangeliſchen, in dem Glauben an die allein ſeligmachende Kraft Einer Kirchenform; es waltet auch im Mahomedanismus, welcher die Welt gleichfalls in Gläubige und Ungläubige, Erwählte und Verdammte trennt. Ihm entgegen trat in neuerer Zeit der Univerſalismus, welcher auch den Heiden den Himmel eröffnete, oder alle Menſchen in allen Religionsformen des göttlichen Wohlgefallens und der allgemeinen Beſtimmung unſers Geſchlechts für theilhaft erklärte. Hiermit fielen die Schranken, welche Volk von Volk, Reine von angeblich Unreinen, Kinder Gottes von Kindern des Teufels trennten, und nicht nur lernten die chriſtlichen Parteien ſich gegenſeitig als Brüder erkennen, ſondern es fiel auch die Scheidewand iſolirender Vorurtheile zwiſchen chriſtlichen und nichtchriſtlichen Völkern. Wenn auf der einen Seite die, durch Weltſchifffahrt und Welt- und Handelsreiſen gebildete, allgemeine Anſchauung vom Menſchengeſchlechte zu dieſem Univerſalismus unvermeidlich hin-

Digitized by Google

trieb; ſo hatte doch auf der andern Seite auch dieſes Moment einen mächtigen Einfluß hierauf, daß ſich 4) ein Streben, vom Bilde zur Idee, von der Form zum Weſen überzugehen, erzeugte. Dieſes iſt geſchehen nach doppelter Richtung, A) nach idealer, indem man die Form gänzlich abwarf, und die Vernunftidee, die in ihr liegt, allein aufſuchte und feſthielt (der Rationalismus in ſeiner eigentlichen Bedeutung); oder B) in pantheiſtiſcher Richtung, indem man, wie in der neueſten Philoſophie, die frühern religiöſen Formen beibehielt, und ſie als unbewußte Ausſprüche des ſich ſelbſt noch nicht ganz verſtehenden Geiſtes betrachtete, in welchen er das verborgene allgemeine Leben kund gethan habe. Bei dieſer Anſicht erſcheinen die Religionsformen als nothwendige Kundgebungen des allgemeinen Lebens, die nicht zu verwerfen, ſondern nur nach dem rechten Sinne zu deuten ſind.

So war Gott dem ältern Supernaturalismus das göttliche Individuum, von der Welt iſolirt, und mit anthropomorphiſtiſcher, oder doch wenigſtens anthropopathiſcher Individualität angethan; dem Rationalismus aber iſt er die reale Vernunftidee, der formloſe Inbegriff alles Vollendeten; dem Pantheismus iſt er das Leben des Weltganzen in allen Formen, zu ſeinem Bewußtſeyn kommend im vernünftigen Bewußtſeyn des Menſchen. Der Gottmenſch war dem Supernaturalismus die Vereinigung eines menſchlichen und göttlichen Individuums zu einer iſolirten Perſon; dem Rationalismus iſt er das Bild des göttlichen Menſchen, oder der Idee der Tugend, wie ſie das Denken, Wollen und Fühlen des Menſchen durchdringt; — dem Pantheismus iſt jeder Menſch der Gottmenſch, inwiefern das Gottesbewußt-

ſeyn in uns mit dem Leben ſelbſt zur Einheit kommt. Dem Supernaturaliſten war der Sündenfall ein iſolirtes Factum, durch welches er die Entſtehung der Sünde zu erklären vermeinte; dem Rationaliſten iſt er ein Bild der allgemeinen menſchlichen Entwickelung, welche mit dem Mangelhaften, Unvollkommenen beginnen muß; dem Pantheismus iſt er die thatſachliche Entſtehung des individuellen Bewußtſeyns, durch welches ſich das Individuum, als ſolches, vom Ganzen trennen will. — Dem Supernaturaliſten war das Sühnopfer Chriſti eine iſolirte Thatſache von unendlicher metaphyſiſcher Wirkung; dem Rationaliſten iſt ſie Bild von der Idee der Verſöhnung des Böſen mit dem Guten und der Aufhebung des Erſtern; dem Pantheismus iſt ſie das Opfer der Individualität und der damit verbundenen Selbſtſucht, die Hingabe des individuellen Lebens an das allgemeine Leben. Dem Supernaturaliſten ſind Auferſtehung, Gericht, Hölle, Paradies einzelne Dinge und Thatſachen; dem Rationaliſten Bilder und Hüllen der Ideen der Unſterblichkeit und der Vergeltung; dem Pantheiſten ſind ſie die Geſchichte des ſich in dem Menſchen vollendeten Gottesbewußtſeyns.

Kein Irrthum iſt größer, als der, wenn man glaubt, dieſes Fortgehen vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſolirten zum Univerſellen, ſey das Werk eines Zufalls, einer Willkühr, einer vorwitzigen oder muthwilligen Geiſtesthätigkeit. Es beruht vielmehr auf zwei Dingen, die von menſchlicher Willkühr ganz unabhängig ſind, nämlich 1) auf dem Satze, daß das individuelle Leben nur verſtanden und nur erweitert und vollendet werden kann, je vollkommener es in ſeiner Verbindung mit dem Weltganzen erfaßt

wird, alſo je vollkommener die Weltanſchauung iſt; und 2) auf dem Satze, daß keine Religion vollkommener ſeyn kann, als die Weltanſchauung derjenigen Zeit und des Volkes iſt, bei dem ſie entſteht.

Beide Sätze bedürfen keines Beweiſes, ſondern ſind klar an ſich. Das individuelle Leben iſt Theil des Geſammtlebens, Theil eines Ganzen. Wie man nun nirgends den Sinn und die Bedeutung eines kleinen Theiles richtig verſteht, wenn man nicht ſeine Beziehung aufs Ganze, mithin dieſes ſelbſt, kennt; ſo auch hier. Der unwiſſende Wilde, der nichts kennt, als ſeine Wälder und Jagdthiere, begreift vom menſchlichen Leben ungefähr eben ſo viel, als von dem Zwecke und Gehalte einiger Taſten aus einem zernommenen Flügel, oder einigen Lettern aus einem Druckkaſten. Um unſere phyſiſche und geiſtige Organiſation kennen zu lernen und zu begreifen, um uns der Kräfte der Natur zu bemächtigen und ſie zu unſern Dienſten zu zwingen, um dem Leben alle die Steigerung, Mannigfaltigkeit, Sicherheit, Schönheit, Würde zu geben, welche die Mechanik, die Gewerbe, die Künſte, der Handel, der Ackerbau ꝛc. gewähren; um Unterricht und Unterrichtsmittel zu ſchaffen, um die Schätze der gewonnenen Kenntniſſe zu ſichern, der Nachwelt zu erhalten, und den aufwachſenden Geſchlechtern ſchnell mitzutheilen; um Völker und Völker zu verbinden, und den ſchnellſten und ſicherſten Austauſch aller Producte und aller geiſtigen Erzeugniſſe und Gedanken zu vermitteln; um zu zweckmäßigen organiſchen Einrichtungen und Geſetzen für die menſchliche Geſellſchaft zu gelangen; um endlich das Vernünftige in dem Menſchen, den Geiſt, nach den drei Seiten der Erkenntniß, des Begehrens und des Gefühls

Digitized by Google

vollkommen zu entwickeln; — kurz um das Leben zu ſeiner höchſten Potenz zu erheben, bedarf es der **Wiſſenſchaft**, der empiriſchen und metaphyſiſchen, welche uns die Natur in ihrem ganzen Umfange und die Erde in ihrer wahren Stellung zum Weltall, ingleichen das menſchliche Geſchlecht nach allen ſeinen Formen und Geſtalten kennen lehrt. Man kann dieſes mit Einem Worte **Weltanſchauung** nennen. Je vollkommener, nach Intenſion und Extenſion, dieſe wird; deſto reicher, ſicherer, ſchöner, würdiger wird das Leben der Völker und der Einzelnen. Das Geſetz des Fortſchrittes überhaupt kann daher keinen andern Ausdruck haben, als den: **vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſolirten zum Ganzen in ſeiner Verbindung.**

Daſſelbe gilt von Religion und Kirche; auch hier iſt die Vollkommenheit bedingt von der Vollkommenheit der Weltanſchauung, oder vom Fortſchritte vom Beſondern zum Allgemeinen. — Die Geſchichte zeigt, daß alle Religionen und Kirchen aus alter Zeit das Gepräge einer noch ſehr eingeſchränkten Weltanſchauung an ſich tragen, und daher alle einen nationalen Charakter haben, und einen auf ihr Land und Volk eingeſchränkten Horizont. Dieſes iſt der Grund, warum alle Religionen und Kirchenformen dann, wenn das Volk, das ſie hat, zu einer ſehr erweiterten Anſchauung der Welt und des menſchlichen Geſchlechts gelangt, nothwendig veralten und endlich eine Umbildung erfahren, ja wohl auch ganz untergehen. Das letztere geſchieht, wenn die Religion nicht die Trägerin der religiöſen Ideen, ſondern blos ein Aggregat von Volks- und Naturgeſchichte iſt, wie z. B. die ägyptiſche, die perſiſche, die griechiſche. Eine bloße Umbildung aber ereignet ſich da, wo die Religion

neben dem Nationalen und Zeitlichen auch die religiöſen Ideen, die ewig in der menſchlichen Vernunft liegen, enthält und, wenn auch in Bildern und Gebräuchen, darſtellt. Denn die Ideen ſind das Weſen des vernünftigen Menſchengeiſtes, und darum ewig. Dann beſteht der Fortſchritt blos darin, daß die religiöſen Ideen vollſtändiger und reiner heraustreten, und von den Formen ihres Zeitalters und Urſprunges geſchieden werden. Dieſes iſt der Fall mit der chriſtlichen Religion, daher dieſe, bei allem Wachsthume der Wiſſenſchaft und Weltanſchauung, fortdauern und bleiben wird, obgleich die Glaubensbekenntniſſe, in welche ſie von verſchiedenen Zeitaltern gefaßt worden iſt, und die kirchlichen Formen, als etwas Zeitliches, wechſeln können und werden.

Das alte Hebräerthum, nach welchem Iſrael allein das Gott gefällige Volk, und Jehovah allein der Gott und Wohlthäter Iſraels war, das Ideal eines künftigen politiſchen Glückes oder Staatszuſtandes allein auf Abrahams Nachkommen bezogen, und alle Nicht-Abrahamiden vom künftigen Reiche des Meſſias ausgeſchloſſen wurden; dieſes iſolirende Princip konnte nicht mehr beſtehen, nachdem das jüdiſche Volk mit Perſien und Griechenland bekannt, und ein Theil des römiſchen Weltreichs geworden war. Die Gebildeten unter den Juden, wie wir aus Philo und Joſephus ſehen, hatten die Volksidee vom Meſſias und ſeinem Reiche aufgegeben. Das Chriſtenthum machte den entſcheidenden Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen, indem es Gott als Vater aller Menſchen, alle Völker als eine Familie, und den Meſſias als Retter aller Nationen erkennen ließ, und allen Menſchen den Himmel öffnete. Wie aber gewöhnlich große Wahrheiten Anfangs nur mangelhaft erfaßt werden;

ſo erneuerten auch die folgenden chriſtlichen Lehrer das ausſchließende Princip aufs Neue, indem ſie nicht nur den Himmel blos für die Chriſten allein öffneten, ſondern auch die Aufnahme in denſelben von äußerlichen Glaubensbekenntniſſen abhängig machten, welche ſie immerfort mehrten und ſpecieller machten. Während Jeſus (Joh. 17, 3) ganz allgemein das ewige Leben von der Erkenntniß des wahren Gottes und Jeſu, als ſeines Geſandten, abhängig machte; ſo begriff der ſogenannte ſeligmachende Glaube der Chriſten in der folgenden Zeit ganze Bücher, in denen ſich die ausführlichſten und feinſten Beſtimmungen nicht nur über Glaubenslehren, ſondern auch über Dinge fanden, die man nicht einmal zur Religion rechnen kann. Dieſem iſolirenden Princip folgten auch die lutheriſche und reformirte Kirche, bis man in neuerer Zeit davon zurückgegangen iſt. Denn nachdem man ſeit dem ſechszehnten Jahrhunderte die Erde und die ſie bewohnenden Völker kennen gelernt hatte, konnten alle Vorderſätze, auf denen jenes Ausſchließungsſyſtem als Folge beruhte, nicht mehr für gültig erachtet werden. Keinem Menſchen konnte es mehr einfallen, mit der frühern Zeit zu glauben, daß die Apoſtel wirklich zu allen Völkern gegangen und alle Heiden, auch in Sibirien, Amerika, Auſtralien ꝛc. gelehrt hätten, daß mithin die Berufung zu Chriſto allgemein geweſen, und daher die Verdammniß der Heiden gerecht ſey.

Die griechiſche Mythologie, gegründet auf die enge Weltanſchauung der Länder und Völker in Griechenland und deſſen Nähe, darum auch dorthin den Sitz und die Wirkſamkeit der Götterwelt verſetzend, und alte Volksgeſchichte und Göttergeſchichte verwebend, konnte nicht mehr genügen,

Digitized by Google

ſeit durch Alexander den Großen der Horizont des griechiſchen Volkes ſo unendlich erweitert worden war, und mußte im römiſchen Weltreiche untergehen. Eben dieſes mußte nothwendig mit der römiſchen Mythologie erfolgen, ſobald als das römiſche Städtethum zum römiſchen Weltreiche erwachſen war. So wenig der Olymp der Sitz der Götter bleiben konnte; ſo wenig konnte das Capitolium der Wohnſitz Jupiters bleiben. Die ganze Verbindung, in welche man in früherer Zeit den Himmel mit der Erde, und die Götter mit den Menſchen geſetzt hatte, ward ein Traum, ſobald als die wahre Natur des Himmels, der Erde und der Menſchheit zur Anſchauung kam.

In gleicher Art aber iſt der Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſolirten zum Ganzen in der Politik, dem Verfaſſungsweſen, dem Handel und der Induſtrie ſichtbar, und von der ſtets wachſenden Weltanſchauung bedingt.

Die Politik der Griechen war urſprünglich, wie die aller iſolirten und wenig gebildeten Völker, ganz individuell und iſolirt auf Eine Stadt und Einen Volksſtamm gerichtet. Die Hegemonie unter den kleinen Stadtrepubliken war das höchſte Streben ihrer Politik; der Streit darum verzehrte ihre edelſten Kräfte, und die Eiferſucht darüber überlieferte ſie ihren Feinden. Dieſelbe Hegemonie, oder das Imperium, war das Idol der römiſchen Politik. Zuerſt buhlte es um dieſen Vorrang mit den benachbarten Städten Italiens, und es würde ſich mit Italien wahrſcheinlich begnügt haben, wäre es nicht in Sicilien mit einem andern Städtereiche, dem karthagiſchen, zuſammengeſtoßen, wodurch ſeine Politik bald über die Grenzen Italiens hinausgeführt ward. Die Hegemonie, oder das Imperium über die

Welt, d. i. über die Länder am mittelländiſchen Meere, ward der Traum des römiſchen Ehrgeizes. Dem iſolirten Städteweſen der Römer ſollten die Eigenthümlichkeiten und Freiheiten aller Völker geopfert werden. Es war ein politiſches Papſtthum, was der römiſche Senat anſtrebte, und darum trug es den Keim ſeiner Auflöſung in ſich. Denn der engherzigſte, individuellſte Ehrgeiz, der die Welt Einer Individualität unterwerfen, und damit die allgemeine Entwickelung hindern will, welche eines Reichthums von Volksindividualitäten bedarf, muß jederzeit untergehen. Der Schritt dazu war, daß das römiſche Städteweſen einen Kaiſer bekam. Das Uebermaas des Uebels wird ſtets die Urſache ſeiner Zerſtörung. Indem die Schickſale ſo vieler Länder und Völker nun nicht mehr von dem Talente und der Kraft der mächtigen und gebildeten römiſchen Bürgerſchaft, ſondern von dem Verſtande und Willen eines Einzigen abhängig wurden; ſo ward damit das Princip des Iſolirens auf ſeine Spitze getrieben. Es ging den Kaiſern wie den ſpätern Päpſten, die von Rom aus ein noch weiter greifendes Kirchenreich errichtet hatten. Endloſe Empörungen der Völker, welche ſich die Freiheit der Bewegung wieder verſchaffen wollten; innere Revolutionen, welche ihnen Thron und Leben koſteten; Schwäche der Regierung, nur unter ausgezeichneten Regenten weniger fühlbar; Abhängigkeit von den Heeren der Soldaten und der Mönche, als den Mitteln der Völkerbeherrſchung; allmählige Auflöſung, welche keine Kunſt und Gewalt zu hindern vermochte: — dies iſt die Geſchichte des ältern politiſchen und des ſpätern kirchlichen Weltreichs der Römer; es iſt die Geſchichte jeder Weltmonarchie, welche, ihrer Natur nach, das Allgemeine dem Beſondern, das Ganze dem Ein-

Digitized by Google

zelnen aufopfern will, und darum, als mit der Natur der Dinge ſtreitend, keinen Beſtand haben kann. Nicht einmal in der eingeſchränkten Form, daß man das Kaiſerthum als Hegemonie der chriſtlichen Welt betrachtete, konnte es ſich erhalten, als es unter Karl dem Großen und ſeinen Nachfolgern wieder erweckt ward. Das Beſtreben der Kaiſer, ſich in dieſer unnatürlichen Stellung zu behaupten, diente nur dazu, die Schwächung und Zerſplitterung der teutſchen Nation zu fördern. Man kann annehmen, daß mit Karl dem fünften das Kaiſerthum bereits zu Grunde ging, ob es gleich noch einige Jahrhunderte fortdauerte. Denn ſchon unter ihm begann ein neues Princip der Politik ſich geltend zu machen, das die neuere Zeit bewegt, nämlich das Princip des politiſchen Gleichgewichts. Für daſſelbe focht Franz **1** von Frankreich ſeine langen Kriege mit Karl 5 und gegen deſſen Uebergewicht. Dieſes Syſtem war ein großer Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen. Es nöthigte die Staatsmänner und die Lenker der Völker, über die engen Grenzen ihrer Länder hinaus zu blicken, das eigene Intereſſe dem Ganzen zum Opfer zu bringen, die Kraft aller Staaten kennen zu lernen, abzuwägen und zu bewachen, und die Intereſſen aller Staaten, auch der fernen und unbedeutenden, zu beachten und zu bewahren. Nun erſt konnte man daran denken, die Politik auf Grundſätze zurückzuführen, und durch bleibende Geſandtſchaften eine allgemeine Verbindung der Regierungen zu vermitteln. Dieſem nothwendigen Fortſchritte der Cultur, vom Beſondern zum Allgemeinen, verſagte ſich nur die in Europa eingedrungene barbariſche Horde der Türken, welche keine Geſandtſchaften ſchickte und hielt; darum aber auch von dieſer

Zeit an durch ihr beharrliches ſich Iſoliren in Schwäche verſank, und ſo eben in ihrer Auflöſung begriffen iſt. Das Fehlerhafte dieſes Syſtems war, daß es eine fortgehende Eiferſucht der größern Staaten gegen einander nährte, die ſich in dem Streben kund that, keinen andern Staat zu einer Uebermacht gelangen zu laſſen, ſelbſt aber nach möglichſter Machterweiterung zu ſtreben, als Mittel, jedem Verſuche, der Uebermacht ſich zu bemächtigen, zu begegnen, bei guter Gelegenheit aber ſelbſt ſich der Hegemonie über Andere zu bemächtigen. Niemand zeigte dieſen Eiferſucht erweckenden egoiſtiſchen Ehrgeiz beharrlicher, als Ludwig **14** von Frankreich, und nicht nur eine Menge verheerender Kriege, das Halten ſchlagfertiger Heere mitten im Frieden, das Verſinken in Schulden waren die Folgen, ſondern auch die Ausartung der Politik in eine Kunſt zu täuſchen und zu überliſten, und in eine Lehre des Egoismus, der jedes Mittel für recht hielt, das zum Ziele führte. Als Lehrmeiſterin dieſer Kunſt, die mehr Raubthieren, als ſittlichen Weſen, anſtändig iſt, hat man die berühmte Schrift des Italieners Machiavelli anzuſehen. — Ein anderes Gebrechen des Gleichgewichtsſyſtems iſt, daß die ganze Baſis, auf welcher es ruht, höchſt unſicher und veränderlich iſt. Die Baſis iſt die Volkskraft und das Talent des Herrſchers. Die Volkskraft iſt aber eine ſehr veränderliche Potenz; während das eine Volk ſeine Kräfte ſtärkt und an Ausbildung, Vaterlandsliebe, materieller Zahl, Reichthum, organiſchen Geſetzen ꝛc. zu einem kräftigen Nationalleben ſich erhebt, ſinkt vielleicht das andere durch das Gegentheil von dieſem allem in Schwäche und Ohnmacht. Und wenn es auch nicht ſinkt, ſondern nur ſtehen bleibt; ſo tritt es an

15 *

Digitized by Google

Gewicht gegen die fortſchreitenden Staaten gänzlich zurück. So wuchs Rußland im Innern, während Polen ſtehen blieb, und dadurch ſank. Dazu kommt, daß in Monarchieen, beſonders abſoluten, der Regent ſelbſt nach der Volkskraft die wichtigſte Potenz iſt, aber, wie man aus der Erfahrung weiß, auch die veränderlichſte. Durch dieſe veränderlichen Baſen wird das Syſtem des politiſchen Gleichgewichts fortgehenden Schwankungen unterworfen, die weder zu berechnen, noch zu beherrſchen ſind. Darum kann es ſich nicht lange halten. Durch den Untergang Polens und durch die franzöſiſche Revolution und ihre Folgen ward es vernichtet, wenigſtens auf längere Zeit. Es wird auch nie das vorherrſchende und allein beſtimmende Princip wieder werden können, ſondern nur als Gehülfe der Politik in einzelnen gegebenen Fällen gebraucht werden.

Demungeachtet vermittelte dieſes Syſtem den Uebergang zu einem andern, das ſich ſeit Napoleons Sturze geltend gemacht hat, und eine neue Stufe des Ueberganges vom Beſondern zum Allgemeinen bildet, nämlich das Princip der allgemeinen Vergeſellſchaftung, nach welchem alle Völker und Länder als ein großes Ganzes angeſehen werden, wo der Wohlſtand des Einen auch den Wohlſtand des Andern bedingt, alſo die Politik nur die Aufgabe hat, die Hinderniſſe der Wohlfahrt der Geſammtheit der Nationen möglichſt zu entfernen. — Man ſieht die ganze Maſſe der civiliſirten Nationen als Einen organiſchen Leib an, der ſich um ſo wohler befindet und um ſo kräftiger lebt, je mehr jedes einzelne organiſche Glied gedeiht, und je vollkommener es ſeine Functionen verrichtet. Man fängt an, zu begreifen, daß ein Staat nicht ſtärker, ſondern ſchwächer

wird, wenn er disparate Theile anderer Staaten verſchlingen und in ſeinen Organismus aufnehmen will, daß das Wachsthum des einen Volksſtammes an Cultur und Wohlſtand kein Eingriff in den Wohlſtand ſeiner Nachbarn iſt, ſondern daß im Gegentheile jeder Staat nur deſto mehr leidet, je roher, ärmer und unzugänglicher ſeine Nachbarn ſind. Die Grundlage dieſer allgemeinen Vergeſellſchaftung iſt nicht das Gleichgewicht der Staaten und Völker, das nie vorhanden war und ſich unaufhörlich ändert, ſondern die Gerechtigkeit und der eigene Vortheil, den jedes Glied des Ganzen davon hat. Bei ihm geht man nicht darauf aus, die Eigenthümlichkeit der Völker und Staaten zu vertilgen und große Staaten zu bilden, die ein unnatürliches Conglomerat widerſtrebender Theile ſind, ſondern jede Eigenthümlichkeit für das Ganze zu benutzen und ſie für das Geſammtwohl der großen Völkerfamilie ergiebig zu machen. Nicht nach einer Einheit ſtrebt man, welche die Natur unmöglich gemacht hat, und daher immer wieder auflöſet, ſondern nach einer Vereinigung des Mannigfaltigen zu einem Gemeinzwecke für Alle, der um ſo ſicherer erreicht wird, je mehr Alle der Vergeſellſchaftung ſich anſchließen.

Der heilige Bund war die erſte Offenbarung dieſes neuen Princips der Vergeſellſchaftung, indem er die europäiſchen Völker unter dem Geſichtspuncte einer großen Familie auffaßte, welche nach den Grundſätzen der Gerechtigkeit ihre Verhältniſſe zu ordnen habe. Wenn er auch in der Wirklichkeit die Idee, die ihm zum Grunde lag, nicht vollkommen zu realiſiren vermochte; ſo iſt doch die Idee ſelbſt, als baſirt auf gegenſeitige Gerechtigkeit und allgemeines Wohlwollen, als Grundlage einer allgemeinen Vergeſell-

Digitized by Google

ſchaftung, die auch des Schwachen Exiſtenz und Rechte anerkennt und ſchützt, ein wahrer Fortſchritt, und von der größten Bedeutung. Nach dem Princip des Gleichgewichts waren die Geſandten an andern Höfen die geheimen Wächter und Kundſchafter, die jede mögliche Störung eines Gleichgewichts, das faſt in jedem Jahrzehnte ein anderes ward, erlauſchen und berechnen ſollten. Nach dem Princip des heiligen Bundes iſt ihre Aufgabe eine friedliche Ausgleichung der etwa eintretenden Differenzen, und Beförderung der gegenſeitigen Verbindungen und Wohlthaten der großen Völkerfamilie. — Auch das, was man dem heiligen Bunde, beſonders in Frankreich, ſo oft zum Vorwurfe gemacht hat, die Verbindung, die er unter den europäiſchen Regenten nach dem Princip der Legitimität ſtiftete, iſt ein Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen, von der Willkühr zum Rechte. So wie der heilige Bund die Völker als eine große Familie anſah; eben ſo ſah er die Regenten als eine große Regentenfamilie an, wo jeder ſeinen rechtlichen Beſitz habe, der geheiligt ſeyn müſſe. In dieſem Familienvereine fand alſo auch das Recht des Schwächſten Anerkennung und Schutz. Es kommt hierbei gar nicht darauf an, ob die Regenten als Repräſentanten ihrer Unterthanen, als Vertreter ihres Volksſtammes, oder als Eigenthümer ihrer Länder und als Herren ihrer Unterthanen angeſehen werden. Dieſes kann nur ihr Verhältniß zu ihrem Volke beſtimmen; allein die Idee einer allgemeinen Vergeſellſchaftung wird dadurch nicht aufgehoben. Ob die große Regentenfamilie ihre Glieder als conſtitutionelle oder abſolute Regenten anſiehet; das ändert in dem Familienvereine nichts. Die Hauptſache iſt, daß ſie ſich wirklich als Eine

Digitized by Google

Familie betrachtet, die ihre Verhältniſſe nach dem Rechte, und nicht nach der Gewalt, beſtimmte. Und dieſes iſt der große Vorzug dieſes Princips vor jenem des Gleichgewichts. Jenes ruht auf der Gewalt, dieſes auf dem Rechte; jenes ſuchte ſich durch iſolirte, das Ganze trennende, Bündniſſe mit Einzelnen zu helfen, dieſes bildet Einen Bund. So ſtellt ſich in der Politik der Fortgang vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſolirten zum Ganzen dar.

Hieraus läßt ſich von ſelbſt ermeſſen, daß auch im Innern der Staaten und im Handel, Gewerbe und Wiſſenſchaft derſelbe Fortgang vom Beſondern zum Allgemeinen werde wahrgenommen werden. Und er läßt ſich nachweiſen.

Die alte Welt bis zur neuern Zeit zeigt uns entweder Demokratieen, oder abſolute Monarchieen, oder Ariſtokratieen; allein alle dieſe Geſellſchaftsformen iſoliren, und ſind darum mangelhaft. Die Demokratieen waren von jeher nur die Form, in welcher ſich nur kleine Völkerſtämme, oder die nur aus einem Städtethume erwachſenen Staaten bewegen konnten. Man könnte meinen, ſie erfüllten ganz das Princip der Allgemeinheit. Allein indem ſie allerdings eine, Alle auf gleiche Weiſe umfaſſende, Gemeinſchaft ſtiften; ſo zerſtreuen ſie etwas, was ohne Nachtheil des Ganzen nicht zerſtreuet werden darf, die Verwaltung und die vollziehende Gewalt. Was das Syſtem des Gleichgewichts unter den Staaten iſt; das iſt die demokratiſche Form in einem Volke. Hier, wie dort, entſteht dadurch ein ſtets eiferſüchtiges Bewachen des Einen durch den Andern, und damit Parteien und Parteigeiſt, alſo gerade das Gegentheil von einer allgemeinen Vergeſellſchaftung. Darum kann keine Demokratie einem Staate innere Ruhe, Dauer und Stärke geben,

ſondern ſie wird ſich in Ariſtokratie oder Monarchie auflöſen. Man führe nicht etwa Nordamerika als Beweis des Gegentheils an. Dieſes Land iſt zu jung, die Bevölkerung in ihm noch zu zerſtreuet, und ſeine Nachbarn ſind noch zu unbedeutend, als daß ſich die Folgen der Demokratie hätten entwickeln können. Der jüngſte Streit mit einigen ſüdlichen Provinzen, obgleich endlich beigelegt, zeigt, welche Zukunft dieſem Staatenbunde bevorſteht. Dies wird auch ſo richtig begriffen in unſrer Zeit, daß in Frankreich nur der greiſe Lafayette, deſſen politiſcher, aus dem jungen Amerika vormals mitgebrachter, Weisheit das Zeitalter längſt über den Kopf gewachſen iſt, und nur ein Theil der ſtudirenden Jugend, welche die Weltverhältniſſe noch nicht kennen, die Demokratie in Schutz nehmen. Die Demokratie der alten Welt, indem ſie alle Individuen zu einem Geſchäfte berief, welches, ſeiner Natur nach, nur von den Gebildetſten, Kenntnißreichſten und Sittlichſten der Nation verrichtet werden kann, nämlich die Geſetzgebung und Verwaltung, vereinzelte dadurch die geſetzgebende Weisheit und die vollziehende Kraft, und machte eben dadurch ihr Ergebniß abhängig von Zufälligkeiten, wodurch ſich die Anſichten der Maſſen beſtimmen ließen. Die Demokratie iſt daher nur das andere Aeußerſte vom Sultanismus, oder der ganz unbedingten Monarchie, wo der Wille eines Einzelnen Alles beſtimmt, und der abſolute Regent der Staat iſt. Wie die alte Demokratie Alles zerſtreute und vereinzelte; ſo individualiſirt der Sultanismus das Ganze. Beide Formen ſind dem jetzigen Zuſtande der Welt nicht angemeſſen. Was aber die Ariſtokratie betrifft; ſo iſt ſie als erbliche Ariſtokratie ein Beſonderes im Allgemeinen, und darum

gleichfalls etwas dem Fortſchritte der menſchlichen Geſellſchaft nicht Angemeſſenes, wie das indiſche Kaſtenweſen, welches die vollſtändigſte Organiſation des ariſtokratiſchen Princips im Großen iſt, durch unwiderſprechliche Erfahrungen gelehrt hat. Die Vorrechte der Ariſtokratie ſind etwas alle Andere Ausſchließendes, und darum ein Beſonderes, was die Gemüther der Nation trennt, und der von der Ariſtokratie ausſchließend in Anſpruch genommene Beſitz der oberſten Staats- und Hofämter iſolirt ſie und den Regenten von der Nation, und ſchwächt das Intereſſe an dem Allgemeinen. Die Ariſtokratie hat etwas Aehnliches von dem ausſchließenden Princip des jüdiſchen Kirchenthums. So wie der Jude das Himmelreich nur den von Abraham Abſtammenden öffnete; ſo geſtattet die Ariſtokratie den Zutritt in das politiſche Himmelreich der Höfe und der Regierung nur der Abſtammung von edlen Geſchlechtern. Den Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen bildet der Uebergang von der erblichen Ariſtokratie zu der Ariſtokratie des Geiſtes, der Wiſſenſchaft, des Talents, des Verdienſtes und des Reichthums, und wir ſehen dieſen Fortſchritt nicht etwa blos in Frankreich und England, ſondern auch in Rußland.

Das Weſen der neuern Veränderungen in den Verfaſſungen ſtellt ſich aber überall dar als Fortgang vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſoliren zur allgemeinen Vergeſellſchaftung. Dieſer Fortgang wird vermittelt durch die conſtitutionelle Monarchie, in welcher die Nation nicht einzeln ſtimmt, wie in der Demokratie, ſondern von der Auswahl der Kenntnißreichſten, Sittlichſten und Geſchickteſten vertreten wird, wo durch die Gleichheit Aller vor dem Geſetze, durch die gleiche Verbindlichkeit zu den

Laſten des gemeinen Weſens, durch die gleiche Berechtigung zu allen Staatsämtern, durch die geſetzliche Theilnahme an allen organiſchen Geſetzen, das gemeine Weſen wirklich zu einem gemeinſamen, öffentlichen Weſen (res publica) des ganzen Volks gemacht, und dennoch durch das Princip der Monarchie und der legitimen Erbfolge die nöthige Einheit der bürgerlichen Geſellſchaft aufrecht erhalten wird.

Auch zeigte ſich der Fortgang vom Iſoliren zur allgemeinen Vergeſellſchaftung in dem Beſtreben, das Provinzenthum, wodurch eine Nation in iſolirte Stücke geſpaltet wird, aufzuheben. Am vollſtändigſten geſchah dieſes in Frankreich durch die (freilich höchſt gewaltthätige) Revolution; unvollkommen geſchah es in England; am wenigſten erfolgte es in Teutſchland und Italien; gar nicht in Spanien. Allein in allen dieſen Ländern thut ſich doch mehr oder weniger das Verlangen darnach kund. — Dahin gehört ferner das Gefühl der Nothwendigkeit, die Geſetzgebung nicht mehr ein Aggregat oder Conglomerat iſolirter Geſetze bleiben zu laſſen, ſondern ein dem Weſen der bürgerlichen Vergeſellſchaftung entſprechendes Geſetzbuch zu haben, das alle iſolirte Geſetze beſeitige. So in Frankreich, Bayern, Preußen, Oeſtreich; der Verſuch dazu in Rußland, Sachſen, England ꝛc.

Recht auffallend thut ſich endlich auch jener Fortgang kund im Handel und Gewerbe. Das Zunftweſen, dieſer ausſchließende Himmel der Gewerbetreibenden, iſt in neuern Zeiten entweder ganz aufgehoben, oder doch ſeiner Aufhebung näher gebracht, und die gewerbliche Thätigkeit der Geſellſchaftsglieder von jenem iſolirenden Zwange befreiet worden. — Die Zölle und Zolllinien — ganz den

Digitized by Google

ausſchließend ſeligmachenden Glaubensbekenntniſſen der chriſtlichen Kirchen vergleichbar, — ſind immer mehr als iſolirende, die allgemeine Vergeſellſchaftung der Länder und Völker auf verderbliche Weiſe hindernde, Scheidewände erkannt worden. Daher das allgemeine Verlangen, die Zölle entweder aufzuheben, oder auf den niedrigſten Satz zu ſtellen, oder ihre Schädlichkeit durch eine weit größere Ausdehnung im Raume zu vermindern. — Der Eifer endlich, mit dem man alle Communicationsmittel der Länder und Völker vervollkommnete, um den möglichſt ſchnellen und ſichern Austauſch aller Producte, Arbeiten, Gedanken, Erfindungen der allgemeinen civiliſirten Völkergeſellſchaft zu erzielen, die Erbauung von Kunſtſtraßen, Dampfwagen und Dampfſchiffen, Kanälen, Eiſenbahnen u. ſ. w. ſind gleichfalls Erzeugniſſe des Strebens, die Vereinzelung der menſchlichen Geſellſchaft zu vermindern und dem Zuſtande einer allgemeinen Vergeſellſchaftung näher zu kommen, für welche man wohl auch an die Erfindung einer allgemeinen Sprache gedacht hat.

Was endlich die Wiſſenſchaften betrifft; ſo war auch und iſt bei ihnen der Fortſchritt derſelben von ihrer Verbindung unter einander, gleichſam von ihrer Vergeſellſchaftung bedingt. Daß ſie alle durch ein allgemeines Band der Nothwendigkeit unter einander zuſammenhängen, erkannten ſchon die Alten, und es bedarf dafür keines Beweiſes. Doch zwei Wiſſenſchaften wollte man früher iſoliren: die Theologie und die Philoſophie. Die Theologie ſollte, als eine von Gott gekommene unfehlbare Wiſſenſchaft, dem Einfluſſe irgend einer andern Wiſſenſchaft ſchlechterdings nicht unterworfen ſeyn, ſondern ihre Sätze

ſollten als göttliche Wahrheiten über alle andere wiſſenſchaftliche Zwecke herrſchen; eine Anſicht, welche die Partei der Berliner Kirchenzeitung aufs Neue geltend zu machen ſucht. Indeſſen iſt der Streit mit der Theologie und den andern Wiſſenſchaften längſt geſchlichtet, und es iſt erkannt worden, daß ſie, als ein Theil der Wiſſenſchaft überhaupt, nur beſtehen kann in der Verbindung mit allen andern Wiſſenſchaften. Auch würde im dermaligen Zuſtande der Dinge es geradehin unmöglich ſeyn, die Theologie wieder, wie vormals, zu iſoliren, wie auch die Verſuche der Berliner Kirchenzeitungs-Partei in der Erfahrung gezeigt haben. Eben ſo iſolirt war im Mittelalter die Philoſophie als bloße Verſtandeswiſſenſchaft. Losgeriſſen von den andern Wiſſenſchaften, diente ſie nur dazu, die dürren Speculationen der Kirchentheologie durch dialektiſche Künſte aufzuputzen. In neuern Zeiten hat aber die Philoſophie ihre Verbindung mit allen andern Wiſſenſchaften wieder hergeſtellt, und ſich zur allgemeinen Wiſſenſchaft, oder der Wiſſenſchaft der Wiſſenſchaften, zu erheben geſucht. So entſtanden philoſophiſche Wiſſenſchaften, welche die alte Welt nicht kannte; Philoſophie des Schönen, des Rechts, der Politik, der Religion. Nur die Hegelſche Philoſophie iſolirte ſich wieder zur dürren Speculation, und ſtrebte, wie der Scholaſticismus des Mittelalters, nach der Ehre, nicht etwa die Religion und das Chriſtenthum, ſondern die chriſtlichen Dogmen zu verherrlichen. Man hat geſagt, nach der Hegelſchen Philoſophie ſey Chriſtus nichts, als ein nicht ganz zur Beſinnung gekommener Hegel; dem man wohl beifügen könnte: Hegel ſey der zu völliger Selbſtbeſinnung gekommene Chriſtus. Richtiger aber wird man in beiden Sätzen, ſtatt Chriſtus,

Digitized by Google

zu ſagen haben: Athanaſius, Auguſtinus und Anſelmus. Denn die von dieſen Kirchenvätern ausgegangenen Dogmen ſind es hauptſächlich, in denen, nach dem Glauben der Anhänger Hegels, der menſchliche Geiſt ſeine eigene Geſchichte, damals bewußtlos, erlebt haben ſoll. — Wie ſehr man aber die Nothwendigkeit erkannte, alle Wiſſenſchaften in Verbindung zu ſetzen; davon zeugen eine Menge Anordnungen, die alle für dieſen Zweck geſchehen ſind, und noch immer dafür getroffen und erweitert werden: wie die Stiftung der Univerſitäten, welche alle Wiſſenſchaften vergeſellſchaften ſollen, die Stiftung von gelehrten Akademieen, gelehrten Correſpondenzen in allen Ländern, Literaturzeitungen, Journalen u. ſ. w.

Das Weſen des Fortſchreitens iſt aber nicht etwa dieſes, das Individuelle zu zerſtören und es im Allgemeinen untergehen zu laſſen, ſondern es zu einem Ganzen durch allgemeine Intereſſen zu vergeſellſchaften. Das Individuum muß bleiben und freie Bewegung behalten, ſo weit als es nur immer die allgemeinen Intereſſen geſtatten; denn das Individuelle iſt die Bedingung alles perſönlichen, mithin alles wahren und kräftigen, Lebens. Die Freiheit, die man in Anſpruch nimmt, iſt nichts anderes, als die Erlaubniß, überall ein Individuum, eine Perſon ſeyn zu dürfen, wo nicht allgemeine Intereſſen eine Einſchränkung nothwendig machen. Der Fortſchritt aber beſteht darin, daß das Individuum ſich als Theil des Ganzen erkenne und fühle, und die Intereſſen des Ganzen für die höchſten halte, und daß die organiſchen Einrichtungen die Intereſſen der Individuen mit denen des Ganzen ſo innig als möglich vergeſellſchaften. Eben ſo bei Collectiv-Individuen, den Völkern.

Digitized by Google

Sie ſollen Individuen an Sitte, Sprache, Geſetz, Religion ꝛc. bleiben; denn dies iſt Bedingung eines kräftigen Volkslebens. Allein es ſoll dieſes Leben eingreifen als ein Glied in das Ganze der Völkergeſellſchaft, und beſtimmt und geleitet werden von Intereſſen der Menſchheit.

Dem Iſoliren des Einzelnen vom Allgemeinen ſteht daher als anderes Extrem gegen über das Vernichten der Individualität und das Untergehen derſelben im Allgemeinen. Das letztere iſt der Fehler des Simonismus in Frankreich, der ſich zwar als eine „allgemeine Vergeſellſchaftung“ ankündigt, und eben dadurch nicht wenig Gemüther für ſich gewonnen hat, aber in der Wirklichkeit nicht eine Vergeſellſchaftung, ſondern eine Geſellſchaft iſt, deren Hauptfehler darin beſteht, daß ſie das durch einen Prieſterorden beſtimmen will, was bei allen Völkern Function des Einzelnen bleiben muß; daß ſie den geſellſchaftlichen Zuſtand nicht aufs Recht gründen, ſondern von dem allmächtigen Urtheile eines ſich ſelbſt ergänzenden Prieſterordens abhängig machen will, und daß ſie die bürgerliche und moraliſche Individualität vernichtet, ſtatt ihre Vereinigung durch allgemeine Intereſſen zu bewirken. Der Simonismus iſt das im bürgerlichen Leben was der Pantheismus in der Philoſophie iſt. Wie der letztere fordert, das individuelle Leben dem All-Leben zu opfern; ſo verlangt jener, die individuelle Freiheit des Wollens, Entſchließens und Unternehmens und das individuelle Beſitzthum dem Ganzen zum Opfer zu ſchlachten. Darum hat ſich auch der Simonismus, als Religionsphiloſophie, den Pantheismus angeeignet.

Hieraus ergiebt ſich im Allgemeinen, daß das Princip, das Beſtehende feſtzuhalten und keine Veränderung zu

geſtatten, irrig und unausführbar iſt. Denn dasjenige Beſtehende, was die Iſolirung der Theile des Ganzen unterhält, das durch die Natur Verbundene trennt, eine beſondere Geſellſchaft in der allgemeinen Vergeſellſchaftung bildet, und iſolirte Intereſſen dem gemeinen Intereſſe vorzieht u. ſ. w. kann unmöglich ein Bleibendes ſeyn, und kann durch keine Kunſt und Macht auf die Länge erhalten werden. Größere, mächtigere, ſchlauere und blutigere Mittel zu Erhaltung ſeiner iſolirenden Principien hat keine Macht aufgeboten, als das römiſche Papſtthum. Und doch, was hat die blutige Inquiſition, was haben die Ketzerkriege, die Dragonaden in Frankreich, der ſchmalkaldiſche, der dreißigjährige Krieg, und eine Unzahl einzelner Metzeleien dem Papſtthume geholfen?

Noch weniger aber kann die Reaction zu irgend einem Heile führen, mag ſie nun den Fortſchritt vom Beſondern zum Allgemeinen blos hemmen, oder das ſchon entſtandene Allgemeine wieder zerſtören, und das ſchon zerſtörte Beſondere wieder herſtellen wollen. Solches Beſtreben iſt von jeher erfolglos und verderblich geweſen.

Es iſt daher ein Mißgriff, wenn man in der katholiſchen Kirche wieder zum Päpſtthume des Mittelalters zurückgehen, in der proteſtantiſchen Kirche die Dogmatik des ſechszehnten Jahrhunderts repriſtiniren, und die neuern Theologen, welche die Theologie mit den andern Wiſſenſchaften verbinden, aus der Kirche hinaustreiben, wenn man die Kirche durch eine iſolirende Kirchenverfaſſung vom Staate trennen, in der Politik zum Princip des Eigennutzes und zum Schaukelſyſteme des allgemeinen Gleichgewichts, in dem Verfaſſungsweſen zum Sultanismus, oder zur Demokratie,

Digitized by Google

oder zur Ariſtokratie der frühern Zeit, in der innern Politik zur Aufrechthaltung des iſolirenden Provinzenthums, in den Gewerben zum Zunſtzwange des beginnenden Städtethums, im Handel zu Verboten und Beſchränkungen aller Art zurückgehen will. Die menſchliche Geſellſchaft wird vielmehr durch eine höhere, in ihr liegende und ganz unabweisbare, Nothwendigkeit auch fernerhin dahin getrieben werden, vom Beſondern zum Allgemeinen, vom Iſoliren zum Vergeſellſchaften fortzuſchreiten, alle Wiſſenſchaften zu ihrer gegenſeitigen Förderung mehr und mehr zu verbinden, alle trennende Gegenſätze allmählig auszugleichen, und ſich dem Zuſtande einer allgemeinen Vergeſellſchaftung mehr zu nähern, in welcher die größte Mannigfaltigkeit und Selbſtſtändigkeit der Theile beſteht, dieſe aber durch allgemeine Wahrheiten, allgemeine Intereſſen, allgemeine, Allen wohlthätige, Richtungen innig verbunden ſind. Dann wird das Beſtreben, in der Religion eine allgemeine Gleichförmigkeit erzwingen, ein beſtehendes Papſtthum und Ausſchließungsſyſtem erhalten, oder ein neues dergleichen einführen, in der Politik eine Einförmigkeit der Herrſchaft durch Gewalt bewirken, Eine Verfaſſung allen Völkern aufdringen, die Revolution durch eine Propaganda allgemein machen, durch Verarmung ſeiner Nachbarn ſich bereichern, der induſtriellen Thätigkeit durch lähmende Verbote und Zölle aufhelfen zu wollen, nicht mehr dem wirklichen Leben, ſondern, als ein abgethaner Irrthum, nur noch der Geſchichte der Vergangenheit angehören.

Digitized by Google

Gedanken zur Verbeſſerung der Staats-beamten-Pragmatik.

Vom geheimen Kirchenrathe D. Paulus zu Heidelberg.

Eine mächtige Urſache, weswegen Frankreich ſo ſchwer zur innern Ruhe gebracht werden kann, liegt, zwar etwas verſteckt, aber für den pragmatiſchen Zeitbeobachter unverkennbar, in der faſt ganz willkühr-lichen Macht der Miniſter, die Staatsbeamten-ſtellen durch Entlaſſung, Verſetzung und Pen-ſionirung im Militair- und Civildienſte höchſt veränderlich und von perſönlichem Gutdünken abhängig zu machen. Der König, in ſeiner hohen, gleichſam teleskopiſchen, Stellung, kann, wenn er auch in das Innere der Sachen, in die Grundſätze und die Be-handlungsart der auswärtigen und einheimiſchen Staatsge-ſchäfte mit ſo vieler Selbſtthätigkeit, als man dem jetzigen Regenten der Franzoſen zuſchreibt, hineinblickt, kann doch die meiſten, dafür nothwendigen, Perſonen allzu ſelten durch eigene, mehr als augenblickliche, Beobachtung kennen lernen. Unvermeidlich iſt es, daß er auf ſeiner iſolirenden Höhe über die Individuen, auf deren organiſche Tüchtigkeit am Ende in dem Gange der Staatsmaſchine faſt alles ankommt, doch nur theils durch umgebende Verwandte, Günſtlinge, Höflinge, theils durch die Miniſter und wenige ihm ſelbſt referirende Staatsdiener, ein Urtheil, oder vielmehr eine

Digitized by Google

Meinung, gleichſam eine Anſicht durch fremde Brillen, erhalten kann. Die Miniſter ſelbſt, wie oft werden ſie geändert, wenn gleich Ludwig Philipp offenbar klug genug iſt, ungern zu wechſeln, und dadurch die Unſtätigkeit der ganzen Organiſation allzu deutlich zu verrathen. Noch öfter aber wird, auch ohne öffentliches Aendern der Perſonen, das ſogenannte „Syſtem“ (die Totalanſicht des ſo eben möglichen Hauptzweckes und der dazu dienlichen Mittel der Staatsverwaltung) ſo geändert, daß, wenn ſo eben noch das Land ſich um die Hofſonne gedreht hat, plötzlich die Sonne um den Planeten gehen zu lernen ſuchen muß.

So oft nun dieſe Veränderlichkeiten (ſyſtematiſch?) eintreten; eben ſo oft wechſelt zugleich ein großer Theil der Trabanten ſeine Laufbahn. Jedes neue Geſammtminiſterium ändert nicht nur ſeine Bureau's, ſondern auch die Präfecturen, Mairien und vornämlich, was zum hunderttauſendäugigen Argus der Polizei, und zu der, den Argus ſelbſt wieder bewachenden, geheimen Polizei gehört. Eine Unzahl von denen, welche geſtern noch zu befehlen gewohnt waren, iſt heute mundtodt, untergeordnet, ohne Einnahme, ohne das, kaum eingeübte, Geſchäft. Was der ſo ſchnell eingebrochene jüngſte Tag nicht ganz vernichtet, wird kometenartig in andere Bahnen hinausgeſchleudert.

Der leidige Erfolg iſt — ohne Allegorie, — daß eine Menge Geſchäftskundiger, Amtsbedürftiger, Staatsgenoſſen, ſich in Intrikanten verwandelt, welche den neuen Miniſterorganismus, der ſie ausſtieß, von ſeinem erſten Werden an zu ſtören, und die an ihre Stellen Gekommenen ſogleich bei der Uebergabe der ihnen noch unbekannten Amtsaufgaben zu hindern und irre zu führen ſucht, damit baldmöglichſt

dem Rade wieder ein anderer Umſchwung gegeben werden muß, durch welchen ſie aufs Neue obenan zu kommen hoffen. Da nun aber die Miniſterwechſel und deren Folgen faſt ſo oft, als die Jahreswechſel, eintreten; ſo vermehrt ſich die Menge jener Unbefriedigten und Aufgereizten ſo ſehr, daß zwar etwa im Centrum der Volkskammer wohl die Angeſtellten und miniſteriell Begünſtigten die Sitze füllen mögen, deſto mehr aber die Oppoſition, oder vielmehr das Streben nach einer andern Poſition und Anſtellung, durch das ganze Land geht, und mit jeder, in den obern Regionen ſchnell möglichen, Aenderung ſich ins Unüberſehbare vervielfältigt. Die Luſt, daß es ein Anderes und immer wieder ein Anderes werden müſſe, wird, wenn gleich nicht zum Syſteme, doch habituell.

Auch entſteht oder mehrt ſich dadurch noch ein anderes Uebel. Weil in einer ſolchen Staatseinrichtung ſo viel vom Zufalle und vom ſogenannten savoir faire (der Gelegenheitsbenutzung) abhängt; ſo eilen noch viel mehrere junge Leute zu dem Wageſtücke, auf gut Glück für eine Staatsanſtellung ſtudiren, oder auf öffentliche Koſten lieber, als vom Privaterwerbe, leben zu wollen. Kommt es dann dahin, daß von dieſer Menge nur etwa ein Drittheil in die vielfach unſtäten Stellen ſich hineinzuſchwingen vermag; ſo verſteht es ſich, daß bei zwei Drittheilen Wünſche nach einem Umſchwunge der Dinge, kecke Revolutionsgedanken, faſt unwiderſtehlich emporſteigen, und daß dieſe ſogar von den Angeſtellten nicht ganz zurückgedrängt werden, weil auch dieſe ihre, ohne Verletzung der Amtspflichten leicht mögliche, Unſtätigkeit vorauswiſſen, und vielleicht Amtsgehorſam und perſönliche Ueberzeugung beſſer unterſcheiden,

Digitized by Google

auch zum Voraus fernere Möglichkeiten des Veränderns denken und wünſchen müſſen.

Dieſe, zu revolutionairen Geſinnungen ſo recht methodiſch erziehenden, Grundſätze des willkührlichen Penſionirens und Verſetzens, welche in Frankreich aus der alten Willkührherrſchaft auch in das ſogenannte conſtitutionelle, aber auf dieſe Weiſe nichts-conſtituirende, Regime übergegangen ſind, konnten in Teutſchland damals nicht ganz vermieden werden, als ſo vielerlei Ländervertauſchungen und neue Vereinungen ein leichteres Verwechſeln der Angeſtellten zur Staatsaufgabe machten. Man half ſich durch ſcheinbare Regeln, daß der Verſetzte — wenn ihm nämlich bloßes Geld und Rang Alles wäre, — nichts verlieren, folglich alle Minuten wie vogelfrei von Baum zu Baum verjagbar ſeyn ſollte, der Penſionirte aber für das Nichtsthun den bisherigen, oder wenigſtens einen Functionsgehalt zu genießen ſich glücklich ſchätzen müßte.

Als vorübergehend mochte dies unvermeidlich ſeyn. Allein da es, wie nothwendig, indeß fortdauerte; ſo zeigen ſich bereits durch die Penſionsliſten, durch das Anhäufen der Competenten, durch die furchtbare Mehrung der Aenderungsgierigen ꝛc. die unheilſchwangern Folgen, welche nur durch vorſichtiges Vermeiden der uns fremdartigen, für das einſt deſpotiſche, ſo wie für das jetzt conſtitutionelle, aber noch immer nicht conſtituirte Frankreich verderblichen, Staatsmaxime baldmöglichſt zu entfernen ſeyn möchten. Das Böſe — und was iſt mehr böſe, als die Willkührlichkeit! — ſtraft ſich ſelbſt. Wohl uns, wenn, bei Zeiten gewarnt, die Wurzel des Uebels aufgegeben und dadurch das Zunehmen der verderblichen Früchte verhütet wird.!

Digitized by Google

Viel Warnendes iſt hierüber den 12. Juni in der badiſchen Volkskammer durch den Landesabgeordneten, Hofrath Welcker, zum Vortrage gekommen. Es verdient ausgebreitete, allgemein-teutſche Beachtung. Deswegen concentrire ich hier das Weſentliche jener Gründe in Verbindung mit meinen Anſichten.

Die Staatsdiener-Pragmatiken, wie ſie in den conſtitutionellen Staaten eingeführt wurden, ſind, in Vergleichung mit den frühern teutſchen Staatsdienerverhältniſſen, etwas Neues. Man kann ſich alſo nicht wundern, wenn die Erfahrung mehrerer Staaten große Mängel in denſelben erkennen läßt. — Unter der Herrſchaft des teutſchen Reichs war, in der Regel, jede nicht beiderſeitig gewollte Dienſtentlaſſung, Verſetzung, Zurruheſetzung oder Penſionirung eines Staatsdieners dem Belieben der Regierung rechtlich entzogen. Die Reichsgerichte ſchützten gerade in dieſem Puncte beſonders kräftig gegen die Willkühr. Sie ſchützten bis in die neuern Zeiten ſelbſt Miniſter in ihren Stellen, wie z. B. noch den heſſen-darmſtädtiſchen Miniſter Friedrich Carl von Moſer, den geheimen Rath von Seckendorf u. A. zu Stuttgart. In Preußen und Churheſſen war, noch lange nach Auflöſung des teutſchen Reiches, die, nach unſern Dienſtpragmatiken, von der Willkühr der Regierungen, gegen den Willen der Diener, abhängige Penſionirung und Verſetzung ausgeſchloſſen. Gewiß ſoll ſich doch unſer Staatszuſtand, beſonders die Gewährleiſtung des Wohlſtandes der gebildetern Claſſe, nicht ins Schlimmere verwandelt haben!

In den conſtitutionellen Staaten dagegen hat man ſich denkbar gemacht: es müßte dem Miniſter unbeſchränkter Dis-

cretion die außerordentliche Gewalt beigelegt werden, nicht blos die Diener beliebig anzuſtellen, zu befördern, oder in der Beförderung zurückzuſetzen, ſondern auch ohne alle Angabe eines Grundes, ohne alle Vernehmlaſſung der Diener, ſie zu penſioniren, und nur mit Beibehaltung ihres Ranges und Gehaltes nach Gutdünken zu verſetzen.

Als Gründe für dieſe neue Theorie des Staatsdienerorganismus werden angeführt: die Nothwendigkeit ſtrengerer Handhabung der Ordnung; die Verantwortlichkeit der Miniſter; die Nothwendigkeit eines Gegengewichts gegen die conſtitutionelle Freiheit, und endlich wohl auch das Beiſpiel von Frankreich und England. Die Chefs dieſes Organismus wurden wie Häupter angeſehen, die von den Gliedern manche aufzugeben den freien Willen haben müßten.

Betrachten wir, der Reihe nach, die einzelnen ſcheinbar gewordenen Sachgründe. Die ſtrengſte Ordnung der Amtsführung läßt ſich handhaben durch Aufſicht und dienſtpolizeiliche und criminalrechtliche Strafen bei Nichtbefolgung der Geſetze, der Amtsinſtructionen, der Specialbefehle, welche ohnehin nicht conſtitutionswidrig (der Grundverfaſſung und ihrem Geiſte entgegen) ſeyn dürfen. So haben, ohne von Willkühr abhängige Verſetzungen und Penſionirungen ſich zu erlauben, der landesväterlich vorſorgende **Karl Friedrich** von Baden, ſo der verſtorbene Churfürſt von Heſſen, ſo die preußiſche Regierung die Staatsdiener trefflich in Ordnung gehalten. Ja ſie konnten dieſelben zum Theile ungleich beſſer zur Ordnung anhalten. In den conſtitutionellen Staaten können nämlich jetzt die Miniſterienchefs, ſtatt daß jene ſorgfältige Aufſicht und jene gerechte und wohlthätige Strenge gegen verkehrte Diener organiſch, aber mit

Digitized by Google

weit mehr Mühe, anzuwenden wäre, gar leicht zu dem allzu bequemen Mittel der Penſionirung greifen. Dadurch aber ſind auch alle beſſere Staatsdiener in einen Zuſtand gänzlicher Willkühr und Abhängigkeit geſetzt, die Niederträchtigen und Trägen dagegen am wenigſten erſchreckt. Das Land, die unſchuldigen Bürger, die, gegen welche der ſchlechte Diener frevelte, werden durch die außerordentlich ſteigende Penſionslaſt die Geſtraften. Dem ſchuldigen Diener wird, zum Lohne für ſein unwürdiges Benehmen, ein großes Capital zur Leibrente ausgeſetzt. Hierzu kommt, daß beliebiges Penſioniren und Verſetzen ein Mittel der Gunſtſchleicherei und des Nepotismus wird, und noch weiter ein Mittel, alle Selbſtſtändigkeit und politiſche Unabhängigkeit zu beſtrafen und zu untergraben, werden kann und muß.

Zur Verantwortlichkeit der Staatsverwaltungschefs iſt nothwendig, daß dieſe die Mittel haben, den Diener in Ordnung zu halten. Deren aber haben ſie genug, ohne jene Willkühr. Ueberhaupt denkt Niemand daran, einen Miniſter für das verantwortlich zu machen, was nicht von ſeiner eigenen Schuld abhängt. Wenn er alſo alle ihm geſetzlich zuſtehende Mittel gebraucht, und ohne ſeine Schuld dennoch ein Staatsbeamter Verkehrtheiten macht; ſo denkt man eben ſo wenig daran, den Miniſter des Innern verantwortlich zu machen, als man den Finanzminiſter verantwortlich machen will, wenn ohne ſeine Schuld ein ihm untergebener Diener Eingriffe in die Staatscaſſen macht.

Was das beſondere Gegengewicht gegen die politiſche Freiheit der Bürger betrifft; ſo bedarf es in Teutſchland einer ſolchen Willkühr durchaus nicht. Das wahre und nothwendige Gegengewicht, das, was man ehrlicherweiſe unter dieſem

Namen verſtehen kann, kann nur darin beſtehen, daß die Regierung ihre Diener ſtreng ihren geſetzlichen Befehlen unterordnen kann. Dieſes haben die Regierungen durch collegialiſch adminiſtrative und durch richterliche Urtheile.

Uebel erzeugen freilich auch hier wieder Folgereihen von Uebeln. Wenn man einmal angefangen hat, willkührlich zu penſioniren und zu verſetzen; dann kann neue Willkühr als nothwendig erſcheinen. Wenn die Miniſter Decazes, Villele, Martignac, Polignac und Guizot jedesmal die ganze Armee der Beamten ab- und ihre Creaturen einſetzten; ſo mußten neue Nachfolger wieder die Creaturen ihrer Vorgänger entfernen. Iſt aber dies ein Glück für die Regierung, in den abgeſetzten Beamten eine Armee erklärter Feinde, und in den neuen nur Creaturen zu erhalten, die nach der Windfahne der vielleicht nächſtens hervorbrechenden andern Macht hinblicken, und indeß gewiß durch Erpreſſungen aller Art ihr unſicheres Schickſal zu ſichern ſuchen, und, ſo lange ſie im Rohre ſitzen, Pfeifen ſchneiden? Wie wir Teutſche doch wohl von Jenſeits nicht die Fehler, z. B. nicht das Centraliſationsſyſtem, annehmen wollen; ſo gewiß ſollten wir das neue, für außerordentliche Zeitumſtände angenommene, Willkührſyſtem im Staatsbeamtenweſen nicht wie Regel fortdauern laſſen.

Hüten wir uns überhaupt vor unbedingtem Berufen auf weſentlich verſchiedene Verhältniſſe jener großen, feſten Staatskörper Frankreichs und Englands. In England iſt faſt der ganze Staatsdienſt der Verwaltung des Volkes überlaſſen. Er iſt überhaupt nicht Dienſt, ſondern Leiſtung einer bedingt übernommenen Amtspflicht, neben deren Erfüllung der Menſch und der Bürger unabhängiger Herr ſeiner

Digitized by Google

Ueberzeugung bleibt. In England ſind vielleicht nicht ſo viel bezahlte Beamte für 17 Millionen Menſchen, als in Baden für 1 Million. In England iſt, neben unbeſchränkter Preßfreiheit, der weſentlichſte Theil der Gerichtsbarkeit in den Händen unabhängiger, auf ihre Ueberzeugungstreue, als die Frucht eigenthümlicher Prüfung aller Sachverhältniſſe, angewieſener Geſchwornen. Dennoch iſt in England und Frankreich, wenigſtens bei den Staatsgerichten, eine willkührliche Penſionirung und Verſetzung nicht gegründet.

Unter dem, was aus dem Gegentheile entſteht, iſt am meiſten in die Augen fallend, wenn auch an ſich noch nicht einmal das Verderblichſte, die Belaſtung des Landes mit einer ungeheuern Abgabe. Die ſtändiſchen Verhandlungen, z. B. in Baden, wo endlich die Penſionsliſten zur Offenkundigkeit in Druck kommen mußten, beweiſen, wie die Penſionslaſt von Jahr zu Jahr ſich mehrte, wie ſelbſt die höchſt geduldigen Kammern von 1825 und 1828 dagegen ankämpfen zu müſſen fühlten, und jedesmal ein nicht zu überſchreitendes Maximum für die Penſionen feſtſetzten. Das neueſte Budget für Baden verlangt 782,100 fl. Civilpenſionen, die, in Verbindung mit 226,884 fl. Militairpenſionen, eine Penſionsſumme von 1,008,984 fl. ausmachen; eine Penſionslaſt für nicht-dienende Geſchäftsmänner größer, als die Summe für die dienenden; eine Summe, die ein Siebentel des ganzen Staatsaufwandes von 7,000,000 fl. bildet. Wo bloße Zahlen zu Reſultaten führen, wäre jedes weitere Wort überflüſſig.

Der Hauptnachtheil bei dieſem großen Aufwande aber iſt, daß derſelbe bei weitem zum größten Theile weder zum Vortheile der Beamten, noch zum Beſten des Landes, ſondern umgekehrt zum Schaden von beiden gereichen muß.

Digitized by Google

Zum Schaden der Beamten? Zunächſt zum Schaden derer, welche von dieſen Maasregeln getroffen werden. Manche zwar mögen denken: wenn ein Beamter mit gleichem Range und Gehalte verſetzt, oder mit einem bedeutenden verhältnißmäßigen Theile der Beſoldung penſionirt werden kann, wird ihm kein Uebel zugefügt. Aber wie? Wenn ein Beamter aus einer ihm theuern Umgebung, wo er mit Verwandten, mit allmählig erworbenen Freunden lebte, wo er ſich anſäſſig machte, wo er ſeine Kinder leichter erziehen konnte, plötzlich in einen ihm fremden, rauhen, einſamen Landestheil verſetzt wird; wird er ſich nicht eben ſo unglücklich fühlen, als der verbannte Ovid in ſeinem Tomi? Noch mehr. Denken wir uns einen Beamten, der als edler Mann ſein Lebensglück im heilſamen Wirken für ſeine Mitbürger findet und in eine gewiſſe Amtsumgebung ſich einſtudirt, auch manches den örtlichen Verhältniſſen Angemeſſene aus dem Keime zur Blüthe gebracht hat, aber in ſeinem Alter nicht mehr in einen andern Lebensberuf ſich hineinzuwerfen vermag. Wird für dieſen Mann, der zu ſeiner Amtsthätigkeit noch alle Kräfte hätte, nicht, trotz des ihm gelaſſenen elenden Geldes, ſein weſentliches Lebensglück zerſtört? Zu dem Hauptunglücke des zerſtörten Wirkungskreiſes kommt dann noch die Verminderung ſeiner rechtmäßigen, zur ſorgenfreien Ernährung ſeiner Familie nöthigen, durch Studien- und Amtsfleiß wohlverdienten, Einkünfte, die zerſtörte Erwartung weitern Vorrückens, das ſchmerzliche Gefühl, auf Koſten ſeiner Mitbürger, denen er nichts mehr nützen kann, wie ein Invalide, ernährt zu werden. Wenn die miniſterielle Willkührlichkeit nicht durchſchaut wird; ſo kann ſogar der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Und ſehen wir

auf den Geldbetrag; ſo können, durch Berechnung nach dem Functionsgehalte, die Penſionen bedeutendem Abzuge unterliegen und die Schädlichkeiten ſich vermehren, während die Sicherheitsmittel gegen Willkühr mangeln, folglich ihre geſetzliche Ergänzung deſto nothwendiger erſcheint.

Was die Staatsdiener im Allgemeinen betrifft; ſo iſt klar, daß ihre Ehre und ihr Lebensſchickſal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig penſionirt oder verſetzt zu werden, trotz aller ſcheinbaren conſtitutionellen Sicherheit, wo überall Willkühr ausgeſchloſſen, und ein geſetzlicher Zuſtand feſt gegründet ſeyn ſoll, in den allerweſentlichſten Beziehungen von unbeſchränkter Willkühr abhängig bleiben müßte, daß alſo für ſie die Conſtitution nichts und weniger, als vorher war, conſtituiren würde. Willkühr hängt, wie das Schwert des Damokles, über ihren Häuptern. Viele Penſionirungen und Verſetzungen erfolgen ohne alle Angabe der Gründe, bald aus Ungunſt, bald in Folge falſcher Denunciationen, bald zur Beſtrafung patriotiſcher Geſinnungen, bald um Günſtlingen Platz zu machen, ja bei ſchwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge. Der Staatsbeamte muß allmählig, durch dieſe Abhängigkeit von abwechſelnder Miniſter- und Günſtlingswillkühr, von Ohrenbläſerei und Augendienerei, die ſelbſtſtändige Würde mehr oder minder einbüßen. Vom Beamten ſinkt er zum Diener und zum Knechte herab. Wie ſtark muß er ſeyn, wenn er nicht ſogar am moraliſchen und rechtlichen Charakter verlieren ſoll! Für das Ganze iſt das ſchlimmſte, daß er durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung geſtimmt werden kann. Ueberall, wo Willkühr und ſklaviſche Abhängigkeit um ſich greifen, wohnt kalte Liſt, nicht warme, herz-

Digitized by Google

liche Treue. Wie kann das monarchiſche Princip der Unerſchütterlichkeit des Thrones und der Glaube an dieſelbe befeſtigt werden, wenn die Stellvertreter des Fürſten täglich wechſeln, und jederman ſieht, wie der nur auf Amtskenntniſſe und Amtstreue zu gründende Beſitz ihrer Würden vom Zufalle abhängt? An die Stelle feſter objectiver Rechts- und und Staatsgrundſätze und auf ſie gegründeter förmlicher ehrlicher Dienſtbefehle wird die wechſelnde ſubjective Miniſter- und Günſtlingswillkühr und Augendienerei geſetzt. Die Beamten verwandeln ſich gegen ihre Untergebenen in Baſſa's; der Stand der Staatsdiener aber verliert die ſo unentbehrliche moraliſche Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird ſein Wort, weil es bis dahin nur der perſönlichen Laune und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutze des Fürſten und der Verfaſſung verloren haben.

Vor Allem verderblich iſt es, wenn ſo auch die Juſtiz ihre Selbſtſtändigkeit und die Bürgſchaft ihrer Unabhängigkeit verliert, wenn die durch willkührliches Verſetzen mögliche Zerſtörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Juſtizbehörden auch die weſentlichſte Sicherheit aller Güter und Rechte, der Heiligthümer des geſellſchaftlichen Lebens, zerſtörbar macht. Und kann man denn die Gerichte für unabhängig halten, wenn miniſterielles Belieben, nicht blos miniſterielle Creaturen anſtellen und befördern, auch Beſoldungszulagen und Beförderungen, ſo wie die ehrenkränkendſten Zurückſetzungen in gewiſſermaßen legitimen Formen als Beſtechungsmittel für den Richter gebrauchen darf, ſondern ſogar jeder der obern allzu ſelbſtſtändigen Richter augenblicklich aus dem Gerichtshofe entfernt werden kann; wenn möglicher-

Digitized by Google

weiſe zwei bis ſechs Richter auf einmal aus dem Collegium geſtoßen und durch Creaturen erſetzt werden, vollends wo, in politiſchen Gegenſätzen und bei politiſchen Vergehen, der Miniſter ſelbſt die Eine betheiligte Partei iſt, und vor den Gerichtshof als Angeklagter treten ſollte? Wenn, ſo Gott will, in einem Gerichtshofe noch eine Mehrheit feſt heroiſcher Männer ſich findet, die lieber ihr Schickſal und Familienglück preis geben, als ſich, bewußt oder unbewußt, von ausgeſprochenen oder vermuthlichen Wünſchen der Regierungswillkühr abhängig zu machen; oder wenn Miniſter ihre Gewalt noch nicht ſo verderblich gebraucht haben, aber morgen, ſelbſt nach dem Buchſtaben der Geſetze, ſie ſo mißbrauchen können; wenn ſie morgen auch nur durch das Schickſal eines einzelnen Richters alle andere zu ſchrecken, oder das ganze Perſonal zu verändern vermögen; ſo wird man wenigſtens nicht ſagen, daß einer ſolchen Juſtiz conſtitutionell ihre Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit geſichert bleibe.

Allein auch die ſelbſtſtändige Repräſentation des Volkes iſt gefährdet. In unſern teutſchen kleinen Staaten muß ſtets ein einflußreicher Theil der wählbaren Volkskammer aus Beamten von juridiſcher Bildung und Geſchäftskenntniſſen beſtehen. Von jedem Scheine einer Befangenheit oder Parteileidenſchaft rein, denke man nur an das, was, ohne beſſere conſtitutionelle Sicherheit, der Wahl- und der mündlichen ſowohl, als der druckſchriftlichen Redefreiheit, ſogar auf dem Wege des Geſetzes möglich iſt, ja bei ſehr zu befürchtender Mehrung der politiſchen Reibungen und Reactionen nur allzu wahrſcheinlich wird. Iſt alsdann von einer, in ihrer Unabhängigkeit verfaſſungsmäßig geſicherten, Volkskammer zu reden, wenn vielleicht der größere Theil

Digitized by Google

der Mitglieder ſich ſagen muß, daß nicht blos ihre Beförderung oder Zurückſetzung von Gunſt oder Ungunſt abhängig iſt, ſondern bei ihrer gewiſſenhaft kräftigen Vertheidigung der Volksrechte, vielleicht bei einer durch die Verfaſſung gebotenen Anklage der Miniſter, ihr ganzes Lebensſchickſal von einer beliebigen Verſetzung oder Penſionirung von Seiten derſelben abhänge und auf dem Spiele ſtehe? Niemand wolle den Regierungen ein Recht nehmen, das zur Ausübung ihrer Pflichten als Mittel dient; man wolle vielmehr nur die Ausübung dieſes Rechts an ſichernde, der Regierung und dem Volke heilſame, Normen binden. Keine Aenderung in dem Rechte der Regierung, ſtrafrechtliche und dienſtpolizeiliche Entlaſſung der Diener auf dem geſetzlichen Wege zu bewirken! Mögen ſogar einzelne, näher zu prüfende, Ausnahmen in Beziehung auf Miniſter, diplomatiſche Perſonen, Chefs der Provinzialregierungen ſtatt finden. Nur daß Penſionirung ſowohl, als Verſetzung von Staatsdienern, gegen deren Willen, nicht ſtatt finde, ohne daß 1) der betreffende Diener zuvor gehört ſey; 2) ohne daß durch die Mehrheit des zunächſt vorgeſetzten Dienſtcollegiums, ſodann durch die Stimmenmehrheit der Miniſterialräthe in dem betreffenden Miniſterium, und endlich durch die Mehrheit der Votanten im Staatsminiſterium, die Penſionirung und Verſetzung dem Regenten als nothwendig vorgeſchlagen und von dem Regenten ausgeſprochen werde; und 3) ohne daß dieſe Mehrheitsentſcheidung ſowohl, als die Entſcheidungsgründe für die Maasregel ſelbſt, in der Verfügung angegeben werden.

Digitized by Google

Wenn über das Lebensſchickſal eines Bürgers verfügt wird, und den übrigen Bürgern neue Laſten aufgeladen werden; dann darf wohl der conſtitutionelle Staat, deſſen Seele Geſetzlichkeit und Oeffentlichkeit iſt, eine Bürgſchaft fordern, daß dieſe Verfügungen nur von collegialiſch berathener Nothwendigkeit der Anwendung der hier einſchlägigen Staatsgrundſätze ausgehen und eine offene Vorlegung der Gründe jede Anwendung der Maasregel beurkunden ſoll. Sind die Gründe dem Diener ſchimpflich; ſo ſoll er wenigſtens nicht auf Koſten der Bürger penſionirt, ſondern geſtraft, und nöthigenfalls entlaſſen werden.

Auch für das Militair möchten in Friedenszeiten rückſichtlich der Penſionirung analoge Beſtimmungen eintreten können, und vielleicht die collegialiſche Mittelbehörde zu erſetzen ſeyn durch einige, vom Corps gewählte, Officiere, die zweckmäßig, ähnlich den Militairgerichten, zu einem Collegium gebildet werden könnten. Iſt dieſes vielleicht für Kriegszeiten weniger angemeſſen zu finden, obgleich der größte Feldherr unſrer Zeit auch im Kriege die Anſtellung der Officiere zum Theile ähnlich beſtimmen ließ; ſo iſt wohl gewiß, daß wir viel länger Friedenszeiten, als Kriegszeit haben werden, und daß in Friedenszeiten keine Gefahr für den Staat entſteht, wenn eine große Reihe von Penſionirungen erſchwert oder ſuspendirt wird. Kommt Krieg; ſo müſſen ohnehin häufig diejenigen wieder ausgeſchieden werden, die man an die Stelle der Penſionirten ſetzte.

Genug. Der Zweck iſt: für die Geſetzgebungen die Aufgabe klarer zu machen, wie die Unabhängigkeit der Gerichte und der Volkskammer, das Schickſal aller guten Staatsdiener und die Herrſchaft der wahren Staats- und Rechtsgrundſätze mehr und mehr geſichert werden könne.

Heidelberg, 25. Juni 1833.

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Chronik des neunzehnten Jahrhunderts. Neue Folge. Sechster Band, das Jahr **1831** enthaltend. Von D. Karl Venturini. Leipzig, **1833**, Hinrichsſche Buchhandlung. VIII und 778 S. gr. 8.

Auch unter dem zweiten Titel:

Die neueſten Weltbegebenheiten im pragmatiſchen Zuſammenhange dargeſtellt. — Das Jahr **1831**.

Das pünctliche Erſcheinen dieſer Chronik, deren in dieſen „Jahrbüchern“ bereits zum ſechstenmale gedacht wird, verbürgt nicht nur das anerkannte Bedürfniß eines ſolchen Werkes, ſondern zugleich auch die Zweckmäßigkeit ſeiner Ausführung. Ref. ſagt daher ſeinen Leſern nichts Neues, wenn er verſichert, daß der Verf. in Hinſicht der Behandlung des Stoffes, der lebendigen Form der Darſtellung und des freimüthigen Urtheils über die dargeſtellten Weltbegebenheiten ſich gleich blieb. Es wird daher auch die Behandlung der Ereigniſſe des Jahres **1831** nach dieſem Maasſtabe dem Publicum eben ſo willkommen ſeyn, wie es die frühern Jahrgänge waren.

Nach ſeiner Gewohnheit, beginnt der Verf. in der Einleitung (S. 1—33) mit einer zuſammengedrängten Ueberſicht der wichtigſten Weltbegebenheiten des Jahres **1831**, über welche er dann nach den einzelnen Reichen und Staaten ausführlich commentirt. Er hebt mit dem Kampfe in

Digitized by Google

Polen an; es folgt darauf ein Blick auf Rußland, Preußen, Oeſtreich, Frankreich, England (mit der Reformbill), auf die Protocolle der Londoner Conferenz in Betreff der niederländiſch-belgiſchen Frage, auf Italiens Gährungen, auf Teutſchlands verſchiedene Gaue, auf die beiden Staaten der pyrenäiſchen Halbinſel, auf die ſkandinaviſchen Staaten, auf Griechenland, auf die Türkei (wo Ref. den Ausdruck — S. 31 — „das faulende Aas der hohen Pforte" hinweggewünſcht hätte), und zuletzt auf die Staaten der transatlantiſchen Welt, auf Nordamerika, Mexiko, Columbien, Chili, Bolivia, Peru, Centroamerika, la Plata und Braſilien. Schon früher hob es der Ref. als ein beſonderes Verdienſt dieſer Chronik, vor ähnlichen Arbeiten, hervor, daß ſie auch die Geſchichte der amerikaniſchen Staaten ausführlich in ihren Bereich ziehet, wenn gleich diesmal das Jahr 1831 nicht ſo folgenreich an wichtigen Begebenheiten in Amerika war, als einige ſeiner Vorgänger.

Behandlung des Stoffes, politiſche Grundſätze und Farbe der ſtyliſtiſchen Darſtellung laſſen, bei einem geſchichtlichen Schriftſteller, am ſicherſten nach einzelnen Belegen ſich beurtheilen. Es wird daher den Leſern der „Jahrbücher" nicht unwillkommen ſeyn, wenn Ref. einige Stellen aus dem vorliegenden Bande aushebt. Die erſte betreffe Polen, wo der Verf. ſehr richtig bemerkt, daß der erſte Zweck der Novemberrevolution von 1830 die Herſtellung der Ariſtokratie des Adels war, ob er gleich die von Rußland ergriffenen Maasregeln keinesweges beſchönigt. Er ſagt (S. 6): „Wie bei keiner der frühern Inſurrectionen, wodurch die privilegirte Adelskaſte ihre Vorrechte im Namen der Freiheit

Digitized by Google

wieder zu erringen ſtrebte, die Abſicht geweſen war, das Verhältniß von Millionen leibeigener Bauern weſentlich zu verbeſſern; ſo war auch bei dem Ausbruche der letzten Inſurrection davon gar nicht die Rede. Vielmehr zeigte ſich dem unbefangenen Beobachter, als Haupthebel der letzten Bewegung, nur das Streben nach Wiederherſtellung der alten Adelsherrſchaft, verbunden mit wilder Begier, Rache zu üben für ſo viele von dem fremden Zwingherrn erduldete Unbilden." Er ſchildert darauf Chlopicki's Schwanken, worin er die Hauptquelle des Mißlingens faſt aller ſpätern Unternehmungen zu Polens Befreiung zu finden glaubt. Ref. urtheilt über Chlopicki minder ſtreng; denn ihm ſcheint gewiß zu ſeyn, daß Chlopicki, ein General aus Napoleons Schule, überzeugt war, das Wageſtück der polniſchen Revolution könne nur durch Polens Unterſtützung vom Auslande gelingen, und auf eine ſolche Unterſtützung ſchien ſein politiſcher Blick — wie auch der Erfolg bewies — unter den damaligen politiſchen Conjuncturen im übrigen Europa nicht zu rechnen. Der Verf. ſagt darauf: „Das (durch Chlopicki's Schwanken) Verſäumte vermochte weder die fünfgliederige Nationalregierung, noch der nach altpolniſcher Weiſe von Parteiſucht zerriſſene Reichstag wieder einzubringen. Zur Einheit feſter Beſchlüſſe ließ es überdem die wilde, leidenſchaftlich tobende Revolutionspartei nie gelangen. Sie war es vorzüglich, die darauf drang, daß Polens Thron für erledigt erklärt und ſo das letzte Verſöhnungsmittel vernichtet werden mußte. Es iſt jedoch mehr als wahrſcheinlich, daß täuſchende Verſprechungen von Frankreich aus Lelewel und ſeine bethörten Conſorten zu jenem, nach der erſten Verſäumniß völlig unklugen, Wagſtücke verleitet hatten."

Digitized by Google

Es folge des Verfs. Schilderung Griechenlands (S. 30) im Jahre 1831. „Als die hochgeprieſene legitime Politik Griechenland endlich zur Befreiung vom türkiſchen Joche verhalf, kam es ihr erſichtlich weit weniger auf feſte Begründung dauernder Nationalwohlfahrt des Griechenvolkes, als auf die Schöpfung eines Cabinets an, welches die ſogenannten freien Griechen in der diplomatiſchen Welt repräſentiren könnte und ſollte. Ein ruſſiſcher Miniſter ward vorerſt als Stellvertreter des noch auszumittelnden legitimen Herrſchers an die Spitze des neuen Staates geſtellt. Aber dieſer ſonſt kluge, in der Schule des St. Petersburgiſchen Cabinets gebildete, Mann hatte ſo wenig die eigenthümliche Nationalität des Griechenvolkes begriffen, daß er den ſtarrſinnigen Widerſtand deſſelben gegen ſeine, wenigſtens übereilten, Verfügungen durch einen Despotismus zu brechen hoffte, welcher alle Gefühle und noch dazu alle Rechte des Volkes verletzte. Alſo brach im Jahre 1831 der Aufruhr, wozu das Vorbild von der Maina — dem alten Sparta — gegeben ward, in allen Gegenden des Landes aus. Mauromichalis und die Inſelprimaten ſtanden an der Spitze der Unzufriedenen. Die Anarchie erhob ihr gräßliches Meduſenhaupt, die kaum gedämpfte Seeräuberei kam wieder in Gang, und als nun mit ruſſiſcher Hülfe der wilde Dämon nicht blos gezügelt, ſondern in Ketten geſchlagen werden ſollte; da gab der griechiſche Seeheld Miaulis, die eigene Flotte den Flammen opfernd, der europäiſchen Diplomatie ein Trauerſpiel, welches ſie in ſtarres Erſtaunen verſetzte. Jenem Trauerſpiele folgte bald ein noch ſchrecklicheres: Capo d'Iſtrias Ermordung! An des Gemordeten Stelle trat nun die Geruſia, die Grenzen ihrer Bevollmächtigung

keck überſpringend. Da erreichte die furchtbare Zerriſſenheit des unglücklichen Volkes den ſchrecklichſten Höhepunct; — und eben deswegen beeilte ſich endlich die europäiſche Diplomatie, den tiefen Grundſchaden durch die Wahl eines Königs über Griechenland zu heilen, deſſen hochgebildeter Vater wenigſtens die gegründetſten Anſprüche auf griechiſche Dankbarkeit hatte."

Verſtattete es der Raum; ſo würde Ref. noch diejenigen Stellen ausheben, wo der Verf. den Zuſtand Frankreichs unter Périers Miniſterium (dem er doch vielleicht zu abhold iſt), und den Zuſtand Großbritanniens, nach der Verwerfung der Reformbill vom Oberhauſe, ſchildert. Beide Darſtellungen gehören zu den Hauptpartieen des vorliegenden Jahrganges, in welchem auch die Ereigniſſe Italiens, der Schweiz und der pyrenäiſchen Halbinſel nach ihrer politiſchen Bedeutſamkeit gewürdigt werden. Allein ſtatt dieſer politiſchen Stoffe, ſchließt Ref. ſeine Anzeige mit derjenigen Stelle, in welcher der Verf. (S. 244) über die Leipziger Buchhändlermeſſe zu Oſtern 1831 ſich erklärt. „Alle Zoll- und Douanenlinien und Sperren hatten nicht vermocht, das einzige und letzte Bindemittel aller Stämme und Völkerſchaften teutſcher Zunge: den allgemeinen und großen Buchhändlerverein in der Leipziger Oſtermeſſe, völlig zu zerreißen. Dieſe Männer konnten noch allein als Repräſentanten teutſcher Nationalität betrachtet werden; denn alles, was in teutſcher Kernſprache gedacht und durch die ehrwürdige Buchdruckerkunſt vervielfältigt ward zum allgemein geiſtigen Gebrauche; das brachten jene Geburtshelfer teutſcher Literatur auf vielen hundert Kanälen durch den Buchhandel nach Leipzig. Dort ward es im allgemeinen Meßverzeichniſſe protocollirt, dann verrechnet,

Digitized by Google

ſaldirt oder übertragen, verpackt, oder in Niederlagen aufgeſtapelt, ausgeliefert, verkauft, oder remittirt, entweder um zum zweitenmale auszuwandern, oder den Maculaturtod zu ſterben. — Dieſer in Europa einzige Bücherverkehr durch mehr als 800 Buchhändlerſirmen in Teutſchland betrieben, theilt ſeine Ausſprühungen in wenigen Monaten allen, die leſen lernten, mit, ſtempelt die Teutſchen zu Weltbibliothekaren, und bleibt der mächtigſte Hebel, die ſchärfſte Waffe des unbeſiegbaren Zeitgeiſtes, des furchtbarſten und gehaßteſten Schreckbildes der großen Verfinſterungszunft. Und dieſer geiſtige Buchſtabenhandel hatte ſich — trotz Cholera und Abſolutismus — im Jahre 1831 eher vermehrt, als vermindert. Denn 416 Buchhandlungen boten im diesjährigen Oſtermeßcataloge zum Verkaufe aus: 2745 Schriften in teutſcher, lateiniſcher, griechiſcher, italieniſcher, franzöſiſcher, engliſcher, holländiſcher, däniſcher, ungariſcher und mehrern alten Sprachen. Die Buchhändler waren noch immer die einzigen Zufriedenen auf der Meſſe. Sie hatten mehr Abſatz gehabt, als erwartet werden konnte. Es herrſchte pünctliche Ordnung im Ab- und Zurechnungsgeſchäfte. Alle ältere Sortimentshandlungen zahlten pünctlich — und von den jüngern erklärte ſich doch keine geradezu für zahlungsunfähig. Auch war ſtatt der ehemaligen Schwindeleien überall mehr Ordnung bemerkbar, und fleißige Sortimentshändler befanden ſich mit 700 Buchhandlungen in Abrechnung."

Der Verf. hat dem Jahre 1831 im Ganzen wenig zum Lobe nachſagen können; deſto willkommener muß dieſes ſein anerkennendes Urtheil des teutſchen Buchhandels ſeyn!

Darſtellung der Verfaſſung und Verwaltung des Königreiches Sachſen. Aus ſtaatsrechtlichem und politiſchem Geſichtspuncte. Von Friedrich Bülau, außerordentl. Prof. der Phil. an der Univ. Leipzig. Erſter Theil. Verfaſſung und Verfaſſungsrecht. Leipzig, 1833, Göſchen. X und 263 S. (1 Thlr. 6 gr.)

Seit das Königreich Sachſen am 4. Sept. 1831 in die Reihe der conſtitutionellen Staaten Teutſchlands eintrat, war die ſyſtematiſche Darſtellung dieſer Verfaſſung und des ſächſiſchen Verfaſſungsrechts ein wiſſenſchaftliches Bedürfniß geworden. Dieſem Bedürfniſſe entſpricht das vorliegende Werk, deſſen Verf. bereits wiederhohlte akademiſche Vorträge über das Grundgeſetz des Königreiches Sachſen gehalten, und in denſelben nicht nur ſeine wiſſenſchaftliche Vorſchule zu dieſem Werke gemacht, ſondern auch ſeine Befähigung und Berechtigung zu dieſer Arbeit öffentlich bezeuget hatte. — Der Verf. folgt dabei dem Vorgange einiger geachteter Schriftſteller Bayerns und Würtembergs, die gleichfalls das öffentliche Staatsrecht beider Staaten, nachdem denſelben eine Verfaſſung ertheilt worden war, ſyſtematiſch anbaueten. So der Hofr. v. Dreſch (1823) und der Prof. Cucumus (1825) das Staatsrecht des conſtitutionellen Bayerns, und Prof. Mohl (1829 ff.) das Staatsrecht des Königreiches Würtemberg. An dieſe Werke ſchließt ſich das Werk des Verfs. über Sachſen ehrenvoll an, und Ref. wünſcht, daß bald ähnliche Werke über das Verfaſſungsrecht Hannovers, Badens*),

*) Es iſt zu bedauern, daß das Werk von Pfiſter über die Staatsverfaſſung Badens, wovon im Jahre 1829 der erſte Band erſchien, ohne Fortſetzung geblieben iſt, wenn es gleich nicht eine ſo ſtrenge ſyſtematiſche Ordnung befolgt, wie die Werke von Dreſch, Mohl und Bülau.

Digitized by Google

beider Heſſen u. a. erſcheinen möchten, weil es fortan keiner Landesuniverſität teutſcher conſtitutioneller Staaten an Vorträgen über das inländiſche Verfaſſungsrecht fehlen darf, wenn anders die Verfaſſung ſelbſt in alle Theile und Verzweigungen des innern Staatslebens eindringen ſoll.

Schon der Titel deutet an, daß dieſem erſten Theile ein zweiter über die Verwaltung des Königreiches Sachſen folgen wird. Das Erſcheinen deſſelben ſetzt aber nothwendig die bevorſtehende neue Geſtaltung der geſammten Staatsverwaltung voraus, ſo wie der Verf. ſelbſt dieſem erſten Theile, nach dem geſchloſſenen erſten Landtage des Königreiches nach der neuen Verfaſſung, noch manche Nachträge und Ergänzungen (z. B. über das Staatsbürgerrecht, über die Staatsdienerpragmatik u. ſ. w.) folgen laſſen wird.

Daß aber der Verf. vor Andern den Beruf hatte, ein ſolches Werk zu bearbeiten, bewies ſeine, im vorigen Jahre erſchienene, „Encyklopädie der Staatswiſſenſchaften;“ denn Ref. iſt feſt überzeugt, daß nur derjenige Schriftſteller der ſchwierigen, aber ehrenvollen Aufgabe, ein ſpecielles Staatsrecht gründlich und befriedigend darzuſtellen, genügen wird, der vorher des geſammten Kreiſes der Staatswiſſenſchaften, und namentlich des philoſophiſchen Staatsrechts und der neuentſtandenen Wiſſenſchaft des europäiſchen und amerikaniſchen Verfaſſungsrechts, mit Erfolg ſich bemächtigte.

Der Plan des Werkes iſt ſo berechnet, daß der Text in den §§. die eigentliche Dogmatik des ſächſiſchen Verfaſſungsrechts enthält, in den reichhaltigen Noten aber nicht blos literäriſche Notizen, ſondern auch vielfache Erläuterungen, Erklärungen und Rechtfertigungen der im Texte enthaltenen Lehrſätze gegeben werden.

Digitized by Google

Der Inhalt des vorliegenden Bandes iſt folgender. Die Einleitung behandelt den Begriff und Zweck, ſo wie die Quellen, Hülfsmittel und Literatur der dargeſtellten Wiſſenſchaft. Sehr treffend bemerkt der Verf., daß ſeine Darſtellung auf ein enges Gebiet beſchränkt ſeyn würde, wenn ſie ſich blos als ein Staatsrecht des Königreiches Sachſen ankündigen wollte. Nicht ohne Grund iſt daher ſein Beiſatz auf dem Titel: aus ſtaatsrechtlichem und politiſchem Geſichtspuncte. Denn in jener Hinſicht würde ſie wohl den juriſtiſchen, nicht aber den politiſchen Standpunct ins Auge zu faſſen haben. „Sie würde, wollte ſie nur jenem Zwecke entſprechen, Verhältniſſe nicht berühren können, deren Kenntniß zwar ungemein dazu beiträgt, ein treues, anſchauliches Bild von den politiſchen Einrichtungen des Staates zu geben, die aber gleichwohl nicht ſtaatsrechtlicher Natur ſind. Sie würde es mit Rechten und Pflichten, nicht aber mit Einrichtungen zu thun haben. Und doch iſt die Charakteriſirung der Inſtitute das Wichtigſte für die wiſſenſchaftliche Beurtheilung des Staatslebens, und der ſicherſte Anhalt für ihre weiſe und kräftige Handhabung in der Wirklichkeit. Es muß mehr als ein Staatsrecht gegeben werden; in unſern Zeiten vorzüglich, wo das politiſche Element das juriſtiſche zu beſiegen ſtrebt, die Reform im Kampfe mit den ſtarren Formen des Poſitiven begriffen iſt, und die erworbenen Rechte dem Gemeinwohle unterzuordnen ſucht.“ — Ref. ſtimmt in dieſer Grundanſicht dem Verf. völlig bei; denn auch er iſt der Ueberzeugung, daß in unſerer Zeit der ſtaatsrechtliche und politiſche Standpunct nicht von einander getrennt werden dürfe, wenn gleich, ſchon nach dem wiſſenſchaftlichen Verhältniſſe des Staatsrechts zur Staatskunſt,

der ſtaatsrechtliche Geſichtspunct jedesmal der erſte, und der politiſche der zweite bleibt.

Der Einleitung folgt das Syſtem des Verfs. in fünf Abſchnitten. Der erſte Abſchnitt enthält allgemeine Vorerinnerungen. 1) Das Staatsgebiet; deſſen Theile; die rechtliche Natur einzelner Beſtandtheile der alten Erblande; die Oberlauſitz königlich ſächſiſchen Antheils; die Städte; Untheilbarkeit und Integrität des Staatsgebietes; Sachſen ein Staat des teutſchen Bundes. 2) Das Volk. 3) Die Verfaſſung.

Der zweite Abſchnitt handelt von dem Könige. Berechtigung zum Throne. Minderjährigkeit. Regierungsverweſung. Erziehung des minderjährigen Königs. Uebernahme der Regierung. (Gegenwärtiges Verhältniß des Prinzen-Mitregenten.) Rechte des Königs: a) politiſche Rechte; b) Ehrenrechte; c) pecuniaire Rechte; d) Rechte des Königs als Familienoberhaupt. Das Regentenhaus. Rechte des Königs als Privatmann. Beendigungsurſachen der Regierung. Rechte des Regierungsverweſers. Beendigungsurſachen der Regierungsverweſung.

Der dritte reichhaltige Abſchnitt betrifft die Ständeverſammlung. Ihr Geiſt und Zweck. (Der Verf. ſetzt ſie S. 112 in „die Vertheidigung der gewährleiſteten Rechte des Volkes, und in das Fürſprecheramt für die Wünſche und Bedürfniſſe der Geſammtheit.“) Die Bezirksvertretung. Eintheilung der Ständeverſammlung. Die erſte Kammer. Die zweite Kammer. Wahlrecht. a) Allgemeine Bedingungen des activen und paſſiven Wahlrechts; b) beſondere Bedingungen deſſelben für die einzelnen Claſſen. Wahlverfahren. Allgemeine und ſpecielle Vorſchriften. Innere Conſtituirung der Kammern und Eröffnung des Land-

Digitized by Google

tages. Perſönliche Rechtsverhältniſſe der einzelnen Ständemitglieder als ſolcher. Geſchäftsordnung (äußere und innere). Beendigung des Landtages. Veröffentlichung ſeiner Reſultate. Rechte der Ständeverſammlung: 1) bei der Geſetzgebung; 2) bei dem öffentlichen Haushalte; 3) Petitionsrecht der Stände; 4) Beſchwerde- und Anklagerecht derſelben. Allgemeine Beſtimmung über die Ausübung dieſer Rechte.

Der vierte Abſchnitt enthält die allgemeinen Verfaſſungsnormen über Rechte und Pflichten der Staatsgenoſſen. Geiſt und Zweck derſelben. Perſönliche Freiheit. Gleichheit im Verhältniſſe zu dem Staate. Geſicherter Rechtsſchutz. — Der Verf. erinnert ſelbſt (S. 230), daß die einzelnen Beſtimmungen über das Heimats- und Staatsbürgerrecht in der Verfaſſung fehlen, daß ſie aber den Ständen in einem beſondern Geſetze vorgelegt werden ſollen, was bereits geſchehen iſt, und welches der Verf. in dem Abſchnitte von der Staatswirthſchaftspflege nachhohlen will. (Nach der Anſicht des Ref. gehört es nicht in dieſen Abſchnitt, und bei einer zweiten Auflage ſeines Werkes wird der Verf. die, von den Ständen angenommenen, Beſtimmungen dieſes Geſetzes in den erſten Theil aufnehmen. Allein für jetzt blieb dem Verf. allerdings kein anderer Ausweg, als die Beſtimmungen dieſes Geſetzes dem zweiten Theile einzulegen.) In dem §. von der perſönlichen Freiheit führt der Verf. den §. 31 der Verfaſſung an, daß Niemand ohne geſetzlichen Grund verfolgt, verhaftet oder beſtraft, und über 24 Stunden über die Urſache ſeiner Verhaftung in Ungewißheit gelaſſen werden darf. Er macht dazu (S. 231) die treffende Bemerkung: „Eine Beſtimmung, der noch viel fehlt, daß ſie zur Wahrheit geworden wäre,

Digitized by Google

und die man nur von der Seite betrachten darf, wo ſie als eine Aufgabe, aber als eine hochheilige dringende Aufgabe für die Geſetzgebung erſcheint. Es liegt in ihr der Schutz der Perſon gegen willkührliche Beraubung der Freiheit, gehe ſie aus, von wem ſie wolle. Dieſer kann auf keine andere Weiſe verwirklichet werden, als indem ein Geſetz die Fälle aufzählt, in welchen, und die Formen, unter welchen ein Staatsgenoſſe gerichtlich oder polizeilich verfolgt und verhaftet werden kann. Es liegt ferner darin der Schutz des Bürgers gegen jedes nicht von den Geſetzen auf die Handlung, die er beging, geſetztes Strafübel. Folglich dürfen nur im Wege der Geſetzgebung Strafen für diejenigen bezeichnet werden, die geſetzlich verpönte Handlungen begehen, und deren Schuld durch geſetzlichen Beweis als klar erſcheint. Denn nur unter dieſen Bedingungen iſt die Strafe auf geſetzlichen Grund vollzogen. Der zweite Theil des Paragraphen wird nur dann einen Werth erlangen, wenn Mittel getroffen ſind, durch welche jeder, der ohne geſetzlichen Grund verhaftet ward, der Verhaftung augenblicklich ſich entziehen kann.“ Ref. theilt die Ueberzeugung des Verfs., daß dieſer Gegenſtand der Geſetzgebung der baldigſten Erledigung bedarf. Der Grundpfeiler des conſtitutionellen Lebens iſt die geſetzliche Sicherſtellung der perſönlichen Freiheit.

Im fünften Abſchnitte nennt der Verf. die innern und äußern Garantieen der Verfaſſung, und namentlich (S. 256) den Staatsgerichtshof.

Bei dem Reichthume dieſer Stoffe gäbe es allerdings vieles mit dem Verf. zu beſprechen, wo der Ref. nicht ganz mit demſelben einverſtanden iſt; allein dazu fehlt es in den „Jahrbüchern“ am Raume. Nur in Hinſicht der Bemerkung

des Verfs. (S. 136), bei der Zuſammenſetzung der zweiten Kammer, als ob das (von dem Ref. in ſeiner Schrift: das conſtitutionelle Leben aufgeſtellte) Syſtem der ſtaatsbürgerlichen Intereſſen — das bekanntlich in der neuen Braunſchweigiſchen Verfaſſung vom 12. Oct. **1832** feſtgehalten worden iſt — „blos dann als folgerichtig und zweckmäßig betrachtet werden könne, wenn die Stände nur die Aufgabe haben, die Wünſche des Volkes vor dem Throne zu bevorworten, Aufſchlüſſe zu geben über ſeine Lage, ſeine Bedürfniſſe, und jeden Zweig des bürgerlichen Lebens im Lichte ſeiner Verhältniſſe darzuſtellen," kann Ref. dem Verf. nicht beiſtimmen, weil eben, nach ſeiner Anſicht, kein anderes Princip in Hinſicht der Zuſammenſetzung der zweiten Kammer für den Antheil der Abgeordneten an der Geſetzgebung, an der Beſteuerung, und an allen Lebensfragen des Staates beſſer ſich eignet, als das Princip der Eintheilung nach dem Syſteme der drei ſtaatsbürgerlichen Hauptintereſſen: des Grundbeſitzes, der ſtädtiſchen Gewerbe mit Einſchluß des Handels, und der Intelligenz. Denn alle Hauptintereſſen des Staates zerfallen in die materiellen und immateriellen, oder geiſtigen. Kein Staat, der auf der Höhe der Civiliſation ſteht, darf die einen dieſer Intereſſen auf Koſten der andern befördern; vielmehr ſtützen, tragen und befördern ſich beide gegenſeitig. Beide müſſen alſo auch aus ihrer eigenen Mitte vertreten werden. Denn ſo wie der größere und kleinere Grundbeſitzer, der Manufacturiſt, der Fabrikant und der Kaufmann die materiellen Intereſſen des Staates am ſicherſten würdigen werden; ſo wird auch überhaupt der Gelehrte, der Staatsbeamte, der Rechtsgelehrte, der Prediger,

der Schulmann die immateriellen Intereſſen am ſicherſten vertreten können. Ob nun gleich, nach des Ref. Anſicht, nie der Fall in einer ſtändiſchen Verſammlung eintreten dürfte, daß die Repräſentanten der Intelligenz ein Uebergewicht gewönnen über die Repräſentanten der materiellen Intereſſen, ſchon deshalb, weil die letztern am dringendſten und allgemeinſten ſich ankündigen; ſo iſt doch auch ſelbſt dem Scheine jener Befürchtung dadurch am ſicherſten vorzubeugen, daß, der Zahl nach, zwei Drittheile der zweiten Kammer aus den Vertretern der materiellen Intereſſen, und nur ein Drittheil aus dem Kreiſe der Intelligenz gewählt werden, wie z. B. die Braunſchweigiſche Verfaſſung, welche überhaupt 48 Abgeordnete in Einer Kammer vereiniget, feſtſetzt, daß 32 Abgeordnete die materiellen Intereſſen vertreten, die übrigen 16 aber frei aus dem Kreiſe der Intelligenz gewählt werden. Ein ähnliches Verhältniß findet nach der churheſſiſchen Verfaſſung ſtatt, und die zweiten Kammern der Großherzogthümer Heſſen und Baden beſtehen, ihrer großen Mehrheit nach, aus Abgeordneten aus dem Kreiſe der Intelligenz, weil die Wahl nicht auf Mitglieder des eigenen wählenden Standes beſchränkt iſt. Pölitz.

Darſtellungen aus dem Gebiete der Pädagogik. Herausgegeben und zum Theile ſelbſt verfaßt von Fr. H. Chr. Schwarz, Großh. Badenſchem geh. Kirchenr. und ordentl. Prof. der Theologie zu Heidelberg. Als Nachträge zur Erziehungslehre. Leipzig, 1833, Göſchen. XII und 377 S. gr. 8. (2 Thlr.)

Gehört auch die Pädagogik nicht unmittelbar zu den Kreiſen der Geſchichte und Politik, die zunächſt in den „Jahr

büchern" beſprochen werden; ſo ſtehet ſie doch mittelbar mit der zweiten in einer einflußreichen Verbindung. Denn eine der wichtigſten Aufgaben der Staatskunſt, beſonders in conſtitutionellen Staaten, beruht darauf, das heranwachſende Geſchlecht, durch Erziehung und Unterricht, zu derjenigen Stufe der geiſtigen — intellectuellen und ſittlichen — Bildung zu führen, daß es, vermittelſt dieſer Bildung, würdig und befähiget wird für den rechten Gebrauch und höhern Genuß der ſtaatsbürgerlichen Freiheit, welche jedem Bürger conſtitutioneller Staaten durch das Grundgeſetz zugeſichert ward.

Schon oft iſt es daher in dieſen Jahrbüchern beſprochen worden, wie dringend eine zeitgemäße und durchgreifende neue Geſtaltung des geſammten Erziehungsweſens, wie wichtig die, mit Umſicht durchgeführte, Emancipation der Schule von der Kirche, und wie folgenreich die Stellung ſey, welche die Schule fortan zum Staate erhalten müſſe. Das Großherzogthum Heſſen iſt im Jahre 1832 den übrigen teutſchen Staaten mit einer vollſtändigen, in ſich zuſammenhängenden, Organiſation des Erziehungs- und Schulweſens voran gegangen, und ſelbſt Frankreich ſcheint unter ſeinem doctrinairen Miniſterium eine alte Schuld in Hinſicht des Erziehungsweſens nachzuhohlen, ohne deren Tilgung an feſte innere Ordnung und Ruhe in dieſem Reiche von mehr als 32 Millionen Menſchen nicht zu denken iſt. Denn ſo lange die Jugend ohne gleichmäßige Bildung in den wichtigſten Zweigen der menſchlichen Erkenntniß heranwächſet; ſo lange die geiſtigen Intereſſen des Staates hinter die materiellen Intereſſen geſtellt werden, weil jene nicht ſo augenſcheinlich rentiren, wie dieſe; ſo lange dürfen auch die in den mittlern und untern

Volksclaſſen vorherrſchenden Vorurtheile und die Ausbrüche politiſcher Leidenſchaft nicht befremden, die eine umſichtige Staatskunſt weit ſicherer durch eine weiſe berechnete Erziehung der Jugend vorbeugend verhütet, als, beim augenblicklichen Ausbruche, mit Waffengewalt bekämpft. Man würde oft Millionen für die Zukunft erſparen, wenn man nicht mit einigen tauſend oder hunderttauſend Gulden oder Thalern in Hinſicht der Neugeſtaltung des Staatserziehungsweſens geizte!

Ref. begrüßt daher Schriften, welche zeitgemäß einwirken in dieſes wichtige Intereſſe unſrer Zeit, als freundliche Erſcheinungen, und rechnet ſchon längſt die, dem Erziehungsweſen gewidmeten, Werke des hochverdienten Verfs. zu dieſen willkommenen Erſcheinungen. Denn er hat einen großen Theil ſeines Lebens und ſeines ſchriftſtelleriſchen Wirkens an dieſe wichtige Angelegenheit geſetzt; er hat das Erziehungsweſen bald ſyſtematiſch, bald geſchichtlich, bald zum Theile politiſch, wie in ſeinem Werke über die Schulen, behandelt, und dadurch einflußreich auf das Zeitalter gewirkt, wenn gleich Viele, welche die Gediegenheit ſeiner Werke anerkennen, über einige Gegenſtände — z. B. über ſeine Anſicht vom kirchlichen Syſteme, und über ſeine Anſicht von dem Verhältniſſe des Sprach- und Sachunterrichts in Gelehrtenſchulen — verſchieden von ihm denken ſollten.

Treu den, von ihm als bewährt anerkannten, pädagogiſchen Grundſätzen giebt er auch in dieſem Buche ſich wieder, in welchem der Verf. — in Verbindung mit einigen andern Gelehrten — ſpecielle Gegenſtände des Erziehungsweſens, meiſt in der abhandelnden Form, beſpricht. Beſonders gedenkt er in der Vorrede (S. V) der vielfachen

Digitized by Google

Anregungen in dieſer Hinſicht, welche ihm das Buch des H. R. Schuberts: Geſchichte der Seele, gab. Er nennt es „eine Fundgrube anthropologiſcher Kenntniſſe, und einen Reichthum genialer Tiefblicke.“

Nach dieſen einleitenden Andeutungen giebt Ref. die Ueberſicht von dem Inhalte des vorliegenden ſchätzbaren Buches. Es umſchließt zehn Abhandlungen. 1) Die Weihe eines Pädagogen. Aus ſeiner Bildungsgeſchichte. Von dem Herausgeber. Der gemüthliche Ton dieſer vielfach anſprechenden Abhandlung wird ſelbſt denen zuſagen, die nicht mit allen Anſichten und Bildern des Verfs. einverſtanden ſind. 2) Drei Schulreden, gehalten von dem Director Vömel im Gymnaſium zu Frankfurt am Main. Sie verbinden vielſeitige literäriſche Kenntniſſe mit einer ſpeciellen Anwendung der geſchilderten Männer auf Erziehung und Charakterbildung. Die erſte würdigt Melanthons Einfluß auf das Schulweſen; die zweite ſchildert den Johannes Sturm; die dritte weiſet aus der Darſtellung des Lebens von Flacius nach, daß die Leidenſchaften mit den Wiſſenſchaften unverträglich ſind. Ref. empfiehlt beſonders die letzte jungen, aufgährenden Männern zur Beherzigung; ſie vergegenwärtigt ihnen die Klippe, an welcher Hunderte ſcheitern. 3) Die Nicht-Weihe des Pädagogen. Ein Brief, wie er geſchrieben werden könnte, nebſt vorläufiger Antwort. Von dem Herausgeber. Manches Bittere und Sarkaſtiſche hätte Ref. hinweggewünſcht. 4) Die Geſchichte der Erziehung des Herausgebers betreffend. Er beantwortet einige, dieſem gründlichen Werke gemachte, Vorwürfe, und verbindet damit Berichtigungen und Nachträge. 5) Das Chriſtenthum der höchſte Standpunct für die Er-

Digitized by Google

ziehung und ihre Geſchichte. Eine Schulrede von dem Herausgeber. In welchem Geiſte und mit welcher Wärme der Verf. in dieſer Rede ſpricht, wird folgende Stelle (S. 183) belegen. „Das Chriſtenthum iſt der Stralenpunct in der Geſchichte der Menſchenwelt, in welchem das Räthſel unſerer Beſtimmung ſich aufſchließt, und hiermit zugleich die Erziehung ihr Licht erhält. Das iſt es, wovon wir ausgegangen ſind, und worauf wir fortwährend beſtehen. Der Grund unſerer Ueberzeugung iſt nur Einer, ſo wie jede Wahrheit nur ihren Einen Grund hat, welcher gewiß macht. Dieſer iſt hier die göttliche Waltung in der Geſchichte der Menſchheit, in dem Chriſtenthume als das Reich Gottes geoffenbahrt. Wer in dieſem Reiche lebt, iſt deſſen gewiß. Der Weg aber, welcher zu dieſem Einen Grunde hinführt, iſt dreifach, oder richtiger geſagt, es ſind drei Stufen, auf welchen man zu der Erkenntniß jener Wahrheit gelangt. Auf der erſten zeigt ſich uns, wie alles unſer Streben für die Erziehung nichtig wäre, wenn das Heil der Welt, das im Chriſtenthume erſchienen iſt, wegfiele. Auf der zweiten betrachten wir das Weſen dieſer Religion als das einzige Mittel der wahren Erziehung, ſowohl für das einzelne Kind, als für die ganze Menſchheit. Auf der dritten Stufe ſehen wir dann weiter hinaus nach dem Ziele, wohin ſich unſere Thätigkeit, die der Bildung geweiht iſt, mit Zuverſicht beziehen ſoll, indem wir der Verherrlichung des Menſchengeſchlechts gewiß ſind." Dies ſind die drei einzelnen Glieder dieſer gemüthlichen Rede. 6) Warum iſt manchmal eine Erziehung von chriſtlichen Aeltern ſo unwirkſam? Der Herausgeber nennt dieſe ſeine Rede nur den Verſuch einer Beantwortung der aufgeſtellten

Frage in einem engern Kreiſe. 7) Einige allgemeine Bemerkungen über den Gang des Menſchen. Von einem Ungenannten, den aber der Herausgeber als einen Kenner der Gymnaſtik bezeichnet. 8) Nachträge zur Erziehungslehre, hauptſächlich mit Beziehung auf Schuberts Geſchichte der Seele. Von dem Herausgeber. 9) Epilog. Geſpräch des Verfaſſers mit einem Gegner. 10) Ueber die neuen Methoden, fremde Sprachen zu lernen, welche Hamilton und Jacotot angegeben haben. Vom Katecheten Kröger zu Hamburg.

George von Frundsberg, oder das teutſche Kriegshandwerk zur Zeit der Reformation. Dargeſtellt durch Dr. F. W. Barthold, außerordentl. Prof. der Geſchichte an der Univ. zu Greifswald. Mit einem Bildniſſe Georgs von Frundsberg. Hamburg, 1833, Fr. Perthes. X u. 516 S. gr. 8. (3 Thlr.)

Es iſt erfreulich, daß ein tüchtiger Forſcher der Specialgeſchichte einen tüchtigen Verleger fand, der bereits ſo manches gründliche geſchichtliche Werk in das teutſche Publicum einführte. Entſchieden ward Frundsberg — beſonders ſeit der teutſchthümlichen Zeit — mehr genannt, als gekannt; denn mit Recht erinnert der Verf. in dem Vorworte, daß das, was früher Hormayr und Woltmann für ſeine Schilderung thaten, zu einer vollſtändigen Würdigung ſeiner hervorragenden Individualität nicht ausreichte. Der Verf. verdient daher den Dank der Gelehrten und der Leſewelt für ſein Werk; denn beiden gewährt es Nahrung. Der Gelehrte wird angeſprochen durch die gründliche, aus Quellen geſchöpfte Behandlung des Stoffes; der gebildete Leſer aber,

Digitized by Google

dem daran liegt, einen groſsartigen Charakter des ausgehenden 15ten und beginnenden 16ten Jahrhunderts kennen zu lernen (Frundsberg ward zu Mindelheim am 24. Sept. 1443 gebohren, und ſtarb daſelbſt am 20. Oct. 1528), giebt der Verf. ein mit Lebendigkeit und Wärme geſchriebenes Buch in die Hand, völlig geeignet, nicht blos ein Bild von dem im Vordergrunde ſtehenden Helden, ſondern zugleich auch von „dem teutſchen Kriegshandwerke zur Zeit der Reformation" zu vermitteln. Denn dieſen doppelten Zweck behielt durchgehends der Verf. im Auge. Er ſagt (S. VII): „Gegenwärtige Arbeit will nicht den Maasſtab einer regelrechten Biographie auf ſich angewendet wiſſen, weil ſie noch ein anderes Ziel ſich geſteckt hat: die Darſtellung des teutſchen Kriegshandwerks zur Zeit der Reformation, das in ſeiner geſchichtlichen Entwickelung neben Frundsberg die Hervorhebung anderer Geſtalten, wie des Brüderpaares von Ems, Schärtlins u. a. verlangte. In Beziehung auf den Hauptheldeu, den Bildner und Vertreter des nationalen Kriegsſtandes, macht ſie nur das eine Geſetz der Biographie für ſich geltend: der innere Zuſammenhalt der Begebenheiten wird mit dem fortſchreitenden Antheile des Mannes ausführlicher gegeben, und erweitert ſich allmählig zu einem vollſtändigen Bilde des politiſchen Lebens der erſten Mächte des damaligen chriſtlichen Europa's."

Der Verf. theilt ſein Werk in vier Bücher, und jedes Buch in acht Capitel. Das erſte Buch ſchildert die Entwickelung des teutſchen Kriegsweſens unter Maximilian I; die Landsknechte; die Ausbildung dieſer Waffenart unter Karl 5; die Hommes-d'armes, das Muſter der neuen Reiterei, und die Geſchützkunſt jener Zeit. Ref. darf ſeinen

Digitized by Google

Leſern verſichern, daß ſie in dieſem Buche eine gründliche und möglichſt erſchöpfende Zuſammenſtellung des Kriegsweſens jener Zeit — mit vielen Belegen aus gleichzeitigen und ſpätern Schriftſtellern — finden, wie wir ſie noch nicht ſo im Detail beſaßen. Im zweiten Buche ſtellt der Verf. die teutſchen Hauptleute und den Georg von Frundsberg bis zum Kriege von Pavia (1524) dar. Das dritte Buch iſt ausſchließlich dem Kriege von Pavia (1525) gewidmet, bekannt durch die Gefangennehmung des Königs Franz 1 von Frankreich vor Pavia. Im vierten Buche endlich ſchildert der Verf. den Frundsberg im Bauernkriege, auf ſeinem Zuge nach Italien und bei der Eroberung Roms.

Schon dieſe Nomenclatur deutet an, daß in dem vorliegenden Werke einige der wichtigſten Ereigniſſe aus dem dritten Jahrzehnte des ſechszehnten Jahrhunderts beſprochen werden: der Kampf zwiſchen Karl 5 und Franz 1 über das Principat und den Beſitz in Oberitalien, beendigt durch die Gefangenſchaft des letztern; der teutſche Bauernkrieg, und der Zug der Spanier und Teutſchen gegen Rom, um die Treuloſigkeit des Papſtes Clemens 7 zu züchtigen. In allen drei Kämpfen erſcheint Frundsberg als eine der handelnden Hauptperſonen.

Bei dem Anſehen, in welchem Frundsberg bei den Kaiſern Maximilian 1 und Karl 5 durch ſeine Tapferkeit und ſeine männliche Würde ſtand, darf es nicht befremden, daß er, außer den genannten drei Hauptereigniſſen, auch an den übrigen gleichzeitigen Händeln lebhaften Antheil nahm. Selbſt der Kirchenverbeſſerung war er zugethan. Er war es, der (S. 179) zu Worms, als Luther vor dem Reichstage erſchien, und eben durch die Reihen der verſammelten Stände

und Herren vor das Angeſicht des Kaiſers zu treten im Begriffe war, ihm auf die Schultern klopfte und ſprach: „Mönchlein, Mönchlein; du geheſt einen Gang, dergleichen ich und mancher Oberſter auch in unſrer allerernſteſten Schlachtordnung nicht gethan haben. Biſt du auf rechter Meinung und deiner Sache gewiß; ſo fahre in Gottes Namen fort; er wird dich nicht verlaſſen.“

Sehr ausführlich ſchildert der Verf. den Zug nach Italien, die Schlacht bei Pavia und die Einzelnheiten bei der Gefangennehmung des ritterlichen Königs Franz (S. 330 ff.). Es iſt ein Schlachtgemälde voll Wahrheit und hoher Verſinnlichung. Ref. freut ſich, daß der Verf. dieſen italiſchen — für die Geſchichte Teutſchlands, Spaniens und Frankreichs wichtigen — Feldzug ſo ausführlich behandelte.

Eben ſo hat die Schilderung des Frundsbergs im Bauernkriege die Zuſtimmung des Ref. Allein die politiſche Anſicht, welche der Verf. (S. 354 ff.) von dem Bauernkriege ſelbſt aufſtellt, kann Ref. nicht theilen. Ref. weiß, was in Zeiten großer Bewegung bei Individuen und einzelnen Volksclaſſen auf die Rechnung einer allgemeinen Aufregung zu bringen iſt; er will ſogar zugeben, daß ein großer Theil der damals aufgeſtandenen Bauern ſehr gedrückt ward, und die meiſten derſelben, eines höhern Zweckes unbewußt, von ihren leidenſchaftlichen Anführern faſt blindlings mit fortgeriſſen wurden; allein die Unterdrückung dieſes Krieges, welcher mit allgemeinen Verheerungen und mit unerfüllbaren Forderungen eröffnet worden war, hält Ref. für ein glückliches Ereigniß jener Zeit, und ſelbſt für höchſt folgenreich für die Kirchenverbeſſerung. Jedes Zeitalter, wo in kirchlicher oder politiſcher Hinſicht eine neue Ordnung der

Digitized by Google

Dinge beginnt, kennt, außer den Männern, welche im Vordergrunde der Begebenheiten ſtehen und mit deutlichem Bewußtſeyn wiſſen, was ſie wollen, und wie weit zu gehen iſt (Ref. meint namentlich Luthern zur Zeit des Bauernkrieges), eine Maſſe von kirchlichen oder politiſchen Ultra's und Demagogen, welche, durch ihr leidenſchaftliches Aufwogen und Hinſtreben zu einem Extreme, die gute Sache ſelbſt verdächtigen. Dahin rechnet Ref. in jenem Zeitalter die unbeſonnene Bilderſtürmerei Bodenſteins, die abgeſchmackten Meinungen der Storchiten, den Einfluß der meiſten Prädicanten auf die untern Volksclaſſen, und ſpäter das „neue Zion" der Wiedertäufer zu Münſter, wo, im Namen der Religion, die größten Unthaten begangen wurden. Nur in der Beſonnenheit und dem richtigen Tacte vieler gleichzeitigen Fürſten (Ref. erinnert beiläufig an Friedrich den Weiſen, an Johann den Beſtändigen von Sachſen und an Philipp den Großmüthigen von Heſſen) iſt die Urſache zu ſuchen, daß dieſe Fürſten, durch ſolche drohende Gährungen und Bewegungen, welche einen ernſten politiſchen Charakter mit nicht zu berechnenden Folgen annahmen, der Sache der Kirchenverbeſſerung nicht ſelbſt entfremdet wurden, daß ſie vielmehr dieſer treu blieben, während ſie die aufgeſtandenen Maſſen des Pöbels beſiegten. Es bleibe übrigens dahin geſtellt, ob nicht damals einige Conceſſionen zur rechten Zeit rathſam geweſen wären; allein nachdem der Bauernaufſtand durch Mittelteutſchland, die Rheinländer und bis nach Thüringen ſich fortgewälzt hatte, und alle innere Ordnung und Sicherheit gefährdet und theilweiſe verſchwunden war, war gewiß der Sieg bei Frankenhauſen (1525) und Thomas Münzers Hinrichtung das einzige Rettungsmittel für Teutſch-

Digitized by Google

land. Mit Enragirten dieſer Art iſt auf dem Kampfplatze weder zu unterhandeln, noch nachzugeben; es gilt entweder dem Siege des Extrems, oder dem Siege der rechten Mitte.

Bei dieſer Anſicht von dem Bauernkriege kann daher Ref. folgende Stelle des Verfs. (S. 354) nicht unterſchreiben, und überläßt es andern Kennern der Geſchichte, ob ſie für die Anſicht des Verfs., oder des Ref. ſich erklären wollen. Der Verf. ſagt: „Die grauenvollen Ereigniſſe in Teutſchland, welche das Jahr 1525 bezeichnen, iſt man herkömmlich gewöhnt unter der Benennung Bauernkrieg zu umfaſſen, da faſt ausſchließlich die Bewohner des offenen Landes mit ihrem wohlfeilen Blute eine weitverzweigte, unglückliche Unternehmung büßen mußten. Mitleidsloſer, als die Opfer damals zu vielen Tauſenden hingeſchlachtet wurden, hat die Nachwelt und die Geſchichte ihr Andenken beurtheilt, und, weil ſie unterlag, eine Sache als Frevel und Aberwitz beſchmäht, die, wenn ein großartiger Verſtand die Flammenideen (der Bauern? Ref.) in einen Brennpunct vereiniget und ein freundliches Geſchick dem Aufſtreben einer ſich ſelbſt bewußt gewordenen Nation (Bodenſtein, Storch, Münzer, Jan von Leyden, Knipperdolling? Ref.) gelächelt hätte, von der poſaunenden Klio gewiß den erhabenſten Thaten, dem kühnſten Aufſchwunge des Geiſtes beigeſellt worden wäre. (Gewiß ſo wenig, als der Kampf der Helioten und die Epiſode des Spartacus! Ref.) Aber kaum ein Zeugniß iſt übrig geblieben, was jene Männer gedacht und gewollt. (Wir haben ja die 12 Artikel vom J. 1524. Ref.) Den armen Bauern war der Nacken gebrochen oder gebeugt; unter den ſchlichten Söhnen des Mühſals erſtand kein Geſchichtsſchreiber; (aus dem einfachen Grunde, weil ſie nicht einmal ſchreiben, geſchweige geſchichtlich denken konnten; Ref.) ihre Pfarrherren, gezähmt, noch nach Jahren wegen ihrer Theilnahme an jener Bewegung verfolgt (ſie würden auch im 19ten Jahrhunderte mit Recht abgeſetzt werden; Ref.), ſie wagten nimmer einem ſchönen (?) Traume das Wort zu reden,

weil die Wittenberger Theologen, ſey es aus religiöſer Gefügigkeit in die Fürſten, oder aus Befürchtung für den Beſtand ihrer Lehre (oder, fügt Ref. hinzu, weil ſie der richtigen Ueberzeugung folgten, daß die Weltangelegenheiten nicht durch das Volk in Maſſe entſchieden werden dürfen), den hartſinnigſten Fluch der Verdammung über die Elenden geſchleudert hatten u. ſ. w." Der Verf. vergißt in ſeiner Wärme, daß Luther in derſelben Zeit, wo er durch eine öffentliche Schrift die Bauern zur Ordnung wies und ihr Betragen verwarf, auch dem Adel geradezu ſagte, ſie hätten dieſen Aufſtand durch ihren Druck veranlaßt. Ueberhaupt iſt Ref. der Meinung, daß der kräftige Luther nie temporiſirte, und nie gegen ſeine Ueberzeugung ſprach, ſo oft er auch irren mochte. Wer den Bann und die Reichsacht nicht ſcheute, und von beiden nicht entbunden ward, wird wohl nicht zu denen zu rechnen ſeyn, welche ihre Meinung zurückhalten.

Kann nun auch Ref. dem Verf. in deſſen Anſicht von dem Bauernkriege nicht beiſtimmen; ſo dankt er ihm deſto mehr für ſeine treffliche Darſtellung der Belagerung und Erſtürmung Roms im Jahre 1527, welche, wie der Kampf bei Pavia, zu den lebensvollſten Schilderungen des Buches gehören, ſo daß Ref. den Verf. für beſonders befähigt zur ausführlichen und verſinnlichten Darſtellung von Kämpfen und Schlachten hält.

Frundsberg erkrankte in Italien, und ward krank nach Mindelheim gebracht, wo er acht Tage nach ſeiner Rückkehr ſtarb. Er ſtarb verſchuldet, und mit Klagen über den Undank der Fürſten. Während ſeiner Krankheit in Italien behandelte ihn der Arzt Carpo von Ferrara. In welchem Zuſtande damals die Heilkunde war, ſieht man aus der Mittheilung des Verfs. (S. 489): „Carpo anatomirte einen Menſchenkopf, um das Weſen der Krankheit (Frundsbergs) zu erſpähen, brannte den alten Herrn in den Anken mit Gold, und ließ ihn täglich mit koſtbaren Oelen und Güldenwaſſer ſalben, ſo wie er ein Bad von Baumöl verordnete, in

welchem ein Fuchs geſotten war.“ Allein weder Brennen mit Gold, noch Baumöl, noch der Fuchs halfen.

Zum Schluſſe erwähnt Ref., daß der Verf. (S. 497), bei der Vergleichung Frundsbergs (des Bayards der Teutſchen!) mit Bayard, den Teutſchen weit über den franzöſiſchen Ritter ſtellt.

Darſtellung der Gerichtsverfaſſung in der Univerſitätsſtadt Göttingen, vom Univerſitätsrathe D. Oeſterley. Göttingen, 1833, Vandenhöck und Ruprecht. VI u. 170 S. 8.

In einer Zeit, wo die Anhänger des mouvement Alles ohne Ausnahme, was auf geſchichtlichem Boden ruht, verändern und neu geſtalten wollen, konnten auch die teutſchen Hochſchulen ſolchen Verſuchen nicht entgehen. Allerdings fanden ſich bei mehrern derſelben nicht blos alte, ſondern auch veraltete Formen in ihren innern und äußern Verhältniſſen; allein die Weisheit der Behörden muß eben darin kund werden, das wirklich Veraltete von demjenigen Alten zu unterſcheiden, was noch keineswegs veraltet, ſondern, als Grundbedingung des Univerſitätslebens, mit ſeiner Wurzel innig verwachſen iſt, und nicht entſchieden als verwelktes Blatt oder Reis ſich ankündigt. Frankreich iſt der ſprechende Beweis dafür, wohin es führt, wenn man die Univerſitäten in einem revolutionairen Sturme vernichtet, und ſie durch Specialſchulen zu erſetzen ſucht; denn was war die ſogenannte große „kaiſerliche Univerſität,“ als ein unzureichendes Prunkphantom, aufgeputzt nach militäriſchem Zuſchnitte, den das geiſtige Leben, wenn es gedeihen und organiſch ſelbſt ſich geſtalten ſoll, ſo wenig verträgt, als die Kleinlichkeitskrämerei im Einzelnen und Zufälligen, und als die ſchulmäßige Behandlung der Univerſitäten und ihrer Lehrer, wodurch man weniger dieſen, als dem Staate ſchadet, dem man, durch einſeitiges und fehlerhaftes Experimentiren mit den Univerſitäten, in einem Zeitalter, das, bei allen

Digitized by Google

ſeinen Verirrungen, doch entſchieden die Anſprüche an höhere Bildung nachdrücklich geltend macht, die kräftige Einwirkung ſeiner höchſten Bildungsanſtalten auf die wichtigſten Angelegenheiten des Staates verkümmert. Das respice finem iſt daher gewiß in unſerer Zeit nirgends mehr anzuwenden, als bei dem willkührlichen Verändern und Einreißen in dem Organismus des akademiſchen Lebens und Wirkens, und das laissez nous faire, das einſt die Pariſer Kaufmannſchaft dem Herzoge von Choiſeul auf deſſen gutgemeinte Anfrage: was er für ſie thun könne, erwiederten, paßt auch hier.

Zum Glücke für die Blüthe der Wiſſenſchaften, die, ſeit den Zeiten des großen Münchhauſen, nun bereits 96 Jahre lang Göttingen auszeichnet, und zur Ehre des weiſen Miniſteriums zu Hannover, iſt, wie aus der vorliegenden gehaltreichen Schrift erhellt, der jüngſte Sturm der Revolution — welcher auch das Königreich Hannover berührte — ohne irgend eine Schmälerung ihrer frühern, und mit ihrem geiſtigen Leben in nothwendiger Wechſelwirkung ſtehenden, Rechte an der berühmten Georgia Augusta vorübergegangen, obgleich auch ſie (man vergleiche den Anhang S. 110 ff.) mit der Aufhebung und Beſchränkung mehrerer ihrer Rechte im Jahre 1831 bedroht ward. Ref. iſt überzeugt, daß man in Hannover nie bereuen wird, die einzige Landesuniverſität in ihren Rechten nicht verkürzt zu haben, wobei aber Ref. auf den wichtigen Unterſchied zwiſchen einer ſchon Jahrhunderte lang im Genuſſe ertheilter Rechte und Privilegien ſtehenden, und einer erſt vor einigen Jahren, nach neuern Zeitbegriffen geſtifteten, oder erſt noch zu errichtenden Univerſität aufmerkſam macht. Denn ſo wenig man im Jahre 1833 ein neues Schloß im Style des Schloſſes zu Herrenhauſen erbauen dürfte; ſo wenig folgt doch daraus, daß man das Schloß zu Herrenhauſen niederreißen müſſe, weil der Styl ſeines Baues das Gepräge ſeines Jahrhunderts trägt.

In dem gegenwärtigen Zeitalter der Bewegung, die auch die Arme nach den Univerſitäten ausſtreckt, iſt daher

ein Werk, wie das vorliegende, eine höchſt erwünſchte Erſcheinung. Es zeigt den Zuſtand der Stadt und Univerſität Göttingen, beſonders die Gerichtsverfaſſung derſelben, im Augenblicke der Gegenwart, und nach der ſogenannten Hannoverſchen Revolution. Es beweiſet, daß man ändern und fortbilden kann, ohne zu zerſtören; es bewährt, daß die Beibehaltung wohlerworbener Rechte neben der Einführung conſtitutioneller Formen ins Staatsleben möglich iſt.

Der reiche Inhalt zerfällt in ſechs Abſchnitte: 1) von der Juſtizcanzlei und dem Pupillencollegium; 2) von der Stadtobrigkeit; 3) von dem Amte Göttingen; 4) von den Univerſitätsbehörden; 5) von den Militairgerichten; 6) von den Polizeibehörden. Der Anhang enthält Anmerkungen zur vierten Abtheilung, über einige, die Verfaſſung und Verwaltung der Univerſität betreffende, Gegenſtände [a) über akademiſche Gerichtsbarkeit; b) über den Wechſel der Prorectoren; c) über Feierlichkeiten beim Prorectoratswechſel; d) über Speiſe-, Schwimm- und Badeanſtalten; e) über Dienſtthätigkeit der Unterbehörden in Beziehung auf Disciplin; f) über Verbindungen unter Studirenden; g) über Rechtsmittel gegen Disciplinarerkenntniſſe; h) über Vergnügungen der Studirenden; i) über das Creditedict; k) von der Vorſorge des Gouvernements in Rückſicht auf den Flor und das Gedeihen der Univerſität; l) über die Unruhen im Jahre 1831].

Schon dieſe Ueberſicht des Inhalts verbürgt, welche wichtige Gegenſtände aus dem Univerſitätsleben hier beſprochen werden. Es wird alſo dieſes, mit Gründlichkeit, Sachkenntniß und in ruhigem, würdevollem Tone geſchriebene, Buch gewiß die Aufmerkſamkeit aller Univerſitätsbehörden zur Prüfung und Beherzigung auf ſich ziehen, weil wohl Keiner in Abrede ſtellt, daß Göttingen ſeit beinahe 100 Jahren als Muſteruniverſität in Teutſchland — nach ihrer trefflichen Organiſation und nach ihrer reichen Ausſtattung — galt, und daß die ſpäter geſtifteten Univer-

Digitized by Google

ſitäten größtentheils dieſem vorleuchtenden Muſter nachgebildet wurden.

Ref. könnte einige Bogen füllen, wenn er nur die wichtigſten und treffendſten Stellen aus dieſer Schrift aushrben wollte. Er muß ſich aber auf einige beſchränken, die eben den Intereſſen der Gegenwart am nächſten liegen. Der Verf. gedenkt (S. 110 ff.) der Vorſchläge und Verſuche in dem Jahre 1831, die akademiſche Gerichtsbarkeit aufzuheben. Nachdem er die Stimmen der Gegner derſelben ruhig abgehört hat, giebt er ſeine — hier abgekürzte — Erklärung dahin ab: „Was ſich auch gegen rein perſönliche Exemtionen mit Grund anführen laſſen mag; ſo trifft dies doch nicht ſolche, welche zugleich in Rückſicht der Gegenſtände und der anzuwendenden Geſetze ſtatt finden. Nicht die Perſon der Studirenden allein iſt es, welche hier in Betracht kommt, ſondern vorzüglich die Sache, welche zu beurtheilen, die Form, nach welcher zu verfahren, und die Geſetze, nach welchen zu entſcheiden iſt; und ſelbſt in den Staaten, wo faſt alle perſönliche Exemtionen aufgehoben ſind, hat man in dieſer Hinſicht beſondere Gerichte für nothwendig erkannt.“ Dieſe Nothwendigkeit motivirt der Verf. auf mehrern Seiten mit ſchlagenden Gründen. — S. 120 ff. erklärt er ſich in Betreff der Gerichtsbarkeit über die Lehrer und die übrigen Angehörigen der Univerſität. Er gedenkt der gethanen Vorſchläge, jene der Canzlei, dieſe der Stadtobrigkeit zu Göttingen zu unterwerfen, und ſtellt ſodann folgendes Reſultat auf: „Wenn von der Errichtung einer neuen Univerſität die Rede wäre; ſo könnte vielleicht eine Einrichtung der obigen Art rathſam ſcheinen. Allein bei einer Univerſität, welcher, durch die ihr ertheilten Privilegien, die Gerichtsbarkeit über die Lehrer verliehen iſt, und wo ſich ein vollſtändig beſetztes Gericht befindet, dem ſich die Lehrer nicht zu entziehen wünſchen, iſt überall kein erheblicher Grund zu finden, warum ſie an andere Gerichte verwieſen werden ſollten.

Digitized by Google

Faßt man daneben das nahe Verhältniß ins Auge, in welchem die Studirenden zu ihren Lehrern ſtehen; ſo möchte es ſelbſt von Nutzen ſeyn, daß beide unter ein und demſelben Gerichte ſtehen. Gewiß wird dadurch das Vertrauen der Studirenden zu den akademiſchen Behörden erhöht." — Doch verlangt der Verf., daß die akademiſchen Behörden in einer fortlaufenden Verbindung mit der für die Stadt angeordneten Polizeidirection ſtehen, und ſich die erforderlichen wechſelſeitigen Mittheilungen machen.

Gern entlehnt Ref. die zweite Stelle aus dem zehnten Abſchnitte des Anhanges, wo der Verf. die Verdienſte des erleuchteten Hannoverſchen Miniſteriums um die Univerſität Göttingen ſchildert. „Keine Univerſität in Teutſchland hat ſich wohl einer größern Humanität der ihr vorgeſetzten Behörden zu erfreuen, als Göttingen. Nicht nur, daß das Univerſitätscuratorium, welches ausſchließlich mit Univerſitätsangelegenheiten ſich beſchäftigt, und das Miniſterium der geiſtlichen und Unterrichtsangelegenheiten alle Anträge und Vorſchläge zu neuen Einrichtungen und Verbeſſerungen der beſtehenden mit größter Willfährigkeit aufnehmen und, ſo oft es irgend thunlich, berückſichtigen; ſondern ſie hören auch in allen betreffenden Fällen, vor Erlaſſung neuer Beſtimmungen, die betreffenden Behörden mit ihren gutachtlichen Anſichten. Mit welcher Liberalität, ſelbſt unter drückenden Zeitverhältniſſen, für den Flor und das Gedeihen der Univerſität unabläſſig geſorgt wird; das kann Niemand verkennen, der ſein Auge dem Guten nicht verſchließen will." Es iſt nicht Schmeichelei, ſondern die Stimme der Wahrheit, welche auf dieſe Weiſe, von Göttingen ſelbſt aus, über die Humanität und Liberalität der Hannoverſchen Regierung durch ganz Teutſchland wiederſchallt. Unter ſolcher Leitung kann die Univerſität von ihrer erreichten Höhe nicht herabſinken!

Noch gedenkt Ref. des treffenden Wortes, das (S. 153)

Digitized by Google

über die erſt neuerlich beſprochene Verlegung der Univerſitäten aus kleinern Orten in Reſidenzſtädte ſich findet. Haben wohl die Vertheidiger dieſes Planes die vielen Schattenſeiten deſſelben eben ſo gründlich erwogen, als die wenigen Lichtſeiten? Doch würde es hier zu weit führen, die vielen unverkennbaren Vorzüge der Mittelſtädte zu Univerſitätsorten im Einzelnen hervorzuheben. —

Aus allem dieſem erhellt, wie zeitgemäß die vorliegende Schrift ins Publicum eintritt, um manches einſeitige Urtheil der Gegner der Univerſitäten in neuerer Zeit zu berichtigen und zu beſeitigen.

Friedrich der Große. Eine Lebensgeſchichte von J. D. E. Preuß. Zweiter Band. Mit einem Urkundenbuche. Berlin, 1833, Nauck. 467 S. gr. 8.

Dazu gehört:

Urkundenbuch zu der Lebensgeſchichte Friedrichs des Großen von J. D. E. Preuß. Zweiter Theil. 241 S. gr. 8.

Ref. berichtete (Jahrbücher, 1833, Bd. 1. S. 368—373) ausführlich über den literäriſchen Charakter und die Beſtimmung dieſes ausgezeichneten Werkes, nachdem er Einleitungsweiſe ſeine individuelle Anſicht über den Geſichtspunct ausgeſprochen hatte, aus welchem, nach ſeinem Ermeſſen, die Regierungsgeſchichte Friedrichs 2 für unſere Zeit bearbeitet werden ſolle und müſſe.

Der vorliegende zweite Band umſchließt blos die Zeit des ſiebenjährigen Krieges, und enthält, wie der Verf. in der Vorrede bemerkt, keine Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges, ſondern nur des großen Königs Leben in demſelben, d. h. eine reine Fortſetzung des begonnenen Werkes.

Der Verf. erklärt ſich, in Hinſicht der Eröffnung dieſes Krieges, dafür, daß Friedrich, ſeinen Feinden zuvorzukommen, gedrungen war, denſelben zu beginnen, und erwähnt (S. 4) die Sage, daß der Großfürſt Peter von Rußland, welcher allerdings Friedrichs begeiſterter Verehrer war, ihm ſelbſt die

Nachricht mitgetheilt habe, daß die Höfe von St. Petersburg und Wien ihn gemeinſchaftlich anzugreifen beſchloſſen hätten. Ref. läßt es auf ſich beruhen, ob wirklich der Thronfolger eines Reiches, ſelbſt wenn er den zu beginnenden Krieg mißbilligte, einen ſolchen politiſchen Schritt ſich erlauben ſollte; er hat vielmehr immer die Meinung Hertzbergs in deſſen „hiſtoriſcher Nachricht von den letzten Lebensjahren Friedrichs 2" für die richtige gehalten, daß die Plane Rußlands und Oeſtreichs gegen Friedrich „nur eventuell waren, und die Bedingung vorausſetzten, wofern der König Gelegenheit zum Kriege geben würde." Dieſe Anſicht ſtimmt denn auch völlig mit den Beſtimmungen des ſchon am 22. Mai 1746 zwiſchen Rußland und Oeſtreich abgeſchloſſenen Defenſivbündniſſes (de Martens recueil, supplem. T. I. p. 272) überein. Doch will Ref. deshalb die von dem Verf. (S. 12) angegebenen drei Perioden von Hertzbergs öffentlicher Wirkſamkeit, und die davon abhängige Farbe ſeiner politiſchen Schriften, nicht in Abrede ſtellen. — Allein in unſerer Zeit, wo die Ereigniſſe des ſiebenjährigen Krieges einer bereits abgelaufenen Periode der Geſchichte angehören, und Friedrichs Name — bei manchen perſönlichen Fehlern — der Unſterblichkeit angehört, hätte doch wohl ein Wort beiläufig darüber geſagt werden können, daß Friedrich den ſiebenjährigen Krieg, völkerrechtswidrig, ohne Kriegserklärung mit ſeinem Einfalle in Sachſen eröffnete, und daß ſeine Einverleibung der ſächſiſchen Unterofficiere und Gemeinen in ſein Heer (16. Oct. 1756) eine, in der neuern Kriegsgeſchichte unerhörte, That war.

Mit tiefer Quellenforſchung und Benutzung aller ihm nur zugänglichen Materialien — von welchen viele noch nicht gekannt, viele bereits bei andern Schriftſtellern über dieſe Zeit in Vergeſſenheit gerathen waren (z. B. v. Trautzſchens militäriſche Briefe, S. 6 ff.), und mit wahrer Vorliebe für ſeinen Helden und für die Ehre des preußiſchen Heeres und Namens, ſchrieb der Verf. die Geſchichte dieſes wichtigen Krieges. Fortan wird Keiner, welcher in der allgemeinen, oder in der teutſchen Geſchichte dieſen Zeitabſchnitt behandelt, des vorliegenden Bandes entbehren können. Verſtattete es der Raum; ſo könnte Ref. eine bedeutende Anzahl von Stellen entlehnen, welche neue Anſichten und Aufſchlüſſe über mehrere, zum Theile einflußreiche, Begebenheiten aus dieſen 7 Jahren enthalten. — Mit Recht ſteht überall **Friedrich**

Digitized by Google

im Vordergrunde der Begebenheiten; er war entſchieden der hervorragendſte politiſche Charakter in dieſer Zeit, und der Hubertsburger Friede entſchied über Preußens glorreiche Zukunft. Doch darf freilich nicht vergeſſen werden, daß gleichzeitig auf keinem europäiſchen Throne ein Regent ſaß, welcher mit Friedrich, nach geiſtiger Kraft, hätte verglichen werden können, und daß namentlich die damalige Erbärmlichkeit Frankreichs ſehr günſtig für ihn war.

Nur eine Bemerkung erlaubt ſich noch der Ref. Sie betrifft (S. 394) den vom Verf. angenommenen Unterſchied „zwiſchen der großen und der kleinen Moral.“ Ref. hält dieſen Unterſchied für gefährlich. Es giebt für die Könige kein anderes Sittengeſetz und keine andere Moral, als für die Völker. Allein der Verf. meinte wahrſcheinlich auch nur, daß die Politik ſehr oft thatſächlich von den Grundſätzen der Moral ſich entferne, und das muß ihm zugeſtanden werden. Doch bei dieſem letzten Satze ſtehen wir nicht mehr auf dem Boden der Moral, ſondern auf dem Gebiete der Geſchichte, die freilich unzählige Thatſachen erzählt und erzählen muß, die nicht nach dem kategoriſchen Imperative gemeſſen werden können. Allerdings kann der Geſchichtsſchreiber der Darſtellung ſolcher Thatſachen ſich nicht entziehen; allein, nach der Anſicht des Ref., muß er ſie ohne Zurückführung auf die Moral — blos aus dem politiſchen Geſichtspuncte — ſchildern. Denn zwiſchen der großen und kleinen Moral zu unterſcheiden, dürfte eben ſo lockend, als gefährlich ſeyn. Wäre nicht der Verf. ein Mann, der von Tauſenden geleſen und mit Beifall geleſen werden wird; ſo würde Ref. dieſe Ausſtellung ſich nicht erlaubt haben. Es iſt aber bedenklich, im Glanze großer Charaktere den Höfen und den höchſten Ständen im Staate eine andere Moral zuzuweiſen, als dem Volke.

Mit Verlangen ſieht Ref. dem dritten und vierten Theile entgegen. Führet der Verf., wie zu erwarten ſteht, ſein Werk auf dieſelbe Weiſe fort bis zum 17. Aug. 1786; ſo iſt die teutſche, und namentlich die preußiſche Literatur um ein treffliches Werk reicher geworden.

Ueber die Umwandelung der Pfarreinkünfte aus liegenden Gründen.

Von dem geheimen Hofrathe und Profeſſor Rau zu Heidelberg.

Der Verfaſſer dieſer Abhandlung hat eine äußere Aufforderung erhalten, den in der Ueberſchrift genannten Gegenſtand, in Bezug auf die Sicherheit des Einkommens der Geiſtlichen, zu unterſuchen. Die Vortheile, welche eine Umwandelung der Pfarreinkünfte in Geldbeſoldungen für den Wirkungskreis, die Würde der Geiſtlichen und das Vertrauen zu ihnen haben würde, waren ſchon als anerkannt vorausgeſetzt worden; ſie ſind daher nicht ſo wenig zur Sprache gebracht worden, als der rechtliche Punct, der die Zuläſſigkeit einer ſolchen Veränderung und die Art ihrer Ausführung betrifft, und als die politiſche Seite der Sache, nämlich die Ueberlegung, ob die kirchlichen Intereſſen durch ein ſolches Verhältniß etwa gefährdet werden könnten. Die nachfolgende Erörterung hält ſich folglich lediglich in den Grenzen einer nationalökonomiſchen Unterſuchung.

Werden die Dienſtgründe der Geiſtlichen veräußert, und die Kaufſchillinge verzinslich angelegt; ſo tritt an die Stelle des Bodenertrages ein Geldeinkommen. Es entſteht nun die Frage: ob ein ſolches für die Empfänger, und zwar auf lange Zeiten hinaus, die Vortheile einer veränderlichen Bodenrente zu gewähren im Stande ſey. Dieſer Umſtand kommt

hier ungefähr auf ähnliche Weiſe in Erwägung, wie bei der Betrachtung des Domainenverkaufes; nur mit dem Unterſchiede, daß, bei unzureichenden Einkünften der Staatscaſſe und offenbarem Bedürfniſſe, das Fehlende leichter durch Steuern beigeſchafft werden kann, als die Geiſtlichen auf ſpätere Ergänzung einer verhältnißmäßig zu geringen Einnahme aus Zuſchüſſen der Regierung würden bauen dürfen. Da es ſich folglich um die Sicherſtellung und Beruhigung einer höchſt achtungswerthen Claſſe öffentlicher Diener handelt; ſo kann die Unterſuchung, zu der das Folgende einen Beitrag geben ſoll, nicht umſichtig und gründlich genug geführt werden.

Bei der Umwandelung einer Bodenrente in ein feſtes Geldeinkommen ließe ſich in zwei Hinſichten, deren genaue Unterſcheidung ſehr weſentlich iſt, eine Verkürzung der Empfänger denken, nämlich

1) wegen einer möglichen Veränderung in den Preiſen der Münzmetalle;
2) wegen des Verluſtes der Vortheile, die, auch ohne alle Veränderung in den Geldpreiſen aus der Erhöhung der Grundrente in einem Lande hervorgehen könnten.

Der erſte Punct wird unſere Blicke auf die Natur des Metallgeldes, der zweite auf die Naturgeſetze der Bodenrente lenken müſſen.

I. Veränderungen im Preiſe des Metallgeldes.

Das Geld iſt ein Maas der Preiſe, indem wir in Quantitäten des zum Gelde gewählten Gegenſtandes die Preiſe der vertauſchten Dinge, oder überhaupt der verſchiedenen, in den Verkehr tretenden, Leiſtungen auszudrücken gewohnt ſind. Von jedem Maasſtabe, wenn er ſeiner Be-

ſtimmung entſprechen ſoll, fordern wir vor Allem, daß er ſich in allen Fällen gleich bleibe, wie man denn bekanntlich bei den Raum- und Gewichtsmaaßen keine Mühe ſcheut, um theils jede abſichtliche oder zufällige Veränderung derſelben zu verhüten, theils ſich von ihrer Unveränderlichkeit von Zeit zu Zeit zu überzeugen. Auch bei der Wahl des Geldmaterials hat ohne Zweifel die Dauerhaftigkeit der einzelnen Stücke, in Verbindung mit der Gleichförmigkeit des Preiſes, am meiſten entſchieden, und gewiß gehören Gold und Silber unter diejenigen ſachlichen Güter, deren Preis den wenigſten Veränderungen ausgeſetzt iſt. Dies erklärt ſich aus nachſtehenden Gründen:

1) der Bergbau, da er nur hinweg nimmt, was die Natur in der Urzeit auf unſerer Erdrinde abgelagert hat, bietet in ſeiner Ergiebigkeit von Jahr zu Jahr keinen beträchtlichen Wechſel dar, weshalb auch die Gewinnungskoſten ſeiner Erzeugniſſe ſich ziemlich gleich bleiben. Im Verlaufe längerer Zeiten zeigt ſich allerdings öfters, daß das eine Erzlager erſchöpft, das andere ärmer geworden iſt; daß man in größerer Teufe koſtbarer baut; daß das Brennmaterial mehr Aufwand verurſacht und dergl., was jedoch des zweiten Grundes willen weniger ſtörend wirkt.

2) Die Verſendungskoſten von Gold und Silber ſind, im Verhältniſſe zu dem hohen Preiſe eines Centners, ſo gering, daß ſie die Concurrenz weit entfernter Gegenden, ja ganzer Erdtheile geſtatten, weshalb die Preiſe dieſer Stoffe in den einzelnen Ländern nicht viel von einander abweichen, und Veränderungen in der Ausbeute dieſes oder jenes Bergwerkes, zufolge der mehrſeitigen Zufuhr, faſt unmerklich werden; das Silber von Nertſchinsk und Kolywan wird

z. B. nach St. Petersburg verführt, das mexicaniſche kam ſonſt größtentheils nach Spanien, von wo es ſich weiter vertheilte *).

Es wird hieraus begreiflich, warum man ſich im gewöhnlichen Leben die Geltung des Goldes und Silbers als buchſtäblich unwandelbar vorſtellt, und ohne Weiteres die Urſache aller in den Preisverhältniſſen ſich zutragenden Veränderungen auf Seite der Waaren ſucht. Die Nationalökonomie hat ſchon längſt den Beweis geführt, daß man in dieſer Annahme zu weit geht; daß das Gold und Silber, wie jede Sache, bald theurer, bald wohlfeiler ſeyn kann; daß dieſe Schwankungen zwar für den Handel wenig Intereſſe haben, indem ſie für die kurze Zwiſchenzeit zwiſchen Einkauf und Bezahlung noch nicht merklich werden, wohl aber ſchon für die Zeit eines langjährigen Pachtcontractes, einer hypothekariſchen Anleihe, für die Lebensdauer eines Beſoldeten und dergl., noch mehr für die Anſetzung einer immerwährenden Rente, einer Grundſteuer ꝛc. von großer Erheblichkeit ſeyn können.

Die Folge, welche das Einſtrömen der amerikaniſchen Metallmaſſen im ſechszehnten Jahrhunderte geäußert hat, iſt allgemein bekannt; es begann, beiläufig um das Jahr 1521, eine Vertheuerung der Waaren, von der man ſich anfänglich wohl kaum Rechenſchaft zu geben wußte, und die, nach Verlauf von 40 — 60 Jahren, ihren Grenzpunct erreicht zu haben ſcheint. Man hat ſich in der neueſten Zeit viele Mühe gegeben, das Maas dieſer Preiserhöhung aller verkäuflichen Dinge, welche mit der Wohlfeilheit des Goldes und Silbers zuſammenfällt, in Zahlen auszudrücken. Die

---

*) Vergl. Rau, polit. Oekon. I. §. 179.

Digitized by Google

Annahme Adam Smiths, Gold ſey auf $\frac{1}{5}$, Silber auf $\frac{1}{4}$ ſeiner frühern Geltung herabgeſunken, ward bisher ziemlich allgemein gebilligt, bis in den letzten Jahren Garnier, und nach ihm Say in ſeinen neueſten Schriften, die Vertheuerung der Waaren auf das ſechsfache ſetzten. Eine ganz allgemein gültige Zahl läßt ſich gar nicht angeben; theils weil wir meiſtens nur Geldpreiſe des Getreides aufgezeichnet beſitzen, bei denen eigenthümliche, das Geld nicht berührende, Preisveränderungen einwirken mochten; theils weil in einer Zeit, wo der Verkehr der einzelnen europäiſchen Länder unter einander noch bei weitem nicht die heutige Lebhaftigkeit hatte, eine Ausgleichung des Preiſes der Münzmetalle von Land zu Land nicht zu erwarten war. So iſt namentlich durch Carli dargethan worden, daß in Italien gar keine Veränderung dieſer Art wahrzunehmen geweſen iſt, indem dies Land im funfzehnten Jahrhunderte, vermöge ſeines blühenden Handels, metallreicher war, als andere; und dagegen im ſechszehnten Jahrhunderte, als der Handel verfiel, keine Gelegenheit fand, von den amerikaniſchen Metallmaſſen etwas an ſich zu ziehen *).

Von dem Ende des ſechszehnten Jahrhunderts an bis auf unſer Zeitalter ſind keine auffallenden Veränderungen dieſer Art bemerkt worden; die neueſte Zeit aber hat auf eine merkwürdige Weiſe abermals Anlaß gegeben, über die Veränderlichkeit der Geldpreiſe nachzudenken. In den **1790**ger Jahren und im Anfange des jetzigen Jahrhunderts ward

*) Gian-Rinaldo Carli, del valore e della proporzione de' metalli monetati con i generi in Italia, in der Sammlung der Economisti classici Italiani, Bd. XX. — Pecchio, Storia della economia pubblica in Italia, S. 112 ff.

Digitized by Google

allgemein über ein Theuerwerden aller Lebensbedürfniſſe geklagt, welches die behagliche Wohlfeilheit der 1780ger Jahre ſchwer vermiſſen ließ. Mochte hieran auch der Kriegszuſtand im weſtlichen Europa ſeinen Theil haben; ſo würde doch dieſe Urſache allein nicht jene allgemeine Wirkung haben hervorbringen können; es muß eine tiefer liegende, weit verbreitete, Urſache aufgeſucht werden, und ſie findet ſich leicht in der unzweifelhaften Geldvermehrung, welche ihrerſeits herrührte

1) aus der größern Ergiebigkeit der amerikaniſchen Bergwerke gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts;
2) aus dem häufigen Gebrauche des Papiergeldes in Europa. In dieſer Hinſicht darf nur an Oeſtreich, Großbritannien, beſonders ſeit der Einſtellung der baaren Einlöſung (Bank-Reſtriction von 1797), Rußland, Schweden und Dänemark erinnert werden.

Ein ſolches Steigen aller Preiſe kann zwar die, einem Volke im Ganzen zur Verfügung ſtehende, Gütermaſſe weder mehren, noch mindern; wohl aber ändert es die Vertheilung der jährlichen Einkünfte unter die verſchiedenen Volksclaſſen weſentlich ab. Alle diejenigen Perſonen leiden Schaden, deren Einkünfte unveränderlich in Geld ausgedrückt ſind, z. B. die Capitaliſten, die Beſoldeten, die Grundeigenthümer während der Pachtperioden; ſelbſt die ganze arbeitende Claſſe pflegt ſich minder gut zu ſtehen, weil es ihr ſchwer wird, ihren Lohn im Verhältniſſe zur Vertheuerung der Unterhaltsmittel zu ſteigern. Wer in dem wohlfeilern Gelde eine Forderung heimbezahlt bekommt, hat die größte Einbuße; den Nutzen dagegen empfinden die Gewerbsleute, die ihre Erzeugniſſe um beſſere Preiſe abſetzen,

Digitized by Google

ohne in gleichem Verhältniſſe mehr Ausgaben beſtreiten zu müſſen *).

Gerade das Umgekehrte ließ ſich vom zweiten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts an wahrnehmen; es trat ein Steigen des Goldes und Silbers, zugleich alſo ein Sinken der Waarenpreiſe ein, wie man es noch nicht geſehen hatte. Als Haupturſache dieſer Erſcheinung wird der Verfall des amerikaniſchen Bergbaues während des Kriegsſtandes, den das Losreißen der bisherigen ſpaniſchen Beſitzungen vom Mutterlande veranlaßte, betrachtet. Die Abnahme der Metallproduction, durch Zerſtörung vieler Werke, Zerſtreuung der Arbeiter, Untergang der Capitalien, Entfernung der Unternehmer und dergl. bewirkt, war deſto fühlbarer, weil kurz zuvor, um das Jahr 1809, das jährliche Erzeugniß einen größern Betrag, als je, erreicht hatte. So weit es bis jetzt möglich iſt, über dieſe Verhältniſſe ſich eine Meinung zu bilden, läßt ſich annehmen, daß Europa aus Amerika empfing

um das Jahr 1800 jährlich 43 Mill. Piaſter, oder gegen 107 Mill. fl.
= = = 1809 = 47 = =
= = = 1830 = 19 = =

Dieſe Abnahme iſt viel ſtärker, als der Zuwachs der Metallproduction im ruſſiſchen Aſien. Denn wenn wir annehmen, daß die Bergwerke in Europa und Nordaſien lieferten

um 1800 4 Mill. Piaſter
= 1830 7 = =

ſo deckt dieſer Ueberſchuß von 3 Mill. Piaſter, oder $7\frac{1}{2}$ Mill. fl.

*) Rau, Lehrb. I. §. 272. 273. 276.

Digitized by Google

nur einen kleinen Theil jener großen Differenz. Um vollſtändig urtheilen zu können, müßten wir auch genau in Anſchlag bringen, um wie viel der Abfluß der edlen Metalle von Europa nach Aſien ſich vermindert hat. Eine Verringerung dieſer Sendungen, die theils über Kiächta, theils um das Cap, theils durch die Türkei erfolgen, iſt unbezweifelt; doch ſcheint die Strömung des Silbers nach dem hintern Aſien noch nicht ganz aufgehört zu haben. (Will. Jacob ſchätzt ſie auf 9,600,000 Piaſter.) Da ſchon zur Ergänzung des Geldvorrathes, der ſtets der Abnutzung, dem Verlorengehen, Vergraben ꝛc. unterworfen iſt, jährlich etwa 9 Mill. fl. in ganz Europa erfordert werden, und da die ſtets zunehmende Verwendung des Goldes und Silbers zu Zierrathen, Gefäßen, Geräthen und dergl. leicht 60 Mill. fl. jährlich hinwegnehmen mag; ſo würde das ganze, nach Europa kommende, Metallerzeugniß von beiläufig 75 Mill. fl. (denn es werden auch gegen 10 Mill. fl. aus Afrika und den oſtindiſchen Inſeln bezogen,) nur etwa die jährliche Verarbeitung decken können, auch wenn gar nichts nach Aſien abflöſſe, was doch gewiß geſchieht. — Hierzu kommt noch die Erweiterung des Geldbedarfes, welche daher rührt, daß manche Länder und Gegenden heutiges Tages an dem Verkehre Theil nehmen, dem ſie früherhin, in ihrer Abgeſchiedenheit und Sitteneinfalt, fremd geblieben waren. Eine beträchtliche Verminderung des europäiſchen Geldvorrathes iſt demnach, ſchon aus dieſen Gründen, nicht mehr in Zweifel zu ziehen. Nun iſt noch überdies die ſtarke Einziehung des Papiergeldes in den meiſten der vorhin genannten Staaten zu erwägen, die man auf beiläufig 750 Mill. fl. anſchlagen darf, und die in ihrer Wirkung einer Abnahme des Metall-

Digitized by Google

geldes gleich zu ſetzen iſt, weil der Dienſt des letztern von dem Papiergelde verrichtet wird; nur muß man hierbei das umlaufende Papier nicht nach dem Nennwerthe, ſondern nach ſeinem wirklichen Courſe gegen Metall in Anrechnung bringen.

Nimmt man die bisherigen Ueberſchläge zuſammen; ſo erhält man, als muthmaßliches Ergebniß, eine Geldvermindeung, die ſeit 1810 vielleicht 640 Mill. Piaſter, oder 1600 Mill. fl. betragen haben mag. Wenn nun, wie hier der Kürze willen ohne nähere Nachweiſung hinzugefügt werden ſoll, Europa jetzt ungefähr 4700 Mill. fl. Geld hat; ſo macht die obige Verringerung gegen ¼ der frühern Geldmaſſe, womit die, durch genaue Berechnungen begründete, Behauptung einer allgemeinen Preiserniedrigung der Waaren um 25 Procent ziemlich gut übereinſtimmt *).

Dieſe wichtige Veränderung ſcheint bereits ihre Grenze erreicht zu haben; vielleicht iſt in Kurzem ſchon ein merkliches Steigen der Waarenpreiſe zu erwarten. Die Empfänger feſter Geldeinkünfte haben ſich in dem Zeitraume von 1818 bis 1828 oder 30 ſichtbar wohl befunden; allein dieſes ganze Ereigniß iſt doch nicht im Stande, dieſe Claſſe für die Dauer zu beruhigen, weil es den Beweis liefert, daß die Geldmenge in Europa vor beträchtlichen, die Waarenpreiſe fühlbar modificirenden, Schwankungen keineswegs geſichert iſt. Sind die Vermuthungen einer bevorſtehenden ſtarken Erweiterung der Metallproduction begrün-

*) Vergl. Nebenius, der öffentliche Credit. 2te Ausg. I. 121. — v. Gülich, geſchichtl. Darſtellung des Handels ꝛc. II. 256. 579. — Say, Handb. der politiſchen Oekonomie. II. 297—340. — Will. Jacob, Inquiry into the production and consumption of precions metals. Lond. 1831. II Bde.

det *); ſo kann es nicht fehlen, daß, vielleicht noch innerhalb eines Menſchenalters, Gold und Silber auf ihre frühere Geltung um das Jahr **1810** herabſinken; ja es iſt ungewiß, ob dieſe Bewegung nicht noch weiter gehen, und zu einer ſtärkern Preiserhöhung der Waaren hinführen werde. Es iſt unmöglich, über die künftige Geſtaltung des Bergbaues auf edle Metalle etwas Beſtimmtes vorher zu ſagen. Was die Verbreitung geognoſtiſcher Kenntniſſe zur Auffindung neuer Lagerſtätten, was die chemiſche und mechaniſche Kunſt zur wohlfeilern Gewinnung und Herſtellung der Münzmetalle beitragen mag, kann nur die Folgezeit lehren; genug, daß wir aus den Veränderungen, deren Zeugen wir ſelbſt geweſen ſind, auf die Möglichkeit anderer, die unſere Nachkommen erleben mögen, zu ſchließen berechtiget ſind. Eine Waarenvertheuerung von **10** Procent wäre für einen ſchwach Beſoldeten ſchon läſtig genug, und Niemand wird ſich getrauen, einen gewiſſen niedrigen Procentſatz als unfehlbares Maximum der möglichen Veränderungen aufzuſtellen. Auf der andern Seite giebt es auch Beruhigungsgründe für den Capitaliſten und Rentenempfänger, indem z. B. Holztheuerung und Erſchöpfung der Lagerſtätten den Stillſtand mancher Bergwerke verurſachen, ferner die mögliche ſtarke Vermehrung der Gold- und Silberausbeute in ihren Folgen durch die, mit der Civiliſation fortſchreitende, Ausdehnung des Geldbedürfniſſes und des Luxus in koſtbaren Zierrathen geſchwächt wird, ſo wie dagegen bei einer beträchtlichen Abnahme des Geldmaterials die den Geldumlauf verkürzenden und erſetzenden kaufmänniſchen Creditmittel in

*) ſ. z. B. Say a. a. O.

Digitized by Google

ſtärkerm Maaße zu Hülfe genommen werden, und die Gewinnſte jener Claſſen beſchränken würden. Immerhin wird man bei ſolchen Leiſtungen, die in ferne Zeiten hinaus reichen ſollen, das Unzuverläſſige einer Regulirung in bloßem Gelde nicht verkennen können. Die hieraus entſpringende Beſorgniß würde dann beſonders vermehrt werden, wenn man die Möglichkeit einer Einführung von Papiergeld in einem Staate hinzu dächte, wo etwa die verderbliche Maasregel eines Zwangscourſes die Münzen aus dem Umlaufe verdrängte, und die Preiſe der Dinge in dem geſunkenen Papiere eine ungewohnte Höhe erreichten. Doch dies wird nicht mehr geſchehen, wenn man die warnende Stimme der Nationalökonomie irgend beachten will, und es gehörte wohl, bei dem heutigen Stande der Bildung in Teutſchland, der Rauſch einer Revolution, wie in der Zeit der Aſſignaten und Mandaten, dazu, um ſolche Mißgriffe wiederkehren zu ſehen.

In frühern Zeiten ſcheuten ſich die meiſten Regierungen nicht, aus der Verſchlechterung der Münzen, bei gleich bleibender Benennung und geſetzlicher Geltung derſelben, Gewinn zu ziehen. Dieſes höchſt verwerfliche Verfahren mußte ebenfalls die Preiſe aller Waaren gegen Geld ſteigern, weil die Gewerbsleute nicht umhin konnten, zu bemerken, daß das ſchlechtere Geld im Auslande nur nach ſeinem Metallwerthe, alſo niedriger, angenommen ward. Auch dieſe Urſache der Unſicherheit von Geldrenten wird hoffentlich im neunzehnten Jahrhunderte und den folgenden nicht mehr vorkommen.

Iſt, nach dem Geſagten, eine Fixirung fortwährender Leiſtungen, von denen man verlangt, daß die Laſt für den Geber, ſo wie der Nutzen für den Empfänger, zu allen Zei-

Digitized by Google

ten ſich gleich bleiben ſolle, in Geld nicht rathſam; ſo bietet ſich wie von ſelbſt diejenige Sache dar, die zu dieſem Behufe am beſten benutzt werden kann, nämlich das Getreide. Daſſelbe iſt nämlich vor den meiſten andern käuflichen Gütern dazu geeignet, die Veränderungen im Preiſe der Münzmetalle anzuzeigen, und an der Stelle der letztern zum Maaße von fortwährenden Leiſtungen zu dienen, welches ſich ſo darthun läßt:

1) Die Veränderungen, welche aus den Verſchiedenheiten der Ernten entſtehen, laſſen ſich durch die Ziehung eines Durchſchnittes aus einer längern Jahresreihe beſeitigen. Oft verſchwinden ſie ſchon, ſich gegenſeitig aufhebend, in einem zehnjährigen, meiſtens in einem zwanzigjährigen Durchſchnitte. Es müſſen beſondere Umſtände, z. B. Friede und fruchtbare Jahre, oder das Umgekehrte, zuſammen kommen, um den Getreidepreis 20 oder mehrere Jahre hindurch ungewöhnlich niedrig oder hoch zu erhalten; man fehlt daher ſehr wenig, wenn man den vieljährigen Durchſchnitt als die Mitte betrachtet, um welche auf und nieder die meiſtens kurz dauernden Schwingungen erfolgen. Mehrere ſolche Durchſchnittspreiſe der Brodfrüchte, z. B. von je 33 Jahren in einem Jahrhunderte, weichen wenig von einander ab, wofern nicht Geldveränderungen im Spiele ſind, die alſo gerade auf dieſem Wege erkannt werden können.

2) Dieſe aus der Erfahrung abgezogene Regel iſt in der Natur der Sache begründet; denn die Erzeugung des Getreides läßt keine jener mächtigen Verbeſſerungen zu, wie wir ſie in den Fabrikationszweigen eintreten ſehen, wo, mit Benutzung neuer mechaniſcher oder chemiſcher Kunſtmittel, nicht ſelten der Koſtenbetrag einer Waare auf die Hälfte,

Digitized by Google

oder ſelbſt noch weiter, verringert wird. Die Landwirthſchaft iſt ein hierzu nicht geeignetes Geſchäft. Die Naturkräfte bilden ſo einfach und deutlich unter den Augen der Menſchen, nach unabänderlichen Geſetzen, ihre organiſchen Erzeugniſſe aus, daß zum Theile ſchon in den früheſten Perioden diejenige Nachhülfe, welche hierbei am meiſten fördern kann, erdacht ward. Im Verhältniſſe zu ihrem hohen Alter iſt die Landwirthſchaft am wenigſten unter allen Gewerben fortgeſchritten. Dieſe Bemerkung darf nicht ſo gemißdeutet werden, als ſollte dadurch der hohe Werth landwirthſchaftlicher Studien und Verbeſſerungen, von dem Niemand lebhafter durchdrungen ſeyn kann, als der Verfaſſer dieſer Zeilen, in Abrede geſtellt werden. Allein auch der eifrigſte Freund der Landwirthſchaft muß zugeben, daß wir, mit aller Mühe, es nicht dahin bringen können, von einem Menſchenalter zum andern den Scheffel Weizen oder Kartoffeln im Ganzen merklich wohlfeiler zu erzeugen, als zuvor. Was die Vervollkommnung der Ackergeräthe, der Düngerbereitung, der Feldbeſtellung, der Fruchtfolge, was die gute Wahl des Samens, die Sorgfalt in den Erntegeſchäften, die vortheilhaftere Verdingung der Arbeiten und dergl. ausrichten können; das hat gar mancher verſtändige Landwirth mit nicht geringem Nutzen empfunden. Allein ſie bewirken in der Regel nicht, daß die Früchte einen niedrigern Preis erreichten, weil manche Ausgaben des Landwirths, z. B. für Holz, auch wohl, wenn der allgemeine Wohlſtand die Lage der arbeitenden Claſſe erhöht, für Lohn, zunehmen, weil ferner die fortwachſende Bevölkerung es nothwendig macht, minder fruchtbare Ländereien, wie ſteinige Berghänge, oder magere Sandſtrecken, unter den Pflug

Digitized by Google

zu nehmen, oder wenigſtens mit größern Frachtkoſten aus weiterer Entfernung die Märkte zu verſorgen. Wenn, wie es allerdings wahrſcheinlich iſt, die Wohlfeilheit des Jahrzehnts von 1818.—28 zum Theile auch davon herrührte, daß der Getreide- und Kartoffelbau in Europa ungewöhnlich erweitert worden war; ſo muß dies als eine Ausnahme angeſehen werden, die nur unter außerordentlichen Umſtänden, bei ſo mächtigen Begünſtigungen des Landbaues, als der hohe Kriegspreis der Früchte, die Entfernung ſo vieler Feſſeln der Landwirthſchaft, die vielen Gemeinheitstheilungen, Waldrodungen und dergl., möglich war, und die nicht ſo bald ſich wiederhohlen wird, und überdies war dieſer Preis für die Landbauenden zu niedrig, er drückte viele derſelben gänzlich zu Boden. — Aus dieſen Betrachtungen folgt, daß den, auf eine Koſtenerniedrigung der Bodenerzeugniſſe hinwirkenden, Urſachen andere entgegen ſtreben, welche mächtig genug ſind, um ein anhaltendes Sinken des Preiſes zu verhindern, ſo daß beiderlei Kräfte ſich ungefähr (vorbehaltlich der in No. II. nachfolgenden Unterſuchung) aufheben. Man wird ſogar in der Entwickelungsgeſchichte des Nahrungsweſens der meiſten Länder Perioden nachweiſen können, in denen die Gewinnung des ſtark vermehrten Bedarfes von Lebensmitteln eine Erhöhung des Getreidepreiſes bewirkt hat, weil ſie koſtbarer geworden iſt.

3) Das Getreide iſt eins der verkäuflichen Güter, die man am wenigſten entbehren kann, es bildet das Hauptnahrungsmittel der landbauenden (d. h. der nicht von Jagd, Fiſcherei oder Viehzucht lebenden) Völker; ſein mittlerer Preis muß mit dem Arbeitslohne, und hierdurch mittelbar mit dem Preiſe aller Arbeitserzeugniſſe, in einem gewiſſen

Digitized by Google

Verhältniſſe ſtehen. Wer alſo immer ein gleiches Quantum Getreide (oder eigentlich den jedesmaligen Durchſchnittspreis deſſelben im Gelde) zu ſeiner Verfügung hat; der wird weniger Veränderungen ſeines wirthſchaftlichen Zuſtandes empfinden, als wer ſeine Einnahme in einem gleichen Quantum Baumwollenzeug, Eiſen, Leder ꝛc. zu empfangen hätte; der wird beiläufig dieſelbe Menge anderer, zum Unterhalte und Lebensgenuſſe dienender, Gegenſtände ſich verſchaffen können. Eine vollkommene Gleichheit iſt hierin nicht denkbar, weil jede einzelne Sache ihre eigenthümlichen Koſtenverhältniſſe hat, nach denen die Erhöhung oder Erniedrigung der Preiſe in den verſchiedenſten Graden erfolgt *).

Seitdem Adam Smith den Vorzug der in Korn ausgedrückten Renten gezeigt hat **), iſt derſelbe allgemein anerkannt und bereits vielfach practiſch berückſichtiget worden. Man hat ſich gewöhnlich eines 20—30fachen Durchſchnittspreiſes bedient, wobei man noch, um einzelnen Jahren hoher Theuerung geringern Einfluß zu geſtatten, den höchſten und niedrigſten, oder die zwei höchſten und niedrigſten, außer Anſatz laſſen kann. Iſt die Rente auf dieſe Art in Getreide angeſetzt; ſo wird ſie von einer Periode zur andern, oder beſſer von Jahr zu Jahre, nach dem Durchſchnitte der letzten 20 oder 30 Jahre in Geld entrichtet. Handelt es ſich z. B. um eine Geldrente von 800 fl., und hat der Scheffel (irgend eines Landes) Roggen im Durchſchnitte der letzten Jahre $2\frac{1}{4}$ fl. gegolten; ſo wird jene Rente durch die Summe von $355\frac{5}{9}$ Scheffel ausgedrückt, und man brauchte nur alle 20 oder 30 Jahre den Durchſchnitt der verfloſſenen Periode

*) Vergl. Rau Lehrb. I. §. 185 ff.

**) Inquiry, I. 51 ff. der Baſeler Ausgabe von 1831.

zum Entrichtungsmaaßſtabe für die nächſtfolgende anzunehmen; beſſer würde es ſeyn, alljährlich den Preis des jüngſten Jahres hinzu-, den des älteſten hinwegzuthun, und daraus den Durchſchnitt neu zu ſuchen. Nach der erſtern einfachern Methode wird z. B. bei der Vererbpachtung der Domainen im preußiſchen Staate der Canon von 30 zu 30 Jahren regulirt *).

In dem hier zu erörternden Falle bei der Beſoldung der Geiſtlichen könnte die Einrichtung getroffen werden, daß entweder

1) die Kirchengüter nicht frei verkauft, ſondern in Erbpacht ausgethan werden, mit einem ſolchen Canon und einem Erbbeſtandgelde, welches man verzinslich anlegte **);

2) oder daß, wenn der einfache Verkauf vorgezogen würde, die Staatscaſſe es übernähme, die Zahlungen fortwährend nach jener Norm der Durchſchnittspreiſe zu leiſten. Hierbei würde freilich das Wagniß der Veränderungen auf das Aerar übergehen. Allein da die Beſoldung der Geiſtlichen eine, allen Steuerpflichtigen wichtige, Angelegenheit iſt; ſo würde die Uebernahme dieſer Laſt auf die, durch Steuerbeiträge Aller dotirte, Staatscaſſe keine Unbilligkeit ſeyn.

II. Veränderungen in der Grundrente.

Es iſt ein feſtbegründeter Satz, daß die reine Einnahme, welche Grundſtücke beſonders landwirthſchaftlich benutzte, ihren Eigenthümern abwerfen, d. i. die Land- oder Grundrente, bei der Zunahme der Volksmenge, der Betriebſamkeit und des Reichthums in einem Lande, allmählig größer wird, ſo daß z. B. der Beſitzer eines Morgens Acker oder

*) Rau, Lehrbuch der polit. Oekon. III. Bd. 1 Abtheil. S. 135.

**) Ueber die Erbpacht bei Domainen vergl. Rau a. a. O. S. 130.

Digitized by Google

Wieſe nach und nach eine immer beträchtlichere Menge von Genußmitteln zu ſeinem jährlichen Antheile an dem ganzen Gütererzeugniſſe erhält. Dies iſt aus den ſteigenden Preiſen der Ländereien, worin man im Ganzen unfehlbar ein Zeichen der zunehmenden Grundrente erblicken muß, deutlich zu erkennen, und überhaupt erfahrungsmäßig. Die Ausſicht auf eine ſolche Rentenerhöhung, zumal wenn man Gelegenheit zu erheblichen Verbeſſerungen in der Beſchaffenheit und Benutzungsart eines Grundſtückes vor ſich ſieht, verbindet ſich mit der größern Sicherheit des Grundbeſitzes in rechtlicher und ökonomiſcher Hinſicht, um der Grundrente einen Vorzug vor andern Zweigen des Einkommens zu verſchaffen, weshalb man denn jenes häufig mit dem 30—33jährigen Jahresertrage kauft, während man bei der Anlegung von beweglichem Vermögen eine Rente verlangt, welche $\frac{1}{22}$, oder mindeſtens $\frac{1}{25}$ des Stammes ($4\frac{1}{2}$—4 Procent) ausmacht. Wir dürfen ſicher annehmen, daß eine ähnliche Erwägung, deutlich erkannt, oder nur halb geahnet, bei der Abneigung gegen eine, die Grundrenten erſetzende, Geldeinnahme mit einwirke. So entſteht denn eine Beſorgniß zuſammengeſetzter Art; man fürchtet, die Geldſumme möchte unter ihre jetzige Geltung herabſinken, und ſelbſt wenn dies nicht geſchähe, möchte man den Nutzen einbüßen, der aus der ſteigenden Grundrente zu beziehen wäre. Die letztere Seite des Gegenſtandes iſt nun näher zu beleuchten.

Die Grundrente kann von einem Zeitraume zum andern ſich vergrößern:

1) ohne alles Zuthun des Eigenthümers und Anbauers, blos zufolge der Preiserhöhung der Bodenerzeugniſſe. So wie in einem Lande die Volksmenge an-

wächſet, was in ruhigen Zeiten um 1 — 1½ Procent jährlich zu geſchehen pflegt; ſo erweitert ſich in gleichem Maaße die Nachfrage nach Unterhaltsmitteln aller Art. Eine zehnjährige Friedensperiode ohne beſondere Unglücksfälle kann ſchon den Begehr von Korn, Fleiſch ꝛc. um 12 — 15 Procent, d. h. um etwa ⅛ oder ⅙ ſteigern. Während nun im Fabrikweſen die größere Nachfrage eine Erniedrigung der Productionskoſten zu bewirken pflegt, iſt es im Landbaue umgekehrt, indem, wie bekannt, über einen gewiſſen Punct hinaus eine größere Menge von rohen Stoffen nur mit einem verhältnißmäßig ſtärkern Aufwande gewonnen werden kann. Man muß ſchlechteres Land in Anbau nehmen, mit anſehnlichen Koſten die Urbarmachung betreiben, man muß ſtärker düngen, den künſtlichen Futterbau zu Hülfe nehmen, den wenigſtens ſehr bequemen Weidegang abſtellen, man muß aus größerer Entfernung die Märkte verſehen, wie ſchon oben berührt ward; dies alles nöthiget die Conſumenten, das Getreide und die andern Lebensmittel etwas höher zu bezahlen, weil ſie ſonſt ihre Bedürfniſſe nicht befriedigt ſehen könnten. Die ſteigende Koſtbarkeit der Erzeugung und Verſendung erhöht auf dieſe Art die Preiſe, und bringt den Eigenthümern des beſſern und näher an den Marktorten gelegenen Landes einen größern Reinertrag zu Wege. Dieſe, von Malthus und Ricardo auf das klarſte erörterte, Veränderung läßt ſich in ſehr vielen Fällen beobachten, und hängt genau mit den Fruchtpreiſen jedes Zeitpunctes und jedes Ortes zuſammen. Die Höhe derſelben in den größten, beſonders von dem Meere entfernten, Städten deutet entſchieden eine verhältnißmäßig ſehr beträchtliche Rente des Landes in der Nähe ſolcher Orte an; der

Digitized by Google

niedrige Getreidepreis in ſchwach bevölkerten Ebenen, weit von Strömen oder großen Städten, iſt ein ſicherer Maaßſtab der geringen Grundrente ꝛc. Wie nun mehrere Gegenden ſich in dieſer Hinſicht verſchieden verhalten; ſo wird es auch eine und dieſelbe im Vergleiche mehrerer Zeitpuncte thun, zwiſchen welchen erhebliche Aenderungen im Nahrungsweſen, z. B. ein Anwachs der Bevölkerung um 1—2000 Menſchen auf der Geviertmeile, ſich zugetragen haben. Man darf freilich, um dies wahrzunehmen, ſich nicht auf einen kurzen Zeitraum beſchränken; denn die Durchſchnitte eines ſolchen fallen bald etwas höher, bald wieder niedriger aus; allein z. B. von Jahrhundert zu Jahrhundert läßt ſich ſchon mit Beſtimmtheit auf dieſe Folge der anwachſenden Volksmenge rechnen. Auch giebt es Gegenden, in denen ſchon kürzere Perioden eine nicht unerhebliche Rentenerhöhung zeigen, weil z. B. neue Land= oder Waſſerſtraßen den Abſatz erleichtern, weil Territorialveränderungen einen neuen Abſatzweg eröffneten und dergl. Wieder könnte in einem Lande längere Zeit hindurch der Getreidepreis auf gleichem Stande beharren, wenn etwa die Volksmenge ungewöhnlich langſam ſtiege, oder wenn es, nach dem Zuſtande des Feldbaues, möglich wäre, das vermehrte Bedürfniß vermittelſt der Anwendung neuer Capitale und Kunſtmittel ohne Koſtenvermehrung dem Boden abzugewinnen, oder endlich, wenn die Erleichterung des Transports Zufuhren aus einem getreidereichen Lande möglich machten, aus dem man bisher nichts bezogen hatte. Die örtlichen Verhältniſſe jedes Landes bringen in dieſem Puncte, wie in tauſend andern, mancherlei Abweichungen hervor; doch iſt als Regel das Streben zu höhern Preiſen nicht in Abrede zu ſtellen. Hieraus folgt denn, daß, wenn

20 *

Digitized by Google

Beſoldungen nach den mittlern Getreidepreiſen eingerichtet werden, die Empfänger die Wahrſcheinlichkeit haben, eine allmählige Vergrößerung ihrer Einnahme eintreten zu ſehen. Hierdurch erhält die, oben in Vorſchlag gebrachte, Regulirungsart der Pfarrbeſoldungen eine neue und wichtige Empfehlung. Zwar könnte hierbei noch das Bedenken entſtehen, ob gerade wegen dieſer Wahrſcheinlichkeit der Staatscaſſe die Obliegenheit aufgebürdet werden dürfe, den Geiſtlichen für alle Zeiten hinaus den Durchſchnittsbetrag eines gewiſſen Fruchtquantums zu verbürgen. Allein es läßt ſich erwiedern: Wenn auch der Staat nicht, wie es die Vererbpachtung möglich macht, dafür Sorge trägt, daß ſeine Einkünfte mit dem Durchſchnitte der Fruchtpreiſe in unmittelbarem Zuſammenhange ſtehen; ſo findet doch eine mittelbare Verbindung von ſelbſt ſtatt, ſo daß die Staatscaſſe einigermaßen wieder Erſatz erhält. Dies iſt da am deutlichſten, wo eine Reviſion, oder gar eine neue Regulirung der Grundſteuer vorkommt; ſonſt fließen aber auch andere Einnahmsquellen deſto reichlicher, je günſtiger, zufolge höherer Frucht- und Brodpreiſe, ſich die Lage der Landleute ſtellt; es gehen z. B. mehr Trankſteuern, und überhaupt mehr Conſumtionsabgaben, ein; die aus gutsherrlichen Verhältniſſen dem Staate zuſtehenden Handlehen ſind wegen der höhern Taxſumme ergiebiger u. ſ. f.

2) Die Grundrente kann auch zunehmen vermittelſt des Kunſtfleißes und Capitalaufwandes der Landwirthe, wenn nämlich die Grundſtücke künſtlich in eine beſſere, die Fruchtbarkeit ſteigernde, Beſchaffenheit verſetzt werden. Hier wird ein felſiger Weideplatz durch Aus-

Digitized by Google

brechen der Steine in einen guten Acker verwandelt, dort ein ſteiler Abhang mit Hülfe von ſchützenden Mauern in Terraſſen gelegt; hier ſehen wir Hügel und Vertiefungen ausgleichen, dort einen Bach zur Bewäſſerung einer bisher ſchlechten Wieſe herbeileiten, eine Quelle abfangen, einen Sumpf trocken legen, einen unbenutzten Raum mit Obſtbäumen beſetzen, einen Kalkberg mit Esparſette beſäen und dergl. m. Solche Meliorationen erhöhen den rohen Ertrag, ohne daß die Koſten gleichmäßig erhöht würden; es bleibt alſo ein anſehnlicher Reinertrag als Grundrente übrig, der die aufgewendeten Meliorationskoſten verzinſet, und keinesweges durch eine Erhöhung der Preiſe bedingt wird. Inſofern nun die, den Pfarrern zur Benutzung überwieſenen, Ländereien noch viele ſolche Verbeſſerungen zulaſſen, geben ſie die Hoffnung eines Gewinnes, die bei der erwähnten Umwandelung verloren geht. Der jüngere Mann, der die Wahrſcheinlichkeit einer langen Lebensdauer vor ſich ſieht, iſt leicht zu ſolchen Unternehmungen geneigt, die dann ſeinen Nachfolgern eben ſo wohl, als ihm ſelbſt, gute Früchte tragen. Während alſo die Kirche dem Geiſtlichen den Genuß einer Grundrente zuweiſet, eröffnet ſie ihm in vielen Fällen eine Gelegenheit, dieſelbe fortwährend zu vergrößern. Will er zugleich ſich mit dem Betriebe der Landwirthſchaft ſelbſt befaſſen; ſo fällt ihm auch ein Gewerbsgewinn zu, wie jedem Unternehmer eines Gewerbsgeſchäfts; indeß ſind wohl die Dienſtländereien der Pfarrer ſelten von der Größe, daß ſich eine geregelte rationelle Bewirthſchaftung anwenden ließe, die ohnehin nur mit einem, bei den Berufsgeſchäften des Geiſtlichen unerſchwinglichen, Zeitaufwande geführt werden könnte. Nur im Gartenbaue, im Obſtbaue, wo die Erholungsſtunden eine nützliche Anwendung finden, kann der Geiſtliche thätig mitwirken; dies aber wird ihm, weil dazu nur wenig Gartenland erfordert wird, unter allen Umſtänden fortdauernd frei ſtehen. In vielen Dörfern iſt ohne Zweifel ſchon vor längerer Zeit die Melioration der Dienſt-

Digitized by Google

ländereien bereits ſo weit gediehen, daß den Nachfolgern nichts mehr zu thun übrig bleibt, und nur zwiſchen der Verpachtung oder dem Baue auf eigene Rechnung zu wählen iſt. In ſolchen Fällen findet die Hoffnung auf Gewinnſte der hier betrachteten Art nicht mehr ſtatt, und es tritt nur noch die, unter No. I. in Erwägung gezogene, Ausſicht ein.

Die Umwandelung der Pfarreinkünfte in fixe Beſoldungen verſtattet es nicht, auf dieſe Möglichkeit des Gewinnes aus Meliorationen beſondere Rückſicht zu nehmen. Hierin alſo mag der Stand der Geiſtlichen allerdings etwas einbüßen, oder vielmehr einen Vortheil, der ihm bevorſtand, entſchwinden ſehen. Die gegenwärtigen Pfarrer werden dies faſt nicht empfinden, wenigſtens diejenigen, welche ſchon lange auf ihrem Dienſte waren, und daher nicht viel Neues mehr unternehmen werden. Ueberhaupt iſt dieſer mögliche Vortheil nicht von großer Erheblichkeit, dazu unſicher, ungleich vertheilt, und, in Anſehung ſeiner Größe, völlig unbeſtimmbar.

Wollte man denjenigen Stellen, deren zugehörige Ländereien noch anſehnlicher Verbeſſerungen fähig ſind, aus dieſem Grunde etwas zulegen; ſo ſetzte dies eine ſchwierige und umſtändliche Unterſuchung voraus, und die Staatscaſſe müßte den Zuſchuß übernehmen. Dies wäre um ſo weniger angemeſſen, weil doch wohl beim Verkaufe der Grundſtücke die Gelegenheit zu weitern Meliorationen von den Kaufluſtigen mit berückſichtiget wird, und daher einigermaßen auf die Größe des Erlöſes mit einwirkt.

Auf dieſe Weiſe, und in Rückſicht der anderweitigen Vortheile, welche die in Frage ſtehende Maasregel verheißt, wird ſich die Behauptung rechtfertigen, daß die Entbehrung des aus Meliorationen möglichen Nutzens, der ſich, nach vollzogener Umwandlung, den Geiſtlichen nicht mehr vorbehalten läßt, kein hinreichender Grund ſey, um dieſe ganze Veränderung zu unterlaſſen.

Die Abgabenverfaſſung und das gegenſeitige Verhältniß der directen gegen die indirecten Staatsſteuern im Herzogthume Naſſau.

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen der Ständeverſammlungen in Teutſchland und deren Recht der Abgabenverwilligung haben auf die zweckmäßige Einrichtung des Finanzhaushaltes einen ſehr heilſamen Einfluß geäußert. Selbſt abſolute Regierungen, des eigenen Vortheiles eingedenk, folgten dem guten Beiſpiele der zeitgemäßen Reform. Nach Beſeitigung mancher Mißbräuche, Exemtionen und drückenden Laſten, war man in vielen Ländern bemüht, Ordnung, Klarheit und Einfachheit in dem Finanzhaushalte zu begründen. Durch die Einführung der Rechnungsvoranſchläge (Budgets) ward dieſer Zweck befördert. Auf dieſe Weiſe gelangte man im Voraus zu einer Ueberſicht des Staatsbedarfes der nächſten Jahre, und konnte frühzeitig auf die Herbeiſchaffung der Deckungsmittel Bedacht nehmen.

Mit Recht zu rühmen iſt es, daß man einſah, daß eine plötzliche radicale Umgeſtaltung der Steuerſyſteme, nach Idealen der Theoretiker, zur Verwirrung und zum Verderben leicht führen werde, und daß jede Uebereilung ſchädlich ſey. Indem man das Unpractiſche dieſer Finanzideale nicht beachtete, und mit Vorſicht diejenigen Reformen ins Leben

rief, deren Ausführbarkeit und Nutzen in jeder Beziehung einleuchtete, war man dem Ziele bedeutend näher gerückt.

In dem Vorſchlage der Phyſiokraten: die Staatsabgaben auf das Grundeigenthum allein zu radiciren, lag wenigſtens das richtige Princip, daß die Grundſteuer [die Baſis und die vorzüglichſte aller Abgaben ſeyn würde, wenn ein richtiges Verhältniß hergeſtellt, und die Exemtion der bevorrechteten größern Güterbeſitzer beſeitigt wird. Energiſche Regierungen, überzeugt, daß halbe Maasregeln nichts nützen, wohl aber erbittern und ſchaden, haben, zum Wohle des Ganzen, bei der rückſichtsloſen Aufhebung der Steuerfreiheiten, nur das Wohl des Ganzen vor Augen gehabt. Dem Princip einer gerechten Beſteuerung gemäß, wäre die Vermögensſteuer allein die gerechteſte und vorzüglichſte. Jeder Verſuch ihrer Einführung wird aber in der Ausführung ſcheitern, weil die Mittel zur Feſtſtellung des reinen Ertrages, als Objectsbeſteuerung, nicht ausführbar ſind, und nie ein ſicheres Reſultat liefern werden. Das gewaltſamſte Mittel, die inquiſitoriſche Unterſuchung des reinen Vermögens und der Erwerbsfähigkeit der Steuerpflichtigen, nothwendig wegen des Ab- und Zuſchreibens jährlich wiederkehrend, führt zur unerträglichſten Tyrannei, vernichtet den Credit, und erweckt einen ewigen Krieg der entgegengeſetzten Intereſſen. Zu dieſen Uebeln geſellt ſich die Nothwendigkeit, ein Heer von Beamten zu beſolden, in deren Taſchen ein bedeutender Theil der viel geprieſenen Vermögensſteuer fließt. Dem Gewiſſen der Contribuenten es zu überlaſſen, ihr Vermögen ſelbſt zu taxiren, auch dieſe Angaben eidlich zu erhärten, wird Jeder bedenklich und unſicher finden, welcher die Menſchen kennt, und es weiß, daß ſie nicht im

Digitized by Google

Stande der Unſchuld leben. Der Staat, von allen Seiten bevortheilt, würde in die Nothwendigkeit verſetzt, Strafen gegen unrichtige Angaben anzudrohen. Er würde neue Verbrechen ſchaffen, und, wegen der Allgemeinheit derſelben, nicht ſtrafen können. Bei Anwendung des einen oder des andern dieſer Mittel, Differenzen ſchiedsrichterlich entſcheiden zu laſſen, möchten die nämlichen Nachtheile eintreten. Ohne Declaration der Steuerpflichtigen, oder Unterſuchung, folglich ohne Maasſtab, obrigkeitlich das Vermögen der Privaten willkührlich zu tariren und hiernach ſolches zu beſteuern, würde zu Rechtsverletzungen, allgemeinem Drucke und zur Empörung führen. Es iſt bekannt, daß die Erhebung der indirecten Steuern mit größern Schwierigkeiten und Koſten verbunden iſt, als die der directen. Bei jenen werden Unterſchleife am häufigſten verſucht. Die Moralität der großen Menge ſinkt in den Schlamm der Verworfenheit.

Die Quelle aller dieſer ſo wenig erkannten Uebel entſpringt meiſtens aus der unverhältnißmäßigen Höhe der Steuern und einer unzweckmäßigen Erhebungsart. Durch Humanität bei der Erhebung, durch Mäßigung und Verhütung von Vexationen wird Vieles in der Wirklichkeit ſich beſſer geſtalten. Da der Anſatz der Steuern nur in der gleichen verhältnißmäßigen Vertheilung auf alle Staatsbürger gerecht erſcheint; ſo iſt die Nothwendigkeit der indirecten Steuern erwieſen. Ohne ſie würden nicht nur viele Individuen, ſondern ganze Claſſen der Beſteuerung ſich entziehen. Es iſt alſo die Hauptaufgabe zu löſen, zwiſchen den directen und indirecten Steuern ein ſolches Verhältniß zu finden und feſt zu ſetzen, daß die Laſt, ohne Druck der Einzelnen und ganzer Claſſen, gleichmäßig und ge-

Digitized by Google

recht, nach Maaßgabe der Beitragskraft, auf Alle vertheilt werde.

Bei der Organiſation der Steuerverfaſſung muß Gerechtigkeit ſtreng geübt werden. Die Größe der Steuer darf nur aus dem Verhältniſſe des wahren Staatsbedarfes und des Staatsvermögens, d. h. aus den nachhaltigen Kräften der Bürger beſtimmt werden. Ein frommer Wunſch wird es immer bleiben, daß der Staat nie mehr fordere, als ſeine Bürger geben können, und daß das reichſte Volk von ſeinem Ueberfluſſe nie mehr gebe, als der Staat wirklich bedarf. Der Staatsſchatz muß im Wohlſtande aller Bürger liegen. Dann bringt er Früchte; von da iſt Hülfe zu erlangen, nicht aber von einem in Gewölben angehäuften, der Circulation entzogenen, Mammon.

Zur Beurtheilung der Zweckmäßigkeit der einzelnen Steuergattungen kann überhaupt Folgendes als Maaßſtab gelten.

Alle Bürger, die Vortheile des Staatsſchutzes genießend, müſſen, ohne Ausnahme, nach Verhältniß ihrer Kräfte, auch zu den Staatsbedürfniſſen beitragen.

Das Capitalvermögen der Bürger darf nie Gegenſtand der Beſteuerung ſeyn, ſondern nur ein mäßiger Theil des Ertrages. Von denjenigen Abgabegattungen kann man rühmen, daß ſie die beſten ſind, welche folgende Eigenſchaften haben. Der Gegenſtand ſey am leichteſten und ſicherſten auszumitteln. Unterſchleife und Hemmungen können leicht entdeckt werden. Die Erhebung erfordert das wenigſte Beamtenperſonal und die wenigſte Aufſicht und Controle. Die Freiheit des Verkehrs macht Offenbarung der geheimen Familienverhältniſſe unzuläſſig. Die Einforderungszeit und Größe der Steuer iſt genau voraus bekannt zu machen.

Digitized by Google

Sie raube den Gebern keine, oder die wenigſte Zeit, ſey mäßig, und in Quoten auf jedes Jahr in ſchickliche Perioden vertheilt.

Bei der Unvollkommenheit aller menſchlichen Einrichtungen wird dieſes Ideal nie vollſtändig zu erreichen ſeyn. Möge man ſich nur beſtreben, das erreichbare Mögliche zu verwirklichen, auch Recht und Billigkeit immer vor Augen zu haben. Beſonders gilt dieſes von mehrern Gattungen der indirecten Abgaben, welche Verbrechen erzeugen, wie dieſes z. B. bei Salz- und Zolldefraudationen der Fal' iſt. Mit Einführung des Salzmonopols und der Zollabgaben treten ſie ins Leben; mit der Abſchaffung ſterben ſie plötzlich. Nicht immer iſt die Größe der Abgaben, ſondern ihre Mannigfaltigkeit, auf unzählige Objecte radicirt, ſo wie ihre ungleiche Vertheilung und koſtſpielige Erhebung die Quelle unſäglicher Uebel. —

Die Staatsſteuerverfaſſung des Herzogthums Naſſau zeichnet ſich durch Einfachheit und durch Richtigkeit des Verhältniſſes vortheilhaft aus, wie folgende kurze, in den Geſetzen und Vollziehungsmaasregeln gegründete, Darſtellung deutlich zeigen wird.

Im Herzogthume Naſſau wird, nach den beſtehenden verhältnißmäßigen Einrichtungen, der größere Theil der jährlichen Staats- und Gemeindebedürfniſſe im Wege der directen Beſteuerung aufgebracht *). Es war von beſonderer

*) Die Staatsſteuern werden von den Ständen, die Gemeindeſteuern aber von der Landesregierung bewilligt, wenn nämlich die Einnahmen der Gemeinden aus dem Corporationsvermögen zur Beſtreitung der Ausgaben nicht hinreichen. Daher werden in vielen Gemeinden keine Steuern erhoben.

Digitized by Google

Wichtigkeit für die Staatsregierung, auf die Vervollkommnung des directen Abgabeſyſtems ihre Aufmerkſamkeit zu richten. Die directen Steuern ſind: die Grundſteuer, die Gemeindeſteuer und Gewerbsſteuer.

Durch das landesherrliche Edict vom $\frac{10}{14}$. Febr. 1809 iſt hierzu der erſte Schritt geſchehen, und durch daſſelbe iſt begründet:

1) Beſteuerung des reinen Einkommens, und
2) Aufhebung aller Steuerbefreiungen, mithin Gleichheit vor dem Geſetze.

Alle, auf die Erreichung dieſes doppelten Zweckes zielende, Beſtimmungen dieſes Edicts wurden als proviſoriſch bezeichnet, weil man die Schwierigkeiten einer gerechten Steuerausgleichung und einer genauen Erforſchung des reinen Einkommens anerkannte. Die Belehrung, welche Abänderungen in dieſen Beſtimmungen etwa erforderlich ſeyn möchten, war erſt durch die Erfahrung zu erwarten.

Die Erfahrung allein konnte Verbeſſerungen als nothwendig an die Hand geben: entweder in der Ausmittelung und Beſtimmung des reinen Einkommens, oder auch in der Vollziehung der gegebenen Vorſchriften.

Das Edict vom 26. Mai 1821 und die, zufolge deſſelben, vollzogene neue Beſteuerung der Gebäude, ſo wie jenes vom 25. Mai 1822, die neue Regulirung der Gewerbsſteuer betreffend, enthalten eine, im Einverſtändniſſe der Staatsregierung und der Stände nothwendig erachtete, Verbeſſerung der erſten Art; dagegen hat die Erfahrung Abänderungen in denjenigen Beſtimmungen des Steueredicts nicht als nothwendig dargeſtellt, welche die Beſteuerung der in land- und forſtwirthſchaftlicher Cultur ſtehenden Liegenſchaften betreffen.

Digitized by Google

Wohl aber zeigte ſich bei der Ausdehnung der Steuerverfaſſung auf die, dem Herzogthume in ſpätern Jahren einverleibten, Landestheile, daß die erſte Aufſtellung des Grundſteuercataſters, durch theilweiſe mangelhafte Vollziehung der gegebenen Vorſchriften, das Concurrenzverhältniß unter den Steuerpflichtigen nicht in der Art richtig begründet hatte, wie der ausgeſprochene Grundſatz gleichheitlicher Beſteuerung ſolches erfordert. Es ward deshalb auch in dieſer Hinſicht in den Jahren 1821 und 1822 eine allgemeine Reviſion der Grundſteuer vorgenommen.

Nach welchen Grundſätzen dieſe directe Beſteuerung dermalen in Ausführung gebracht iſt, ſoll in der folgenden kurzen Darſtellung gezeigt werden.

A. Grundſteuer.

Zur Grundſteuer werden alle, in land= und forſtwirthſchaftlicher Cultur ſtehende, Liegenſchaften, nach Verhältniſſe des reinen Ertrages und dem hiernach zu beſtimmenden Werthe derſelben, angezogen. Der vierte Theil dieſes ausgemittelten Werthes bildet das Steuercapital, und vom Gulden (rheiniſch) dieſes Capitals wird, im einfachen Anſatze, ein Pfennig erhoben. —

Eine genaue Ausmittelung des reinen Ertrages aller Güter iſt in der Theorie das einzig ſichere Mittel, eine vollkommen gleiche Beſteuerung der Grundſtücke herbeizuführen. Niemand wird aber die Schwierigkeiten und den bedeutenden Koſtenaufwand einer ſolchen Arbeit verkennen. Dem Ideale einer völlig gerechten Steuervertheilung ſich ſo weit zu nähern, als die gegebenen Hülfsmittel es geſtatten, iſt daher die Hauptaufgabe dieſer Steuerverfaſſung.

Digitized by Google

Die erſte Anlage der Grundſteuer zerfällt in zwei abgeſonderte Aufgaben, nämlich:

a) gleichheitliche Beſteuerung der einzelnen Gutsbeſitzer in jeder Gemarkung, und

b) gleichheitliches Concurrenzverhältniß der einzelnen Gemarkungen zu einander.

Zur Erreichung des erſten Zweckes führt die richtige Eintheilung der Güter in Claſſen, und die Feſtſetzung eines möglichſt annähernden Verhältniſſes des Werthes der Güter in den verſchiedenen Claſſen zu einander. — Das Geſetz überläßt dieſe Claſſeneintheilung und Werthbeſtimmung von den Gutsbeſitzern ſelbſt erwählten Commiſſionen.

Die Löſung der zweiten Aufgabe kann durch die nämlichen Commiſſionen, welche jene Ausmittelung vornehmen, nicht erfolgen. Das Steueredict verordnet daher, daß hierzu beſondere, aus mehrern Deputirten jeden Amtes beſtehende, Reviſionsverſammlungen beſtimmt werden. Es iſt unverkennbar ein Hauptvorzug dieſer Steuerverfaſſung, daß die Organe zur Ausmittelung der Steuerbeiträge aus der Mitte der Contribuablen hervorgehen. Indem das Concurrenzverhältniß der einzelnen Steuerpflichtigen einer jeden Gemarkung vorzüglich von den Gemeindegliedern abhängig gemacht, die Beſtimmung des Concurrenzverhältniſſes von Gemarkung zu Gemarkung aber Verſammlungen überlaſſen iſt, die aus ſolchen Deputirten eines jeden Amtes zuſammengeſetzt ſind, welche die nöthigen Local- und ökonomiſchen Kenntniſſe beſitzen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen, wird jeder Verdacht von Parteilichkeit und Unkenntniß der Sache in der Wurzel erſtickt.

Um die ſpecielle Ausmittelung des reinen Ertrages aller

Digitized by Google

Güter, deren Schwierigkeit bereits gedacht worden iſt, und welche für ein ganzes Land immer nur durch eine und dieſelbe Commiſſion richtig geliefert werden kann, zu umgehen, wurden in verſchiedenen Theilen des Herzogthums blos einzelne Gemarkungen, nach notoriſchen Abſtufungen von Ertragsfähigkeit, zu dieſer Ausmittelung gewählt, die Ertragsberechnungen durch dieſelbe Commiſſion aufgeſtellt, und hiernach der Capitalwerth der einzelnen Claſſen ſowohl, als der Durchſchnittswerth eines Morgens jeder Culturart, unter Annahme des reinen Ertrages, als eine dreiprocentige Rente berechnet.

Die Feſtſetzung der Beſteuerungsverhältniſſe von einer Gemarkung zur andern, iſt hiernach vergleichungsweiſe des aus den Abſchätzungen der Localcommiſſionen hervorgegangenen mittlern Durchſchnittswerthes eines Morgens jeder Culturart, mit den obigen als Grundlage und Anhaltepuncte dienenden Abſchätzungen, geſchehen, und dieſe Durchſchnittspreiſe bilden den Matricularanſchlag für jede Gemarkung, oder das Concurrenzverhältniß von Gemeinde zu Gemeinde.

Nach dieſen Anſchlägen iſt das morgenweiſe Steuercapital der verſchiedenen Culturarten, unter Beibehaltung des von den Localcommiſſionen der Gemeinden begutachteten Verhältniſſes, von Claſſe zu Claſſe berechnet, und demnächſt das Steuercataſter aufgeſtellt worden.

In demſelben ſind die einzelnen Parzellen eines jeden Gutsbeſitzers mit Beſchreibung, Flächengehalt, Claſſe, Steuercapital und Steuerbeitrag im einfachen Anſatze aufgeführt. Die Fortführung deſſelben geſchieht jährlich durch Ab- und Zuſchreiben, und nach deſſen Beſorgung werden die Hebeliſten für jedes Jahr gefertigt. —

Digitized by Google

Das Cataſter enthält 1,167,751 rheinländiſche Morgen beſteuerte Fläche, nämlich

5,204	Morgen	Gärten,
460,203	=	Ackerland,
128,941	=	Wieſen,
10,206	=	Weinberge,
484,711	=	Waldungen,
834	=	Teiche,
77,652	=	Trieſchland, Weiden ꝛc.

Von den Geſammtabgaben des Herzogthums beträgt die jährliche Grundſteuer $\frac{37}{100}$.

B. Gebäudeſteuer.

Bei der Beſteuerung der Gebäude iſt die Miethsrente als reiner Ertrag zum Grunde gelegt.

Da nun der Gebäudeeigenthümer wegen nothwendiger Reparaturen ꝛc. den vollen Miethzins als reinen Ertrag nicht anſchlagen kann; ſo hat das Geſetz beſtimmt, daß dieſer Miethspreis als eine ſiebenprocentige Rente zu betrachten ſey; von dem hiernach berechneten Capitalwerthe aber nicht, wie bei der Grundſteuer, der vierte, ſondern der ſechſte Theil als Steuercapital genommen werde, von welchem der nämliche Betrag im einfachen Anſatze, wie bei der Grundſteuer, erhoben wird.

Die Gebäude ſind für jeden Ort, nach den Localverhältniſſen, in eine beſtimmte Anzahl Claſſen gelegt, und die Abſchätzungen für jede Claſſe vorgenommen worden. Da nicht überall, insbeſondere auf dem platten Lande, Miethsverträge vorhanden ſind; ſo hat dieſer Ertrag an ſolchen Orten nur vergleichungsweiſe geſucht werden können, wobei man auf die nach den Miethspreiſen, die unter gleichen

Digitized by Google

Verhältniſſen beſtehen, zu modificirenden Kauf= und Theilungspreiſe zurückgegangen iſt, dieſe und die Miethspreiſe aber wechſelſeitiger Controle unterworfen hat.

Das Beſteuerungsverhältniß in jeder Gemeinde, ſo wie von Gemeinde zu Gemeinde, iſt von ähnlichen Commiſſionen, wie bei der Grundſteuer, feſtgeſetzt worden, und die Form des Cataſters dieſelbe, wie bei dieſer.

Die Gebäudeſteuer beträgt, im Verhältniſſe zu allen übrigen Abgaben, $\frac{6}{100}$.

C. Gewerbsſteuer.

Die Gewerbsſteuer wird von dem reinen Einkommen aus Arbeit und Induſtrie, ſo wie durch Anwendung wiſſenſchaftlicher Bildung entrichtet. Es werden dazu alſo nicht nur Tagelöhner, Handwerker, Kaufleute, Manufacturiſten, Künſtler, ſondern auch Staatsdiener beigezogen.

Die Schätzung dieſes Einkommens iſt, der Natur der Sache nach, viel ſchwieriger, als bei den vorbeſchriebenen Steuerarten, indem die ſpecielle Ausmittelung deſſelben nothwendigerweiſe dem Credite der einzelnen Contribuenten ſchaden würde. Es ſind deshalb ſämmtliche Gewerbe in achtzehn Claſſen eingetheilt, und die Steuerbeiträge nach einer Gradation von der niedrigſten Claſſe zu 50 Krzr. im einfachen Anſatze bis zur höchſten zu 62½ fl. feſtgeſetzt.

Außer dieſer Claſſenbeſteuerung ſind die Tagelöhner, mit Unterſchied auf dem platten Lande und in den Städten, mit 20 resp. 30 Kreuzer beigezogen, und auch die Gutsbeſitzer der Beſteuerung für ihre Fuhren zu 25 Kreuzer von der vollen Fuhr, und zwar um deswillen unterworfen, weil bei der Ausmittelung des reinen Ertrages bei der Grundſteuer die Culturkoſten in Abzug gebracht werden.

Digitized by Google

Die Gradation bei den Handwerkern richtet ſich nach der Zahl der Gehülfen, mit welchen ſolche arbeiten, wobei ebenfalls ein Unterſchied zwiſchen dem Lande und den Städten beſteht.

Bei Veranſchlagung des Handelsſtandes iſt auf Klein- und Großhändler Rückſicht genommen, und bei erſtern beſtimmt worden, daß zur niedrigſten Claſſe alle diejenigen gehören, deren Betriebscapital 2 bis 300 fl. nicht überſteigt, und hiernach vergleichungsweiſe bis zur 10ten Claſſe mit 7½ fl. im einfachen Anſatze geſteigert wird.

Von der 11ten bis zur höchſten Claſſe werden Großhändler, Fabrikanten ꝛc. veranſchlagt.

Die Hütten- und Hammerwerke, ſo wie alle Arten von Mühlen, als Mahl-, Oel-, Gyps-, Pulver-, Papier- und Walkmühlen werden nach der Dauer ihrer Betriebszeit im Laufe des Jahres, die Brennereien und Brauereien nach der Ohmzahl, welche ſolche liefern, die Webereien nach der Zahl der Webſtühle claſſificirt.

Außer den eigentlichen Gewerben, ſind noch die Bergwerke und Mineralbrunnen mit dem jährlichen Ertrage in der Art aufgenommen, daß bei erſtern der dreifache Ertrag der Ausbeute, bei letzteren das Fünffache des Nettoertrages das Steuercapital des Jahres bildet, wovon ebenfalls ein Pfennig im einfachen Satz vom Gulden erhoben wird.

Die Beamten aller Claſſen und jedes Standes, deren Einkommen unter 600 fl. beträgt, ſind mit der Hälfte deſſelben, von 600 bis unter 1500 fl. mit drei Viertheilen, von 1500 bis 3000 fl. einſchließlich mit dem ganzen Betrage und über 3000 fl. 1½ genommen, veranſchlagt, welche Beträge zugleich das Steuercapital ausmachen.

Digitized by Google

Die Gewerbsſteuer wird für jedes Jahr neu angeſetzt, und über die, im Laufe deſſelben erfolgenden, Zugänge werden beſondere Ergänzungscataſter aufgeſtellt. Dieſelbe macht $\frac{15}{100}$ der Jahresabgaben aus.

Die ſämmtlichen directen Steuern verhalten ſich unter einander, wie folgt:

die Grundſteuer beträgt $\frac{65}{100}$,
die Gebäudeſteuer „ $\frac{10}{100}$, und
die Gewerbsſteuer „ $\frac{25}{100}$.

Als indirecte Steuern beſtehen dermalen im Herzogthume:

1) der Zoll, als Eingangs-, Verbrauchs- und Tranſitzoll;
2) der Stempel, nach Aufhebung der Sporteln;
3) die Confirmationstaxe, eine Abgabe von Mutatiren der Liegenſchaften und Erbſchaften;
4) die Regalien, und zwar
   a) das Bergregal,
   b) das Waſſerregal,
   c) das Poſtregal,
   d) das Münzregal;
5) die Monopolien, nämlich:
   a) das Salzmonopol,
   b) die Verpachtung der Hazardſpiele in den Curorten,
   c) die in Erbpacht gegebenen Monopolien des Lumpenſammelns und des Waſums (der Abdeckerei);
6) die Barriere- (Chauſſé-) Gelder;
7) die Krahnengefälle;
8) die Strafen;
9) die Confiscationen;
10) die Polizeiintraden;
11) die Miethe von Landesgebäuden.

Digitized by Google

Der Geſammtbetrag beläuft ſich in den letzten Jahren auf 650,000 fl. —

Von allen Abgaben betragen demnach:

die directen Steuern $\frac{58}{100}$,

die indirecten Steuern $\frac{42}{100}$.

Zur nähern Vergleichung dieſer Verhältniſſe füge ich die Ueberſicht der Einnahme von directen und indirecten Steuern von dieſem Jahre bei, und bemerke, daß gewöhnlich der vierfache Betrag eines Simplums der directen Steuer jährlich erhoben werden muß, daß indeſſen auch mehrmals ein halbes Simplum weniger erhoben ward.

Muthmaßliche Einnahme der Landesſteuercaſſe aus directen und indirecten Steuern im Jahre 1833.

1)	Directe Steuern in einem Simplum	220,000 fl.
2)	Stempel	176,200 ⸗
3)	Zollgefälle	190,500 ⸗
4)	Barrieregelder	35,000 ⸗
5)	Regalien	124,113 ⸗
6)	Krahnengefälle	200 ⸗
7)	Monopolien	103,300 ⸗
8)	Polizeiintraden	9,600 ⸗
9)	Confirmationstaxen	52,500 ⸗
	Desgleichen	2,200 ⸗
10)	Strafen	8,800 ⸗
11)	Miethe von Landesgebäuden	2,300 ⸗
12)	Confiscationen	2,000 ⸗
13)	Außerordentliche Einnahme	20,300 ⸗
	Summe der directen und indirecten Steuern:	947,013 ⸗

Digitized by Google

Es würde von allgemeinem Intereſſe ſeyn, eine Zuſammenſtellung und Vergleichung des Verhältniſſes der directen und indirecten Steuern in mehrern teutſchen Staaten geben zu können, und thatſachlich nachzuweiſen, welche Folgen Mißverhältniſſe auf den Betrieb der Gewerbe und des Handels äußerten. Der Verfaſſer, welchem hierzu die Materialien fehlten, konnte ſich hierauf nicht einlaſſen. Von der Beſteuerung der Activcapitalien iſt in meinem Vaterlande nie die Rede geweſen. Geſchieht dieſes nicht in allen Nachbarſtaaten nach einem gleichförmigen Maasſtabe; ſo wäre zu befürchten, daß die Activcapitalien der Einwohner auswärts rentbar angelegt, und ſomit der Beſteuerung entzogen würden. Der größte Nachtheil dürfte aber für Gewerbe und Anlagen der Einwohner entſtehen, denen ſolche Capitalien nicht mehr zugewendet würden. Durch die Anlage von Activcapitalien zum Betriebe der Gewerbe und des Handels wird deren Flor erhöht, und es findet wirklich indirect deren Beſteuerung ſtatt, weil beim Anſatze der Steuer auf die, mit Paſſivcapitalien belaſteten, Grundſtücke keine Rückſicht genommen wird. Die dargeſtellte Art der Beſteuerung wird von der Mehrheit der Staatsangehörigen als zweckmäßig anerkannt. Einzelne Prägravationen werden ſchnell und koſtenfrei unterſucht und beſeitigt.

Digitized by Google

Ueber den Einfluß der Kirche auf die Entwickelung der teutſchen Volksthümlichkeit.

Vom D. Friedrich August Holzhauſen, Licentiaten der Theologie in Göttingen.

Man fängt gegenwärtig unter den europäiſchen Völkern an, zu der Einſicht zu gelangen, daß ein Volk nur alsdann wahrhaft glücklich werden kann, wenn es die Quelle ſeiner Glückſeligkeit nicht in äußerm Glanze, ſondern in einer tiefen und allſeitigen Entwickelung ſeiner innern Kräfte ſucht. Selbſt Frankreich, ſeit anderthalb Jahrhunderten der Muſterſtaat Europa's, verſchmäht jetzt den eiteln Glanz auswärtiger Eroberungen, und huldigt dem angegebenen Grundſatze. Teutſche Wiſſenſchaft, ſelbſt teutſches Kriegsweſen, welches allein auf Defenſive berechnet iſt, findet in jenem Lande, das vor noch nicht langer Zeit mit Geringſchätzung auf teutſche gelehrte und politiſche Bildung hinblickte, beifälligen Eingang, und wird einer neuen Ordnung der Dinge zum Grunde gelegt, welche die Weiſern im Volke zur Begründung einer dauernden Glückſeligkeit für erſprießlicher halten, als das heilloſe Haſchen nach immer neuen politiſchen Conſtitutionen. Bei dem Streben nach Freiheit iſt man, nach vielen unglücklichen Erfahrungen, endlich zur Einſicht von dem wahren Begriffe der Freiheit, den man freilich zuerſt hätte erörtern müſſen, gekommen, daß nämlich keine äußere Verfaſſungsform an ſich ein Volk frei

Digitized by Google

macht, ſondern nur inſofern ſie hervorgerufen, geſtaltet und begründet iſt durch eine allſeitige Entwickelung des innern Lebens.

Bei dieſem Streben der Völker nach Entfaltung ihrer innern Kräfte fängt die Religion, immer thätig und wirkſam, wo geſundes Leben ſich regt, an, neuverjüngt in das Volksleben einzutreten. Der, durch heftige Stürme erſchütterte, durch unedle Säfte erkrankte, Baum des Proteſtantismus treibt neue friſche Zweige, und ſelbſt der abgeſtorbene Acker des Katholicismus beginnt wieder zu grünen. Es iſt dieſes die Folge, oder vielmehr der Anfang, von der neuen Epoche in dem Leben der europäiſchen Welt, welche in der neueſten Zeit mit dem Erwachen des Nationallebens begonnen hat. So wie nun aber das erwachte Nationalleben der Religion einen neuen Schwung giebt; eben ſo hat die Kirche auf die Hebung und Veredelung deſſelben den wohlthätigſten Einfluß.

Unter den germaniſchen Völkern iſt keines, deſſen Volksthümlichkeit ſo ſehr in der Religion wurzelt, ſo innig mit der Religion verbunden iſt, als das teutſche. Bei ſeinem wiſſenſchaftlichen Geiſte, ſeinem reinen Gemüthe und ſeiner Begeiſterung für das Ideale, möchte man ſagen, iſt das teutſche Volk unter den germaniſchen das eigentliche Volk Gottes, berufen, das Chriſtenthum in ſeiner Tiefe zu erfaſſen, und in ſeiner Kraft, Würde und Schönheit im Leben darzuſtellen. Die germaniſchen Völker haben ſich in der neuern Zeit noch nicht in eine Rangordnung gegen einander ſetzen können, wie ſie im Mittelalter in einer ſolchen zu einander geſtanden haben, indem noch der Maaßſtab fehlt, wornach jener Rang ſich richten ſoll. Dieſer Maaßſtab aber kann, nach dem Geiſte unſerer Zeit, in nichts

Digitized by Google

anderem, als in der beſtimmtern Entwickelung der Volksthümlichkeit gegeben ſeyn, und das teutſche Volk ſcheint aus dieſem Grunde abermals dazu beſtimmt zu ſeyn, durch ſeine innere Würde und Majeſtät an die Spitze der germaniſchen Welt zu treten.

Wenn wir von dem Einfluſſe der Kirche auf die Entwickelung der teutſchen Volksthümlichkeit reden; ſo legen wir dabei den Begriff einer Nationalkirche zum Grunde, theils weil derſelbe allein dem wahren Weſen der Kirche entſpricht, theils aber auch beſonders, weil nur in dieſer Form die Kirche in das Volksleben, aus dem ſie herausgetreten iſt, zurückgeführt, und in demſelben wirkſam werden kann, und wir ſetzen dabei die Möglichkeit der endlichen Realiſirung einer teutſchen Nationalkirche voraus, wozu wir um deſto mehr berechtigt ſind, als dieſelben unſtreitbar in der letzten Entwickelung der Reformation des ſechszehnten Jahrhunderts liegt, wie gegenwärtig nicht allein von proteſtantiſcher, ſondern auch von katholiſcher Seite faſt allgemein zugegeben wird.

Die Grundlage der Glückſeligkeit des Völkerlebens iſt die Sittlichkeit der öffentlichen Meinung, und dadurch bewährt ſich das Chriſtenthum als die Religion der Menſchheit, daß es allein im Stande iſt, eine öffentliche ſittliche Meinung zu bilden. Frankreich hat, bei ſeinem Mangel an Kirchlichkeit, faſt alle Sittlichkeit der öffentlichen Meinung verloren, ſo daß man daſelbſt nicht erröthet, das Publicum mit Unſittlichkeiten zu unterhalten. Teutſchland, das züchtige Teutſchland, von welchem in ſeiner Urzeit der Römer Tacitus ſagt: „dort ſcherzt Niemand über Laſter, und verführen, oder ſich verführen laſſen, iſt da keine Mode,“ iſt

Digitized by Google

zwar nicht ſo tief in dieſem Puncte geſunken, aber ſeine Gleichgültigkeit gegen öffentliche Unmoralität iſt doch auch groß. Am rühmlichſten zeichnen ſich England und Schottland durch die ſtrenge Sittlichkeit ihrer öffentlichen Meinung aus, wovon der Grund darin liegt, daß in dieſen Ländern die Kirche national geworden und in das Volksleben eingetreten iſt. Fängt aber unter einem Volke die Sittlichkeit der öffentlichen Meinung an abzunehmen; ſo wird in demſelben Maaße ſein ganzes Leben entnervt und verdorben. Von den vielen und großen Nachtheilen davon machen wir allein auf die hieraus entſpringende Verderbniß der Literatur eines Volkes aufmerkſam. Unſer Teutſchland hat hierin ein unglückſeliges Schickſal; denn das ganze Heer unſerer müßigen und ſchlaffen Romanſchreiber iſt auf dieſem Boden aufgekeimt. Man klagte über die unheilbringenden Folgen dieſes Uebels, man ſuchte ihm zu ſteuern; allein noch iſt das rechte Mittel dagegen nicht gefunden. Anders kann und wird nicht geholfen, als wenn die Kirche das ethiſche Element in unſer Volksleben bringt, wodurch der Geſchmack unſers Volkes geſund, und in ihm ein Widerwille gegen die Producte ſchlaffer Geiſter erweckt wird. In England und Schottland verdirbt man die Zeit nicht mit Romanleſen, und die wenigen Romane, welche daſelbſt erſcheinen, athmen einen natürlichen und geſunden Geiſt.

Iſt das Leben unſers Volkes ethiſch ſtark; dann iſt daſſelbe der Erreichung ſeiner Freiheit gewiß, und dieſes edelſten Gutes auch würdig. Man muß ſich durch äußern Schein nicht blenden laſſen; Frankreich hat, bei ſeiner hochgerühmten Freiheit, in ſeiner innern Verwaltung viel Despotismus. Um ein Volk frei zu machen, muß man damit

anfangen, es moraliſch zu veredeln; denn die nothwendige Grundlage der politiſchen Freiheit iſt die, in ſeinem ſittlichen Adel begründete, Hochachtung des Menſchen. Dagegen haben die irreligiöſen Schriftſteller Frankreichs die ſittliche Würde der menſchlichen Natur untergraben, und ihrem Volke einen eiteln Hochmuth in den Kopf geſetzt, welcher, unbekümmert um das Wohl der Menſchheit, nur die Befriedigung ſeines Ehrgeizes zum Ziele ſeines Strebens hat, dabei alles Poſitive als hemmende Schranke vernichtet, und dem Leben ſeine Grundlage raubt, während er ſelbſt in ſeinem Streben leer und gehaltlos iſt. Auf ein ſolches Princip kann wahrhaftig die Glückſeligkeit eines Volkes nicht gebaut werden! Frankreich hat die Gefahr, worin es ſchwebt, mit der Zeit erkannt; allein es kann derſelben doch nur dann entgehen, wenn es ihren wahren Grund einſieht und aufhebt. So lange ein Voltaire Lieblingsſchriftſteller des franzöſiſchen Volkes iſt, kann daſſelbe nicht glücklich werden. Man kündigt eine Ueberſetzung von Voltaire's Schriften in die teutſche Sprache an, weil ein Zeitbedürfniß die allgemeine Verbreitung derſelben in Teutſchland nothwendig mache. Die Zeit, wo irreligiöſe Schriftſteller den Völkern die Freiheit predigten, iſt, dem Himmel ſey es gedankt, vorüber. Wir hätten doch ſehen wollen, was das Loos der europäiſchen Völker geworden wäre, wenn jene Ideen von Afterfreiheit alle Bande ihres Lebens gelöſet, und alle Moralität unter denſelben vernichtet hätten. Doch der tiefe und fromme Geiſt der germaniſchen Völker hat das Schickſal anders gewendet, und die Periode einer kirchlich-politiſchen Wiedergeburt herbeigeführt, in deren Entwickelung wir gegenwärtig ſtehen. Es iſt eine von den

Digitized by Google

wohlthätigen Wirkungen des Chriſtenthums, daß es die beſtehenden Verhältniſſe nicht gewaltſam umſtürzt, ſondern mit ſeinem Geiſte durchdringt und veredelt, ſo daß ſich das Reinmenſchliche in den mannigfaltigſten Formen offenbart. Unſere Zeit will Freiheit im Sinne des Evangeliums, und wenn es uns gelungen ſein wird, durch Beförderung der Wirkſamkeit ſeines Geiſtes das Leben unſers Volkes kräftig und edel zu machen; dann iſt es uns auch gelungen, frei zu werden und frei zu ſeyn zu verdienen.

Ein chriſtlich=freies Volk iſt eine herrliche Erſcheinung, wobei der Menſchenfreund mit Vergnügen verweilt; ein Volk aber iſt chriſtlich=frei, wenn ſein Nationalleben geſund iſt, und mit Kraft ſich entfaltet. Dieſes Nationalleben iſt der fruchtbare Boden zu allen ſchönen Erzeugniſſen unter einem Volke, der Boden, woraus die Kunſt entſproßt, indem ein ethiſch veredelter Nationalcharakter das lebenskräftige Ideal der Kunſt in ſich trägt. Es iſt erſt kurze Zeit, ſeitdem wir zum Bewußtſeyn unſerer Volksthümlichkeit gekommen ſind, und ſchon regt ſich der Kunſtſinn, welcher unſerm Volke von ſeinem Genius eingepflanzt iſt, überall. Es wird uns dabei vorgeworfen, das Ausland müſſe uns erſt auf die Tendenz des unter uns erwachten Strebens aufmerkſam machen; wir aber ſind es der Ehre unſers Volkes ſchuldig, ſolchen Vorwurf nicht zu ertragen. Freilich iſt die Kunſt unter uns noch zerſtreut, ohne einen höhern Einigungspunct, und hat ſich noch nicht zu einem ſelbſtſtändigen Kunſtſtyle erhoben; ſie ruhet nur noch im Leben des Volkes und ermangelt eines höhern Schutzes, einer höhern Beförderung. Wenn einmal die Heranbildung unſers Nationalbewußtſeyns zu ſeiner ethiſchen Schönheit durch

Digitized by Google

die Kirche wird vollendet ſeyn; ſo wird ſich dieſes Alles von ſelbſt finden; denn damit iſt die Bildung eines Kunſtſtyls gegeben, und alsdann werden Fürſten und Adel, in ihrer Stellung zur Nationalkirche, den Gipfel und die Blüthe unſers Nationallebens bilden, wo die Förderung der Kunſt von ſelbſt ihr Beruf werden wird. Um eine Freiheit ohne Fürſten und Adel beneidet Teutſchland kein Land. Amerika hat eine ſolche; allein dabei hat es in ſeinem Nationalleben nichts Ideales, keine Liebe zur Wiſſenſchaft, keinen Sinn für Kunſt, ſondern ſein alleiniges Intereſſe bezieht ſich auf Handel und Gewinn. Nur müſſen Fürſten und Adel, wohin der Geiſt der Zeit zu ihrem Heile ſie führt, mit dem teutſchen Nationalleben in eine lebendige Verbindung treten. Daß das wiederauflebende Griechenland mit einem teutſchen Fürſtenhauſe, welches ſich gerade durch Kunſtſinn auszeichnet, in eine nähere Verbindung gekommen iſt, iſt für Teutſchland überhaupt eben ſo rühmlich, als für ſeine Kunſt von den beſten Folgen. Dieſes Griechenland wird hoffentlich, wenn die verborgenen Kunſtſchätze an das Licht gebracht ſind, um dieſelbe Zeit ein blühender Sitz der antiken Kunſt werden, wenn ſich Teutſchland zu einem ſelbſtſtändigen Kunſtſtyle wird emporgeſchwungen haben, ſo daß es in dem Gange der Dinge zu liegen ſcheint, daß der, die Harmonie der Verhältniſſe klar ordnende, Verſtand der Antiken, verbunden mit dem göttlichen Ideale des teutſch-chriſtlichen Nationalbewußtſeyns, das Grundprincip des modernen Kunſtſtyls bilden wird.

Die ſchönſte Tugend, wodurch ſich der Römer auszeichnete, war ſeine Vaterlandsliebe; und dieſe Tugend erhielt dadurch bei den Römern ihre Schönheit, daß ſie von

Digitized by Google

ihnen mit der Religion in Verbindung gebracht war, und in den Gottheiten der Laren und Penaten angebetet ward. Darin liegt der ethiſche Gehalt der Vaterlandsliebe ausgeſprochen, und hat dieſe Tugend einen ethiſchen Charakter; ſo bringt es ihr Weſen mit ſich, daß ſie in ihrer vollkommenen Reinheit und Größe im Chriſtenthume erſcheint. Man hat wohl dem Evangelium den Vorwurf gemacht, daß es die Vaterlandsliebe nicht befiehlt. Wörtlich ſchreibt es dieſelbe allerdings nicht vor, weil ſie in der damaligen Welt, deren leitendes Princip die Eroberungsſucht ausmachte, in einen feindſeligen Haß gegen alles Fremde ausgeartet war; allein inſofern die Vaterlandsliebe in der Anhänglichkeit an dem angeſtammten Charakter ſeines Volkes und dem Bedürfniſſe, in einem eigenthümlichen Lebenselemente ſich frei zu bewegen, beſteht, giebt die chriſtliche Religion dieſer Tugend ihren wahren Gehalt und hohen Werth, indem die chriſtliche Vaterlandsliebe aus dem Bewußtſeyn entſpringt, daß der Werth des Einzelnen durch das Geſammtleben eines Volkes in einem ethiſch veredelten Nationalcharakter bedingt iſt. Die neuere Politik hat mit dem wahren Begriffe eines Volkes zugleich den wahren Begriff der Vaterlandsliebe aufgehoben, bis der letzte Freiheitskampf beide wieder hervorgerufen und in dem Leben der Völker von neuem begründet hat. Und es iſt gegenwärtig die Aufgabe der Kirche, das ethiſche Element in der Vaterlandsliebe hervorzurufen und zu ſchärfen, um dadurch dem neuen politiſchen Syſteme Europa's, daß jedes Volk in ſeiner innern Entwickelung ſeine Glückſeligkeit ſuchen und begründen ſolle, kräftigen Vorſchub zu leiſten. Sie thut dieſes auf eine doppelte Weiſe, einmal, indem ſie ein inniges und glückliches Fami-

Digitized by Google

lienleben begründet, und dadurch Anhänglichkeit an das Vaterland, und zweitens, indem ſie dem Nationalleben ſeine ethiſche Schönheit giebt, und dadurch Begeiſterung für das Vaterland einflößt. Das Höchſte aber, was die Kirche in dieſer Beziehung thut, beſteht darin, daß ſie den Begriff eines Volkes heiliget, und ein Volk die Bewahrung ſeiner Volksthümlichkeit als ein unveräußerliches Gut betrachten lehrt.

Daß in der neueſten Zeit in Teutſchland der Begriff einer Landeskirche aufgegeben worden iſt, und die Verſchiedenheit der chriſtlichen Religionsparteien in den Ländern des teutſchen Bundes keinen Unterſchied im Genuſſe der bürgerlichen und politiſchen Rechte begründet, iſt keine Folge, oder kann nicht als Folge angeſehen werden, von der Anerkennung der allgemeinen Menſchenrechte in unſerer Zeit, ſondern iſt eine Frucht von der neuerwachten Vaterlandsliebe, welche den Teutſchen antreibt, in ſeinem teutſchen Mitchriſten, von welcher Confeſſion er auch ſey, einen teutſchen Bruder zu achten. Jene weltbürgerliche Geſinnung unſerer Zeit verdient, als Folge des hohen Standpunctes derſelben in der Cultur, unſere Hochachtung; allein ſie hat auch noch eine andere Seite, welche, da ſie jenem hochklingenden Namen nichts weniger als entſprechend iſt, um deſto mehr in ihrer Art beleuchtet werden muß. Dieſe falſche Seite des Kosmopolitismus unſerer Tage iſt nämlich aus der Gleichgültigkeit gegen Kirche und Vaterland entſprungen, und führt in ihrer leeren Allgemeinheit ein Volk zur Charakterloſigkeit. Es iſt unglaublich, welchen Verluſt unſer Volk an erhabenen Charakteren erlitten hat, ſeit die Teutſchen aufgehört haben, in Kirche und Vaterland zu leben! Jetzt iſt die goldene Zeit gekommen, wo unſer Volk wieder eine Kirche und ein

Digitized by Google

Vaterland, in einem ungleich edlern Sinne, als im Mittelalter, verlangt, und Beides wird ihm, wenn es ſich dieſer Güter würdig zeigt, gegeben werden. Jetzt iſt die Zeit, wo ſich unſer inneres Leben ſammeln und ſtärken ſoll, und deshalb ſoll jener flache Kosmopolitismus, wenn er in öffentlichen Angelegenheiten auftritt, zurechtgewieſen und zum Schweigen gebracht werden. Dieſes ſey beſonders in Beziehung auf einen Gegenſtand geſagt, welcher, in jetziger Zeit, die allgemeine Aufmerkſamkeit in Anſpruch genommen hat, die Emancipation der Juden in Teutſchland. Unſere Religion beſiehlt uns, alle Menſchen als Kinder eines Vaters im Himmel anzuſehen, und man verbeſſere nach dieſem Grundſatze das Loos der Juden unter uns, ſo weit es geſchehen kann, aber man ſetze dabei die unverletzlichen Pflichten gegen das Vaterland nicht aus den Augen. Die Grundlage des teutſchen Staatsbürgerthums iſt das chriſtlich-teutſche Nationalbewußtſeyn, ein Element, welches dem Juden, als ſolchem, fremd iſt, und, ſo lange er Jude iſt, fremd bleibt. Wie kann alſo ein Jude ein teutſcher Staatsbürger werden, oder nur als ein ſolcher gedacht werden? Wir glauben es gern, daß ſich unter den Juden, wie unter allen andern Menſchen, rechtliche Glieder befinden; aber darin können wir wahrhaftig keinen Grund finden, dieſe, als Volk betrachtet, doch verdorbene Menſchenclaſſe als teutſche Bürger uns gleich zu ſtellen. Unmöglich haben diejenigen Männer, welche mit dieſer unreiflichen Anforderung auftreten, bedacht, wohin es führen wird, wenn die Juden auf die innere Bildung des teutſchen Lebens einen Einfluß gewinnen ſollten. Jeder Teutſche, dem das reine Ideal des chriſtlich-teutſchen Nationallebens das Höchſte iſt, kann nur mit Widerwillen hieran denken, und muß es als eine unverzeihliche Schuld gegen das Vaterland betrachten, wenn teutſche Staaten ſich bereits dazu verſtanden haben, oder noch dazu verſtehen ſollten, den Juden mit ihren übrigen Unterthanen gleiche bürgerliche Rechte zu gewähren.

Digitized by Google

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Die Miniſterverantwortlichkeit in conſtitutionellen Monarchieen. Monographie eines alten Geſchäftsmannes. Leipzig, 1833, Köhler. XIV u. 280 S. gr. 8. (1 Thlr. 12 Gr.)

Einverſtanden ſind wohl alle Publiciſten und Politiker darüber, theils daß in conſtitutionellen Staaten die Miniſterverantwortlichkeit zu den Lebensfragen des conſtitutionellen Syſtems, theils aber auch zu den ſchwierigſten Aufgaben des conſtitutionellen Staatsrechts und der Politik gehöre. Beſteht gleich die Thatſache dieſer Verantwortlichkeit in Großbritannien ſeit Jahrhunderten (man erinnere ſich nur an die Stellung und die Schickſale der Miniſter unter Jacob I und Karl I); ſo beruht ſie doch in dieſem Reiche, wie die Verfaſſung ſelbſt, auf keiner förmlichen und beſtimmten Geſetzgebung. Von England ging der Begriff dieſer Verantwortlichkeit auf Frankreich und von da auf die übrigen conſtitutionellen Staaten über. Allein in der Wirklichkeit des conſtitutionellen Staatslebens findet ſich nur ein einziges hochwichtiges Beiſpiel dafür: der Proceß gegen das Miniſterium Polignac im December 1830.

Inwiefern nun dieſe Verantwortlichkeit in conſtitutionellen Staaten die letzte Schutzwehr gegen die Ausſchreitungen der Willkühr und Bureaukratie bleibt, — obgleich in der edlen und rechtlichen Geſinnung der höchſten Staats-

Digitized by Google

beamten die ſicherſte Gewähr gegen ſolche Ausſchreitungen geſucht werden muß; inſofern iſt auch ein Werk, das dieſen Gegenſtand behandelt, von hohem Intereſſe, und namentlich in einer Zeit, wo der Anfang, Gang und die Entſcheidung des Proceſſes gegen das Miniſterium Polignac noch ſo nahe liegt. Nie hätte es aber zu dieſem Extreme kommen können, wenn der, gegen die Willkühr und bureaukratiſche Eigenmacht dieſes Miniſteriums, lang verhaltene Haß von dieſem nur geahnet worden wäre. Denn dieſer lang verſchloſſene Groll war es, welcher das Miniſterium Polignac von ſeiner Höhe an der Spitze eines Staates von 32 Millionen Menſchen in die Gefängniſſe zu Ham ſchleuderte, ſeine Mitglieder mit dem bürgerlichen Tode belegte, und ſie beinahe unter die Guillotine gebracht hätte *).

Eine ſolche ſchaudervolle Erfahrung aus der Mitzeit mußte nothwendig das Nachdenken auf den hochwichtigen Gegenſtand richten, welchen die vorliegende Schrift behandelt. Der Verf., der ſich einen „alten Geſchäftsmann" nennt, las alles, was auf dieſen Gegenſtand in der neuern Literatur ſich bezieht; allein er fand blos Bruchſtücke und kein Ganzes. Er verſuchte daher, als der Erſte, den Gegen-

*) Rec. machte auf ſeinen Reiſen mehrere Erfahrungen eines ähnlichen Haſſes. So traf er vor nicht langer Zeit in einem Gaſthauſe des ſüdlichen Teutſchlands mit einem, an ſich beſonnenen und ruhigen, Manne zuſammen, der Mitglied einer zweiten ſtändiſchen Kammer war, und mit ihm vor der table d'hote auf und nieder ging. Das Geſpräch kam auf einen abgetretenen Miniſter. Mit ganz veränderten — faſt nicht mehr kenntlichen — Geſichtszügen erklärte der Fremde dem Rec.: „Den habe ich auch mit geſtürzt!" Dem Rec. war eine ſolche Spur von Erbitterung bis dahin nicht vorgekommen!

Digitized by Google

ſtand theoretiſch zu begründen, und ſodann ihn practiſch, d. h. aus den Geſetzgebungen der neuern conſtitutionellen Staaten, nachzuweiſen. „Ich ſtrebte dahin,“ ſagt er im Vorworte, „dem Ganzen und ſeinen Theilen eine hiſtoriſche Unterlage, theils durch Anführung der geſchichtlichen Erfahrungen bei einzelnen Sätzen, theils aber und vorzüglich durch die, der theoretiſchen Abhandlung des Gegenſtandes nachgeſetzte, Darſtellung deſſen zu geben, was in den einzelnen conſtitutionellen Monarchieen Europa's darüber beſtimmt iſt. Dabei beabſichtigte ich zugleich, die geſchichtliche Entſtehung und Fortbildung des Inſtituts im Allgemeinen ſowohl, als in den einzelnen Staaten Europa's insbeſondere, ſo wie die Fortpflanzung deſſelben von einem Staate in den andern darzulegen.“

Sein Werk zerfällt daher in zwei Haupttheile, von welchen Ref. den erſten den theoretiſchen, den zweiten den practiſchen nennen möchte. Denn in dem erſten ſtellt er die, freilich theilweiſe nur aus der Erfahrung abzuleitende, ſtaatsrechtliche Theorie dieſer Verantwortlichkeit auf, worauf er in dem zweiten eine Vergleichung der einzelnen Verfaſſungen der europäiſchen conſtitutionellen Monarchieen mit den aufgeſtellten Grundſätzen, und zugleich einen Commentar der auf dieſen Gegenſtand ſich beziehenden Stellen dieſer Verfaſſungen verſucht.

Bei der Wichtigkeit des Gegenſtandes, und bei dem Reichthume des Stoffes, der in dieſem gelehrten Werke verarbeitet worden iſt, kann eine kurze Anzeige deſſelben, wie ſie für die „Jahrbücher“ ſich eignet, der ſchweren Aufgabe keinesweges genügen; allein verſichern darf Ref., daß das vorliegende Werk, als der erſte Verſuch, eine der

ſchwierigſten ſtaatsrechtlich-politiſchen Aufgaben zu löſen, alle gerechte Forderungen erfüllt, die man an daſſelbe machen kann, weil bis jetzt noch nirgends dieſer Gegenſtand ſo umſchließend und erſchöpfend behandelt ward, als hier. Vielleicht wird aber eben dieſes Werk die Veranlaſſung, daß mehrere ſtaatsrechtliche Schriftſteller denſelben Gegenſtand bearbeiten, und ihm vielleicht noch andere Seiten abgewinnen, als der Verfaſſer. Immer aber werden ſie auf dem hier gelegten Grunde fortbauen müſſen, weil die reichhaltige Literatur in dieſem Werke es verbürgt, daß dem Verf. bei ſeiner Arbeit höchſtens nur Einzelnes entgangen ſeyn dürfte.

Der Verf. geht, um den rechtlichen Begriff der Miniſterverantwortlichkeit auszumitteln, von der Unverantwortlichkeit und Unantaſtbarkeit des Monarchen aus, weil die Geſchichte aller Zeiten lehrt, daß, ſobald eine Nation es verſucht, den König ſelbſt über ſeine Handlungen zur Rechenſchaft zu ziehen, die blutigſten Revolutionen die Folge einer ſolchen Maasregel waren. „Um nun — ſagt der Verf. S. 6 f. — dies einerſeits abzuwenden; andererſeits jene Unantaſtbarkeit des Monarchen nicht in eine Berechtigung zur Verletzung der Conſtitution und zum Despotismus ausarten zu laſſen; dritterſeits die Kraft der, dem Monarchen übertragenen, höchſten Gewalt nicht zu lähmen, — bleibt nur das Mittel: daß in der, vom Monarchen eidlich zu verſichernden, Verfaſſung ihm zur Pflicht gemacht werde, ſich bei allen Regierungshandlungen der Mitwirkung und Zuſtimmung derjenigen Staatsbeamten zu bedienen, die er ſelbſt für die tüchtigſten in dieſer Hinſicht erachtet, und die, vermöge ihrer Stellung, ſtets um ihn ſind; daß aber auch dieſe Staatsbeamten, die Miniſter, für die mit ihrer Zu-

ſtimmung zu unternehmenden Regierungshandlungen ſo verantwortlich gemacht werden, als ob dieſe nur von ihnen ausgegangen wären.“ Mit Recht bemerkt darauf (S. 10) der Verf., daß die Grundſätze der abſoluten Monarchie keine Norm ſeyn können für Beurtheilung der Inſtitute der conſtitutionellen Monarchie, und leitet darauf (S. 14) aus dem aufgeſtellten Begriffe folgende vier Sätze ab, welche er im Einzelnen durchführet: 1) Kein Befehl des Monarchen in Regierungsangelegenheiten, welcher nur von ihm vermöge landesherrlicher Machtvollkommenheit erlaſſen werden kann, hat verbindliche Kraft, wenn er nicht durch das Organ eines Miniſters an die Untergebenen gelangt, und wenn er nicht zu deſſen Beurkundung von dem Miniſter mitunterzeichnet iſt. 2) Dieſe Mitunterzeichnung, oder die Vollziehung des königlichen Befehls, wälzt die Verantwortlichkeit, ſtatt des Königs, auf den beiwirkenden Miniſter. 3) Der Miniſter hat das Recht und die Pflicht, die Mitunterzeichnung und die Vollziehung des Befehls zu verweigern, wenn der Befehl ſeiner Ueberzeugung entgegen iſt. 4) Der Monarch hat das Recht, den Miniſter nach Belieben jederzeit zu entlaſſen, und ſeine Stelle anderweit zu beſetzen.

Darauf unterſcheidet der Verf. genau zwiſchen der Uebertragung der Verantwortlichkeit des Monarchen auf die Miniſter, und der beſondern Miniſterverantwortlichkeit, wo ein Miniſter, wegen ſeines Amtes, ohne den ſpeciellen Auftrag des Regenten, Anordnungen trifft, für welche er zwar auch verantwortlich iſt, aber nur vermöge der allgemeinen Verpflichtung jedes Staatsdieners, für die gehörige Erfüllung ſeiner Amtspflichten zu haften. Der Verf. weiſet nach, daß dieſer Unterſchied einen

weſentlichen Einfluß behauptet a) auf die Competenz des Gerichtshofes, vor welchem die Sache verhandelt werden muß; b) in Bezug auf das Subject, welchem der Miniſter verantwortlich iſt (ob dem Könige und dem Volke, oder blos dem Volke); c) in Beziehung auf das in Anklageſtand zu verſetzende Subject; und d) in Hinſicht darauf, ob der Miniſter einen, nur unter die allgemeine Kategorie der Beamtenvergehen oder Verbrechen gehörigen, Dienſtfehler beging, oder ob die Handlung gegen die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze verſtößt.

Ref. kann dem Verf. nicht weiter in das Einzelne folgen, wo und wie die Anklage gegen Miniſter ſtatt finde; welche Strafen zu verfügen ſeyen; wie der, ohne Richterſpruch entlaſſene, Miniſter zn entſchädigen ſey; wer das Recht habe, den Miniſter anzuklagen; wie der Gerichtshof für ſolche Anklagen zu bilden ſey? u. ſ. w. Dies alles muß man im Werke ſelbſt nachleſen. Nur darin kann Ref. mit dem Verf. nicht übereinſtimmen (S. 73), wenn er die Verwendung eines Parlaments zu einem Gerichtshofe für unzweckmäßig erklärt. Ref. will dies in Hinſicht der Kammern kleiner Staaten zugeſtehen; allein für England und Frankreich, wo ganz andere Verhältniſſe vorwalten, hält er eben die Pairskammer für den zweckmäßigſten Gerichtshof in dieſer Angelegenheit, — freilich nie die zweite Kammer. Ob nun gleich Ref. darin von dem Verf. abweicht, daß dieſer „die gewöhnliche Juſtizbehörde“ als competenten Gerichtshof für ſolche Anklagen darſtellt; ſo ſtimmt er doch in dem Begriffe der Selbſtſtändigkeit der Juſtiz (S. 78) mit ihm überein. Er verſteht nämlich unter dieſer „Selbſtſtändigkeit,“ daß verfaſſungsmäßig in jedem Rechts-

ſtreite Niemand, außer den dabei betheiligten Perſonen, und zwar dieſe nur in dem gehörigen Proceßgange und in dem geordneten Inſtanzenzuge, einen Einfluß auf die Schritte und Entſcheidungen des Gerichts haben darf, ſondern daß alle Juſtizbeamten, außer durch Urtheil und Recht, unabſetzbar, und die Beſetzungen der einzelnen Stellen in den Gerichten durch das Gutachten der dazu zu beſtimmenden Juſtizbehörden bedingt ſeyen, ſo wie, daß kein Juſtizbeamter ein anderes ſalarirtes Staatsamt neben ſeiner Juſtizbeamtenſtelle verwalten darf. — Mit Recht verwirft aber der Verf. (S. 83) ein, aus den Staatsbürgern zu wählendes, Geſchwornengericht für dieſe Angelegenheit.

Im zweiten, höchſt lehrreichen, Theile ſtellt der Verf., nächſt England, die neuen (theils beſtehenden, theils wieder erloſchenen) Verfaſſungen in Hinſicht ihrer Beſtimmungen über die Miniſterverantwortlichkeit zuſammen. Zuerſt Frankreich (wo der Verf. ſehr ausführlich den Proceß gegen das Miniſterium Polignac behandelt, und über denſelben ſehr wichtige Ergebniſſe aufſtellt); dann Polen (Verfaſſungen von 1791, 1807 und 1815); mehrere italieniſche Staaten; Weſtphalen; Anhalt-Köthen; Bayern (Austritt des Miniſters von Schenk aus dem Miniſterium); Spanien; Schweden; Norwegen; Niederland; Belgien; Waldeck-Pyrmont; Naſſau; Würtemberg; beide Schwarzburg; Lippe-Schaumburg; Sachſen-Coburg, Weimar, Hildburghauſen; Baden; Großherzogthum Heſſen; Braunſchweig; Churheſſen; Portugal; Meiningen; Altenburg; Königreich Sachſen; Hannover.

Digitized by Google

Alle Leſer des Werkes werden den Reichthum der hier zuſammengeſtellten Stoffe anerkennen, vielleicht aber dem Ref. darin beiſtimmen, daß die Aufeinanderfolge der Staaten anders geordnet ſeyn könnte. Namentlich hätten die teutſchen und außerteutſchen Staaten von einander getrennt werden ſollen.

Die Grundlage des evangeliſchen Pietismus, oder die Lehren von Adams Fall, der Erbſünde und dem Opfer Chriſti. Nach Gründen der h. Schrift geprüft, mit den Anſichten der chriſtlichen Kirche der drei erſten Jahrhunderte verglichen, und nach ihrem Gebrauche für die chriſtliche Theologie beurtheilt von D. Karl Gottlieb **Bretſchneider**, Oberconſiſtorialrathe und Generalſuperintendenten zu Gotha. Leipzig, 1833, Vogel. XII u. 426 S. gr. 8. (1 Thlr. 18 Gr.)

Gehört gleich die exegetiſche, geſchichtliche und kritiſche Beleuchtung des von dem Verf. behandelten Gegenſtandes nicht in den Bereich der „Jahrbücher;“ ſo muß doch dieſer Schrift deshalb in denſelben gedacht werden, weil der Pietismus ſelbſt — namentlich innerhalb der evangeliſchen Kirche — zu den wichtigſten und folgenreichſten Erſcheinungen, als eine Krankheit in der intellectuellen und moraliſchen Welt, gehört, die der umſichtigſten Würdigung und Behandlung der Staatsmänner eben ſo bedarf, wie der Eintritt neuer Krankheitsformen in der phyſiſchen Welt. Wenn nun auch mit dem Verf. darüber verhandelt werden könnte, ob ſein Begriff des Pietismus nicht zu eng ſey, weil, nach der Anſicht des Ref., der Pietismus unſerer Zeit unter zu vielfach verſchiedenen Formen im wirklichen Staatsleben ſich ankündigt, als daß man, mit dem Verf., den

Grundcharakter des Pietiſmus zunächſt „in das vorherrſchende ſtarke Gefühl von der Verdorbenheit der menſchlichen Natur und der Verdammlichkeit des menſchlichen Lebens“ ſetzen ſollte; ſo wird man ihm doch darin beiſtimmen, daß der Pietiſmus in unſern Zeiten bedeutend hervortritt (S. VII). „Er wird,“ ſagt der Verf., „von vielen Seiten gehegt und gepflegt; ſeine Verbreitung unter dem Volke wird betrieben und begünſtigt; er hat ſeine Länder und Provinzen, ſeine Schulen und Seminarien, wo er ſich einheimiſch zu machen ſtrebt; manche der neueſten philoſophiſchen Speculationen leiſten ihm mächtigen Vorſchub; unter den jüngern Theologen greift er um ſich; Manche ſind ſelbſt durch ihn fanatiſirt; nicht wenige Stimmen ſuchen ihn als das Hauptverwahrungsmittel gegen Revolutionen auszubringen, und weiſen darauf hin, daß ſolche Denkart allein den Schutz der Regierungen verdiene, daß ſie allein die wahrhaft evangeliſche und der Schrift gemäß ſey.“

Wenn in dieſen Thatſachen die politiſche Seite des Pietiſmus liegt, und wenn der Verf. Recht hat, daß der Pietiſmus unſerer Zeit weit mehr in der evangeliſchen, als in der katholiſchen Kirche vorherrſcht; ſo war eine unparteiiſche und ruhige Unterſuchung der Grundanſichten, auf welchen der Pietiſmus ruht, gewiß an der Zeit. Zwar ſchrieb der Verf. zunächſt für Theologen; er ſuchte aber die Darſtellung ſo zu halten, daß auch dem gebildeten Laien die Hauptſache verſtändlich würde. Den letztern wird beſonders der dritte (kritiſche) Theil des Werkes in den gehaltvollen Abſchnitten anſprechen: „Die göttliche Offenbahrung als eine allmählige Entwickelung der religiöſen Ideen. Dieſe Entwickelung als bedingt durch die wachſende Welt-

Digitized by Google

anſchauung. Gebrauch dieſer Anſicht in der chriſtlichen Theologie. Endurtheile über die hier behandelten Vorſtellungen.“

Ref. ſchließt die Anzeige mit einer Stelle des Verfs. aus dem Abſchnitte, wo er die göttliche Offenbahrung als eine allmählige Entwickelung der religiöſen Ideen nachweiſet (ein Gedanke, den ſchon Leſſing in ſeiner „Erziehung des Menſchengeſchlechts“ in aphoriſtiſcher Form aufſtellte), welche zugleich einen Beleg der klaren und lebensvollen Darſtellung des Verfs. enthält (S. 396). „Das Weltall und die Menſchheit zeigen uns, daß Gott es ſeiner Weisheit angemeſſen gefunden habe, Alles durch ſich entwickelnde Zuſtände durchzuführen. Alles, ſo weit wir es erkennen, iſt eine ſtets fortgehende Evolution. Alles Organiſche kommt als Keim aus einem Samen, alles Lebende kommt als Keim aus einem Ei, und entwickelt ſich ſtufenweiſe, und dieſe unendlich fortgehende Entwickelung iſt das Leben der Welt, wodurch ſie in ewiger Jugend erhalten wird. Auch der Planet, den wir bewohnen, hat, nach den unverwerflichſten Thatſachen der Geologie, eine ganze Reihe von Entwickelungszuſtänden durchlaufen, und eine Menge von Erſcheinungen zeigen, daß dieſe Entwickelungen auch noch jetzt fortgehen. Eben ſo zeigen die andern Weltkörper, daß auch bei ihnen das allgemeine Geſetz der Evolution herrſcht und geherrſcht hat. Auch das Geiſtige iſt ihm unterthan. Als Keime liegen die geiſtigen Kräfte in dem Kinde, und durchlaufen ihre regelmäßigen Stadien der Entwickelung. So die Vernunft, der Verſtand, die Sittlichkeit, die Gefühle. So aber nicht nur der Einzelne, ſondern auch ganze Völker, die Menſchheit als ein Ganzes; ſo, abgeſehen von den Individuen, alle Gewerbe, Künſte, Wiſſenſchaften, und

Digitized by Google

die ganze geiſtige und politiſche Bildung der Menſchheit. Sie hat mit Keimen begonnen, und iſt allmählig im Laufe der Jahrtauſende gewachſen, und wächſet fort und fort. Nur der Unterſchied wird ſichtbar, daß die phyſiſchen Entwickelungen ein ewiges Anfangen und Endigen ſind, die geiſtigen aber in Wiſſenſchaft, Kunſt, Sittlichkeit, Religion, ein Fortſchreiten ins Unendliche zeigen, wo die Individuen nur als die wechſelnden Träger erſcheinen, welche die Bildung früherer Zeit aufnehmen, weiter fördern, und ſie den kommenden Geſchlechtern zu neuer Vermehrung übergeben. — Wenn denn nun das Geſetz der Entwickelung im ganzen Weltalle, ſo weit wir es kennen, im Phyſiſchen und Geiſtigen herrſcht; ſo können wir von ſelbſt erwarten, daß auch die das menſchliche Geſchlecht zur Religioſität bildende Offenbahrung Gottes an dieſes Geſetz gebunden ſey."

Ideen über die Auswanderung nach Amerika; nebſt Beiträgen zur genauern Kenntniß ſeiner Bewohner und ſeines gegenwärtigen Zuſtandes. Nach eigenen Anſichten und den neueſten Quellen und Hülfsmitteln von Dr. Ernſt Brauns. Mit einem Kupfer, das Rathhaus zu Neuyork vorſtellend. Göttingen, 1827, Vandenhoeck und Ruprecht. XXVIII und 880 S. gr. 8.

Bei der neuerlich über ſo viele teutſche Gaue, gleich einer Influenza, verbreiteten Neigung, die Heimath zu verlaſſen, und mit dem Reſte ſeiner in Europa verkauften Habe, oft auch nur auf gutes Glück, nach Amerika ſich überzuſiedeln, iſt das vorliegende Buch als keinesweges bereits veraltet, ſondern als ein treuer Rathgeber zu betrachten. Der

Digitized by Google

Verf. iſt ein umſichtiger, beſonnener, des vierten Erdtheils kundiger, und mit der wichtigſten Literatur deshalb genau vertrauter Mann; man kann ſeinen Urtheilen und Rathſchlägen beſtimmt vertrauen, und ſein Werk wird, gehörig benutzt, manchen Irrthum und manche optiſche Täuſchung bei denen verſcheuchen, welche nur über dem Weltmeere höhere ſtaatsbürgerliche und politiſche Freiheit, ſo wie Wohlhabenheit und Reichthum ohne große Anſtrengung ſuchen. — Doch ſcheint dem Ref. das Werk zu ausführlich ausgeſponnen und zu weitläufig, um dem beabſichtigten Zwecke ganz zu entſprechen. Denn viele Hunderte von den Wanderungsluſtigen nach Amerika werden theils an der Bogenzahl, theils an dem Ladenpreiſe des ſchätzbaren Werkes Anſtoß nehmen, ſo viel ſie auch daraus lernen können. Ref. iſt nämlich überzeugt, daß ſolchen Wanderungsluſtigen ein Buch von höchſtens 8 Bogen empfohlen werden könne, um es völlig durchzuleſen und zu beherzigen.

Allein abgeſehen von dieſer Ausſtellung, wird ſchon die Angabe der wichtigſten Gegenſtände des Inhalts dieſes Werkes genügen, die Aufmerkſamkeit auf daſſelbe zu lenken und zu erhalten. Der Verf. beſpricht folgende Gegenſtände. 1) Zweckmäßig geleitete Auswanderungen ſind das vorzüglichſte Mittel zur Aufrechthaltung des monarchiſchen Princips, und zur Linderung des Elends der nothleidenden Menſchheit in den übervölkerten Staaten Europa's. Der Verf. führt zwei Hauptgründe auf, weshalb Teutſchland das Coloniſationsweſen begünſtigen ſollte; theils ſeine Verbrecher ſicher abzuſetzen; theils die Unzufriedenen auf eine humane Weiſe zu entfernen. Ref. ſtellt ſein kurzes Urtheil über beide Puncte dahin: daß er — abgeſehen von dem ſtaatsrechtlichen

Digitized by Google

Grunde, die Deportation in Teutſchland als Strafe einzuführen — in politiſcher Hinſicht die Deportation der Verbrecher in einen andern Erdtheil in ſittlicher und finanzieller Beziehung, für die Verbrecher und für den Staat, als ſehr zweckmäßig erkennt. Der Staat wird auf ſolche Deportationen geringere Summen zu verwenden haben, als auf die Unterhaltung ſeiner vielen Zuchthäuſer und Strafanſtalten, und die Verbrecher ſelbſt werden unter einem andern Himmel weit eher in ſittlicher Hinſicht geneſen und der bürgerlichen Geſellſchaft nützlich werden können, als in der Strafanſtalt der Heimath, und beſonders nach ihrer Entlaſſung aus derſelben. Was aber die Unzufriedenen betrifft, deren der Staat durch Auswanderung ſich entledigen kann; ſo ſtimmt Ref. für unbedingte Verſtattung und Erleichterung der Auswanderung von Seiten der teutſchen Regierungen, doch ohne ſie pecuniair zu unterſtützen. Alles, was der Staat thun kann, iſt, daß er durch ſeine Geſandten, Conſuln, oder andere zuverläſſige Männer in Amerika den neuen Ankömmlingen die traurigen Erfahrungen zu erſparen ſucht, die ihre Unbekanntſchaft mit den neuen Verhältniſſen im Augenblicke ihrer Ankunft ihnen bereiten könnte. 2) Iſt eine Reiſe nach Amerika gebildeten Teutſchen anzurathen? Der Verf. ſtellt die Gründe für die Bejahung dieſer Frage auf. 3) Denkmäler amerikaniſcher Baukunſt. Aus dem Engliſchen des Busby. (Dieſen Aufſatz hält Ref. in dieſem Werke für überflüſſig.) 4) Ueber die Urſachen des Wohlſtandes der vereinten Staaten von Amerika. Aus dem Franz. des Grafen von Segur. (Auch dieſer Aufſatz war nicht nothwendig, ob er gleich intereſſant iſt.) 5) Ueber die Unausführbarkeit einer amerikaniſch-republikaniſchen Verfaſſung für

Europa. (Für Auswanderungsluſtige eine müßige Unterſuchung.) 6) Ueber das häusliche Leben und die Sitten der Bewohner der vereinigten Staaten von Nordamerika. Von Segur. 7) Ueber die Fortſchritte der Cultur und des Wohlſtandes der vereinigten Staaten. Aus dem Franz. des Simonde de Sismondi. 8) Allgemeine Bemerkungen über die vereinigten Staaten Nordamerika's und ihre Bevölkerung. (Dieſe drei Abhandlungen dürften an ihrer Stelle ſeyn, weil, in der Regel, der nordamerikaniſche Bundesſtaat der Zielpunct der meiſten teutſchen Auswanderer iſt.) 9) Soll und darf die Einwanderung der Europäer ins freie Nordamerika beſchränkt werden? Von Zſchokke. — Für Ballaſt in dieſem Werke, obgleich an ſich intereſſant, erklärt Ref. N. 10 — 12: Proben germanoamerikaniſcher Beredſamkeit; Proben angloamerikaniſcher Beredſamkeit, und Fragmente aus dem politiſchen Leben und Wirken des Gouverneurs Morris. 13) Welche Länder eignen ſich am beſten zur Anſiedelung für teutſche Auswanderer? (Dieſen Aufſatz hält Ref. für den wichtigſten und, der Ausführung nach, gelungenſten in dem Werke. Der Verf. gehet im Einzelnen, in Beziehung auf Einwanderung, durch: Braſilien, Mexiko, Guatemala, Paraguay, la Plataſtaaten und Chili, Peru und Bolivia, Columbien, und dann die geſammten, für Colonieen ſich eignenden, einzelnen nordamerikaniſchen Provinzen. 14) Benj. Franklins Belehrung für die, welche nach Amerika auswandern wollen (müßig, weil die Verhältniſſe ſeit der Zeit des unvergeßlichen Franklins weſentlich ſich verändert haben). 16) Lebensſkizze des Gouverneurs Morris (überflüſſig). 17) Die Teutſchen in Braſilien (belehrend für die, welche ihren Blick auf Braſilien richten dürften).

Digitized by Google

18) Welchen Perſonen und Ständen iſt die Auswanderung nach Amerika abzurathen, und welchen Individuen und Volksklaſſen iſt dieſelbe zu empfehlen? Nebſt hiſtoriſchen und ſtatiſtiſchen Skizzen zur Darſtellung des gegenwärtigen Zuſtandes Amerika's. (Dieſer ausführliche und ſehr gründliche Aufſatz ſchließt ſich, nach ſeinem innern Gehalte und practiſchen Werthe, unmittelbar an N. 13 an.) Die Ergebniſſe des Verfs. ſind: den höhern Ständen aus dem Adel und der Beamtenwelt, höhern Militairperſonen, Rechtsgelehrten, Aerzten, Wundärzten, Apothekern, Predigern und Candidaten, Schullehrern, großen Fabrik- und Manufacturbeſitzern, teutſchen Buchhändlern ꝛc. iſt die Auswanderung abzurathen; allein anzurathen iſt ſie Bauern, Handwerkern, Kaufleuten, und allen wegen religiöſer und politiſcher Meinungen Verfolgten.

Ref. ſchlägt vor, daß der Verf. N. 13 und N. 18 beſonders abdrucken laſſen, und dieſe beiden Abhandlungen nach den ſeit 1827 gemachten Erfahrungen fortführen, berichtigen und ergänzen möge.

Geſchichte des Kampfes zwiſchen dem alten und dem neuen Verfaſſungsprincip der Staaten der neueſten Zeit. Von Dr. Ludwig Flathe, außerordentl. Prof. der Philoſophie (zu Leipzig). Erſter Theil. 1789—1791. Leipzig, 1833, J. Ambr. Barth. XIV und 418 S. gr. 8. — Zweiter Theil. 1791—1799. 526 S. (5 Thlr.)

Die geſchichtlich-politiſche Ausführung der Idee, die dieſem Werke zum Grunde liegt, gehört zu den wichtigſten und ſchwierigſten Aufgaben der Zeit. Denn ſo überreich die

Digitized by Google

franzöſiſche, engliſche und teutſche Literatur an Werken iſt, welche theils die Geſchichte der franzöſiſchen Revolution nach der vollſtändigen Aufzählung ihrer Thatſachen beſchrieben, theils in den, mit der Darſtellung verbundenen, politiſchen Anſichten bald die Farbe des einen, bald des andern politiſchen Syſtems tragen; ſo hat doch noch Keiner den Gedanken aufgefaßt und durchgeführt, alle die Thatſachen, welche Europa's und Amerika's Geſtalt ſeit 1789 mächtig umgebildet haben, aus dem Geſichtspuncte des Kampfes zwiſchen dem alten und neuen Verfaſſungsprincip aufzufaſſen und zu behandeln. Denn nothwendig mußte einer ſolchen Darſtellung die beſtimmte politiſche Anſicht des alten (auf das Feudalſyſtem gegründeten) und des neuen Verfaſſungsprincips, und ihres gegenſeitigen Verhältniſſes ſeit dem Eintritte des letztern in die Wirklichkeit des Staatslebens vorausgehen, wenn anders durch die darzuſtellenden Thatſachen die einzelnen Richtungen und Wendungen des zwiſchen beiden Principien begonnenen, und bis jetzt noch nicht beendigten, Kampfes vergegenwärtigt werden ſollten, um aus ihnen nachzuweiſen, daß und weshalb in dem gegenwärtigen europäiſchen Staatenſyſteme dieſer Kampf beider Principien — des alten und des neuen — noch lange nicht beendigt ſey, obgleich beide Syſteme, nach dem erſten Weltkampfe ſeit 1792, bereits ſeit Jahrzehnten neben einander als gleichberechtigt beſtehen, und, nach den Thatſachen der jüngſten Zeit, das conſtitutionelle Syſtem immer weiter ſich verbreitet, wenn auch deſſen Anfänge in manchen Staaten (ſo in Italien, Spanien und Portugal) entweder bereits wieder verſchwunden, oder gar nicht ins Staatsleben eingedrungen ſind.

Digitized by Google

Wenn nun auch der Verf. des anzuzeigenden Werkes, von welchem die beiden erſten Theile vorliegen, die bis zum Umſturze der dritten franzöſiſchen Verfaſſung am 9. Nov. 1799 durch Bonaparte reichen, bis jetzt mehr eine, zunächſt aus franzöſiſchen Quellen mit Umſicht und Fleiß bearbeitete, Geſchichte der franzöſiſchen Revolution, und der in Frankreich auftauchenden und wechſelnden Parteien, ſo wie des Revolutionskrieges von 1792—1799, als eine unmittelbare Geſchichte des Kampfes „zwiſchen dem alten und neuen Verfaſſungsprincip" umſchließt; ſo leuchtet doch überall aus der Gruppirung und Zuſammenſtellung der Thatſachen der Kampf des alten und neuen Princips, nach ſeinen verſchiedenen Wechſelfällen und Schattirungen in Frankreich, von der beſchränkten monarchiſchen Regentenmacht an in der erſten Verfaſſung vom 14. Sept. 1791 bis zum vorherrſchenden demokratiſchen Princip in der dritten Verfaſſung vom Jahre 1795 — die bis zum 18. Brumaire 1799 beſtand — deutlich hervor, und der Verf. widmete der Darſtellung des Inhalts und politiſchen Charakters der drei — in dieſen Zeitraum fallenden — Verfaſſungen ſeine beſondere Aufmerkſamkeit.

Bei einem Geſchichtsſchreiber, welcher eine ſo große Aufgabe ſich ſetzt, fragt man nothwendig nach dem politiſchen Standpuncte, aus welchem er die dargeſtellten Thatſachen behandelt, weil ſelbſt der gemäßigtſte und beſonnenſte Mann, ſobald er die Geſchichte der Zeit ſeit dem Jahre 1789 beſchreibt, nicht ganz das politiſche Syſtem zu verläugnen vermag, zu welchem er, nach ſeiner individuellen Anſicht und Ueberzeugung, ſich bekennt, ſo wenig wie eine Reformationsgeſchichte geſchrieben werden kann, ohne

Digitized by Google

daß man ihren Verfaſſer aus der Behandlung des Stoffes entweder als Katholiken, oder als Proteſtanten erkennt. Der Verf. des vorliegenden Werkes giebt den Leſern in dem Vorworte Aufſchluß über ſein politiſches Syſtem. Er bekennt ſich zu dem Grundſatze der fortſchreitenden Reformen im Staatsleben; denn durchgehends enthält ſein Werk die Nachweiſung der Unvollkommenheiten und Mängel des ältern Syſtems; mehrmals ſpricht er mit Wärme für zeitgemäße Verfaſſungen ſich aus, und gegen die Demokratie erklärt er ſich mit dem ſtärkſten Ernſte. Er ſagt ausdrücklich (S. V), und dieſe Stelle wird zugleich eine Probe ſeiner ſtyliſtiſchen Darſtellung enthalten: „Der Kampf, der in dieſen Tagen noch geführt wird, gilt nur einer andern Anordnung der höhern Staatsverhältniſſe, als ſie in dem Laufe früherer Jahrhunderte ſich geſtaltet. Das Ordnen aber iſt nicht das Zerſtören; auf das Zerſtören arbeiten aus Mißverſtand und aus Frevel nur die Demokraten hin, nicht die Welt. Sie können und werden nicht ſiegen; denn ſie ſind wider den Geiſt, der waltend und gebietend ſich zeigt in dieſem halben Jahrhunderte, deſſen Schöpfungen im Laufe deſſelben, mitten in dem großen politiſchen Kampfe, ſich zeigen auf allen Puncten, eiligern Ganges vorwärts treibend die Menſchheit auf der Bahn, auf welcher ſie zögernd früher zu wandeln ſchien, die zu dem Ziele führt, auf welchem bis in die niedere Hütte herab der rechnende Verſtand und die ruhige Vernunft die Herrſchaft führen werden über das Gemüth, auf welchem über ein gebildetes Geſchlecht, über ein Geſchlecht, das rein menſchlich fühlen und empfinden lernte von Jugend auf, weder religiöſer noch politiſcher Fanatismus Gewalt wird zu üben vermögen.“ (Ref. ſtimmt mit dem

Verf. über das Ziel überein, zu welchem die politiſche Erhebung des jüngern Europa's führen ſoll; allein er fürchtet, daß noch manches Jahrhundert vergehen wird, bis „in die niedere Hütte herab der rechnende Verſtand und die ruhige Vernunft die Herrſchaft führen werden.“ So lange die veraltete, und tief unter den Forderungen der Zeit ſtehende, Form unſers Schulweſens bleibt, kann der conſtitutionelle Sinn nicht bis „in die Hütten,“ nicht einmal in die Werkſtätten der Handwerker und Fabrikanten dringen.) Sehr gern ſtimmt übrigens Ref. dem Verf. (S. VII) bei, wenn er erklärt, Geſchichte und Erfahrung hätten gegen die Einführung der Demokratie in einen großen Staat Europa's entſchieden; auch Ref. iſt überzeugt, daß republikaniſche Staatsformen im europäiſchen Staatenſyſteme nur als Ausnahme von der Regel, und gleichſam nur ſporadiſch gelten können, wie in den Cantonen der Schweiz, auf den joniſchen Inſeln, und (Cracau eingerechnet), in den fünf freien europäiſchen Städten; auch Ref. hat in ſeinen ſtaatswiſſenſchaftlichen Werken gegen das Princip der Volksſouverainetät ſich nachdrucksvoll erklärt. Allein wenn der Verf. (S. VIII) erklärt: „die Lehre von der Souverainetät des Volkes iſt ein reiner Ungedanke;“ ſo muß ihm Ref. widerſprechen. Ein Ungedanke kann nichts anderes ſeyn, als was nicht blos der Geſchichte, ſondern ſogar den Denkgeſetzen der Logik widerſpricht. Dies iſt aber keinesweges der Fall mit dem Begriffe der „Volksſouverainetät.“ Denn abgeſehen von dem ſchillernden — uns von den Franzoſen zugekommenen — Worte der „Souverainetät“ überhaupt, zur Bezeichnung der höchſten Macht im Staate, iſt es weder gegen die Logik, noch gegen die Geſchichte, daß

Digitized by Google

dieſe höchſte Macht der Geſammtheit des Volkes einwohne. Ref. erinnert den Verf. an die ausdrücklichen Beſtimmungen deshalb in der nordamerikaniſchen Verfaſſung vom 18. Sept. 1787, in dem Bundesvertrage der Schweiz vom 7. Aug. 1815, an die Verfaſſungen der einzelnen Schweizercantone, an die Verfaſſungen der neuen amerikaniſchen Republiken, und ſelbſt, im monarchiſchen europäiſchen Staatenſyſteme, an die Verfaſſungen der Königreiche Norwegen und Belgien. — Dagegen ſtimmt Ref. dem Verf. völlig bei, wenn er (S. XII) ausſpricht: „Die, welche die Einführung repräſentativer Verfaſſungen für das Erforderniß der Zeit und der Bildung erachten, und welche in derſelben eine größere Sicherheit des Lebens und des Staates finden, haben vor Anderm zu begreifen, daß durch die Demokraten dieſes Ziel am wenigſten erreicht werden kann. Sie haben von dieſen Demokraten ſich nicht allein zu trennen, weil ſie nichts mit ihnen gemein haben; ſie haben ſie ſelbſt zu bekämpfen, weil Zerſtörung und Tyrannei in ihrem Gefolge kommen müſſen. Je ſchärfer und beſtimmter dieſe Trennung hervortritt; deſto beſſer wird es für die Welt nicht allein überhaupt, ſondern auch für das repräſentative Syſtem ſeyn." — Täuſcht Ref. ſich nicht; ſo kündigt ſich dieſe Trennung der Anhänger des Syſtems der Reformen und der Anhänger des Princips der Bewegung, das, in folgerechter Anwendung, zur Revolution führet, bereits in Frankreich und in Teutſchland — ſelbſt in mehrern teutſchen Kammern — unverkennbar an; und darf Ref. ſeiner Ahnung ſich überlaſſen, ſo wird dieſe Trennung binnen zehn Jahren zu einem förmlichen Schisma werden (ähnlich dem zwiſchen den Lutheranern und Calviniſten in der zweiten Hälfte des ſechszehnten Jahrhunderts).

Digitized by Google

Ref. erklärte bereits Einleitungsweiſe ſich über die Gründlichkeit der geſchichtlichen Darſtellung in dieſem Werke, und über den beſonnenen Geiſt, der in Hinſicht der politiſchen Urtheile in demſelben herrſcht, ſo ſchwierige Aufgaben auch im Einzelnen zu löſen waren, und in der Fortſetzung des Werkes noch zu löſen ſeyn werden. Darf er aber einige Bemerkungen ſich erlauben; ſo würde er, im Ganzen, zuvörderſt dem Werke weniger Ausdehnung wünſchen, weil — bei einer gleichmäßigen Durchführung, nach dem Maasſtabe der in den vorliegenden zwei Bänden behandelten zehn Jahre, — wenigſtens noch ſechs gleich ſtarke Bände erfordert werden, um zum Jahre **1833** zu gelangen. Dann dürfte aber das Werk für viele Käufer zu koſtſpielig werden. Weiter bemerkt Ref., daß er in der Darſtellung mehr einzelne Ruhepuncte (Zeiträume, Epochen, Capitel u. ſ. w.) und ein vollſtändiges Inhaltsverzeichniß bei jedem Theile gewünſcht hätte, weil für das Nachſchlagen einzelner Vorgänge und Ereigniſſe nicht geſorgt iſt. Endlich würde Ref. Th. **1.** S. **1 — 115** entweder ganz weggelaſſen, oder ſehr verkürzt in der Behandlung gewünſcht haben, weil das eigentliche Thema des Werkes: „der Anfang der franzöſiſchen Revolution in dem Kampfe der privilegirten Stände gegen das Königthum" erſt auf S. **115** beginnt. Ref. verkennt das viele Zweckmäßige nicht, was der Verf. in der Einleitung mit der Ueberſchrift: „vom Gange der Ereigniſſe" (von wo an? Ref.) behandelt; allein das, was wirklich zum Verſtändniſſe des angedeuteten Principienkampfes in die Einleitung gehörte, hätte, nach ſeiner Anſicht, auf höchſtens zwei Bogen geſagt werden können, ohne zu tief ins Mittelalter, und bis auf die Zeiten der Karolinger zurück zu gehen.

Digitized by Google

Wenigſtens hätte der im Mittelalter vorherrſchende Principienkampf zwiſchen geiſtlicher und weltlicher Macht, als Analogie des ſeit 1789 begonnenen Principienkampfes, etwas mehr hervorgehoben werden können.

Doch dieſe ſubjectiven Anſichten des Ref. ſollen den Werth eines Werkes nicht verkürzen, über welches Ref. bereits ſein allgemeines Urtheil abgab. Hat nun Ref. weiter oben den Verf. nach ſeinen politiſchen Anſichten eingeführt; ſo möge folgende Stelle für ſeine geſchichtliche Darſtellungsweiſe ſprechen. Ref. wählt die (etwas verkürzte) Schilderung des Miniſters Turgot (Th. 1. S. 117), obgleich Ref. nicht allen einzelnen Aeußerungen des Verfs. über dieſen ungewöhnlichen Staatsmann beitritt, der ſo hoch über ſeiner Zeit ſtand, wenn er gleich in einigen Anſichten derſelben (z. B. als Phyſiokrat) befangen war. „Als Miniſter trat er mit ſtrenger und unerſchütterlicher Redlichkeit, mit reinen Sitten und offenem Gemüthe faſt nothwendig in einen Kampf mit dem Hofe. Seine Anſichten über den Staat und deſſen Leben, wenn es vernunftgemäß ſeyn ſollte, machten ihn nicht minder zum Gegner der privilegirten Stände. Turgot war ein eifriger Freund der neuern Philoſophie, auf das Chriſtenthum legte er keinen beſondern Werth; der Clerus mit ſeinem Reichthume und mit ſeinen Freiheiten erſchien ihm als eine unnütze Laſt des Staates; das Daſeyn eines Adels ſchien ihm unverträglich mit der Vernunft, und zuletzt wollte er auf die Demokratie hinaus (? Ref.), die Rouſſeau geprediget hatte, wenn er auch nicht als Miniſter mit ihrem Vollgehalte hervorzutreten wagte. (Hätte wirklich der Miniſter Turgot die unzähligen Einſeitigkeiten und Mängel Rouſſeau's nicht erkannt; ſo war er ſeiner hohen

Stellung nicht gewachſen. Ref.) Turgot fand bei dem Antritte ſeines Amtes die Finanzen in einem wilden und ordnungsloſen Zuſtande; es war ein bedeutendes Deficit vorhanden. Sparſamkeit, erklärte daher Turgot dem Könige unverhohlen, müſſe jetzt die erſte Pflicht ſeyn, und der König ſelbſt müſſe ſeiner Güte Schranken ſetzen, und bedenken, daß die Gaben, die er unter die Hofleute vertheilen wolle, dem armen Volke abgepreßt werden müßten. Das war freilich an dem franzöſiſchen Hofe eine neue und unerhörte Lehre, eine Lehre, die den Miniſter ſogleich in Kriegsſtand faſt mit allen Umgebungen des Königs ſetzte. — Für die Zukunft wollte Turgot aber auch die reinen Einkünfte des Staates geſteigert wiſſen, was ſchon darum nöthig war, wenn an eine allmählige Abtragung der aus den Zeiten Ludwigs 14 herrührenden Staatsſchuld gedacht werden ſollte. Nicht ſofortige neue Abgaben, ſondern ihre gleiche Vertheilung, Hinwegräumung der Hinderniſſe, welche der Induſtrie und dem Wohlſtande des Volkes im Wege waren, ſollten die Kräfte des Staates in die Höhe heben. Daher bewog Turgot den König, alle Beſchränkungen des Frucht- und Weinhandels im Innern des Reiches aufzuheben, die Zünfte und die Innungen abzuſchaffen, ſo wie die Wegefrohnen. Schon dieſe Verfügungen, ſo wenig bedeutend ſie auch waren (? Ref.), hatten den heftigſten Widerſtand aufgeregt, in welchem alle Betheiligte ſich vereinigten. Die privilegirten Stände und beſonders der Clerus wurden gegen den Miniſter auf das heftigſte aufgeregt, als er deutlich von der Nothwendigkeit der Einführung der gleichen Beſteuerung redete. Alle Mittel wurden in Bewegung geſetzt, um den verhaßten Mann zu ſtürzen, der davon zu reden

Digitized by Google

gewagt hatte. Der Miniſter verdarb ſich aber bei dem Könige ſelbſt durch den Antrag, den er zur Errichtung einer neuen Adminiſtration des Reiches machte. Municipalitäten der Grundbeſitzer ſollten in den Provinzen die Abgaben vertheilen, und eine große Nationalmunicipalität, aus Deputirten der Provinzialmunicipalitäten zuſammengeſetzt, um den König ſich ſammeln. Dieſe Municipalitäten ſollten nicht entſcheidend, ſondern nur mit Vorſchlag, Rath und Bitte dem Könige zur Seite ſtehen. Aber Ludwig ſah darin Gefahr für die Autokratie, und der Miniſter ward (12. Mai 1776) ſeines Amtes entlaſſen.“

Die Leſer der „Jahrbücher“ kennen aus dieſen kurzen Bruchſtücken den Verf. des vorliegenden Buches. Sie werden ihm gern in der Schilderung der Maſſen der Begebenheiten Frankreichs in dem Zeitabſchnitte von 1789—1799 und der gleichzeitigen europäiſchen Ereigniſſe folgen, und in der großen Mehrheit ſeiner ausgeſprochenen Urtheile über hervorragende Individuen und durchgreifende Thatſachen mit ihm übereinſtimmen, zugleich aber auch der baldigen Fortſetzung des Werkes entgegen ſehen. P.

Die öffentliche Meinung. Stuttgart, 1833, Neff. 18 S. gr. 8.

Wer über die öffentliche Meinung ſchreibt, muß ſelbſt die öffentliche Meinung über ſich ertragen. Für den Verf. der vorliegenden kleinen Schrift iſt dieſe Meinung günſtig; er iſt freiſinnig, aber gemäßigt; er ſpricht ſachreich und klar; er kennt und benutzt die Geſchichte; im Ganzen gehört er zu dem wohlverſtandenen juste-milieu. Er ſchreibt aber zu aphoriſtiſch, um den wichtigen Gegenſtand zu erſchöpfen,

Digitized by Google

obgleich eben dieſe aphoriſtiſche Form vielen Leſern zuſagen wird. Allein Ref. wünſchte wohl der teutſchen Literatur ein Werk, in welchem der Charakter der öffentlichen Meinung, ihr Einfluß und ihre Wirkungen in den verſchiedenſten Zeitaltern und unter den verſchiedenſten Völkern, pragmatiſch, geiſtvoll, zugleich aber mit hinreichenden Beweisſtellen aus den gediegenſten Schriftſtellern unterſtützt, dargeſtellt würde.

Nach einer flüchtigen Andeutung, daß ſchon in der alten Welt bei dem jüdiſchen Volke, noch mehr bei Griechen, Römern und Karthagern, eine öffentliche Meinung ſtatt fand, daß ſie im Mittelalter mit der Kirchengewalt zuſammen hing, daß ſie aber erſt in der Druckerpreſſe ihr wirkſamſtes Organ fand, beleuchtet der Verf. ihre wohlthätige und nachtheilige Ankündigung in der neueſten Zeit. Er macht auf den Zwitterzuſtand (S. 5) aufmerkſam, der nicht ſelten zwiſchen der Wirklichkeit des Lebens und der öffentlichen Meinung eintritt; er gedenkt der künſtlich hervorgebrachten öffentlichen Meinung (S. 8). Er erklärt offen (S. 9), daß eine Regierung ihre Beſtimmung verfehlen würde, welche durch eine Meinung ſich lenken ließe, die die Prüfung der Gerechtigkeit nicht aushielte. In dieſem Falle komme es der Regierung zu, die öffentliche Meinung zu prüfen, zu berichtigen und ihr auch nöthigenfalls einen würdevollen Widerſtand entgegen zn ſetzen. Darin iſt Ref. mit dem Verf. einverſtanden. Allein Ref. geht weiter, und verlangt, daß jede Regierung, die auf der Höhe ihres Zeitalters ſteht, der öffentlichen Meinung ſich bemächtigen, d. h. ſie zu einem klaren Bewußtſeyn unter der Mehrzahl aller gebildeten und edlen Staatsbürgern ausprägen muß. Dann ſteht ſie an der Spitze derſelben. Ein hochgeſtellter Staatsmann des

Digitized by Google

ſüdlichen Teutſchlands ſagte dem Ref. vor wenigen Wochen: „Der Strom des Zeitalters iſt nicht aufzuhalten; das wäre vergeblich; aber Sache der Regierungen iſt es, ihn zu leiten und ihn innerhalb ſeiner Ufer zu erhalten.“ Und Ref. meint, daß dies der Endpunct aller Aufgaben der Politik für das innere Staatsleben bleibt.

Bayerns Heerzug nach Griechenland, contradictoriſch erörtert nach Grundſätzen des Rechts und der Politik. Mit Urkunden. Stuttgart, 1833, Brodhag. 71 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Die Errichtung des neuen Königsthrones in Griechenland gehört zu den wichtigſten und für die Zukunft folgenreichſten Ereigniſſen unſerer Zeit; namentlich berührte die Begründung der neuen Regentendynaſtie aus dem teutſchen Hauſe Wittelsbach zugleich unmittelbar die bayriſchen, mittelbar die teutſchen Intereſſen. Beſonders aber waren es die 3500 bayriſchen Truppen, welche zur Befeſtigung des neuen Königsthrones nach Griechenland geſendet wurden, über welche in öffentlichen Blättern für und wider geſprochen ward, ſo wie über den zwiſchen Bayern und Griechenland am 1. Nov. 1832 abgeſchloſſenen Allianzvertrag.

Die vorliegende kleine, aber mit publiciſtiſcher Haltung und in ſehr gemäßigter Darſtellung geſchriebene, Schrift bringt einige Artikel aus der Münchner Zeitung für jenen Heerzug, und einige, die Münchner Artikel beantwortende, Artikel aus der Hanauer Zeitung gegen denſelben ins größere Publicum, das nun, bei der Zuſammenſtellung dieſer vier Artikel, leichter zu einem beſtimmten Urtheile über den beſprochenen Gegenſtand gelangen kann, deſſen Wichtigkeit

vielleicht weniger im Augenblicke der Gegenwart, als in der Zukunft hervortritt.

Was der anonyme Herausgeber eigentlich beabſichtigte, wird aus ſeiner Erklärung in dem Vorworte erhellen. „Bayerns Heerzug nach Griechenland," ſagt er, „iſt zwar kein welthiſtoriſches Ereigniß, doch eine Staatsmerkwürdigkeit, welche zu ernſten Betrachtungen aus den Geſichtspuncten des Rechts und der Politik auffordert. Achtung gebieten ohne Zweifel die edlen Abſichten und Gefühle, welche durch ihn der königliche Sänger zu bethätigen ſtrebte, der dem kühnen Aufſchwunge der Hellenen zu politiſcher und ſtaatsbürgerlicher Freiheit vorlängſt mit Begeiſterung entgegen jauchzte, der für ihren Befreiungskampf reiche Gaben ſpendete, der unter ſeinen Augen griechiſche Jünglinge zu ſittlicher, gewerblicher, wiſſenſchaftlicher und volksthümlicher Tüchtigkeit heranbilden läßt, der nun ſeinen Verdienſten um Hellas die Krone dadurch aufſetzen will, daß er als Vater dem noch rohen Staate einen geliebten und liebenswürdigen Sohn in zartem Alter als Oberhaupt hingiebt, daß er als König mit demſelben in Kriegsbündniß tritt, daß er ſeinen Thron durch eine Schaar vaterländiſcher Krieger, einen anſehnlichen Beſtandtheil des bayeriſchen Contingents zu dem teutſchen Bundesheere, zu befeſtigen gedenkt." — Nach dieſer Einleitung fragt der Verf.: „Sind Bündniß und Truppenſendung vereinbar mit dem Intereſſe des bayeriſchen Staates? Iſt es das eine und die andere, in der Art, wie ſie erfolgten, mit Bayerns Staatsgrundverfaſſung, mit dem Rechte des teutſchen Bundes, mit den Grundſätzen des Völkerrechts? Entgegengeſetzte Stimmen erhoben ſich über dieſe Vor- und Hauptfragen."

Digitized by Google

Darauf gedenkt der Verf. der von ihm aufgenommenen Artikel aus der Münchner und Hanauer Zeitung. Eine amtliche Vertheidigung der, von Bayern angenommenen, Maasregeln ward zuerſt verſucht in der Münchner polit. Zeitung vom 30. Oct. 1832; ſie rief eine Gegenrede hervor in der Hanauer Zeitung vom 6. Nov. Darauf folgte eine Widerrede in der Münchner vom 16. Nov.; dann eine Beleuchtung in der Hanauer vom 25. Nov. Nach einiger Ruhe ward der Redewechſel erneuert in der Münchner vom 7. Jan. 1833, und durch eine Erwiederung in der Hanauer vom 27. und 28. Jan., alſo bis zur Quadruplik. Der Herausgeber fügt hinzu: „Hiermit möchte die Sache zur Spruchreife gebracht ſeyn.“

Dem Vorworte folgen nun in der vorliegenden Schrift dieſe Wechſelerklärungen nach ihrer Zeitfolge, damit das urtheilsfähige Publicum ſelbſt über das Für und Wider entſcheiden könne. Angehängt ſind die Staatsverträge vom 7. Mai und 1. Nov. 1832, und das königliche Decret vom 5. Oct. 1832 wegen der Ernennung einer Regentſchaft in Griechenland.

Die Hauptfragen, um welche es ſich handelt, und welche in den Wechſelſchriften für und wider beſprochen werden, dürften folgende ſeyn: ob die bayriſche Regierung berechtigt war, ohne Zuſtimmung der Ständeverſammlung, ein auf dem Wege der landesverfaſſungsmäßigen Militairconſcription gebildetes und auf Staatskoſten erhaltenes Truppencorps nach Griechenland, zum Dienſte dieſes Staates, zu ſenden? Die Gegenrede bemerkt, daß, nach der bayriſchen Verfaſſung, die Bayern in militäriſcher Hinſicht zu mehr nicht verpflichtet ſind, als zur Vertheidigung ihres Vater-

Digitized by Google

landes mitzuwirken; daß alſo die Verfaſſung nicht wolle, daß die Bayern zur Vertheidigung eines fremden Staates mitwirken ſollen, zumal des griechiſchen, vom Bayerlande ſo fern, dem bayriſchen directen Landesintereſſe ſo fremd, wie irgend einer der civiliſirten Welt. Eben ſo wenig habe der König ſich verpflichtet, ein bayriſches, auf dem Wege der verfaſſungsmäßigen Conſcription gebildetes, aus der bayriſchen Staatscaſſe ausgerüſtetes Truppencorps nach Griechenland zu ſenden. „Unter verfaſſungsmäßiger Mitwirkung des bayriſchen verantwortlichen Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten hätte ein ſolcher Tractat, ſo wie der Allianztractat, nicht geſchloſſen werden können." — Weiter erinnert der Opponent, daß der künftige Handelsverkehr zwiſchen Bayern und Griechenland für das erſte nie von Bedeutung ſeyn werde, und daß Griechenland ſchwerlich die Schuld der Dankbarkeit an Bayern entrichten dürfte. In Hinſicht aber auf Griechenland ſagt (S. 28) der Hanauer Opponent: „Mißlich ſtehet es um einen Königsthron, den der darauf Berufene, ſelbſt noch minderjährig, der Nationalſprache und Religion fremd, unter dem Schutze mitgebrachter fremder Bajonette erbauen und befeſtigen ſoll, alſo ohne volles Vertrauen auf den Willen des Volkes und deſſen eigene Waffenmacht." Weiter bemerkt der Opponent (S. 41): daß in dem Vertrage vom 7. Mai 1832, welchen Frankreich, England und Rußland unterzeichneten, dieſe Mächte nicht zur Sendung bayriſcher Truppen nach Griechenland, ſondern nur auf Geſtattung von Truppenwerbung in Bayern für Griechenland, und einzig auf deſſen Koſten, ſich verpflichtet hätten. Ferner erinnert derſelbe (S. 43), in Betreff des am 1. Nov. 1832

zwiſchen Bayern und Griechenland, mit deſſen Regentſchaft, abgeſchloſſenen Allianztractats: „Unerörtert mag hier bleiben, ob die Regentſchaft ſchon während ihrer Anweſenheit in München, vor Inauguration in dem noch fortwährend in Anarchie verſunkenen Lande, vor ihrer Beſitznahme von der Regierung in Griechenland und deren Anerkennung durch die Nation, mithin ſchon in der Zeit ihrer idealen Regierung, ſo zu ſagen in ihrem politiſchen Brautſtande, zur Ausübung des völkerrechtlichen Vertragsrechtes ermächtigt geweſen ſey?" — Endlich wirſt der Opponent ſeinen Blick auf die finanziellen Kräfte Griechenlands. Er macht (S. 51) eine Mittheilung, die dem Ref. bis jetzt unbekannt war. „Das, unſers Wiſſens, zur öffentlichen Kunde nicht gelangte, dem Congreſſe zu Argos vorgelegte, Budget für 1829 berechnete das geſammte ordentliche und eigentliche Staatseinkommen auf mehr nicht, als 2,846,656 franz. Francs, den Staatsbedarf hingegen (obgleich darin keine Civilliſte vorkommt, und Capodiſtrias keine Staatsbeſoldung annahm,) zu 8,539,555 Francs! Von den beiden, zu London 1824 und 1825 für Hellas eröffneten, Anleihen, zuſammen 2,800,000 Pf. Sterling zu 5%, wurden ſeit mehrern Jahren weder Zinſen noch Capitalrückzahlungen geleiſtet, und ſchon darum konnte die neue ebendaſelbſt, in Folge des Tractats vom 7. Mai 1832, eröffnete fünfprocentige Anleihe zu 600,000 Pf. Sterling bis jetzt noch nicht den gehofften Fortgang gewinnen; ſie darf auch eben wegen jener Zahlungsſtockungen in der Londoner Börſenliſte nicht notiret werden. In Betracht jener kundbaren Finanznoth, ward in dem Londoner Tractate vom 7. Mai ſtipulirt, daß nicht nur König Otto ſeine bayriſchen Apanagen vollſtändig fortbe-

Digitized by Google

ziehen, ſondern auch, daß deſſen königlicher Herr Vater ihn, ſo viel in ſeinem Vermögen ſtehe, unterſtützen ſolle, bis Hellas ihm ein genügendes Einkommen zu gewähren im Stande ſeyn werde."

Die Nachſchrift des Herausgebers (S. 53) ſchildert den innern Zuſtand Griechenlands, unmittelbar vor der Ankunft des jungen Königs und der Regentſchaft, nichts weniger als erfreulich. Der Herausgeber entlehnte dabei ſeine Nachrichten aus der Gazetta privilegiata di Milano; aus Galignani's Messenger; aus the Globe; aus dem Nouvelliste, und aus der zu Corfu in neugriechiſcher und italieniſcher Sprache erſcheinenden Gazetta degli stati uniti delle Isole Jonie. Er berichtet, daß, in Hinſicht der innern Sicherheit und Ordnung, es nur durch franzöſiſche Bajonette möglich ward, und daß es „für etwas Außerordentliches galt," von Nauplia (dem Sitze der Regierung) bis nach Argos (ungefähr eine teutſche Meile) ſich begeben zu können, ohne Gefahr ermordet oder geplündert zu werden! — Da lauten freilich die Berichte in der Allgemeinen Zeitung, ſeit der Ankunft des Königs und der Regentſchaft in Griechenland, ganz anders!

Reiſe über England und Portugal nach Braſilien und den vereinigten Staaten des la-Plata-Stromes während den Jahren (der Jahre) 1823 bis 1827, von J. Fr. von Weech, vormals Officier in k. b. Dienſten. Zweiter Theil. München, 1831. Auer. VIII u. 293 S. gr. 8. Dritter Theil. VIII u. 230 S. gr. 8.

Ref. gedachte des erſten Theiles dieſes, in vielfacher

Beziehung ſehr intereſſanten, Werkes in den „Jahrbüchern“ (1832. Th. 2. S. 87) mit der gehörigen Anerkennung. Der Verf. berichtet einfach aus eigener Anſchauung und Erfahrung, und man lernt in ihm den Mann kennen, der richtig ſieht und urtheilt, der aber auch zugleich das Gepränge äſthetiſcher Floskeln verſchmähet, womit ſo viele in neuerer Zeit den Reiſebeſchreibungen ein größeres Relief geben wollen.

Der zweite Theil beginnt mit der Fortſetzung der, am Schluſſe des erſten Theiles abgebrochenen, Schilderung von Rio Janeiro. Dann folgt die Reiſe in die Provinz Minas = Geraes. Sie iſt lehrreich und unterhaltend zugleich. Ref. hebt aus den Einzelnheiten hervor: Beſuch einer Zuckerpflanzung; Goldwäſchereien am Paraibuna; Beiſpiel der Tyrannei des ehemaligen Colonialſyſtems; Beſuch einiger Goldbergwerke; und die vielen treffenden Urtheile des Verfs. über die Bewohner, ihre Cultur und Sitten, ſo wie über die Thierwelt und die mannigfaltig ſchattirte Naturwelt.

Im dritten Theile erzählt der Verf. ſeine kurze Niederlaſſung in Braſilien, worauf er den Entſchluß faßte, nach Buenos Ayres zu reiſen. Durch die Vermittelung der Teutſchen in dieſer Stadt lernte er dieſelbe und die Umgegend genauer kennen. Darauf ſchildert er den Ausbruch des Krieges zwiſchen der la = Plata Republik und Braſilien, und ſeine übernommene Pachtung einer Inſel. Wiederhohlte Krankheitsanfälle veranlaßten ihn zur Rückkehr nach Europa. Auf dieſer beſuchte er die Inſel Terceira, und verbreitet ſodann ſeine Darſtellung über die azoriſchen Inſeln. Von da ſegelte er nach Hamburg, machte einzelne Abſtecher im Holſteiniſchen, und kehrte durch Hannover, Heſſen, Baden und Würtemberg nach München zurück. — Ref. darf ver-

Digitized by Google

ſichern, daß Leſer mit ſehr verſchiedenen Anſprüchen an eine Reiſebeſchreibung in der vorliegenden, wegen der großen Mannigfaltigkeit der geſchilderten Gegenſtände, Befriedigung finden werden. — Nur Einiges, was zunächſt den politiſchen Intereſſen zugehört, entlehnt Ref. dem zweiten Theile. So erzählt der Verf. die Entſtehung der Verfaſſung Braſiliens im Jahre 1823 (Th. 2. S. 60 ff.). „Um das Mißtrauen des braſilianiſchen Volkes gegen die politiſchen Abſichten der Regierung zu heben, ſahen der Kaiſer und ſeine vertrauteſten Rathgeber ſich genöthigt, die Vertreter ſämmtlicher Provinzen Braſiliens nach der Hauptſtadt zu berufen, und ihnen den Entwurf zu einer Verfaſſung für das neue Kaiſerreich zur Berathung vorzulegen. Die Verhandlungen wurden öffentlich in einem zur kaiſerlichen Reſidenz gehörigen Saale gehalten, der ſchön und zweckmäßig verziert war. Das Volk hatte freien Zutritt auf den Gallerieen, welche ſtets mit Wißbegierigen überfüllt waren (folglich anders, als in manchen Städten Teutſchlands). Allein auch derjenige fand hier volle Befriedigung, der keinen entſchiedenen Antheil an den politiſchen Angelegenheiten des Landes nahm, und welchen Neugierde allein auf die Gallerie führte. Die Generalverſammlung der braſilianiſchen Abgeordneten bot einen höchſt intereſſanten Anblick dar. Die den Portugieſen angebohrne Würde in allen ihren Bewegungen, und die Gabe, in einer Sprache, die ſchon vor 300 Jahren in ihrer vollen Ausbildung ſtand, ſich höchſt beredt auszudrücken, iſt auf ihre amerikaniſchen Abkömmlinge übergegangen. Unter den 73 Abgeordneten der 19 Provinzen des ungeheuern Reiches war daher nicht Einer, welcher der wichtigen

Digitized by Google

Stelle, die er bekleidete, nicht vollkommen gewachſen ſchien. Das Volk, welches, wenn Intriguen und Umtriebe keinen Einfluß auf ſeine Geſinnungen ausüben können, allenthalben ſeine Vertreter mit trefflichem Tacte zu wählen verſtehet, hatte größtentheils Männer hieher geſendet, welche in ganz unabhängigen Verhältniſſen weder Gunſtbezeugungen von der Regierung zu ſuchen hatten, noch den mächtigen Einfluß, welchen höhere Beamte durch ihre Untergeordneten in einem kleinen Lande ausüben, befürchten durften. Obwohl für die perſönlichen Fähigkeiten des Kaiſers ſehr eingenommen und ihm aufrichtig ergeben, betrachteten ſie ihn doch als den Mann der Volkswahl, und hielten den gegenwärtigen Augenblick für den allein günſtigen, dem Volke ſeine heiligſten Rechte zu ſichern, und der Willkühr Schranken zu ſetzen." Der Verf. erzählt darauf, wie der Kaiſer und ſeine Miniſter zum kräftigen Widerſtande gegen die Verſammlung ſich rüſteten, und wie er eine bedeutende Militairmacht in der Nähe des kaiſerlichen Palaſtes verſammelte, ſelbſt in den Waffen übte, und den Sold der Officiere und Gemeinen erhöhte, und berichtet (S. 259) über die gewaltſame Auflöſung dieſen Verſammlung von Deputirten. Die Verſammlungr weigerte ſich nämlich, dem Verlangen des Kaiſers nachzukommen, eine bedeutende Anzahl demagogiſcher Deputirten auszuſtoßen, und erließ, im Vertrauen auf ihre Stärke, ein Decret, welches die Entfernung der fremden Truppen bis auf 10 Stunden von der Hauptſtadt befahl, und die Sitzung für permanent erklärte. „Wiederhohlte Botſchaften des Kaiſers," berichtet der Verf., „begehrten die freiwillige Auflöſung der Verſammlung, und fanden dieſelbe Wider-

Digitized by Google

ſetzlichkeit. Hierauf ſetzte ſich der Kaiſer an die Spitze eines Infanteriebataillons, dem zwei Kanonen folgten, zog, ohne von dem Volke gehindert zu werden, durch die Stadt, umringte das Ständehaus, und überſandte dem Präſidenten der Verſammlung den Befehl, die Deputirten auf der Stelle zu verabſchieden. — In dieſem gefährlichen Augenblicke behauptete die conſtituirende Verſammlung ihre ganze Würde. Als das kaiſerliche Decret derſelben mitgetheilt ward, befahl der Präſident, es in die Regiſter einzutragen. Es ward eine feierliche Proteſtation gegen dieſes willkührliche und geſetzwidrige Verfahren abgeſtimmt und in die Protocolle der Verſammlung eingetragen, und dann erſt erklärte dieſe ſich für geſchloſſen. Als ſie den Saal verließ, wurden die Brüder Andrada und verſchiedene andere Deputirte verhaftet, und mehrere derſelben auf die roheſte Weiſe gemißhandelt. Nach dieſem Siege ſteckten die Truppen Kaffeezweige auf ihre Kopfbedeckung, und zogen triumphirend, den Kaiſer an ihrer Spitze, durch die Stadt nach dem Lager von St. Criſtovao. Die daſelbſt wohnenden Portugieſen brachten dem abſoluten Kaiſer ein „Viva," und die Stadt war drei Tage hinter einander beleuchtet. Die Gefahr ſchien für einen Augenblick von dem Haupte des Kaiſers entfernt. Da man jedoch mit Recht befürchten mußte, daß die, nach allen Theilen des Reiches ſich zerſtreuenden, Deputirten Unzufriedenheit unter dem Volke verbreiten und ihre Worte und Klagen einen nur zu fruchtbaren Boden finden würden; ſo beeilte ſich der Kaiſer, eine neue Verſammlung der Abgeordneten einzuberufen, um dieſen eine modificirte Verfaſſung vorzulegen. Die große Entfernung der Provinzen von der Kaiſerſtadt und das

Digitized by Google

Mißtrauen gegen die Regierung war jedoch Urſache, daß die Deputirten nur in geringer Zahl ſich einfanden. Man eröffnete daher in allen Städten des Reiches Regiſter, um über die Annahme der Verfaſſung abzuſtimmen, worauf dieſe den 11. Dec. dem Senate der Kammer von Rio de Janeiro vorgelegt, von den Miniſtern und dem Staatsrathe unterzeichnet, und den 25. März 1824 von dem Kaiſer feierlich beſchworen ward.“

Ref. hob abſichtlich dieſe Stelle aus, weil ſie erklärbar macht, weshalb der Kaiſer ſpäter den Thron Braſiliens verlaſſen mußte, und weil ſie lehrreich an Andeutungen für den Fall iſt, wenn, in dem gegenwärtigen Augenblicke, die Sache der Pedriſten in Portugal ſiegen ſollte. Denn ſo wahrſcheinlich Dom Pedro ſeinem Bruder Miguel an geiſtiger Kraft überlegen iſt; ſo erhellt doch Mangel an Umſicht und Hang zur Willkühr aus allem, was der Verf. in ſeinem Werke über den Exkaiſer berichtet. Beſonders tritt die Selbſttäuſchung des Kaiſers hervor, durch portugieſiſche Truppen die Braſilianer niederhalten zu wollen. Die ſpätern Ereigniſſe haben gezeigt, zu welcher Höhe der Haß der Braſilianer gegen die Portugieſen geſtiegen war.

Zum Schluſſe dieſer Anzeige ſtehe noch des Verfs. Urtheil über des Kaiſers älteſte Tochter, die zur Königin von Portugal beſtimmte Dona Maria da Gloria (geb. den 4. April 1819). „Von den kaiſerlichen Kindern verſpricht die älteſte, Dona Maria, ſehr ſchön zu werden; ſie trägt die Züge ihres kaiſerlichen Vaters, und hat die blauen Augen und die blonden Haare ihrer Mutter. Die geiſtigen Anlagen dieſer vielverſprechenden Prinzeſſin ſollen mit den glänzenden Eigenſchaften ihres Körpers übereinſtimmen.“

Digitized by Google

Und dieſe Prinzeſſin ward dem Dom Miguel zur Gemahlin beſtimmt!

Worüber ſtreitet man jetzt? Auszug aus einer Rede, gehalten von dem ſchwed. Biſchoffe Dr. Eſaias Tegnér zu Werió. Hannover, 1832, Hahn'ſche Hofbuchhandlung. 20 S. 8.

Die ſchwediſche Literatur iſt, in der Regel, den Teutſchen zu wenig bekannt, als daß nicht eine Uebertragung dieſer, von dem Biſchoffe Tegnér auf der Karls-Univerſität zu Lund gehaltenen, Rede in Teutſchland willkommen ſeyn müßte. Man befürchte übrigens nicht, daß der Biſchoff in dieſer Rede zunächſt das Intereſſe des geiſtlichen Standes berückſichtigt hätte; ſein geiſtiger Horizont iſt nicht ſo beſchränkt. Vielmehr umſchließt er, in gedrängter Darſtellung, den ganzen politiſchen Charakter unſers Zeitalters, und gehört zu den freimüthigen Männern, welche die rechte Mitte zwiſchen den Extremen halten, und alſo zu dem Syſteme der Reformen ſich bekennen, das gleich weit abliegt von Revolution und Reaction. — Einige Stellen mögen dies belegen.

„Was iſt es denn hauptſächlich, worüber man zur Zeit in Europa Zwiſt führt? Welches ſind die ſogenannten neuen Lehren, die conſtitutionellen Sätze, die man ſo eifrig beſtreitet? — Nun, wenigſtens bei den Beſſern, bei den mehr Beſonnenen, keine andern, als dieſe: nämlich, daß alle Macht nicht urſprünglich von dem Regenten allein ausgehe, — was die Grundlage des Despotismus iſt; eben ſo wenig vom Volke allein, — was die Grundlage der Anarchie iſt; ſondern von der Vereinigung beider, worin

eigentlich der Staat beſteht. Alſo, daß das Volk, nach ſeinem Antheile an der Staatsgewalt, Recht habe, Rechenſchaft zu fordern von dem Regenten, der ſonach ſelbſt; oder durch ſeine Rathgeber, nicht blos vor Gott, ſondern auch vor Menſchen verantwortlich iſt; daß das Geſetz, welches den allgemeinen Willen ausſpricht, die höchſte Majeſtät im Staate ſey, vor welcher Alle gleich ſeyn müſſen; daß das Gemeinweſen keine andern Anſprüche und Vorrechte anerkennen könne, als die, welche ſich entweder auf perſönliche Verdienſte, oder auf natürliche und für die Aufrechthaltung der Ordnung in der bürgerlichen Geſellſchaft nothwendigen Unterſchiede gründen; daß der Staat eines jeden äußeres Vermögen beſchützen müſſe, woraus hervorgehet, daß das Volk ſich ſelbſt beſchützt; daß er auch eines jeden inneres Vermögen beſchützen müſſe, woraus folgt, daß der Mitbürger das Recht hat, entweder ſelbſt, oder durch ſeine Bevollmächtigten, ſeine Ueberzeugung über den Gang der allgemeinen Angelegenheiten zu äußern." — S. 7: „Der größte Fehler der Revolution war, daß ſie zu viel auf die abſtracte Klarheit ihrer Lehren rechnete, und zu wenig das geſchichtliche Element im Staate ins Auge faßte. Man ſchafft die Welt und tauſendjährige Einrichtungen nicht mit einer bloßen Theorie um, wäre ſie auch noch ſo faßlich; das Abſtracte muß überall dem Concreten weichen, das Gedachte dem Beſtehenden, die Speculation der Wirklichkeit." — S. 13: „Die Fabel erzählt uns von Pelias Töchtern, welche mit einem Male ihren betagten Vater dadurch verjüngen wollten, daß ſie junges Blut in ſeine Adern zapften. Die natürliche Folge war, daß das alte Blut ihm verrann, und das junge nicht

Stand halten wollte. So iſt es auch mit dem Staatskörper. Das neuere Beſſere muß allmählig in deſſen Blutmaſſe hineingehen, und nach und nach die ungeſunden Säfte verdrängen. Das Volk muß zu den neuen Formen erzogen werden, ſo wie es im Laufe der Jahrhunderte zu den alten erzogen worden iſt." — S. 14 erklärt ſich der Redner über die Anſtrengungen der Reaction, das ins Staatsleben eingetretene Neue wieder zu vernichten. „Gerade die Hoffnung der Zukunft iſt es, die man hier und da in der Wiege zu morden ſucht. Man braucht alle Mißgriffe, alle Uebereilungen und Ausſchweifungen, welche von einer Kriſis, wie diejenige iſt, die wir erlebt haben, unzertrennlich ſind; man feiert wie einen Sieg jedes Zeichen rückkehrender Barbarei; man eifert für das Alte, nicht um es beizubehalten, bis das Neue und Beſſere ſich entwickeln und befeſtigen könne, ſondern um dieſes ganz und gar zu verdrängen. Ein verſchimmeltes Geſchlecht iſt aus der Erde gekrochen, und zeigt der erſtaunten Welt Anſprüche und Vorurtheile, die man längſt in den Familiengrüften für vermodert hielt. Wir hören wieder Lehren, von denen man geglaubt hat, daß jede Menſchenzunge in dem gebildeten Europa ſich derſelben längſt entwöhnt hätte."

Und nun noch der troſtvolle Schluß der Rede (S. 17): „Es iſt vielleicht ein Glück für die Menſchheit, daß die beiden Gegenſätze einander ſo nahe geſtellt ſind, und daß man beides, die Ausſchweifungen der alten und der neuen Zeit, mit einem einzigen Blicke überſehen kann; es iſt vielleicht von Nutzen, daß die Denkweiſen ſich gegenſeitig reiben, und abſchleifen, was auf beiden Seiten uneben iſt. Alle Harmonie, alle Bildung geht vom Streite aus, ſo-

wohl in der Natur, als im Staate. Wenn die Elemente ausgekämpft haben; dann klärt ſich das Himmelsgewölbe auf; — und der Menſchenſinn klärt ſich auf, nachdem ſeine Donnerwetter zuſammen geſchlagen und ſich entladen haben. Dann kommt die Partei der Gemäßigten auf, oder richtiger, ſie findet ſich ſchon, wiewohl zerſtreut, in allen Ländern, und gewinnt mit jedem Tage mehr Raum. Es liegt aber in der Natur der Sache, daß dieſe Partei von den beiden äußerſten Factionen der Lauheit beſchuldigt wird; denn nicht blos auf dem Erdballe, ſondern auch im Menſchenſinne kühlt es ſich am ſpäteſten an den Polen ab. Die Gemäßigten erkennen die abſtracte Wahrheit der ſogenannten neuen und conſtitutionellen Lehren; aber ſie überſehen darum das Gewicht nicht, was die alten durch ihren hiſtoriſchen Urſprung haben. Sie glauben, daß die erſtern noch zu wenig hiſtoriſchen Kern, und die letztern zu wenig hiſtoriſches Leben haben. Aber ſie glauben zugleich, daß das Neue zu kraftvoll iſt, um zurückgetrieben, und daß das Alte zu ſehr eingewurzelt iſt, um ſogleich vertilgt werden zu können. Sie glauben, daß der Streit zu wichtig iſt, als daß er mit dem Untergange eines der beiden Theile ſich ſchließen müſſe, und daß ein billiger Vergleich das Einzige iſt, was die Ruhe der Welt und Europa's Bildung retten kann. Wir leben, denken ſie, in einer Uebergangsperiode; die gegenwärtige Zeit muß ſich mit einſtweiligen Maasregeln begnügen; das Baugerüſt wird ſchon fallen, wenn das Haus in ſeinem Innern fertig iſt.“

Die „Jahrbücher“ bekannten ſich, ſeit ihrem Entſtehen, zu dieſem vermittelnden Syſteme; es gehörte

Digitized by Google

daher eine Stimme in dieſelben, welche jenſeits des baltiſchen Meeres dieſelben Grundſätze ausſpricht. Allein die Biſchöffe des brittiſchen Oberhauſes ſcheinen nicht im Geiſte ihres ſchwediſchen Collegen ſprechen und handeln zu wollen!

Ueber Credit- und Hülfs-Caſſen, namentlich zur Beförderung der Ablöſung von Grundlaſten durch Capitalzahlung, mit beſonderer Berückſichtigung des Königreiches Hannover, vom Amtsaſſeſſor Fr. von Reden, b. R. Dr., Abgeordneten zur allgemeinen Ständeverſammlung. Hannover, 1833, Hahnſche Hofbuchhandlung. 32 S. gr. 8.

Die kleine Schrift verdient volle Beherzigung, obgleich Ref. über die Ausführbarkeit der gethanen Vorſchläge in Hinſicht auf das Königreich Hannover kein Urtheil ſich erlauben darf.

Der Verf. gehet von der Thatſache aus, daß zu verſchiedenen Zeiten Ereigniſſe, welche den Werth des Grundbeſitzes tief und dauernd drückten (wie z. B. Krieg und mehrjährige ſehr niedrige Kornpreiſe), die Bildung von Vereinen und Errichtung von Caſſen veranlaßten, deren Zweck war, dem geſunkenen Wohlſtande der Grundeigenthümer wieder aufzuhelfen, dem Ackerbaue und der Landwirthſchaft die nöthigen Capitalien auf eine wohlfeile Weiſe zuzuwenden, deren allmähligen Wiederabtrag zu veranlaſſen, und die Schuldner gegen Verlegenheiten zu ſichern. Der Verf. zählt 16 ſolcher Anſtalten auf.

Dann gehet der Verf. auf einige, in der neueſten Zeit entſtandene, ähnliche Anſtalten über, welche vorzugsweiſe die Beförderung der Befreiung des Grundeigenthums von

Digitized by Google

den auf demſelben ruhenden Laſten zum Gegenſtande haben, und Folge der Ablöſungsgeſetze waren. Dahin gehört die, durch Verordnung vom 17. März 1832 für das Königreich Sachſen geſchehene, Errichtung einer Landrentenbank, deren Bedingungen im Einzelnen aufgeführt werden, ſo wie das Geſetz vom 23. Juni 1832, die Errichtung einer Landescreditcaſſe für Churheſſen betreffend. Auch hiervon giebt der Verf. einen ſummariſchen Ueberblick.

Darauf wendet ſich der Verf. zu Hannover. Er ſagt: „Es kommt in Betracht, daß man in Sachſen den Zweck durch Aufopferung von Seiten der Berechtigten, in Heſſen durch Opfer von Seiten des Staates erreichen will. Der erſtern Methode dürften bei uns (in Hannover) unüberſteigliche Schwierigkeiten entgegen ſtehen, daher die Frage über die Gerechtigkeit eines ſolchen Verfahrens unerörtert bleiben kann. Den Weg zu betreten aber, auf welchem Churheſſen vorangegangen iſt; das muß bei dem jetzt noch durchaus ungewiſſen Stande unſerer Finanzangelegenheiten höchſt bedenklich erſcheinen.“ Der Verf. erinnert, daß erſt in Zukunft ſich ergeben dürfte, ob von Seiten des Staates direct etwas zur Förderung jener Ablöſungen geſchehen könne. Er glaubt aber, daß auch, ohne derartige Schritte, es Mittel gebe, welche zu dem obigen Zwecke genügen, und er findet dieſe Mittel in der Errichtung einer oder mehrerer Hülfscaſſen zur Erleichterung der Ablöſung von Grundlaſten, in Gemäßheit des Geſetzes vom 10. Nov. 1831 und der zu erwartenden Ablöſungsordnung.

Der Verf. legte bereits am 14. Nov. 1832 den Ent-

Digitized by Google

wurf zu Statuten für ſolche Einrichtungen der erſten Kammer der Hannoverſchen Ständeverſammlung vor; auch ward zu deſſen Prüfung eine Commiſſion ernannt; ſie konnte aber, wegen anderer dringender Geſchäftsgegenſtände, ihre Arbeiten nicht vollenden. Dieſen Entwurf, doch in etwas veränderter Geſtalt, übergiebt nun der Verf. der Oeffentlichkeit in 76 §§., und Ref. wünſcht, daß er ſorgfältig im Einzelnen von ſachkundigen und unbefangenen Männern geprüft werde.

Wien, wie es iſt. Ein Gemälde der Kaiſerſtadt und ihrer nächſten Umgebungen, in Beziehung auf Topographie, Statiſtik und geſelliges Leben, mit beſonderer Berückſichtigung wiſſenſchaftlicher Anſtalten und Sammlungen, nach authentiſchen Quellen dargeſtellt von A. Schmidl. Mit einem Plane der Stadt und Vorſtädte. Wien, 1833, Gerold. XX u. 345 S. 12.

Daß die Hauptſtadt des öſtreichiſchen Kaiſerthums für die Reiſenden, die ſie beſuchen, eines glaubwürdigen, ſachkundigen und die möglichſte Vollſtändigkeit berückſichtigenden Führers bedurfte, iſt außer Zweifel; beſonders weil in älterer und neuerer Zeit mehrere Reiſebeſchreiber, welche über dieſe Stadt berichteten, großer Sünden ſich ſchuldig machten, obgleich ſelbſt die unwahrſten und ſchielendſten Nachrichten der Ausländer über die Bewohner Wiens auf die wohlwollende und gaſtfreundliche Aufnahme jener von dieſen bis jetzt keinen nachtheiligen Einfluß äußerte.

Der Verf. der vorliegenden Schrift, die für den gegenwärtigen Augenblick gewiß Alles leiſtete, was ein Reiſender, der Wien beſucht, von einem inſtructiven Ortsführer

Digitized by Google

erwarten kann, nennt in der Vorrede die meiſten der Schriftſteller, welche, ſeit Nicolai's Zeit, nachtheilig oder günſtig über Wien berichteten. Unter den letztern wird namentlich Rochlitz ausgezeichnet. Zugleich enthält aber auch die Vorrede die große Zahl der achtbaren Männer in Wien, welche über einzelne Anſtalten und Sammlungen dem Verf. die ſicherſte und beglaubigtſte Auskunft gaben. Doch bemerkt der Verf. (S. VIII) ſelbſt, daß es ihm nicht ſowohl um eine vollſtändige Beſchreibung zu thun war, ſondern vorzüglich „um eine bisher noch nicht gegebene Darſtellung der innern Einrichtung der Wiener Inſtitute, ſo wie um das Hervorheben des Eigenthümlichen." Kurz, er wollte überhaupt ein Bild liefern von Wien, wie es iſt! Zugleich wollte er alles wirklich in dem Stande darſtellen, in welchem es gegenwärtig beſteht; auch führte er in den Noten alle ihm bekannt gewordene gedruckte Quellen an, in welchen weitere Ausführungen der im Texte beſprochenen Gegenſtände ſich finden.

Ueber die Vollſtändigkeit und Reichhaltigkeit der Schrift werden die Leſer der „Jahrbücher" ſelbſt urtheilen, wenn Ref. ſie zuerſt mit der Ueberſicht des Inhalts bekannt macht, und dann einzelne Angaben und Mittheilungen hinzufügt.

In der Einleitung handelt der Verf. von der Stadt und ihren Vorſtädten im Allgemeinen; und ſtellt eine kurze Charakteriſtik des Wieners überhaupt auf. — Die Schilderung der Sehenswürdigkeiten vertheilt der Verf. in zwölf Abſchnitte. 1) Kunſt und Alterthum in Gebäuden. Kirchen (aus dem Mittelalter und aus der neuern Zeit). Paläſte. Oeffentliche Denkmäler. 2) **Unterrichtsanſtalten und Sammlungen.**

Digitized by Google

Das Schulweſen (Trivialſchulen. Hauptſchulen. Hauptſchulen mit 4 Claſſen). Gymnaſien. Die Univerſität (Vorleſungen und Frequenz. Inſtitute und Sammlungen, welche mit der Univerſität in Verbindung ſtehen). Beſondere Inſtitute. Erziehungsanſtalten. 3) Wiſſenſchaftliche Anſtalten. Bibliotheken. Buchhandel und Journaliſtik. Naturwiſſenſchaftliche Sammlungen. Botaniſche Gärten. Hiſtoriſche Sammlungen. 4) Artiſtiſche Anſtalten und Sammlungen. Gemälde. Kupferſtiche. Muſik. Theater. 5) Anſtalten und Sammlungen für Technik und Handel. 6) Anſtalten für öffentliche Sicherheit und Ordnung. Polizei. Magiſtrat und Bürgermilitair. Garniſon. Straf- und Beſſerungsanſtalten. 7) Sanitätsanſtalten. 8) Wohlthätigkeitsanſtalten. 9) Anſtalten für Bequemlichkeit. Geſchäftscanzleien. Bäder. Anſtalten für den Verkehr. Fahren und Reiten. Briefverkehr. Frachtverkehr. Gaſt- und Kaffeehäuſer. 10) Geſelliges Leben. Feſte. Feierlichkeiten. Mit Rückſicht auf die vier Jahreszeiten. 11) Wiens Umgebungen. 12) Namen- und Sachregiſter, mit genauer Angabe aller Oertlichkeiten, als Wegweiſer für die Fremden.

Einzelne Mittheilungen aus dem Inhalte des Buches werden für die Brauchbarkeit deſſelben beſſer ſprechen, als ein blos im Allgemeinen gehaltenes Lob. — Die Bevölkerung Wiens betrug im Jahre 1831, mit Einſchluß der Fremden und der Garniſon, in 8037 Häuſern 320,123 Einwohner; darunter 733 Geiſtliche, 3821 Adliche, 4655 Beamte und Honoratioren, 9094 Gewerbsleute und Künſtler, und 49,442 Fremde aus den Provinzen und dem Aus-

lande. — Es fanden ſich 6066 Pferde, 86 Ochſen, 1320 Kühe, und — über 20,000 Hunde!

Für die Einfachheit des kaiſerlichen Hofes werden folgende Thatſachen (S. 13) ſprechen. Keine Garde-Legionen bewachen den öſtreichiſchen Kaiſer. Die Garden, kaum 300 Mann ſtark, ſind mehr Verſorgungsinſtitute für ausgezeichnete Krieger; die ungariſche Leibgarde iſt ſogar eine Bildungsanſtalt für junge Adliche, mit Lehrern verſehen. Die 200 Mann der Hofburgwache, aus Veteranen, mit der Tapferkeits-Medaille beſtehend, ſind nur beſtimmt, in den äußern Gängen der Burg und in den Hofgärten — ohne Gewehre — Ordnung zu erhalten. Der Kaiſer giebt an jedem Donnerſtage vom früheſten Morgen an öffentliche Audienz, wo der geringſte ſeiner Unterthanen Zutritt zu ihm hat. Aller Kleiderzwang, alles Ceremoniell iſt dabei verbannt. Im erſten Vorzimmer ein Trabant und der Thürhüter; vor der Thüre des Kaiſers ein teutſcher und ein ungariſcher Gardiſt, der Kammerdiener und der dienſtthuende Kammerherr. So empfängt der Kaiſer nicht ſelten über 300 Bittſchriften; 20—30 Individuen treten zugleich in den Saal, der Monarch gehet von einem zum andern, nimmt die Schriften ab, und hört die Geſuche an. Mittewochs aber iſt Privataudienz für 60—70 Perſonen, deren jede der Kaiſer allein im Saale ſpricht.

In Hinſicht der ſinnlichen Ausſchweifungen bemerkt der Verf. (S. 17): „Wien iſt in einigen ausländiſchen Broſchüren als ein Sodom für Wolluſt und Völlerei verſchrieen. Dagegen möchten folgende Thatſachen ſprechen. In Wien werden weder Bordelle, noch Spielhäuſer geduldet, und auf die öffentliche Sittlichkeit wird ſo ſtreng ge-

halten, daß Wien vielleicht die einzige Reſidenz iſt, in welcher man des Abends in den Straßen gehen kann, ohne cypriſchen Zudringlichkeiten ausgeſetzt zu ſeyn."

Aus der, mehrere Seiten füllenden, Conſumtionsliſte Wiens will Ref. nur einige Gegenſtände (aus beglaubigten Mittheilungen vom Jahre 1830) ausheben. Es wurden conſumirt: 467 Centner Auſtern und Meermuſcheln; 385,846 Eimer Bier (außerdem entrichten die Brauer innerhalb der Linien der Stadt einen Steuerabfindungsbetrag, welcher gleich kommt 151,533 Eimern Bier); 1528 Eimer Branteweingeiſt; 856 Eimer Brantewein (doch kommt die Averſionalſumme der Liqueur- und Branteweinfabricanten innerhalb der Linie gleich 1139 Centn.); Brod- und Bäckerwaaren 42,579 Centner; Butter 23,686 Centner; Eier 46,006,270 Stück; Rebhühner 34,342; friſches Fleiſch 2727 Centner; zahmes Geflügel 382,312 Stück; Haſen 51,987 Stück; Hühner und Tauben 1,709,736 Paar; Kälber unter einem Jahre 120,559 Stück; Käſe 10,525 Centner; Lämmer 70,380; Milch 10,337,823 Maaß; Ochſen über ein Jahr 86,318 Stück; Schweine unter 35 Pfund 7896 Stück; Schweine über 35 Pfund 37,300 Stück; Schildkröten 1291 Stück; Wein 321,673 Eimer, und eben ſo viele Eimer Weinmoſt ꝛc. — Der Verf. vergleicht mit dieſer Conſumtion (S. 22 ff.) die Conſumtion von Paris.

Bei der Univerſität, welche der Verf. ſehr vollſtändig ſchildert, bemerkt er, daß ſämmtliche Profeſſoren ihre Gehalte vom Staate beziehen; ſie dürfen keine Honorare nehmen, oder Privatvorleſungen und Repetitionen geben. Die Vorleſungen über Theologie, Chirurgie und Thierarzneikunde ſind unentgeldlich; in der philoſophiſchen Fa-

cultät aber beſteht ein Unterrichtsgeld von 18, in der juridiſchen und mediciniſchen von 30 fl. Das geſammte Unterrichtsgeld wird zu Stipendien verwendet, welche, ohne Religionsunterſchied, von 50—150 fl. vertheilt werden. Außer einigen theologiſchen und mediciniſchen, werden alle Vorleſungen in teutſcher Sprache gehalten. Jeder Profeſſor iſt gehalten, entweder ein eigenes Compendium für ſein Fach in Druck zu geben, oder ſich an das vorgeſchriebene Vorleſebuch zu halten, um das Nachſchreiben der Vorleſungen von den Studirenden zu verhindern. Alle Vorträge müſſen über das ganze Feld der Wiſſenſchaft ſich verbreiten, um ein möglichſt vollſtändiges Syſtem derſelben zu geben. Es iſt nicht geſtattet, nur einzelne Theile der Wiſſenſchaft herauszuheben und vorzutragen. Doch bleibt dies keinem verwehrt, in außerordentlichen Vorleſungen zu thun, die aber unentgeldlich gegeben werden müſſen. — Verſtattete es der Raum; ſo würde Ref. die Organiſation und den Lehrplan der k. k. Thereſianiſchen Ritterakademie (Thereſianum) mittheilen; er verweiſet auf das Buch S. 99 ff. Eben ſo intereſſant ſind die Nachrichten (S. 102) über die Akademie der morgenländiſchen Sprachen (welche Maria Thereſia 1754 für Jünglinge ſtiftete, welche zu diplomatiſchen Aemtern im Oriente ausgebildet werden); (S. 103) über die mediciniſch-chirurgiſche Josephs-Akademie (die mediciniſche Klinik zählt 15 Betten; die chirurgiſche Klinik 19 Betten; die geburtshülfliche Klinik 16 Betten; die Augenklinik 10 Betten u. ſ. w.); über die Ingenieurakademie ꝛc.

Bibliotheken. Die k. k. Hofbibliothek zählt 300,000 Bände; 1300 Manuſcripte; 8000 Bände Incunabeln.

Digitized by Google

Die Dotation beträgt 19,000 fl., wovon blos der Ankauf und Einband neuer Werke beſtritten wird. — Die Univerſitätsbibliothek hat 80,000 Bände. Ihre Dotation beträgt 3200 fl. — Die Bibliothek des Thereſianums zählt gegen 30,000 Bände, 120 Handſchriften, 1460 — 1500 Incunabeln ꝛc. — Von den Privatbibliotheken gedenkt Ref. nur einiger. Die des Kaiſers hat 40,000 Bände der auserleſenſten Werke, vorzüglich über Naturwiſſenſchaften und insbeſondere Botanik; die des Erzherzogs Karl 20,000 Bände, vorzüglich über Geſchichte, Kriegskunſt, Naturgeſchichte, ſchöne Künſte; die des Fürſten Johann von Lichtenſtein 40,000 Bände; die des Fürſten von Metternich 20,000 Bände, bibliographiſche Seltenheiten, Geſchichte, Philologie ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Alle dieſe Angaben bekunden, daß für das geiſtige Leben in Wien eben ſo geſorgt iſt, wie für das phyſiſche. Wer aber die unzähligen Schattirungen des geſelligen Lebens, nach ſeinen Vergnügungsörtern, in Wien kennen lernen will; dem empfiehlt Ref. den zweiten Abſchnitt des intereſſanten Buches.

Digitized by Google

Andeutungen über Sonderintereſſen im Staate.

Vom Hof- und Juſtizrathe von Langenn, Kön. Regierungs-commiſſarius zu Leipzig.

Isque concentus ex dissimillimarum vocum moderatione concors tamen efficitur et congruens.

Cicero.

Jedem Staatsverbande liegt ein vernünftiges Intereſſe zum Grunde. Eine naturalis quaedam hominum congregatio *) ließ, nach Cicero's Wort, den Staat entſtehen; ein allgemeines Intereſſe gab ihm ſein Daſeyn, welches die Beſchränkung der natürlichen Freiheit forderte, damit das Geſetz walte und unter ihm die wahre Freiheit blühe. Dieſer allgemeine Zweck, welchen vernünftige Weſen verfolgen, iſt ſo alt wie die Staaten, ſie mögen nun auf dieſe oder jene Weiſe entſtanden ſeyn; er liegt, wenn auch nicht immer klar erkannt, auch der unvollkommenſten Verfaſſung zum Grunde. Jener allgemeine Zweck iſt und wird immer bleiben: Sicherheit des Eigenthums und der Perſon, oder vielleicht noch richtiger, die Möglichkeit Eigenthum zu erwerben und gewiſſe, von der Perſönlichkeit untrennbare, Rechte geltend machen zu können; denn Verlangen hiernach gehört in den Geſichtskreis vernünftiger Weſen. Da die Vernunft, das

*) Conf. Cicero de republica Cap. XXV. p. 36. ed. Steinacker; m. ſ. auch Cicero de off. II. 21.

ſchönſte Geſchenk der Gottheit an den Menſchen, den Staatsverband gebietet; ſo wird es bis an's Ende der Tage Staaten geben, und jene obbezeichneten Intereſſen werden die allgemeinen im Staate ſeyn. Unter dieſe allgemeinen Intereſſen iſt das Sonderintereſſe geſtellt. Der verſchiedene Standpunct, den Individuen in der bürgerlichen Geſellſchaft einnehmen, die Verſchiedenheit der geographiſchen Lage einer Provinz, die Verſchiedenheit der Bedürfniſſe und der Gewerbe, ſo wie der Beſchäftigungen im Allgemeinen, Alles dies bildet gewiſſe, ſpeciell auf die Beſchäftigung, den Güterbeſitz, die Art der Güter und deren Beſchaffenheit hingerichtete, oder durch ſie motivirte, Zwecke und Intereſſen. Betrachtet man die älteſten Völker; ſo zerfallen dieſe in Stämme, deren jeder gewiß oft ſein beſonderes Intereſſe verfolgte. Es entſteht, bei weiterer Ausbildung der bürgerlichen Geſellſchaft, der Unterſchied zwiſchen Angeſeſſenen und Unangeſeſſenen, und unter den erſtern wieder die Theilung in die Claſſe großer und kleinerer Grundeigenthumsbeſitzer *). So bilden ſich Sonderintereſſen, welche in der Mitte ſtehen zwiſchen den allgemeinen und den individuellen. Mit jenen haben ſie gemein, daß mehrere, in gewiſſer unter ein Begriffsganzes zu bringender Lage, die Intereſſen theilen, und eben darum unterſcheiden ſie ſich von den individuellen. Dieſes Dazwiſchenliegen zwiſchen dem Individuellen und dem Allgemeinen, läßt aber ihre Natur oft zweifelhaft erſcheinen, und macht die Beurtheilung dieſer Sonderintereſſen, rückſichtlich des

*) Vergl. Zachariä: der Kampf des Grundeigenthums gegen die Grundherrlichkeit. Heidelberg 1832. 8. S. 1 u. 2.

Staatsverbandes und der allgemeinen Zwecke deſſelben, oft ſchwierig. Da ſie aber in der Natur der Dinge begründet ſind; ſo müſſen ſie mit dem ebenfalls vernünftigen Staatsverbande zu vereinigen ſeyn, und mit dem Geſammtintereſſe des letztern beſtehen können.

Ein Widerſtreit darf nicht zwiſchen dieſen beiden ſeyn. Tritt ein ſolcher ein, können Sonderintereſſen nur auf Koſten der allgemeinen heiligen Zwecke des Staats durchgeführt werden; dann ſind ſie nicht die natürlichen, ſondern unnatürlich, ein fremdartiger Stoff im Kreiſe des Staatsverbandes, eine Diſſonanz in der Harmonie deſſelben; dann führen ſie entweder Unterdrückung der durch das Geſetz zu erreichenden Freiheit herbei, oder ſie laſſen jene Freiheit ausarten in Zügelloſigkeit und Geſetzloſigkeit, ſey es mittelbar oder unmittelbar. Ganz ausſchließen laſſen ſich jene Sonderintereſſen nicht, und wenn ſie nur naturgemäß ſind, ſo nützen ſie vielmehr, anſtatt zu ſchaden. Wenn man den Staat als ein organiſches Ganzes betrachtet, als etwas, durch das täglich ſich erneuernde vernünftige Bedürfniß ſich auch täglich Regenerirendes; ſo iſt der Staatsverband wohl in gewiſſen Beziehungen analog dem Individuum zu beurtheilen. Nichts deſtoweniger bilden aber die Gleichheit und die beſonderen Zwecke im Staate, zu deren Erreichung eine mehr oder minder große Zahl von Rechtsſubjecten ihres Wohles wegen ſich berufen fühlt, kleinere Zirkel in der großen Verbindung des Staats, welche, ſo wie das Individuum, naturgemäß einen allgemeinen (den Staatszweck) und einen beſonderen (den Zweck ihrer Claſſe), verfolgen. Was im Inviduum liegt; das liegt auch in den Individuen, deren gemeinſames Intereſſe

Digitized by Google

ſie als eine Claſſe betrachten läßt. Die Natur des menſchlichen Willens, ſagt Thilo *), enthält einen doppelten Trieb: den einen, ſich als Theil des Ganzen zu fühlen und in der Einheit in dieſem ſich fortwährend zu entwickeln, und den andern, auf Koſten eben dieſes Ganzen, ja, wenn es möglich wäre, auf die Gefahr ſeiner Vernichtung, ſie zu erheben und auszubreiten. Es darf jeder nur in den eigenen Buſen greifen, um die unzweideutigen Keime dieſer ſtreitenden Richtungen in ſich zu gewahren. Auch wird er, wenn er ihre Beſtimmung anders nicht verkennt, ſie nicht zu trennen, oder einen von beiden zu unterdrücken bemüht ſeyn, ſondern ſie wahrhaft zu verſöhnen; denn auf dem richtigen Verhältniß dieſes doppelten Strebens beruht die Reinheit und Stärke des Willens, weil nur durch den vollen Einklang beider es möglich wird, daß er beides zugleich, gut und kräftig ſey. Eben ſo beſtehen Individualintereſſen, Sonderintereſſen und das Geſammtintereſſe des Staats mit einander in wohlthätigem Einklange, vorausgeſetzt, daß jedes derſelben ſich in der gegebenen Sphäre bewege, und daß dieſe Sphäre ſo bemeſſen ſey, daß ſie dem Staate im Ganzen entſpreche. In jedem Staate iſt es wichtig, die Grundſätze zu finden, nach welchen die beſonderen Zwecke und Intereſſen mit den allgemeinen zu verbinden ſind, das Verhältniß zu ermitteln, in welchem beide zu einander ſtehen, weil nur ſo, freie, ungehinderte Entwickelung der Kraft gedeihen, Zerwürfniß und Störung des Gleichgewichts in den Elementen des Staats verhütet

*) Die Volksſouverainität in ihrer wahren Geſtalt ꝛc. Breslau, 1833. p. 23.

werden kann. Ganz beſonders wichtig aber iſt eben dieſes in einem conſtitutionellen Staate. In ihm iſt dem Volke durch ſeine Organe eine Vertretung gegeben, an deren Berathung und Einwilligung theils die Exiſtenz, theils die Modalität von Manchem ſich knüpft, was zum Beſtehen des Staatsverbandes und der Regierung deſſelben nöthig iſt. Die Regierung will die nach dem Inhalte der Verfaſſung einflußreiche Stimme der Nation durch deren Vertreter vernehmen; daher muß auch wirklich das Volk ſelbſt vertreten ſeyn, d. h. es wird den verſchiedenen Elementen, welche der Staatsverband umfaßt, die gehörige Rückſicht gewidmet werden müſſen, damit das innere Gleichgewicht und die Harmonie bewahrt werden mögen. Aber nicht allein die Vertretung des Volkes ſoll bewahrt werden vor falſcher Richtung durch unrichtige Sonderintereſſen, auch die Regierung ſelbſt ſoll von ihrem Einfluſſe frei bleiben. Juſtiz und Verwaltung können den, dem Weſen eines richtig erkannten Staatsvereins entſprechenden, Grundſätzen nicht Genüge leiſten, ſobald jener Einfluß unrichtig geſtellter Sonderintereſſen ſich nicht verliert. Beim beſten Willen der Regierung und ihrer Beamteten iſt es nicht möglich, die Geſetzgebung frei zu erhalten von unpaſſenden Ausnahmen, d. h. von ſolchen, welche nicht in der Natur der Dinge begründet ſind, die Juſtiz auf einem dem Einzelnen wirklich vortheilhaften Wege, d. h. möglichſt ſchnell und gründlich, und mit den möglichſt wenigen Koſten, auszuüben, die übrige Verwaltung ſo herzuſtellen, daß ſie die wachſame Leiterin der Selbſtentwickelung des Ganzen und des Einzelnen ſey. Die Geſchichte, deren Zeugniß nie zu verachten iſt, ſtellt der Beiſpiele viele auf, wo, durch Verkennung der

Digitized by Google

Sonderintereſſen, ganze Staaten dem Untergange Preis gegeben wurden. Worin lag die Urſache, daß Lucan ſingen konnte: populumque potentem in sua victrici conversum viscera dextra cognatasque acies? Um jedoch dieſen Rückblick vom richtigen Standpuncte aus zu thun, verſuchen wir zuvörderſt die Beantwortung der Frage: wie ſollen Sonderintereſſen im Staate nicht ſeyn? — Wenn man den ganzen Zweck des Staats darein legt, daß durch den letztern Sicherheit für Perſönlichkeit und Eigenthum, und dann freie Entwickelung und Veredelung der ſittlichen Kraft erreicht werden ſoll; ſo iſt jedes Sonderintereſſe als ein unrichtiges und ſchädliches zu betrachten, das dieſer Sicherheit und der organiſchen Entwickelung ſtörend in den Weg tritt. So wie die einzelnen Individuen, mit allen ihren Individualintereſſen, im Staate Raum haben müſſen; eben ſo müſſen die Sonderintereſſen, nach oben gegebener Begriffserklärung, in dem vorgezeichneten Kreiſe des Staatsverbandes Raum finden. Sollte durch ein ſolches Sonderintereſſe der Spielraum der übrigen Staatsangehörigen, ſey es nun hinſichtlich der Sicherheit oder der Entwickelungsberechtigung, beengt oder gefährdet werden; ſo würden wir ein ſolches Specialintereſſe ein excentriſches nennen, d. h. ein ſolches, welches den Begriff des Staatsverbandes und die hiermit gegebene Schranke überſchreitet, und nicht mehr in Uebereinſtimmung mit dem Wohle des Ganzen und Einzelnen ſtände. So wie in einer richtigen Definition alle Theile derſelben nach den Regeln der Logik neben einander beſtehen können und müſſen; eben ſo können und müſſen im Staate jene Sonderintereſſen neben einander gehörigen Platz und Spielraum haben. Werfen wir einen Blick auf die

Digitized by Google

gegenwärtige Lage der für unſern Zweck am wichtigſten erſcheinenden Länder Europa's; ſo finden wir, daß die Criſis der gegenwärtigen Zeit in dieſen Ländern zum großen Theile durch Colliſionen des Hiſtoriſchen und Beſtehenden, mit dem von der Zeit ſelbſt Verlangten beſteht. Es würde eine ſolche Criſis gar nicht vorhanden ſeyn, wäre man von allen Seiten darüber einverſtanden, daß entweder durchgehends das Alte bleiben, oder durchgehends mit Neuem vertauſcht werden ſollte. Keinesweges liegt jedoch auf dieſe Weiſe die Frage vor, ſollten auch Einige dieſem oder jenem Principe unbedingt ergeben ſeyn. Die Anhänger dieſer ſcharfen Gegenſätze ſind beide nicht geeignet für den einzig ſichern Weg der Reform, ſondern ſie führen zum unnatürlichen Stillſtande, oder ſie entzünden die Brandfackel der Empörung; wer wendet ſich nicht mit Trauer von den Gefilden, wo Winkelried's zürnende Manen jüngſt umſonſt das heilige Vaterland beſchworen, wo die Tage der Geſchichte von Murten, Granſon und Nancy in der Nacht der Gegenwart verdunkelt wurden! Vielmehr handelte ſich's wohl darum, was vom Alten als völlig unbrauchbar in das Reich der Geſchichte zu verweiſen, was dagegen beſtehen, jedoch modificirt und verbeſſert werden ſoll. Die Gegenwart iſt das Reſultat der Vergangenheit. Es bewegt ſich die Zeit wie ein nie raſtender Strom, und die Thatſachen folgen ſich wie Welle auf Welle. Wenn daher in der Gegenwart ſich Fremdartiges und Unpaſſendes findet; ſo haben wir in die Vergangenheit zurück zu blicken, um den Grund des Uebels zu heben. Wir haben die Elemente unſeres Staatszuſtandes zu unterſuchen, und das etwa nicht mehr Brauchbare zu den Urkunden zu ſammeln, welche in der Geſchichte als

Digitized by Google

Zeugen leben ſollen, da ſie für die Gegenwart durch Anderes erſetzt werden. Erhalten und Verbeſſern iſt die unzertrennliche Doppelpflicht im Zeichen der Zeit, und in dieſem Zeichen ſollen wir ſiegen. Uns ſcheint nichts gefährlicher, als unbedingt Grundſätze anzunehmen, welche in dieſer oder jener fremden Verfaſſung aufgeſtellt ſind *); denn, wenn auch gewiſſe, vom Vernunftrechte gut geheißene oder gebotene, Grundſätze überall Anwendung finden; ſo prägt ſich das Gebilde dieſer Grundſätze in einem Lande anders aus, als in dem anderen; denn die Verfaſſung, wir verſtehen hier die conſtitutionelle, im gemeinſchaftlichen Wollen von Fürſt und Volk beruhende, iſt das Reſultat jenes Geſammtwillens, alſo das Reſultat des Bedürfniſſes, welches fühlbar wurde und den Willen motivirt. Alles dieſes findet ſeine Anwendung hinſichtlich der Erkennung der wahren und falſchen Sonderintereſſen; was im Mittelalter als ein richtiges Sonderintereſſe, und der Zeit entſprechend, gelten konnte, ſteht vielleicht jetzt dem Staatsverbande nicht entſprechend da. Betrachtung anderer Länder und ihrer Verfaſſungen kann dabei gewiß ſehr nützlich ſeyn; nur darf es uns nicht dahin führen, daß wir unbedingt dasjenige anzunehmen wünſchen, was für andere Staaten ſowohl die Größe derſelben, als die beſondere Lage, und namentlich die beſonderen hiſtoriſchen Vorgänge herbeiführte. Unüberlegt und gar oft Gefahr bringend ſcheint uns daher der Ruf ſo

---

*) Man vgl. hierüber Weber: das conſtitutionelle Leben teutſcher Bundesſtaaten, gegenüber dem der großen Repräſentativmonarchieen Englands und Frankreichs (in dieſen Jahrbüchern März 1833. S. 211).

Digitized by Google

mancher Schriftſteller zu ſeyn, welche an den Ufern der Themſe und Seine einzig und allein das Vorbild finden wollen für die teutſchen Verfaſſungen *). Wer möchte nicht mit Freude hinüberblicken nach Albions Küſte, wo ein großartiger Sinn für Nationalität und öffentliches Weſen alle Claſſen des Volkes belebt, obgleich gar Vieles in der engliſchen Verfaſſung ſich findet, was mit Recht getadelt worden iſt **). Jener Sinn für Nationalität, jene richtige Beurtheilung der Volksfreiheit, jene, wie Weber ſagt, kunſtreiche Miſchung und Wechſelwirkung dreier Elemente der Staatsgewalt, des monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen, iſt ein Reſultat der Heranbildung durch viele Jahrhunderte, zugleich ein Beweis, daß die verſchiedenen Volksintereſſen in England das Gleichgewicht im Staate nicht ſtörten. Allein die näheren Motiven jener Einrichtungen waren entweder anders als z. B. in Teutſchland, oder es kamen Umſtände hinzu, welche die Wirkung der erſtern auf den Staat anders geſtalteten, als in den übrigen Ländern. So finden wir in England wie in Teutſchland ein Lehnsſyſtem. Allein ein mehr durch Machtſpruch eingeführtes, als ſich nach und nach bildendes ***); denn Wilhelm der Eroberer theilte mit einem Male England in viele tauſend Kriegslehen. Sehr früh wurden von den Königen von England Freiheitsbriefe gegeben, deren Inhalt mehr oder weniger das Volk im Ganzen betraf. Obgleich

*) Man vergl. über ſolchen Wunſch Weber a. a. O.

**) Man vergl. Hoffmann ſtaatsbürgerl. Garanticen. I. S. 170.

***) De Lolme: die Verfaſſung von England ꝛc., überſetzt von Dahlmann, Altona, 1819.

in der berühmten Magna Charta*) Königs Johann ohne Land das Sonderintereſſe der Geiſtlichen ſich geltend zu machen ſuchte; ſo wurde doch auch der Freiheit des Handels gedacht, die Abgabenerhebung, wenn auch unvollkommen, geordnet, die Gerechtigkeitspflege beſſer eingerichtet (Court of common Pleas), die Rechte der Hauptvaſallen mit denen der Subvaſallen in ein richtiges Gleichgewicht geſetzt, die perſönliche Freiheit der Engländer ausdrücklich garantirt, und ſo ſchon der Grund gelegt, England als ein geordnetes organiſches Ganzes zu betrachten, welches um ſo auffallender iſt, wenn man dieſen Freiheitsbrief mit dem vergleicht, den König Heinrich I im Jahre 1101 gab**). Durch den Freiheitsbrief Königs Johann wurden die Rechte von Fürſt und Volk in ein, der folgenden Verfaſſung als erſte Grundlage dienendes, Gleichgewicht gebracht. Frühzeitig bildeten ſich das Ober- und Unterhaus, und ſomit entwickelte ſich ſehr bald ein organiſches Staatsleben, welches trotz aller inneren und äußeren Gefahren, trotz aller Mißbräuche, die übrigens in England herrſchen mögen, den Staat mit ſeiner Verfaſſung kräftig aufrecht erhielten. Ein geiſtreicher Schriftſteller ſagt: „Le contrat social de l'Angleterre donne les mêmes garanties à la totalité de la nation. Cette nation n'a donc plus rien à demander a ce contrat puis qu'elle en a tout reçu.

---

*) Lingard: Geſchichte von England, überſetzt von Salis. III. B. S. 56 u. f. und die Magna Charta in: Foedera, Conventiones, Litterae etc. ab ingressu Gulielmi I. Vol. I. P. I. London, 1816. p. 131.

**) Vergl. Spittler: Staatengeſchichte. 1ſter Thl. S. 392 ad num. 5.

Le Peuple, le Patriciat et la Couronne ont reçu chacun à part, par ce contrat, l'un des trois pouvoirs politiques de l'Etat.“ So lange jener Geiſt kräftig waltet; ſo lange wird England in ſeiner wunderbar großartigen Verfaſſung beſtehen, und ſo lange wird dieſes Beſtehen der Preis ſein von dem, was der Dichter von ſeinem Vaterlande ſagt:

„Come the three corners of the world in arms
„And we shall shock them: Nought shall make us rue
„If England to itself do rest but true.“

Betrachten wir unſer teutſches Vaterland; ſo können wir zwar zugeben, daß auch in Teutſchland im Volke ſelbſt dieſelben Keime lagen, aus denen ſich in England der Verfaſſungszuſtand entwickelte. Ja es brachten die teutſchen Horden jene Anfänge ſelbſt mit nach England, und ſo entfaltete ſich auf fremdem Boden der Baum, deſſen Saamenkern Teutſchland hinüber ſendete *). Sehr zeitig aber tritt ein Unterſchied zwiſchen Teutſchland und Britannien ein, welcher uns unſern Zuſtand, ſo weit er das Reſultat der Geſchichte iſt, keinesweges analog dem von England betrachten läßt. Wir möchten vielleicht der Wahrheit wenigſtens nahe kommen, wenn wir ſagen, daß zu keiner Zeit Teutſchland in dem Grade ein organiſch ganzer Staat geweſen ſey, als England es war. Nicht wenig möchte hierzu die Art der Bildung des Lehnsſyſtems in Teutſchland beitragen; es war dieß das Syſtem der Iſolirung und der Corporation zugleich. Der Mangel einer, durch die Einrichtung im Staate gekräftigten, Regierungsgewalt ließ ein

*) Spittler a. a. O. S. 387. Nr. 2.

Digitized by Google

Bedürfniß nach Schutz empfinden, welchen der Mächtigere dem minder Mächtigen gewährte. So kam es, daß nur die dem Reichsoberhaupte am nächſten ſtehenden großen Lehnsfürſten in einer wahrhaft ſtaatsrechtlich engen Berührung mit dieſem Oberhaupte des Reichs ſtanden, und auch dieſe Verbindung hing, hinſichtlich ihrer inneren Kräftigkeit, doch ſehr oft von der Macht jener Fürſten ab. Sehr treffend hat ein italieniſcher Schriftſteller dies Lehnsſyſtem geſchildert. Die Feudalität, ſagte er, beſtehet, ihrem Weſen nach, in der Auflöſung der Nation in eine große Zahl von einzelnen Kreiſen, in welchen, ſtatt des allgemeinen Staatsverbandes und Unterthanverhältniſſes, nur die Treue, welche man dem Chef des einzelnen Kreiſes gelobte, galt, und eine beſtändige Reibung unter den Chefs dieſer Lehnskreiſe die Ausbildung einer kräftigen Staatsgewalt eben ſo hinderte, wie dadurch zugleich ein immerwährender Verſuch, einander zu unterjochen und die Freien abhängig zu machen, hervorgebracht wurde *). Neben dieſem Lehnsſyſtem beſtand das Syſtem der Hierarchie, oft außer dem Bereiche der Staatsgewalt ſich ebenfalls bewegend, und außer dieſen bildete ſich ein dem Auge der Regierung nicht immer erreichbares Corporationsweſen der Städte. Nirgends war organiſcher Zuſammenhang, nirgends erſcheint der Staat recht eigentlich als ein organiſches Ganzes. Daher fehlte es an dem, was Englands Verfaſſung

*) M. ſ. die Anzeige von Mittermaier der Storia degli abusi feudali, di Davide Winspeare in der Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes III. B. p. 335. — Wie in vielen, ſo auch in öffentlichen teutſchen Angelegenheiten hatte Luther ein ſehr richtiges Urtheil, man ſ. Luther an unſere Zeit ꝛc. v. Bretſchneider, Erfurt 1817 8. S. 81 und f.

mit dem Ganzen zugleich wachſen ließ, es fehlte an einer, durch inneres Staatsrecht motivirten Geſammtnationalität, und wenn wir daher in irgend einem Staate Teutſchlands, die engliſche Verfaſſung auch nur verhältnißmäßig adoptiren wollten, ſo würde dies ein Schluß ſeyn, dem die hiſtoriſchen Prämiſſen fehlen. Es würde ſolche Verfaſſung ſehr bald verwelken, weil ihr die belebende Kraft mangelt. Noch andere, hier zu berückſichtigende, Umſtände hat Weber a. a. O. entwickelt. Die Auseinanderſetzung der Vortheile welche nichts deſto weniger in jenem Weſen, welches wir anzudeuten bemüht waren, für Teutſchland in vielfacher Beziehung lagen, gehört nicht hierher. Noch weniger aber, als England, möchte uns Frankreich ein Spiegel ſeyn; denn theils ſind die Verhältniſſe des Landes an ſich anders, als in teutſchen Staaten; theils können wir nicht einmal ſagen, daß Frankreichs Zuſtand ein auf einen gewiſſen Ruhepunct gebrachter ſey. Frankreich wurde ſeit langer Zeit durch falſche Sonderintereſſen getheilt *), und es kam mancherlei zuſammen, was dieſem Lande, hinſichtlich einer geſunden Bildung des Volkes, entgegen ſtand. Die Revolution brach aus, und führte zu dem entſetzlichſten Mißverſtändniß; ſchädlicher als jene Sonderintereſſen erſchien die égalité. Die Reihe der Conſtitutionen vom 3. Sept. 1791 bis zum 7. Aug. 1830 ſcheint zu beweiſen, daß es der Bildung und Entwickelung des conſtitutionellen Lebens in Frankreich an jener zwar langſam, aber ſicher zum Ziele führenden Entwickelungskraft gefehlt habe, welche in England die for-

*) M. ſ. Mignet: histoire de la revolution française T. I. p. 7. ed. Bruxelles 1828. 12. Divisée en trois ordres, qui se divisoient eux mêmes en plusieurs classes etc.

mellen Urkunden längſt in der Nation vorbereitete, ehe ſie geſchrieben wurden. Das franzöſiſche Verfaſſungswerk war mehr das Reſultat einer, nach dem reinen Ideale ſtrebenden, Philoſophie ohne hiſtoriſchen Zuſammenhang mit dem jedesmaligen Standpuncte des Volks. Es gehören daher jene Urkunden mehr dem Syſtem der Bewegung an, als dem der Reform *). Prüfen wir den Entwickelungsgang unſeres eigenen teutſchen Vaterlandes im Vergleiche mit dem von Frankreich und England, und mit beſonderer Rückſicht auf das uns geſtellte Thema; ſo findet ſich, daß in allen drei Ländern namentlich unrichtige Sonderintereſſen es waren, welche theils mehr, theils weniger folgenreich auf die Gegenwart wirkten. Auch England iſt hiervon nicht frei; dieß zeigt die Magna Charta hinſichtlich der Geiſtlichkeit. Allein, während in andern Ländern die Sonderintereſſen theils dazu führten, eine freie Entwickelung der Gemeinden und der Nation überhaupt zu hemmen, wie in Frankreich, theils aber auch dazu, das, was untheilbar im Staate iſt, und von Allen vertreten werden ſoll, zu zerſplittern, wie in Teutſchland; ſo hat England den Vorzug, daß das Leben der Sonderintereſſen in dem Kreiſe des Staatsverbandes ſich bewegte, ohne dieſen in ſeinen weſentlichen Rechten zu verletzen. In Teutſchland finden wir namentlich drei Son-

---

*) Man vergl. Miller history philophically illustrated 1832. 8. T. IV. p. 338. „It was the grand topic of the invective of Mr. Burke, that the people of France when they might have adopted the time honoured constitution of the British Government, chose rather to indulge their metaphisic subtlety in divising theoretical constitutions, which were mere experiments in policy.“

Digitized by Google

derintereſſen vorwaltend: das Feudalſyſtem, die Hierarchie, und das Städte- und Gemeindeweſen. Fragen wir nun, welches ſind die natürlichen, d. h. dem Weſen des Staats nicht widerſtreitenden Claſſenintereſſen; welche Stoffe giebt es innerhalb des Kreiſes des Staats, die ſich als beſondere Vereinigungspuncte darſtellen; ſo möchten wir, mit Pölitz, Landwirthſchaft an Grundbeſitz gebunden, Gewerbsweſen im weiteſten Umfange, und Intelligenz, oder, wie man jenes dritte Element auch bezeichnen könnte: Wiſſenſchaft, als jene Puncte aufſtellen. Mag auch der neuern Zeit erſt eine ſolche Claſſification angehören; ſo liegen die Keime zu ihr, nur oft verdeckt und unausgebildet, oder eine falſche Richtung nehmend, in jenen drei Hauptelementen des mittelalterlichen Staatslebens Teutſchlands, im Lehnsſyſtem, in der Hierarchie und im Gemeindeweſen, namentlich der Städte. Hüllmann bemerkt *), daß die bürgerliche Beſchäftigung und das Gewerbe der Mitglieder einer Staatsgeſellſchaft den wirkſamſten Einfluß auf die öffentliche Verfaſſung gehabt habe. Namentlich war aber auch in Teutſchland der Grundcharakter der bürgerlichen Geſellſchaft, in ſtaatsrechtlicher Hinſicht, der wirthſchaftliche **). Daß das Grundeigenthum einen vorzüglichen Platz unter den Gütern einnimmt, iſt, ſchon bei wenig geläuterten Begriffen über Nationalreichthum, ſtets einleuchtend geweſen, und die Claſſe der Grundbeſitzer datiret ihre Wichtigkeit und ihren Einfluß aus den älteſten Monumenten der Geſchichte. Der Grundbeſitz war ſtets unter den Gütern dasjenige, was die kräftigſte

---

*) Geſchichte des Urſprungs der Stände, 1 Th. S. 1.

**) Hüllmann S. 10.

Grundlage des Reichthums abgab *). Le premier (instrument de l'industrie agricole) ſagt Say, et le plus important de tous est la terre cultivable **). Im Grundbeſitze iſt die erſte und älteſte Claſſe der Staatsbürger gegeben; ſie hat ein natürliches Sonder- oder Claſſenintereſſe. Verſchleiert und von Mißbräuchen verdunkelt, ausgedehnt über die natürliche Grenze, und excentriſch wirkend über den Kreis des Geſammtintereſſe hinaus, erblicken wir dieſes Sonderintereſſe ſodann im Feudalſyſtem.

So wie das Lehnsſyſtem die Anfänge des ſtaatsbürgerlichen Intereſſe's für den Grundbeſitz enthielt; ſo lagen in dem Corporationsweſen, was ſich namentlich in den Städten ausbildete, die Keime zur Induſtrie; ſey ſie nun eine commercielle, oder gewerbliche. Faſt in allen Staaten aber bildet die Induſtrie eben ſo ein beſonderes Intereſſe. Handel und Gewerbe erwecken und befriedigen Bedürfniſſe, erweitern den Kreis der Güter, bieten das Mittel dar, das Capital der Arbeitskraft zu verwerthen, und die Maſſe der Staatsbürger, welche der Induſtrie ihr Vermögen weihen, beſtehe es nun in wirklichen Gütern oder in Arbeitskraft, haben offenbar ein anderes, nur nicht entgegengeſetztes Intereſſe, als die der Grundbeſitzer. Endlich waren im Mittelalter die Geiſtlichen faſt einzig im Beſitze der Wiſſenſchaft; ja man brauchte ſie in früherer Zeit faſt zu allen wichtigen Staatsämtern. In der Geiſtlichkeit finden wir alſo den erſten Keim zu dem dritten Hauptintereſſe; es iſt das, unter andern von Pölitz ſogenannte, Intereſſe der Intel-

*) S. Zachariä 40 B. v. Staate, I. 328.

**) Say Catechisme etc. S. 36.

ligenz, jedoch keineswegs heut zu Tage auf den geiſtlichen Stand beſchränkt, ſondern in ſich faſſend, ſelbſtſtändige Staatsbeamte, Lehrer der Kirchen und Schulen, Sachwalter, Aerzte und Künſtler ꝛc. *). Mit Recht ſagt Pölitz a. a. O. S. 289 daß in dieſen drei ſtaatsbürgerlichen Hauptintereſſen die ganze öffentliche Thätigkeit aller Staatsbürger aufgehe; denn jeder derſelben gehört nach ſeinem Stande und Berufe zu einer der drei Claſſen. Soll nun, ſo fragen wir, dieſen drei Sonderintereſſen eine Wirkung im Staate beigelegt werden, d. h., ſoll bei Vertretung der Nation und bei Einrichtung des Staats überhaupt die Claſſification erkennbar ſeyn? Nach dem Obigen liegen jene Sonderintereſſen in der Natur des Staats. Sie können alſo, wenn nur das Falſche von dem Wahren getrennt wird, beſtehen, ohne daß dadurch dem allgemeinen Staatsintereſſe oder den Individualrechten der Staatsbürger zu nahe getreten wird. So viel nun die Vertretung der Nation anlangt; ſo iſt es keinesweges, die Sache abſtract betrachtet, eine weſentliche Forderung des Volksvertretungsſyſtems, daß die Anzahl und Wirkſamkeit der Volksvertreter mit jenen drei Intereſſen im Verhältniſſe ſtehe. Wenn der Sinn für öffentliches Wohl und Nationalität ſich ſo weit wird ausgebildet haben, daß die Wähler ſowohl, als die Erwählten, ſtets dieſen richtigen Geſichtspunct feſthalten; dann mag ein Wahlſyſtem dieſer Vollkommenheit entſprechend adoptirt werden, ein Wahlſyſtem, wie es dem Freiherrn von Stein vorſchwebte, ohne

*) Vergl. Pölitz: ſtaatswiſſenſchaftliche Vorleſungen I. B. S. 281. 293. u. 294.

Rückſicht ſelbſt auf jene richtigen Sonderintereſſen, ſo daß jeder active Staatsbürger, er beſitze hundert Hufen oder eine, er treibe Landwirthſchaft, Fabrikation oder Handel, er habe ein bürgerliches Gewerbe, oder ſey durch geiſtige Bande an den Staat geknüpft, ein Recht zur Repräſentation ha e. Wir laſſen es dahin geſtellt ſeyn, ob überhaupt dieſe Forderung nicht zu hoch ſey; wer möchte aber über den ſittlichen und intellectuellen Standpunct des Menſchengeſchlechts für alle Zeiten urtheilen! Allein jedenfalls würde es zuviel verlangt ſeyn, wollte man, namentlich in den teutſchen conſtitutionellen Staaten, wo entweder vor Beginn conſtitutioneller Verfaſſung keine Nationalvertretung, oder mittelalterliche Ständerepräſentation eingeführt war, ſofort zu jener, nahe an das Ideale gränzenden, Theorie übergehen. Es iſt vielmehr dem, unſerm Dafürhalten nach einzig richtigen, Syſteme der Reform angemeſſen, eine Uebergangsperiode zuzulaſſen, von der eigentlichen Ständerepräſentation zu jenem theoretiſch vielleicht richtigſten Princip. Einen ſolchen Uebergang aber an gewiſſe willkührlich zu beſtimmende Claſſificationen zu knüpfen, würde dem Zwecke nicht entſprechen, und wieder neue oder falſche Claſſen einführen. Daher iſt es beſſer, das Repräſentativſyſtem in Verbindung zu ſetzen mit den Elementen, welche ſich in der Nation ſelbſt durch die natürlichen Sonderintereſſen finden. Dieſe Sonderintereſſen, deren erſte Anfänge, wie wir ſahen, im Feudalſyſteme, Corporationsweſen und in der Hierarchie lagen, haben ſich ſelbſt durch Geſittung und Bildung geläutert, und ſtehen als Grundbeſitz, Induſtrie und Wiſſenſchaft da; ſie ſind alſo die natürlichſten, dem Syſteme der Reform entſprechendſten, organiſchen Träger der Re-

Digitized by Google

präſentativ-Verfaſſung; ſie ſind im Zuſammenhange mit der Geſchichte, aber auch fähig das Repräſentativſyſtem nie veralten und nie als eine todte Form daſtehen zu laſſen, eben weil ſie ſelbſt ihr Lebensprincip in ſich tragen. Sollte einſt, vielleicht nach Jahrhunderten, ein ſo glücklicher Nationalſinn ein Volk beleben, daß es, ſelbſt der natürlichen Sonderintereſſen ganz und gar vergeſſend, in jedem Mitbürger, möge er das Land bauen, oder die Induſtrie pflegen, oder endlich der Wiſſenſchaft ſich gewidmet haben, nur den Staatsbürger erkennete; dann möge, dann wird man von jenen Anhaltepuncten abſehen. Ob eine Zeit, und wann ſie kommen wird, wo das Geſagte Geltung erhalte; dies wagen wir nicht zu beſtimmen. Bis dahin können wir uns mit jenen Anhaltepuncten begnügen, und müſſen es auch, damit nicht die Form der Verfaſſung der Wirklichkeit vorauseile, und uns, im Fluge nach jener Sonnenhöhe nationeller Größe, nicht das Schickſal des Icarus treffe. Wohl aber müſſen wir mit Fleiß und Aufmerkſamkeit dahin arbeiten, daß jene drei Intereſſen nicht Fremdes und Unpaſſendes an ſich haben, namentlich ſolches, was dem nie zu veräußernden allgemeinen Staatsintereſſe, wie es oben bezeichnet worden iſt, zu nahe treten und daſſelbe gefährden könnte. Denn, wäre dies der Fall; ſo würden jene Sonderintereſſen nicht concentriſch, ſondern excentriſch wirken. Dies führet auf die Frage, ob im Staate jenen drei Intereſſen, alſo: dem Grundbeſitze, der Induſtrie und dem Elemente der Intelligenz, nicht Rechte und Verbindlichkeiten ankleben, welche nicht natürlich ſind? Dahin gehört z. B. beim Grundbeſitze die Leibeigenſchaft, wo ſie ſich noch vorfinden ſollte, oder doch ihr ähnliche Verhältniſſe; denn

perſönliche Freiheit zur Selbſtthätigkeit und freien Entwickelung der Thatkraft iſt ein Recht, welches das allgemeine Staatsintereſſe verlangt. Ferner möchten wir dahin rechnen die Patrimonial-Gerichtsbarkeit, welche beſonders in der Feudalität ihren Urſprung hat, und in einer Zeit, wo über den Staatsverband und die aus ſelbigem hervorgehenden Verhältniſſe keine klaren Anſichten herrſchten, und, wo der Staat als organiſches Ganzes nicht betrachtet ward, ſogar manches Gute haben mochte, jetzt aber als etwas Störendes, das Princip des Staates als eines organiſchen Ganzen Verletzendes, zu betrachten iſt. Sie beruht doch eigentlich auf dem Grundſatze, daß der Staat eines Theiles der unveräußerlichen Rechte an Privatperſonen ſich entäußerte. Jene Rechte, und alſo auch die potestas judiciaria ſind aber unveräußerlich; ſie können nicht, wie die Römer ſagen, in commercio ſeyn. Die Gerechtigkeitspflege wird ausgeübt im Namen des Oberhauptes des Staats nach der geſetzlichen Beſtimmung*). Wenn dagegen der Staat den größern Grundbeſitzer mit gewiſſen beſchränkten Aufſichtsrechten und Pflichten der Adminiſtration beauftragt; wenn er, bei Einrichtung von Friedensgerichten, den gebildeten größeren Landguts- oder Rittergutsbeſitzer zum Friedensrichter ernennt; ſo iſt dagegen wohl nicht nur nichts zu ſagen, ſondern wir finden dies ſehr paſſend, weil es in der Natur der Sache liegt, daß der größere Grundbeſitz, z. B. der eines Rittergutes, wenn nur ſonſt die Perſönlichkeit des Beſitzers den Forderungen, welche unerläßlich ſind, ent-

*) Die Verfaſſungs-Urkunde von Bayern vom 26. Mai 1818. Tit. VIII. §. 1. M. ſ. auch den Entwurf der Verf. Urk. von Würtemberg II. §. 5. und Verf. Urk. v. J. 1819. VII. §. 92.

Digitized by Google

ſpricht, dem letztern ein, die Sache förderndes, Anſehen in ſeinem Kreiſe verſchafft. Zu den oben angedeuteten, die Claſſe des Grundbeſitzes in ein falſches Licht ſtellenden, Rechten, würde hiernächſt auch die Steuerfreiheit gehören, weil dasjenige, wofür ſie wohl meiſt zugeſtanden ward, die perſönliche Leiſtung des Kriegsdienſtes, jetzt nicht mehr ſtatt findet. Fragt es ſich nun, auf welchem Wege die Unebenheit, welche das eine oder das andere natürliche Sonderintereſſe nicht in der rechten Geſtalt erſcheinen und wirken laſſen, wegzuräumen ſey; ſo können wir uns nicht für die Partei erklären, welche das Verfahren des Vicomte de Noailles in der berühmten Nacht des 4. Aug. 1789 als allgemeine Norm aufſtellen. Ob wir gleich die Geſinnung jenes Mannes nicht im Geringſten in den Staub ziehen wollen; ſo mögen wir doch nicht einem Zuſtande der Revolution das Beſſere verdanken, ſondern nur dem Zuſtande geſetzlicher Reform. Man kann zwar einwenden, daß der Staat, indem er unveräußerliche Güter veräußerte, nichts veräußerte, mithin auch nichts dafür zu vergüten habe, wenn jene unveräußerlichen Güter und Rechte nach richtiger Argumentation auch factiſch ihm wieder anheimfallen. Dem ſteht jedoch entgegen, daß er, durch Bindung gewiſſer Rechte an den Grundbeſitz, den Preis der Güter erhöhete, daß dies gewöhnlich gegen eine andere Leiſtung geſchah, daß überhaupt in vielen Fällen, entweder dieſe Leiſtung, ſey es auch durch ein Surrogat derſelben, fortdauert, oder auch in andern Beziehungen die Wirkungen jenes urſprünglichen Zuſtandes dem Grundbeſitze zur Laſt fallen, und daß der Staat alſo gewiſſermaßen rem et pretium haben würde, wenn er, ohne Vergütung, jene Nichtigkeit der Uebertragung

Digitized by Google

ausſprechen wollte. Auch würde eine ſolche Maßregel der Bewegung — denn dies würde ein Aufheben jener Rechte ohne Entſchädigung ſeyn — dem öffentlichen Credite ſehr nachtheilig werden. Nur der Vaterlandsliebe und der Einſicht der Berechtigten iſt es zu überlaſſen, wie weit ſie hierin ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes legen wollen. Auch werden die Regierung und Repräſentanten Mittel finden, welche eine Ausgleichung des Schadens möglich machen; ſo wie endlich auch für die Dinge keine Entſchädigung zu leiſten ſeyn dürfte, welche keinen reellen Werth haben. Auch das Intereſſe der Induſtrie führt in ſeinen Inſtituten wohl ſo manches mit ſich, was eine mittelalterliche, nicht mehr paſſende, und mit den oben angegebenen weſentlichen Rechten der Staatsbürger nicht vereinbare, Einrichtung hat. Das vielbeſprochene Innungsweſen möchte hier ein Beiſpiel abgeben. Unzweifelhaft iſt's, daß auch dies Inſtitut im Mittelalter manches Gute hatte. Es war eins von den Surrogaten, welche theils die Bildungsanſtalten erſetzten, theils aber auch eine Ordnung ſchufen und hielten, wo der Arm der Staatsgewalt nicht mächtig und ſchirmend zugleich, ordnen und leiten konnte. Wer erinnerte ſich nicht mit dankbarer Anerkennung der Weber Augsburgs auf dem Lechfelde, der Bäcker Wiens gegen die Türken, und der Bürger von Landshut auf den Höhen von Gemmelsdorf? Zu jeder Zeit mögen als Andenken der eroberte fürſtliche Hunnenſchild, das Recht des Ehrendegens und die drei Helme, als Zeugen jener großen Tage von ſpäten Urenkeln in Ehren gehalten werden *). Aber in un-

*) Vgl. Beißler: Betracht. üb. Gemeindeverfaſſ. ꝛc. Augsb. 1831. S. 22.

ſeren Tagen fallen jene Motiven zum großen Theile weg. Schützend ſteht die Staatsgewalt und ausgerüſtet mit mancherlei Mitteln. Das Recht und die Ehre, für die Sicherheit der Stadt die Waffen zu führen, iſt in vielen Ländern ein Gemeingut der ſelbſtſtändigen Bewohner geworden. Es verſchwindet der enge Kreis der Innungen in dem größeren der Induſtrie. Dagegen ſtehen ſie hemmend den freien Verkehr, hemmend den Umſatz des Capitals erlangter Geſchicklichkeit und Arbeitskraft, und daher ein abſolutes Recht jedes Staatsbürgers ſtörend dann da, wenn ſie eine Erweiterung in der Zahl der Individuen nicht zulaſſen, oder doch erſchweren (geſchloſſene Innungen). Für eine gänzliche, mit einem Male zu verfügende, Abſchaffung der Innungen braucht der noch nicht zu ſeyn, der die Hemmniſſe, welche ſie in alter Einrichtung hin und wieder noch etwa mit ſich führen, weggeräumt wiſſen will. Aehnlich dieſen Hinderniſſen freier Entwickelung und freien Verkehrs, ſind manche Rechte, welche hier und da noch beſtehen und einer Innung gegen die andere zukommen, z. B. gewiſſe Vorkaufsrechte ꝛc. — Außer dem Grundbeſitze und der Induſtrie bildet die Wiſſenſchaft ein Element der Thätigkeit der Staatsbürger; es iſt das Intereſſe der Intelligenz, wie es Pölitz genannt hat *). Wir geſtehen zu, daß, ſchon des Gegenſtandes wegen, die Fixirung und Feſtſtellung des Begriffes der Wiſſenſchaft als Sonderintereſſe mit einigen Schwierigkeiten verbunden ſey. Betrachten wir aber die Elemente im Staate, in welchen die Beſchäftigung der ſelbſtſtändigen Staatsbürger aufgeht, und die das nächſte natürliche

*) Pölitz a. a. O.

Digitized by Google

Sonderintereſſe eines jeden bilden; ſo ſehen wir eine große Anzahl von Individuen, welche ihre Thätigkeit entweder der Beförderung der Wiſſenſchaft und deren Ausbildung, oder der Verbreitung derſelben, oder endlich der Ausübung wiſſenſchaftlicher Grundſätze und Theorieen für's Leben gewidmet haben, und hierzu vom Staate in dieſer oder jener Stellung berufen ſind, und ihr geiſtiges Capital demſelben weihen. Wird überhaupt der Einfluß der Wiſſenſchaft auf den Staat und ſein inneres organiſches Leben nicht verkannt; ſo wird das wiſſenſchaftliche Element im Staate, als ſolches, ſich einer beſondern Berückſichtigung zu erfreuen haben, und wir können es, als ein Drittes, jenen beiden andern Haupt- oder Sonderintereſſen anreihen. Höheres geiſtiges Leben ſoll auch im Staate ſich entwickeln *), d. h. möglichſt Viele ſollen zu dem möglichſt vollkommenen Gebrauche ihrer Geiſteskräfte geführt, und von dem nur am Materiellen hängenden Stumpfſinne abgewendet werden, welcher ſich einzig in Befriedigung der Leidenſchaft durch materiellen Genuß glücklich fühlt, ſich nie als Glied eines Ganzen richtig ſchätzt, die Idee eines gemeinſamen Vaterlandes nicht faſſen kann, daher auch kein Intereſſe am Vaterlande hat, und nicht einmal das Gut, deſſen Genuß ſein Himmel iſt, ſich zu verſchaffen verſteht. Auf dem wiſſenſchaftlichen Elemente im Staate beruhet eine edle Nationalität und die Förderung aller Intereſſen. Wo nicht wiſſenſchaftliche Beamtete, wo nicht gebildete Lehrer an Kirchen und Schulen ſind,

---

*) L'industrie, l'aisance, la civilisation et la bonne conduite sont les filles des lumières (Say); und ſind nicht die Wiſſenſchaften die Quellen jenes Lichtes?

Digitized by Google

wo nicht überhaupt diejenigen, welche aus der Wiſſenſchaft, ihrer Stellung nach, ihre Befähigung zur Thätigkeit für's Gemeinwohl ſchöpfen, wahrhaft ſich ihr weihen; da wird der Einzelne, wie das Ganze, an geiſtigen und materiellen Gütern verlieren. Wahre Wiſſenſchaft wird die Idee des Staatsverbandes immer lebendiger zum Bewußtſeyn der Staatsbürger bringen, und ſomit viel dazu beitragen, daß gefördert werde ein harmoniſches Beſtehen der verſchiedenen Sonderintereſſen neben einander, unter ſteter Berückſichtigung des allgemeinen Staatsintereſſe's. Es ſind die unter dieſem wiſſenſchaftlichen Sonderintereſſe begriffenen Individuen durch geiſtige Bande an den Staat geknüpft, wie der Freiherr von Stein ſich ausdrückt. Auch im Mittelalter hatte man eine Ahnung von dem Gewichte jenes Elements, der Wiſſenſchaft, im Staate; zum Theile war dies verhüllt unter der Hierarchie, zum Theile aber ſprach es ſich dadurch aus, daß man den Hochſchulen als Corporationen nach dem Geiſte der Zeit eine beſondere Stellung anwies. In unſerer Zeit, welche den Corporationsgeiſt nicht befördert, wird jenes wiſſenſchaftliche Sonderintereſſe, wenn die unter ſeiner Kategorie Begriffenen ihrer wahren Würde ſich bewußt ſind, nie in einen Corporationsgeiſt ausarten. Es werden diejenigen, welche dieſem Elemente im Staate angehören, zwar wünſchen müſſen, daß ſie mit den zwei übrigen Hauptintereſſen in eine Reihe geſtellt werden; jedoch werden die, welche den wahren Geiſt der Zeit begreifen, Vorzüge nicht für ſich in Anſpruch nehmen, welche nur ein ungebildeteres Zeitalter als ſolche erſcheinen ließ; ihnen gerade wird der ſchönſte Vorzug der ſeyn, daß ſie das Geſetz in allen ſeinen Beziehungen über Alles achten. Privile-

Digitized by Google

girte Gerichtsſtände und andere derartige Vorzüge möchten ebenfalls eine Verkennung des wahren Sonderintereſſe ſeyn, und mit der Einheit des Staates nicht wohl vereinbart werden können; eben ſo, wie alles Kaſten- und Claſſenweſen, welches oft dieſem Haupt- oder Sonderintereſſe eine falſche Folie gab. Alle drei Sonderintereſſen ſollen überhaupt nicht in drei große Geſellſchaften oder gar myſtiſche Perſonen ausarten; denn dann würden ſie, wenn auch in veränderter Form, doch wieder die Einheit des Staates ſtören, und ſehr bald excentriſch, ſtatt concentriſch, wirken. Noch weniger kann unſere Meinung dahin gehen, als wollten wir ohne Weiteres, gleichſam als drei Curien auf den Landtagen, das Land durch ſie vertreten wiſſen. Wie ſchädlich, und einmüthigem Wirken für's Wohl des Ganzen gefährlich dies werden kann, bezeuget namentlich auch die Geſchichte Frankreichs. War es nicht ein Mißgriff, welchen der das Gute wollende Ludwig 16 that, als er am 23. Juni 1789 in Bezug auf die Nationalrepräſentation erklärte: qu'il vouloit que l'ancienne distinction des ordres fût maintenu, car leur reunion seule formoit les états généraux *). Wohl aber mag bei Wahlgeſetzen manche Motive mit Rückſicht auf jene drei Hauptelemente im Staate genommen werden. Es iſt dies daher die eine practiſche Seite, welche jene Betrachtung der Sonderintereſſen darbietet. Nicht weniger folgen- und wirkungsreich aber ſcheint eine Prüfung und möglichſt richtige Fixirung jener drei Elemente im Staate für die Geſetzgebung und

*) M. ſ. hierüber: Histoire de la restauration etc. par un homme d'Etat, Bruxelles 1831. T. I. p. 30.

Digitized by Google

Regierung überhaupt zu ſeyn. Falſche Sonderintereſſen werden nicht befördert und gepflegt, wenn man die natürlichen und richtigen im Auge behält, und ihr Verhältniß zu dem allgemeinen Staatsintereſſe erwägt, dem ſie, ſobald ſie natürlich bleiben, nicht widerſtreiten.

Wir haben es verſucht, die Sonderintereſſen im Staate in ihrer natürlichen Wirkſamkeit zu bezeichnen und die falſchen Richtungen anzudeuten, welche ſie bei unrichtiger Auffaſſung nehmen können. Hierin liegt zugleich das für das wirkliche Leben Practiſche, welches wir uns dabei gedacht haben. An ſich ſchon iſt es in jedem Falle wichtig, die Stoffe und Beſtandtheile der Dinge zu zergliedern und aus einander zu ſetzen, und es iſt gewiß der glücklich zu preiſen, der das Weſen der Dinge erkennt. Jeder, der Antheil nimmt an der Zeit und am Vaterlande, hat den Beruf, ſo weit er es vermag, mit Ernſt über öffentliche Dinge nachzudenken. Wie groß ſind die Ergebniſſe der wiſſenſchaftlichen Analyſe bei materiellen Stoffen! Auch in der intellectuellen Welt kann jene Analyſe nur zum Guten führen, und wir werden über manche Frage uns Aufſchluß geben können, manche Aufgabe zu löſen im Stande ſeyn, wenn wir, ſo viel den Staat betrifft, über die Elemente richtig denken, die in ihm ſind. So wie in der Natur die Elemente, wenn ihre Wirkungen und Kraft richtig erkannt und gehandhabt werden, zu Großem und Herrlichen dienen; ſo werden auch die Elemente, welche im Staate ſich finden, hinſichtlich der Nationalrepräſentation und der übrigen Staatseinrichtungen, wohlthätig in einander greifen, wenn ſie im gehörigen Verhältniſſe zu einander, und rein von nicht weſentlichen, vielmehr ſchädlichen Dingen gehal-

ten werden. Ein Intereſſe wird, bei richtiger Auffaſſung deſſelben, nicht auf Koſten des andern ſich erheben können, wenn nur die freie Entwickelung auch den übrigen gegönnt iſt. Freier Verkehr mit dem Grundeigenthume wird im Intereſſe der ackerbauenden Claſſe liegen; möglichſt freier Handel in dem der Gewerbe; Sorge dafür, daß das Licht der Wiſſenſchaft überall leuchte, wird im Intereſſe der Intelligenz ſeyn; Alles aber wird ſich zuletzt in dem Puncte einigen, der die Sonne des Ganzen iſt, in dem Wohle des Vaterlandes.

Digitized by Google

Der Gegenſatz, als das Princip der Conſtitutionen, und der Staatsdienſt.

Vom Oberconſiſtorialrathe D. Tittmann zu Dresden.

Jene höchſte, nie ganz befriedigend zu löſende, Aufgabe der Staatskunſt, die Verfaſſung ſo zu geſtalten, daß im Staate zur Ausführung des Rechten ſo viel als möglich, zur Erreichung des Unrechten ſo wenig als möglich Gewalt ſey: dieſer Aufgabe ſuchen die Conſtitutionen hauptſächlich durch den Gegenſatz zu genügen, welchen ſie in den Kammern der Volksvertreter ausbilden. Die Conſtitutionen folgen hierin dem Wege der Natur, welche überall die Erhaltung der Dinge durch die Entgegenſetzung der Kräfte bewirkt. Auch zur Erhaltung des Rechts im Staate iſt das Mittel der Natur die Entgegenſetzung der verſchiedenen Kräfte mit ihrem entgegenlaufenden Willen, der höchſten Gewalt und ihrer Organe, der Regierung und des Volks, der Stände unter einander. Dieſes Entgegentreten der Kräfte im Staate iſt aber ein anarchiſches, anarchiſchen Zuſtand erzeugend, und darum das Recht nicht hinreichend ſichernd, ſondern ſogar eben durch Aufhebung der Kraft der höchſten Gewalt gefährdend, ſo lange ſie nur in der Gewalt, im factiſchen, zufälligen Zuſtande ruht, nicht durch eine Regel geleitet wird. Darum will die Conſtitution die Regel geben. Sie erkennt an, daß der Staatszweck nicht erreicht, daß der Staat aufgelöſet wird, wenn es mehrere Gewalten im Staate

giebt; der Staat hört auf, ſobald der höchſten Gewalt eine andere entgegentritt; in der Einheit der höchſten Gewalt liegt das Weſen des Staats. Allein die Ausübung der höchſten Gewalt ſelbſt ſtrebt, ſie ſo zu organiſiren, daß der Gegenſatz darin aufgenommen und geregelt, und dadurch theils die Richtung der höchſten Gewalt auf das Recht geſichert, theils die Anarchie der Kräfte aufgehoben werde. So iſt alſo das Princip des Gegenſatzes in der Conſtitution nicht weniger Unterſtützung und Befeſtigung der Regierung, als Gewährleiſtung der Rechte und Intereſſen des Volkes.

Allein es iſt nur das Geſetz der Natur, welches zur Erhaltung der Dinge und der Ordnung die Kräfte einander entgegenſetzt, und durch das Gleichgewicht der widerſtrebenden Kräfte dem Uebermaße der Wirkung, der Abſchweifung der Richtung wehrt. Und dieſem Naturgeſetze folgt die Conſtitution nur in ſo fern, als ſie durch ein Gegengewicht einander entgegenſtehender Willen die rechte Richtung des Staatslebens zu erhalten ſucht. Die Vernunft hingegen, die Geſetzgebung für das Handeln eines Jeden, hat keinen Widerſtreit des Strebens, keine Verſchiedenheit der Richtungen der Elemente geſellſchaftlicher Vereine. Sie kennt nur ein allgemeines Ziel des geſellſchaftlichen Vereins, dem jedes Mitglied nachſtreben ſoll, das Recht, die Zweckmäßigkeit, das Wohl der Geſammtheit. Der Gegenſatz, der ſich in dem Leben des Staates und namentlich in ſeiner Verwaltung findet, und welcher inſonderheit weſentlicher Charakter des conſtitutionellen Staatslebens iſt, darf alſo nicht ſo gefaßt werden, als ob das Entgegengeſetzte einander widerſtreben ſolle, als ob ihm zur Aufgabe, zu dem zu erſtrebenden Ziele verſchiedene Richtungen, Zwecke und Intereſſen

Digitized by Google

angewieſen ſeyen. — Dies will die Conſtitution nicht. In dem Gegenſatze iſt blos, nach dem Naturgeſetze, das Gleichgewicht verſchiedenartiger Elemente, einſeitiger Beſtrebungen. Die Beſtimmung aber aller Elemente, nach der Vernunft, und alſo nach dem Zwecke jedes vernünftigen Weſens, iſt ihre Vereinigung zur Erſtrebung gemeinſchaftlichen Zieles. Fürſt und Beamten, und Kammern und Volk ſollen nur Einen Willen, nur Einen Zweck haben. Es iſt blos Verirrung, wenn ein Glied des Staates einen geſonderten Zweck verfolgt, einen anderen Zweck, als welchen die Vernunft zum allgemeinen Zwecke vorſchreibt. Nur für den Fall, daß doch eine einſeitige Richtung genommen wird, iſt zur Ergänzung der nicht hinreichenden Macht der Vernunft die Organiſation des Gegenſatzes; die Aufgabe der Vernunft hingegen iſt ein gemeinſchaftliches Ziel. Dem Principe des Gegenſatzes folgt die Conſtitution in der Organiſation zweier Kammern. Allein, es wäre der größte Irrthum, anzunehmen, es ſey Beſtimmung der erſten Kammer, d. h. das ihr vorgeſchriebene Streben, das Beſtehende zu erhalten. Eben ſo wenig iſt es Beſtimmung der zweiten Kammer, das Beſtehende aufzulöſen, ein unbegrenztes Princip der Bewegung zu erhalten. Nur dem Vernünftigen und Zweckmäßigen, dem Wohle des Ganzen ſollen beide nachſtreben; weder ſoll die erſte Kammer Beſtehendes, das nicht gut iſt, erhalten wollen, noch die zweite Kammer ſtreben, das aufzulöſen, was gut iſt. Das Geſchäft der Staatsverwaltung kann nicht gedeihen, wenn das, was allerdings immer einander entgegenſtehen wird, nur auseinander ſtrebt, nicht auf das gemeinſchaftliche Ziel ſich richtet, nicht die Nothwendigkeit der gemeinſchaftlichen Richtung

Digitized by Google

erkennt. So iſt es mit dem Streben aller Organe der Verwaltung, ſo mit dem Ziele der Regierung und des Volkes, der allgemeinen Meinung, der allgemeinen Stimmung. Daß dieſe verſchiedenen Mächte in der Wirklichkeit durchaus zuſammen liefen, duldet die Natur der menſchlichen Dinge nicht. Aber die Aufgabe bleibt immer das allgemeine Ziel, alſo, daß die Regierung mit dem Geiſte des Volkes zuſammenſtimme. Der Staat iſt krank, wo Regierung und Volk mit ihrem Streben zu weit aus einander gehen; ſey es, daß die Regierung nicht das Rechte, was Zeit und Volk verlangt, zu ergreifen vermöge; ſey es, daß durch die Extravaganz des Volkes und der Zeit es der Regierung unmöglich werde, zu folgen. Die Extravaganzen ſind alſo weſentlich Krankheit des Staates, ſo wie das Verderben der Sache, die ohne ſie die gute wäre; ſie ſind der Fluch der Bewegung, die doch das Princip des Lebens iſt.

Von dieſem Puncte aus iſt nun die Anſicht zu nehmen, wenn die Geſtaltung des Verhältniſſes der Staatsbeamten in Frage kommt. Da iſt kein gedeihliches Staatsleben, wo die Beamten dem Volke und wieder der Regierung entgegen ſtehen, wie wenn ihr Intereſſe nicht im Einklange wäre mit dem Wohle des Volkes und mit dem Streben der Regierung. Bei der Geſtaltung des Verhältniſſes der Staatsbeamten, insbeſondere bei der Frage, wie weit das Verhältniß der Beamten ein feſtes, geſichertes, oder ein abhängiges ſeyn, namentlich wie weit die Entfernung aus dem Amte, oder auch die Verſetzung erleichtert, oder vielmehr der Beſitz der Stelle geſichert ſeyn ſolle, iſt keinesweges ein Gegenſatz zwiſchen dem Intereſſe des Staates und der Beamten, des Staatsdienſtes und der Staats-

Digitized by Google

diener, der Anſicht zum Grunde zu legen. Die Frage iſt nicht, ob es beſſer ſey, daß der Staatsdiener den Vortheil eines geſicherten Verhältniſſes genieße, oder daß der Staat durch ein weniger feſtes Verhältniß der Staatsdiener ſich gute Beamte, alſo eine gute Verwaltung ſichere. Sondern die weſentliche Frage iſt: ob zu dem Zwecke der Erreichung einer guten Verwaltung die Unſicherheit des Verhältniſſes der Staatsbeamten dienlich, oder vielleicht gar ſchädlich ſey. Ueber den Zweck iſt kein Widerſtreit. Niemand wird leugnen, daß die Unfähigkeit der Staatsbeamten und ihr Mangel an Gewiſſenhaftigkeit und an gutem Willen das größte Uebel des Staates iſt. Jeder wird die Nothwendigkeit des Strebens anerkennen, daß die Staatsämter nur mit tauglichen Männern beſetzt ſeyen. Ferner liegt am Tage, daß es eine Erleichterung der Erreichung dieſes Zweckes iſt, wenn die Beamten leicht aus ihrer Stelle entfernt werden können, durch gänzliche Entlaſſung oder Verſetzung, daß dadurch Mißgriffe verbeſſert und die Beamten in der Erfüllung ihrer Pflicht erhalten werden können. Auch wird in der That das Recht nicht verletzt, wenn von einem Vorbehalte Gebrauch gemacht wird, unter welchem Jeder angeſtellt worden iſt. Blos über die Billigkeit kann im einzelnen Falle Zweifel ſeyn, insbeſondere ſo oft ein Mißgriff in der Wahl des Beamten verbeſſert werden, alſo der Beamte zugleich für die Schuld derer büßen ſoll, die ihn angeſtellt haben. Allein von großer Wirkſamkeit wird hierin die Erleichterung der Entfernung der Beamten von ihren Stellen nicht einmal ſeyn, wenn, wie man zum Troſte ſagt, nur in beſonders dringenden Fällen davon Gebrauch gemacht werden ſoll. Für die ſchlimmſten

Digitized by Google

Fälle hat man doch immer Wege, und ſo würde eine geſetzliche Beſtimmung darüber nichts Neues bringen. Die rechte Sicherung, die viel allgemeiner ſchützt, gegen unbrauchbare Beamten iſt in der Wahl der Anzuſtellenden. Wenigſtens daß zu bedeutenderen Stellen nicht Untaugliche gelangen; dazu muß doch dem Wählenden die eigene Wahl Sicherheit geben können, da zu ſolchen Stellen nur Bewährte zu wählen ſind.

Durch eine ſonderbare Verirrung glaubt man in der Conſtitution ſelbſt das Erforderniß begründet zu finden, daß der Miniſter die Entfernung der Beamten von ihren Stellen in der Gewalt haben müſſe, was doch vielmehr dem Geiſte der Conſtitutionen völlig widerſtreitet. Man ſucht nämlich den Grund in der Verantwortlichkeit der Miniſter, welche erheiſche, daß er auch ſeiner Werkzeuge Meiſter ſey. Allein über das Weſen der Verantwortlichkeit der Miniſter ſelbſt iſt man dabei im befremdendſten Irrthume. In Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Miniſter haben die Conſtitutionen, außer der Abhängigkeit der Gültigkeit des Befehls des Fürſten von der Mitunterſchrift des Miniſters, nur dieſes neu und eigenthümlich, daß die Miniſter einer Behörde verantwortlich ſind, welche, wenigſtens zum Theile vom Landtage ausgeht, daß ſie alſo den Volksvertretern verantwortlich ſind. Der Regierung, ſeiner Behörde, iſt jeder Staatsbeamte ſtets verantwortlich geweſen. In Hinſicht auf den Gegenſtand der Verantwortung iſt nichts geändert worden und kann nichts geändert werden: jeder iſt wegen Uebertretung ſeiner Pflicht verantwortlich, weder für mehr noch für weniger. Nun iſt aber der Irrthum entſtanden, und laut und geltend geworden, von welchem man

kaum ſprechen kann, ohne harte Worte zu brauchen, daß der Miniſter nicht blos durch das verantwortlich werde, was er ſelbſt thue, ſondern überhaupt durch alles, was geſchehe, alſo auch durch das, was Andere thun. Das wäre aber erſtens der Vernunft entgegen, und dann iſt namentlich in unſerm Sachſen ausdrücklich, wie natürlich, von der Verfaſſungsurkunde der Wirkungskreis des Staatsgerichtshofs auf die Verantwortung der Miniſter wegen ihrer eigenen Handlungen beſchränkt, übrigens nur wegen ſolcher, welche die Verfaſſung verletzen.

Dieſer Irrthum nun der Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Miniſter auf alles, was in eines jeden Fache geſchieht, auf die Handlungen der Unterbehörden, wird wieder andern eben ſo irrige Behauptungen zum Grunde gelegt. Man baut darauf die Behauptung, daß die Entfernung des Staatsbeamten von ſeiner Stelle (nach den Umſtänden mit Entſchädigung) mehr dem Ermeſſen des Miniſters anheim gegeben ſeyn müſſe, weil dieſer alle Beamten und ihre Handlungen zu vertreten habe und durch ſie verantwortlich werde; ferner daß collegialiſche Behandlung der Angelegenheiten dem Geiſte der Conſtitutionen nicht angemeſſen ſey, weil die Vollziehung des Beſchluſſes des für die ganze Verwaltung verantwortlichen Miniſters, worauf man wohl gar die Beſtimmung der Unterbehörden beſchränkt glaubt, leichter und angemeſſener durch Einzelne geſchehe, als durch Collegien, welche vielleicht ſogar der Verordnung des Miniſters ſich entgegen zu ſetzen in der Kraft ihrer Geſammtheit den Muth oder Uebermuth fänden. Daran knüpft man denn noch andere Behauptungen, daß durch die collegialiſche Behandlung die Beſchleunigung der Sachen

verhindert werde, ſo wie daß Energie der Verwaltuug nicht ohne Einheit des Willens ſeyn könne, und darum alles ſoviel möglich in die Hand Einzelner geſtellt ſeyn müſſe, was alles in dem Charakter der Conſtitutionen gegründet ſeyn ſoll.

Nun fällt, was man auf jene Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Miniſter gründet, ſchon eben damit zuſammen, daß jene Ausdehnung auf Irrthum ruht. Es iſt aber ferner zu betrachten, wie ſehr man dabei in Widerſpruch mit dem Weſen des conſtitutionellen Lebens geräth, auf welches man jene Sätze gründen will. Das conſtitutionelle Staatsleben hat ſeinen Charakter weſentlich in dem Princip des Gleichgewichts durch die Entgegenſtellung, da jedem Willen, der ſeine Grenzen überſchreiten möchte, ein ihn hemmender Wille entgegenſtehen ſoll. Darum kann das conſtitutionelle Princip nicht mit ſich bringen, daß immer der Einzelne freie Hand haben müſſe; vielmehr iſt gerade die collegialiſche Behandlung der Angelegenheiten dem conſtitutionellen Princip angemeſſen. Daß der verantwortliche Miniſter nicht an die Beiſtimmung eines Collegiums gebunden ſeyn kann in den Anordnungen, die er vertreten ſoll, — weshalb übrigens der Ausdruck Vorſtand des Miniſterium nicht angemeſſen iſt — verſteht ſich, iſt aber nicht auf die andern Verwaltungsſtellen auszudehnen. Ich kann nie glauben, was man der collegialiſchen Verfaſſung, namentlich in conſtitutionellen Staaten, entgegengeſetzt hat, daß Collegien dem Miniſter überhaupt ein irgend erhebliches Hinderniß erregen können und werden; zuverläſſig nicht, wo der Miniſter das Rechte und mit Kraft will. Gewiß aber wäre ein ſolcher Gegenſatz nicht, wie man glaubt, dem Geiſte der Conſtitutionen entgegen, vielmehr unter die

Gewährleiſtungen der Rechte und Intereſſen zu rechnen, wonach die Conſtitutionen ſtreben. Man preiſet jetzt, was vor nicht langer Zeit für ſehr verwerflich gehalten wurde, die Büreaukratie, welches Wort in der unvergleichlichen Barbarei ſeiner Zuſammenſetzung ganz einer jetzt aufkommenden Anſicht von der Sache entſpricht. Der collegialiſchen Behandlung der Geſchäfte wirft man Mangel an Energie vor, wobei kaum deutlich zu erkennen iſt, was man damit meint. Glaubt man ja doch wieder einen Tadel in dem Uebermaaße der Energie zu finden, von welchem man die Gefahr eines Widerſtandes nach oben erwartet. Uebrigens erhält der Unterſchied überhaupt ein anderes Anſehen, wenn man, wie man thun kann, den Vortragenden als den Bearbeiter der Sache betrachtet, der ſeinem Collegium Rechenſchaft zu geben und ihm die Entſcheidung zu unterwerfen hat. Für den Rechtsſpruch pflegt man die collegialiſche Verfaſſung gut zu finden, nicht für die Verwaltung im engeren Sinne. Aber gerade da iſt die Theilnahme mehrerer am Beſchluſſe am meiſten nöthig, wo am meiſten die Willkühr Raum hat, wie bei aller Verwaltung Willkühr, das heißt eine auf dem Tacte des Ermeſſens, nicht auf der unfehlbaren Norm eines Geſetzes beruhende Wahl, nicht entfernt werden kann. Wo das Recht in Frage kommt, muß aus Geſetz oder Rechtswiſſenſchaft ſo beſtimmte Norm abgenommen werden können, daß der Verſtand einen ſicheren Punct findet. In der Verwaltung hingegen iſt die Willkühr der Wahl nicht zu vermeiden, und wo dieſe iſt, da kann nur zu wünſchen ſeyn, daß die Theilnahme mehrerer am Beſchluſſe ſowohl den Tact in der Wahl des Beſten, als auch die Unabhängigkeit des Willens und ſelbſt der Anſicht des Einzelnen

Digitized by Google

von dem Einfluſſe perſönlicher Verhältniſſe ſichere. Den Einwand, daß Collegien die Geſchäfte nicht beſchleunigen könnten, wird kein Kundiger machen. Die wenigen Tage, die etwa bis zum Vortrage vergehen müſſen, kommen bei den meiſten Sachen nicht in Betrachtung, und was größerer Beſchleunigung bedarf, wird wohl überall außer der Ordnung gefördert, ſo wie überhaupt Unerhebliches von Einzelnen außerhalb der Sitzung abgethan werden kann. Mißbräuche entſcheiden nicht über das Weſen der Sache, und es wäre zu fragen, ob nicht mehr von Einzelnen, als von Collegien die Sachen verzögert werden.

Eben ſo wie die Anſicht, welche an die Stelle der collegialiſchen Verfaſſung das Geſchäft Einzelner ſetzen möchte, iſt auch das Verlangen der neueſten Zeit nach Abhängigkeit des Verhältniſſes der Staatsbeamten im Widerſpruche mit dem Character der Conſtitutionen, welche in dem Gegenſatze, in der Entgegenſtellung mehrerer, ihr Weſen haben. Und nicht blos mit dem conſtitutionellen Streben, ſondern auch mit dem Principe alles organiſchen Lebens des Staates iſt jede Anſicht in Widerſpruch, in welcher der Staat als eine Maſchine erſcheint, deren Räder, eigener Kraft und von innen ausgehender Bewegung entbehrend, nur von Einer, äußeren, Kraft in Bewegung geſetzt werden. Vielmehr iſt der Staat gleich einem organiſchen Körper, deſſen Organe zwar von der Seele regiert werden, aber nichts deſto weniger eigenthümliche Bewegung, eigenthümliche Thätigkeit, ſelbſtſtändige Function haben, durch welche das Leben des Ganzen bedingt iſt. Die Staatsbeamten ſind nicht todte Werkzeuge, ſondern lebendige Organe der Regierung, ſie ſind Theile der Verwaltung. In dieſem Sinne hieß

Digitized by Google

bei den Griechen Regierung, was wir Staatsdienſt oder Staatsdiener nennen; das Wort Dienſt wurde bei ihnen nur von ſolchen gebraucht, welche als willenloſe Werkzeuge die Befehle Anderer vollbrachten, nicht ſelbſt an der Verwaltung Theil hatten. Mit dieſer Anſicht, welche durch den Blick auf die ſelbſtſtändige Entſcheidung unterer Behörden in Dingen, die gar nicht oder zunächſt nicht an die höchſte Behörde kommen, außer allen Zweifel geſetzt wird, geſchieht den höheren Regierungsſtellen und der höchſten Gewalt ſelbſt ſo wenig Abbruch an ihrem Rechte, als die Seele durch die Selbſtſtändigkeit der Functionen der Organe des Körpers verliert. Die Seele regiert und belebt darum nicht minder Alles, wenn auch das Leben des Körpers nicht ohne eine Selbſtſtändigkeit der Functionen der Organe in ſich vollbracht werden kann.

Wir kehren nun zu der Frage zurück, ob die Abhängigkeit des Verhältniſſes der Staatsbeamten zu dem Zwecke führe, daß der Staat gute Beamte und eine gute Verwaltung habe. Daß der günſtige Einfluß der Abhängigkeit hierbei nur ein ſehr beſchränkter ſeyn könne, iſt oben berührt worden. Noch iſt aber übrig, dem, wodurch dieſe Abhängigkeit die Erlangung beſſerer Beamten erleichtern kann, das entgegen zu ſtellen, wodurch ſie die Erreichung dieſes Zweckes erſchweren möchte. Ich würde nicht bei dem verweilen, was ſchon von Andern geſagt worden iſt und vor Augen liegt, wenn nicht ſo häufig die Rede ohne Eindruck und Erfolg bliebe und das vor Augen liegende überſehen würde, daß wiederholte Mahnung nicht überflüſſig ſcheinen kann. Nicht einmal die Erfahrung wird benutzt, wie in unſerer Zeit Frankreichs Beiſpiel, wo man ein haupt-

Digitized by Google

ſächliches Verderben in der leichten Entlaſſung der Beamten anerkennt. Auch nicht einmal auf den Aufwand der Ruhegehalte oder Wartegelder wird Rückſicht genommen. Vor Augen liegt die Gefahr für die Gewiſſenhaftigkeit der Beamten, die Gefahr des Einfluſſes der Höheren, wenn jeder Beamte ſich ausgeſetzt ſieht, von ſeinem Amte entlaſſen, oder auch nur in eine andere Stelle, vielleicht an einem anderen Orte, verſetzt zu werden, ſobald er ſich Mißfallen zuzieht. Selbſt der Richter, deſſen Selbſtſtändigkeit doch allgemein für nothwendig erachtet wird, iſt verſucht, nicht bei dem anſtoßen zu wollen, der das Unangenehme, Drückende, Unglückliche über ihn verhängen kann. Will man dagegen auf die Gewiſſenhaftigkeit der Beamten rechnen, welche ſie über den Einfluß ſolcher Rückſichten erhebe; ſo iſt dagegen zu erwägen, daß für denjenigen, den ſein Gewiſſen ſo weit über die Rückſicht auf ſein Schickſal erhebt, kein Geſetz nöthig iſt, das ſeine Entfernung vom Amte erleichtert. Auch kann das Bedenken nicht durch das Vertrauen auf die Einſicht und den Willen der Höheren, und durch eine Unwahrſcheinlichkeit häufigen Mißbrauches der Gewalt gehoben werden. Nicht auf das Wahrſcheinliche kömmt es an, ſondern auf das Mögliche, auf das Princip, deſſen Folgen Niemand vorherſehen, noch nachher aufhalten kann. Gäbe auch der Charakter der Gegenwart die beſte Gewährleiſtung; ſo iſt doch zu berückſichtigen, was nach Jahrhunderten eintreten könnte. Es liegt ferner vor Augen, daß die Unſicherheit des Verhältniſſes eines Staatsbeamten Fähige, und gerade die Fähigſten abhalten könne, ſich dem Staatsdienſte zu widmen. Bisher hat Mancher ein einträglicheres Geſchäft gegen ein minder einträgliches Staatsamt aufgegeben, we-

Digitized by Google

niger wohl wegen des erwünſchteren Wirkungskreiſes, als wegen der größeren Sicherheit des Verhältniſſes und des Einkommens. Fällt aber die Sicherheit der Amtsverhältniſſe hinweg, wäre es auch nur für einige Jahre; ſo muß Jeder Bedenken tragen, nicht nur gegen eine geringere, ſondern auch gegen gleiche, ja höhere, Einnahme von einem Amte ſeinem bisherigen Erwerbe zu entſagen, der, einmal aufgegeben, im Falle des Verluſtes des Amtes, nicht wieder erſetzt werden kann. Daraus entſteht die Befürchtung, daß ſeltener ſolche Männer, welche Intelligenz und Geſchäftsfähigkeit ohne öffentliche Anſtellung bewährt haben, für den Staatsdienſt möchten gewonnen werden können; daß immer mehr der Weg des Einrückens und Aufrückens in Staatsämter durch Acceſſe und Aſſeſſuren gehen möchte, wo die Mittelmäßigkeit zu nothdürftiger Brauchbarkeit zugeſtutzt wird, und durch unentgeldliche oder kärglich bezahlte Arbeit ſich einen Anſpruch der Billigkeit auf Anſtellung erwirbt. Würden aber durch eine Einrichtung, welche die Entfernung der Staatsbeamten von ihren Stellen erleichterte, Vorzügliche vom Staatsdienſte zurückgehalten, Mittelmäßige vorgedrängt; ſo wäre der Verluſt ein ungleich größerer, als je Gewinn aus der erleichterten Ausſcheidung des Untauglichen hervorgehen wird, die doch nur das Unbrauchbarſte treffen kann. Jede Zurückhaltung des Ausgezeichneten von den Staatsämtern, von der Staatsverwaltung, jeder Vorſchub, der zugleich der Mittelmäßigkeit hierbei geſchieht, wie jede Gefährdung der Gewiſſenhaftigkeit und freien, ſelbſtſtändigen Bewegung der Beamten durch Gefährdung ihrer Sicherheit in ihrem Verhältniſſe, iſt ein Uebel von unabſehbarer Größe. Höhere Intelligenz iſt ſo ſelten, daß, was nur immer da-

Digitized by Google

von vorhanden iſt, für den Staat zu gewinnen, das höchſte Streben ſeyn muß, und die an Willen, wie an Einſicht ſelbſtſtändige Wirkſamkeit der Beamten iſt die unerläßliche Bedingung des Gedeihens des Staatslebens. Dann, wenn nicht die ausgezeichnetſten, ideenreichſten Geiſter an der Staatsverwaltung Theil nehmen, tritt der einzige Fall ein, wo der Miniſter nicht blos für ſeine Handlungen, ſondern auch für den ganzen Gang der Verwaltung in Verantwortung fällt, und zwar in die ſchwerſte, daß die Verwaltung nichts Treffliches leiſtet, daß ſie von Ideen entblößt iſt, daß ſie des rechten Princips der Fortbildung ermangelt, woraus allezeit, über kurz oder lang, Rückſchritt, Zerfall, Erſchütterung, Umſturz erfolgt.

Die Verfaſſungen haben keinen Punct, der entſcheidender für das Leben des Staates wäre, als die Organiſation des Staatsdienſtes.

Digitized by Google

Guizot's Grundanſichten von der Civiliſation; mit Bemerkungen

vom Director v. Weber zu Tübingen.

Guizot gehört zu den berühmten Männern des heutigen Frankreichs; vorzüglich ſeit der Juliusrevolution. Die Berühmtheit, deren er ſich mit Grunde erfreut, beruht indeß auf ſeiner doppelten Eigenſchaft: als hiſtoriſch-politiſcher Lehrer und Schriftſteller, und als einflußreicher Staatsmann. Beide Seiten ſeiner ausgezeichneten öffentlichen Wirkſamkeit hängen jedoch in ihrem weſentlichen Streben innig zuſammen; und was der öffentliche Lehrer und Schriftſteller Guizot früher erörterte und ausſprach, daſſelbe ſuchte auch, und ſucht beſonders gegenwärtig, der active Staatsmann und Miniſter Guizot nach Möglichkeit practiſch geltend zu machen. Er iſt, mit Einem Worte, ein Doctrinär, in der Theorie und Praxis; einer der geiſtreichſten und durchgebildetſten Schüler Royer-Collards, und nun, an deſſen Stelle, das Haupt der Doctrinärs in Frankreich. Allein eben wegen dieſes politiſchen Glaubens wird auch Guizot von den anders denkenden Parteien ſeiner Landsleute, zumal in der neueſten Zeit, heftig angegriffen, und die leidenſchaftlichen Ausfälle, vorzüglich von Seiten der Partei der Bewegung gegen die Doctrinärs und das Syſtem des juste-milieu, gelten denn immer auch ihm. Doch wir wollen uns hier bei dem Syſteme der Doctri-

Digitized by Google

närs, oder, was im Grunde das Nämliche iſt, des juste-milieu nicht aufhalten; wir wollen hier nicht unterſuchen, ob von dem Ideale eines juste-milieu, welches ſich die Beſonnenen und Weiſen aller Länder von jeher in moraliſchen und politiſchen Dingen als letztes Ziel vorgeſteckt haben, die politiſche Schule und Praxis der franzöſiſchen Doctrinärs ſo weit abſtehe, daß man ihr Syſtem, wie es die Bewegungsmänner bezeichnen, nur ein Syſtem der Halbheit und Schwankung, einer matten, farbeloſen Unentſchiedenheit nennen könne, das ſich zwiſchen die beiden Principien des Königsthums und der Freiheit eingeſchlichen habe, und von Beiden Etwas an ſich trage, ohne weder das Eine, noch das Andere wirklich zu ſeyn. Wir glauben wenigſtens nicht, daß ein ſolches Zerrbild von einem politiſchen juste-milieu in dem geſchichtskundigen und philoſophiſchen, klaren und freiſinnigen Geiſte eines Guizot Boden und Beſtand gewonnen haben könne. In jedem Falle gäbe uns zu dieſer Annahme der umſichtige und ſcharfſinnige Geſchichtsſchreiber Guizot keinen Grund; und an dieſen halten wir uns zunächſt.

Als Einleitung zu ſeiner Histoire de la civilisation française erſchienen im Jahre 1828 ſeine, bis jetzt in Teutſchland noch zu wenig beachteten, Vorleſungen über die Entwickelung der neueuropäiſchen Civiliſation, unter dem Titel: Histoire générale de la civilisation en Europe. Aus dieſem Werke nun, das an großen und fruchtbaren hiſtoriſchen Blicken vorzüglich reich iſt, wollen wir hier diejenigen Stellen ausheben und theilweiſe beſprechen, welche Guizot's Grundanſichten über das Weſen der Civiliſation überhaupt, und der neueren europäiſchen insbeſondere darlegen.

1.

Ueber den allgemeinen und natürlichen Sinn des Wortes Civiliſation äußert ſich Guizot in folgender Weiſe: „Es ſcheint mir, daß die Hauptidee, welche dieſem Worte zum Grunde liegt, die Idee des Fortſchrittes, der Entwickelung ſey; dieſe Idee erweckt zugleich die Idee von einem Volke, das fortſchreitet, nicht um ſeine Stelle zu verändern, ſondern um ſeinen Zuſtand zu verändern; von einem Volke, deſſen Verhältniſſe ſich erweitern und verbeſſern. Worin beſteht nun aber eigentlich ein ſolches Fortſchreiten? Die Etymologie des Wortes Civiliſation dürfte darauf vielleicht ſchon genügend antworten. Sie beſteht hiernach in der Vervollkommnung des bürgerlichen Lebens, in der Entwickelung der Geſellſchaft, der Verhältniſſe des Zuſammenlebens der Menſchen. Man verſteht darunter die größte Lebendigkeit und die beſte Einrichtung der ſocialen Verhältniſſe: einerſeits die immer größere Entwickelung von Mitteln der Kraft und des Wohlſeyns der Geſellſchaft; andererſeits eine immer gleichmäßigere Vertheilung der erlangten Kräfte und Güter unter die Einzelnen der Geſellſchaft.

Gleichwohl iſt mit dieſem Begriffe der volle Sinn des Wortes Civiliſation nicht erſchöpft. Denn nicht blos auf das äußere Geſellſchaftsleben und deſſen Entwickelung beſchränkt ſich die Civiliſation, in ihrem wahren und vollen Sinne; ſondern ſie umfaßt auch die Entwickelung des individuellen und inneren Lebens, der Entwickelung des Menſchen ſelbſt, ſeiner Fähigkeiten, Gefühle und Ideen. Wenn in dem einen Lande das eigentliche Staatsleben unvollkommener iſt, als in dem anderen; ſo mag dafür in jenem die Humanitätsbildung bei den Einzelnen mehr Höhe

und Kraft gewonnen haben. Dann bleiben noch viele Eroberungen in ſocialer Hinſicht zu machen übrig; aber unermeßliche moraliſche und geiſtige Güter ſind bereits gewonnen; es fehlen noch vielen Menſchen manche Zugeſtändniſſe und Gerechtſame, aber viele große Männer leben und glänzen vor den Augen der Welt, und Wiſſenſchaften und Künſte feiern ihren Triumph. Ueberall, wo das Menſchengeſchlecht ſolche große Geſtaltungen, ſolche glorreiche Vorbilder der menſchlichen Natur glänzen ſieht, überall, wo es ſolche Früchte höherer menſchlicher Entwickelung und Thätigkeit erblickt; da erkennt es auch das Daſeyn der Civiliſation.

Die Civiliſation überhaupt begreift folglich zwei Elemente; ſie beſteht durch zwei Bedingungen, und offenbart ſich an zwei Symptomen. Dieſe ſind: die Entwickelung des ſocialen Lebens und die Entwickelung des individuellen Lebens, das Fortſchreiten der Geſellſchaft und das Fortſchreiten der Menſchheit. Ueberall, wo die äußeren Verhältniſſe des Menſchen ſich erweitern und verbeſſern, überall, wo die innere Natur des Menſchen ſich mit Kraft und Glanz offenbart; da erkennen wir auch die wohlthätige Gegenwart und Wirkung der Civiliſation. Wenn wir die Geſchichte näher befragen; wenn wir die Natur der großen Kriſen der Civiliſation unterſuchen; ſo werden wir da immer das eine, oder andere der beiden Elemente vorzüglich wirkſam finden. Es ſind immer Kriſen individueller oder ſocialer Entwickelung; Thatſachen, welche den inneren Menſchen, ſeinen religiöſen Glauben, ſeine Sitten, oder ſeine äußeren Verhältniſſe, ſeinen Zuſtand im Verhältniſſe zu ſeinen Mitbürgern verändert haben. Das Chriſtenthum z. B. hat ſich nicht blos in der erſten Zeit ſeines Hervortretens, ſondern

auch in den erſten Jahrhunderten ſeiner Exiſtenz, keineswegs an den Staat gewendet; es hat laut verkündet, daß es keine Berührung mit dieſem wollte, es hat dem Sklaven Gehorſam gegen ſeinen Herrn gepredigt, es hat keines der großen Gebrechen und Ungerechtigkeiten des Staats angegriffen. Wer möchte aber darum läugnen, daß das Chriſtenthum ſchon von da an eine große Kriſe der Civiliſation gebildet habe? Und warum? Weil es dem inneren Menſchen, ſeinem Glauben, ſeinem Gemüthsleben eine veränderte Richtung gegeben, weil es den intellectuellen und moraliſchen Menſchen neugeboren hat.

Eine Kriſe von ganz anderer Art haben wir in der neueren Zeit erlebt; eine Kriſe, welche nicht den inneren Menſchen, ſondern ſeinen äußeren Zuſtand ergriffen, das Geſellſchaftsleben verändert und neugeboren hat. Auch dieſe Kriſe hat ſich ohne Zweifel als eine der entſcheidendſten Kriſen der Civiliſation erwieſen."

Dies ſind die Hauptgedanken Guizot's über den allgemeinen Begriff und das Weſen der Civiliſation. Hiernach iſt die Idee des Fortſchreitens, der progreſſiven Entwickelung die Grundidee jeder Art und Stufe der Civiliſation. Dieſe aller Civiliſation zum Grunde liegende Idee des Fortſchreitens bezieht ſich aber immer auf das Leben und die Verhältniſſe eines Volkes, nicht auf Einzelne, iſolirt gedacht.

Das Subject der Civiliſation iſt eine zu Einem Volke und Staate vereinigte Menſchenmenge, in deren Zuſammenleben ſich eben das Princip des Fortſchreitens oder das Weſen der Civiliſation werkthätig und immer kräftiger offenbaren ſoll. Die tiefere und volle Erfaſſung dieſes Be-

Digitized by Google

griffs der Civiliſation läßt uns aber zwei Elemente oder Factoren derſelben erkennen; nämlich ein Element der Entwickelung des eigentlich ſocialen Lebens, und ein Element der Entwickelung des individuellen Lebens. Gegen dieſe Begründung und Beſtimmung des Begriffs der Civiliſation läßt ſich nun wohl Nichts einwenden, ſobald man das Wort Civiliſation in dem von Guizot und anderen franzöſiſchen Schriftſtellern genommenen weiteren Sinne auffaßt, wonach es nicht bloſe Policirung, geſellige Politur, Verſtandesaufklärung und Sittenverfeinerung bezeichnet, ſondern mit unſerem teutſchen Ausdrucke „Volksbildung oder Volkscultur“ die ſich auf alle menſchliche Anlagen und Zwecke bezieht, gleichbedeutend erſcheint. Es verdient vielmehr beſondere Anerkennung, daß Guizot ſeiner Nation, die ſich für die civiliſirteſte der Nationen hält, und gleichwohl manche weſentlichen Bedingungen und Beſtandtheile einer wahren und umfaſſenden Volksbildung nicht ſehr beachtet, den vollen und klaren Begriff der Civiliſation vorſtellt. Er begnügt ſich indeſſen mit dem bisher Geſagten noch nicht, ſondern geht dann weiter mit echt philoſophiſchem Geiſte in das Weſen und letzte Ziel der Civiliſation ein; wie wir jetzt auch in der Kürze bemerken wollen.

II.

In dieſer Beziehung ſagt er nun: „Wir haben die zwei Elemente der Civiliſation aufgefunden. Aber könnte eines derſelben allein die Civiliſation begründen? Würde dieſe ſchon dann vorhanden ſeyn, wenn entweder die Entwickelung des ſocialen Zuſtandes allein, oder die des individuellen Menſchen allein gegeben wäre? Oder haben nicht vielmehr beide Elemente eine ſo innige und nothwendige

Beziehung auf einander, daß, wenn ſie nicht gleichzeitig hervortreten, ſie doch, als von einander untrennbar, ſich wechſelſeitig; das eine das andere, früher oder ſpäter hervorrufen? Dieſes bewährt auch die Geſchichte. Denn ſie zeigt uns, daß alle große Entwickelungen des inneren Menſchen zur Förderung des ſociellen Lebens ebenſowohl gedient haben, als alle große Entwickelungen dieſes Lebens zum Beſten der Menſchheit. Das eine oder andere beider Elemente waltet vor, offenbart ſich mit Glanz, und giebt der Bewegung einen eigenthümlichen Charakter. Bisweilen erſcheinen dann lange Zeiträume, tauſend Umgeſtaltungen und Hinderniſſe, bevor ſich auch das andere Element entwickeln und diejenige Civiliſation vollenden kann, die das erſtere Element angefangen hat. Die Einſicht in die Natur beider Elemente liefert uns aber auch daſſelbe Reſultat, wie Jeder durch einige Selbſtbeobachtung finden kann. Wenn im Menſchen eine moraliſche Veränderung vorgeht; wenn er reicher wird an einer Idee, einer Tugend, einer Geſchicklichkeit; wenn er ſich mit Einem Worte individuell entwickelt; welcher Drang bemächtigt ſich dann ſeiner in demſelben Augenblicke? Der Drang, ſein inneres Gefühl in die Auſſenwelt ausſtrömen zu laſſen, ſeine Idee in der Auſſenwelt zu verwirklichen. Sobald der Menſch ſich Etwas zu eigen macht; ſobald ſein Weſen in ſeinen eigenen Augen eine neue Geſtalt gewinnt, einen höheren Werth erhält; eben ſo bald verknüpft er damit die Idee eines an ihn ergangenen höheren Auftrags; er fühlt ſich durch eine innere Stimme berufen und getrieben, dem Neuen und Beſſern, welches ſich in ſeinem Inneren geſtaltet hat, außer ſich in der Wirklichkeit Geltung zu

verſchaffen. Nichts Anderem haben wir unſere großen Reformatoren zu danken; die großen Männer, die die Geſtalt der Welt veränderten, nachdem ſie ſich ſelbſt umgeſtaltet hatten, ſind durch keinen andern Impuls getrieben und geleitet worden.

Gehen wir nun von dieſen Umgeſtaltungen des inneren Menſchen auf das äußere Socialleben über! Eine Revolution iſt in einem Staate erfolgt; derſelbe hat dadurch eine beſondere Einrichtung erhalten; die Rechte und Güter ſind dadurch gleichmäßiger unter den Staatsgenoſſen vertheilt; das Ganze, die Form der Regierung und die öffentlichen Verhältniſſe der Staatsbürger haben dadurch reinere und beſſere Haltung gewonnen. Sollte nun dieſe veränderte und verbeſſerte Geſtalt der äußern Socialverhältniſſe nicht auf das Innere des Menſchen, auf den Gang der Humanitätsentwickelung zurück wirken? Alles, was man von der Autorität der Beiſpiele, der Gewohnheiten, der Muſterbilder ſagt, iſt auf nichts Anderes als die Ueberzeugung gegründet, daß eine äußere vernunftmäßige und rühmliche Thatſache, früher oder ſpäter, mehr oder weniger vollſtändig ein inneres Factum von ähnlicher Art und ähnlichem Werthe herbeiführt; daß ein mehr geregelter und gerechter Zuſtand den Menſchen ſelbſt gerechter macht; daß das Innere des Menſchen ſich durch die äußere Wirklichkeit reformirt, ſo wie dieſe durch jenes; daß die beiden Elemente der Civiliſation eng mit einander verknüpft ſind; daß ſich zwar Jahrhunderte und Hemmungen jeder Art zwiſchen ſie ſtellen und ihrer wirklichen Vereinigung tauſend Umgeſtaltungen vorhergehen können, daß ſie ſich aber doch einmal, früher oder ſpäter, zuſammenfinden. Dieß iſt das Geſetz ihrer Natur, ein allgemeines

Digitized by Google

geſchichtliches Factum, der inſtinctartige Glaube des Menſchengeſchlechts.

Welches iſt nun aber der eigentliche Weg, und das Endziel der aus beiden Elementen hervorgehenden Civiliſation? Iſt es blos zum Behufe der Vervollkommnung ſeines ſocialen Zuſtandes, zum Behufe der Verbeſſerung ſeines Daſeyns auf der Erde, daß ſich der Menſch ausbildet, ſeine Anlagen, Gefühle und Ideen, ſein ganzes Weſen entwickelt? Oder ſind die Verbeſſerungen des ſocialen Lebens, die Fortſchritte der Geſellſchaft, die Geſellſchaft ſelbſt nicht vielmehr blos das Theater, die Triebfedern und Begünſtiger der Entwickelung der Einzelnen? Mit Einem Worte, iſt die Geſellſchaft für den Dienſt des Einzelnen da, oder der Einzelne für den Dienſt der Geſellſchaft? Von der Beantwortung dieſer Frage hängt auch nothwendig die Entſcheidung darüber ab: ob die Beſtimmung des Menſchen blos eine ſociale ſey; ob die Geſellſchaft oder der Staat den ganzen Menſchen in Anſpruch nehmen und in ſich aufgehen laſſen dürfe; oder ob der Menſch auch Etwas in ſich trage, was dem Staate fremd und über alles Erdenleben erhaben iſt? Dieſe Frage, ſagt dann Guizot, hat ein Mann entſchieden, der mein Freund iſt, der eine der meinigen ähnliche wiſſenſchaftliche Bahn durchlief, um von da zu einer weniger friedlichen, aber einflußreicheren Stellung aufzuſteigen; Royer-Collard hat ſie, nach ſeiner und meiner innigen Ueberzeugung, entſchieden in ſeiner Rede zu dem Entwurfe des Sacrilegiengeſetzes. In dieſer Rede finde ich die folgenden Stellen: „Die menſchlichen Geſellſchaften entſtehen, leben und ſterben auf der Erde; hier werden ihre Schickſale, hier wird ihre Beſtimmung erfüllt ... Aber ſie umfaſſen nicht den ganzen

Digitized by Google

Menſchen. Denn obſchon er ſich der Geſellſchaft einverleibt hat, bleibt ihm doch noch der edelſte Theil ſeiner ſelbſt; es bleiben ihm diejenigen höheren Eigenſchaften, vermöge deren er ſich zu Gott erhebt, zu einem künftigen Leben, zu den unbekannten Gütern einer unſichtbaren Welt. Wir, als perſönliche und identiſche Weſen, wir haben eine andere Beſtimmung, als die Staaten."

Mit dieſen trefflichen Worten Royer-Collards deutet ſomit Guizot auf das letzte Ziel der Civiliſation hin; und wer möchte ihm darin nicht beiſtimmen? Es liegt ein tiefer und erhebender Sinn in dieſen Worten; eine die Menſchennatur in ihrem höheren, rein geiſtigen, ſittlich religiöſen Charakter richtig erfaſſende Anſicht, die einem franzöſiſchen Denker um ſo mehr Ehre macht, je mehr ſie von der bisher gewöhnlichen flachen, im Senſualismus und Intellectualismus größtentheils noch ſehr befangenen Weltanſicht ſeiner Nation abſticht. Man glaubt faſt in dieſen wenigen inhaltsſchweren Worten die Stimme unſers Kants oder Fichte's zu vernehmen; und ſie allein geben uns ſchon, von allem Uebrigen abgeſehen, eine ſehr gute Meinung von dem Geiſte der jetzt in Frankreich durch die Doctrinärs ſich hervorhebenden Philoſophie und Staatslehre, wobei aber eben auch ein Royer-Collard, Guizot, Couſin und Andere aus den tieferen Quellen der teutſchen Philoſophie vorzüglich geſchöpft haben. Gleichwohl enthalten die bemerkten Stellen nur eine allgemeine Andeutung deſſen, was der Staat den Menſchheitszwecken gegen über ſey, und was das letzte und höchſte Ziel aller Civiliſation oder Cultur der Menſchen ſeyn ſoll. Darüber giebt uns dagegen die teutſche Philoſophie und Staatslehre nähere und

Digitized by Google

beſtimmtere Antwort. Sie zeigt uns, daß und wie die Cultur der Menſchen von der Idee einer durch die Perfectibilität unſerer Gattung möglichen und geforderten, auf Erden jedoch nie vollendbaren, allſeitigen Entwickelung der Menſchennatur getragen und geleitet werde; ſie lehrt uns, daß alle Cultur von der Freiheit des Menſchen auszugehen und in der allſeitigen Entwickelung und Behauptung dieſer Freiheit, in dem innern und äußern Menſchenleben, ihr wahres Fortſchreiten und Annähern zu ihrem Vollendungspuncte zu erkennen habe; daß ſie nicht blos Entwilderung, ſondern auch Entwickelung der natürlichen Anlagen, eine Milderung jeder urſprünglichen Rohheit und eine Entreißung aus der Macht blos ſinnlicher Triebe, endlich eine freie Enthüllung des Göttlichen in uns, und eine beharrliche Pflege dieſes unſeres höheren geiſtigen Weſens ſey. Die wahre Cultur eines Menſchen und eines Volkes hat daher die ſittlich-religiöſe Anlage in uns zum Hauptzwecke; ſie ſoll das eigentlich Geiſtige zur Entwickelung und Herrſchaft im Leben zu bringen ſuchen, und eben damit dem Menſchen der Höhe ſeiner Beſtimmung, der wahren geiſtigen Freiheit mehr und mehr entgegen führen. Die höchſte d. h. die für Menſchen irgend mögliche Cultur bleibt ſonach immer ein Ideal, dem ſich Individuen und Völker nur mehr und mehr annähren können durch fortſchreitendeEntwickelung. Die allſeitige Cultivirung der verſchiedenen Anlagen und Kräfte des Menſchen in ihrer Richtung nach dem oben bemerkten Höhepuncte ſoll indeſſen hauptſächlich der Staat und die Kirche mit einander begründen, fördern und ſichern für das äußere und innere Leben des Menſchen. Staat und Kirche, wie wir ſie in unſern modernen

Digitized by Google

chriſtlichen Staaten von einander unterſcheiden, ſollen daher in Hinſicht auf Volksbildung und deren Beförderung keine entgegengeſetzten Mittel und Wege einſchlagen, nicht gegen einander in eine feindſelige Stellung und Reibung treten. Denn die Grundaufgabe in der gedachten Hinſicht iſt für beide dieſelbe.

Doch wir kommen auf Guizot zurück, um nun auch noch ſeine Zeichnung des Eigenthümlichen der neuern europäiſchen Civiliſation auszugsweiſe zu geben.

III.

„Wenn man, ſagt er in dieſer Beziehung, die unſerer modernen europäiſchen Civiliſation vorangegangenen Civiliſationen Aſiens, Aegyptens, Griechenlands und Roms betrachtet; ſo kann man nicht umhin, die Einheit zu bewundern, welche in dieſen Civiliſationen der alten Welt waltete. Sie ſcheinen aus Einem Elemente, Einer Idee hervorgegangen zu ſeyn; man möchte ſagen, die Geſellſchaft gehörte einem einzigen, ſie beherrſchenden, Principe an, durch welches die öffentlichen Inſtitutionen, die Sitten, der religiöſe Glaube, mit Einem Worte, alle Entwickelungen der Menſchen beſtimmt wurden. In Aegypten z. B. war es das theokratiſche Princip, welches das ganze Geſellſchaftsleben durchdrang und beherrſchte. In Indien verhielt es ſich faſt eben ſo; auch hier waltete die faſt ausſchließliche Herrſchaft des theokratiſchen Princips. In andern Theilen der alten Welt herrſchte eine erobernde Kaſte und das Princip der Gewalt drückte da allem Geſellſchaftsleben ſein hartes Gepräge auf. Anderwärts dagegen bemächtigte ſich das demokratiſche Princip der Geſellſchaft, wie namentlich in den kleinen Handelsſtaaten, die damals an den Küſten

Digitized by Google

Kleinaſiens, in Phönicien, Syrien, Jonien u. ſ. w. blühten. Mit Einem Worte, wenn man die Civiliſationen der alten Welt betrachtet; ſo findet man in ihnen allen einen auffallenden Charakter der Einheit in den Inſtitutionen, Ideen und Sitten; Eine ausſchließend oder wenigſtens ſehr überwiegend wirkſame Kraft beherrſcht und entſcheidet Alles. Daher denn die merkwürdige Einfachheit in den meiſten dieſer alten Civiliſationen, die aber gleichwohl ſehr verſchiedene Reſultate hatte. So brachte in Griechenland die Einfachheit des ſocialen Princips eine außerordentlich ſchnelle Entwickelung hervor; nie hat ſich ein anderes Volk in ſo kurzer Zeit und mit ſo vielem Glanze entwickelt. Allein nach dieſem bewundernswerthen ſchnellen Aufſchwunge erſchien auch Griechenland, wie auf einmal, erſchöpft; und es kam kein neues Lebensprincip dieſer Erſchöpfung zu Hülfe. Anderwärts, namentlich in Aegypten und Indien, hatte die Einheit des Civiliſationsprincips eine andere Wirkung; die Geſellſchaft iſt dadurch in Stagnation gefallen. Die Einfachheit erzeugte Monotonie; das Land ward zwar nicht zerſtört, die Geſellſchaft nicht aufgelöſet, aber unbeweglich und wie verſteinert.

Dieſer Charakter der Einheit der Civiliſation prägte ſich dann auch der Literatur, den Werken des Geiſtes ſcharf ein. Wer die neuerdings in Europa mehr bekannt gewordenen Monumente der indiſchen Literatur ſtudirt, findet bald, daß ſie alle, wie über Einen Leiſten, gefertigt ſind; ſie haben alle den Ausdruck einer gleichen Idee; Werke der Religion oder der Moral, hiſtoriſche Ueberlieferungen, dramatiſche und epiſche Dichtungen, ſie alle zeigen uns die gleiche Phyſiognomie, denſelben Charakter der Monotonie, der in

Digitized by Google

den geſellſchaftlichen Inſtitutionen und Begebenheiten vorherrſchte. Selbſt in Griechenland, inmitten aller Reichthümer des menſchlichen Geiſtes, behauptete eine gewiſſe Einförmigkeit die Herrſchaft im Gebiete der Literatur, wie der Künſte.

Ganz anders verhält es ſich mit der Civiliſation des neuern Europa. Sie zeigt ſich uns beim erſten Blicke ſchon viel mannigfaltiger, unbeſtimmter und bewegter; alle Formen und Principien der geſellſchaftlichen Organiſation treffen da zuſammen; die geiſtliche und die weltliche Gewalt, das theokratiſche, monarchiſche, ariſtokratiſche und demokratiſche Element, alle Claſſen und Stufen der Geſellſchaft berühren ſich und reiben ſich an einander; es giebt unendliche Abſtufungen des Reichthums, der Freiheit, des Einfluſſes. Während in jener alten Zeit alle Geſellſchaften in jeder großen Epoche wie in Eine Form gegoſſen waren, und bald die reine Monarchie, bald die Theokratie, bald die Demokratie die Gewalt übte, ſtellt uns dagegen das neuere Europa Beiſpiele von allen Syſtemen, allen Verſuchen geſellſchaftlicher Organiſationen dar; die reinen und gemiſchten Monarchieen, die Theokratieen, die mehr oder weniger ariſtokratiſchen Republiken exiſtiren da zu gleicher Zeit neben einander; und, ungeachtet ihrer Verſchiedenheit, haben ſie doch auch eine gewiſſe Aehnlichkeit mit einander, ein gewiſſes Familiengeſicht, das ſich nicht verkennen läßt.

Dieſelbe Mannigfaltigkeit und Reibung herrſcht auch in den Ideen und Geſinnungen der neueren Zeit. Die theokratiſchen, monarchiſchen, ariſtokratiſchen und demokratiſchen Ideen durchkreuzen, bekämpfen, beſchränken ſich gegenſeitig. Leſen wir die freieſten Schriften des Mittelalters; wir werden darin niemals eine Idee bis zu ihren letzten Conſequen-

Digitized by Google

zen verfolgt finden. Die Anhänger der abſoluten Gewalt treten auf einmal, und gleichſam deſſen unbewußt, vor den Reſultaten ihrer Doctrin zurück; man merkt es, daß ſie zugleich von Ideen und Einflüſſen umgeben ſind, durch welche ſie angehalten und gehindert werden, auf ihrem Wege bis ans Ende fortzugehen. Daſſelbe begegnet den Demokraten auf ihrem Wege. Nirgends jene ſichere Kühnheit, jene logiſche Befangenheit, wodurch ſich die Civiliſationen der alten Zeit charakteriſiren. Die Geſinnungen der neuern Zeit bieten nicht weniger Mannigfaltigkeit der Contraſte dar; wir erkennen einen ſehr kräftigen Unabhängigkeitsgeiſt neben einem ſervilen Sinne; eine ſeltene Treue Einzelner gegen Einzelne, und zugleich einen Drang, nur ſeinem Willen zu folgen, frei und allein zu leben, ohne ſich um Andere zu bekümmern. Die Gemüther ſind eben ſo verſchieden und aufgeregt, wie die Staatsgeſellſchaften. Den nämlichen Charakter zeigt auch unſere Literatur. Man kann zwar nicht in Abrede ſtellen, daß, unter dem Geſichtspuncte der äußeren Form und Vollendung, unſere Geiſteswerke denen der Alten nachſtehen; allein in Anſehung des Materiellen, des Fonds von Gefühlen und Ideen, iſt unſere Literatur viel reicher und kraftvoller. Sie giebt davon Zeugniß, daß der menſchliche Geiſt inzwiſchen mehrere Erregungsſtadien durchlaufen, mehr Erfahrung und Tiefe gewonnen hat. Die Unvollkommenheit der Form rührt auch eben daher. Denn, je größer und in ſich reicher der Vorrath von Materialien iſt; um ſo ſchwerer wird es auch, ſie in eine einfache und reine Form zu bringen. Was man die Schönheit bei einer Compoſition, was man bei Kunſtwerken überhaupt die Form nennt, iſt die Klarheit, die Einfachheit, die

ſymboliſche Einheit des Werkes. Bei der wunderbaren Mannigfaltigkeit und Verſchiedenheit der Ideen und Geſinnungen, wodurch ſich die neuere europäiſche Civiliſation auszeichnet, iſt es daher viel ſchwerer geworden, zu jener antiken Einfachheit und Klarheit zu gelangen."

So weit Guizots allgemeine Charakteriſtik unſerer modernen Civiliſation! Daß hier durch den aufgeſtellten Unterſchied und Gegenſatz der antiken und neuern Cultur die letztere in ihrem eigenthümlichen Weſen geiſtreich und ſcharf erfaßt worden ſey, läßt ſich wohl nicht miskennen. Wir finden hier den franzöſiſchen Denker und Hiſtoriker ganz auf ſeinem Terrain, vorzüglich durch Antitheſen zu erörtern und zu glänzen. Dies hindert ihn zwar nicht, das Wahre im Ganzen zu erkennen; allein eine zu ſtarke Farbengebung bei einzelnen Theilen dieſes Doppelgemäldes, eine hier und da zu ſchroffe, und eben darum mehr ſcheinbar, als wirklich ganz treffende Zeichnung der von einander abweichenden Grundzüge der alten und der neuern Cultur dürfte ſich dabei doch der nüchternen teutſchen Betrachtung ergeben. Um jedoch in keinem Falle ungerecht gegen den geiſtreichen Guizot zu ſeyn, wollen wir ihn noch weiter ſelbſt ſprechen und die verſchiedenen Elemente näher entwickeln laſſen, aus welchen, nach ſeiner ſcharfſinnigen hiſtoriſchen Auffaſſung, unſere neuere Civiliſation ſich geſtaltet hat und beſteht. Ohne Zweifel iſt dieſe Entwickelung auch nicht weniger intereſſant, als das bisher Ausgehobene.

IV.

Er ſagt in dieſer Beziehung Folgendes:

„Wir müſſen den Zuſtand Europa's zur Zeit des Verfalles des römiſchen Reichs betrachten, und mit dieſem Blicke

Digitized by Google

auf die damaligen Inſtitutionen, Geſinnungen, Ideen und Glaubensformen die Elemente erforſchen, welche die alte Welt der neuern vermachte. In dieſer Beziehung müſſen wir uns zuerſt vorſtellen, was das römiſche Reich war, und wie es ſich gebildet hat. Rom war in ſeinem Urſprunge ein ſtädtiſches Gemeinweſen; ſeine Regierung beſchränkte ſich auf Inſtitutionen, die für eine in eine Stadt eingeſchloſſene Bevölkerung paßten; es waren Municipaleinrichtungen. Auch in ſeiner Nachbarſchaft waren nur dergleichen ſtädtiſche Gemeinweſen. Was man damals Völker nannte, waren nur Conföderationen von Städten. Das Volk von Latium war ein Verein latiniſcher Städte. Die Etrusker, die Samniter, die Sabiner, die Völker Großgriechenlands waren in den gleichen Verhältniſſen. Es gab damals kein Landvolk im heutigen Sinne des Wortes; die Länder waren zwar angebaut, aber nicht bevölkert. Ihre Beſitzer waren die Stadtbewohner; dieſe unterhielten auf ihren Beſitzungen meiſt eine gewiſſe Anzahl von Sclaven, während ſie ſelbſt von Zeit zu Zeit nur ſich dahin begaben, zur Aufſicht und Erholung. Was wir heutzutage unter dem Landvolke verſtehen, eine theils in iſolirten Wohnungen, theils in Dörfern verbreitete Bevölkerung, war etwas dem alten Italien faſt Unbekanntes. Als Roms Herrſchaft ſich ausdehnte, that es auch nichts Anderes, als Städte erobern oder gründen, und in Städte Colonieen ſenden. Und dieſer Municipalgeiſt wirkte fort bis zum Zerfalle Roms. Jede Stadt des großen Reiches beſchränkte ſich auf das Leben innerhalb ihrer Mauern, ſorgte nur für ihre Localintereſſen, und das Reich ſtürzte zuſammen, weil Niemand demſelben, Jeder nur ſeiner Stadt angehören wollte. So finden wir

Digitized by Google

auch in den letzten Zeiten des römiſchen Reichs daſſelbe Element noch wirkſam, welches wir in ſeinen Anfängen erkannt haben: die vorherrſchende Macht des ſtädtiſchen Regimes und Geiſtes. Die römiſche Welt kehrte nun wieder zu ihrem erſten Zuſtande zurück; Städte hatte ſie gegründet, ſie löſet ſich auf und Städte bleiben übrig. Das Municipalregime alſo iſt es, was die alte römiſche Civiliſation dem neueren Europa vermacht hat; ein ohne Zweifel ſehr unregelmäßiges und geſchwächtes Regime, aber doch das reellſte Element, welches manche andere der römiſchen Welt überlebte. Dabei lebte jedoch auch eine andere Idee fort; die Idee des Reichs, des Kaiſers, der kaiſerlichen Majeſtät und einer damit verbundenen abſoluten und geheiligten Gewalt. So vermachte die römiſche Civiliſation an unſere neuere einerſeits das Municipalregime mit deſſen Regeln, Gewohnheiten und Freiheitsprincipe; andererſeits eine umfaſſende bürgerliche Geſetzgebung und die Idee der kaiſerlichen Majeſtät und Machtvollkommenheit mit dem Principe der Ordnung und Unterthänigkeit.

Doch zu gleicher Zeit hatte ſich auch inmitten der römiſchen Staatsgeſellſchaft eine auf ganz andere Geſinnungen und Grundſätze baſirte Geſellſchaft gebildet, welche denn auch der neuern europäiſchen Civiliſation Elemente von ganz anderer Art zuführen mußte; ich meine die chriſtliche Kirche. Ich ſage abſichtlich, die chriſtliche Kirche, nicht das Chriſtenthum. Zu Ende des 4ten und am Anfange des 5ten Jahrhunderts war nämlich das Chriſtenthum kein blos individueller Glaube mehr, ſondern eine öffentliche Inſtitution, es hatte ſeine Verfaſſung, eine Geiſtlichkeit, eine für die verſchiedenen Functionen des Clerus geregelte Hierar=

chie, beſondere Einkünfte und Vereinigungspuncte, und Provincial-Nationalconcilien, um die Angelegenheiten der kirchlichen Geſellſchaft zu berathen und zu ordnen. Mit Einem Worte: zu dieſer Zeit war das Chriſtenthum nicht mehr blos eine Religion, ſondern eine Kirche. Wäre es eine ſolche damals noch nicht geweſen; ſo wäre es auch wahrſcheinlich damals inmitten der Auflöſung des römiſchen Reichs und des Eindringens der Barbaren wieder untergegangen. Allein die Kirche mit ihren Inſtitutionen, ihrem abgeſchloſſenen Clerus und ihrer Gewalt, war jetzt im Stande, ſich gegen die innere Auflöſung des Reichs, wie gegen die Barbaren zu vertheidigen und ſich die Barbaren zu unterwerfen; ſie war das Verbindungsmittel zwiſchen der römiſchen Welt und der Welt der Barbaren. Ohne ſie wäre die damalige Welt überhaupt der bloßen phyſiſchen Gewalt unterlegen. Sie allein übte eine moraliſche Gewalt aus. Sie that noch mehr: ſie unterhielt und verbreitete die Idee einer Ordnung, eines Geſetzes, erhaben über alle Geſetze des Staats; ſie verkündete und lehrte den für das Heil der Menſchheit nothwendigen Glauben: daß es ein Geſetz giebt, höher als alle menſchlichen Geſetze; ein Geſetz, welches nach den verſchiedenen Zeiten, Gewohnheiten und Ausdrucksformen bald die Vernunft, bald das göttliche Recht genannt wird, immer und überall aber, obſchon unter verſchiedenen Namen, ein und daſſelbe Geſetz iſt. Der Kirche insbeſondere verdanken wir das große Factum der Trennung der geiſtlichen von der weltlichen Macht. Aus dieſer Trennung entſprang die Gewiſſensfreiheit; denn dieſe Trennung gründet ſich auf die Idee, daß die phyſiſche Gewalt keine Befugniß und Macht hat über die Geiſter, über die Ueberzeugung, über die Wahr-

Digitized by Google

heit. Sie ging hervor aus dem klar gewordenen Unterſchiede zwiſchen der Welt des Gedankens und der des äußeren Handelns. Solchergeſtalt war das Princip der Gewiſſensfreiheit, für welches Europa ſo lange gekämpft und ſo viel gelitten, und das ſo ſpät und öfters wider Willen des Clerus obgeſiegt hat, ſchon in der Wiege der europäiſchen Civiliſation, unter dem Namen der Trennung des Weltlichen und Geiſtlichen vorhanden; und die chriſtliche Kirche war es, die, gedrängt durch ihre Lage, und zu ihrer Selbſtvertheidigung gegen die Barbarei, dieſes Princip aufgeſtellt und behauptet hat. Weniger heilſam war jedoch der ſpätere Einfluß der Kirche auf unſere Civiliſation. Nun trat auch aus ihrem Schooße eine ſchroffe Trennung zwiſchen den Regierenden und Regierten hervor; das Unternehmen, die Unabhängigkeit der Regierenden auf Koſten der Regierten feſter zu begründen, dieſen Geſetze zu geben, ſich ihres Verſtandes und Gemüths zu bemächtigen, ohne daß ihre Vernunft und Willensfreiheit dabei eine Stimme haben ſollten. Die Kirche ſtrebte ferner dahin, im Staate das theokratiſche Princip vorherrſchen zu laſſen, ſich auch der weltlichen Gewalt zu bemächtigen, und ausſchließende Gewalt für ſich zu haben. Und wo es ihr nicht gelang, ſich der Herrſchaft ganz zu bemächtigen, und das theokratiſch Princip durchzuführen; da verband ſie ſich auf Koſten der Volksfreiheiten mit den weltlichen Fürſten, und theilte die Herrſchaft mit ihnen.

Aber auch die germaniſchen Barbaren, die vom römiſchen Reiche Beſitz nahmen, verdienen aus dem Geſichtspuncte ihres Einfluſſes auf die neuere Civiliſation noch unſere vorzügliche Betrachtung. Das Weſen des Barba-

Digitized by Google

ren überhaupt liegt in dem Sinne und Bedürfniſſe individueller Unabhängigkeit; in dem Vergnügen, ſich ſelbſt zu fühlen in ſeiner Kraft und Freiheit, mitten unter den Veränderungen der Welt und des Lebens; in den Freuden der Thätigkeit ohne Anſtrengungen; in der Vorliebe für ein abenteuerliches und gefahrvolles Leben. Dieſe Grundzüge und Triebfedern waren es auch, welche die Barbaren des Nordens im 4ten und 5ten Jahrhunderte in Maſſen aufregten und zur Eroberung des römiſchen Reichs forttrieben. Mit ihnen wurde dann auch in die neuere Civiliſation ein Geiſt perſönlicher Unabhängigkeit, ein Sinn für freie Entwickelung des individuellen Menſchen eingeführt, welche bis dahin der römiſchen Welt und der chriſtlichen Kirche fremd geblieben waren. In den alten Civiliſationen findet man nur politiſche und bürgerliche Freiheit. Es handelte ſich da nicht um die perſönliche Freiheit des Menſchen; ſondern nur um ſeine Freiheit als Bürger; der Menſch gehörte da einer Aſſociation an, der er immer bereit ſeyn mußte, ſich aufzuopfern. Auf ähnliche Weiſe verhielt es ſich in der chriſtlichen Kirche; es herrſchte da ein Sinn inniger Anhänglichkeit an die chriſtliche Gemeinde und deren Geſetze; ein lebhaftes Bedürfniß, das Reich der Kirche zu erweitern; aber es führte auch das religiöſe Gefühl den Menſchen tiefer in ſein Inneres ein und bearbeitete dieſes, um ſeine eigene Freiheit zu zügeln, und ſich dem zu unterwerfen, was der Glaube befahl. Allein, das Gefühl perſönlicher Unabhängigkeit, der Sinn für Freiheit, der ſich um jeden Preis Luft zu machen ſtrebt, und ſo keinen weiteren Zweck hat, als ſich ſelbſt zu befriedigen; ein ſolcher Geiſt und Sinn waren der römiſchen Welt und der chriſtlichen Kirche fremd. Erſt durch

Digitized by Google

die Barbaren ward er in die Wiege der neuen Civiliſation gelegt, und bildete ſonach auch einen Hauptbeſtandtheil dieſer Civiliſation.

Indeſſen giebt es ein zweites Factum, ein zweites Element der Civiliſation, das wir ebenfalls jenen Barbaren verdanken. Dies iſt das militairiſche Patronat, das Band, das zwiſchen den Individuen und Kriegern ſich knüpfte; und das, ohne die Freiheit des Einzelnen zu vernichten und ohne ſelbſt die Gleichheit unter den Einzelnen anfänglich und bis auf einen gewiſſen Punct aufzuheben, gleichwohl eine hierarchiſche Subordination begründete und diejenige ariſtokratiſche Organiſation einleitete, woraus ſich ſpäterhin das Feudalweſen ergab. Der Grundcharakter dieſes Verhältniſſes war Bindung des Menſchen au den Menſchen, Treue des Individuums gegen das Individuum, ohne äußern Zwang, ohne eine Verpflichtung durch den Staat. In den alten Republiken fand man keinen Menſchen einem andern insbeſondere und aus freiem Antriebe perſönlich verbunden; ſie gehörten alle nur dem Gemeinweſen an. Bei den Barbaren nur hat ſich ein ſociales Band zwiſchen den Individuen gebildet; zuerſt eine Verbindung des Anführers mit ſeinen Waffengenoſſen, als ſie hordenweiſe Europa durchzogen; ſpäter ein Band zwiſchen dem Lehnsherrn und ſeinen Vaſallen. Auch dieſes zweite Element, dieſe Hingebung Einzelner an Einzelne ſpielte nun eine große Rolle in der Geſchichte der neueren Civiliſation. Schon zur Zeit des Zerfalles des römiſchen Reichs waren ſo faſt alle Elemente vorhanden, die wir in der progreſſiven Entwickelung unſerer neueren Civiliſation wahrnehmen. Wir haben da drei verſchiedene Geſellſchaftszuſtände vorgefunden: die Municipal-

Digitized by Google

verfaſſung als Ueberreſt des römiſchen Reichs, die chriſtliche Kirche, und die germaniſchen Völkerſchaften.

Wir fanden dieſe drei Geſellſchaftszuſtände in ſehr verſchiedener Weiſe gebildet, gegründet auf ſehr verſchiedene Principien, ganz verſchiedene Anſichten und Geſinnungen den Menſchen aufdringend; das Bedürfniß der vollſten Unabhängigkeit neben der größten Hingebung; das militairiſche Patronat neben der geiſtlichen Herrſchaft; die geiſtliche und die weltliche Gewalt einander gegen über; die Canons der Kirche, die reiche Geſetzgebung der Römer, die ungeſchriebenen Rechtswahrheiten der Barbaren; überall eine Miſchung oder vielmehr eine Coexiſtenz mehrerer Völkerſtämme und Sprachen, verſchiedener geſellſchaftlicher Verhältniſſe, Sitten, Ideen und der verſchiedenſten Eindrücke. Hierin liegt nun wohl der volle Beweis für die Wahrheit unſerer obigen allgemeinen Charakteriſirung der neueren europäiſchen Civiliſation."

Digitized by Google

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift; herausgegeben von Leopold Ranke. Zweiter Band. Erſtes Heft. Berlin, 1833, Duncker u. Humblot. 231 S. gr. 8.

Zwar hat dieſe Zeitſchrift mit dem vorliegenden zweiten Bande den Verleger, aber weder den Redacteur, noch ihren Grundton gewechſelt. Das vorliegende Heft bekundet, wie ſeine Vorgänger, dieſelbe Gründlichkeit geſchichtlicher Forſchung; dieſelbe Ruhe und Mäßigung einer — im Ganzen zum Princip der Stabilität ſich hinneigenden — Politik, ohne doch das, ſelbſt hiſtoriſch begründete, Recht beſonnener Reformen auszuſchließen, und dieſelbe Würde der ſtyliſtiſchen Darſtellung, welche eben ſo weit von der politiſchen Koketterie der in Unzahl auftauchenden Zeitſchriftſteller, wie von dem centies repetitum der in den Anſichten des 18ten Jahrhunderts verſteinerten Politiker ſich entfernt. — Darf übrigens Ref. zwei allgemeine Erinnerungen ſich erlauben, wovon die erſte das Materielle, die zweite das Formelle der Zeitſchrift betrifft; ſo würde er, bei allem Ernſte in der Behandlung der dargeſtellten Stoffe, doch den Abhandlungen eine größere Abwechſelung und Mannigfaltigkeit von einer Mehrzahl ſachkundiger und geiſtvoller Mitarbeiter wünſchen, weil eben dieſe Mannigfaltigkeit, und die damit unmittelbar verbundene Friſche und Vielſeitigkeit der Darſtellung, den Leſekreis der Zeitſchriften erweitert; und, in

Hinſicht der Form dieſer Zeitſchrift, die doch zunächſt auf Leſezirkel berechnet iſt, der Bogenzahl nach ſchwächere, aber öfter erſcheinende Hefte beantragen, weil, in der That, Hefte von 15 Bogen, wie das vorliegende, bei der Reichhaltigkeit ihres Stoffes, eine längere Zeit für das Durchleſen in Anſpruch nehmen, als in den gewöhnlichen Leſekreiſen verſtattet werden kann.

Das vorliegende Heft umſchließt fünf einzelne Abhandlungen, die, bei aller innern Verſchiedenheit, doch ſämmtlich das Gepräge gründlicher Erörterung tragen. Ref. kann, nach der Beſtimmung der „Jahrbücher" nur kurz über dieſelben berichten. — Die erſte iſt überſchrieben: Die großen Mächte, und hebt mit der Zeit Ludwigs 14 an. Man darf nicht überſehen, daß die Aufſchrift ſelbſt dieſe Abhandlung als „Fragment hiſtoriſcher Anſichten" giebt. Denn ſo viele treffende Urtheile, geiſtreiche Zuſammenſtellungen, und nicht ſelten neue Anſichten ſie enthält; ſo dürfte doch die Nachweiſung des innern Zuſammenhanges vermißt werden, wie, ſeit den Tagen Ludwigs 14, die im Vordergrunde der jetzigen Zeit ſtehenden europäiſchen Großmächte, nicht blos zu ihrer individuellen politiſchen Größe, ſondern zu ihrem Nebeneinanderbeſtehen als Großmächte und zu ihrer Wechſelwirkung, als ſolche, auf einander gelangten. Mit einem Worte: Ref. hätte gewünſcht, daß der Verf. die gegenwärtige Stellung der fünf europäiſchen Großmächte — Englands und Frankreichs auf der einen, und Oeſtreichs, Preußens und Rußlands auf der andern Seite — theils nach dem geſchichtlichen Urſprunge ihrer gegenwärtigen Macht und gegenſeitigen Stellung, theils nach der Verſchiedenheit des

Lebensprincips ihrer Politik, theils nach dem Einfluſſe dieſer Verſchiedenheit auf die Geſammtpolitik unſers Erdtheils nachgewieſen hätte.

Ref. verkennt die Schwierigkeit einer ſolchen Entwickelung keinesweges; er iſt aber überzeugt, daß die verſchiedenen geſchichtlichen Wendepuncte dieſer Stellung in den Zeitabſchnitten 1) des Hubertsburger Friedens, der über Preußens durchgekämpften Eintritt in die Reihe der europäiſchen Großmächte entſchied; — 2) der Theilung Polens, welche eins der vormaligen mächtigſten chriſtlichen Reiche aus der Staatsgeographie des Erdtheils ſtrich, und den europäiſchen Oſten der Politik der weſtlichen Staaten näherte; — 3) des Unterganges des teutſchen Reiches im Jahre 1806, welcher den Ausſchlag über die vorübergehende Uebermacht Frankreichs gab; — und 4) der Ergebniſſe des Wiener Congreſſes liegen. Nach dieſen Wendepuncten dürfte vielleicht ein geſchichtlicher Abriß der allmählig ſteigenden politiſchen Kraft der gegenwärtigen europäiſchen Großmächte, ſo wie ihrer wechſelnden Stellung gegen einander von 1763 an bis auf den jetzigen Augenblick der Zeit, ausgemittelt werden können.

Der Verf. hebt mit Frankreich unter Ludwig 14 an, und ſchildert das Entſtehen der damals von Frankreich erreichten Uebermacht. Wenn aber der Verf. (S. 11), nach der Würdigung des Einfluſſes dieſes Uebergewichts auf das übrige Europa, hinzufügt: „Hätte zugleich die franzöſiſche Literatur beide Richtungen, deren ſie fähig war, die proteſtantiſche ſo gut wie die katholiſche ausgebildet; ſo würde Staat und Geiſt der Franzoſen ſich mit unwiderſtehlicher Gewalt Europa unterworfen haben,“ — ſo erlaubt ſich

Ref. den doppelten Zweifel: einmal ob die damalige franzöſiſche Literatur auch der Ausbildung der „proteſtantiſchen Richtung fähig“ geweſen wäre; und dann, ob wohl der von Ludwig 14 ausgehende politiſche Abſolutismus je Europa mit „unwiderſtehlicher Gewalt“ ſich hätte unterwerfen können? — Ref. iſt nicht ſo befangen, die geſchichtliche Unterlage des Abſolutismus in mehrern europäiſchen Staaten und Reichen zu verkennen; er erklärt vielmehr das Daſeyn des Abſolutismus geradezu aus dieſer geſchichtlichen Unterlage des Volkslebens und der Volkscultur; allein er iſt auch feſt überzeugt, daß — bei allem, ſelbſt räthſelhaftem, künftigen Wechſel der politiſchen Verhältniſſe — der Abſolutismus nie den ganzen Erdtheil „mit unwiderſtehlicher Gewalt“ ſich unterwerfen werde. Was im Mittelalter, unter ganz andern Verhältniſſen, dem kirchlichen Abſolutismus im Syſteme der Hierarchie nicht gelang, kann unmöglich in neuerer Zeit dem politiſchen Abſolutismus gelingen, obgleich die weitere Verbreitung deſſelben, und die von ihm beabſichtigte Beſchränkung des conſtitutionellen Syſtems, keinesweges zu den politiſchen Unmöglichkeiten gehört.

Sehr treffend bemerkt (S. 11) der Verf., daß eben gegen Frankreichs verſuchtes Principat unter Ludwig 14 der Begriff des politiſchen Gleichgewichts ſich ausbildete, und daß um Holland und Wilhelm 3 die Kräfte des Widerſtandes ſich ſammelten. Eben ſo bezeichnend iſt die Erinnerung (S. 17), daß Oeſtreich erſt durch die Wiedereroberung von Ungarn zu einer ſelbſtſtändigen und europäiſch bedeutenden Macht ward. In geiſtreichen Umriſſen ſchildert der Verf. (S. 23), wie Preußen unter Friedrich 2 in die Reihe der Großmächte eintrat. Allein

das eigentliche Thema zu Friedrichs 2 Politik ſucht Ref. zunächſt in Friedrichs 2 eigener Aeußerung: „Die Monarchie, welche Friedrich 1 ſeinen Nachkommen hinterließ, war eine Art Zwitter, welche mehr von der Natur des Churfürſtenthums, als des Königreiches an ſich hatte. Es war Ehre dabei zu gewinnen, dieſes zweifelhafte Geſchöpf zu beſtimmen (hinterl. Werke, Th. I. S. 90).“ Sehr wahr ſagt aber (S. 29) der Verf. von Friedrichs 2 Heraustritte aus dem ſiebenjährigen Kriege: „Wenn es als der Begriff einer großen Macht aufgeſtellt werden könnte, daß ſie ſich wider alle andere, ſelbſt zuſammen genommen, zu halten vermögen müſſe; ſo hatte Friedrich Preußen zu dieſem Range erhoben. Seit den Zeiten der ſächſiſchen Kaiſer und Heinrichs des Löwen zum erſtenmale ſah man im nördlichen Teutſchlande eine ſelbſtſtändige, keines Bundes bedürftige, auf ſich ſelber angewieſene, Macht.“ — Darauf deutet der Verf. darauf hin (S. 33), wie unmächtig Frankreich in der Mitte des 18ten Jahrhunderts geworden war, obgleich Ref. eine kurze Nachweiſung für dieſe wichtige Erſcheinung in dem tiefen Verfalle des innern Staatslebens Frankreichs gewünſcht hätte; denn nur aus dieſem Verfalle läßt ſich die erbärmliche Rolle erklären, welche Frankreich ſeit Fleury's Tode bis zur Theilnahme an dem nordamerikaniſchen Kriege in dem europäiſchen Staatenſyſteme ſpielte. Wahr aber iſt es, was der Verf. (S. 33) ausſpricht, daß, ſeit der zweiten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, „große Staaten aus eigener Kraft ſich erhoben; daß neue nationale Selbſtſtändigkeiten in urſprünglicher Macht den Schauplatz der Welt eingenommen hatten. Oeſtreich, katholiſch-teutſch, militairiſch-ſtabil, in ſich ſelbſt voll friſcher,

Digitized by Google

unverſiegbarer Lebenskräfte, reich; eine für ſich abgeſchloſſene Welt. Das griechiſch-ſlaviſche Princip trat in Rußland mächtiger hervor, als es je in der Weltgeſchichte geſchah; die europäiſchen Formen, die es annahm, waren weit entfernt, dieſes urſprüngliche Element zu erdrücken; ſie durchdrangen es vielmehr, belebten es, und riefen ſeine Kraft erſt hervor."

Darauf wendet ſich (S. 34) der Verf. zur franzöſiſchen Revolution und zu ihren Wirkungen auf das europäiſche Staatenſyſtem. Weniger, als der Verf. (S. 35), möchte Ref. zu den Urſachen dieſer Revolution den Wechſel der auswärtigen Verhältniſſe rechnen. Dieſer Wechſel war ſelbſt nur eine nothwendige Folge des unheilbaren innern Verderbens in der damaligen Verfaſſung und Verwaltung Frankreichs; denn nie kann ein Staat nach außen etwas gelten, der in ſeinem Innern zerrüttet iſt. Parteien- und Ständekampf, Bürgerkrieg, Finanzbankerott, und eine ſchwache, den Geiſt ihrer Zeit und ihres Volkes verkennende, Regierung ſind, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, die Grundurſachen, daß ein ſonſt mächtiges Reich in ſeiner äußern Ankündigung und nach ſeiner Stellung zu den andern Staaten unaufhaltbar ſinkt. Doch iſt eben dieſer letzte Abſchnitt der vorliegenden Abhandlung reich an einzelnen trefflichen Stellen, von welchen Ref. einige aushebt.

So ſagt der Verf. (S. 39), bei der Erwähnung der allgemeinen Unzufriedenheit, die in Frankreich während des Miniſteriums des Erzbiſchoffes von Brienne herrſchte: „Das Nationalbewußtſeyn eines großen Volkes findet eine angemeſſene Stellung in Europa. Die auswärtigen Verhältniſſe bilden ein Reich nicht der Convenienz, ſondern der

Digitized by Google

weſentlichen Macht; und das Anſehen eines Staates wird immer dem Grade entſprechen, auf welchem die Entwickelung ſeiner innern Kräfte ſtehet. Eine jede Nation wird es empfinden, wenn ſie ſich nicht an der ihr gebührenden Stelle erblickt; wie viel mehr die franzöſiſche, die ſo oft den ſonderbaren Anſpruch erhoben hat, vorzugsweiſe die große Nation zu ſeyn.“

Später, nach der Schilderung der Uebermacht Frankreichs unter Napoleon, finden wir folgende hochwichtige Stelle (S. 44): „Wollte man je ihm widerſtehen, oder je dieſe Uebermacht noch einmal zu brechen die Hoffnung faſſen dürfen; ſo war da nicht mit Mitteln auszureichen, wie ſie bisher genügt hatten; ſelbſt eine Verbeſſerung der Militairverfaſſung allein hätte noch nicht geholfen; es gehörte eine gründlichere Erneuerung dazu, um alle Kräfte zuſammen zu nehmen, in deren Beſitze man ſeyn mochte; man mußte ſich entſchließen, jene ſchlummernden Geiſter der Nationen, von denen bisher das Leben mehr unbewußt getragen worden, zu ſelbſtbewußter Thätigkeit aufzuwecken. — Es müßte eine herrliche Arbeit ſeyn, dieſer Verjüngung des nationalen Geiſtes in dem ganzen Umfange der europäiſchen Völker und Reiche nachzuſpüren, die Ereigniſſe zu bemerken, die ihn wieder erweckten, die Zeichen, die ſeine erſte Erhebung ankündigten, die Mannigfaltigkeit der Bewegungen und Inſtitutionen, in denen er ſich allenthalben ausſprach, die Thaten endlich, in denen er ſiegreich hervor trat.“ — Ref. wünſcht, daß der Verf. dieſen Gegenſtand in der Folge in einer beſondern Abhandlung darſtellen möge. Denn ſo wie dieſer erwachte Völkergeiſt das franzö-

Digitized by Google

ſiſche Uebergewicht brach; ſo bereitete er auch die wichtigſten Erſcheinungen ſeit dem Jahre 1815. Nur eine verblendete Diplomatie konnte wähnen, daß ein ſo mächtig aufgeregter Geiſt, nach vollbrachter Arbeit, ſogleich wieder den ſtillen Platz am warmen Ofen einnehmen würde!

Mit Würde und Ruhe erklärt ſich der Verf. (S. 45) gegen die weit verbreitete Anſicht, daß „unſere Zeit nur die Tendenz, die Kraft der Auflöſung habe.“ Er ſagt mit Recht: „Weit entfernt, ſich blos in Verneinungen zu gefallen, hat unſer Jahrhundert die poſitivſten Ergebniſſe hervorgebracht; es hat eine große Befreiung vollzogen, aber nicht ſo durchaus im Sinne der Auflöſung; vielmehr diente ihr dieſelbe, aufzubauen, zuſammen zu halten. Nicht genug, daß es die großen Mächte allererſt ins Leben gerufen; es hat auch das Princip aller Staaten, Religion und Recht, es hat das Princip eines jeden insbeſondere lebendig erneuert. Eben darin liegt das Charakteriſtiſche unſerer Tage.“

Die wahrhaft großartigen, von Staatsmännern zu beherzigenden, Stellen mehren ſich gegen das Ende der Abhandlung. Gern möchte Ref. mehrere ausheben, die ihn angeſprochen haben; er muß ſich aber auf Andeutungen beſchränken. So theilt z. B. der Ref. die Ueberzeugung des Verfs. (S. 48), daß — als Folge der Julirevolution 1830 in Frankreich — „die daraus hervorgegangene Bewegung ſchwerlich eine allgemeine Umkehr hervorzubringen fähig ſeyn werde.“ Eben ſo ſtimmt Ref. dem Verf. in dem politiſchen Axiom bei: „Mit dem revolutionairen Geiſte allein kann kein Staat haushalten, ſein Urſprung ſey auch welcher er wolle; er kann ihn ſich nicht über den Kopf wachſen laſſen.“ — Eine treffliche Stelle ſteht S. 49 f. über das „Geheimniß

Digitized by Google

der Weltgeſchichte;" nur iſt ſie zu lang für die Mittheilung. Allein eine große Wahrheit für die Diplomaten liegt in folgendem Satze: „Sind wir von einer geiſtigen Gewalt angegriffen; ſo müſſen wir ihr geiſtige Kräfte entgegen ſetzen. Dem Uebergewichte, das eine andere Nation über uns zu bekommen droht, können wir nur durch die Entwickelung unſrer eignen Nationalität begegnen." Ref. fügt hinzu, daß Napoleons kurze Weltherrſchaft, ſo wie jede in der Geſchichte erſcheinende Weltherrſchaft unmöglich geweſen ſeyn würde, wenn die bedrohten und angegriffenen Völker zum vollen Bewußtſeyn ihrer Nationalität erſtarkt geweſen wären.

Die ausführliche Würdigung dieſer erſten, gediegenen, Abhandlung nöthigt den Ref., der andern Aufſätze in dieſem Hefte blos kurz zu gedenken. Intereſſant iſt die zweite: „Bemerkungen über die Mémoires tirés des papiers d'un homme d'état sur les causes secrètes qui ont déterminé la politique des cabinets dans la guerre de la revolution, depuis 1792 jusqu'en 1815. Es wird nachgewieſen, daß der Zuſammenſteller dieſer Memoiren in mehreren Stellen das bekannte Werk von Bertrand de Moleville ausſchrieb. — Was wird wohl Koreff zu dieſen Nachweiſungen ſagen! Allerdings fällt durch dieſe Nachweiſungen ein großer Theil des politiſchen Gewichts, das von mehreren, ſelbſt geachteten, Staatsmännern auf die bewußten Memoiren gelegt ward. Wenigſtens war Hardenberg ſelbſt kein Compilator! Ein Diplomat, wie er, bedurfte keiner Nachhülfe aus einem Werke von Bertrand de Moleville!

Viel, vielleicht ein kleines Buch ließe ſich über den

Digitized by Google

dritten Aufſatz ſchreiben: „Zur Geſchichte der teutſchen, insbeſondere, der preußiſchen Handelspolitik von 1818—1828." Der Aufſatz enthält viel Treffendes, und mannigfache irrige Anſichten Berichtigendes; er iſt aber nicht ganz frei von Einſeitigkeiten. Ref. geſteht dem Verf. (S. 125) folgende Prämiſſen zu: „Für den gewerblichen Zuſtand Teutſchlands war dreierlei erforderlich: die Befreiung des innern Verkehrs; eine feſte Stellung gegen das Ausland; die Berückſichtigung der finanziellen Bedürfniſſe der verſchiedenen Länder." Allein Ref. läugnet, daß dieſe unbeſtreitbaren politiſchen Zwecke hauptſächlich und zunächſt durch die indirecten Steuern, und durch deren drückende Erhöhung und Steigerung erreicht werden müßten. Ref. will nicht wiederhohlen, was die ausgezeichnetſten ſtaatswirthſchaftlichen Schriftſteller gegen die indirecten Steuern überhaupt geſagt haben. Die ſtaatsrechtlichen, politiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Mängel dieſer Beſteuerung liegen auf der Hand. Es iſt faſt unmöglich, den höchſten Grundſatz aller Beſteuerung — den Maasſtab des reinen Ertrages — darauf anzuwenden; ihre Erhebung koſtet dem Staate noch einmal ſo viel, und gewöhnlich darüber, als die Erhebung der directen Steuern; ihre hohen Anſätze verkümmern für Hunderttauſende den Genuß des Lebens; die Controlle derſelben iſt höchſt ſchwierig; die Abſchaffung der Schmuggelei unmöglich; die ſteigende Entſittlichung der niedern und mittlern Volksclaſſen unvermeidlich. Dennoch räumt Ref. ein, daß kein Staat der Gegenwart blos mit den directen Steuern ausreicht, ſeine mit jedem Jahre höher ſteigenden Bedürfniſſe zu decken; ja er geſteht zu, daß vielen Reichen, in Hinſicht einer gleichmäßigen Beſteue-

rung, nur vermittelſt der indirecten Steuern beizukommen iſt. Allein weil alle indirecte Steuern, als ſolche, nur Nothſteuern, nur in subsidium der directen ſeyn ſollen; ſo muß 1) ein Ebenmaas zwiſchen ihnen und den directen Steuern ſtatt finden, ſo daß höchſtens die Geſammtſumme der jährlichen Beſteuerung innerhalb eines Staates gleichmäßig auf die directen und die indirecten Steuern vertheilt wird, und 2) ſollte nie, bei der Anlegung der indirecten Steuern, der bloße fiscaliſche Maasſtab vorwalten. Ref. wagt die prophetiſche Behauptung, daß man nach einem Jahrzehent zur klaren Einſicht in das höchſt Nachtheilige für Sittlichkeit, Volksgeiſt und Staatswirthſchaft in Hinſicht der zu weit getriebenen indirecten Beſteuerung gelangen, und dann zum richtigen Verhältniſſe der directen und indirecten Steuern gegen einander zurückkehren wird, weil das, was Vernunft und Staatspraxis gemeinſchaftlich beſtätigen, bei der Aufklärung unſerer Zeit nicht auf die Dauer verkannt werden kann.

Die vierte Abhandlung charakteriſirt den ſchweizeriſchen Bund vom 7. Aug. 1815. Sie iſt, dem Umfange nach, kurz, und faſt aphoriſtiſch geſchrieben. Der Verf. gehet von der Revolutionszeit von 1798—1802 aus, würdigt die Zeit, wo die Mediationsacte galt, ſchildert die Auflöſung derſelben, die Vorbereitung und den Eintritt der neuen Bundesverfaſſung von 1815, und führt die Ereigniſſe herab bis zum Jahre 1830. Gern würde man dem Verf. über die letzten Vorgänge gehört haben; denn ſein Ton iſt ſehr gemäßigt, und er verkennt weder die Licht- noch die Schattenſeiten der ältern und der neuern Zeit. — Darüber kann wohl unter Staatsmännern kein Streit ſeyn,

ob (S. 128) die Schweiz ein Staatenbund, oder ein Bundesſtaat ſey. Sie iſt, wie Nordamerika, das letztere; nur Teutſchland trägt ſeit 1815 den politiſchen Charakter eines Staatenbundes. — Aus der Schlußbetrachtung des Verfs. (S. 147) hebt Rec. blos einige Ergebniſſe aus. Er bemerkt ſehr treffend: „der Bundesvertrag von 1815 iſt an und für ſich äußerſt lückenhaft und locker. Weder die Gewalt des Bundes nach innen oder außen iſt genau beſtimmt, noch ſind die Organe desſelben ausgebildet. Die Bedingungen, unter welchen, die Art, wie er einzuſchreiten und zu handeln befugt iſt, ſind nicht klar und genau dargeſtellt. Als vorherrſchender Geſichtspunct erſcheint überall die Selbſtſtändigkeit der einzelnen Staaten; gerade das einer kräftigen Bundesverfaſſung entgegengeſetzte Element.“ Daran ſchließt ſich (S. 149) das Urtheil über die Mediationsacte. Der Verf. erklärt ſie für vorzüglicher, als die des Jahres 1815. „Es war in ihr mehr Einheit, mehr Kraft des Bundes, weil ſie das Werk eines durchgreifenden, außer den Parteien befindlichen Mannes war, während bei der Entſtehung der letztern die innern Parteien zu irgend einer anſehnlichen Bundesgewalt ſich nicht vereinigen konnten, und Niemand von außen her eine ſolche gebot.“ Sehr wahr erinnert übrigens der Verf., daß die Bundesverfaſſung von 1815 eben ſo einer weitern Entwickelung fähig geweſen wäre, wie die teutſche Bundesacte von 1815 durch die Wiener Schlußacte vom Jahre 1820. — Mit voller Ueberzeugung unterſchreibt Ref. den Schluß der Abhandlung (S. 153): „Es iſt nicht genug, neutral zu ſeyn. Man muß ſich zu einer innern Selbſt-

ſtändigkeit entwickeln; dieſe Länder müſſen wieder in eigenthümlicher Freiheit blühen; dieſe Alpen müſſen wieder etwas bedeuten. Es ſcheint nicht, als ob man jetzt auf dem Wege wäre, dies zu erreichen. Das Idol aller Welt kann nicht dahin führen."

Die letzte, ziemlich ausführliche, Abhandlung des Werkes behandelt die Veränderungen, welche die Benutzung und der Ertrag der Landgüter durch politiſche und wiſſenſchaftliche Einflüſſe, und durch die Geſetzgebung in neuerer Zeit erfahren haben. Nur ungern enthält ſich Ref. einer nähern Beſprechung derſelben; allein sunt certi denique fines!

Friedrich der Große. Eine Lebensgeſchichte von J. D. F. Preuß. Dritter Band. Berlin, 1833, Nauck. 580 S. gr. 8.

Dazu gehört:

Urkundenbuch zu der Lebensgeſchichte Friedrichs des Großen von J. D. F. Preuß. Dritter Theil. 290 S.

Die raſche Folge der Bände dieſes Werkes bezeugt nicht nur, welchen Anklang daſſelbe, wegen der Gediegenheit und Fülle ſeines Inhalts, bei dem größern Publicum gefunden hat, ſondern auch — was Ref. ſeinen Zeitgenoſſen hoch anſchlägt — daß Friedrich 2 noch nicht vergeſſen iſt, wenn gleich bereits faſt ein halbes Jahrhundert zwiſchen ſeiner Zeit und der unſrigen liegt, und es zu den nicht erfreulichen Zeichen unſrer Zeit gehört, daß die großen Männer des achtzehnten Jahrhunderts, eben ſo auf den Thronen, wie in den Miniſterien und in dem Kreiſe des Wiſ-

Digitized by Google

ſens, nur zu ſchnell vergeſſen, oder, was noch ſchlimmer iſt, von dem kecken Nachwuchſe junger Schriftſteller, in Hinſicht ihres Einfluſſes, zu ſehr herabgewürdigt werden. Ref. freut ſich, daß dies bei Preußens Friedrich nicht der Fall iſt.

Den reichhaltigen und großartigen Stoff der Geſchichte des vorliegenden dritten Bandes bildet die Schilderung der Regierung Friedrichs nach dem ſiebenjährigen Kriege. Es iſt die zweite Hälfte ſeines öffentlichen Wirkens, welche hier beginnt; denn von dem Ende des ſiebenjährigen Krieges bis zu ſeinem Tode verfloſſen eben ſo 23 Jahre, wie von ſeinem Regierungsantritte bis zu dem Hubertsburger Frieden. Schwer dürfte zu entſcheiden ſeyn, in welcher von beiden Hälften ſeiner Regierung Friedrich größer erſcheint; denn ſeit dem Jahre 1763 wandte ſich Friedrichs Geiſt und Wirkſamkeit zunächſt zur Neugeſtaltung des innern Staatslebens. Mag gleich der ſtaatswirthſchaftliche Geiſt unſerer Zeit gegen manche ſeiner Einrichtungen, namentlich gegen die Regie, die Generaltabaksadminiſtration u. a. ſich erklären; ſo kann doch nicht geläugnet werden, daß er durch ſeine geregelte Finanzverwaltung, durch das, was er für die Geſetzgebung that, durch die Kraft, womit er die Landwirthſchaft, Gewerbe, Handel, Wiſſenſchaft und Kunſt emporhob, und durch den Geiſt, den er ſeinem Militair einflößte, die Aufmerkſamkeit und Bewunderung ſeiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt auf ſich zog. Mit Recht nennt ihn der Verf. in dieſer Zeit den „Landesvater“. Als Hauptergebniß dieſer ganzen Darſtellung drängt ſich aber für die Staatsmänner der Satz auf: daß Völker und Staaten nur in den Zeiten

Digitized by Google

des Friedens ihrer Beſtimmung ſich nähern, daß ſie nur da erkräftigen an Blüthe und Wohlſtand, und daß der Friede der naturgemäße Zuſtand des Völkerlebens, der Krieg aber die bedenkliche und traurige Ausnahme von der Regel iſt.

Kann gleich Ref. dem Verf., deſſen Schrift in dieſen „Jahrbüchern" bereits zweimal ehrenvoll gedacht ward, nicht ins Einzelne folgen; ſo macht er doch auf die lehrreichen Abſchnitte aufmerkſam, wo der Verf. von der Bank (S. 69), von der Seehandlung (S. 73), von dem landſchaftlichen Creditſyſteme (S. 97), von der Milderung des unglücklichen Zuſtandes der Bauern u. ſ. w. handelt.

Weniger, als für die materiellen Intereſſen ſeiner Unterthanen, that Friedrich (S. 110) für die Intereſſen der Intelligenz. Unverkennbar hob ſich unter ihm und durch ihn die Intelligenz innerhalb des preußiſchen Staates, und ohne Friedrichs 2 Regierungszeit ſtände ſie nicht auf ihrem gegenwärtigen Höhepuncte. Allein mit Recht erinnert der Verf., daß der König für das Univerſitäts- und Schulweſen weniger that, als man von ihm, dem Freunde der Bildung und der Wiſſenſchaften, hätte erwarten ſollen. „Denn, ſagt der Verf., dieſes ganze Gebiet hat keine durchgreifende Verbeſſerung nachzuweiſen, die doch ſo nöthig geweſen wäre. Der heilſamen Verordnungen ſind mehrere erſchienen; — allein, ſie ins Leben einzuführen, fehlten die Mittel." In dieſen Hinſichten überragt die Regierungszeit des jetzigen Königs ſehr weit die Tage Friedrichs 2. Selbſt, wo Friedrich bisweilen autokratiſch eingriff, — was im Reiche der Intelligenz allezeit bedenklich iſt und große Umſicht erfor-

dert — that er Mißgriffe. So befahl er (S. 112), bei ſeiner Anweſenheit in Halle, dem Profeſſor Meyer, Vorleſungen über Locke's Verſuch über den menſchlichen Verſtand zu halten. Der Verf. berichtet, daß dieſes Collegium nur einmal zu Stande kam, und zwar — vor vier regelmäßigen Zuhörern. — Die Verbeſſerung des Landſchulweſens beabſichtigte Friedrich mit Ernſt, und „doch blieben (S. 114) die Landſchulen mit ſchlecht beſoldeten Lehrern aus dem niedern Handwerksſtande beſetzt.“ Das Entſtehen der Schullehrerſeminarien fällt (S. 117) in Friedrichs Zeit; jetzt aber beſtehen „für 23,000 Volksſchulen 28 königliche, evangeliſche und katholiſche, Schulmeiſterſeminare.“ Die Gymnaſien ſcheint Friedrich (S. 118) wenig gekannt zu haben. Doch war ihm der Pietismus des Abts Hähn zuwider, welcher an der Spitze der berühmten Anſtalt zu Kloſter Bergen ſtand. Nach S. 121 ſchrieb der König am 11. Jun. 1770 auf den Rand einer Miniſterialeingabe: „Man Mus Einen Andern in der Stelle haben Kein Menſch wil jetzo Seine Kinder dahin Schicken weil der Kerel ein übertriebener pietiſtiſcher Narr iſt.“ Friedrich beabſichtigte die Reorganiſation der Anſtalt. Zuerſt ward dem berühmten Jeruſalem die Leitung der Anſtalt angetragen, und als dieſer den Antrag ablehnte, mußte Sulzer am 16. Oct. 1770 an Heyne in Göttingen ſchreiben, „welchem man 2000 Thlr. feſte Einnahme und 500 Thlr. Wittwengehalt bot, ohne Verpflichtung zum eigenen Unterrichte. Er ſollte nicht Schulmann werden, ſondern nur das Ganze leiten; dabei andere große Vortheile, die der Abt als ſolcher genoß: faſt ganz freien Haushalt, Vergebung mehrerer Pfarreien u. dergl.“ —

Digitized by Google

Darauf gedenkt der Verf. der Cadetenhäuſer, der Militairakademieen, der Standesverhältniſſe (wo S. 133 nicht verſchwiegen wird, daß der König, beſonders in Hinſicht des Militairs, zu parteiiſch für den Adel war), u. a. — S. 152 beantwortet er die Frage: ob Friedrich irreligiös geweſen ſey? und weiſet ausführlich Friedrichs Ueberzeugungen von Gott, von der Unſterblichkeit, und von dem Proteſtantismus nach. Preußen ward unter ihm ein Zufluchtsort der Verfolgten. Es wird an Johann Auguſt Hermes, an Töllner, an Eberhard, Denina, Wünſch (den Verfaſſer des Horus) u. a. erinnert; auch giebt der Verfaſſer Belege für die unter Friedrich herrſchende Glaubensfreiheit, in Vergleichung mit andern Ländern.

Sind gleich die einzelnen, von dem Verf. behandelten, Gegenſtände des geiſtigen Lebens nicht nach einem innern Zuſammenhange dargeſtellt worden; ſo iſt doch die große Maſſe von Thatſachen, königlichen Entſcheidungen und Ausſprüchen, die er mittheilt, für den Leſer ſehr anſprechend. So z. B. über das neue Geſangbuch, über die Erhaltung der Klöſter und Jeſuiten, über die Verminderung der Feſttage, über die Cenſur (S. 251 — wo Friedrich Anfangs „dem Berliner Zeitungsſchreiber unbedingte Freiheit“ verſtattete, dieſe aber „wegen Mißbrauchs“ ſchon im Dec. 1742 beſchränkte), über Friedrichs Hochherzigkeit bei Beleidigungen, über den Zuſtand der Theologie, der Rechtswiſſenſchaft, der phyſikaliſchen Wiſſenſchaften, der Chirurgie, der Heilkunde, der Kriegswiſſenſchaften, der hiſtoriſchen Wiſſenſchaften, der Künſte ꝛc. während ſeiner Regierung. Es folgen die Abſchnitte über die Polizei, über die zweite Juſtizreform, über den Müller Arnoldiſchen Proceß (ſehr

Digitized by Google

ausführlich), über das allgemeine Landrecht, über die Juden.

Darf Ref. dem Eindrucke trauen, welchen das Leſen dieſes Bandes auf ihn machte; ſo würde er ihn noch für intereſſanter, als die beiden erſten erklären; denn aus allen Mittheilungen des Verfs. geht als Ergebniß hervor, wie viel — bei einzelnen Mißgriffen und Willkührlichkeiten — während der Regierung Friedrichs für die Belebung und Fortbildung des innern Staatslebens geſchah.

Höchſt willkommen, wie ſchon bei den beiden erſten Theilen, ſind die vielen Belege in den Anhängen und Nachträgen von S. 442—576, beſonders aber in dem Urkundenbuche, das einen großen Reichthum von Friedrichs Briefen und Cabinetsordres enthält. Man fühlt ſich unwillkührlich angezogen von dieſen vielſeitigen Belegen ſeines Scharfſinnes, ſeines richtigen Tacts, und ſeiner kräftigen, raſchen Entſcheidungen, und muß es dem Verf. Dank wiſſen, daß es ihm möglich ward, ſo viele neue Mittheilungen zuſammen zu bringen, welche ein beſtimmtes Urtheil über Friedrichs Wirkſamkeit vermitteln.

Herzog Georg von Braunſchweig und Lüneburg. Beiträge zur Geſchichte des dreißigjährigen Krieges, nach Originalquellen des königlichen Archivs zu Hannover; von Friedrich von der Decken, königlich hannoverſchem General-Feldzeugmeiſter, Mitgliede der k. Geſellſch. der Wiſſenſchaften zu Göttingen. Erſter Theil. Hannover, 1833, Hahnſche Hofbuchhandlung. XVIII u. 398 S. gr. 8.

Je ſeltener es iſt, daß die auf den höchſten Würden

Digitized by Google

im Staatsdienſte geſtellten Männer der ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit ſich widmen; deſto höher muß das Verdienſtliche ſolcher Arbeiten anerkannt werden, ſobald ſie als die Ergebniſſe gründlicher Forſchung ſich ankündigen, wie das der Fall bei dem vorliegenden Werke iſt, deſſen Verfaſſer bereits in mehreren Zweigen der Literatur einen ruhmvollen Namen ſich erwarb. Denn läugnen läßt es ſich nicht, daß — ſobald die Individualität des Mannes überhaupt für großartige Auffaſſung der Ideen oder der Weltbegebenheiten ſich ausbildete — die großartige Darſtellung geſchichtlicher und politiſcher Gegenſtände mehr in den höhern, als in den mittlern und niedern Claſſen der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft ſich findet. Ref. will dadurch keinesweges zum Lobredner, oder gar zum Schmeichler, der höhern Stände, oder zunächſt des Adels, werden. Er glaubt, während einer vierzigjährigen literäriſchen Thätigkeit, nie durch ſeine Beurtheilungen Veranlaſſung gegeben zu haben, ihn irgend einer Art des Servilismus zu zeihen; allein, ſo weit ſeine Kenntniß der Literatur der Geſchichte und der Staatswiſſenſchaften reicht, hat er, namentlich in der Bearbeitung dieſer beiden Stoffe (die Ausnahmen verſtehen ſich übrigens von ſelbſt), die großartigere Auffaſſung und Behandlung der bearbeiteten Gegenſtände zunächſt nur bei den Schriftſtellern aus den höhern Ständen, ſo wie bei denen gefunden, welche entweder durch amtliche Stellung, oder durch vielfach verſchlungenes Geſchäftsleben, oder auf Reiſen, eine freiere, vielſeitigere und höhere Anſicht ihrer Stoffe gewannen, als es dem bloßen Stubengelehrten, ſelbſt bei dem eiſernſten Fleiße, möglich iſt, der, bei dem Studirſtubengefühle, alles bis auf die kleinſten Kleinigkeiten zu erſchöpfen, nicht ſelten

Digitized by Google

ſelbſt zum Kleinlichkeitskrämer wird, und über der Aufſpeicherung eines unermeßlichen Details den Blick auf die, den Ausſchlag gebenden, Puncte und die Feſthaltung des pragmatiſchen Zuſammenhanges, die klare Ueberſicht über eine ganze Kette von Begriffen oder Ereigniſſen verliert.

Ref. bezeugt daher, ſogleich am Eingange der Beurtheilung des oben genannten Werkes, ſeine Freude, daß er — freilich nur kurz — über ein Werk berichten kann, welches den Geiſt der, von ihm Eingangsweiſe bezeichneten, großartigen Auffaſſung des behandelten Stoffes bekundet. Denn ſelten vereinigen ſich in einem Schriftſteller die gründlichſte Erforſchung und umſichtigſte Benutzung der allgemeinen und beſondern (archivaliſchen) Quellen mit der ausgebreitetſten Kenntniß der politiſchen Verhältniſſe und des geſammten Staatslebens, vom Fürſtenhofe bis zur Bauernhütte, ſo wie mit dem ſichern Tacte einer kräftigen und blühenden Darſtellung, ohne in der mühſamen Handhabung eines geſuchten Schmuckes der Rede ſich zu gefallen, in dem Grade, wie in dem Verf. des vorliegenden Buches, das, — um ſein Urtheil ſogleich im Allgemeinen auszuſprechen, — Ref. in zweifacher Hinſicht ſehr hoch ſtellt: theils, weil es viele Lücken und Dunkelheiten in der Geſchichte des dreißigjährigen Krieges, beſonders in Beziehung auf den Charakter deſſelben im nördlichen Teutſchlande, aufklärt; theils weil es zu den nicht häufigen Werken unſerer Literatur gehört, in welchen, unbeſchadet der Gründlichkeit, die oben bezeichnete Großartigkeit in der Behandlung des Stoffes, als Frucht eines reichen öffentlichen Lebens, überall hervorleuchtet.

Kann nun auch Ref. dem Verf. nicht in die einzelnen Maſſen der aufgeſtellten geſchichtlichen Thatſachen folgen;

Digitized by Google

ſo kann er doch, als Belege ſeines ausgeſprochenen Urtheils, diejenigen Anſichten des Verf. hervorheben und diejenigen Stellen mittheilen, welche bei den Leſern der „Jahrbücher“ die richtige Würdigung des Werkes vermitteln werden. Doch erlaubt ſich Ref. ſogleich im Voraus die Bemerkung, daß, ob er gleich dieſem Werke eine vollſtändigere Anſicht der politiſchen und militairiſchen Wirkſamkeit des geſchilderten Herzogs Georg verdankt, er doch — abgeſehen von den Anſtrengungen und Verdienſten des Herzogs für ſein Haus — in dem allgemeinen Urtheile über denſelben zu denjenigen gehört, welche die Duplicität in ſeinen Grundſätzen und in ſeiner Handlungsweiſe nicht zu verkennen vermögen, und daß er ihn nicht auf gleiche Höhe mit dem ſächſiſchen Moritz im Zeitalter Karls 5 ſtellt, wenn gleich Ref. eine gewiſſe Aehnlichkeit zwiſchen beiden nicht in Abrede ſtellen will.

Den höhern Standpunct für die Zeit, welche der Verf. geſchichtlich ſchildert, ſtellt der Verf. ſogleich in der Vorrede (S. II) auf: „Beinahe alle europäiſche Völker haben gewiſſe Perioden erlebt, in welchen, veranlaßt durch ein Zuſammentreffen von innern und äußern Verhältniſſen, ihr Nationalcharakter eine Richtung nahm, die im Laufe von Jahrhunderten vorherrſchend blieb. Eine ſolche tief eingreifende und lange Zeit fortwirkende geſchichtliche Erſcheinung war für Teutſchland die Reformation; ihr Kind, der dreißigjährige Krieg, wirkte mächtig auf den geiſtigen und politiſchen Menſchen. — Die teutſchen Geſchichtsſchreiber haben dieſe hochwichtige Periode ihrer Geſchichte mit ſichtbarem Wohlgefallen bearbeitet. Allein, obgleich ſeit der Beendigung des dreißigjährigen Krieges noch nicht volle zwei

Jahrhunderte verfloſſen ſind; ſo fehlen doch authentiſche Nachrichten. Magere Chroniken, im kaum verſtändlichem Style abgefaßte diplomatiſche Actenſtücke, dürftige Zeitungsartikel und politiſche Flugſchriften, die bei der allgemeinen Aufgeregtheit der Gemüther nur Parteilichkeit athmen: dieſe Materialien ſind es, auf welche der Geſchichtsſchreiber ſich beſchränkt ſieht. Erſt als in unſern Tagen einzelne, den Staats- und Privatarchiven entriſſene Actenſtücke im Drucke erſchienen, entſtanden Zweifel, ob die als geſchichtliche Thatſachen bereits angenommenen Ereigniſſe auch wirklich auf die erzählte Art ſich zugetragen hätten? ob die Schilderungen der handelnden Perſonen nach Originalen gezeichnet worden? Bereits haben mehrere dieſer Bedenken in Gewißheit ſich verwandelt; andere bedürfen noch einer weitern Aufklärung."

Die Verſchiedenheit der Urtheile der Zeitgenoſſen über den Helden des vorliegenden Werkes drängt der Verf. ſelbſt in folgenden Umriß zuſammen. „Die hochbewegte Zeit des dreißigjährigen Krieges erweckte ſchlummernde Talente; reich war ſie an großen Feldherren und Staatsmännern. Als Feldherr ſtand Georg von Lüneburg keinem (?) der großen Heerführer ſeines Zeitalters nach; in 33 Feldzügen bewährte ſich ſein Ruhm als Krieger. Im Gebiete der auswärtigen Politik war er ein vollkommener Meiſter. Er wußte, was Wenige wiſſen; er wußte, was er wollte. In der Kriegskunſt und in der Politik ſeinen eigenen Weg verfolgend, ward ihm das Schickſal vieler großen Männer, die ihrem Zeitalter voranſchritten: von den Zeitgenoſſen nicht nur nicht immer richtig begriffen, ſondern ein noch ſchlimmeres: von ihnen verkannt zu ſeyn, von der Nachwelt

nicht nach Verdienſt erkannt zu werden. — Zu oftmals und zu ſehr hatte Georg das Intereſſe aller kriegführenden Parteien beleidigt, um allgemein von ſeinen Zeitgenoſſen für denjenigen erkannt zu werden, der er war. Zweimal hatte er die katholiſche, und eben ſo oft die proteſtantiſche Partei verlaſſen. König Chriſtian 4 hatte ihn der Rache der hölliſchen Geiſter übergeben, Kaiſer Ferdinand 2 ſeinem Hauſe die bedeutendſten Beſitzungen zu entziehen geſucht, Guſtav Adolph über ſeine Unſtetigkeit bittere Klage geführt, und Oxenſtierna auf immer mit ihm gebrochen; Kaiſer Ferdinand 3 klagte: Georg habe die ihm geſchenkte Achtung und Freundſchaft mit Undank erwiedert, und die Oberſten von 21 ſchwediſch-teutſchen Regimentern, gleich wie ſpäter die Officiere der Weimar-franzöſiſchen Truppen bezeugten laut, in Georgs Charakter ſich geirrt zu haben; ſein in Celle regierender Bruder, Herzog Friedrich, und ſein Vetter, Herzog Auguſt der Jüngere von Braunſchweig glaubten, durch ſeinen Tod eines ihnen oft läſtigen Mentors entledigt zu ſeyn. Dagegen erklärte Baner (früher ein heftiger Gegner Georgs), als er die Nachricht von ſeinem Tode erfuhr: er habe von allen Feldherren ſeiner Zeit die ausgebreitetſten Kenntniſſe beſeſſen. Niemand habe ſich für die Erhaltung der teutſchen Freiheit und der proteſtantiſchen Religion einen ſolchen unſterblichen Ruhm erworben, als Herzog Georg.“ Ein ähnliches Urtheil fällte die Landgräfin Amalia Eliſabeth von Heſſen über ihn.

Sehr treffend bemerkt der Verf., die Giſchichte der Ereigniſſe des dreißigjährigen Krieges im nördlichen Teutſchlande ſey weniger aufgeklärt, als die in den übrigen Theilen des Kriegstheaters. Das Schlachtfeld Guſtav Adolphs

war vorzüglich in Sachſen und im ſüdlichen Teutſchlande; ſeine, Bernhards von Weimar, Wallenſteins und anderer Helden Thaten zogen mehr an, als diejenigen, welche im Norden die Hauptrollen ſpielten. Dazu kommt, daß Dänemark und Schweden ihre Archive noch nicht öffneten. Allein für das vorliegende Werk konnte der Verf. die im königlichen Archive zu Hannover aufbewahrten Originale benutzen, und, geſtützt auf dieſe archivaliſchen Nachrichten, namentlich auf den Briefwechſel Georgs mit dem Herzoge Chriſtian dem ältern, Auguſt dem ältern, und Friedrich, entſtand das Werk, deſſen Werth durch die wichtigen, von S. 313—398 abgedruckten, Beilagen bedeutend erhöht wird.

Als die beiden Hauptaufgaben der öffentlichen Wirkſamkeit Georgs bezeichnet der Verf. folgende. 1) Der Herzog wollte nicht nur die Erblande des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes in ihrem damaligen Umfange erhalten, ſondern die ſeit Heinrich dem Löwen verloren gegangenen Theile derſelben wieder erwerben. Er erreichte nur den erſten Zweck. 2) Der teutſchen Verfaſſung drohte der Umſturz durch die teutſchen Kaiſer, durch Schweden und Frankreich, durch die teutſchen Fürſten ſelbſt; die Proteſtanten mußten den Verluſt der mühſam errungenen Religionsfreiheit befürchten. In der Mitte dieſes Kampfes wagte es Georg (nach der gelungenen — wenn gleich nicht eine allgemeine Ueberzeugung zu bewirkenden — Ausführung des Verfs.), mit geringen Mitteln, aber geleitet durch Politik und Muth, das Syſtem eines politiſchen Gleichgewichts, unterſtützt von dem einer bewaffneten Neutralität, aufzuſtellen und zu behaupten. „Er trat, ſagt der Verf., gegen Oeſtreichs Uebermacht und Schwedens ehrgeizige Abſichten in die Schranken. Das politiſche Gleichge-

wicht in Teutſchland aufrecht zu erhalten (?), täuſchte er mehrmals den Kaiſer und die Schweden, opferte er zur andern Zeit ſein Syſtem der bewaffneten Neutralität auf, um, wenn der kritiſche Augenblick vorüber war, es wieder aufzunehmen. Wir ſehen ihn einigemale die Gelegenheiten, den Krieg zu beendigen, die ſich ihm mit Ausſichten des Erfolgs darboten, abſichtlich (?) aus den Händen ſchlüpfen laſſen; allein er wollte den Frieden nur auf die Beibehaltung und Sicherſtellung der teutſchen Reichsverfaſſung und der proteſtantiſchen Religion gegründet wiſſen. Der Stoß, der von ihm ausgegangen war, wirkte noch nach ſeinem Abgange von der Bühne; er bereitete den Frieden von Osnabrück und Münſter vor."

Bei der Darſtellung der Geſchichte eines Fürſten, wie der Herzog Georg war, verſtand es ſich von ſelbſt, daß Kriegskunſt und Politik die Hauptgeſichtspuncte für dieſelbe ſeyn mußten. Der Verf. hält ſie feſt. Er wählte aber die chronologiſche Folge der Darſtellung, weil ihm die aus dem königlichen Archive zu Hannover erhaltenen Actenſtücke zur Grundlage dienten. So behandelt dieſer erſte Band des Ganzen in 26 Capiteln die Geſchichte des dreißigjährigen Krieges, und Georgs Antheils an demſelben, bis zu Guſtav Adolphs Erſcheinen in Teutſchland, zu ſeinen Unterhandlungen mit den Churfürſten von Brandenburg und Sachſen, zur Wiedereinſetzung der Herzoge von Mecklenburg, und zu dem Bündniſſe mit dem Landgrafen von Heſſen.

Ref. gedenkt nur noch einzelner Momente aus Georgs Leben. Seine geiſtige Schule machte er (freilich noch zu jung, er war erſt 9 Jahre) von 1591 — 1596 auf der Univerſität Jena, und auf Reiſen in Teutſchland; ſeine militairiſche, ſeit 1604, in den Niederlanden unter Spinola, der den Herzog für ſeinen beſten Schüler erklärte. Mit Empfehlungen von Spinola verſehen, begab ſich Georg an den Hof des Erzherzogs Albert zu Brüſſel, und bereiſete dann Frankreich, England und Italien. „Bei wenigen Fürſten, ſagt der Verf. (S. 33), haben die früheren Reiſen und Feldzüge einen ſo bleiben=

den Eindruck hinterlaſſen, als bei Georg. Vom Prinz Moritz und Spinola lernte er den Werth einer regelmäßigen Bezahlung und Verpflegung für die Erhaltung der Disciplin kennen, gewann eine Vorliebe für die Führung des Krieges auf einem eingeſchränkten, aber durch feſte Plätze und verſchanzte Stellungen vorbereiteten, Kriegstheater. Was von dem franzöſiſchen und engliſchen Hofe für Teutſchland zu erwarten ſtehe, hatte ihn der eigene Anſchein genügend gelehrt; darüber täuſchte er ſich zu keiner Zeit. Vielleicht hatte die ſchmeichelhafte Aufnahme am Hofe des Erzherzogs Albert ihm eine zu große Vorliebe für das Habsburgiſche Haus eingeflößt."

Nur kurze Zeit ſtand Georg in däniſchen Kriegsdienſten. Darauf ward er General des niederſächſiſchen Kreiſes; ſpäter trat er, nach Wallenſteins Unterhandlungen mit ihm, in kaiſerliche Kriegsdienſte. Dieſer Zeit iſt die ganze zweite Abtheilung von S. **174—310** gewidmet. Später (am **26**. Oct. **1630**) ertheilte ihm Guſtav Adolph das Patent in ſeinen Dienſten; allein Georg hatte bereits früher (S. 276) mit dem Könige in Relationen geſtanden, obgleich auf der Periode, in welcher Georg mit dem Könige zuerſt in Verbindung trat, ein tiefes Geheimniß ruht.

Doch dieſe Andeutungen dürften hinreichen, um die Aufmerkſamkeit des Publicums auf ein Werk zu leiten, deſſen Fortſetzung Ref. mit Verlangen erwartet.

Staatswiſſenſchaftliche Verſuche über Staatscredit, Staatsſchulden und Staatspapiere, nebſt drei Anhängen, enthaltend zwei Ueberſichten der engliſchen und franzöſiſchen Finanzen ſeit dem eilften Jahrhunderte und eine Zuſammenſtellung aller im europäiſchen Handel vorkommenden Staatspapiere, v. Edward Baumſtark, Doctor der Phil., Privatdocenten der Cameral- u. Staatswiſſenſchaften zu Heidelberg ꝛc. Heidelberg, **1833**, Reichard. XX u. **604** S. gr. 8.

Der Verf. des vorliegenden Werkes gab bereits durch

Digitized by Google

ſeine Schrift über Sully's Finanzweſen (Mannh. 1828. 8.) einen vollgültigen Beleg ſeines Berufes für die Bearbeitung ſtaatswirthſchaftlicher Gegenſtände. Allein, ungleich mehr, als damals, hat er in dem vorliegenden Werke geleiſtet. Kann gleich Ref. in ſehr vielen Puncten durchaus nicht mit dem Verf. übereinſtimmen; ſo erklärt er doch, aus Ueberzeugung, das Werk für eine der wichtigern Erſcheinungen in der neueſten ſtaatswirthſchaftlichen Literatur, und rechnet zuverſichtlich darauf, daß es von den Männern vom Fache geleſen und beherzigt werden dürfte, was es in jeder Hinſicht verdient. Bei der Reichhaltigkeit des in demſelben behandelten Stoffes, und bei der großen Verſchiedenheit der Anſichten über die hier zur Sprache gebrachten Gegenſtände in den Werken der Männer, welche unſer Zeitalter zu den Meiſtern des Faches zählt, müßte eine, nur etwas genügende, Kritik dieſes Werkes mehrere Bogen füllen; denn die Unterſuchungen über die hier behandelten ſtaatswirthſchaftlichen Stoffe laſſen ſich nicht durch Machtſprüche zur Entſcheidung bringen. Sie verlangen vielſeitige philoſophiſche, politiſche und geſchichtliche Inductionen und Deductionen, wenn man nicht blos ins Blaue fechten will. — So vieles daher auch Ref. zur Mittheilung auf dem Herzen hätte, theils inwiefern er mit dem Verf. übereinſtimmt, theils inwiefern er weſentlich von ihm abweicht; ſo muß er doch, um nicht blos Einzelnheiten heraus zu heben, womit weder dem Verf. noch den Leſern der „Jahrbücher" gedient wäre, im Ganzen auf die Angabe des Inhalts, und auf ein allgemeines Urtheil über den Geiſt und Charakter des Werkes ſich beſchränken.

Ref. hebt mit dem Tadel an, damit ſein darauf folgendes Lob deſto unparteiiſcher ſich ankündige. Seinen Tadel drängt er in die zwei Puncte zuſammen, einmal daß er dem Ganzen — ſtatt der Zerſplitterung des Stoffes in ſehr viele einzelne „Verſuche", „Abhandlungen" und „Anhänge", — eine ſtreng ſyſtematiſche, logiſch geordnete Form und Durchführung gewünſcht hätte, wodurch eine klarere Ueberſicht von dem innern Zuſammenhange des dem Verf. eigenthümlichen

Digitized by Google

ſtaatswirthſchaftlichen Syſtems ermittelt worden wäre, als es bei der vorliegenden Behandlung möglich iſt; — ſodann, daß der Verf. nicht zu viel polemiſirte. Zwar ſagt der Verf. (S. VI) ausdrücklich: „Nicht umſonſt thut man Hechte in den Karpfenteich, und ich folgte meinem Naturtriebe nach Wahrheit;“ allein Ref. meint, um in dem Bilde des Verfs. zu bleiben, daß es nicht gerade einer Hechtnatur bedürfe, um im Gebiete der Staatswirthſchaft neue Anſichten (welche dem Verf. nicht abgeſprochen werden können), geltend zu machen. Unverkennbar miſcht ſich den Urtheilen des Verfs. über viele ſeiner geachteten Vorgänger eine zu große Bitterkeit bei, wodurch er ſelbſt dem Eindrucke ſeiner gegründeten Ausſtellungen und Gegenreden ſchadet. Wo es wirklich nur der Wahrheit in den Wiſſenſchaften gilt, muß die Perſönlichkeit in den Hintergrund treten, und dem Ref. iſt es noch ſehr problematiſch, ob je durch die Schärfe der Polemik das Fortſchreiten der Wiſſenſchaft gefördert werde. Doch beſcheidet ſich Ref. gern, daß ſeine Abneigung gegen die Polemik ganz individuell ſeyn mag, weil er die Ueberzeugung hegt, daß die klar, ruhig und zuſammenhängend vorgetragene Wahrheit von ſelbſt ſich ihre Bahn bricht und ſichert.

Allein, nach dieſen zwei allgemeinen Erinnerungen gegen den Verf., hält Ref. ſich auch für verpflichtet, die entſchiedene Verdienſtlichkeit des vorliegenden Werkes anzuerkennen. Denn es zeugt nicht nur von einem vieljährigen, gründlichen Studium der wichtigſten ſtaatswirthſchaftlichen Werke des In- und Auslandes, und von der kräftigen und vielſeitigen Bemächtigung der zu behandelnden Stoffe, ſondern auch von einem philoſophiſchen Scharfſinne, welcher die aufgeſtellten Begriffe und Gegenſtände bis ins Einzelne zergliedert, und hauptſächlich in der Hervorhebung und Bekämpfung des — wirklich oder ſcheinbar — Unwahren und Unhaltbaren in den Anſichten und Meinungen anderer Lehrer der Wiſſenſchaft ſich ankündigt. Dazu kommt das freiſinnige politiſche Urtheil des Verfs., mit welchem er über die Unvollkommenheiten der

Digitized by Google

ſtaatswirthſchaftlichen Dogmatik, wie über die Mängel und Fehler der ſtaatswirthſchaftlichen und finanziellen Praxis ſich ausſpricht. Lernen kann daher jeder Mann vom Fache mancherlei aus dieſem Buche, wenn er auch bei hundert Stellen nicht mit dem Verf. übereinſtimmen ſollte; denn entſchieden hat der Verf. manchen wunden Fleck der Wiſſenſchaft und der Praxis ſcharf genug bezeichnet.

Wer die von dem Verf. behandelten Gegenſtände je ſelbſt wiſſenſchaftlich bearbeitete, oder ihnen doch im Allgemeinen ſeine Forſchungen zuwandte, muß dem Verf. die Prämiſſe zugeſtehen, daß die Wiſſenſchaft und die Praxis noch vielfältiger Aufklärungen über Staatscredit, Staatsſchulden, Staatspapiere und damit zuſammenhängende Dinge bedürfen, und daß dieſelben auf die allgemeine Bewegung und Stockung des Staatenlebens in unſerer Zeit den wichtigſten Einfluß äußern. Eben ſo wahr erinnert der Verf., daß dieſe Gegenſtände nicht blos im Gebiete der Staatswirthſchaft, ſondern mit ſteter Rückſicht auf allgemeine ſtaatswiſſenſchaftliche, und namentlich politiſche Grundſätze zur Entſcheidung gebracht werden können. Der Verf. verband daher den ſtaatswirthſchaftlichen mit dem politiſchen Zwecke, indem er, nach dem erſten, die Frage: wovon denn eigentlich der Cours der Staatspapiere abhänge, und wornach man die Wahl der Staatspapiere für Capitalanlage und Speculation im Effectenhandel treffen ſolle, — und nach dem zweiten die Frage beantwortet: welchen Einfluß der Zuſtand der Staaten auf das Staatsſchuldenweſen, und dieſes auf jenen äußere. Daß aber der Verf., außer den Schriften der Ausländer, mit den Werken von Bender, Gönner, Fulda, Lex, Zachariä, Feller, Nebenius und v. Malchus genau bekannt war, erhellt ſchon aus der Polemik, welche er gegen die meiſten derſelben handhabt. Denn er erklärt (S. VI) mit Beſtimmtheit, daß er „die bisherige Wiſſenſchaft erläutern, erweitern und bekämpfen gewollt habe.“ In mehrfacher

Hinſicht iſt ihm dies gelungen; denn, wie Ref. bereits bemerkte, fehlt es dem Verf. keinesweges an Scharfſinn und gründlicher Kenntniß. Namentlich unterſcheidet er ſich dadurch von den meiſten ſeiner Vorgänger, daß er nicht blos die Statiſtik, ſondern auch die Geſchichte der Staaten, beſonders aber ihrer Finanzen, berückſichtigte, um Beweiſe für das Aufgeſtellte zu geben. Es gehören daher die, auf geſchichtlicher Unterlage ruhenden, Abſchnitte des Werkes zu den wichtigſten und lehrreichſten deſſelben, weil man rein geſchichtlichen Thatſachen nicht widerſprechen kann. Mit Recht ſah der Verf. dabei weniger auf die kleineren Staaten, weniger ſelbſt auf Teutſchland, als auf Großbritanien und Frankreich; denn treffend bemerkt er, „daß wir im Verlaufe der Geſchichte von dieſen beiden durch Thorheit und Weisheit, Unglück und Glück Unterricht erhielten.“ Zudem wiſſen wir von ihrer Finanzgeſchichte und Statiſtik am meiſten Sicheres, während die kleinen teutſchen Staaten nicht maaßgebend, und die Finanzen der größern noch vielfach im Dunkeln ſind. Mögen daher auch die finanzgeſchichtlichen Zuſammenſtellungen des Verfs. in den zwei erſten Anhängen theilweiſe unvollſtändig ſeyn; ſo geben ſie doch, wie der Verf. ſelbſt fühlte, eine lebhafte Vorſtellung vom Steigen der Staatsſchulden und Staatsausgaben, und von der Ergiebigkeit der Einkommensquellen der Staaten von früher Zeit bis zur gegenwärtigen.

Nach dieſen allgemeinen Andeutungen über den Gegenſtand und Charakter des Werkes, muß Ref. auf die Angabe des Inhaltes ſich beſchränken. Der Verf. liefert ſechs „Verſuche“, von welchen die meiſten von mehrern Abhandlungen begleitet ſind. 1) Ueber das Weſen und die letzten Gründe des Staatscredits. Dazu gehören folgende Abhandlungen: a) der intellectuelle Zuſtand der ſtaatsbürgerlichen Geſellſchaft, als Grundlage des Staatscredits; b) der moraliſche Zuſtand derſelben, als Grundlage des Staatscredits; c) der rechtliche Zuſtand; d) der

Digitized by Google

politiſche Zuſtand; e) der wirthſchaftliche Zuſtand des Staates; und f) der wirthſchaftliche Zuſtand der Nation, als Grundlage des Staatscredits. Höchſt reichhaltig iſt die fünfte Abhandlung, wo der Verf. den Einfluß des Domainenweſens, der Regalien, beſonders des Münzregals, des Steuerweſens, und des Staatsſchuldenweſens auf den wirthſchaftlichen Zuſtand des Staates beſpricht. 2) Ueber das Staatsobereigenthum und ſeinen Zuſammenhang mit dem Staatscredite. 3) Ueber die Saint-Simoniſtiſche Anſicht vom Staatsſchuldenweſen. 4) Von dem Courſe der Staatspapiere. 5) Ueber die Handelsgeſchäfte mit den Staatspapieren. 6) Von dem Einfluſſe der Staatspapiere auf den Zuſtand der europäiſchen Staaten. Schon dieſe Nomenclatur wird es beſtätigen, wie viel in dieſem Werke zur Sprache gebracht ward, und wie mannigfach es die Intereſſen der Gegenwart und des geſammten Staatenlebens berührt.

Digitized by Google

Die Verfaſſungsurkunde für das Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen vom 11. Juli 1833.

Kurz beleuchtet von dem Director von Weber in Tübingen.

So wenig die Verfaſſungen Englands und Frankreichs, nebſt allen damit zuſammenhängenden großartigen Inſtitutionen, in unſern teutſchen Bundesſtaaten überhaupt unbedingte Nachahmung und Anwendung finden können; eben ſo wenig laſſen ſich auch die Verfaſſungen und verfaſſungsmäßigen Einrichtungen unſerer größern teutſchen Bundesſtaaten auf die kleinen ſouverainen Fürſtenthümer des teutſchen Bundes ohne mancherlei Modificationen und Beſchränkungen übertragen, wenn nicht dergleichen Nachbildungen — Zerrbilder, lächerliche Mißgeſtalten im Taſchenformate darſtellen ſollen. Wohl iſt es daher intereſſant, auch auf die neuen Verfaſſungen unſerer kleinen teutſchen Staaten einen prüfenden Blick zu werfen und ſie beſonders aus dem Geſichtspuncte zu beleuchten: in wie fern ſie keine unnatürliche, übereilte und unmodificirte Nachbildung der Verfaſſungen weit größerer Staaten begreifen.

Einer ſolchen kurzen Beleuchtung ſoll nun hier die neue Hohenzollern-Sigmaringiſche Verfaſſung unterworfen werden; unparteiiſch und mit gebührender anſtändiger Offenheit, welche auch dieſer, im Ganzen zeit- und ſachgemäßen, Verfaſſung keineswegs ſchaden wird und kann.

Das, einen Beſtandtheil des teutſchen Bundes bildende,

ſouveraine Fürſtenthum Hohenzollern-Sigmaringen iſt ein theils von Würtemberg, theils von Baden umgebenes Land, von 41,000 Einwohnern und hat 19 Quadratmeilen Umfang; es ſind darin zugleich einige verhältnißmäßig nicht unbedeutende Fürſtlich-Fürſtenbergiſche und Thurn- und Taxiſche Beſitzungen, als ſtandesherrliche Bezirke begriffen. Feldfrüchte, Viehzucht und Waldungen ſind die Hauptproducte des ziemlich gebirgigen Landes, welches einen Theil der ſchwäbiſchen Alp bildet. Die jährlichen Einkünfte betragen beiläufig 200,000 Fl. — Einer ſtändiſchen Verfaſſung entbehrte dieſes Fürſtenthum bis jetzt; aber ſchon ſeit einigen Jahren wurde über eine ſolche mit Deputirten vom Lande unterhandelt, und dieſe Unterhandlungen, vom jetzt regierenden Fürſten gleich nach ſeinem Regierungsantritte mit Eifer neu aufgenommen, führten nun auch im Jahre 1833 zum Ziele. Die Verfaſſungsurkunde, wie ſie in amtlicher Ausgabe vor mir liegt, kam, nach den Eingangsworten, mit Beirath und vertragsmäßiger Zuſtimmung der zur Vollendung des Verfaſſungswerkes einberufenen Ständeverſammlung zu Stande, und wurde ſofort am 11. Juli 1833 vom Fürſten feierlich vollzogen und publicirt.

Sie iſt, nach der Form der Darſtellung und der Anordnung des Stoffes, ein ziemlich klar verfaßtes und gut disponirtes Ganzes, welches auch alle weſentliche Puncte eines Staatsgrundgeſetzes, nach den Anforderungen der neueren Zeit, mit mehr oder weniger Ausführlichkeit umfaßt. Bei der Dispoſition und Redaction dieſes Ganzen hatte man wohl vorzüglich die würtembergiſche Verfaſſung zum Vorbilde genommen; was auch keinesweges zu tadeln

Digitized by Google

iſt, da ſich die letztere Verfaſſung in eben dieſen Beziehungen vortheilhaft auszeichnet. Nur mag es beim erſten Blicke auf die Sigmaringen'ſche Verfaſſungsurkunde befremden: daß dieſelbe in 12 Titeln 199 Paragraphen enthält, während z. B. die Würtembergiſche, welche doch einen viel ſchwierigeren, mannigfachern und bedeutſameren Stoff zu beherrſchen hat, nur wenige §§. mehr, nämlich nur 205 zählt; und man könnte hieraus auf eine ungemeſſene Weitläuftigkeit oder Breite der Sigmaringen'ſchen Verfaſſungsurkunde ſchließen. Dieſer Schluß zeigt ſich aber im Weſentlichen unrichtig, ſobald man das Ganze zugleich in ſeinen Einzelnheiten näher betrachtet, und namentlich findet, daß die beiden ausführlichen Titel: von Beſtellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl und von der Geſchäftsordnung für die Landtage, allein 82 §§. enthalten und an ſich nicht zu viel ſagen ſobald man ein vollſtändiges Wahlgeſetz und nicht weniger eine vollſtändige landſtändiſche Geſchäftsordnung ſogleich der Verfaſſung einverleiben wollte. Eine andere Frage iſt: ob nicht wenigſtens das Detail der Geſchäftsordnung für ein ſpäteres beſonderes Geſetz, nach Maßgabe der inzwiſchen zu machenden Erfahrungen, beſſer vorzubehalten geweſen wäre?

Doch wenden wir uns nun zu dem Inhalte dieſer Verfaſſungsurkunde! Eine Ueberſicht deſſelben giebt zuvörderſt die nachſtehende Bezeichnung der 12 Titel des Ganzen:

Tit. I. von §. 1 — 9. Von dem Fürſtenthume und deſſen Regierung;

Tit. II. von §. 10 — 32. Von den allgemeinen Rechten und Pflichten der Landesangehörigen;

Tit. III. von §. 33—40. Von den Kirchenſtiftungen und Unterrichtsanſtalten;

Tit. IV. von §. 41—46. Von den Gemeinden;

Tit. V. von §. 47—64. Von den Staatsdienern und von Ausübung der Staatsgewalt;

Tit. VI. von §. 65—71. Von dem Wirkungskreiſe der Landſtände;

Tit. VII. von §. 72—78. Von den landesfürſtlichen Domänen und dem Staatshaushalte;

Tit. VIII. von §. 79—109. Von Beſtellung der Abgeordneten durch Ernennung oder Wahl;

Tit. IX. von §. 110—128. Von dem Landtage;

Tit. X. von §. 129—179. Geſchäftsordnung für die Landtage;

Tit. XI. von §. 180—187. Von dem Landtagsausſchuſſe;

Tit. XII. von §. 188—199. Von der Gewähr der Verfaſſung.

Dieſe Ueberſicht der Titel beſtätigt nun ohne Zweifel die ſchon oben gemachte Bemerkung: daß die vorliegende Verfaſſungsurkunde keinen Gegenſtand unberührt läßt, der, nach den jetzigen Anforderungen, zum Bereiche eines teutſchen Landesgrundgeſetzes gehört. Eher ließe ſich vielleicht, nach den gleichfalls ſchon gemachten Andeutungen, ſagen: daß dieſe oder jene auf mehr wandelbare Verhältniſſe ſich beziehenden Detailbeſtimmungen in der Verfaſſung hätten weggelaſſen und ſpätern beſondern Geſetzen oder Verordnungen vorbehalten werden können.

Nach der Reihenfolge der angeführten Titel der Urkunde erlaube ich mir jetzt aber noch im Einzelnen folgende erheblichere Auszeichnungen und Bemerkungen.

Digitized by Google

Zum Titel I.

Hier wird in §. 2. das ſtaatsrechtliche Verhältniß des Fürſtenthums zum teutſchen Bunde ganz in derſelben Weiſe und mit denſelben Worten, wie in der würtembergiſchen Verfaſſung §. 3. und in der Badenſchen §. 2. ausgeſprochen. Es werden auch hier die organiſchen Beſchlüſſe der Bundesverſammlung, welche die verfaſſungsmäßigen Verhältniſſe Teutſchlands oder die allgemeinen Verhältniſſe teutſcher Staatsbürger betreffen, als verbindend für das Land, nachdem ſie von dem Fürſten verkündet worden, anerkannt; ohne jedoch den neuerdings beſtrittenen weitern oder engern Sinn ſolcher organiſchen Bundesbeſchlüſſe näher zu beſtimmen, wodurch freilich auch leicht dem authentiſchen Interpretationsrechte des Bundes hätte Eintrag geſchehen können.

Der §. 4. ſanctionirt in richtiger und beſtimmter Weiſe, eben ſo wie die würtembergiſche Verfaſſung §. 4., das monarchiſche Princip dahin: „der Landesfürſt iſt das Oberhaupt des Staats, vereinigt in ſich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt ſie unter den in gegenwärtiger Verfaſſungsurkunde feſtgeſetzten Beſtimmungen aus.“

Nach §. 7. iſt der Anfang der Großjährigkeit für den Erbprinzen auf den Antritt des 21ſten Jahres feſtgeſetzt.

Daß nach §. 9. der Sitz der Regierung nicht außer Landes verlegt werden darf, iſt ohne Zweifel eine ſehr angemeſſene Beſtimmung, welche in dieſe Verfaſſung beſonders aufzunehmen wohl auch um ſo nöthiger war, als der Regent eines kleinen Landes durch manche perſönliche Verhältniſſe öfter und leichter zu einem bleibenden Aufenthalte im Auslande ſich bewogen finden könnte.

Digitized by Google

Zum Titel II.

Hier werden auf eine ziemlich befriedigende und liberale Weiſe, meiſtens eben ſo, wie in den Verfaſſungen Würtembergs, Badens u. ſ. w. die allgemeinen Rechte und Pflichten der Landesangehörigen aufgezählt und beſtimmt. Warum zog man hier aber den Ausdruck: „Landesangehörige" dem der Staatsbürger vor; erinnert nicht erſterer noch ein Bischen an die vormaligen glebae adscripti? —

Nach den §§. **11** und **14**. ſteht der Genuß aller ſtaatsbürgerlichen Rechte nur den Landesangehörigen zu; dieſe haben gleiche ſtaatsbürgerliche Rechte und ſind vor dem Geſetze gleich. Insbeſondere ſind alle Befreiungen von directen und indirecten Abgaben aufgehoben.

Das Verhältniß der Standesherren beſtimmt der §. **15**. kurz und gut alſo: „die fürſtlichen Standesherren treten in die gleichen ſtaatsbürgerlichen Rechte und Verpflichtungen, jedoch mit den Vorzügen, welche ihnen die teutſche Bundesacte zuſichert."

Nach dem erſten Satze des §. **20**. iſt die Freiheit der Perſon und des Eigenthums keiner andern Beſchränkung unterworfen, als welche durch Recht und Geſetz beſtimmt wird. — Da indeſſen, unſeres Wiſſens, noch zur Zeit in dieſen Beziehungen blos das gemeine Recht im Fürſtenthume gilt; ſo kann dieſer Satz freilich noch zur Zeit auch nicht viel ſagen. Der zweite Satz aber dieſes §. ſanctionirt die Freiheit der Preſſe und des Buchhandels mit denſelben allgemeinen und daher verſchiedener Deutung fähigen Ausdrücken, wie der §. **28**. der würtembergiſchen Verfaſſung.

Digitized by Google

Erfreulich iſt, zumal auch in einem kleinen Staate, die Beſtimmung des §. 21., wonach alle ungemeſſene Frohnen nach zu treffenden geſetzlichen Beſtimmungen in gemeſſene umgewandelt werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn ſollen; und daß über die Ablöſung anderer Laſten und Grundabgaben die Geſetzgebung ebenfalls das Erforderliche beſtimmen ſolle.

Hinſichtlich der Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke enthält der §. 22. dieſelben rechtlichen ſachgemäßen Beſtimmungen, welche über eben dieſen Punct der §. 30. der würtembergiſchen Verfaſſung ausſpricht.

Der §. 28. enthält die zwar ſchön lautende Beſtimmung: „Kein Landeseinwohner darf anders, als in den durch das Recht und die Geſetze beſtimmten Fällen und in den geſetzlichen Formen verhaftet und beſtraft werden.“ So lange aber, wie ſchon beim erſten Satze des §. 20. bemerkt worden, ſich hierbei nur an die enge Vorſchriften des gemeinen Rechts gehalten werden kann und an deren Stelle keine näher normirenden Landesgeſetze treten; ſo lange wird und kann auch dieſe Beſtimmung der polizeilichen und richterlichen Willkühr nur wenig begegnen.

Sehr angemeſſen, klar und erſchöpfend aber regeln die §§. 30 und 31. die Befugniß der Einzelnen und der Corporationen zu ſchriftlichen Beſchwerden und Geſuchen ſowohl bei den Landesbehörden, als bei der Ständeverſammlung; und gewiß iſt es auch nur zu billigen, daß dagegen der §. 32. Geſuche und Anträge Einzelner oder ganzer Corporationen an den Landtag hinſichtlich ſolcher Intereſſen, welche nicht die innern Landesangelegenheiten betreffen, für unzuläſſig erklärt.

Digitized by Google

Zum Titel III.

Die ſämmtlichen Beſtimmungen dieſes Titels über die Kirchen-, Stiftungs- und Unterrichtsanſtalten ſind klar und den Verhältniſſen des Landes, deſſen Regent und Einwohner katholiſch ſind, ohne Zweifel ganz entſprechend. Namentlich iſt das Verhältniß der Kirchengewalt, dem Landesherrn gegen über, in §. 33. kurz und gut dahin ausgeſprochen: „die geiſtliche Gewalt darf in rein geiſtlichen Gegenſtänden der Religionslehre nicht gehemmt werden, als in ſo weit das oberhoheitliche Schutz- und Aufſichtsrecht des Landesfürſten eintritt, wonach keine Verordnungen und Geſetze der Kirchengewalt ohne vorgängige Einſicht und Genehmigung des Landesherrn verkündet und vollzogen werden dürfen.“

Sachgemäß verordnet ferner der §. 37.: „daß der katholiſchen Kirche im Fürſtenthume ein beſonderer Kirchenfond für ihre nothwendigen Ausgaben ausgeſchieden werden ſoll;“ und, eben ſo der §. 38.: „daß das Kirchengut und das Vermögen der Stiftungen für Religionsunterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten unter keinem Vorwande und keiner Bedingung eingezogen werden dürfen.“

Zum Titel IV.

Hier ſind in 6 §§. nur die wichtigern Hauptbeſtimmungen über das Gemeindeweſen aufgenommen; während erſt noch ein beſonderes Geſetz die innere Verfaſſung der Gemeinden regeln ſoll. Doch ſchreibt zugleich der §. 42. für dieſes beſondere Geſetz folgende ſehr zu billigende Grundlagen vor:

a) freie Wahl der Vorſteher, vorbehältlich des Beſtätigungsrechtes der Regierung;

Digitized by Google

b) ſelbſtſtändige Verwaltung des Vermögens und der örtlichen Einrichtungen unter Oberaufſicht der Regierung, in Beziehung auf Gemeindehaushalt, Schuldentilgung und Concurrenz zu Schulen und Ortspolizeianſtalten;

c) das Recht der Gemeinde, Bürger und Beiſitzer aufzunehmen, mit Vorbehalt der geſetzmäßigen Entſcheidung der Staatsbehörden in ſtreitigen Fällen;

d) das Rechtsverhältniß der Gemeinden, als moraliſcher Perſonen.

Zum Titel V.

Die hier zuſammengeſtellten, ziemlich ausführlichen, Beſtimmungen über die Staatsdiener und die Ausübung der Staatsgewalt entſprechen meiſtentheils den diesfälligen Grundſätzen der würtembergiſchen Verfaſſung, und verdienen im Ganzen Billigung. Nach §. 47. „werden die Staatsdiener von dem Landesfürſten ernannt und zwar nach eingehohltem Antrage der vorgeſetzten Collegien, wobei jedesmal alle Bewerber aufzuzählen ſind.“

Niemand kann (nach §. 48.) ein Staatsamt erhalten, ohne zuvor geſetzmäßig geprüft und für tüchtig erkannt zu ſeyn. Landeseingeborne ſind bei gleicher Tüchtigkeit vorzugsweiſe vor Fremden zu berückſichtigen. Die Mitglieder der höchſten Landesbehörde jedoch ernennt der Landesfürſt nach eigener freier Entſchließung, ohne hiebei an vorſtehende Beſchränkungen gebunden zu ſeyn.“

Hinſichtlich dieſer letzteren Beſtimmung dürfte man nur die nähere Bezeichnung und die Angabe der Attributionen dieſer höchſten Landesbehörde vermiſſen. In Würtemberg iſt es bekanntlich der Geheime Rath, deſſen Wirkungskreis auch die Verfaſſung genau angiebt.

Digitized by Google

Richtig beſtimmt der §. 49.: daß kein Richter, aus irgend einer Urſache, ſeiner Stelle verluſtig werden kann, außer durch ein richterliches Erkenntniß; wegen der übrigen Staatsdiener in dieſer Beziehung und wegen der ſonſtigen Verhältniſſe der Staatsdiener ſoll ein beſonderes Geſetz (eine Dienſtpragmatik) nachfolgen.

Gut und beſtimmter, als andere Verfaſſungen, ſpricht ſich der §. 55. über das wichtige landesherrliche Recht zu Verordnungen (Ordonnanzen) in den Worten aus: „der Landesherr hat das Recht, ohne Mitwirkung der Ständeverſammlung, die zur Vollſtreckung und Handhabung der Geſetze erforderlichen Verordnungen und Anſtalten zu treffen, und in dringenden Fällen zur Sicherheit des Staats das Nöthige vorzukehren. Durch ſolche Vorkehrungen darf jedoch keine Verfaſſungsbeſtimmung abgeändert oder aufgehoben werden, auch bleibt der contraſignirende Staatsbeamte dafür verantwortlich, daß das Staatswohl die Eile geboten habe. Wenn die Vorkehrungen noch fortbeſtehen, müſſen ſie der nächſten Ständeverſammlung zur Beiſtimmung vorgelegt werden."

Wenn ferner die §§. 56 und 61. ausſprechen: daß die Gerichte, innerhalb der Gränzen ihrer geſetzlichen Wirkſamkeit, unabhängig von aller Einwirkung durch die Regierung ſeyn, und daß alle Gerichtsſtellen ihren Entſcheidungen und Urtheilen Gründe beifügen ſollen; ſo ſind zwar dieſe Beſtimmungen an ſich ſehr zu billigen, entbehren wohl aber in ſo lange des gehörigen Erfolgs, als dem Lande eigene Geſetzbücher und Proceßordnungen fehlen. —

Zum Titel VI.

Der verfaſſungsmäßige Wirkungskreis der Landſtände

wird in dieſem Titel klar und in ſehr angemeſſener Weiſe beſtimmt; man darf ohne Zweifel ſagen, daß hier die Gränzen der ſtändiſchen Wirkſamkeit, den Bedürfniſſen und Verhältniſſen des kleinen Landes anpaſſend, weder zu eng, noch zu weit gezogen ſind.

Sehr gut giebt zuvörderſt der §. 65. die allgemeine Stellung der Landſtände in den Worten an: „die Landſtände ſind das geſetzmäßige Organ der Geſammtheit der Staatsbürger und als ſolches berufen, deren Rechte im Verhältniſſe zur Regierung nach den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde geltend zu machen, und das allgemeine Wohl des Fürſten und des Landes mit treuer Anhänglichkeit an die Grundſätze der Verfaſſung möglichſt zu befördern."

Nach §. 66. „hat ſich die Wirkſamkeit der Stände vorzüglich auf folgende Gegenſtände zu erſtrecken:

a) auf die verfaſſungsmäßige Mitwirkung zur Geſetzgebung;

b) auf die Steuerverwilligung;

c) auf die Mitwirkung bei der Militairaushebung;

d) auf das Recht der Beſchwerden und Anträge in Beziehung auf Staatsverwaltung überhaupt und im Einzelnen, und auf das Recht der Anklage wegen Verfaſſungsverletzungen."

Die Initiative zu neuen Geſetzen ſteht allein dem Landesherrn zu; dagegen können die Stände im Wege der Vorſtellung auch auf neue Geſetze den Antrag machen. (§. 67.) „Ohne Beiſtimmung der Stände können weder directe, noch indirecte Steuern, noch andere allgemeine Leiſtungen ausgeſchrieben und erhoben werden. Die Be-

Digitized by Google

willigung der Abgaben und Leiſtungen, darf nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Weſen oder die Verwendung derſelben unmittelbar betreffen. Leiſtungen zur Erfüllung allgemeiner Bundespflichten dürfen nicht verweigert werden. Wenn die Steuerbewilligung in ſolchen Fällen verweigert oder nur bedingt gegeben werden wollte; ſo bleibt der Landesfürſt zur Ausſchreibung der erforderlichen Steuern ohne andere Mitwirkung berechtigt; und es iſt allein deren zweckmäßige Verwendung in der Folge nachzuweiſen (§. 68.).“ — Gewiß kann man in dieſen Sätzen die gehörig klare, und den Verhältniſſen eines teutſchen Bundesſtaats entſprechende, Begränzung des ſtändiſchen Steuerbewilligungsrechts nicht verkennen. —

Nicht weniger zu billigen iſt die Beſtimmung des §. 69. wonach, in den Fällen der von den Ständen in Beziehung auf Mängel und Mißbräuche in der Landesverwaltung oder Rechtspflege vorgebrachten Beſchwerden und Anträge, die verlangten actenmäßigen Aufſchlüſſe niemals verweigert werden ſollen.

Zum Titel VII.

Minder befriedigend dürften die Beſtimmungen dieſes Titels über die Domainen und den Staatshaushalt erſcheinen. Denn es iſt hier nicht nur keine Civilliſte für die Bedürfniſſe des Fürſten und ſeines Hofſtaats ausgeſchieden, noch auch bereits beſtimmt, was als Beſtandtheil des Domainenvermögens zu betrachten, welche Ausgaben aus dem Betrage deſſelben zu beſtreiten und wie viel vom letztern insbeſondere auch der Hauptlandescaſſe zu überweiſen ſey; vielmehr bleibt dieſer wichtige und delicate Punct im Nähern einer erſt zu treffenden Uebereinkunft mit den Ständen vorbehalten. Möge daher nur

dieſe Uebereinkunft, die vorausſichtlich noch manche Schwierigkeiten haben wird, recht bald und zur Zufriedenheit beider Theile erfolgen!

Im Allgemeinen ſprechen hier die §§. 72 und 73. aus: „daß die zum Fürſtenthume gehörigen Domainen des jetzt regierenden Hauſes wahres Stamm= und Fideicomißvermögen deſſelben ſeyen, und daß der Betrag dieſer Domainen und ihrer Zugehörden vorzugsweiſe für die Bedürfniſſe des fürſtlichen Hauſes und Hofes verwendet werden ſollen.“

„Der Ertrag der Hoheitsrechte wird der Hauptlandescaſſe zugewieſen“ (§. 75.).

„In ſo weit die Bedürfniſſe der Landescaſſe nicht aus andern Einnahmen beſtritten werden können, iſt der weitere Bedarf durch directe oder indirecte Abgaben zu decken.“ (§. 76.)

Bei Veräußerungen oder Belaſtungen des fürſtlichen Stamm= und Fideicomißvermögens iſt, neben dem agnatiſchen Conſens, auch die Zuſtimmung der Stände erforderlich. Die Mitwirkung der Stände in Betreff der Verwendung und Verwaltung der Domaineneinkünfte, welche jedoch nur ſo lange, als ein Zuſchuß vom Lande vertragsmäßig vorbehalten bleibt, einzutreten hat, wird durch die (oben erwähnte) beſondere Uebereinkunft näher beſtimmt werden.“ (§. 78.)

Zum Titel VIII.

Dieſer umfaßt ausführliche Beſtimmungen über die Zuſammenſetzung der Ständeverſammlung, und vorzüglich über die Wahl der zu wählenden Abgeordneten. Die Hauptpuncte dabei ſind: „daß nur Eine allgemeine Ständeverſammlung beſteht, (§. 79.); und daß die wählbaren Abgeordneten durch Wahlmänner ernannt werden, welche theils aus der höchſt beſteuerten Claſſe der Ortsbürger, theils

durch die freie Wahl der geſammten Bürgerſchaft beſtellt werden.“ (§. 85.)

Die Zweckmäßigkeit der Bildung blos Einer Kammer ſpringt bei der Kleinheit des Staates in die Augen. Allein auch gegen die, namentlich mit der würtembergiſchen Verfaſſung §. 137. ff. nahe zu übereinſtimmende, Wahlart der Abgeordneten durch Wahlmänner und die Ernennungsweiſe der letzteren, läßt ſich, im Zuſammenhange mit den übrigen Beſtimmungen dieſes Titels, wohl nichts Erhebliches einwenden.

Nur folgendes Einzelnes ſcheint mir dabei noch der Auszeichnung werth:

„Die Ständeverſammlung wird zuſammengeſetzt:

a) aus den fürſtlichen Standesherren oder ihren Abgeordneten;

b) aus einem Abgeordneten der Geiſtlichkeit;

c) aus 14 Abgeordneten der aus ſämmtlichen Gemeinden des Fürſtenthums gebildeten 7 Wahlbezirke.“ (§. 80.)

„Die Ernennung des Abgeordneten der Geiſtlichkeit geſchieht durch die Wahl ſämmtlicher in den Ruralcapiteln Sitz und Stimme führenden Geiſtlichen, nach der relativen Stimmenmehrheit.“ (§. 82.) „Die erforderlichen Eigenſchaften eines wählbaren Abgeordneten, (wie ſolche auch andere teutſche Verfaſſungen verlangen) ſind: daß er Staatsbürger und 26 Jahre alt ſey, ſich zur chriſtlichen Religion bekennen, nicht in eine Criminalunterſuchung verwickelt, noch zur Dienſtentſetzung oder Zuchthausſtrafe verurtheilt oder wegen eines Criminalverbrechens blos von der Inſtanz entbunden worden ſey; daß er ferner in dem freien Beſitze ſeiner Vermögensverwaltung ſich befinde, und innerhalb

des Landes entweder ein beſteuertes Vermögen oder ſtändiges Dienſteinkommen beſitze.“ (§. 95.)

„Die Räthe und ſtimmgebenden Mitglieder der geheimen Conferenz und der Regierung können nicht zu Abgeordneten gewählt werden. Wirkliche Staats- und ſtandesherrliche Bezirks-, Ober- und Unterbeamte können nicht inner des Wahlbezirkes, zu welchem ihr Amtsbezirk ganz oder theilweiſe gehört, Geiſtliche nicht in den Wahlbezirken, welchen ihr Wahlort angehört, zu Abgeordneten gewählt werden.“ (§. 96.)

Ferner enthält derſelbe §. 96. die in dem kleinen Lande zur Beſeitigung eines allzugroßen Beamteneinfluſſes auf die ſtändiſchen Verhandlungen gewiß heilſame Beſtimmung: „daß unter den 14 Abgeordneten der Wahlbezirke die Zahl der gewählten Geiſtlichen und Beamten aus allen Dienſtclaſſen fünf nicht überſteigen dürfen.“

Zum Titel IX.

Ueber die Abhaltung des Landtags ſind hier folgende wichtigere Beſtimmungen auszuheben:

„Der Landesherr allein hat das Recht, die Ständemitglieder zu einem ordentlichen oder außerordentlichen Landtage zu berufen, ihn zu ſchließen, aus beſondern, der Verſammlung mitzutheilenden, Gründen bis auf 3 Monate zu vertagen oder aufzulöſen.“ (§. 101.)

„Die Einberufung zu einem ordentlichen Landtage muß alle 3 Jahre geſchehen, und zwar in der Regel zwiſchen dem 15. September und 15. November. Die gewöhnliche Dauer des Landtags wird auf die Zeit von 6 Wochen feſtgeſetzt; doch ſoll auf beſonderes Verlangen eine Verlängerung bis auf weitere 6 Wochen nicht verweigert

Digitized by Google

werden." (§. 112.) Daß hier den zu langen Landtagen, wozu teutſche Stände beſonders geneigt ſcheinen, Maas und Ziel geſetzt iſt; wer möchte dies nicht billigen?

„Ein außerordentlicher Landtag iſt jedesmal bei einem Regierungswechſel nöthig, und zwar 30 Tage nach dem Eintritte des letztern." (§. 115.)

„Durch einen außerordentlichen Landtag kann die regelmäßige Reihenfolge der ordentlichen Landtage nicht unterbrochen werden." (§. 116.)

„Die Wahl der Abgeordneten geſchieht auf 6 Jahre. Die Hälfte der Abgeordneten der Wahlbezirke wird jedoch nach 3 Jahren erneuert und durch neue Wahlen erſetzt. Dieſer Austritt wird das erſtemal durch das Loos, in der Folge aber durch die Reihenfolge beſtimmt. Jeder Austretende iſt wieder wählbar." (§. 120.)

„Der vor Beendigung der Sitzungen der Ständeverſammlung zu eröffnende landesherrliche Landtagsabſchied wird eine Zuſammenſtellung aller mit dem Landtage genommenen Abſchlüſſe enthalten." (§. 124.)

„Bei der Auflöſung eines jeden Landtags und bei der Entlaſſung eines ordentlichen Landtags muß ein Ausſchuß gewählt werden." (§. 126.) Von dieſem Inſtitute des Ausſchuſſes handelt indeß noch beſonders der ſpätere Titel XI.

Zum Titel X.

Die in dieſem Titel enthaltene ſtändiſche Geſchäftsordnung giebt genaue Vorſchriften über den Gegenſtand, die auch der Stellung und dem Geſchäftskreiſe einer aus nur 17 Mitgliedern beſtehenden, jedoch für das kleine Land immerhin ſtark genug beſetzten Ständekammer wohl anpaſſend erſcheinen. Nur dringt ſich dabei der ſchon oben

angezeigte Zweifel auf: ob es zweckmäßig war, dieſes ganze Detail einer Geſchäftsordnung unmittelbar der Verfaſſung einzuverleiben? —

Wir wollen davon hier nur das Erheblichere bemerken:

„Die Stelle des Landtagsdirectors vertritt bis zu deſſen Ernennung das älteſte rechtskundige Mitglied der Verſammlung.“ (§. 130.)

„Zur Gültigkeit der Landtagsverhandlungen wird die Anweſenheit von wenigſtens zwei Dritttheilen der Ständeglieder erfordert.“ (§. 132.) „Sobald zwei Dritttheile aller Ständeglieder ſich legitimirt haben, wählen dieſelben nach abſoluter Stimmenmehrheit für die Stelle eines Landtagsdirectors drei Candidaten, aus welchen der Landesfürſt den Director und deſſen Stellvertreter für die Dauer des Landtags ernennt. Der ernannte Director iſt zugleich Vorſtand des ſtändiſchen Ausſchuſſes bis zum nächſten Landtage.“ (§. 137.)

„Die Ständeverſammlung wählt, ſo oft ſie es für nöthig erachtet, zur Prüfung, Ausarbeitung und zum Vortrage der vorkommenden Geſchäftsgegenſtände beſondere Commiſſionen, wobei ſie jedesmal auch die Anzahl der Mitglieder beſtimmt.“ (§. 146.)

„Findet die Ständeverſammlung den erſtatteten Vortrag einer Commiſſion nicht erſchöpfend; ſo kann ſie den Gegenſtand zur weiteren Ausarbeitung wieder an die Commiſſion zurückweiſen, und dieſelbe mit noch einigen Mitgliedern verſtärken.“ (§. 148.)

„Die allgemeinen Sitzungen werden in der Regel öffentlich ſeyn. Doch können auf den Antrag einer Commiſſion oder der Mehrheit der Verſammlung oder der fürſtlichen Landtagscommiſſäre auch geheime Sitzungen ſtatt finden.“ (§. 153.)

Digitized by Google

„Die landesherrlichen Commiſſarien haben bei der Verſammlung freien Zutritt, und müſſen bei allen Discuſſionen, wenn ſie es verlangen, gehört werden, ſind aber nicht befugt, den Abſtimmungen anzuwohnen (eine gewiß ſehr zweckmäßige Beſchränkung!)" „Wenn ſie ſich aber wegen der Abſtimmung entfernt haben, darf nach ihrer Entfernung die Discuſſion nicht wieder aufgenommen werden." (§. 157.)

„Niemand kann ſprechen, ohne zuvor vom Landtagsdirector das Wort erhalten zu haben; in den Reden und den Vorträgen der Ständeglieder müſſen alle ungehörige Perſönlichkeiten, beleidigende Ausdrücke und Abſchweifungen von dem Berathungsgegenſtande entfernt bleiben." (§. 162. f.)

Daß über dieſe Puncte der Director mit Würde und Energie halte, gehört ohne Zweifel zu den erſten Pflichten ſeines Amts.

„Die Ständemitglieder erhalten während der Dauer des Landtags, neben den geſetzlichen Reiſekoſten, eine Diät von 3 Fl., die Secretaire von 4 Fl. und der Director von 5 Fl. aus der Landescaſſe. Die am Orte der Ständeverſammlung wohnhaften Ständemitglieder jedoch beziehen 1 Fl. am Tagegelde weniger, als die übrigen." (§. 177.)

„Die Verhandlungen des Landtags werden möglichſt bald durch den Druck zur öffentlichen Kenntniß gebracht. In ſo weit nicht von der Ständeverſammlung eine Geheimhaltung beſchloſſen wird; (kann dieſe ſtändiſche Befugniß nach Umſtänden nicht zu weit führen?) ſind zum Drucke beſtimmt: die Sitzungsprotocolle; die Eröffnungsreden; die Dankadreſſe und Antwort darauf; die landesherrlichen Propoſitionen und die zur Berathung gezogenen Anträge einzelner Ständeglieder ſammt den Beweggründen; andere Actenſtücke, deren Druck die Verſammlung beſonders anordnet." (§. 178.)

Digitized by Google

Zum Titel XI.

Dieſer beſtimmt ausführlich und genau über die Zuſammenſetzung und den Wirkungskreis des Landtagsausſchuſſes, welcher während des Zeitraums von einem Landtage zum andern für diejenigen Geſchäfte beſtehen ſoll, deren Beſorgung inzwiſchen zur ununterbrochenen Wirkſamkeit der Landesvertretung nothwendig iſt. (§. 180.) Seine Stellung, dem Landtage gegen über, und ſein ganzer Organismus iſt im Weſentlichen derſelbe, wie beim würtembergiſchen Ausſchuſſe nach Würtembergs dermaliger Verfaſſung. Die Zweckmäßigkeit dieſer Einrichtung an ſich läßt ſich wohl nicht beſtreiten, weil die Repräſentation auch außer der Zeit der Landtage ein Organ ihres lebendigen Fortbeſtands nöthig hat. Daß aber ein ſolcher Ausſchuß nicht zu mächtig werde und in die Befugniſſe des Landtags ſelbſt uſurpirend eingreife; dafür dürfte, ſo wie beim Würtembergiſchen Ausſchuſſe, ſo auch beim Sigmaringenſchen, durch die ihm verfaſſungsmäßig angewieſene Stellung hinlänglich geſorgt ſeyn.

Der letztere beſteht nämlich (nach §. 181.) für die ordentlichen Geſchäfte aus dem Director und zwei Abgeordneten, und für außerordentliche Geſchäfte aus noch zwei weiteren Abgeordneten, für welche auch noch zwei Stellvertreter gewählt werden.

Dieſer Ausſchuß hat darüber zu wachen, daß die Verfaſſung aufrecht erhalten, der Landtagsabſchied vollzogen und der Etat nicht überſchritten werde; bei der Abnahme, Prüfung und Verbeſcheidung der Landescaſſerechnung mitzuwirken; bei Bedrohung und Verletzung verfaſſungsmäßiger Rechte an die oberſte Staatsbehörde Vorſtellungen zu machen und, nach Erforderniß der Umſtände, die Einberufung

32 *

Digitized by Google

einer außerordentlichen Ständeverſammlung zu beantragen." (§. 182.) „Er kann ſich auf ſolche Gegenſtände, welche verfaſſungsmäßig eine Verabſchiedung mit der Ständeverſammlung erfordern, nicht einlaſſen; keine bleibende Verbindlichkeit für das Land eingehen, und iſt dem nächſten Landtage hinſichtlich ſeiner Geſchäftsführung verantwortlich. Er hat ſich regelmäßig alljährlich im December an dem Sitze der Regierung zu verſammeln." (§§. 183—185.)

Zum Titel XII.

Die hier zuſammengeſtellten Gewährleiſtungen für die Aufrechthaltung der Verfaſſung befriedigen wenigſtens die Forderungen, welche man bei dieſer ſo ſchwierigen Aufgabe, in Betracht aller Verhältniſſe, billigerweiſe machen kann. Denn was in dieſer Beziehung durch äußere geſetzliche Normen zu erreichen iſt, findet ſich hier mit Sorgfalt zuſammengefaßt und ausgeſprochen. Die einzelnen wichtigern Beſtimmungen darüber ſind folgende:

1) Alle Geſetze, Verordnungen und Obſervanzen, welche ausdrücklichen Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde widerſprechen, ſind in ſoweit ungültig; (§. 189.)

2) Anträge auf Abänderungen oder Erläuterungen in den Beſtimmungen der Verfaſſungsurkunde können von dem Fürſten, wie von der Ständeverſammlung gemacht werden; zu einem gültigen Beſchluſſe in dieſer Angelegenheit aber wird die Stimmenmehrheit von drei Viertheilen aller Ständeglieder erfordert; auch kann ein ſolcher Antrag nicht eher vom Landesherrn genehmigt werden, als bis derſelbe auf zwei, unmittelbar einander folgenden Landtagen, von der Ständeverſammlung angenommen worden iſt; (§. 190.)

3) Bei Verfaſſungsverletzungen von Seiten eines verant-

wortlichen Mitglieds der oberſten Staatsbehörde, oder des ſtändiſchen Ausſchuſſes, hat allein die Ständeverſammlung das Recht und die Pflicht, den Schuldigen bei dem oberſten Gerichtshofe des Fürſtenthums, (dies iſt wohl das Würtembergiſche Obertribunal, als dermalige vertragsmäßige Oberappellationsbehörde für das Fürſtenthum?) zu belangen, welcher auf die Klage der Ständeverſammlung die Unterſuchung vornehmen und das Erkenntniß fällen wird; (§. 192. ff.)

4) Jeder Regierungsnachfolger wird bei dem Antritte ſeiner Regierung den Ständen bei fürſtlichen Ehren und Würden die unverbrüchliche Feſthaltung der Verfaſſung in einer Urkunde zuſichern; (§. 196.)

5) Alle Staats- und Gemeindediener ſchwören bei ihrem Amtsantritte auch den Verfaſſungseid, eben ſo alle Landesangehörigen bei ihrer Huldigung oder bürgerlichen Aufnahme; (§. 198.)

6) Die Verfaſſung wird unter die Garantie des teutſchen Bundes geſtellt, und bei dem Bundestage der erforderliche Antrag deshalb gemacht werden. (§. 199.)

Bei dieſen mehrfachen Garantieen darf man nun wohl der vorliegenden, im Ganzen guten, Verfaſſung ein gedeihliches Leben und Fortbeſtehen weiſſagen, und dieſe Weiſſagung wird um ſo weniger trügen, je tiefer das durch dieſe pactirte Verfaſſung neu befeſtigte Band des Vertrauens zwiſchen der Regierung und dem Volke im Verfaſſungsleben ſelbſt Wurzeln ſchlägt, je reiner und unwandelbarer ſich dabei der conſtitutionelle Sinn der Regierung einerſeits, und anderſeits der Muth und Gemeingeiſt, aber auch die verſtändige Mäßigung des Volks und ſeiner Vertreter bewähren wird.

Digitized by Google

Ueber die Wählbarkeit der zu einer infamirenden Strafe verurtheilten und nachher begnadigten Verbrecher.

Vom D. Huck, Privatdocenten der Rechte zu Tübingen.

Inspicere, tanquam in speculum, in vitas hominum suadeo, atque ex aliis sumere exemplum sibi.

Terent.

Am Würtembergiſchen Landtage, eröffnet den 15. Jan. 1833, kam unter den Legitimationspuncten, auch die obige, für das übrige conſtitutionelle Teutſchland, eben ſo wie für Würtemberg, höchſt bedeutende Frage vor, und es wurde von der Kammer der Abgeordneten, wiewohl nur mit einer geringen Majorität, gegen die Zuläſſigkeit der Begnadigten entſchieden. In den Entſcheidungsgründen ward ein beſonderes Gewicht darauf gelegt, daß es nach Würtembergiſchem Staatsrechte eine Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre zum Behufe der Wiedererlangung der ſtaatsbürgerlichen activen und paſſiven Wahlrechte nicht gebe. Dieſe Frage nun iſt in den darüber erſchienenen Flugſchriften vom Standpuncte des römiſchen und des würtembergiſchen Particularrechts bald mit Ja, bald mit Nein beantwortet worden, und wenn Alles nichts mehr fruchten wollte; ſo bezog man ſich endlich auf franzöſiſches, engliſches und nordamerikaniſches Staatsrecht. Letztere Methode, durch Berückſichtigung des Fremden und alles deſſen, was in der Ferne liegt, das Eigene und Naheliegende zu vergeſſen, iſt ganz ver-

kehrt; wie auch kürzlich in dieſen Jahrbüchern (Jahrgang 1833. März, S. 211—32) von v. Weber nachgewieſen worden iſt, aber deſto öfter von jeher bei teutſchen Gelehrten im Gebrauch geweſen. Wir haben genug conſtitutionelle Elemente auf teutſchem Boden, und gerade dieſe weiter aus- und fortzubilden, muß als die politiſche Aufgabe unſerer Zeit betrachtet werden. Deshalb ſollte gerade immer, wo die beſondere Verfaſſung dieſes oder jenes teutſchen Staates keine ausdrücklichen Beſtimmungen enthält, zunächſt auf die übrigen teutſchen conſtitutionellen Verfaſſungen geſehen werden. Daraus würde der unendlich große Vortheil entſtehen, daß in die Inſtitutionen des in ſo viele Staaten zertheilten Teutſchlands mehr Harmonie gebracht, und ſo die Vorzüge der materiellen Einheit ſich mit den Vorzügen der formellen Sonderung paaren würden.

Für die vorliegende Frage iſt nun zwar aus den übrigen teutſchen Verfaſſungen nicht Viel, aber doch Einiges zu gewinnen, und auf jeden Fall iſt das Aufmerkſammachen auf ihre Lücken, gewiß von ſo großem Vortheile, daß die folgende Vergleichung dadurch gerechtfertigt wird. Die älteſte unſerer teutſchen Repräſentativverfaſſungen, unter welchen hier, ohne genauere Unterſcheidung, alle ſeit Errichtung des teutſchen Bundes eingeführte, oder mit zeitgemäßen Modificationen wieder hergeſtellte landſtändiſche Verfaſſungen verſtanden werden, das Naſſauiſche Patent vom 2. Septbr. 1814 *) enthält darüber gar keine Beſtimmung.

*) Dieſe und alle folgende hier angeführte Verfaſſungsurkunden finden ſich in den: „Europäiſchen Verfaſſungen ſeit dem Jahre 1789. 2te Aufl. 1833.“

Das Fundamentalgeſetz des Königreichs der Niederlande vom 24. Aug. 1815, welches bekanntlich auch für das Großherzogthum Luxemburg gilt, garantirt blos ganz allgemein dem Könige das Recht der Begnadigung, indem es im Art. 67 heißt: „Der König hat das Recht zu begnadigen, nachdem er von dem Obergerichtshofe des Königreichs ein Gutachten eingezogen hat.“ Die Verordnung vom 8. Jan. 1816, durch welche in dem Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt eine Volksrepräſentation eingeführt wurde, verlangt im §. 5. „einen unbeſcholtenen und rechtlichen Mann zum Wähler,“ und die Verordnung vom 15. Jan. 1816 für Lippe-Schaumburg im §. 8. „einen allezeit unbeſcholtenen Lebenswandel zur Wählbarkeit.“ Nach dem Waldeck'ſchen Landesvertrage vom 19. April 1816. §. 13. muß der zu Wählende „unbeſcholtenen Rufes ſeyn,“ und nach §. 15. ſoll „jede Gemeinde einen, durch ſittliches Betragen allgemeines Vertrauen verdienenden, unbeſcholtenen Mann zum Wähler erſehen.“ Eben ſo verlangt das Grundgeſetz über die landſtändiſche Verfaſſung vom 5. Mai 1816 für Sachſen-Weimar-Eiſenach im §. 22. „unbeſcholtenen Ruf zur paſſiven Wahlfähigkeit,“ ſo wie auch die landſtändiſche Verfaſſung des Fürſtenthums Hildburghauſen vom 27. November 1817 im §. 10. vorſchrieb, daß ein Deputirter „von unbeſcholtenem Rufe ſey.“ Die Verfaſſungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818. Tit. 6. §. 12. enthält folgende Beſtimmungen: der zu Wählende „darf niemals einer Specialunterſuchung wegen Verbrechen oder Vergehen unterlegen haben, wovon er nicht gänzlich freigeſprochen iſt.“ Tit. 8. §. 4. „Der König kann in ſtrafrechtlichen Sachen Gnade ertheilen, die Strafe mil-

dern oder erlaſſen.“ In demſelben Sinne äußert ſich in Betreff des letzten Punctes die Verfaſſungsurkunde für das Großherzogthum Baden vom 22. Aug. 1818. §. 15. „Der Großherzog kann erkannte Strafen mildern oder ganz nachlaſſen,“ und, in Beziehung auf die erſten, die Verfaſſung des kleinen Fürſtenthums Liechtenſtein vom 9. Novbr. 1818, wo es heißt: „der zu Wählende muß von unbeſcholtenem und uneigennützigem Rufe ſeyn.“ Die Hannöveriſche Verfaſſung enthält nichts, was ſich auf obige Frage bezieht; dagegen aber hat die herzoglich Braunſchweigiſche Verordnung, die erneuerte Landſchaftsordnung betreffend d. d. 25. April 1820 im §. 9. die Beſtimmung, daß derjenige, welcher auf dem Landtage Sitz und Stimme führen will, „nicht wegen Verbrechen in Unterſuchung ſey, oder zu einer härteren, als Geld- oder ſimpeln Gefängnißſtrafe verurtheilt worden.“ Die Verfaſſung des Großherzogthums Heſſen vom 17. Decbr. 1820. verlangt im Art. 60. „Wer als Mitglied der einen oder der anderen Kammer auf Landtagen erſcheinen will, darf nie wegen Verbrechen oder Vergehen, die nicht blos zur niederen Polizei gehören, vor Gericht geſtanden haben, ohne gänzlich freigeſprochen worden zu ſeyn.“ Auf gleiche Weiſe erklärt die herzoglich Sachſen-Coburg-Saalfeld'ſche Verfaſſungsurkunde vom 8. Aug. 1821. §. 38. nur diejenigen Staatsbürger zur Theilnahme an der Ständewahl für berechtigt, „welche niemals wegen eines mit peinlicher Strafe geſetzlich bedrohten Verbrechens, wenigſtens nicht ohne nachher erfolgte gänzliche Losſprechung, in Unterſuchung waren;“ und nach §. 43. haben „die Wähler die Abgeordneten nur aus ihrer Wahlclaſſe zu wählen.“ Im §. 44. werden die allgemeinen Erforderniſſe eines Mitglieds

Digitized by Google

der Ständeverſammlung noch ſpeciell aufgezählt, und dazu gehört nach No. 4. „Unbeſcholtenheit des Rufs, indem kein Mitglied der ſtändiſchen Verſammlung wegen eines geſetzlich mit Criminalſtrafe bedrohten Vergehens ohne unbedingt erfolgte Freiſprechung in Unterſuchung gekommen ſeyn darf.“ Das Geſetz für die vereinigte landſchaftliche Verfaſſung des Herzogthums Sachſen-Meiningen vom 23. Aug. 1829 erfordert in den §§. 67. 68. 70. 71. für alle Claſſen, ſowohl der Wählenden, als der Abzuordnenden, das Staatsbürgerrecht; dieſes aber wird nach §. 14. verloren durch „die rechtskräftige Verurtheilung zu einer entehrenden peinlichen Strafe,“ und ſuſpendirt „während einer Criminalunterſuchung von der Verſetzung in den Anklageſtand an.“ „Durch ſpätere Ausführung der Unſchuld (Rehabilitation) kann das Verlorene wieder hergeſtellt werden,“ und zufolge des §. 100. „muß, wenn eine Criminalunterſuchung gegen einen Deputirten erkannt wird, der Stellvertreter deſſelben einberufen werden.“ Von dem Begnadigungsrechte des Regenten werden im §. 106. zwei Ausnahmen gemacht, jedoch wird über die restitutio famae und deren Wirkung auf Wahlrecht und Wählbarkeit nichts Beſonderes beſtimmt. Nach der Churheſſiſchen Verfaſſung vom 5. Jan. 1831. §. 67. ſind „diejenigen, welche wegen ſolcher Vergehungen, die entweder nach geſetzlichen Beſtimmungen oder nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig losgeſprochen worden zu ſeyn, weder zur Wahl berechtigt, noch irgend wählbar.“ In Gemäßheit des §. 126. „iſt der Landesherr befugt, Strafen zu erlaſſen oder zu mildern. Ausgenommen von dem landesherrlichen Rechte der Be-

Digitized by Google

gnadigung und Abolition ſind jedoch die Fälle, welche eine Verletzung der Verfaſſung, oder eine auf deren Umſturz gerichtete Unternehmung betreffen.“ Das Grundgeſetz für das Herzogthum Sachſen-Altenburg vom 29. April 1831 erfordert im §. 169. 171. zur activen und paſſiven Wahlfähigkeit, „Unbeſcholtenheit des Rufs.“ Endlich ſchließt die neue Verfaſſung für das Königreich Sachſen vom 4. Septbr. 1831 im §. 74. von der Wählbarkeit „diejenigen aus, welche wegen ſolcher Vergehen, die nach allgemeinem Begriffe für entehrend zu halten ſind, vor Gericht geſtanden haben, ohne von der Anſchuldigung völlig freigeſprochen zu ſeyn,“ und nach §. 52. „hat der König in ſtrafrechtlichen Fällen das Recht der Abolition, ſo wie der Verwandlung, Minderung oder des Erlaſſes der Strafe.“

Aus dieſer Vergleichung ergeben ſich folgende Sätze: 1) Alle unſere teutſchen Verfaſſungsurkunden ſind über den Streitpunct mangelhaft, indem einige nur das Begnadigungsrecht, andere blos die Unfähigkeit der Verurtheilten zur Wählbarkeit, noch andere zwar beides, aber nicht ihr wechſelſeitiges Verhältniß, noch andere endlich gar nichts darauf Bezug habendes berühren. 2) Wo ſie die Verurtheilten ausſchließen, ſind ſie ſtreng, ſo daß ſie, abgeſehen von kleinen Polizeivergehen, jedes eigentliche Criminalvergehen für hinreichend halten. 3) Das Recht der Begnadigung iſt zwar den Regenten nicht in allen Verfaſſungen ausdrücklich garantirt, ſteht ihnen aber unbeſtritten überall zu. 4) Der Umfang des Begnadigungsrechts, mit Einſchluß des Rechts, die nachtheiligen Folgen der Infamie aufzuheben, iſt ohne beſondere Ausnahmen, unbeſchränkt. Der Regent kann daher die ganze Strafe erlaſſen, oder nur

Digitized by Google

einen Theil, er kann alle nachtheilige Folgen der Infamie aufheben, oder nur einige, und daher z. B. die Unfähigkeit zum Staatsdienſte überhaupt, oder zum höheren Staatsdienſte fortbeſtehen laſſen. 5) Der beſtrittene Punct iſt endlich dieſer: Kann die restitutio famae auch zu Volksämtern, was ja die Stellen der Abgeordneten in der That ſind, wieder fähig machen? Eine beſtimmte Entſcheidung enthält keine unſerer Verfaſſungen, und die Gründe des Still-ſchweigens können entweder darin liegen, weil man bei der Abfaſſung es für gewiß hielt, daß die Wiederherſtellung der bürgerlichen Ehre zur Wahl wieder fähig oder nicht fähig mache, und daher eine genauere Beſtimmung für überflüſſig erachtete, oder endlich, was das Wahrſcheinlichſte iſt, weil man an dieſen Fall gar nicht, oder wenigſtens nicht mit klarem Bewußtſeyn dachte. Bei der Entſcheidung dieſer Frage, glaubte ich nun, kommt man zu ganz andern Reſultaten wenn man von dem Princip der fremden Verfaſſungen, als wenn man von dem Princip der teutſchen ausgeht. Nach jenen muß man ſo argumentiren: das Weſen der Staatsgewalt ſteht beim Volke, und nur die Ausübung derſelben iſt dem Regenten, und den geſetzlich durch ihn ernannten Beamten anvertraut. Vermöge des Weſens der Staatsgewalt übt das Volk durch ſeine Deputirten die Controle über die Regierung aus. Nun enthält es aber einen Widerſpruch in ſich ſelbſt, daß der Beaufſichtigte ſeinem Aufſeher die verlorne Fähigkeit zu dieſem Amte wieder gebe, und folglich kann das Begnadigungsrecht in jenen Staaten dieſe Ausdehnung nicht haben. Der Zuſtand, welcher daraus hervorgeht, iſt, daß der Verurtheilte für immer und ewig ausgeſchloſſen bleibt, oder daß den Deputirtenkammern das

Digitized by Google

Recht zur restitutio famae für dieſen Fall eingeräumt werde. Geht man dagegen von dem Princip unſerer teutſchen Verfaſſungen aus; ſo muß man ſo ſagen: Der Regent vereinigt in ſich, dem Weſen nach, alle Staatsgewalten. Die Stände haben nur bei der Ausübung einzelner Hoheitsrechte ein Mitwirkungsrecht; ſie machen demnach einen, nur auf beſondere Weiſe wirkſamen, Theil der Regierung aus, und da der Regent, als Inhaber des Weſens der Staatsgewalt, über beiden ſteht; ſo muß er auch, wenn ſein Begnadigungsrecht ein Ausfluß der Staatsgewalt iſt, vermittelſt deſſelben die verlorne Fähigkeit zu dieſem Amte ſo gut wieder herſtellen können, als er die Fähigkeit zu Staatsämtern wieder geben kann. 6) Daraus ziehe ich endlich für die übrigen conſtitutionellen Staaten Teutſchlands den Schluß, daß ſie klug handeln würden, wenn ſie ſich durch fremdes Beiſpiel belehren ließen, und in Zeiten auf genauere Beſtimmungen über dieſen Punct dächten, oder wenigſtens, wie dies jetzt in Würtemberg beobachtet wird, dahin wirkten, daß in die Begnadigungsreſcripte die active und paſſive Wahlfähigkeit ausdrücklich aufgenommen oder ausgeſchloſſen werde. Eine ſolche Cautel iſt jetzt um ſo nothwendiger, als die politiſchen Vergehen häufiger werden, bei denen es ſehr leicht geſchehen kann, daß ein aus ſolchen Gründen Verurtheilter nachher wieder zum Abgeordneten gewählt werde.

Digitized by Google

Ueber Grundſteuerkataſter.

Von dem geheimen Regierungsrathe Emmermann zu Wiesbaden.

In der Darſtellung der Abgabenverfaſſung und des gegenſeitigen Verhältniſſes der directen gegen die indirecten Staatsſteuern im Herzogthume Naſſau — abgedruckt im Octoberhefte dieſer Jahrbücher — iſt die Behauptung enthalten, daß, im Allgemeinen, die Grundſteuer die Hauptabgabe ſeyn, und in einem gerechten Verhältniſſe gegen die andern, namentlich die indirecten Steuergattungen, ſtehen müſſe. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſes Verhältniß beſtimmten Modificationen unterliegt, wenn nicht Ackerbau allein oder vorzüglich, ſondern Fabrikbetrieb und Handel die Einwohner eines Landes nährt. Ich glaube, daß dieſes von Niemand bezweifelt werden kann. Die Hauptſchwierigkeit wird aber immer ſeyn, da wo kein Kataſter aller Liegenſchaften beſteht, die Aufgabe zu löſen, wie dieſes, als Baſis der Beſteuerung, in möglichſt kurzer Zeit, nach allen Forderungen der Gerechtigkeit und der Gleichheit, hergeſtellt werden könne?

Die folgenden Bemerkungen, aus der Erfahrung eines Sachverſtändigen geſchöpft und mir mitgetheilt, ſollen dazu dienen, zu verſuchen, die Möglichkeit nachzuweiſen, daß man, wenn es wirklich Ernſt iſt, in dieſer wichtigen Sache auf das Reine zu kommen, auch ohne bedeutende Koſten, in kurzer Zeit ein Grundſteuerkataſter aufzuſtellen vermag, wonach dieſe Abgabe nach Billigkeit und Recht zu erheben iſt.

Digitized by Google

Die Grundſteuer läßt ſich, in Hinſicht ihrer Erhebungs-art, in zwei Claſſen theilen, in die Vertheilungs- und in die Quotitätsſteuer.

Vertheilungsſteuer heißt man diejenige, bei welcher die im ganzen Umfange eines Staates, zur Beſtreitung der Bedürfniſſe deſſelben, zu erhebende Summe zuerſt feſtge-ſtellt wird; die Größe der Beiträge der Einzelnen daher von der dem ganzen Staate aufgelegten Steuerſumme abhängt.

Quotitätsſteuer nennt man im Gegentheile diejenige, wobei ein jeder Steuerpflichtiger nach einem zum Voraus beſtimmten Verhältniſſe angezogen wird, wo alſo der ganze Betrag der Steuern ſich nur aus der Vereinigung der einzelnen Beiträge ergiebt, und hiernach dieſe Einkünfte des Staates von der größern oder geringern Ergiebigkeit des Bodens abhängen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die letztere Art den Vorzug verdient. Die Ausführung derſelben iſt jedoch, durch die nothwendig damit verbundene ſpecielle Ausmeſſung und Ertragsabſchätzung der Ländereien, mit großem Zeit- und Koſtenaufwande verbunden. Gewöhnlich erlebt die Generation, unter der eine ſolche Vermeſſung beginnt, nicht deren Ende. Die Koſten ſind nicht allein bedeutend, ſondern enorm, und, neben andern vielen Abgaben, kaum zu erſchwingen.

Wo dieſe Hülfsmittel nicht vorliegen, kann daher durch die Anlage der Grundſteuer nach der erſten Art, immerhin ein nach menſchlichen Kräften möglich richtiges Beitrags-verhältniß der Steuerpflichtigen erzielt werden.

Bei dieſer Vertheilungsſteuer kommt die Hauptſache

Digitized by Google

auf richtige Verhältnißzahlen an, ohne Rückſicht ſelbſt, ob ſolche im Allgemeinen zu hoch oder zu niedrig gegriffen werden, und die Größe der Ländereien läßt ſich da, wo keine Vermeſſungen derſelben vorliegen, oder vorgenommen werden ſollen, durch eigene Angaben der Gutsbeſitzer ergänzen. Die einzelnen Beſitzer ſind dabei ſelbſt betheiligt, daß bedeutend unrichtige, d. h., zu geringe Angaben, oder Auslaſſungen ganzer Grundſtücke nicht vorkommen, indem dieſer Nachtheil allen andern Steuerpflichtigen zuwächſet. Nöthigenfalls laſſen ſich hierbei auch durch Staatsbeſtimmungen Vorkehrungen treffen.

Die Ausmittelung dieſer Verhältnißzahlen begreift zwei verſchiedene Aufgaben in ſich:

Einmal für die Gutsbeſitzer einer Gemarkung unter ſich, und dann von Gemarkung zu Gemarkung.

Das richtige Beitragsverhältniß der einzelnen Gutsbeſitzer in einer Gemeinde hängt von der richtigen Zutheilung der Ländereien in die für jede Culturart angenommene Claſſenzahl, und demnächſt von dem richtigen Verhältniſſe des Ertrags oder Werthes einer beſtimmten Maaseinheit von einer Claſſe zur andern ab. Die Löſung dieſer Aufgabe iſt für local- und ökonomiekundige Gutsbeſitzer nicht ſo ſchwer, als ſolche im erſten Augenblicke erſcheinen mag.

Die Claſſification der verſchiedenen Benutzungsarten aller Ländereien, nach der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, geht der Abſchätzung voran. Die hierzu beſtellte Localcommiſſion berathſchlagt ſich vorerſt im Allgemeinen darüber, in wie viele Claſſen jede Hauptbenutzungsart, nach der Verſchiedenheit der in der natürlichen Beſchaffenheit des Bodens gegründeten Ertragsfähigkeit, abzutheilen

Digitized by Google

ſey. Dieſe Abſtufungen müſſen nur nach merkbaren Verſchiedenheiten des Bodens gebildet werden. Es iſt ſehr anzurathen, die Claſſen nicht zu vervielfältigen, und wo möglich iſt eine geringere Anzahl, als ſechs Claſſen anzunehmen.

Bei der, an Ort und Stelle vorzunehmenden, Claſſification verfährt die Commiſſion nicht durch Beſtimmung der Claſſe jeder einzelnen Parzelle, ſondern größerer Maſſen (Gewannen z. B.) von gleichartiger Beſchaffenheit, ohne dabei beſchränkt zu ſeyn, Ausſcheidungen einzelner Theile darin zu machen, welche ſich etwa zu einer andern Claſſe eignen. Die Beſtimmung der Claſſe iſt allein abhängig von der, nach dem pflichtmäßigen Gutachten der Schätzer zu ermeſſenden, natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens, wie dieſelbe, bei gewöhnlicher ortsüblicher Beſtellung, ſich ausweiſet. Es dürfen daher Grundſtücke, welche durch ausgezeichneten Fleiß oder Culturaufwand zur größern Ergiebigkeit gebracht ſind, nicht höher, als die anſtoßenden Ländereien von gleicher natürlichen Beſchaffenheit, claſſificirt werden. In umgekehrtem Falle dürfen die durch nachläſſige Beſtellung unter dem Ertrage der Angränzer zurückbleibenden Liegenſchaften in eine geringere Claſſe nicht kommen.

Ueber dieſe Verhandlungen muß ein Protocoll geführt und die Claſſenbegränzung darin ſo vollſtändig als möglich beſchrieben werden, damit ſpäter, bei der Bezeichnung der Claſſenzeichen, für die einzelnen Parzellen nie Zweifel erhoben werden können. Der Flächengehalt eines jeden Abſchittes braucht dagegen nur ungefähr angegeben zu werden.

Nachdem dieſe Claſſification für alle Benutzungsarten vollzogen iſt, wird zur Feſtſetzung der Verhältnißzahlen für die Maaseinheit jeder Claſſe geſchritten, welches durch Be-

ſtimmung des Geldwerthes dieſer Maaseinheit (eines Morgens z. B.) von jeder Claſſe, im mittlern Durchſchnitte genommen, nach der Güte des Bodens, der Art und dem Grade ſeiner Cultur, und dem, hiernach zu bemeſſenden, reinen Ertrage in Geld, unter Berückſichtigung der in den letzten 10 — 15 Jahren vorgefallenen Güterverkäufe, Erbtheilungen und Verpachtungen, geſchieht. Dieſer Geldwerth wird im Laufe der Zeit immer dem Wechſel unterworfen ſeyn. Iſt das Verhältniß von einer Claſſe zur andern jedoch richtig gegriffen; ſo kommt hierauf weniger an, indem dieſer Wechſel auch verhältnißmäßig für die verſchiedenen Claſſen eintritt.

Um den zweiten Theil der Aufgabe zu löſen, nämlich die Beſtimmung des Concurrenzverhältniſſes von Gemarkung zu Gemarkung zu finden, iſt die genauere Ausmittelung des reinen Ertrages und des hiernach zu berechnenden Werthes der Ländereien in mehrern Gemarkungen eines Landes nothwendig, und dieſe Gemarkungen müſſen, nach bekannter Abſtufung ihrer Güte, ſo gewählt werden, daß zu den verſchiedenen Bezirken eines Landes, für welche beſondere Commiſſionen beſtellt werden müſſen, wenigſtens eine Gemarkung gehört. Es ergiebt ſich daraus der doppelte Vortheil, daß einmal, gleich vom Anfange der Verhandlungen an, der Grundſatz der Beſteuerung des reinen Ertrages möglichſt eingehalten wird, und weiter, daß die verſchiedenen Commiſſionen von einer und der nämlichen Grundlage ausgehen, mithin ſicherer, als ohne ſolche Anhaltpuncte ein gleichförmiges Verhältniß zu begründen im Stande ſind.

Die Abſchätzung dieſer Normalgemarkungen muß aber nothwendig von einer und derſelben Commiſſion vollzogen werden.

Digitized by Google

Es ſoll hier verſucht werden, die Hauptgrundſätze dieſer Abſchätzungen anzuführen. Wie bei allen übrigen Gemarkungen muß die Claſſification auch hier zuerſt vorgenommen werden, indem die Abſchätzung nicht von den einzelnen Grundſtücken, ſondern von der Maaseinheit der Claſſen geſchieht. Dabei muß vor Allem unterſucht werden, welche Producte das abzuſchätzende Land hervorzubringen im Stande iſt, wenn blos die allgemeinen, in einer Gemeinde üblichen Anpflanzungen, wie z. B. Weizen, Korn, Gerſte, Hafer u. ſ. w. dabei in Anſchlag gebracht werden. Um bei dem Ackerlande zu bleiben; ſo wird ſolches in der Regel eine Reihe von Jahren mit verſchiedenen Getreidearten beſtellt, auf welche faſt immer ein Brachjahr fällt. Die Abſchätzung geſchieht daher für alle dieſe Jahre durch Beſtimmung des Körnerertrags in einem gewöhnlichen Jahre. Den Landleuten iſt es faſt durchgängig bekannt, ob dieſes oder jenes Land das 6ſte, 7te oder 8te Korn hervorbringt, d. h. ob die Ernte auf dieſem oder jenem Felde ſich zur Menge des Saatkorns wie 6, 7 oder 8 zu 1 verhalte. Oft wird auch die Ergiebigkeit des Feldes durch die Zahl der gebundenen Garben oder Haufen von Garben, oder durch das Maas der geernteten Früchte ausgedrückt.

Dieſer rohe Ertrag der verſchiedenen Jahre des Ackerumſchlages wird nun zuſammengenommen, und die Summe deſſelben mit der Zahl der Jahre, das Brachjahr mitgerechnet, getheilt. Auf dieſe Art ergiebt der Quotient den rohen Ertrag eines Mitteljahres in Körnern. Dieſer wird nach den mittlern Preiſen der letzten 15 oder 20 Jahre in Geld berechnet, und hiervon müſſen die Bau=, Saat= und Erntekoſten in Abzug gebracht werden. Dieſe ſind,

Digitized by Google

nach den in jedem Lande verſchiedenen Erntemethoden, verſchieden, und beſtehen z. B. in dem Lohne des Ackerns und Eggens, der Schnitter, der Leute, welche die Garben binden, einſcheuern und ausdreſchen. Nachdem ſolche ſpecificirt ſind, wird ihr Betrag, im Verhältniſſe zu dem rohen Geldertrage, am beſten in Bruchtheilen ausgedrückt.

Ein Beiſpiel mag dieſe Abſchätzung in der Anlage näher erläutern *). Der verbleibende reine Ertrag kann als eine dreiprocentige Rente betrachtet werden, wenn das Steuercapital nach dem Werthe der Güter beſtimmt werden ſoll.

Aus dem Producte des Flächengehaltes jeder Claſſe in dieſe Abſchätzung der Maaseinheit wird der mittlere Durchſchnittsertrag oder Werth gefunden, und dieſer bildet die Baſis der Steuermatrikel.

Ehe die zur Prüfung der örtlichen Abſchätzung und Gleichſtellung von einer Gemarkung zur andern anzuordnenden Commiſſionen ihre Operationen beginnen, muß zur Aufſtellung der Güterverzeichniſſe geſchritten werden, in welchen für jeden Gutsbeſitzer die einzelnen Grundſtücke mit ihrer Beſchreibung, ihrem Flächeninhalte, und der nach dem Claſſificationsprotocolle der Localcommiſſionen feſtgeſetzten Claſſe einzutragen ſind.

Aus dieſen Verzeichniſſen (Steuerrollen) wird der claſſenweiſe Stand des Beſitzthums für jeden Einzelnen, und, durch Zuſammenſtellung Aller, der claſſenweiſe Stand einer jeden Benutzungsart der ganzen Gemarkung ermittelt, durch Anwendung der Abſchätzungen oder Verhältnißzahlen für die Maaseinheit die Summe derſelben, und endlich der mitt-

*) Siehe die angefügte Tabelle.

Digitized by Google

lere Durchſchnitt des Ertrages oder Werthes von jeder Culturart, wie bei den Normalgemarkungen, gefunden.

Die (Bezirks-) Commiſſionen verfahren auf der Grundlage der Normalgemarkungen vergleichungsweiſe mit dieſen von den Localcommiſſionen begutachteten Abſchätzungen im mittlern Durchſchnitte von Gemeinde zu Gemeinde. Die Mitglieder derſelben müſſen ſich möglichſt vollſtändige Kenntniß, wo nicht aller Gemarkungen ihres Commiſſionsdiſtricts, doch derjenigen im Umkreiſe ihres Wohnortes zu verſchaffen ſuchen, und bei einiger Uebung iſt es nicht ſchwer, für dieſelben einen ſichern Tact ſich hierbei anzueignen. Die Abſchätzung der Normalgemarkungen dient zur Controle, wenn der richtige Weg nicht eingehalten werden ſollte.

Nach Vergleichung des, von den Localcommiſſionen begutachteten, mittlern Durchſchnittswerthes einer Benutzungsart mit dem von den Bezirkscommiſſionen feſtgeſetzten Betrage verhält ſich nun erſterer zu letzterm, wie die einzelnen (z. B. morgenweiſen) Abſchätzungen zu den zu ſuchenden.

Nach dem claſſenweiſen Stande einer Gemarkung enthält dieſelbe z. B.

100	Morgen	Ackerland	1ſter	Claſſe.
200	=	=	2ter	=
300	=	=	3ter	=
400	=	=	4ter	=

Summa: 1000 Morgen.

Die Abſchätzung (oder die Verhältnißzahlen) der Localcommiſſionen ſeyen:

für	die	1ſte	Claſſe	200	Fl.	Werth.
=	=	2te	=	150	=	=
=	=	3te	=	70	=	=
=	=	4te	=	50	=	= ;

Digitized by Google

ſo berechnet ſich die Geſammtmaſſe des Ackerlandes auf **91,000** Fl., oder der Morgen im mittlern Durchſchnitte auf **91** Fl.

Die Bezirkscommiſſionen haben aber **100** Fl. für den Morgen feſtgeſetzt: ſo

$$91 : 100 = 200 : x = 220$$
$$91 : 100 = 150 : x = 165$$
$$91 : 100 = 70 : x = 77$$
$$91 : 100 = 50 : x = 55.$$

Das Verhältniß in der Gemeinde bleibt alſo beſtehen, und bei der Anwendung dieſer berechneten Abſchätzungen auf die Morgenzahl wird der, von der Bezirkscommiſſion feſtgeſetzte, Durchſchnittswerth ſich wieder ergeben.

Bei der Aufſtellung eines ſolchen Steuerkataſters iſt es nun gleichviel, ob der Ertrag, oder der Werth, oder ein gewiſſer Theil des Letztern, als Steuercapital beſtimmt werde. Wie ſolches auch angenommen werden möge; ſo geſchieht die Berechnung auf die einzelnen Parzellen in der Steuerrolle, und es kann hiernach, ſobald im Staate beſtimmt iſt, wie viele Grundſteuer erhoben werden ſoll, für jedes Jahr der Betrag auf die Summe des Steuercapitals für jede Gemeinde, ſo wie für jeden Gutsbeſitzer, ausgeſchlagen werden.

„Verhältnißmäßige Gleichheit in der Vertheilung der Steuern iſt Fundamentalgrundſatz im Allgemeinen, und bei der Grundſteuer insbeſondere. Bei dieſer iſt die Anwendung derſelben, aller Schwierigkeit ihrer Anlage unerachtet, doch immer leichter, als bei den übrigen Steuerarten, weil einerſeits das Einkommen, auf welchem ſie eigentlich laſtet,

Digitized by Google

genauer beſtimmt werden kann, und auf der andern Seite die Publicität der Beſtimmungen oder Abſchätzungen die Steuerpflichtigen eher in den Stand ſetzt, über die Richtigkeit und Unparteilichkeit derſelben ſelbſt zu wachen.

Durch Einfachheit, Sicherheit und Wohlfeilheit der Erhebung zeichnet ſich dieſelbe beſonders aus; ſie wirkt auf den Preis der rohen Erzeugniſſe nicht nachtheilig ein, und wegen der Unmöglichkeit, der Abgabe ganz zu entgehen, leidet weder die Sittlichkeit der Staatsbürger, noch die öffentliche Caſſe. Es iſt daher, um auch ein Verhältniß der verſchiedenen Steuerarten unter ſich herbeizuführen, am zweckmäßigſten, mit der Anlage der Grundſteuer den Anfang zu machen. Jede Vergleichung wird mit dieſer, auf der möglichſt ſicherſten Grundlage beruhenden, Steuerart am beſten geſchehen können.

Digitized by Google

Anlage, die Ertragsabſchätzung einer Feldgemarkung enthaltend.

Der abgeſchätzten Ländereien.				Erſtes Jahr.								Zweites Jahr.								Drittes Jahr.	Reiner Ertrag		
		Flächengehalt.		Roher Ertrag vom Morgen an			Abzug für Beſamung.	Bleiben	Abzug für Culturkoſten.	Reiner Ertrag vom Morgen an		Roher Ertrag vom Morgen an			Abzug für Beſamung.	Bleiben	Abzug für Culturkoſten.	Reiner Ertrag vom Morgen an					
Culturart.	Claſſen.	Morgen.	Ruthen.	Fruchtgattung	Garben.	Simmern.	Sr.	Sr.		Simmern.	Geld. Fl.	Fruchtgattung.	Garben.	Simmern.	Sr.	Sr.		Simmern.	Geld. Fl.	Brache.	der drei Jahre. Fl.	von einem Jahre. Fl.	im Durchſchnitt. Fl.
Ackerland.	1	20	89	Korn	130	45,50	7	38,50	0,37	24,25	17,73	Gerſte.	100	40	7	33	0,50	16,50	8,45	=	26,18	8,73	
	2	106	150	do.	110	38,50	7	31,50	0,42	18,27	13,36	Gerſte.	80	32	7	25	0,61	9,75	4,99	=	18,35	6,12	3,28
	3	172	16	do.	75	26,25	7	19,25	0,62	7,31	5,35	Hafer.	60	36	7	29	0,58	12,18	3,77	=	9,12	3,04	
	4	199	109	do.	60	21	7	14	0,80	2,80	2,65	Hafer.	50	30	7	23	0,67	7,59	2,35	=	4,40	1,47	
					an Centnern					an Centnern.													
Wieſen.	1	10	82	Heu.	16	=	=	=	=	16	13,33	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	13,33	
	2	33	=	do.	8	=	=	=	=	8	6,67	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	6,67	4,49
	3	65	54	do.	5	=	=	=	=	5	4,17	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	4,17	
	4	72	24	do.	3	=	=	=	=	3	2,50	=	=	=	=	=	=	=	=	=	=	2,50	
Gärten.	1	wie	die	erſte	Wie-	ſen-	claſſe.																

Anmerkung: Bei der Specification der Culturkoſten iſt der Dünger nicht in Anrechnung gebracht worden, und dafür das Stroh bei dem Ertrage weggeblieben.

Bei den Wieſen iſt das Nachheu (Grummet) für die Koſten des Heumachens ꝛc. gerechnet, und deshalb nicht in Anſchlag gebracht.

Neueſte Literatur der Geſchichte und Staatskunſt.

Geſchichte des Landes Glaris mit theilweiſer Hinſicht auf die Geſchichte der geſammten Eidsgenoſſenſchaft von Joh. Peter Aebli, V. D. M. Erſter Theil. Glaris, bei Friedolin Schmid. 1831. (Zürich u. Leipz., Trachslerſche Buch- und Kunſthandl.) XVI. 376 S. 8.

Vorſtehendes Werk, welches auf zwei Theile berechnet iſt, deren erſter bis zum Jahre 1438 reicht, gehört unleugbar zu den beſten neuern literariſchen Erſcheinungen im Fache der Special- und Provinzialgeſchichte. Der Verf., Glarner von Geburt und aus einem der älteſten und angeſehenſten Geſchlechter des Landes (in der Kilchmatten, Kilchmatter) entſproſſen (vgl. S. 24, 237, 282. Joh. v. Müllers ſämmtl. Werke. XXII. S. 152) hat die ſchwierige Aufgabe, eine Geſchichte ſeines Vaterlandes und ſeines Volkes zur Belehrung, Warnung und Ermunterung deſſelben zu ſchreiben, gut gelöſet, und wir ſind überzeugt, daß die echt ſchweizeriſche Begeiſterung für geſetzliche Freiheit und Recht, mit welcher er die Thaten der Vorfahren beſchreibt und mit dem kraftloſen, traurigen Zuſtande des Volkes in unſern Tagen vergleicht (S. 212 — 214 u. a.), den edlen Zweck, dem geſunkenen Vaterlande aufzuhelfen, vielfach fördern werde. „Es waren die Männer von Glaris im J. 1387 ernſtlich bemüht, die bis dahin ſehr mangelhafte Verfaſſung ihres

Landes durch zweckmäßige Geſetze und Verordnungen zu verbeſſern, wohl wiſſend, daß ein großer Theil des bürgerlichen Glückes gerade in einer wohlgeordneten, das Ganze berückſichtigenden, den Bedürfniſſen, der Lage und Zeit angemeſſenen Verfaſſung liege, daß die wahre Stärke eines Staates, ſein wahrer Ruhm auf ihr beruhe; daß nur durch ſie Bürgerruhm und Bürgertugend ſich recht entfalten und mächtig in Wort und That überzugehen vermöge. Unſere Väter waren weit von dem unvernünftigen, der Menſchennatur ganz entgegengeſetzten, ihre Entwickelung und Veredlung hemmenden Grundſatze entfernt: daß dasjenige, was einmal zweckmäßig geweſen ſey, es für alle Zeiten bleiben müſſe, daß ſolche Einrichtungen und Verordnungen, welche einmal gefallen haben, immer, auch der Nachwelt gefallen müſſen. — — Hätte man in ſpätern, hauptſächlich in neuern Zeiten ihr edles Beiſpiel befolgt; ſo wäre die gegenwärtige Verfaſſung des Landes Glaris nicht eine der ſchlechteſten in der Eidsgenoſſenſchaft.“ (S. 175 u. 179). Ob die neueſten Ereigniſſe dazu beitragen werden, die ſtarre Ariſtokratie, unter welcher die ſogenannte Freiheit der Glarner längſt entſchwunden iſt, zu beugen, und eine neue zeitgemäße Verfaſſung zum Wohle des Landes hervorzurufen, ſteht noch dahin; nicht im Sturme, der nur zu leicht in die gefährlichſten Untiefen führt, nur langſam und durch ein allmäliches Heranbilden will der Verf. ſein Volk erheben und für die wahre Freiheit empfänglich machen. Mit großer Freimüthigkeit ſpricht er ſich auch anderwärts über die Gebrechen der ſchweizeriſchen Verfaſſungen (S. 301, 306), über das ſo verderbliche Söldnerweſen (S. 60 u. a.) aus; dabei iſt das Beſtreben, der Wahrheit treu und unparteiiſch zu

erzählen, allenthalben ſichtbar. Die Quellen, aus welchen der Verf. ſchöpfte, zum Theil Handſchriften, ſind am Schluſſe der Vorrede genannt; vorzugsweiſe hielt er ſich an das unſterbliche Werk des Joh. v. Müller. In der Einleitung giebt er eine kurze topograph. Beſchreibung des Landes. Erſter Abſchnitt. Erſte Geſchichte des Landes. S. 1 — 20. II. Abſchnitt. Glaris unter Seckingen bis zur Stiftung des Schweizerbundes. J. 500 — 1307. S. 31 — 44. III. Abſchn. Fernere Geſch. bis zur Aufnahme des Landes Glaris in den Schweizerbund. J. 1308 — 1352. S. 45 — 85. IV. Abſchn. Geſch. des Landes Glaris bis zur Schlacht bei Sempach. J. 1352 — 1386. S. 86 — 168. V. Abſchn. Geſch. des Landes Glaris bis zum Auskaufe von Seckingen. J. 1386 — 1395. S. 169 — 241. VI. Abſchn. Innere und äußere Verhältniſſe und Thaten der Glarner bis zum Anfange des Zürcherkrieges. J. 1395 — 1436. S. 242 — 315. VII. Abſchn. Der Zürcherkrieg, die Schlacht bei St. Jakob an der Birs und der veränderte Bund der Glarner mit den Eidsgenoſſen. J. 1436 — 1450 (wovon dieſer I. Theil bis zu Ende des Jahres 1438 reicht). S. 316 bis Ende. Daß der Verf. dieſen Abſchnitt auf ſolche Weiſe trennte, können wir nicht billigen. — Die Darſtellung iſt einfach und fließend, und die Sprache, einzelne Provinzialismen abgerechnet, die jedoch auch in den Werken eines Joh. v. Müller und anderer Schweizer nicht ſelten vorkommen, rein. (Wir rechnen dahin: innert ſtatt innerhalb, S. 178. 236. 256. 273.; war geſtanden ſt. hatte geſt., S. 239; Vortheile brachte ſie ihnen keine weſentliche, S. 259; vorgebogen ſt. vorgebeugt, S. 267 u. a. m. Druckfehler, wie vorheilhafter ſt. vortheilhafter, S. 256.; nach mehreren (Tagen iſt ausgefallen), S. 293;

Digitized by Google

daß ſt. das, S. 319 u. a. ſind uns nicht häufig aufgeſtoßen, und Druck und Papier verdienen, im Ganzen genommen, gut genannt zu werden. Gersdorf.

Hiſtoriſches Taſchenbuch. Mit Beiträgen von Förſter, Gans, Löbell, Stieglitz, Wachsmuth, herausgegeben von Friedrich von Raumer. Fünfter Jahrgang. Mit den Fauſt'ſchen Bildern aus Auerbachs Keller in Leipzig. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1834. 453 S. VI.

Es gehört zu den erfreulichen Zeichen der Zeit, daß, neben den vielen Bijouterieen der meiſten Almanache und Taſchenbücher, deren Lebenskraft gewöhnlich mit dem Ende der zwölf Chriſtnächte erlöſcht, ein Taſchenbuch mit ernſtem, größtentheils wiſſenſchaftlichem Charakter, wie das vorliegende, bereits zum fünften Jahrgange gelangte. Allerdings verdient dieſes hiſtoriſche Taſchenbuch, von einem Manne, wie Fr. v. Raumer, redigirt, ſeinen erworbenen Beifall, wie bereits in dieſen Blättern, bei der Anzeige der vier erſten Jahrgänge, erinnert ward; nur bedauert Ref., daß diesmal Raumers gefeierter Name blos auf dem Titelblatte, und vor keiner der einzelnen mitgetheilten Abhandlungen, ſteht. Ref. rechnet darauf, daß der Herausgeber dieſe Schuld gegen ſein Publicum nachhohlen wird. Auch Varnhagen von Enſe fehlt in dieſem Jahrgange; wir hoffen, ihn auf dem Titelblatte von 1835 wieder zu finden.

Abgeſehen von dieſen Unterlaſſungsſünden, kann Ref. von dem Gegebenen nur Gutes berichten. Mögen die Fünfmänner, die diesmal den Jahrgang ausſtatteten, nach der Auswahl der behandelten Stoffe, ſo wie nach der Farbe ihrer ſtyliſtiſchen Darſtellung, noch ſo ſehr von einander

Digitized by Google

verſchieden ſeyn; ſo haben ſie doch alle den gemeinſamen Charakter der Ebenbürdigkeit. Namentlich iſt durch die behandelten Gegenſtände für reiche Abwechſelung des Stoffes und für die Mannigfaltigkeit der Schattirung in Ton und Sprache geſorgt.

An der Spitze ſtehet Wallenſtein, als regierender Herzog und Landesherr, von Friedrich Förſter. Wie mächtig der Verf. eben dieſes Stoffes iſt, und wie er den geſchilderten Helden ſchon längſt liebgewonnen hat, bewies er bereits in der Mittheilung der eigenhändigen Briefe Wallenſteins aus dem Arnim'ſchen Familienarchive zu Boitzenburg in der Ukermark, und aus dem Archive des geheimen Kriegsrathes zu Wien. Durch dieſe reichhaltige Sammlung ermittelte der Herausgeber viele neue Aufſchlüſſe über Wallenſteins Feldherrnleben, über ſeine Kriegszüge, ſein Verhältniß zu dem Kaiſer, und über ſein gewaltſames Ende, im Publicum. Mit nicht geringerm, vielleicht mit noch erhöhterm Intereſſe werden die Leſer die vorliegende Schilderung Wallenſteins als regierenden Landesherrn aufnehmen, welche die minder bekannten Seiten dieſer hervorragenden Individualität des zweiten Viertheils des ſechszehnten Jahrhunderts hervorhebt, und wieder auf archivaliſche Nachrichten ſich gründet, namentlich auf eine, dem Verf. mitgetheilte, Sammlung eigenhändiger Briefe und Decrete Wallenſteins an ſeinen Landeshauptmann Gerhard von Taxis und an ſeine Kammer zu Gitſchin. Nur hätte Ref. gewünſcht, daß der Verf., neben ſeinen Quellen, Czörnigs topographiſch-hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung von Reichenberg (Wien, 1829. 8.) benutzt hätte, weil dieſe Schrift viele intereſſante, bis dahin völlig unbekannte, Thatſachen über

Wallenſteins Regierung in ſeinen Ländern, und namentlich über die von ihm gegebene ſtändiſche Verfaſſung enthält. Unter acht einzelne Abſchnitte vertheilt der Verf. den behandelten Stoff. 1) Statiſtiſche Ueberſicht der, zu dem Herzogthume Friedland gehörenden, Herrſchaften, Städte, Schlöſſer und Dörfer. Lehnstafel des Herzogthums. 2) Antritt der Regierung. Einrichtung einer Kammer zur Verwaltung der Einkünfte; einer Canzlei zur Verwaltung der Juſtiz. Vorbereitungen zu einer ſtändiſchen Verfaſſung. 3) Des Herzogs Sorge für Kirche, Klöſter und Unterricht. 4) Staatshaushalt. Landwirthſchaft. Fabriken, Gewerbe. 5) Bauunternehmungen. Gartenanlagen. 6) Herzoglicher Hofſtaat. Garderobe. Trinkgelder. 7) Das Vermögen des Herzogs. Die Wege und Mittel. Die Münze. Contributionen. Erpreſſungen. 8) Des Herzogs Nachlaß und letztwillige Verfügungen.

Iſt gleich das aufgeſtellte Regentenbild Wallenſteins nur inſoweit vollſtändig, als die von dem Verf. ſorgſam geordneten und vertheilten Materialien den Stoff dazu darboten; ſo kann doch daraus ein beſtimmtes Urtheil über Wallenſteins Befähigung zum Regieren abgeleitet werden. Denn abgeſehen von der Art, wie er ſeine großen Beſitzungen (die der Verf. zu mehr als 20 Mill. Fl. anſchlägt, und in einer Tabelle den Umfang derſelben im Einzelnen nachweiſet), und von dem häufigen Hervorſchimmern des Feldherrn in ſeinen Verfügungen und Entſcheidungen, erſcheint Wallenſtein als Regent durchgehends als ein großartiger und ſelbſt menſchlicher Charakter, namentlich in Beziehung auf ſeine Unterthanen. Nicht umſonſt, dies erhellet auf jeder Seite, hatte er in der Jugend zu Pavia ſtudirt, und

Digitized by Google

Ref. ſtellt ihn überdies, in Hinſicht auf Regenteneigenſchaften, allen beſſern Regenten ſeines Regierungszeitraumes zur Seite. Er will Recht und Gerechtigkeit, Ordnung und Zucht; er verwendet anſehnliche Summen für Kirche, Schule, Gewerbswesen und zur Unterſtützung der ärmern Unterthanen; er behandelt die Jeſuiten mit Klugheit (ungefähr wie Friedrich 2 im achtzehnten Jahrhunderte); er unterzeichnet am 21. März 1632 den, nach ſeinen eigenen Anſichten und Angaben abgefaßten, Entwurf einer landſtändiſchen Verfaſſung, in welchem er dem dritten Stande Selbſtſtändigkeit, und Sitz und Stimme auf dem Landtage ertheilt. Nach dem Plane des Herzogs (S. 26) ſollten in ſeinem Herzogthume drei Stände gebildet werden, mit Sitz und Stimme an der Landtafel. Der erſte Stand war der geiſtliche. Zu ihm gehörten der Propſt zu Gitſchin, der Prior der Walditzer Karthauſe, die Aebte der übrigen Klöſter, die Vicarii foranei und die Dechanten. Der zweite Stand, der adeliche, ward aus den beiden ſchon früher beſtandenen, jetzt vereinigten Ständen der Herren und Ritter gebildet, welche als Vaſallen dem Herzoge lehnspflichtig waren; zu dem dritten Stande, dem bürgerlichen, ſollten die Abgeordneten der Städte Gitſchin, Böhmiſch Leippa, Arnau, Turnau, Weißwaſſer und Reichenberg gehören. „Dieſer dreien Stände Schuldigkeit — ſo lautet der Verfaſſungsentwurf — iſt, daß ſie auf Unſere Ausſchreiben, ſo oft es die allgemeine Landesnothdurft erfordert, durch ihre Ausſchüſſe zum Landtage gehorſamlich erſcheinen, die Landespropoſitionen anhören, berathſchlagen und votiren ſollen, wie denn bei ſolchen Conſultationen ein jeder Stand ſein Collegialvotum haben ſoll.“

Allerdings laſtete auf der Erwerbung dieſer Güter ein unvertilgbarer Flecken. Sie beſtanden größtentheils aus den Gütern, welche der kaiſerliche Fiscus nach der Schlacht am weißen Berge eingezogen hatte, nachdem die evangeliſchen Beſitzer als Rebellen zum Tode verurtheilt, oder vertrieben worden waren. „Für mehr als 7 Mill. Fl. (S. **10**) ſolcher confiscirten Güter kaufte Albrecht aus jener blutigen, ehrloſen Beute. Da der wirkliche Werth dieſer Güter, zu welchen ſich keine Käufer fanden, weil man die Erwerbung für unſicher und ehrlos hielt, mehr als das Doppelte betrug; ſo können wir annehmen, daß Albrecht im Beſitze eines Vermögens beinahe von 20 Mill. Fl. an liegenden Gründen ſich befand.“ — Unwillkührlich drängt ſich uns das Walten der Nemeſis auf, wenn man mit dieſer Erwerbung die Zerſplitterung des Wallenſtein'ſchen Vermögens nach ſeiner Ermordung zu Eger vergleicht, und beim Verf. (S. **115**) nachlieſet, wer und wie man ſich in die Beute theilte. — Wie er von den Mönchen dachte, erhellt (S. **31**) aus ſeinem Schreiben vom 19. Aug. 1627 an ſeinen Landeshauptmann: „daß die Mönnich zu der Leipp (im Auguſtinerkloſter zu Leippa) die 2000 Gulden heuer angewandt haben, nimmt mich Wunder. Ich zweifl' nicht, daß ſie's werden angewandt haben, aber auf Huren und los Geſind, wie ihr Brauch iſt. Darum ſehet, daß die Mönnich mit Zeugniß des Hauptmanns zu Neuſchloß und des Raths zu der Leipp ihre Ausgaben bei der Kammer eingeben, welche ihr läßt fleißig ponderiren ꝛc.“

Im zweiten Aufſatze behandelt Dr. Chriſtian Ludwig Stieglitz der Aeltere die Sage vom Doctor Fauſt. In einer ſehr lebendigen Darſtellung und mit ei-

ner Fülle von Beleſenheit in alten und neuen Schriften, giebt der Verf. eine Ueberſicht deſſen, was der wirklichen Geſchichte und was der Sage in Fauſts Leben und Thaten angehört, mit Hindeutungen auf Göthe's Geſtaltung dieſer Sage. Er führt 63 Schriften an, welche den Fauſt behandeln. Wenn dieſer Name über drei Jahrhunderte hinaus, unter ſehr verſchiedenen Farben und Geſtaltungen, in dem Munde und in den Leſekreiſen des teutſchen Volkes ſich erhalten konnte; ſo erhellt ſchon daraus, wie allgemein verbreitet das Intereſſe an dieſer halbgeſchichtlichen, halbmythiſchen Individualität von jeher bei unſerm Volke war, und der Verf. verdient Anerkennung und Dank für ſeine Zuſammenſtellung des Ganzen. Ref. entlehnt dieſer Darſtellung (S. 143) nur einen Schwank, den Camerarius erzählt. „In einer Stadt, die aber nicht genannt wird, befand ſich Fauſt in einer Geſellſchaft luſtiger Brüder, die ihn aufforderten, eins ſeiner Kunſtſtücke zu zeigen. Er fragte, was man zu ſehen wünſche, und ſie verlangten einſtimmig, er ſolle aus der Tafel, wo ſie verſammelt waren, einen Weinſtock voll reifer Trauben heraus wachſen laſſen. Fauſt war dazu bereit, und ein mächtiger Weinſtock ſtieg empor. Doch fügte Fauſt die Bedingung hinzu, Alle ſollten ein tiefes Stillſchweigen beobachten, bis er ihnen erlaubte, die Trauben abzuſchneiden. Augen und Sinne der berauſchten Gäſte waren ſo betäubt, daß ſie ſo viel Trauben ſahen, als Perſonen gegenwärtig waren. Mit den Meſſern ſtanden ſie bereit, auf Fauſts Befehl die Trauben dem Stocke abzunehmen. Aber plötzlich verſchwanden die Trauben; es verſchwand der magiſche Nebel, und jeder erblickte den Andern, wie er ſeine Naſe in der einen Hand hatte, und mit der

andern das Meſſer anlegte, in der Meinung, die Trauben vor ſich zu haben.

Die dritte Abhandlung beſpricht das Principat des Auguſtus, und iſt von dem neueſten Bearbeiter der Becker'ſchen Weltgeſchichte, von dem Prof. Löbell. Es iſt eine Arbeit, welcher vielſeitiges Geſchichtsſtudium und tiefe Kenntniß der Geſchichte Roms zum Grunde liegt, reich an politiſchem Urtheile, geſchmückt mit dem Farbenſpiele einer lebensvollen Darſtellung. Der Verf. hält in ſeinem Urtheile über den Auguſtus eine gewiſſe Mitte bei der Verſchiedenheit der von Geſchichtsſchreibern und Politikern über Auguſtus ausgeſprochenen Urtheile. Ref. kann der Anſicht des Verfs. nur theilweiſe beiſtimmen. Allerdings ſtehet Auguſtus, wenn man die Schlechtigkeit und Verworfenheit ſeiner meiſten Nachfolger in's Auge faßt, in einem ihm günſtigen Lichte; allerdings verſöhnt ſein reiferes Leben zum Theil mit den Verirrungen und Thaten ſeiner Jugend; allein nirgends zeigt ſich bei ihm das, was man politiſche Größe nennt, und nur ein ſo geſunkenes, durch Bürgerkriege und Proſcriptionen furchtbar erſchöpftes, und nach Genuß lüſternes Volk, wie damals das römiſche war, konnte einen ſolchen Mann an ſeiner Spitze ertragen. Wie würde wohl dieſer Auguſtus in der Geſchichte erſcheinen, wenn ihn das Schickſal mit den Scipionen, mit den Gracchen, ſelbſt mit Sulla, Pompejus, und mit Cäſar in gleiche Wirkungszeit geſtellt hätte! Nur die völlige Armuth an großen Charakteren konnte einen Mann von Auguſtus mäßigen Talenten, Indolenz, Kälte und verſteckter Schlauheit ein Menſchenalter hindurch auf ſeiner Höhe und im ruhigen Beſitze der politiſchen Erbſchaft ungleich

Digitized by Google

größerer Individualitäten erhalten. — Wie demüthigend iſt es doch, aus der Geſchichte zu lernen, für wen zuletzt die Heroen Roms gewirkt hatten! und wie lehrreich für die fernſten Geſchlechter, daß eben in Auguſtus oft überfeierter Regierungszeit der Uebergang von Roms Größe zu ſeinem unrettbaren Sinken war, wenn gleich ein politiſcher Koloß, wie Rom, mehr als 4 Jahrhunderte bedurfte, um ganz zu ſtürzen.

Im vierten Aufſatze giebt Prof. Wachsmuth eine Ueberſicht der Aufſtände und Kriege der Bauern im Mittelalter. Nur Eingangsweiſe gedenkt er „der demokratiſchen Aufgereiztheit, welche die erſten acht Jahre der teutſchen Reformation hindurch währte, und in dem Bauernkriege ihren Niederſchlag fand.“ Seine Forſchung, ausgehend von den Tagen der Karolinger, galt zunächſt der früheren Zeit. Hier ſchildert er die folgenden wichtigen Aufſtände der Bauern, nach ihren Gründen, nach ihrem Verlaufe und nach ihren Folgen. 1) Die Stellinger. (— Herſteller, ums J. 841, Kampf der Gemeinfreien mit ihren Ackerknechten gegen die Königsmannen und die Prieſter). 2) Die Bauern im Thurgau und Aargau. 3) Die Bauern der Normandie. 4) Die Bauern in Jütland und Schonen. 5) Die Stedinger. 6) Die Paſtorels. 7) Die Jacquerie. 8) Die engliſchen Bauern im J. 1381. 9) Der Bauernkrieg in Ungarn unter Georg Doſa 1514.

Die fünfte Abhandlung bringt den Leſern die höchſt geiſtreiche Fortſetzung von Ed. Gans Vorleſungen über die Geſchichte der letzten 50 Jahre. Ref. pries bereits den Anfang derſelben bei der Anzeige des vorigen Taſchenbuchs. Das vorliegende enthält die dritte

und vierte Vorleſung. Ref. ſtellt, nach ihrem innern Werthe und nach der Rundung, Gedrängtheit, Fülle und Lebendigkeit der ſtyliſtiſchen Form, dieſe beiden Vorleſungen noch über die des vorigen Jahres; denn hier iſt keine Zeile, kein Wort überflüſſig. An Breite iſt bei Gans nicht zu denken; dazu hat er zu viel Geiſt. Dabei überall neue Anſichten, Zuſammenſtellungen und Gruppirungen der Thatſachen, und großartige Blicke. Sollte auch bisweilen etwas minder Haltbares und Scharfes (z. B. über die franzöſiſchen Parlamente, wo Ref. nicht des Verfs. Meinung iſt), ja ſelbſt etwas Paradoxes unterlaufen; ſo entſchädigt der Verf. hinreichend dafür durch die Neuheit der Idee und die Kraft der Rede. Dazu kommt, daß, bei des Verfs. Darſtellung der Vergangenheit, die Gegenwart ſtets hinter dem Vorhange ſtehet, und daß aus ſolchen Darſtellungen das gegenwärtige Geſchlecht viel lernen kann, weil ihm die Vergangenheit nicht wegen der lieben Vergangenheit allein geboten wird. — Der Verf. ſchildert die Zeit Ludwigs 14 und des Regenten, und ihre Regierung, nach allen Licht- und Schattenſeiten, wie ſie theils in der Mitte ihres Volkes hervortritt und wirkt, theils ſich in ähnlichen Erſcheinungen anderer europäiſcher Reiche wiederſpiegelt. Am treffendſten und ſchlagendſten ſind des Verfs. allgemeine Ueberblicke. Ref. entlehnt der Ueberſicht des Verfs. über die Zeit des mittlern ausgehenden ſiebenzehnten Jahrhunderts nur einige Züge (S. 412) als Beleg. „In Portugal hatte gegen die Mitte des ſiebenzehnten Jahrhunderts die Thronbeſteigung des Hauſes Braganza nach ſpaniſchem Vorbilde die letzten Regungen der mittelalterigen Stände, trotz mancher Zuſammenberufungen, zum Ver-

ſchwinden gebracht, und einen Abſolutismus begründet, dem die lamegiſchen Cortes nur noch zum Geſtelle dienten. Italien empfand die Wirkung der Alleinherrſchaft auf paſſive Weiſe. Spaniſchem, und mehr noch franzöſiſchem Einfluſſe dahingegeben, ließ es die Macht des Papſtes und der Medicäer verwelken, und ward als ſelbſtſtändiges Land nur noch von zwei nördlichen Staaten, von Venedig und Savoyen, vorgeſtellt. In Teutſchland hatte der weſtphäliſche Friede die ſchon vorher ſo ſchwache Einheit blos dem Namen nach beſtehen laſſen; dagegen aber erſtarkte in der Landeshoheit die abſolut werdende Gewalt der einzelnen Fürſten, die allmählig in einer der Unabhängigkeit ganz nahe kommenden Lage ſich befanden. Die monarchiſche Geſetzgebung Ludwigs 14 fand in dem, der Nachahmung ſo oft ſich überlaſſenden, Teutſchlande eben ſo viele Mittelpuncte, als es Fürſten gab, und gewann in dieſer Mehrheit nicht minder Kraft, als in der ſtarren Einheit der ſpaniſchen Alleinherrſchaft. In Dänemark übergab das Volk, des Adels und ſeiner Vorrechte müde, Friedrich dem dritten die unumſchränkte Gewalt, und verwandelte das Wahlreich in eine Erbmonarchie. In Schweden ſuchte gegen den Anfang des achtzehnten Jahrhunderts Karl 12 eine Militairgewalt zu gründen, die, aller politiſchen Einſicht und jedem tiefern Zwecke fremd, nur auf der flachen Nachahmung Alexanders des Großen, auf Tapferkeit und Nüchternheit beruhte, und durch ihr plötzliches Verſchwinden ihren meteoriſchen Charakter bekundete. Rußland, als eben auftauchende europäiſche Monarchie, umkleidete ſich in ſeiner Nacktheit unter Peters ſtarker Hand mit dem überall hergehohlten Gewande allſeitiger Bildung; und Preußen, deſſen eigentlicher Be-

Digitized by Google

gründer der große Churfürſt war, entwickelte einen geiſtigen und intelligenten Uebergangsabſolutismus, der nicht ſowohl für ſich ſelbſt, als für diejenigen anſtrebte, die er zu beherrſchen ſchien. Nur England allein widerſetzte ſich dem überall ſich verbreitenden Geiſte des ſiebenzehnten Jahrhunderts. Seiner zu tief wurzelnden Beſondernheiten konnte hier der ſich zuſammennehmende Staat nicht Meiſter werden, und die Stuarte, die ihrerſeits nur ausführen wollten, was ſonſt in Europa galt, erfuhren zu ihrem Verderben, daß die Alleinherrſchaft weder ewig, noch göttlich, noch von allen Zeiten und Orten ſey. England aber behielt ſeine Freiheiten ſtatt der Freiheit (?), ſein Mittelalter in öffentlichen und Privatinſtitutionen, ſtatt der einfachern und weiter fortſchreitenden Einrichtungen des 17ten und 18ten Jahrhunderts; und die Beſchwerden, die es heute beläſtigen, ſind größtentheils dem Umſtande zuzuſchreiben, daß es vor 200 Jahren den Abſolutismus von ſich wies." Ref. ſtimmt dem Verf. darin völlig bei, daß die heutigen Beſchwerden Englands ihren Grund in der Fortdauer des Mittelalters in vielen ſeiner öffentlichen und Privatinſtitutionen haben; allein dieſe Beſchwerden kann er keinesweges dem Umſtande zuſchreiben, „daß es vor 200 Jahren den Abſolutismus von ſich wies." Als die Stuarts regierten, war bereits das Inſularreich dem Abſolutismus entwachſen, während der Continent durch den Abſolutismus erſt erzogen ward. Daß die Stuarts jenes nicht erkannten, war der Grund ihres Falles. Der Abſolutismus hat, nach dem Zeugniſſe der Geſchichte, eben ſo ſeine Zeit, wie der Republikanismus. Man denke an Perſien, an Macedonien,

Digitized by Google

an Griechenland und Rom. Sind die Völker ihnen entwachſen; ſo werden ſie entweder naturgemäß — folglich unblutig — von andern politiſchen Formen verdrängt, oder ſie ſinken unter dem hartnäckigen Kampfe der Stabilität mit dem neuen politiſchen Leben, das, jedesmal und überall — wenn anders ſeine Zeit gekommen iſt — den Sieg behält. Nur wo das neue politiſche Leben anticipirt oder im Treibhauſe großgezogen werden ſoll, erliegt es den Machtſchlägen der Reaction. Doch auch die Reaction hat ihre Zeit, ihre Grenzen, und ſtehet eben ſo, wie die Reformen und die Bewegungen, unter einem höhern Geſetze, das nicht eher zur Geltung und Herrſchaft gelangt, als bis ſeine Zeit gekommen iſt. Dies ſpricht nicht nur die Geſchichte; ſie ſchreiet es durch alle Perioden, die ſie ſchildert; allein es giebt Ohren, ſelbſt hiſtoriſche Ohren, die nicht hören, und Augen, ſelbſt politiſche und diplomatiſche Augen, die nicht ſehen!

Dieſes große Princip der Weltgeſchichte, daß alles in ihr ſeine Zeit hat, und nur während derſelben dauert, hält auch der Verf. feſt, und deshalb führt er den Schlüſſel zur Weltgeſchichte. Nicht durch künſtliche Deutungen, nicht durch hohle politiſche Phraſen, nicht durch homiletiſche Nutzanwendungen wird das Räthſel der Weltgeſchichte gelöſet und der Geiſt der erloſchenen Jahrtauſende herauf beſchworen. Sehr treffend ſagt der Verf. (417), nachdem er den Rieſenbau des Abſolutismus unter Ludwig 14 in Frankreich, geſtützt und getragen von dem Glanze der gleichzeitigen franzöſiſchen Literatur und der ſiegreichen Heere, geſchildert hat, „und doch war all dieſer Glanz nicht hinreichend, ihn über die Zeit hinaus dauern zu laſſen,

in welcher er verlaufen mußte.“ In der ganzen folgenden Darſtellung des Verfs. erkennt man bereits im Voraus — was der Verf. erſt künftigen Vorleſungen nachzuweiſen vorbehält, — daß Ludwigs 14 Abſolutismus der erſte, obgleich entfernte, Grund zum 4. Aug. 1789 war. „Bemerkenswerth bleibt es immer, zu betrachten, — erinnert der Verf. — wie in denſelben Mitteln, welche aufbauen und erheben, auch die weltgeſchichtliche Bewegung des Vernichtens liegt, und wie die Kurzſichtigkeit auch der bedeutendſten Geiſter nicht über die raſchen und entgegengeſetzten Wendungen hinausblickt, die ihr begonnenes Werk in einem von ihnen abgewendeten Sinne zu machen pflegt.“

Sehr wahr ſagt der Verf. von Ludwigs 14 Abſolutismus: „Er hing von den perſönlichen Eigenſchaften, von dem Glücke und Talente des Königs ab; er war mit der Geſchicklichkeit zuſammenhängend, immer den gehörigen Mittelpunct der Nationalbeſtrebungen zu treffen, und ſich für denſelben zu halten und auszugeben. Nun iſt aber eine ſolche Bürgſchaft für die Zukunft nicht allein nicht zu finden, ſondern das Leben eines ausgezeichneten Mannes, wie Ludwigs 14 ſelbſt, enthält der Schwankungen, der Auf- und Niedergänge ſo viele, daß in ihm allein ſchon Das oft vernichtet erſcheinen mußte, was er für die Aufgabe ſeines Wirkens gehalten hatte. Krankheiten, die ihn noch in den Jahren ſeiner männlichen Kraft treffen, ein Fiſtelſchaden, der ihn um 1682 zu quälen beginnt, laſſen für den ſpätern Theil ſeiner Geſchichte eine Abſpannung zurück, auf die der Anfang nicht vorbereitet hatte.“ — War es wohl mit dem Ab-

ſolutismus Napoleons anders? Ohne Fiſtelſchaden, trat auch hier eine Abſpannung ein, auf welche der Anfang nicht vorbereitet hatte!

Weiter zeigt der Verf., daß auch die Mittel, denen Ludwigs 14 Abſolutismus ſich zu ſeiner Befeſtigung bediente, die Urſachen ſeines Sinkens waren. So z. B. die hauptſächlichſte Stütze, das ſtehende Heer. „Aber, ſagt der Verf., ein ſolches Heer kann nur dann einen feſten und entſchiedenen Charakter haben, wenn die Ichheit, der es dient, auch dieſelbe iſt, die es befehligt. So hatte Napoleon ein Heer gebildet, das, concret gefaßt, er ſelber war. Trotz dem haben ſpätere Begebenheiten dieſen Geiſt aufgelöſet, und es hat nicht eines Zeitraumes von 20 Jahren bedurft, um die kriegeriſchen Reminiscenzen von ihrer unmittelbaren Kraft zur hiſtoriſchen Abſchwächung herunter zu bringen." — Als zweites Hülfsmittel der abſoluten Gewalt ſchildert der Verf. (S. 423) die allmählige Auflöſung der particulären Mittelpuncte, die Aufhebung des Provinzialeinfluſſes, und die beginnnende Centraliſation. Kaum wird man es der Geſchichte nach 50 Jahren glauben, daß die Politik unſerer Zeit hier und da die Centraliſation — den unverkennbar wichtigſten Schwerpunct des Abſolutismus — in das conſtitutionelle Leben einſchwärzen wollte. Nie hat dies England, wohl aber hat es Napoleon gethan, und von ihm hat man es auswärts gelernt. Als wenn nicht eben Frankreichs fortdauernde politiſche Krankheit im Innern in dem chroniſchen Uebel der Amalgamation der, dem Abſolutismus angehörenden und ihm unumgänglich nöthigen, Centraliſation mit den conſtitutionellen Formen läge; ein Uebel, das die Doctrinairs, denen das

vorgefundene Uebel einleuchtet, wenigſtens durch das Palliativmittel einer freiſinnigen Municipal- und Departementalverwaltung mildern wollen. Hilft aber wohl Traubenpomade bei einem Brandſchaden, der ſchon den Knochen ergriff? Iſt überhaupt die Bureaukratie vereinbar mit ſtaatsbürgerlicher Freiheit? Giebt es in Staaten, die auf reiner Bureaukratie beruhen, irgend ein ſelbſtſtändig freies Individuum außer den wenigen Bureaukraten, welche die Uhr des Staates aufziehen und zur Mittagszeit ſtellen? — Wie viel iſt doch noch aus Ludwigs 14 Regierung zu lernen! — Der Verf. gedenkt, als eines Hausmittels des Abſolutismus unter Ludwig 14, der unter ihm entſtehenden geheimen Polizei (S. 425) und ſagt: „Es gab eine Claſſe von Menſchen, welche Spitzbuben werden mußten, um Spitzbuben zu beobachten, und die Staatsmacht, welche die Polizei war, befleckte ſich durch das Hinabſteigen in die unterſten Dunſtkreiſe der Geſellſchaft.“ — Ref. fügt hinzu: Wo keine Bureaukratie iſt, braucht man keine geheime Polizei. Was man am Centraliſiren zu erſparen vermeint, frißt die Polizei, unter ihren verſchiedenen Geſtalten und Formen, wie Saturn die eigenen Kinder!

Es gäbe noch hundert geiſtreiche Stellen in dieſen beiden Vorleſungen, die das Ausheben verdienten. Ref. ſchließt mit einer einzigen, aber inhaltsſchweren (S. 435): „Jetzt war es der dritte Stand, den die Regierung Ludwigs 14 gar nicht berückſichtigt, aber doch hervorgebildet hatte, und der durch das Nichtanerkanntſeyn nicht minder, als durch das ſtille Ausbilden aller ſeiner Kräfte einen Gegenſatz vorbereitete, an dem die Monarchie des 17ten Jahrhunderts zerſchellen mußte. Sprach es gleich erſt Sieyes

vor dem Beginn der franzöſiſchen Revolution aus, daß der dritte Stand die Nation ſey; ſo war er es doch ſchon ein Jahrhundert vorher, nicht blos der Anlage und Möglichkeit, ſondern dem wirklichen Einfluſſe nach. Dieſe Maſſe in der Entfernung und Dunkelheit gebildeter Kräfte zermalmte im Stillen während des achtzehnten Jahrhunderts Alles, was noch im ſiebenzehnten Autorität, zuerkannte Rechte und den ſie begleitenden Nimbus beſeſſen hatte, und zerſägte jenen Wald mittelalteriger Geſtalten ſo ſehr an ſeiner Wurzel, daß er, dem überraſchten Auge zur Verwunderung, auf den erſten Wink der franzöſiſchen Revolution einſtürzte, und den Raum anfüllte, ohne ſich je wieder erheben zu können. Der dritte Stand ſprach aus, daß er die Nation ſey, und Geiſtlichkeit, Adel und Parlamente ſchwanden wie verbannte Geiſter, die zwar noch erſcheinen, aber nicht mehr leben können."

Daß die Geſchichtsſchreibung unſerer Zeit eine andere ſey, als die vor 50 Jahren, beweiſen ſolche Vorleſungen von Gans. Wer daran zweifelt, leſe, unmittelbar nach dieſen beiden Vorleſungen, zwei dicke Bände aus Guthrie's und Gray's Weltgeſchichte; — verſteht ſich: wörtlich!

Betrachtungen über die Repräſentation moraliſcher Perſonen, beſonders des Staates. Von einem königl. preuß. Beamten. Glogau u. Leipz., Heymann, 1833. IV. und 70 S. gr. 8.

Drängt Ref. das Ergebniß dieſer kleinen Schrift zuſammen; ſo ſucht der Verf., nach vorausgeſchickter ſtreng wiſſenſchaftlicher Beſtimmung der Begriffe: moraliſche Perſon, perſönliche Repräſentation, nie aufhörende Unmündigkeit des

Digitized by Google

Staates (? doch wohl nur des Volkes?) u. a. zu beweiſen, daß die ſogenannte Theilung der Gewalten im Staate bedenklich, hingegen die Vereinigung der ungetheilten und unbeſchränkten Gewalt in der Perſon des Regenten die einzig zweckmäßige Geſtaltung des Staatsorganismus, und folglich jede, auf ſchriftlichen Verfaſſungsurkunden beruhende Repräſentation des Volkes theils philoſophiſch unbegründet, theils politiſch nachtheilig ſey. Ref. giebt das Hauptergebniß des Verfs. mit deſſen eigenen Worten (S. 55): „Dem alleinigen Repräſentanten, dem Oberhaupte des Staates oder Volkes, können keinerlei Volksrepräſentanten, ſeine Gewalt theilend, gegen über geſtellt werden, ohne mit den vorausgeſchickten Sätzen in offenen Widerſpruch zu gerathen, oder ohne eine Verſchiedenheit zwiſchen der Volks- und Staatsgeſammtheit, für die in dieſer Beziehung kein unterſcheidendes Merkmal angegeben werden kann, behaupten zu wollen. Dies ſchließt aber nicht aus, daß die Repräſentanten und Bevollmächtigten einzelner Gemeinden und Provinzen, oder auch aller Provinzen, dem alleinigen Repräſentanten der Staats- oder Volks-Geſammtheit berathend beiſtehen, und ihm die Wünſche oder Beſchwerden einzelner Volksklaſſen freimüthig vortragen dürfen, ja ſollen.“

Gern geſteht Ref. dem Verf. zu, daß er ſein Ergebniß mit philoſophiſchem Geiſte und mit logiſcher Folgerichtigkeit (ſobald man mit ihm über die Prämiſſen einverſtanden iſt) auszumitteln verſuchte, und daß an eine Beweisführung des Abſolutismus nach Hallerſchen Gründen bei ihm nicht zu denken iſt. Kann nun gleich Ref. dem Verf. nicht in ſeiner ganzen Deduction folgen, und geſteht er gern zu, daß die Ableitung der gewonnenen Reſultate aus

dem Begriffe einer moraliſchen Perſon neu und dem Verf. eigenthümlich iſt; ſo kann er doch demſelben nicht in dem Begriffe der Identität des Volkes und Staates beiſtimmen, auf welchem zunächſt ſein Beweis der nie endenden Unmündigkeit des Staates beruht. Allein wenn auch Ref. dem Verf. mit voller Ueberzeugung darin beiſtimmt, daß das Volk, das in einem Staate lebt, als Maſſe, nie zur moraliſchen, und folglich auch nie zur politiſchen Mündigkeit gelangt; ſo folgt daraus noch keinesweges, daß der Regent „der alleinige Repräſentant des Staates oder (?) Volkes“ ſey und ſeyn müſſe, was der Verf. ſelbſt ſchon dadurch (S. 55) ſtillſchweigend zugeſteht, daß er — wie aus der oben mitgetheilten Stelle erhellt — Provinzialſtände (freilich mit beſchränkten Rechten) annimmt, und nur keine allgemeinen oder Reichsſtände zugeſtehen will. Er redet vielmehr der ſteten Bevormundung des Volkes durch die Regierung (ohne doch die Grenzen dieſer Bevormundung genau anzugeben), ſo ſehr das Wort, daß er (S. 33) ausdrücklich erklärt: „Weiter, als die preußiſche Städteordnung in dem Zurückziehen der Regierung von der ſpeciellen Vormundſchaft über die ſtädtiſchen Verwaltungen bereits gegangen iſt, wird man bei der Abfaſſung einer analogen Dorf-Gemeinde-Ordnung nicht gehen dürfen.“ Ref. iſt derſelben Ueberzeugung, ſobald es ſich um das Verhältniß einer erſt zu gebenden Dorfordnung im Verhältniſſe zu einer ſchon beſtehenden Städteordnung handelt; denn ſonſt würde die Regierung mit ſich ſelbſt in Widerſpruch gerathen. Allein ſo vieles Gutes, ja im Einzelnen Treffliches der Ref. der preußiſchen Städteordnung zugeſtehet; ſo kann er ſie doch nicht als das

Digitized by Google

Maximum „in dem Zurückziehen der Regierung von der ſpeciellen Vormundſchaft über die ſtädtiſchen Verwaltungen" erklären, weil der Kreis, innerhalb deſſen ein in der Bildung fortſchreitendes Volk ſich bewegt und nach dieſen Fortſchritten ſeine Bedürfniſſe wahrnimmt und ankündigt, geſchichtlich nie als abgeſchloſſen betrachtet werden kann. —

Eben ſo wenig kann Ref. mit dem Verf. in einer andern Behauptung (S. 31) übereinſtimmen: „Von den drei großen Kräften, welche in dem Ordnen der bürgerlichen Verhältniſſe hiſtoriſch einander gefolgt ſeyn ſollen, vermögen Gewalt und Klugheit nicht einmal die moraliſche Perſon des Staates aufrecht ſtehend, viel weniger ſchwankend zwiſchen getheilten Gewalten ſicher zu erhalten; ſie muß in ihrer Schwäche (?) ſtets am Leitbande der Liebe geführt werden." — Ref. iſt keinesweges gemeint, die Liebe des Regenten zu ſeinem Volke zu verkümmern; allein dieſe Liebe kann ſo wenig, wie die Gewalt und die Klugheit, der Grund und die Unterlage der Regierung ſeyn. Ueber allen dreien ſteht das Recht, und einzig das Recht. Die Regierung ſoll und muß gerecht ſeyn. Iſt ſie dies; ſo iſt ſelbſt der Zwang und die Strafe, die ſie anwendet, keine blos rohe Gewalt, wie in den Despotieen, ſondern das rechtliche (d. h. von der Vernunft gebotene und anerkannte) Mittel zu einem rechtlichen Zwecke. Die bloße Gewalt ſchließt aber das Recht aus, nach der Maxime: stat pro ratione voluntas. Die Klugheit hingegen, als die Wahl der wirkſamſten Mittel zur Verwirklichung der einzelnen Staatszwecke, wird keinesweges von den Maasregeln der Regierung ausgeſchloſſen, weil es

eine Staatsklugheit giebt und wirklich vielfach geübt wird, welche mit dem Rechte Hand in Hand gehet.

Will man übrigens dem Verf. viel zugeſtehen, und mehr, als Ref. gemeint iſt; ſo könnte ſeine Deduction höchſtens auf Monarchieen paſſen. Was will er aber mit den Republiken machen; er mag nun an Athen und Sparta, oder an Venedig und Genua, oder an Nordamerika und die Schweiz denken? Hiſtoriſch ſind ſie nicht abzuläugnen. Was aber aus dem Grundbegriffe des Verfs. (der moraliſchen Perſon) für alle Staaten gelten ſoll, muß auch für die Republiken gelten. Allein dieſer hat der Verf. in ſeiner Schrift mit keinem Worte gedacht, und dies iſt in der That eine unerklärbare Lücke in derſelben. Denn der Begriff des Staates und des Staatszweckes gilt gleich für Monarchieen und Republiken (eines Staatenbundes nicht einmal zu gedenken), wenn gleich der Begriff der Repräſentation anders in der Republik aufgefaßt und durchgeführt wird, als in der conſtitutionellen Monarchie.

Ueberhaupt, dies iſt das Confiteor des Ref., kann aus der Vernunft (und ſelbſt der von dem Verf. an die Spitze geſtellte Begriff einer „moraliſchen Perſon" iſt ein Vernunftbegriff) weder der Abſolutismus, nach ſeinen vielfachen Schattirungen, anhebend von dem Abſolutismus mit Provinzialſtänden bis herab zum Sultanismus in Stambul und Teheran, noch das conſtitutionelle Princip folgerichtig abgeleitet werden. Nur die Geſchichte kann hier entſcheiden, und alles Aprioriſche im poſitiven Staatsrechte iſt blos ein, auf dem Wege vom Concreten zum Abſtracten, von der Praxis zur Theorie, aufgefundenes und aufgeſtelltes Höheres; das Annähern der

Wirklichkeit an ein Vernunftideal, das nie erreicht werden kann. Iſt Ref. nicht im Irrthume befangen; ſo kann der Streit zwiſchen dem Abſolutismus und dem conſtitutionellen Princip nur durch das Zurückführen deſſelben auf ein höheres Princip gelöſet und — wo anders möglich — entſchieden werden. Dies iſt aber die Beantwortung der Frage: Gewährt der Abſolutismus, oder das conſtitutionelle Princip, der perſönlichen und ſtaatsbürgerlichen Freiheit eine höhere Garantie? Denn, ſehen wir uns in der Geſchichte um; ſo ſoll jede ſchriftliche Verfaſſung die möglichſt größte Garantie für die perſönliche und ſtaatsbürgerliche Freiheit enthalten. Sieht alſo Ref. recht; ſo müſſen die Vertheidiger des Abſolutismus philoſophiſch und hiſtoriſch nachweiſen, daß der Abſolutismus eine größere und ſtärkere Garantie jener Freiheit gewähre, als das conſtitutionelle Princip, — und dann iſt ihre Sache gewonnen. So lange aber dieſer Beweis nicht geführt iſt, werden die Conſtitutionellen dieſe Garantie mehr in den ſchriftlichen Verfaſſungen, als in dem Abſolutismus ſuchen, obgleich Ref. gar nicht in Abrede ſtellen will, daß Theoretiker und ſelbſt Völker dabei ſich vielfach verrechnet haben mögen.

Von S. 45—52 gedenkt der Verf. ziemlich ausführlich — ohne daß man einſieht, wie dies eben hierher gehört — des ſächſiſchen Staates in der Zeit ſeit 1805. Es iſt hier nicht der Ort, ihm ins Einzelne zu folgen; allein ſeine angedeutete Vertrautheit mit der ſächſiſchen Politik in dieſer kritiſchen Zeit verliert ſchon dadurch viel Glaubwürdigkeit, daß er (S. 47) behauptet, nach der

Digitized by Google

Schlacht bei Auerſtädt wären „die ſtreng evangeliſchen und gut preußiſch geſinnten ſächſiſchen Miniſter von Loos (Loß) und von Burgsdorf (??? der Kriegsminiſter von Low war es) in Ungnade entlaſſen worden", und, damit keine zufällige Namensverwechſelung in Hinſicht Burgsdorfs angenommen werden kann, hinzufügt, „der Letzte wäre des Königs wiſſenſchaftlicher Inſtructor geweſen." Dies war Burgsdorf während der Minderjährigkeit des Churfürſten allerdings; allein Burgsdorf ſtarb als Conferenzminiſter, und hatte, als ſolcher, an der Politik des Cabinets auch nicht den entfernteſten Antheil. Eben ſo ungegründet iſt die Behauptung: der König habe ſpäterhin, nach dem Poſener Frieden, bei dem evangeliſchen geheimen Conſilium „kryptokatholiſche Höflinge beſtellt;" nicht minder die Behauptung, „Ton und Haltung des ſächſiſchen Hofes habe ſich „merklich geändert," ſeit im Poſener Frieden die Gleichſtellung der Katholiken ausgeſprochen worden wäre. — Für Sachſen bedarf es keiner Widerlegung dieſer hingeworfenen Behauptungen; allein für das Ausland ſey es geſagt, daß der Verf. bald Namen und Perſonen verwechſelt, bald völlig unwahre (d. h. alles geſchichtlichen Grundes ermangelnde) Behauptungen als Thatſachen ausſpricht, ſo daß ihm kein Urtheil über die innere und äußere Politik Friedrich Auguſts ſeit 1805 zuſtehen kann.

Pölitz.

Die Initiative bei der Geſetzgebung. Beleuchtung der Frage: Wer ſoll die Geſetze vorſchlagen in der Staatsgeſellſchaft? Nebſt einem Anhange: Von der Uebung des Petitionsrechts durch öffentliche Volksver-

ſammlungen und freie Vereine. Von Friedr. Murhard. Kaſſel, 1833, Bohné. X. und 420 S. 8.

Dem Verf. gebührt das Verdienſt, ſeit zwei Jahren mehrere der wichtigſten ſtaatsrechtlich-politiſchen Gegenſtände (z. B. die unbeſchränkte Fürſtenſchaft, das königliche Veto, die Volksſouverainetät u. a.) in Monographieen behandelt, und wenn auch nicht zur allgemeingültigen Entſcheidung gebracht, doch, durch die reichhaltige Zuſammenſtellung der verſchiedenſten Anſichten und Meinungen darüber aus den Werken älterer und neuerer ſtaatswiſſenſchaftlicher Schriftſteller, eine vollſtändige Ueberſicht des Stoffes, und für jeden denkenden Leſer die ſubjective Entſcheidung vorbereitet zu haben. An dieſe vorausgegangenen Schriften ſchließt ſich die oben genannte neue über ein hochwichtiges ſtaatsrechtlich-politiſches Dogma, ganz nach gleicher Behandlung, an.

Daß, bei der weitern Verbreitung des conſtitutionellen Lebens, die wichtige Frage nach der Initiative der Geſetzgebung nicht länger zurückgeſchoben werden konnte, und daß bei der verſchiedenartigen Löſung dieſer Aufgabe in den verſchiedenen einzelnen neuen Verfaſſungen (man vergleiche nur die nordamerikaniſche von 1787 mit der niederländiſchen von 1815, die norwegiſche von 1814 mit der bayriſchen von 1818, ja ſelbſt die Charte Ludwigs 18 von 1814 mit der revidirten Charte vom 7. Aug. 1830), eine Zuſammenſtellung der dabei vorwaltenden theoretiſchen Anſichten und Grundſätze, ſo wie der in den einzelnen neuen Verfaſſungsurkunden vorherrſchenden Beſtimmungen an der Zeit war, kann nicht verkannt werden. Der Verf.

verdient daher Dank, daß er dieſer Bearbeitung ſich unterzog; auch wird ſeine Schrift zur Aufklärung des behandelten Gegenſtandes bei allen denen beitragen, welche einer deutlichen Ueberſicht der hier in Rede ſtehenden Anſichten, Meinungen und Theoreme bedürfen, ſelbſt wenn über die dem Verf. eigenthümliche Anſicht von dieſem Gegenſtande bei ſeinen Leſern und bei den Männern vom Fache eine ſehr abweichende Meinung ſtatt finden ſollte. Dürften namentlich Mehrere eine etwas kürzere Behandlung dieſes Gegenſtandes ihrem Wunſche gemäßer gefunden haben; ſo kann doch auch nicht verkannt werden, daß durch Nebeneinanderſtellung der verſchiedenartigſten Anſichten und Grundſätze nicht blos der Geſichtskreis der Leſer an ſich erweitert, ſondern auch die Ermittelung des eigenen Urtheils darüber weſentlich erleichtert wird.

Einleitungsweiſe geht der Verf. ſehr richtig von dem Satze aus, daß von der Frage über die Initiative der Geſetzgebung in der Monarchie nur da die Rede ſeyn kann, wo eine geregelte Verfaſſung mit Volksrepräſentation beſtehet; denn in der abſoluten Monarchie iſt der Regent grundgeſetzlich, in gleichem Maaße und auf gleiche Weiſe, der unbeſchränkte und alleinige Geſetzgeber im Staate, wie er die Geſammtrechte der vollziehenden Gewalt in ſeiner Perſon vereinigt. Bekanntlich ward, auf geſchichtlichem Wege, zuerſt in der Verfaſſung Großbritanniens die oben genannte Aufgabe practiſch gelöſet; allein als eigenthümliche Erſcheinung der neuern Zeit muß hervorgehoben werden, daß, ungeachtet der großen Zahl der neuen — theils noch beſtehenden, theils bereits wieder erloſchenen — Verfaſſungsurkunden dennoch nur einige wenige

35 *

Digitized by Google

derſelben in Hinſicht der Initiative der Geſetze die brittiſche Verfaſſung zum Vorbilde ſich genommen haben.

Denn, an ſich betrachtet, iſt nur eine dreifache Modification der Geſetzes-Initiative denkbar, ſobald man darunter das Recht des erſten Antrages oder Vorſchlages zu neuen Geſetzen, ſo wie zur Abänderung oder Abſchaffung der vorhandenen, verſtehet. Die Initiative kann nämlich entweder ausſchließlich der Regierung, oder ausſchließlich den Volks- oder Landesrepräſentanten, mit einem dem Regenten vorbehaltenen entweder unbedingten oder bedingten Veto, oder beiden gemeinſchaftlich beigelegt werden. Bekanntlich findet in allen octroirten Verfaſſungen die erſte Modification ſtatt, namentlich in allen teutſchen Verfaſſungsurkunden; die zweite Modification in den republikaniſchen Verfaſſungen Nordamerika's und der Schweiz, in der Verfaſſung Norwegens, ſo wie in den erloſchenen Verfaſſungen Spaniens, Portugals, und in den Verfaſſungen Frankreichs und Polens vom Jahre 1791; die dritte Modification endlich zunächſt nur in der brittiſchen Verfaſſung, und in der revidirten Charte Frankreichs vom 7. Aug. 1830.

Zugeſtehen muß man dem Verf., daß allenthalben, wo die geſetzgebende Gewalt ungetheilt iſt, ſie mag nun in einer einzigen Perſon, oder in einem Rathe der Vornehmen, oder in der Verſammlung aller Staatsbürger beſtehen, der Mißbrauch derſelben möglich, wo nicht wahrſcheinlich iſt, und daß uns die Geſchichte eben ſo viele Beiſpiele von Willkührherrſchaft in Demokratieen, als in reinen Ariſtokratieen und Monarchieen zeigt. Dadurch wird aber keinesweges die Möglichkeit ausgeſchloſſen, daß auch in

Staaten, wo das Recht der Initiative der Regierung und den Kammern gemeinſchaftlich zuſteht, Mißgriffe geſchehen können. Immer kann nur dabei die größere Garantie der ſtaatsbürgerlichen Freiheit und die größere Wahrſcheinlichkeit, vor Mißgriffen ſich zu hüten, in Anſchlag gebracht werden.

Die ganze Darſtellung des Verfs., worüber Ref. ſogleich berichten wird, iſt darauf berechnet, die aufgeſtellten drei Hauptmodificationen bei der Initiative zur Geſetzgebung, nach ihren ſtaatsrechtlichen Gründen und nach ihrer geſchichtlichen Ankündigung, ausführlich zu erörtern. Seine eigene Anſicht aber darüber, die er bereits in ſeiner Schrift über das königliche Veto gelegentlich ausſprach, ſtellt er in kurzem Umriſſe ſchon im Vorworte (S. IV) auf, „wornach es der Stellung eines conſtitutionellen Fürſten am angemeſſenſten ſey, auf eine mittelbare Uebung der Initiative bei der Geſetzgebung ſich zu beſchränken.“ Damit nämlich auch bei der Initiative zur Geſetzgebung nicht der Regent ſelbſt zum Voraus als betheiligt oder als Partei erſcheine, gegen welche die Verſammlung der Volksvertreter, wenn ſie anderer Meinung iſt und ihre Zuſtimmung verweigert, den Anſchein der Oppoſition bekommt, dürfte es, nach des Verfs. Anſicht, zuträglicher ſeyn, wenn der Vorſchlag zu einem Geſetze nicht als ſchon im Namen des Regenten gemacht, ſondern als von der verantwortlichen oberſten Regierungsbehörde, oder vom Miniſterium ausgehend, angeſehen und dargeſtellt würde. Dieſem ſtände dann die Verſammlung der Volksvertreter, ohne Unanſtändigkeit, als Mitgeſetzgebungsbehörde gegen über, und erklärte ohne Anſtößigkeit Beiſtimmung oder Abweichung.

Digitized by Google

Hierauf ſollte erſt das in Vorſchlag gebrachte oder von den ſtändiſchen Theilnehmern an der Geſetzgebung berathene und paſſend gefundene Geſetz an den über beiden Theilen ſtehenden Regenten gelangen, deſſen Sanctionirung die Entſcheidung gäbe.

In neun einzelnen Abſchnitten behandelt der Verf. den Gegenſtand. Voraus geht, wie Ref. bereits andeutete, die Darſtellung der Initiative bei der Geſetzgebung im Allgemeinen nach ihren verſchiedenen möglichen Formen. Darauf folgt die weitere Ausführung dieſer Formen und die Entwickelung der dafür aufgeſtellten Gründe; folglich die Darſtellung der Initiative der Geſetzgebung 1) als ausſchließliches Prärogativ der regierenden Autorität; 2) als ausſchließliches Recht der Nationalrepräſentation, und 3) als gemeinſchaftlich dem Staatsregenten und dem Corps der Volksrepräſentanten zuſtehend.

An dieſe theoretiſche Darſtellung ſchließt ſich von S. 209—314 die reichhaltige Nachweiſung der, in den meiſten neuen Verfaſſungen enthaltenen, Beſtimmungen über die Initiative bei der Geſetzgebung an. Der Verf. bemerkt, in Beziehung auf die Verfaſſungen der teutſchen Staaten, daß in keiner derſelben den Landſtänden die gleichmäßige Initiative bei der Geſetzgebung zugeſtanden ward, was auch, (S. 245) nach den in der teutſchen Bundesacte und Wiener Schlußacte aufgeſtellten ſtaatsrechtlichen Grundſätzen, das teutſche Staatsrecht nicht geſtatten würde. Allein darin weichen die neuen teutſchen Verfaſſungen von einander ab, daß in einigen derſelben den Ständen, hinſichtlich der Geſetzgebung, nur ein Petitionsrecht, in andern hingegen ein effectives Recht des Vorſchlages und An-

Digitized by Google

trages zu neuen oder abzuändernden Geſetzen zuſteht, ſo wie ihnen das Recht zugeſichert ward, daß ohne ihre Einwilligung oder Beiſtimmung keine neuen Geſetze gegeben und keine beſtehenden abgeändert oder abgeſchafft werden ſollen. — Am anſprechendſten werden die Leſer die Ausführung dieſes Gegenſtandes in Beziehung auf die brittiſche, nordamerikaniſche und auf die, einander ſchnell folgenden, franzöſiſchen Verfaſſungen finden.

Im Anhange behandelt der Verf. einen, in unſerer Zeit nach ſehr verſchiedenartigen Anſichten beſprochenen, Gegenſtand: von der Uebung des Petitionsrechts durch öffentliche Volksverſammlungen und freie Vereine. Auch bei dieſer Unterſuchung hört der Verf. die Meinungen für und wider ab. Allerdings berührt ſie einen Gegenſtand, über welchen ſich leichter ein Buch, als eine Seite ſchreiben läßt; denn aus dem ſtaatsrechtlichen Standpuncte iſt alles erlaubt, was durch kein Geſetz verboten iſt. Allein aus dem politiſchen Standpuncte kann manches beſchränkt, oder verboten werden, was nach dem Staatsrechte erlaubt iſt. Dahin gehören die Volksverſammlungen zu politiſchen Zwecken eben ſo, wie die Freiheit der Preſſe. Beide würden ganz unbedenklich frei gegeben werden können, wenn nur wenigſtens die Hälfte eines Volkes moraliſch- und politiſch-mündig wäre. Da dies aber nicht der Fall iſt; ſo haben die moraliſch- und politiſch Mündigen (nicht blos die Regierungen) das Recht, eine Garantie ihrer Rechte gegen die Angriffe der politiſch Unmündigen zu verlangen, und, aus dieſem Geſichtspuncte, erklärt ſich Ref. gegen politiſche Volksverſammlungen und gegen völlige Preßfreiheit. Die

Geſchichte weiß davon zu berichten, wie ſelbſt in England ſolche Volksverſammlungen ſich ankündigen, auch ob ſie je etwas Weſentliches bewirkten. Ref. iſt der Meinung, daß eine Regierung ſehr ſchlecht berathen und beſtellt ſeyn dürfte, die erſt durch die Ergebniſſe der Volksverſammlungen auf die Bedürfniſſe des Volkes aufmerkſam gemacht werden muß. Ref. iſt überzeugt, daß eine ſo unfähige Regierung auf die Dauer ſich nicht halten kann. Für gerechte, wohlwollende und die Bedürfniſſe der Zeit und des Volkes verſtehende Regierungen aber giebt es andere Wege, ſie von den Wünſchen der einzelnen Theile des Volkes zu unterrichten, als Volksverſammlungen. Denn abgeſehen von den bekannten Reſultaten der Volksverſammlungen in der republikaniſchen Welt des Alterthums, höre man nur die Urtheile der Beſonnenen über die Ergebniſſe der in den demokratiſchen Cantonen der Schweiz noch jetzt beſtehenden Volksverſammlungen! Die ganze Weltgeſchichte bezeugt es: die Maſſen werden, bei ihrer Unbehülflichkeit, immer nur von Einzelnen aufgeregt und geleitet; und ſelten verſtand ſich ein edler Mann dazu, für ſeine rechtlichen Zwecke durch die Maſſe zu wirken. Die meiſten waren entweder Selbſtſüchtige und Ehrgeizige, welchen ſelbſt die Maſſe als Mittel zum Zwecke galt; oder ſie waren Enthuſiaſten und Schwärmer, welche unter der Maſſe um jeden Preis ſich Anhänger zu verſchaffen ſuchten. — Deshalb erklärt ſich Ref. gegen die Volksverſammlungen zu politiſchen Zwecken, und kann nicht bergen, daß er in vielen neuen Verfaſſungen eine weſentliche Lücke zu erkennen glaubt, daß ſie über dieſen wichtigen Gegenſtand keine Beſtimmungen enthalten.

Digitized by Google

Geſchichte der italieniſch-franzöſiſchen Kriege von 1494 bis 1515, von Wilhelm Havemann, Lehrer am k. Pädag. zu Jlfeld. Hannover, 1833, Hahnſche Hofbuchhandl. VIII u. 190 S. gr. 8. (in farbigem Umſchlage.)

Auch unter dem Titel:

Geſchichte der Kämpfe Frankreichs in Jtalien unter Karl 8, von Wilh. Havemann.

Die Uebergangsepochen in der Weltgeſchichte aus einem Zeitabſchnitte in den andern haben ihr eigenthümliches Jnteresſe; denn ſie bilden die Grenzlinie zwiſchen zwei Zeitaltern, die einander in politiſcher Hinſicht nicht ſelten ſchroff gegen über ſtehen, wenn gleich die geſchichtliche Unterlage der neu beginnenden Zeit in dem abgelaufenen Zeitabſchnitte eben ſo enthalten und dadurch bedingt iſt, wie das Leben des Neugebohrnen in dem Körper der Mutter. — Solche Uebergangsepochen hat die Welt des Alterthums, des Mittelalters und der neuern Zeit. Unter den letztern erregte, namentlich in unſern Tagen, der Zeitabſchnitt ſeit der Entdeckung des vierten Erdtheils, der vom Jahre 1492 an datirt, ein ſehr lebhaftes Jntereſſe, und dieſe Uebergangsepoche aus der Welt des Mittelalters in die beginnende neue Zeit läßt ſich in der That aus ſehr verſchiedenen Geſichtspuncten auffaſſen und darſtellen. Man kann dieſe Uebergangsepoche nach dem Einfluſſe ſchildern, welchen die Entdeckung der Südſpitze Afrika's, der dadurch neu aufgefundene Weg nach Oſtindien, und die Entdeckung des vierten Erdtheils auf Europa behauptete, und ſo die einzelnen Erdtheile gegen einander als große Maſſen halten. Man kann ferner dieſe Uebergangsepoche aus dem religiöſen und kirchlichen Standpuncte faſſen, und den Uebergang aus

dem Katholicismus des ausgehenden Mittelalters in den Proteſtantismus nachweiſen. Man kann weiter dieſe Uebergangsepoche unmittelbar auf die Gebiete der Wiſſenſchaften und Künſte beziehen, und das Band ausmitteln, das in beiden Beziehungen das ausgehende Mittelalter mit der beginnenden Neuzeit verknüpfte. Man kann endlich in geſchichtlich-politiſcher Hinſicht dieſe Uebergangsepoche, in Beziehung auf einzelne europäiſche Länder und Reiche, nach den mächtigen Umbildungen in ihrem innern Organismus der Verfaſſungs-, Regierungs- und Verwaltungsformen und nach der veränderten Stellung in Beziehung ihrer gegenſeitigen äußern Verhältniſſe darſtellen.

Zu den Schilderungen der letztgenannten Gattung gehört die vorliegende Schrift. Sie beſchäftigt ſich zunächſt mit Italien im ausgehenden Mittelalter und beim Uebergange in die neue Zeit. Sie iſt, ſelbſt nach Ranke und Leo, nichts weniger, als überflüſſig, und ihr Verf. bewährt durch reichhaltiges Quellenſtudium (das aus den Noten unter dem Texte erhellt), durch glückliche Combination der vorliegenden Thatſachen und der bei denſelben vorwaltenden Politik, ſo wie durch einen lebendigen und ſehr gebildeten Styl, der ſelten in einige Ungleichheiten hinüberſtreift, ſeinen Beruf für geſchichtliche Darſtellungen. Möge er öfters mit ſolchen gediegenen Monographieen im Publicum wiederkehren; er wird immer willkommen ſeyn!

Zu dem Verdienſtlichen dieſer Arbeit rechnet der Ref. zunächſt, daß der Verf. die theils ſcheinbare, theils wirkliche Iſolirtheit der einzelnen italieniſchen Staaten in jener Zeit dennoch zu einem Geſammtbilde des damaligen Italiens und ſeiner Politik — beſonders gegen Frankreichs Angriffe —

Digitized by Google

glücklich zu gruppiren verſtand; daß er die hervorragenden Individuen und Thatſachen, beſonders die Heereszüge und Schlachten, mit hoher Lebendigkeit ſchildert; daß er den politiſchen Charakter der einzelnen italieniſchen Staaten ſeiner Zeit in kurzen und gedrängten Umriſſen entwickelt, und das große Ergebniß der Begründung der ſpaniſchen Uebermacht auf der Halbinſel durch den Lauf der Darſtellung vorbereitet, ſo daß man wahrnimmt, wie weder das ſtaatskluge Venedig, noch die falſche Politik des Hauſes Sforza in Mailand, weder das umſichtige Florenz, noch die Hinterliſt des Vaticans jenes Endergebniß aufzuhalten vermag, daſſelbe vielmehr zuletzt beſchleunigt. Mit der Hinrichtung des Savonarola bricht der Verf. ſeine Darſtellung ab, wahrſcheinlich nicht für immer.

Kann auch dieſe Anzeige dem Verf. nicht ins Einzelne folgen; ſo wird doch eine einzige ausgehobene Stelle hinreichen, das eben ausgeſprochene Urtheil des Ref. zu beſtätigen. Er wählt (S. 10) die Schilderung des Papſtes Alexander 6. „Es leuchtete in Alexander 6 ein kräftiger Wille hervor, mit ſeltenem Scharfſinne gepaart. Seit langer Zeit hatte Rom zum erſtenmale einer ſtrengen, ſchleunigen Juſtiz ſich zu erfreuen, ſorgten verordnete Pfleger für die Behandlung der Gefangenen, und hatte zum heiligen Vater jeder aus dem Volke Zutritt. Ein hoher Grad von Gewandtheit in Geſchäften zeichnete ihn aus, und unverkennbar war ihm die Gabe verliehen, der Menſchen Herzen zu lenken. Aber die ſchmutzigſten Laſter nahmen ſeine Sinne ein und umnachteten das einſam aufkeimende Gute. In allen ſeinen Schritten ſprach ſich ſeine unerſättliche Habſucht aus; der Schein von Wahrheit und Treue, von Achtung vor

der Religion, deren oberſter Prieſter er war, galt ihm als beliebiges Mittel, ſeinen verworfenen Plä(a)nen nachzujagen, und wie ſein Streben darauf gerichtet war, ſeine Söhne als weltliche Machthaber anerkannt zu ſehen, wollte er mit ſchamloſer Frechheit als ſolche, nicht als Nepoten, ſie geehrt wiſſen. Beim erſten Zuſammentreffen wußte er jedermann für ſich zu gewinnen. Mit einer ſeltenen Faſſungsgabe verband er tieferes Denken, ein überraſchendes Gedächtniß, eine hinreißende Beredſamkeit. Tändelnd unterhielt er ſich mit den Fröhlichen über die Ergötzlichkeiten des Lebens, ſprach über Wiſſenſchaft mit ernſten Männern, und konnte klar und bündig gegen die Herren des Rathes über Roms Forderungen und Bedürfniſſe ſich auslaſſen. Wenn kein Geſchäft ihn in Anſpruch nahm, gab er den ausgelaſſenſten Genüſſen ſich hin; in keiner Noth verzagte er, und forderte es die Zeit, ſo ſaß er ohne Speiſe und Trank bis ſpät in der Nacht bei der Arbeit. Mangelte ihm auch die Kenntniß der Kunſt; ſo beſaß er doch den Sinn dafür, und ſuchte die Wiſſenſchaften zu heben. Dem Umgange mit ſchönen Frauen ergab er ſich ohne Scheu, und achtete keine Stimme des Tadels; kaum daß eine edle Jungfrau ſeinen und ſeiner Söhne Nachſtellungen entging, wenn dieſe das Auge auf ſie geworfen hatten. Auch an den höchſten Feſttagen ergötzte er ſich öffentlich an Spiel und Theater, und er, der vor der ganzen Chriſtenheit in heiliger Feier das Mahl der Liebe beging, beſoldete Schaaren von Meuchelmördern, und entledigte ſich durch heimliche Gifte eines jeden, der ſeinen Stolz gekränkt hatte, oder deſſen Macht und ſtille Tugend er fürchten zu müſſen glaubte."

Digitized by Google

Annalen für Geſchichte und Politik. In Verbindung mit einer Geſellſchaft von Gelehrten herausgegeben von Dr. Wilderich Weick. Erſter Band. Erſtes bis drittes Heft. Leipzig u. Stuttgart, Scheible, 1833. (Ausgegeben im Juli, Aug. u. Septbr.) gr. 8. in farbigem Umſchlage. (Der Jahrg., beſtehend aus 12 Heften, 7 Rthl. 12 gr.)

Mit dem Anfange des Jahres 1795 begann Poſſelt die Redaction der europäiſchen Annalen, einer Monatsſchrift, welcher vor 38 Jahren keine andere teutſche an die Seite geſtellt werden konnte, weil ſie, nach ihrem politiſchen Geiſte, nach der Freiſinnigkeit ihres Urtheils, nach der Lebendigkeit ihrer Darſtellung (das meiſte ſchrieb Poſſelt ſelbſt) und nach der ſchnellen Beſprechung der wichtigſten Zeitvorgänge, die andern ſämmtlich — und namentlich auch die Minerva von Archenholz, und Schirachs politiſches Journal — weit überragte. Nach dem frühzeitigen Tode des Begründers der Annalen (1804), wechſelte die Redaction mehrmals bis auf die neueſte Zeit. Zuletzt ſtand ſie unter Rottecks Leitung, bis ein Beſchluß des teutſchen Bundes ſie beendigte.

An die Stelle dieſer im Jahre 1832 erloſchenen Annalen treten nun unter der Redaction des Profeſſors Weick zu Freiburg, der einen achtbaren Kreis gelehrter Männer mit ſich verband, die oben genannten Annalen für Geſchichte und Politik, und Ref. — obgleich ſelbſt Redacteur einer Zeitſchrift von ähnlicher Beſtimmung — freut ſich, daß wackere Männer des ſüdlichen Teutſchlands ihr Prioritätsrecht auf fortſchreitende politiſche Bildung innerhalb des teutſchen Staatenbundes von neuem geltend gemacht haben. — Möge Poſſelts Geiſt freundlich und

Digitized by Google

fröhlich auf die neu begonnene Fortſetzung ſeines umſichtig berechneten Planes herab ſchauen!

Im Vorworte ſpricht ſich der neue Redacteur über die Grundſätze, ſo wie über Ton und Farbe aus, welche die neuen Annalen bezeichnen ſollen. „Freimuth und Klarheit, beſonnene Haltung und Mäßigung, ruhige Auffaſſung, und lebendige Darſtellung der zu ſchildernden Thatſachen, ſo wie der zu erörternden Fragen des öffentlichen Lebens werden den Charakter derſelben bilden, und vor Allem ſoll der Geiſt des Stifters der untergegangenen Annalen in ihrer urſprünglichen Geſtalt, des kräftig-genialen, muthvoll-beſonnenen und wiſſenſchaftlich-gründlichen Poſſelts uns umſchweben. — In den Annalen ſoll nicht blos eine einzige politiſche Meinung, weder die einer Linken noch einer Rechten, repräſentirt, ſondern das ganze öffentliche Leben in ſeinen verſchiedenen Richtungen und Nüançen (Schattirungen, Ref.) vor den Leſer treten. Alle Meinungen müſſen darum ſich geltend machen dürfen, welche für den Fortſchritt und die Reform, ſowohl der Menſchheit im Großen, als der Staatsgeſellſchaften im Einzelnen, ganz beſonders aber unſers teutſchen Vaterlandes ſich ausſprechen.“

Ref. hält den Redacteur beim Worte, und begrüßt ihn, nach dieſer Erklärung, als einen Geiſtesverwandten; denn auch der Redacteur der „Jahrbücher“ verfolgt ſeit 6 Jahren daſſelbe Ziel, und er freuet ſich darüber, daß im ſüdlichen Teutſchland eine (im guten Sinne) reſtaurirte Zeitſchrift dieſelbe Aufgabe und Beſtimmung ſich vorhält, welche er bei der Redaction ſeiner, im nördlichen Teutſchlande erſcheinenden — keineswegs aber nach den Mitarbei-

Digitized by Google

tern und nach den bearbeiteten Stoffen blos auf das nördliche Teutſchland berechneten — Zeitſchrift ſich vorzeichnete. Ref. hofft, daß beide Zeitſchriften — ob ſie gleich mehrere gemeinſchaftliche Mitarbeiter haben — friedlich, und nicht blos als Stiefgeſchwiſter, neben einander beſtehen werden. Ref. übt es aus Grundſatz und weiß es aus Erfahrung, daß der Redacteur einer geſchichtlich-politiſchen Zeitſchrift nicht ſelten Abhandlungen und Recenſionen aufnehmen muß, deren Inhalt und Ton nicht die ſeinigen ſind; allein das freie Wort und die Mittheilung der verſchiedenartigſten Anſichten darf Keinem verkümmert werden, der innerhalb der Schranken der Geſetzlichkeit und Mäßigung bleibt. Denn die Fürſten und Miniſter ſelbſt können, in unſrer Zeit, kein höheres Ziel ſich vorhalten, als den Fortſchritt der Völker in der gleichmäßigen Entwickelung und Befriedigung ihrer materiellen und geiſtigen Intereſſen; ſie vermögen aber nicht durch ſich allein die Verwirklichung dieſer großen Aufgabe. Die Intelligenz ihres Volkes — es verſteht ſich: die hochgebildete, die gereiſte, die gediegene Intelligenz — muß auf ihrer Seite ſtehen, und gleichſam die Vorpoſten in dem Kampfe mit der Revolution und der Reaction beſetzen, welchen — in dem gegenwärtigen Augenblicke — jede, ſelbſt die des reinſten Willens ſich bewußte, Regierung, die vorwärts ſchreiten will, mit den Anhängern der beiden Extreme zu beſtehen hat.

Als Hauptgegenſtände der Annalen bezeichnet der Redacteur: 1) eine fortlaufende Darſtellung der Zeitgeſchichte; 2) die Verhandlungen der Repräſentativ-Verfaſſungen aller conſtitutionellen Staaten, beſonders der teutſchen (Hier wünſcht Ref. nicht zu viele Details, ſondern die großartige

und unparteiiſche Auffaſſung des eigenthümlichen Geiſtes der einzelnen Kammern, mit gedrängter Ueberſicht der Ergebniſſe ihrer Verhandlungen, und mit Einrechnung der Bezeichnung des parlamentariſchen Geiſtes der wichtigſten Redner); 3) wiſſenſchaftliche Aufſätze über politiſche Gegenſtände (Die Klippe derſelben in unſerer Zeit, welche ein Redacteur nicht immer ganz vorbei ſteuern kann, iſt das Auspacken bloßer Theorieen, weil man Göthe's Wort ſo oft vergißt: „Grau, Freund, iſt jede Theorie!") 4) hiſtoriſche Aufſätze, beſonders Biographieen und Charakteriſtiken berühmter Zeitgenoſſen (Vor den letztern hat Ref. eine Art von Scheu, weil Lobhudelei oder Abneigung ſo oft in die Charakteriſtik der Zeitgenoſſen ſich einmiſchen. Doch giebt es allerdings öffentliche Charaktere, deren richtige Auffaſſung ein helles Licht auf ihre Ankündigung zu werfen vermag); 5) Beurtheilung der vorzüglichern Erſcheinungen in der politiſchen und geſchichtlichen Literatur des In- und Auslandes, und 6) kleinere Aufſätze verſchiedenen Inhalts, unter der Rubrik: Miscellen.

Mit wenigen Abweichungen im Plane, finden ſich alſo die Annalen und die „Jahrbücher" auf Einer Bahn zum Ziele. Mögen beide, unter den möglichſt verſchiedenen Schattirungen der Stoffe und der Formen, fortan in der Annäherung an dieſes Ziel mit einander wetteifern, und der Leſekreis beider dieſem Wetteifer die Anerkennung nicht verſagen!

Nur kurz kann Ref. über den Inhalt der drei vorliegenden Hefte berichten. Im erſten Hefte finden ſich folgende Abhandlungen: 1) Ueber allgemeines teutſches Staatsrecht von H. K. Hoffmann in Darm-

Digitized by Google

ſtadt. Der Verf. ſagt: „Ich kann mich nicht überzeugen, weder von dem Daſeyn eines allgemeinen teutſchen Staatsbürgerrechts, noch von deſſen Wichtigkeit; ja ich kann nicht für wünſchenswerth halten, daß — wie unſere öffentlichen Verhältniſſe jetzt beſchaffen ſind — es gelingen möge, deſſen Daſeyn wiſſenſchaftlich zu begründen.“ Ref. kann die entgegengeſetzte Anſicht hier nicht weiter ausführen; allein die wiſſenſchaftliche Begründung eines allgemeinen Staatsrechts des teutſchen Bundes — ſo weit dazu ſeit 1815 die Materialien gegeben ſind, — hält er für die Bildung der jüngern Publiciſten eben ſo nöthig, als die Werke von Pütter, Häberlin, Klüber und Leiſt für das Staatsrecht des erloſchenen teutſchen Reiches. 2) Das erſte Beiſpiel von einer gegen einen fungirenden Miniſter in einem conſtitutionellen teutſchen Staate anhängig gemachten förmlichen gerichtlichen landſtändiſchen Anklage. (Es iſt die Anklage des churheſſiſchen geheimen Rathes Haſſenpflug, als Vorſtandes der Miniſterien des Innern und der Juſtiz. — Ref. hätte gewünſcht, daß es von beiden Seiten nicht dahin gekommen wäre!) — 3) Steyermark unter Karl 6 und Maria Thereſia. Aus dem Nachlaſſe des Hofraths Schneller. (Trägt auch dieſes Bruchſtück im Einzelnen unverkennbar die Spuren des Schneller'ſchen Geiſtes; ſo weiſet doch Ref. demſelben im Ganzen nur eine untergeordnete Stelle unter den geſchichtlichen Arbeiten des Verewigten an.) — 4) Die politiſchen Zeichen in Teutſchland, von Ernſt Münch. Es ſind mehr Andeutungen, als Ausführungen, aber Andeutungen in kräftiger Sprache und im Sinne eines juste-milieu, das — in der Bedeutung der nachſtehenden

Stelle — Ref. auch als ſein politiſches Syſtem bezeichnet. Der Verf. ſagt (S. 92): „Wie heftig auch der Parteigeiſt ſich erhebt und keine andern Gründe, außer den ſeinigen, anerkennt; ſo zählt dennoch Teutſchland der hochſinnigen, hellgebildeten Männer genug, welche den Drang nach geſetzlicher Freiheit mit den Bedingungen des Beſtehenden zu vereinigen wiſſen, welchen die glänzenden Lügen, von der Scheinweisheit neueſter Zeit ausgeheckt, im Innerſten widerſtreben, und welche Muthes genug haben, für die unverfälſchten Principien, für die echt vaterländiſchen Ziele, für die wirklichen (nicht die eingebildeten, herbeigerufenen, ſelbſt geſchaffenen oder künſtlich geſteigerten) Volksbedürfniſſe Zeugniß zu leiſten und Kampf einzugehen, unabhängig vom Beiſtande der revolutionairen Demokratie, wie des ſtilleſtehenden oder rückſchreitenden Despotismus.“ — 5) Zur Charakteriſtik König Wilhelms I der Niederlande. Von einem Augenzeugen. Ref. meint, daß dieſe, obgleich nur kurze Schilderung (von Münch, der längere Zeit im Haag lebte), manche irrige Anſicht berichtigen wird, welche in der neueſten Zeit über die Individualität und unmittelbare Wirkſamkeit des Königs Wilhelm im Auslande ſich bildete. Wenige europäiſche Regenten dürften (von früh 4 Uhr an, wo er aufſtehet,) ſo viel ſelbſt arbeiten, leſen, discutiren und entſcheiden, als König Wilhelm. „Er corrigirt die Concepte ſeiner Räthe, welche er, wie alle Documente und Ausfertigungen, ſehr genau durchlieſet. Viel Vergnügen macht es ihm dann bisweilen, über das Eine oder Andere ſich mit ihnen herumzuſtreiten, und durch entwickelte Gründe, nicht durch königliches Machtwort, von der Richtigkeit ſeiner Anſicht ſie zu überzeugen.“ Jeden Mittwoch iſt öffentliche Audienz, zu

der jederman ohne die geringſte Schwierigkeit Zutritt erhält. „Der Gelehrte wird über ſeine Schriften, der Künſtler über ſeine Leiſtungen, der Kaufmann und Fabrikant über ſeine Waaren und Unternehmungen, der Kriegsmann über ſeine Thaten, der Geiſtliche über Gegenſtände der Religion und der Kirche gleich gut von dem Könige unterhalten, und nicht ſelten muß man erſtaunen über den klaren Blick, den geſunden Verſtand, die reiche Erfahrung und die ſoliden Kenntniſſe des Monarchen in den verſchiedenartigſten Fächern und Materien, die er bis in die Einzelnheiten zu behandeln weiß.“ — 6) Phantaſieen eines aufgeklärten Katholiken, veranlaßt durch eines der letzten Rundſchreiben der oberrheiniſchen Kirche. Dieſer, durch mehrere Hefte fortlaufender, Aufſatz iſt, nach einer Note des Redacteurs, ein „Bruchſtück aus dem Manuſcripte eines hochverehrten und hochgeſtellten katholiſchen Prieſters.“ (Der Aufſatz, der eine tüchtige Cenſurlücke hat, iſt gegen allen Ultramontanismus, und beſonders gegen die Jeſuiten, den Cölibat ꝛc. gerichtet. Freimuth und Schärfe des Urtheils wird kein Leſer vermiſſen. Wenn aber der Verf. Eingangsweiſe ſagt (S. 106): „Zwei große Weltrevolutionen ſind über die Menſchheit hingegangen, die dritte bevorſtehet uns nahe,“ und unter den beiden erſtern die Sündflut und das Chriſtenthum verſtehet; ſo kann Ref. die Sündflut — in dem Sinne, wie der Verf. im ganzen Zuſammenhange die Weltrevolutionen nimmt — nicht dahin rechnen.

Im zweiten Hefte finden ſich, außer der Fortſetzung dieſes Aufſatzes, folgende: 1) Die gegenwärtige Ständeverſammlung im Großherzogthume Heſſen und die Preßfreiheit, vom HGAdv. Bopp in Darmſtadt. (Der Inhalt dieſer im dritten Hefte fortgeſetzten Ab-

Digitized by Google

handlung iſt der Bericht des Abgeordneten der zweiten Kammer Hallwachs im Namen des zweiten Ausſchuſſes, an welchen die in der Kammer gemachten Anträge wegen der Preßfreiheit gegeben worden waren. Die politiſche Sachkenntniß und die glänzende Beredſamkeit des Referenten treten auch in dieſem Aufſatze unverkennbar hervor; allein dem Ref. ſind doch noch zwei Zweifel ungelöſet geblieben: 1) ob wirklich, bei der gegenwärtigen Culturſtufe der großen Mehrheit des Volkes, die Preßfreiheit mit einem Preßgeſetze der polizeilichen Maasregel der Prävention vermittelſt der Cenſur, oder dieſe jenem vorzuziehen ſey, — wobei ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe Frage nicht blos auf ſtaatsrechtlichem, ſondern zunächſt auf politiſchem Boden gelöſet werden könne; und 2) ob, bei den beſtehenden Bundesſchlüſſen, in irgend einem teutſchen Staate die Preßfreiheit der politiſchen Tage- und Flugblätter eingeführt werden könne? Ref. wagt es darauf, für einen Obſcuranten zu gelten, hier zu wiederhohlen: daß er jede Cenſur wiſſenſchaftlicher Werke für überflüſſig, dagegen die Cenſur der — in die Hände der großen Maſſe kommenden, und gewöhnlich ſehr übereilt und unreif zuſammengeſchriebenen — Tage- und Flugblätter nicht nur für politiſch-zweckmäßig, ſondern auch für ſtaatsrechtlich begründet erklärt, weil ſonſt jede Prävention, als widerrechtlich, aus dem Staatsrechte geſtrichen werden müßte. Oder ſollten wohl Strafen wegen Preßvergehen, wie ſie eben jetzt der Caſſationshof zu Paris beſtätigte, — 5 Jahre Gefängniß und 20,000 Fr. — bei der den Teutſchen ſo hoch angeprieſenen Preßfreiheit in Frankreich, den Teutſchen wirklich willkommener ſeyn, als die ſo ſehr verſchrieene „Bevormundung,“ durch die Cenſur? Und giebt es denn blos bornirte oder eingeſchüchterte Cenſoren?

Digitized by Google

Iſt nicht ein Cenſor denkbar, der ſein Amt — ohne vor- und rückwärts, auf- und abwärts zu ſehen — blos im Intereſſe der Wiſſenſchaft und des Völkerfortſchritts verwaltet, und eben in dieſem reinen Intereſſe der keineswegs leichten Verantwortlichkeit ſeines Amtes ſich unterzieht?) — 2) Das Recht und die Forderungen des Zeitgeiſtes. Anonym, und mit Cenſurlücken. Der Verf. ſelbſt bezeichnet ſeine Aufgabe dahin: „Die ganze Bedeutung und Richtung unſerer Zeit, mit ihren mannigfach ſich durchkreuzenden Beſtrebungen und Gegenbeſtrebungen, erklärt ſich aus der einen großen Thatſache des Völkerlebens, daß mit der wachſenden Selbſtſtändigkeit der Einzelnen auch die Nationen in die Periode ihrer Mündigkeit getreten, daß ſie wenigſtens vom Gefühle ihrer Selbſtſtändigkeit durchdrungen ſind, wie unklar auch bei der Menge die Erkenntniß deſſen, was ihr frommt, noch immer ſeyn möge. Allerdings iſt dieſe Behauptung in ihrer leeren Allgemeinheit ſchon oft genug und bis zum Ueberdruſſe wiederhohlt worden. Dennoch bleibt es wahr, daß die Geſchichte der letzten Jahrzehnte nur die Entwickelung dieſer einen Thatſache geweſen iſt, wie es die Geſchichte der folgenden Jahrhunderte ſeyn wird [auch in dem Falle einer modernen, auf Eroberung geſtützten, Völkerwanderung? Ref.], und daß es die Aufgabe des politiſchen Schriftſtellers bleibt, die ganze Conſequenz derſelben bis ins Einzelne zu verfolgen, um hiernach den nothwendigen Gang der Zeit im Voraus zu ermeſſen und zu verkünden." — 3) Das Neueſte über das politiſche Problem: ob der Staat kein Recht habe, am Leben zu ſtrafen? oder ob durch die Criminaljuſtiz eigentlich der Teufel und die Sündhaftigkeit beſtraft werden müſſen? Mit Bemerkungen zu Grohmanns, Groos,

Heinroths, Pölitz hieher gehörigen Schriften, von geh. K. R. Paulus zu Heidelberg. (Dieſer, des Verfs. Scharfſinn von neuem bekundender, Aufſatz wird erſt in einem künftigen Hefte beendiget werden.) — 4) Zeitgemäße Bemerkungen von Bührlen. (Unter einzelnen Aufſchriften ſagt der Verf. manches geiſtreiche, kräftige Schlagwort. Wir geben eins. — Ebenbürtige Kämpfer. „Jugendliche Phantaſie, Schulwiſſen, theoretiſche Anſichten, Gelehrſamkeit einerſeits, dann Rohheit, Unzufriedenheit, Egoismus, Dünkel und Hochmuth, bequemes Verharren, Herrſchſucht, Neid, Feindſeligkeit andrerſeits ſind dem großen Gegenſtande der Zeit nicht ebenbürtig. Mit ihnen ſollte ſich kein Vernünftiger in Streit einlaſſen, an ihnen aber eben ſo wenig ſein Bekehrungsgeſchäft verſuchen. Sie ſind unverbeſſerlich. Es iſt ein Neues, dem die Einen mit allen Kräften zuſtreben, das ſie mit aller Gewalt herbeiführen wollen, dem aber die Andern ſo hartnäckig widerſtreben, daß ſie ſelbſt der Geſchichte Stillſtand gebieten möchten. Sie alle ſind taub, blind, fühllos, und theils ganz unheilbar, theils nur durch draſtiſche Mittel, wohl auch blos durch die Zeit zu curiren." — Verſuchsweiſe würde Ref. auf 4 Wochen täglich 12 Becher Karlsbader Sprudel vorſchlagen.)

Im dritten Hefte findet ſich, außer den Fortſetzungen des Aufſatzes von Bopp, und der Phantaſieen eines aufgeklärten Katholiken, ein intereſſanter Aufſatz von W. Schulz: Die Fortſchritte zur reinen Repräſentativverfaſſung unter dem Einfluſſe der Culturgeſchichte. (Der Verf. geht von den verſchiedenen, in Frankreich einander gefolgten, Verfaſſungen aus, von dem kurzen Verſuche derſelben in Spanien, Portugal und in einigen italieniſchen Staaten; von den Veränderungen in der brittiſchen

Digitized by Google

Verfaſſung durch die Emancipation der Katholiken und die Reformbill; von der niederländiſchen und norwegiſchen Verfaſſung; von den Verhältniſſen, unter welchen in Hannover, Kaſſel, Braunſchweig und in Sachſen neue Verfaſſungen erſchienen, und knüpft daran den Verſuch, zu beweiſen, „daß eine innere Nothwendigkeit das Gebot vorſchreibe, dieſelbe Bahn auch ferner zu verfolgen." Die Urſachen dafür findet er: in der ſteigenden Bevölkerung, und in dem mehr und mehr ſich verändernden Verhältniſſe ihrer Beſtandtheile; in den vermehrten Communicationsmitteln; in der Verbreitung einer allgemeinen Bildung und ihrer Grundlagen; in Ausbreitung des Maſchinenweſens; und in dem zuſammengeſetzten Organismus der Staatsverwaltungen. — Kann man auch dem Verf. nicht durchgehends beiſtimmen; ſo verdient er doch, geleſen zu werden. — Am Schluſſe des Hefts wieder Miscellen von Bührlen.

So reich ausgeſtattet, und ſo mannigfaltig ſchattirt, iſt dieſer neuauflebenden Zeitſchrift eine lange Lebensdauer im Voraus zu verſprechen. P.

Verſuch einer kurzen ſtatiſtiſch-topographiſchen Beſchreibung des Großherzoglich Oldenburgiſchen Fürſtenthums Birkenfeld. Vom Amtmanne Barnſtedt in Oberſtein. Erſtes Bändchen. Birkenfeld, 1832, Kittſteiner. VIII u. 76 S. 8. mit 2 Tabellen. — Zweites Bändchen, 1833. VII u. 153 S. Mit drei Anhängen.

So groß auch in unſerer Zeit die wiſſenſchaftlichen Fortſchritte der Erd- und Staatenkunde ſind; ſo hängt doch theils die Berichtigung vieler, ſelbſt in den beſſern Werken fortge-

Digitized by Google

führten, Irrthümer und einſeitiger Angaben, theils die Erweiterung und die gründliche Fortbildung des Gebiets ſelbſt zunächſt von gründlichen und ſachkundigen Specialgeographieen und Statiſtiken ab, deren Ergebniſſe allmählig in die allgemeinen und größern Werke übergehen.

Eine ſolche gründliche und tüchtige Monographie enthält aber das vorliegende Werk. Es iſt zwar nur einem kleinen Lande, dem überrheiniſchen Oldenburgiſchen Fürſtenthume Birkenfeld, gewidmet; allein es befriedigt durch ſeine zweckmäßige Bearbeitung, durch ſeine Vollſtändigkeit und durch die Klarheit der Darſtellung jede gerechte Forderung, und iſt eine entſchiedene Bereicherung der geographiſch-ſtatiſtiſchen Literatur, welche für die Bearbeiter der größern geographiſchen Werke nicht verloren gehen wird.

Das erſte Bändchen enthält die ſtatiſtiſche, das zweite die topographiſche Beſchreibung. Die letztere giebt eine vollſtändige ſpecielle Ueberſicht des in drei Amtsbezirke (Birkenfeld, Oberſtein, Nohfelden) eingetheilten Fürſtenthums, von welchen wieder jeder Amtsbezirk in drei Bürgermeiſtereien zerfällt. Dem zweiten Bändchen ſind drei ſchätzbare Anhänge beigegeben, von welchen beſonders der zweite dem Hiſtoriker und Statiſtiker ſehr willkommen ſeyn wird. Denn während der erſte Anhang die Entfernungsnachweiſe der einzelnen Ortſchaften, der dritte Bemerkungen über das Oberſteiner Fabrikweſen enthält, ſtellt der zweite das Geſchichtliche der verſchiedenen Beſtandtheile des Fürſtenthums nach drei Perioden auf. Zuerſt bis zur franzöſiſchen Occupation (vormals badenſche Ortſchaften, zweibrückiſche, gemeinſchaftliche von Limburg-Styrum und Churtrier, Herrſchaft

Digitized by Google

der verſchiedenen Linien der Wild= und Rheingrafen, churtrierſche Lehnshoheit); dann franzöſiſche Occupation (richtiger: Beſitzung durch den Frieden von Lüneville) und Verwaltung; zuletzt teutſche proviſoriſche Verwaltung bis zum Eintritte der Oldenburgiſchen Regierung.

Wie zweckmäßig und zeitgemäß dieſe letztere ſey, erhellt nicht blos aus der trefflichen und in ſich abgerundeten Organiſation der geſammten Verwaltung, ſondern hauptſächlich daraus, daß — aller politiſchen Aeußerungen und Bewegungen im benachbarten bayriſchen Rheinkreiſe, und im Coburgiſchen Fürſtenthume Lichtenberg ungeachtet — dennoch im Fürſtenthume Birkenfeld keine Spur davon ſichtbar ward. Ref. meint, daß ein ſolches Ergebniß unter einem und demſelben Meridian den andern teutſchen Regierungen nicht entgehen wird.

Der ſtatiſtiſche Theil der Schrift handelt von den Beſtandtheilen, von der Lage, der Größe (gegen 8 Meilen), dem Boden, den Gewäſſern, dem Klima, der Bevölkerung (über 25,000 Menſchen in 86 Gemeinden), den Landesproducten, den Gewerben, dem Handel, der Münze, dem Maaße und Gewichte, den Landſtraßen und Poſtverbindungen, von der Staatsform, der Landesverfaſſung, der Landesverwaltung nach ihrem ganzen Detail, und von den Verträgen mit andern Staaten.

Iſt gleich die Form der Darſtellung zunächſt compendiariſch; ſo hat ihr doch der, ſeines Stoffes völlig mächtige, Verf. nicht ſelten einzelne politiſche Urtheile eingelegt. Ref. wählt zwei derſelben als Belege. Der Verf. ſagt (S. 7) von den Einwohnern: „So wie die phyſiſche Conſtitution der Einwohner kräftig und gut; ſo auch im

Allgemeinen ihre moraliſchen Eigenſchaften. Auch in den hoch gelegenen Gegenden, wo das Klima rauher und die Erwerbsquellen nur in Viehzucht und Ackerbau beſtehen, findet ſich meiſtens rege Thätigkeit, häuslich-friedlicher Sinn und ſehr große Genügſamkeit in den Lebensbedürfniſſen. Ein mehr lebensluſtiges Völkchen aufgeweckten Geiſtes bewohnet die Niederungen des Nahethales, hier meiſtens vom Gewerbe und Handel lebend; und wenn hier auch nicht dieſelbe Genügſamkeit gefunden wird, ſo iſt gleichwohl der Erwerbsfleiß raſtlos." — Die zweite Stelle (S. 32) betrifft die Verfaſſung: „Wiewohl die Einführung einer landſtändiſchen Verfaſſung im Großherzogthume Oldenburg nahe bevorſteht, und auch das Fürſtenthum Birkenfeld an ſolcher Theil nehmen dürfte; ſo hat ſich dennoch hier dafür nicht eine einzige Stimme ſeither erhoben." Dieſe Erſcheinung, in der Mitte zwiſchen Frankreich und Rheinbayern, kann ihren Grund nur in der gerechten und weiſen Verwaltung haben, welche, bereits ſeit den Zeiten des verewigten Herzogs, die geſammten Oldenburgiſchen Länder bezeichnet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

A 530777 DUPL

UNIVERSITY OF MICHIGAN

3 9015 01234 1106

Digitized by Google

Digitized by Google